This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 289 269

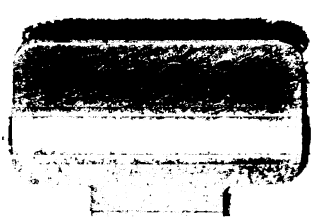

Geschichte Schlesiens

von

Gustav Adolf Stenzel,
Geheimen Archiv-Rath und Professor der Geschichte an der Universität Breslau.

Erster Theil.

Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1355.

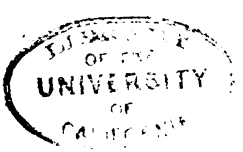

Breslau,
im Verlage bei Josef Max und Komp.
1853.

DD491
$5 $65

Dem Andenken

an

Samuel Benjamin Klose,

Rektor und Bibliothekar der Schule zu St. Bernhardin in der Neustadt Breslau,

den um die Geschichte Schlesiens verdientesten Mann

in dankbarer Erinnerung

gewidmet.

185668

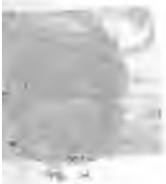

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Wesen und Behandlung der schlesischen Geschichte . . 1 — 11

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1163.

Seite

Aelteste Nachrichten 12
Slaven, Polen, Böhmen . . . 13
Der Name Schlesiens 14
Heidenthum 15
Die Burg Rezen 16
Christenthum 17
Die polnischen Piasten 18
Wladislaus II. 23
Dessen drei Söhne erhalten Schlesien 26
Das Bisthum Breslau 27
Klöster 28

Zweites Buch.

Schlesien unter unabhängigen Fürsten von 1163 — 1355.

Erstes Hauptstück.

Die Geschichte bis zur Mongolenschlacht 1241.

Theilung 31
Boleslaus I. 32
Heinrich I. 33
Hedwig 34
Das Kloster Heinrichau . . . 36
Deutsche Einwanderer 40
Kriege. Preußen 42. 44
Polen 43
Krakau 45
Heinrich II. 46
Die Mongolen 47

Zweites Hauptstück.

Vom Jahre 1241 — 1266.

	Seite		Seite
Boleslaus II.	49	Streit mit der Kirche	55
Theilung Niederschlesiens	50	Bischof Thomas I.	56
Bruderkrieg. Heinrich III. Konrad II.	52	Wladislaus von Oppeln	60
Deutsche Ansiedelungen	53	Wladislaus von Breslau	61
		Hedwigs Heiligsprechung	62

Drittes Hauptstück.

Heinrich IV. von Breslau. 1266 — 1290.

Heinrichs IV. Jugend	64	Interdikt	88
Streit mit Thomas II.	66	Unterhandlungen	90
Theilung des Liegnitzischen	69	Päpstliches Interdikt	92
Heinrichs IV. Vertrag mit Bischof Thomas II.	71	Thomas II. Anträge in Rom	96
Streit mit Thomas II.	73	Vertragsentwurf	98
Spaltung der Geistlichkeit. Minoriten	76	Appellation an den Papst	101
Verhandlungen	78	Anathem gegen Heinrich IV. und dessen Anhänger	103
Heinrich gebannt. Turnier	83	Aussöhnung Heinrichs IV. mit Thomas II.	104
Synode zu Lenczycz	85	Heinrich als Herr von Krakau	105
Heinrich IV. ächtet die Geistlichen	86	Sein Testament und Tod	107

Viertes Hauptstück.

Die Herzoge von Schlesien werden Vasallen des Königs von Böhmen. 1289 — 1355.

Heinrich V. von Breslau	108	Ebenso andere Herzoge von Niederschlesien	122
Pakoslaus und Lutko	110	Breslau böhmisch	123
Heinrich V. in Gefangenschaft	112	Johann im Streit um Militsch	125
Volko von Fürstenberg	113	Vom Bischofe Nanker gebannt	126
Heinrich I. von Glogau	115	Preczlaus von Pogarell Bischof	127
Boleslaus III., Heinrich VI. u. Wladislaus theilen Oberschlesien	117	Karl IV.	129
König Johann von Böhmen	119	Volko von Schweidnitz	130
Boleslaus III. gegen Heinrich VI.	120	Schlesien vereinigt mit Böhmen	131
Heinrich VI. böhmischer Vasall	121		

Drittes Buch.

Verfassung und Bildung.

Erstes Hauptstück.

Die alte Verfassung.

Der Fürsten Erbrecht	136	Bergwerke	141
Ländertheilungen	137	Brenngaben. Münze	142
Fürstliche Rechte	138	Forsten. Jagd	143
Grund und Boden	139	Gewässer	144

	Seite		Seite
Straßen	145	Archidiakonate	167
Zölle	147	Schweinkfeld	169
Polnisches Recht	148	Klöster	170
Gerichtsbarkeit, Landtage	149	Hospitäler	174
Kastellaneien. Zauden	154	Adel	185
Grundsteuern	155	Polnisches Erbrecht	189
Kriegswesen	159	Hörige	193
Kirche. Peterspfennig	161	Städte	198
Bischöfe	162	Juden. Verwaltung	199
Domkapitel	165		

Zweites Hauptstück.

Einwanderung der Deutschen. Gründung deutscher Dörfer und Städte.

Die Deutschen	203	Bürger	228
Ursachen der Einwanderung	205	Willkühren	229
Veranlassungen	207	Rathmännner	232
Verbreitung	209	Innungen	235
Deutsches Recht	210	Aufstreben der Städte	238
Deutsche Dörfer	211	Erwerbung der Vogtei	240
Der Schulz	212	Meilenrecht. Vorstädte	241
Die Bauern	213	Kaufhaus. Reichkrame	243
Die Gärtner	216	Die Stadt Breslau	244
Deutsche Märkte und Städte	217	Münzgeld	246
Magdeburger Recht	220	Schoß	247
Vogtei	222	Einkünfte Breslau's	250
Schöffen	227	Herkunft der Einwanderer	252

Drittes Hauptstück.

Einfluß der Deutschen auf die innern Verhältnisse Schlesiens.

Erbrecht der Fürsten	253	Steuern	265
Fürstliche Einkünfte	255	Stände- und Lehnswesen	268
Münze	256	Ritterschaft	270
Zölle	257	Städte	272
Münzgeld	259	Kriegsverfassung	276
Rechts- und Gerichtsverfassung	260	Ritterorden	280
Hofgerichte	261	Bewaffnung	282
Landgerichte	262	Bauern	284
Landvogteien	264	Juden	285

Viertes Hauptstück.

Bildung.

Bergbau	291	Märkte, Krämer	311
Wälder	300	Kaufleute	313
Ackerbau: Hopfenbau	301	Gewandschneider	314
„ Hirse, Röthe	304	Handel	315
Gartenbau	304	Pfeffer	316
Weinbau	305	Maße	323
Ackermaße	306	Wissenschaften, Schulen	324
Viehzucht	307	Universitäten	330
Gewerbe	308	Schriftsteller	331

	Seite		Seite
Aerzte	333	Minnelied	341
Badestuben	336	Gesang	342
Mineralbäder	337	Kirchenschmuck, Bilder	343
Deutsche Sprache	337	Siegel, Grabmäler	344
Namen	338	Bauten	345

Fünftes Hauptstück.

Leben und Gesittung.

Häusliches Leben	347	Geistlichkeit	352
Burgen, Hausgeräth	349	Verbrechen	354
Speisen, Hochzeiten	350	Adel und Fürsten	356
Spiel, Sittlichkeit	351	Preise	357

Einleitung.

Die Geschichte eines jeden, auch des kleinsten Landes hat ihr eigenes Interesse für sich, ein allgemeineres Interesse aber hat die Geschichte eines so großen Landes wie Schlesien, das an Flächeninhalt und Zahl der Bewohner jetzt viele Königreiche übertrifft. Es hat sich nämlich deshalb auch in vieler Hinsicht eigenthümlich entwickeln, das heißt, seine innern Einrichtungen mit einer gewissen Selbstständigkeit, seinen Bedürfnissen und Verhältnissen angemessen, treffen und fortbilden können. Zwischen den mächtigen Reichen Böhmen, Polen, Ungarn und dem aufstrebenden Preußen hat es im Laufe der Jahrhunderte der Reihe nach zu jedem derselben eine Zeit lang gehört. Verhältnißmäßig nur kurze Zeit, kaum über anderthalbhundert Jahre hindurch, hat es sich einigermaßen unabhängig, doch, mit Ausnahme weniger nach außen hin gerichteten Kraftäußerungen, immer nur machtlos behaupten können. Es haben wohl im zweiten Viertel des 13ten Jahrhunderts Heinrich I. und sein Sohn Heinrich II. noch als Herzöge von ganz Niederschlesien ihre Herrschaft über das Land Lebus bis wenige Meilen von Berlin und über Groß- und Klein-Polen ausgedehnt. Dann haben im Anfange des 14ten Jahrhunderts die Herzöge von Glogau Groß-Polen, und Herzog Heinrich von Jauer Görlitz besessen, doch dauerte das immer nur wenige Jahre. Außerdem daß diese Länder bald wieder verloren gingen, wurden nach und nach ansehnliche Theile von Schlesien abgerissen, wie Fraustadt i. J. 1343, Siewierz i. J. 1443, Auschwitz i. J. 1457, Zator i. J. 1494 und im Anfange des 16ten Jahrhunderts das

i. J. 1482 dem Hause Brandenburg verpfändete Krossen. Endlich hat Preußen den größesten Theil Schlesiens behauptet, während Oesterreich die Herzogthümer Teschen und einen Theil der Herzogthümer Troppau, Jägerndorf und des Neißerlandes behielt.

Die Haupturſachen der unverhältnißmäßigen Schwäche des Landes waren: erſtens, daß es gleich vom Anfange an, ſeit es von Polen getrennt war und für ſich beſtehen wollte, von den Fürſten in zwei, dann in immer mehr Theile getheilt wurde, ſo daß nach noch nicht 150 Jahren achtzehn einzelne Fürſtenthümer unter eigenen Herren vorhanden waren. Dieſe, ohnehin ſchon ohnmächtig, wurden durch faſt unausgeſetzte Uneinigkeit und Fehden der Fürſten untereinander noch kraftloſer. Zweitens wurde Schleſien ebenfalls gleich nach ſeiner Ablöſung von Polen volksthümlich geſpalten. In das damals völlig polniſche Land wanderten, begünſtigt von den Fürſten, welche ſich von Polen unabhängig machten, zahlreiche Deutſche ein. Deutſche Ritter erhielten von den Fürſten Güter eigenthümlich und bald als Lehn, deutſche Bauern rodeten Wälder aus und baueten das wenig bewohnte Land an und deutſche Bürger gründeten Städte. Bald erhielten die Deutſchen faſt überall die Oberhand, was natürlich zwiſchen ihnen und den Eingebornen anfangs eine ſtarke Spannung hervorbrachte, bis ſich das größtentheils durch Vermiſchung beider Nationalitäten einigermaßen ausglich. So wurden doch faſt ganz Niederſchleſien, und zum Theile auch Oberſchleſien, hier vorzüglich nur die Bewohner der Städte und die gebildete Klaſſe deutſch, während viele der Landbewohner und in den Städten die dienende Klaſſe der Einwohner polniſch blieben. Drittens endlich wurden bald, nachdem das vielfach geſpaltene Land unter der kräftigen Regierung des Königs Mathias durch die Einſetzung eines oberſten Landeshauptmanns wieder einen feſten Zuſammenhalt bekommen, die Bewohner durch die Reformation in verſchiedene Glaubensbekenntniſſe religiös und kirchlich getrennt.

Es iſt nun bekannt, daß nur Einheit ſtark macht. Staaten können nur mächtig ſei, durch politiſche, nationale oder religiöſe Einheit. Das hat unſerm Schleſien vom Anfange ſeine

abgesonderten Bestehens an gefehlt. Es hat daher niemals selbstständig in den Gang der Weltereignisse, ja nicht einmal mehr als anfangs und auch da nur sehr vorübergehend in die Schicksale der benachbarten Völker eingreifen, oder auf dieselben eine irgend seiner Größe entsprechende Einwirkung üben können. Es ist nicht einmal im Stande gewesen, die eigene Selbstständigkeit auf nur hundert und fünfzig Jahre zu behaupten. Es würde noch weit früher von Polen oder von Böhmen völlig abhängig geworden sein, wenn diese Reiche nicht theils durch innere Störungen, theils durch gegenseitige Feindseligkeit verhindert worden wären, sich des zwischen beiden liegenden Landes als leichte Beute zu bemächtigen.

Wenn man erwägt, welche Erfolge unter weit schwierigern Verhältnissen, mit weit geringeren Mitteln das unausgesetzte Emporstreben der brandenburgischen Hohenzollern gehabt hat, so sieht man deutlich, was der auf Größe gerichtete einheitliche und feste Wille tüchtiger Fürsten vermag. Auch dieser fehlte den Schlesiern durchaus, wie große Männer überhaupt. Das schon früh durch den fleißigen Anbau seines großentheils sehr fruchtbaren Bodens, so wie durch zahlreiche und wohlhabende Städte vor allen benachbarten Staaten ausgezeichnete Land ist für alle Nachbarn Gegenstand vieler Kämpfe und so auch der Schauplatz weltgeschichtlicher Ereignisse geworden. Hier ist die Mongolenschlacht bei Wahlstadt geschlagen, hier ist in den vielen Kriegen zwischen Polen, Böhmen und Ungarn gekämpft, hier ist in den drei schlesischen Kriegen unter dem großen Könige Friedrich immer glorreich gestritten worden, bis zur Wahlstädter Schlacht im Jahre 1813, nachdem Friedrich Wilhelm III. von Schlesien aus sein Volk zum letzten entscheidenden Kampfe für ehrenvollen Frieden oder ruhmvollen Untergang unter die Waffen gerufen hatte. Welche Erinnerungen erweckt nicht der Anblick so zahlreicher Schlachtfelder in Schlesien und um Schlesiens willen? Es war doch jedenfalls großer Kämpfe werth. Ist Schlesien endlich auch nicht die Wiege, so ist es doch sicher die feste Grundlage, die stärkste Stütze der preußischen Monarchie geworden, und nimmt daher billiger Weise einen nicht geringen Theil des Ruhmes derselben rechtmäßig für sich in Anspruch.

Und wenn dem Lande große Männer fehlen, so mangelte es ihm doch nicht durchaus an tüchtigen und tapfern Männern und trefflichen Frauen. Wir finden deren schon in den Anfängen unserer Geschichte bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts, — bei denen wir gern verweilen, die es wohl verdienen, daß wir ihr Andenken hochhalten. Der mannhafte Heinrich I., der so viele deutsche Städte und Dörfer gründete, Klein- und Großpolen beherrschte und den Ruhm seiner Waffen selbst nach Preußen trug. Sein tapferer Sohn Heinrich II., der für die Vertheidigung seines Landes den fremden Barbarenhorden bei Wahlstadt erlag. Der biedere Heinrich IV., der Minnesänger und rüstige Held. Jene wackern Bürger von Breslau, welche für ihre Fürsten so treu gerüstet und gestritten, wie die wackern Bürger von Frankenstein, die sich der Angriffe des böhmischen Karl erwehrten. Die Aufopferung Heinrichs von Wisenburg, der seinem Fürsten Heinrich I. in der Mordnacht von Gonsawa das Leben rettete. Dann die fromme und milde Hedwig und deren gleichgesinnte edle Schwiegertochter Anna, die mütterlich sorgten, daß Arme und Sieche und vorzüglich unversorgte Töchter der höheren Stände Schutz und Zuflucht in den von ihnen gestifteten Klöstern in Trebnitz und in Breslau fanden.

Und welchen Anblick bietet nicht Schlesien schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts gegen die Zeit, in der es von Polen getrennt, ein eignes Land wurde? Und wie hat sich das nicht später noch weiter in jeder Beziehung fort entwickelt, in Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft. Wie viel achtbaren, wackeren, ehrenhaften und verdienten Männern werden wir nicht noch begegnen. Ehre ihnen! Ihre Zahl ersetzt, was ihnen an Größe im Einzelnen abging. Sie waren ein Heer von tüchtiger Mannschaft, welches langsam, doch immer gewinnend, auf seinem Wege fortschreitend viele Andere hinter sich zurückließ, obgleich es ihm an glänzenden und großen Führern fehlte.

Weit mehr nämlich, als die äußern Schicksale des Landes, ist für den denkenden Beobachter die innere Geschichte seines Entwickelungsganges anziehend und lehrreich, für den Bewohner aber ist sie

zugleich noch erfreulich und erhebend. Anfänglich von slavischen Stämmen bewohnt und rings umgeben, dringt nach und nach in das größtentheils verödete und mit Wäldern bedeckte Land deutsche Bevölkerung ein, verbreitet sich mit ihrer Art, Sitte, Einrichtung und Bildung, und gewinnt vorzüglich durch Vermischung mit den eingebornen Polen fast überall die Oberhand. Der fleißige Anbau des Bodens mit der Anlage unzähliger deutscher Dörfer bis tief in die Gebirgsschluchten hinein, die betriebsamen Gewerke in den zahlreich gegründeten Städten, der blühende Handel, bald Künste und Wissenschaften erheben das nach und nach deutsch gewordene Land in geräuschloser Thätigkeit zu einer Höhe der Bildung, der Wohlhabenheit, ja des Reichthums, durch welche es so wohl vor den slavisch gebliebenen als vor den deutsch gewordenen Nachbarn lange Zeit hervorleuchtete. Ohne daß Männer von hervorragendem Geiste oder alles überwältigender Kraft das gesammte Volk empor- und mit sich fortgerissen hätten, schreitet dieses insgesammt, emsig, doch still, oft unscheinbar, aber um so sicherer vorwärts, als es in seiner Entwickelung um so weniger von dem zufälligen Auftreten großer Geister abhängt, daher nicht in Gefahr kommt, wie viele andere Länder in Ermangelung derselben stehen zu bleiben, oder, wenn sie plötzlich wieder abtreten von der Höhe, auf welche sie unerwartet emporgehoben worden waren, in ihren früheren Zustand zurückzufallen, wie das selbst der preußischen Monarchie nach dem Tode des großen Friedrichs widerfuhr.

Dabei bildete sich in den Schlesiern in deren Verhältnissen zu ihren mächtigern Nachbarn, an deren Geschicke sie äußerlich gebunden waren, dennoch ein bestimmtes Gefühl provinzieller Selbstständigkeit aus. Es entstand das nicht durch ein plötzliches Aufbrausen des Volksgeistes, es wurde nicht hervorgerufen durch ein gewaltsames, stürmisches Ergreifen des günstigen Augenblicks, es gründete sich vielmehr darauf, daß die Schlesier, im vollen Bewußtsein ihrer provinziellen Bedeutung, was ihnen gebühre, was dann ihr unzweifelhaftes Recht war, ruhig in Anspruch nahmen, und dann sehr zäh daran festhielten. Nur dadurch hat Schlesien seine innern Landesfreiheiten bis zum dreißigjährigen Kriege größ-

tentheils behauptet und noch nach diesem großen Sturme bis zum Jahre 1741 einen nicht unwesentlichen Theil derselben und damit seine provinzielle Eigenthümlichkeit in einem höhern Grade als andere Provinzen sich erhalten.

Die unablässigen Streitigkeiten und Fehden der fast zahllosen kleinen Fürsten untereinander, dieser Fürsten und ihrer Familien theils wenig bekannte, theils völlig unbekannte und zugleich unbedeutende Persönlichkeiten und was man wohl ihre Thaten genannt hat, können den denkenden Mann nicht weiter beschäftigen, als diese Herren für den innern Entwickelungsgang unserer Volksgeschichte von Einfluß gewesen sind. Vorzüglich diesen innern Entwickelungsgang darzulegen, den äußern aber nur so weit, als er auf den innern bedingend eingewirkt hat, ist die eigentliche Aufgabe für die schlesische Geschichte. Bei dieser hat jedoch der Forscher und Darsteller größere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei der Geschichte der meisten andern Länder. Wenn man über einen einzelnen berühmten Mann, oder ein großes Ereigniß Forschungen anstellt, so ist das deshalb weit leichter, weil man einen bestimmten wichtigen Gegenstand hat, auf den man alles bezieht, an den sich alles gleichsam anreihet; wenn man dagegen die innern Verhältnisse, nicht nur die Zustände der Städte und Dörfer, sondern auch die Zustände der einzelnen Anstalten in denselben, der Schulen, der Heilkunde, der Wissenschaft überhaupt, des Handels, der Landwirthschaft u. s. w. erforschen will, so gehört dazu die Ermittelung einer unzähligen Menge weit zerstreuter, meistens kleiner, oft ganz unscheinbarer Einzelnheiten, nach deren Zusammenstellung sich erst eine mehr oder weniger genügende Vorstellung des Ganzen fassen läßt. Dazu gehört noch außerdem, daß der Forscher mit einer umfassenden Menge von Vorkenntnissen ausgerüstet sein muß, um die Einzelnheiten nicht nur ermitteln, sondern auch würdigen und in ihr Verhältniß zum Ganzen und so zum Verständniß bringen zu können.

Nun sind vielleicht von keinem deutschen Lande verhältnißmäßig weniger Geschichtsquellen, hauptsächlich Chroniken und Urkunden, bekannt gemacht worden, als von Schlesien. Auch das vielfach vereinzelt und zerstreut Gedruckte ist großentheils sehr mangel-

und fehlerhaft herausgegeben worden. Deshalb nun, und wegen des Mangels an den nöthigen Vorkenntnissen überhaupt, dann einer gründlichen Bekanntschaft vorzüglich mit der polnischen und böhmischen Geschichte, besitzt Schlesien ausnehmend wenig tüchtige Bearbeitungen einzelner Theile seiner Geschichte. Viele Gegenstände liegen noch so gut wie ganz unbearbeitet im Dunkel. Es würde indessen ungerecht sein, wenn wir nicht dankbar anerkennen wollten, was mit zum Theile beschränkten Hülfsmitteln doch von einigen Bearbeitern derselben höchst Verdienstvolles geleistet worden ist. Wir wollen hier nur daran erinnern, was Joachim Cureus (st. 1573), Jacob von Schickfuß (st. 1637), Hennelius von Hennenfeld (st. 1656) und Friedrich Wilhelm von Sommersberg (st. 1756) für ganz Schlesien, Georg Thebesius (st. 1688) für das Fürstenthum Liegnitz, vor allen andern aber, was der unermüdliche Samuel Benjamin Klose (st. 1798) für die Geschichte Breslaus, Joh. Georg Worbs (st. 1833) für die Geschichte Sagans und Josef Kögler (st. 183..) für die Grafschaft Glatz, so wie Johann Adam Hensel (st. 1778) und Sigmund Justus Ehrhardt (st. 1793) für die evangelische Kirchengeschichte geleistet haben.

Allein seit fast einem Menschenalter, während in allen andern deutschen Ländern der Sinn für vaterländische Geschichte lebhaft erwachte und für die Erweiterung ihrer Kunde durch Sammlung von Quellen und Ermittelung und Bearbeitung vorzüglich einzelner Gegenstände ungemein viel geschah, hat man in Schlesien dafür sehr wenig gethan.

Dadurch mußte die Behandlung der schlesischen Geschichte großentheils auf dem alten Standpunkte bleiben, daß man vorzugsweise die wenig ergiebigen äußeren Verhältnisse im Auge behielt. Wenn nun schon die Phantasie des Jünglings, welche vergeblich nach großen Männern oder gewaltigen Ereignissen suchte, nur wenig Nahrung in der vaterländischen Geschichte fand, die ihrem Wesen nach weit mehr dem Verstande des reiferen Mannes zusagt, so wirkte die im Allgemeinen äußerst mangelhafte Behandlung des Geschichtsunterrichts auf Schulen noch besonders nachtheilig, indem

man als Hauptzweck desselben die Einprägung möglichst vieler Namen und Jahreszahlen behufs der abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen ansah. Die Schüler sollten Namen einer Menge unbedeutender Fürsten und eben so unbedeutende Thatsachen auswendig lernen. Die an sich schon verwickelte und schwierige Landesgeschichte wurde durch geistlose Auffassung und Behandlung für die Jugend noch abschreckender. Nur Karl Adolf Menzel wirkte dem seit 1808 durch seine Geschichte Schlesiens vorzüglich in den letzten Theilen entgegen.

Außer der Erforschung selbst nämlich ist auch noch die Zusammenstellung und Darlegung des endlich mühsam errungenen Ergebnisses äußerst schwierig. Die langwierige allgemeine Zersplitterung des Landes in einzelne Fürstenthümer, welche im Laufe der Zeit durch erzwungene Abtretungen oder Verkauf ihren Umfang verminderten und in noch kleinere Theile zerfielen, oder durch Erbschaft wieder zusammenkamen, erschwert die Uebersicht ungemein, und läßt den Faden, der sich als das Allgemeine durch das Ganze hindurch gezogen, dem Darsteller nur zu leicht entschlüpfen. Aus dem Aneinanderreihen mehr oder weniger zusammenhängender Einzelnheiten erhält man noch keine Geschichte des Ganzen.

Die schlesische Geschichte zerfällt unserer Auffassung nach ihrem Entwickelungsgange gemäß in 6 Zeitabschnitte, welche zum Theile durch die äußeren Schicksale des Landes bestimmt werden, so weit diese entscheidend auf die innere Entwickelung einwirkten. Sie werden in eben so vielen Hauptstücken behandelt werden. Der erste Abschnitt umfaßt die ältesten Zeiten, während Schlesien ein unselbstständiger Theil anderer Staaten zunächst Böhmens, dann vorzüglich Polens war, bis zum Jahre 1163. Er zeigt die ersten sparsamen Spuren öffentlicher Bildung und die Anfänge der Gesittung des völlig polnischen Landes, hauptsächlich durch die Einführung des Christenthums und die Stiftung des Bisthums Breslau, so wie mehrerer Klöster.

Der zweite Abschnitt enthält die Zeit, während Schlesien seit dem Jahre 1163 von Polen losgerissen unter eigenen unabhängigen Herzogen stand, bis diese, hauptsächlich seit dem Anfange des

14ten Jahrhunderts Vasallen des Königs von Böhmen wurden, worauf Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 das gesammte Schlesien dem Königreiche Böhmen auf ewig einverleibte. Das zweite Hauptstück wird vorzüglich zeigen, wie Schlesien nach und nach durch deutsche Einwanderer bevölkert und so größtentheils deutsch wurde.

Im dritten Abschnitte vom Jahre 1355 bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts entwickelten sich die näheren Ursachen, welche in Schlesien die Kirchenspaltung oder die Reformation herbeiführten, nachdem kurz vorher durch Einsetzung eines obersten Hauptmanns das festere Zusammenhalten der einzelnen Landestheile bewirkt worden war.

In dem vierten Abschnitte bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges (1648) kämpften beide Religionsparteien um die Oberhand bis zum Verfalle fast der gesammten politischen Selbstständigkeit des Landes.

Im fünften Abschnitte vom westphälischen Frieden bis 1740 erholte sich Schlesien langsam von dem, was es im dreißigjährigen Kriege gelitten. Die fortwährende Spaltung der beiden Haupt-Religionsparteien und die Uebermacht der Staatsregierung begründete die politische Ohnmacht des Landes.

Im sechsten Abschnitte vom Jahre 1741 wurde unter preußischer Herrschaft der letzte Ueberrest politischer Selbstständigkeit völlig beseitigt, und die Entwickelung der materiellen, dann auch der geistigen Kräfte des Landes machte schnellere Fortschritte als jemals.

Um bei den zahlreichen Theilungen des Landes in viele Fürstenthümer und deren theilweisen Wiedervereinigungen, so wie den Abtrennungen einzelner Landstücke die schwierige Uebersicht zu erleichtern, wird man alles ausscheiden müssen, was nicht wenigstens von einigermaßen dauernder Wirkung war. Es ist nicht nöthig, das Gedächtniß mit einer großen Anzahl von Fürstennamen zu belästigen, die oft nur dazu dienten, die Geschlechtsregisteer zu vervollständigen. Die meisten von ihnen sind es ohnehin gar nicht werth, daß ihr Andenken auf die Nachkommen gelange. Desto angemessener wird es sein, die Namen der ausgezeichneten und um das Land verdienten

Fürsten und Männer hervorzuheben, vorzugsweise aber den Gang der allgemeinen Bildung aufzufassen und festzuhalten.

Ich habe nun nicht die Absicht, hier ein mit allem gelehrten Rüstzeuge ausgestattetes Werk zu geben, aus welchem Freunde von Alterthümern über jeden für sie irgend wissenswürdigen Gegenstand Aufschluß und Belehrung schöpfen könnten, so nützlich das in anderer Hinsicht sein möchte; ich will es vielmehr nur versuchen, was was von schlesischer Geschichte für irgend gebildete Leser anziehend und belehrend sein dürfte, in so faßlicher Weise, als ich es vermag, vorzulegen, damit der gesammte Entwickelungsgang in seinem Zusammenhange aufgefaßt und übersehen werden könne. Ich habe die Belege für das Erforschte nicht mitgetheilt, weil das den Umfang des Buchs sehr vergrößert und dessen Erscheinen wahrscheinlich unmöglich gemacht haben würde, indem ich mich nicht der Unterstützung zu erfreuen habe, welche meinem Freunde Johannes Voigt für seine neun Bände der Geschichte Preußens bis zum Jahre 1525 zu Theil geworden ist. Ich wünschte, daß dieses Buch von den Schlesiern gern gelesen würde, daß es ihnen Vergnügen machte zu erfahren, was die Vorfahren gethan haben, um aus einer fast völligen Wüste mit unsäglichen Anstrengungen ein angebautes Land mit zahllosen Dörfern und Weilern und blühenden Städten zu machen, sich selbst aber aus der Rohheit zur Sittlichkeit und Bildung emporzuarbeiten. Das würde sie mit Achtung gegen ihre wackern Vorfahren erfüllen, sie würden hochhalten, was diese so mühevoll gegründet haben, und ihnen nacheifernd, würden sie das Werk ihrer Vorfahren der höheren Vollendung entgegenführen, und so ein würdiger Theil des großen Volkes zu sein, dem sie vorzugsweise angehören.

Wenn ich das erreichte, so würde ich für den vielen Fleiß, den ich auf dieses Buch verwendet habe, hinlänglich belohnt sein. Ich habe sämmtliche Quellen der Geschichte dieses Zeitraumes, so weit sie mir zugänglich waren, sorgfältig benutzt. Obwohl sie nicht hinreichten, ein vollständiges Bild der Zustände dieses Landes bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts zu geben, so habe ich doch jeden Schmuck unbeglaubigter Nachrichten verschmähet und nur, was ich in zuverläßigen Quellen gefunden, treu mitgetheilt. Ich will es

auch nicht läugnen, daß ich oftmals nach lange anhaltender Anstrengung ermüdete und nicht glaubte, das an sich unscheinbare Werk auf nur einigermaßen befriedigende Weise vollenden zu können. Dann brachte mich zu dem angefangenen Werke immer wieder das lebhafte Gefühl der Dankbarkeit für ein Land zurück, dem ich einen kleinen Theil meiner Schuld dafür abtragen wollte, daß ich in ihm auf dem Lehrstuhle, im Archive, im Studierzimmer und im Kreise meiner Familie meine besten und glücklichsten Jahre habe verleben können. Endlich wollte ich das, meiner Meinung nach, nützliche Werk lieber, wie es ist, mit allen seinen Lücken und Mängeln, als gar nicht geben. Habe ich doch länger als dreißig Jahre vergeblich auf den gewartet, der es besser gäbe.

So viel über die schlesische Geschichte im Allgemeinen, meine Ansicht derselben, und über das, was ich in den drei ersten Büchern in diesem Bändchen habe geben wollen, dem noch zwei andere Bändchen folgen und die Geschichte Schlesiens bis zum Jahre 1840 fortführen werden.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis z. J. 1163.

Die ältesten Nachrichten über das Land und die Bewohner der Gegenden, welche jetzt Schlesien heißen, verdanken wir den Römern und den späteren Griechen. Die Angaben der Römer über diese Länder an der oberen Oder sind sehr unsicher. Die genauesten Untersuchungen ergeben, daß nach ihrer Ansicht das Land auf beiden Seiten der obern Oder bis gegen die Weichsel hin von einer großen Völkerschaft, den Lygiern oder Lugiern, bewohnt wurde, welche wieder in mehrere Völkerschaften zerfielen. Nach dem Tacitus waren die Lygier Deutsche von dem großen Stamme der Sueven, was jedoch sehr zweifelhaft ist. Mit mehr Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß sie zu dem großen slavischen Volksstamme gehörten, der sich östlich bis nach Asien hin ausbreitete, und erst seit der Völkerwanderung unter dem Namen der Slaven, Slowenen oder auch Wenden nach und nach bekannt wurde. Der Grieche Ptolemäus, im zweiten Jahrhunderte nach Christus, nennt als Bewohner unserer Gegend die Silinger und Korkontier als lygische Stämme. Von den Ersteren scheint der Name der Schlesier zu stammen. Korkonosch heißt aber noch jetzt slavisch das Riesengebirge.

Hauptsächlich des Bernsteins und vielleicht noch anderer Waaren wegen mögen die Römer schon seit dem ersten Jahrhundert nach Christus Reisen nach der Ostseeküste unternommen und einzelne Standquartiere mit Namen bezeichnet haben, deren Erklärung aber außerordentlich unsicher ist. Daß indessen diese Handelsleute durch Schlesien gezogen sind, kann nicht wohl bezweifelt werden, so wie

es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß die Bewohner dieser Gegenden mit den Römern in Handelsverkehr gestanden haben.

Die Slaven, welche jedenfalls seit der großen Völkerwanderung im vierten und dem folgenden Jahrhunderte sich von Osten nach Westen weithin ausbreiteten, bestehen aus drei Hauptstämmen, dem östlichen oder russischen, dem südwestlichen oder illyrischen, und dem nordwestlichen oder lechischen. Zu dem lechischen Stamme gehören die eigentlichen Lechen oder Polen, die Czechen oder Böhmen, die Mähren, Slowaken und die Wenden, welche bis zur Elbe und Saale vorgerückt waren. Lechische Stämme, zunächst der weißen Chrobaten oder Hrowaten waren es, welche sich auch über das Gebirge, in denen die Weichsel und Oder entspringen, dann von ihrem Hauptsitze Krakau aus, an der oberen Oder ausbreiteten, und die Völkerschaften, welche sie hier fanden, unterwarfen oder vertrieben.

Von den Polen in den weiten Flächen des späteren Groß-Polens mit dem Hauptorte Gnesen sind unstreitig die Striche an der mittlern und untern Oder in einer Zeit eingenommen worden, die man nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit näher angeben kann. Man darf indessen annehmen, daß Ober-Schlesien vorzugsweise von Hrowaten, Nieder-Schlesien von Polen bewohnt wurde.

Als sich etwa zugleich mit der Gründung des Königthums in Groß-Polen, angeblich unter Piast, um die Mitte des neunten Jahrhunderts, das großmährische Reich bildete, wurden die Mähren und Böhmen durch Cyrillus und Methodius, Söhne eines Patriciers Leo von Thessalonich, zum Christenthume nach slavischem oder griechischem Kirchengebrauche bekehrt. Daß nun dadurch das Christenthum auch in Schlesien bekannt geworden sei ist deshalb glaublich, weil noch gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im krakauer Bisthumssprengel die Fastenzeit nach Weise der griechischen Kirche eingerichtet war, weil auch diese Gegenden wahrscheinlich zum großmährischen Reiche gehörten. Dieses zerfiel jedoch schon im Anfange des zehnten Jahrhunderts, von den damals überaus wilden Magyaren oder Ungarn bedrängt, und das Christenthum scheint ebenfalls fast völlig untergegangen zu sein.

Im zehnten Jahrhunderte erhoben sich die böhmischen Herzoge und dehnten, obgleich sie vom deutschen Reiche abhängig waren,

ihre Herrschaft über Mähren, das Land der Hrowaten und Schlesien aus. Deshalb wurden bei Errichtung des Bisthums Prag (967) von Schlesien wenigstens die Striche zwischen Glogau und Breslau und weiter hinauf bis gegen Krakau zum prager Bisthumssprengel geschlagen. In der Stiftungsurkunde des Bisthums finden wir zuerst unter den Landschaften, welche zu dem prager Sprengel gerechnet wurden, den Namen des Landes Zlasane, und im Anfange des elften Jahrhunderts nennt der Bischof Thietmar von Merseburg die Stadt Nimptsch (Nemzi) als im Schlesiergaue gelegen, welcher seinen Namen von einem sehr hohen Berge habe, der in der heidnischen Zeit in hohen Ehren gestanden. Auch in einem Verzeichnisse slavischer Völkerschaften aus dem elften Jahrhunderte werden hier Slenzane genannt. Der Name mag von den lygischen Silingern, welche hier gewohnt haben, herstammen. Der Zobtenberg, welchen Thietmar von Merseburg augenscheinlich bezeichnet, hieß bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Berg Zlenz oder der Schlesierberg und wurde noch bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts häufig so genannt. Nach und nach wurde, seitdem am Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Städtchen Zobten mehr emporgekommen war, der Name Zobtenberg allgemeiner, und dann die alte Bezeichnung des Schlesierberges vergessen. Auch das Flüßchen Lohe, welches oberhalb von Nimptsch entspringt und nahe unterhalb Breslaus in die Oder fließt, hieß im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Slenza. Das Dorf Jakschenau, südwestlich drei Meilen von Breslau, nahe an der Lohe, damals Slenza, wird im Jahre 1203 genannt, als im Schlesierfelde gelegen. Hier haben wir also das erste Vorkommen des Namens unseres Landes. Damals begriff der Name Schlesien nur einen Strich in der Mitte dieses Landes, nämlich um den Zobtenberg und die Gegend vom Gebirge bis an die Oder um Breslau. Das Land um den Bober hieß im Jahre 967 Boborane, der Strich zwischen Oder und Bober Dedosesi, die Oberlausitz Milsca. Oberhalb des eigentlichen Schlesierlandes wohnten die Opolini (Oppeler) und noch weiter herauf gegen Krakau die eigentlichen weißen Hrowaten. Ob die Oppeler zu den Lechen, den Czechen oder den Hrowaten gehörten, wird schwer zu entscheiden sein. Eigentliche Gaue wie in Deutschland, das heißt größere freie

Genossenschaften der Einwohner mit eigner Gerichts- und Kriegsverwaltung unter ihren Grafen, waren diese slavischen Landstriche nicht. Die Bezeichnung derselben rührt nur von Deutschen her, weil sie bei diesen einheimisch war.

Von der Verfassung, der Religion, den Sitten und überhaupt dem Zustande der Bewohner Schlesiens vor der Einführung des Christenthums sind uns durchaus gar keine besonderen Nachrichten erhalten worden. Es dürfte von ihnen gelten, was wir von den übrigen lechischen und czechischen Slaven wissen. Aus Thietmar von Merseburg entnehmen wir allein, daß früher auf dem Zobtenberge heidnischer Götzendienst gefeiert worden. Es geschah das häufig auf höheren Bergen und wahrscheinlich auch auf dem Annaberge bei Groß-Strehlitz. Es pflegten nämlich die Christen an solchen in der Heidenzeit heilig gehaltenen Orten oft Kirchen und auch wohl Klöster zu bauen, so unbequem und abgelegen diese übrigens auch sein mochten, wie das auf dem Zobtenberge und dem Annaberge dennoch geschah.

Nur was in zahlreichen Gräbern aus der vorchristlichen Zeit aufgefunden ist, läßt uns auf einige häusliche und Handelsverhältnisse der heidnischen Bewohner schließen. Diese in großer Menge in allen Theilen Schlesiens vorhandenen Gräber sind, wie man aus der Beschaffenheit schließen muß, keine Gräber alter Deutschen, sondern Slavengräber. Sogenannte Hünengräber aus Steinen von ungemeiner Größe, wie sie sich in vielen Gegenden Deutschlands finden, hat man in Schlesien noch nicht entdeckt. Die Ausgrabungen der alten Gräber sind bei uns noch nicht durchgehends mit der gehörigen Sorgfalt und von Sachverständigen bewirkt worden, um mit einer gewissen Sicherheit über deren Beschaffenheit und Inhalt urtheilen zu können. Unzählige gebrannte Urnen mannigfaltiger Gestalt und Größe, manche mit einfachen Verzierungen, sind aufgefunden worden. Sie dienten meistens zur Aufbewahrung der Knochen und Asche verbrannter Leichen, denn auch die Slaven haben ihre Leichen oft verbrannt. Ferner fand man noch andere Geräthschaften von gebranntem Thon, als: kleine Urnen, Schalen, Lampen und dergleichen mehr, ferner Geräthschaften von Kupfer, Bronze und seltener von Eisen, Silber und Gold; auch mancherlei Gegenstände, theils zur Bekleidung, theils zum Schmucke gehörig, dann steinerne und häufiger metallene Messer, Beile, Waffen. Von

einem großen Theile dieser aufgefundenen Geräthschaften kann man den Gebrauch kaum errathen. Größtentheils mögen sie wie die nicht seltnen, ebenfalls in heidnischen Gräbern gefundenen römischen Münzen und ausländischen Götzenbilder durch Handel oder Kriegszüge als Beute in das Land gekommen sein.

Merkwürdiger noch ist der einzige bis jetzt aufgefundene Ueberrest einer Burg, welche ohne Zweifel aus der heidnischen Zeit stammt. Die alten Slaven kannten vor der Annahme des Christenthums den Gebrauch gebrannter Steine und die Anwendung derselben zu Mauern vermittelst des Mörtels noch nicht. Sie bauten ihre Burgen in Sümpfe auf Erhöhungen, die sie noch mit Wällen umgaben.

Wenn man nun von Ohlau auf dem rechten Oder-Ufer durch den jetzt sogenannten Oderwald nach Brieg geht, findet man etwa eine Meile von Ohlau, unfern von der Ueberfuhr zum Dorfe Linden, rechts am Wege im dichten Walde, eine von hohen Bäumen und Gesträuchen bewachsene Erhöhung oder flachen Hügel, der doch bei dem höchsten Steigen der Oder nicht überschwemmt wird. Auf diesem Hügel erhebt sich ein ziemlich regelmäßiger ringförmiger etwa 20 Fuß hoher, auf der obern Abplattung 15 — 20 Schritt breiter Wall von etwa 180 Schritten im Durchmesser und einem Umfange von etwa 580 Schritten. Auf der Seite gegen Brieg hin zieht sich ein Sumpf, mit dem wohl der Burgwall früher fast völlig umgeben gewesen sein möchte. Im Innern findet man noch Stücke von Urnen der heidnischen Begräbnisse. Diese Burg Rezen oder Rizen, in deren Nähe das seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr vorhandene gleichnamige Dorf Rizen lag, war im elften Jahrhunderte eine Hauptburg des Landes, und stand bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter eigenen Burggrafen. Wahrscheinlich wegen des Emporkommens der Städte Brieg und Ohlau wurde die Burg aufgegeben, indem nur noch zuletzt im Jahre 1340 der Burgberg und Wall erwähnt wird. Das ist das wenige Wesentliche, was wir aus der vorchristlichen Zeit von der Geschichte unserer Vorfahren wissen. Das Dorf Rizen war noch im Jahre 1464, jedoch bereits im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht mehr vorhanden.

Unstreitig sind die Schlesier zuerst durch die Böhmen bestimmt zum Christenthume bekehrt worden, es ist aber nicht bekannt,

ob das, wie es wahrscheinlich ist, nach dem damals in Böhmen geltenden slavischen oder griechischen, oder nach dem hier später allein geltenden lateinischen Kirchengebrauche geschehen. Kurz vor der Stiftung des Bisthums Prag nahm der polnische Fürst Miecislaus (i. J. 966) das Christenthum an und führte es in seinem Lande ein, wozu jedoch Schlesien noch nicht gehörte. Er hatte (i. J. 965) die Dubrawka, die Schwester des Herzogs Boleslaus des Frommen von Böhmen, eine bereits ziemlich bejahrte Nonne, geheirathet, welche ihn im folgenden Jahre zur Annahme des Christenthums bewog. Er stiftete (i. J. 968), wahrscheinlich weil er es in Gnesen, der Hauptstadt seines Landes und dem Hauptsitze des Heidenthums, nicht wagen konnte, ein Bisthum in Posen für das gesammte Polen, so weit es ihm gehorchte. Dieses erste polnische Bisthum wurde dem Metropolitansprengel des Erzbisthums Magdeburg untergeordnet, denn Miecislaus war dem deutschen Reiche tributpflichtig für seine Länder bis zur Warta, erschien auch mit andern Vasallenfürsten bei dem Hoflager der deutschen Kaiser und leistete ihnen Kriegsdienste. Das deutsche oder, wie man es nannte, römische Reich nahm damals die höchste Gewalt der Welt, wie die oberste Vogtei der abendländischen Kirche in Anspruch.

Nach dem Tode der Dubrawka heirathete Miecislaus eine andere Nonne, Oda, die Tochter eines deutschen Markgrafen Dietrich, welche er aus dem Kloster Kalbe an der Saale mit Gewalt entführte. Auch diese Frau wird für die Verbreitung des Christenthums in Polen gewirkt haben. Von der Einführung des Christenthums an sollen, wie später behauptet worden ist, die Polen den Peterspfennig entrichtet haben; so nannte man die jährliche Abgabe eines Denars oder Pfennigs von jedem lebenden Kopfe an den Stuhl des heiligen Petrus in Rom oder an den Papst. Später ist diese Abgabe, wie wir sehen werden, wirklich geleistet worden.

Dem Herzoge Miecislaus I. von Polen folgte (i. J. 992) sein Sohn Boleslaus I., der Tapfere, der größeste Fürst, den Polen je besessen. Boleslaus I. dehnte die Grenzen des von seinem Vater überkommenen Reichs durch zahlreiche Eroberungen über fast alle benachbarten Länder bis an die Ostsee aus. Er eroberte auch (i. J. 999), weil Böhmen unter seinem schwachen und grausamen Herzog Boleslaus Rothhaar tief sank, Schlesien und

Krakau, und behauptete diese Länder. Außer andern Bisthümern in Polen und seinen neuen Eroberungen gründete er sogleich (i. J. 1000) Bisthümer in Krakau und in Breslau, dieses für Schlesien. Kaiser Otto III. ging wallfahrend nach Gnesen, um hier die wunderthätigen Reliquien des heiligen Adalbert zu verehren, der bei seinem Versuche, die wilden Preußen zum Christenthume zu bekehren, den Märtyrertod erlitten hatte. Bei dieser Gelegenheit stiftete mit der Genehmigung des Kaisers Herzog Boleslaus I. von Polen ein Erzbisthum in Gnesen. Unter den Erzbischöfen von Gnesen als Metropoliten standen seitdem alle polnischen Bisthümer, und auch das neue Bisthum Breslau. Seit dieser Zeit hat das Christenthum in Schlesien feste Wurzel gefaßt, obgleich noch viele Jahre hindurch Heiden im Lande blieben.

Herzog Boleslaus I. führte dann mit vielfachen Unterbrechungen sechszehn Jahre hindurch mehrere ruhmvolle Kriege mit dem Kaiser Heinrich II. Boleslaus drang durch das Milzener Land (die Oberlausitz) mehrmals bis an die Elbe bis gegen Meißen hin vor. Des Kaisers Heerfahrten trafen von der Nieder- und Oberlausitz gegen Posen hin die Striche am Queis, Bober und der Oder von Krossen und Glogau bis gegen Nimptsch.

Boleslaus I. wich mit seinen leichtbewaffneten Truppen der schweren Heeresmacht der Deutschen aus, und zog sich, die Feinde immer beunruhigend, in die großen Wälder und Sümpfe seines Reichs zurück. Das flache Land wurde natürlich sehr verheeert, die genannten Festen Glogau und Krossen aber tapfer vertheidigt. Der Kaiser konnte nichts ausrichten, und mußte endlich (i. J. 1018) einen schimpflichen Frieden schließen.

Herzog Boleslaus I. nahm nach Kaiser Heinrichs II. Tode, wahrscheinlich mit päpstlicher Genehmigung (i. J. 1024), den königlichen Titel an, und mag sich vielleicht erst damals zur allgemeinen Entrichtung des Peterspfennigs für sein gesammtes Reich verpflichtet haben, um sich so unmittelbar unter den Papst zu stellen, und sich vom römischen Reiche völlig unabhängig zu machen. Doch läßt sich erst weit später nachweisen, daß der Peterspfennig wirklich gezahlt worden sei. Er starb bald darauf (i. J. 1025). Nie war das polnische Reich mächtiger und von seinen Nachbarn so gefürchtet, als unter diesem tapfern und einsichtsvollen Fürsten.

Er hatte Preußen und Pommern, Galizien, Krakau, Mähren, Böhmen, Schlesien und die Oberlausitz erobert und bei seinem siegreichen Einzuge in Kiew, der großen damaligen Hauptstadt Rußlands, sein Schlachtschwert in das goldne Thor der Stadt schartig gehauen, und außer Kiew und Böhmen alles behauptet, was er erobert. Dazu ordnete er sein Reich, richtete den Heerdienst ein, wie die Uebung der Rechtspflege, und schützte mit kräftiger Hand den Bauer gegen den Druck des Adels und der Beamteten. Unter seinem Sohne Miecislaus II. fing Polen schon wieder zu sinken an. Zwar streifte dieser Fürst im Kriege mit Kaiser Konrad II. noch mehrmals bis an die Elbe, ja bis an die Saale, doch wurden die Polen von dem tapfern Herzoge Brzetislaus von Böhmen aus Mähren vertrieben.

Seitdem saß in Grätz bei Troppau, als der Grenzburg gegen Polen, ein Burggraf. Mehrere der von Boleslaus I., seinem Vater, unterworfenen Völkerschaften empörten sich. Miecislaus II. mußte (i. J. 1032) dem Königstitel entsagen, vor dem Kaiser Konrad II. in Merseburg erscheinen und die Entrichtung eines jährlichen Tributs versprechen. Bald darauf starb er (1034), mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Kasimir, den ihm seine Gemahlin Richenza, die Tochter des Pfalzgrafen Ego bei Rhein, geboren hatte. Gegen diese Frau empörten sich die Polen, weil sie ihnen die Deutschen, ihre Landsleute, vorzog, so daß sie mit ihrem Sohne nach Deutschland flüchten mußte.

Seitdem fiel Polen in grenzenlose Verwirrung. Die von Boleslaus dem Tapfern unterworfenen, von Miecislaus II. nicht mehr völlig im Gehorsam gehaltenen Grenzvölkerschaften, rissen sich völlig vom Reiche los. Das durch den Zehnten und andere kirchliche Abgaben aufgebrachte Volk empörte sich gegen das ihm von seinen Fürsten aufgedrungene Christenthum, mordete und vertrieb Bischöfe und Geistliche und verbrannte Kirchen und Klöster. Wie der Adel gegen die fürstliche Gewalt, standen die gedrückten Bauern gegen den Adel auf. Das Heidenthum erhob sich wieder, das Christenthum verschwand fast völlig aus Polen und wahrscheinlich eben so aus Schlesien. Es hat sich wenigstens von der Geschichte des Bisthums Breslau nicht eine glaubwürdige Angabe, nicht einmal der Namen der Bischöfe, bis zu dieser Zeit erhalten. Die Russen verheerten die Grenzen, der kühne Herzog Brzetislaus II. von

Böhmen, derselbe, welcher schon bei Lebzeiten seines Vaters die Polen aus Mähren vertrieben hatte, fiel (i. J. 1038) in Polen ein, plünderte und zerstörte Krakau und viele andere Städte.

Im folgenden Jahre (1039) eroberte er auch Breslau und zuletzt Gnesen, von wo er die Gebeine des heiligen Adalbert mit vielen Schätzen im Triumphe nach Prag brachte. Schlesien behauptete er als ein ehemals zu Böhmen gehöriges Land. Darüber gerieth er in Krieg mit Kaiser Heinrich III., welcher, wie seine Vorgänger, die Reichsrechte über Polen behaupten wollte und vielleicht von der flüchtigen Richenza und deren Sohne Kasimir um Hülfe gebeten worden war.

Einer alten, doch unbegründeten, Sage nach war Kasimir nach Frankreich in das Kloster Clugny geflüchtet und dort Mönch geworden. Unter diesen Umständen nahmen die Polen den Kasimir, welchen Kaiser Heinrich III. unterstützte, als ihren Herrn an (i. J. 1049). Kasimir unterwarf die widerspenstigen Großen und vertrug sich mit dem Herzoge Brzetislaus von Böhmen, indem er für die Rückgabe Schlesiens einen jährlichen Tribut von 500 Mark Silbers zu zahlen versprach. Dieser Tribut wurde bei der völligen Räumung Breslaus durch die Böhmen (im J. 1054) noch um 30 Mark Goldes erhöht. Kasimir richtete die seit vielen Jahren völlig gestörte Ordnung des Staats wieder ein, gründete die Herrschaft der christlichen Kirche fester als früher, stellte die zerstörten Klöster wieder her und stiftete neue Klöster. Der Sitz der schlesischen Bischöfe ist während der Verwirrungen seit dem Tode Miecislaus II. und der Einnahme Breslaus durch die Böhmen, einer alten glaubwürdigen Nachricht gemäß, in Rezen, jener uralten Burg auf dem rechten Oderufer zwischen Ohlau und Brieg, gewesen. Nachdem die Böhmen Breslau geräumt hatten, wurde dieses wieder der Sitz des Bischofs und blieb es.

Kasimirs Sohn und Nachfolger, Boleslaus II., der Kühne, behauptete sich, begünstigt durch die Kämpfe Kaiser Heinrichs IV. mit den Päpsten, unabhängig von Deutschland. Es scheint, daß der Bischof Stanislaus von Krakau die damals sehr hoch steigende Macht der Kirche gegen den tapfern Fürsten hartnäckiger als klug verfocht. Boleslaus II. erschlug (i. J. 1080) mit eigener Hand den Bischof als Verräther in der Kirche, wurde darauf vertrieben und sein Bruder Wladislaus I. an seine Stelle gesetzt.

Unter diesem schwachen Fürsten würde das Reich durch die Zwistigkeiten seines rechtmäßigen Sohnes Boleslaus, seines natürlichen Sohnes Zbigneus und seines Günstlings Sieciech, Palatins von Masovien, endlich durch die Kriege mit Böhmen sehr erschüttert.

Wir erfahren dabei, daß Herzog Brzetislaus II. von Böhmen, weil ihm Wladislaus den für Schlesien schuldigen Tribut von jährlich 500 Mark Silbers und 30 Mark Goldes nicht bezahlte, Schlesien (i. J. 1093) von Rezen bei Ohlau bis Glogau verheerte, wobei nur das Städtchen Nimptsch verschont blieb. Wladislaus wurde dadurch gezwungen, nicht nur den seit zwei Jahren rückständigen Tribut nachzuzahlen, sondern auch die Entrichtung desselben für die Zukunft zu versprechen und seinen Sohn Boleslaus dem böhmischen Herzog als Geißel zu geben. Diesen jungen Mann, der sich schon früh als tüchtigen Krieger bewährte, setzte Herzog Brzetislaus II. vertrauungsvoll über das Land Glatz. Indessen schon nach drei Jahren fiel Herzog Brzetislaus (i. J. 1096), man weiß nicht weßhalb, abermals in Schlesien ein, zerstörte die polnische Burg Wartha und erbaute unterhalb derselben an der Neiße auf einem Felsen die Burg Kamenz, welche die Böhmen längere Zeit hindurch besetzt hielten, um den Polen das Eindringen in Böhmen durch den Warthapaß zu verwehren. Bei den innern Unruhen Polens sieht man, daß vorzüglich die Großen des Breslauer Bezirks, welche es mit dem Prinzen Boleslaus gegen des Vaters Günstling Sieciech hielten, in bedeutendem Ansehen standen.

Nach Wladislaus I. Tode (1102) kam es zwischen dessen Sohne und Nachfolger, dem tapfern Boleslaus III., als eigentlichem Haupte des Reichs, und dessen natürlichem Bruder, Zbigneus, welcher Glogau und Masovien erhalten hatte, förmlich zum Kriege, der mit des Zbigneus Vertreibung nach Deutschland endete.

Während des Streites der Brüder hatte wahrscheinlich der kriegerische Boleslaus III. den für Schlesien schuldigen Tribut dem Herzoge von Böhmen zu zahlen unterlassen oder verweigert. Wirklich ist er seitdem nicht mehr entrichtet worden. Der Herzog Boriwoy von Böhmen verheerte deshalb mehrere Jahre hindurch das Breslauer Land, nahm Ratibor ein, und kam bis vor Rezen. Kosel, damals an der Grenze Schlesiens, hatte

Zbigneus niederbrennen lassen. Boleslaus III. baute es wieder auf.

Boleslaus III. war im Bunde mit dem Könige Kalmany von Ungarn. Als dieser nun (i. J. 1108) von dem deutschen Könige Heinrich V. und dem Herzoge Swatopluck von Böhmen angegriffen wurde, fiel Boleslaus III. in Böhmen ein, und nöthigte den Swatopluck, von dem Angriffe auf Ungarn abzulassen und sein eigenes Land zu vertheidigen. König Heinrich V. schwur das zu rächen, indem er zugleich die seit vielen Jahren unterbrochene Abhängigkeit Polens vom deutschen Reiche wieder herzustellen dachte. Während sich daher Boleslaus III. gegen die Pommern wendete, streiften die Böhmen durch Schlesien, doch nicht ohne Widerstand bei den Eingebornen zu finden. Dann zog König Heinrich V., weil Boleslaus III. Tribut und Heeresfolge, so wie die Herausgabe eines Theiles seiner Länder an Zbigneus verweigerte (i. J. 1109), mit einem starken deutschen Heere, dem Herzoge Swatopluck von Böhmen und Zbigneus, dem natürlichen Bruder des Boleslaus, nach Schlesien. Er belagerte das feste Beuthen an der Oder, das sich muthig vertheidigte. Boleslaus eilte aus Pommern herbei, lagerte sich in der Nähe, bewachte die Oderübergänge, verstärkte sein Heer und erwartete die Ungarn und Russen, welche er um Beistand gebeten. Die Deutschen ließen von Beuthen ab, gingen durch eine unbewachte Furth über die Oder, und belagerten die Burg Glogau, welche damals, vor Gründung der Stadt, auf dem rechten Oderufer lag. Boleslaus drohete der Besatzung, sie an das Kreuz schlagen zu lassen, wenn sie sich ergäbe. Vergeblich waren daher alle Angriffe und Stürme der Deutschen. Steine, siedendes Wasser, Feuer und Pfähle stürzten auf die Stürmenden hinab. Boleslaus III. war mit seinem Heere nahe, umschwärmte die Deutschen von allen Seiten, schnitt ihnen Zufuhren ab und wehrte ihnen, Futter und Vieh zusammenzubringen. Der König Heinrich V. hob endlich die Belagerung Glogau's auf, und zog, auf allen Seiten von den Polen umschwärmt, gegen Breslau. Er griff hier die alte Burg an, welche ebenfalls auf dem rechten Oderufer stand. Auch hier wurde er fortwährend beunruhigt, das Heer in Zusammenbringung von Futter und Lebensmitteln gestört, indem die Polen jeder Schlacht auswichen.

Vergeblich verzichtete der König auf die Wiedereinsetzung des Zbigneus und setzte den verlangten Tribut auf 300 Mark Silbers herab, vergeblich drohete er nach Krakau vorzurücken. Es blieb ihm endlich nichts übrig, als bei der hereinbrechenden rauhen Jahreszeit mit vielem Verluste sich in beschwerlichen und gefährlichen Märschen nach Deutschland zurückzuziehen, ohne irgend etwas erreicht zu haben. Erst weit später ist die Sage von einer bei dem jetzigen Städtchen Hundsfeld vorgefallenen Schlacht entstanden, welche diesem Orte den Namen gegeben haben soll.

Boleslaus III. unterstützte darauf (i. J. 1124) den frommen Bischof Otto von Bamberg nachdrücklich bei der Bekehrung der Pommern zum Christenthume. Otto zog aus Böhmen über Wartha, Nimptsch, Breslau und Kalisch nach Pommern.

Bei den vielen Kriegen, die Boleslaus III. mit den Böhmen führte, wurde Schlesien (i. d. J. 1132 — 34) von den Böhmen vielmals mit Feuer und Schwert verheert. Viele Gefangene und Haufen wilder Pferde wurden mit nach Böhmen geschleppt. Boleslaus sah sich sogar (i. J. 1135) genöthigt, vor dem Kaiser Lothar II. auf dem Reichstage in Merseburg zu erscheinen, den seit zwölf Jahren rückständigen Tribut von jährlich 500 Pfund Silbers zu erlegen, ewige Unterwerfung anzugeloben, wegen Pommerns und Rügens dem Kaiser den Lehnseid zu leisten, und ihm feierlich das Schwert vorzutragen. Mit dem Herzoge Sobieslaus von Böhmen stand Boleslaus III. zuletzt in so gutem Vernehmen, daß sein ältester Sohn Wladislaus den neugebornen Sohn des böhmischen Herzogs in Nimptsch aus der Taufe hob.

Herzog Boleslaus III. setzte bei dem Herannahen seines Endes (i. J. 1138) fest, daß von seinen fünf Söhnen der älteste, Wladislaus II., Krakau und Schlesien, Boleslaus IV., Miecislaus III. und Heinrich die übrigen Theile des Reichs erhalten sollten, während der noch unmündige Kasimir ganz übergangen wurde. Boleslaus III. bestimmte zugleich zur Erhaltung der Einheit des Reiches, daß stets der Aelteste mit dem Besitze von Krakau den Ehrenrang vor seinen Brüdern haben und als Großfürst oder Großherzog eine höhere Gewalt über sie üben sollte.

Wladislaus II., durch seine Gemahlin Agnes, eine Tochter Herzog Leopolds von Oesterreich und Halbschwester König Konrads III. des Staufen, gereizt, suchte seine Brüder in strenge Abhängigkeit von sich zu bringen. Diese widersetzten sich, und es entstand ein innerer Krieg. Wladislaus, der sich noch besonders durch die Blendung des Peter Wlast, des angesehensten Mannes in Polen, verhaßt gemacht hatte, wurde in einem Treffen geschlagen, und ging nach Deutschland, um Beistand zu erhalten. König Konrad belehnte ihn auf einem Hoftage als einzigen Herzog von Polen. Wladislaus II. kehrte dahin zurück, und belagerte mit einem Heere, unter dem sich selbst Schaaren heidnischer Russen befanden, Posen. Der Erzbischof von Gnesen belegte ihn mit dem Banne, Geistliche und Weltliche erhoben sich gegen ihn. Besiegt, mußte er mit seiner Gemahlin und seinen Kindern nach Deutschland flüchten. Sein Bruder Boleslaus IV. wurde Großherzog an seiner Stelle.

König Konrad nahm sich (i. J. 1146) seines Schwagers Wladislaus II. an. Er verlangte jedoch von dessen Brüdern nur, sie sollten den Wladislaus wieder in sein ererbtes Land und in sein früheres Verhältniß als Großherzog einsetzen, ohne weitere Macht für ihn in Anspruch zu nehmen. Die Brüder weigerten sich, weshalb der König in Begleitung des Wladislaus mit einem Heere bis an die Oder vorrückte. Zahlreiche polnische Schaaren hielten indessen die Zugänge besetzt und hemmten die Fortschritte des Heeres. Boleslaus IV. wollte klugerweise keine offene Schlacht wagen, wozu ihn König Konrad aufforderte. Der Herbst näherte sich, Mangel an Lebensmitteln drückte die Deutschen. Die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Konrad von Meißen vermittelten daher, daß nach erhaltener Sicherheit die polnischen Fürsten in das königliche Lager kamen, von dem Könige Konrad den Besitz ihrer Länder annahmen, ihm eine Geldsumme entrichteten, und auf einem Hoflager in Deutschland zu erscheinen versprachen. Damit zog der König, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, ab, und gab dem Wladislaus einen Wohnsitz in Altenburg. Auch die Vermittelung des Papstes Eugen III., die Bedrohung mit Bann und Interdikt durch den päpstlichen Legaten, waren bei dem festen Zusammenhalten der Polen ohne Wirkung für den vertriebenen Wladislaus II.

Kräftiger nahm sich Kaiser Friedrich I., der eben siegreich aus Italien zurückgekehrt war, seiner Verwandten und der Ansprüche des deutschen Reichs, an. Nachdem er die polnischen Herzöge vergeblich vorgeladen hatte, zog er (i. J. 1157) mit einem zahlreichen Heere, in Begleitung vieler Fürsten, von Halle aus gegen Polen. Die polnischen Herzöge hatten ebenfalls ein sehr starkes Heer zur Vertheidigung ihres Landes zusammengezogen. Friedrich aber ging plötzlich über die Oder, welche die Polen nun aufgaben, die Burgen Beuthen und Glogau selbst verbrannten und sich bis Posen zurückzogen, dessen Umgegend die Deutschen schrecklich verheerten. Herzog Wladislaus von Böhmen vermittelte hierauf die Unterwerfung der Polen. Der Großherzog Boleslaus IV. erschien vor dem Kaiser in Kruswicz — mit bloßen Füßen, ein bloßes Schwert am Halse hängend, und schwur, daß sein Bruder Wladislaus II. nicht aus Verachtung gegen das deutsche Reich verjagt worden sei. Er versprach, dem Kaiser und den Fürsten 3000 Mark Silbers, der Kaiserin 20 Mark Goldes und dem Lehnhofe 200 Mark Silbers zu zahlen, 300 Reisige zur Heerfahrt nach Italien zu stellen und bei dem nächsten Hoflager in Magdeburg zu erscheinen, um auf die Klage seines vertriebenen Bruders Wladislaus Rede und Antwort zu geben. Zur Sicherung übergab er seinen jüngsten Bruder Kasimir und andere Große als Geißel, die der Kaiser nach Prag bringen ließ, während er selbst voller Freude nach Deutschland zurückzog.

Noch niemals hatte ein Kaiser einen so entscheidenden Erfolg in Behauptung seiner Hoheit über Polen errungen. Allein kaum war er in Deutschland mit dem italienischen Zuge beschäftigt, als Boleslaus IV., seinen sämmtlichen Versprechungen untreu, weder in Magdeburg am Hofe des Kaisers erschien, noch Kriegsmannschaft zur Heerfahrt nach Italien stellte. Der gesammte Zug nach Polen war nun wirklich erfolglos gewesen, der vertriebene Wladislaus blieb mit seiner Familie in Altenburg als Verbannter. Er folgte dem Kaiser noch auf einem Heereszuge nach Italien und starb bald darauf i. J. 1162.

Sei es nun, daß die Polen den mächtigen Kaiser immer noch fürchteten, oder daß ihr Haß gegen Wladislaus durch dessen Tod beschwichtigt wurde, daß sie es endlich nicht für billig hielten,

Wladislaus II., durch seine Gemahlin Agnes, eine Tochter Herzog Leopolds von Oesterreich und Halbschwester König Konrads III. des Staufen, gereizt, suchte seine Brüder in strenge Abhängigkeit von sich zu bringen. Diese widersetzten sich, und es entstand ein innerer Krieg. Wladislaus, der sich noch besonders durch die Blendung des Peter Wlast, des angesehensten Mannes in Polen, verhaßt gemacht hatte, wurde in einem Treffen geschlagen, und ging nach Deutschland, um Beistand zu erhalten. König Konrad belehnte ihn auf einem Hoftage als einzigen Herzog von Polen. Wladislaus II. kehrte dahin zurück, und belagerte mit einem Heere, unter dem sich selbst Schaaren heidnischer Russen befanden, Posen. Der Erzbischof von Gnesen belegte ihn mit dem Banne, Geistliche und Weltliche erhoben sich gegen ihn. Besiegt, mußte er mit seiner Gemahlin und seinen Kindern nach Deutschland flüchten. Sein Bruder Boleslaus IV. wurde Großherzog an seiner Stelle.

König Konrad nahm sich (i. J. 1146) seines Schwagers Wladislaus II. an. Er verlangte jedoch von dessen Brüdern nur, sie sollten den Wladislaus wieder in sein ererbtes Land und in sein früheres Verhältniß als Großherzog einsetzen, ohne weitere Macht für ihn in Anspruch zu nehmen. Die Brüder weigerten sich, weshalb der König in Begleitung des Wladislaus mit einem Heere bis an die Oder vorrückte. Zahlreiche polnische Schaaren hielten indessen die Zugänge besetzt und hemmten die Fortschritte des Heeres. Boleslaus IV. wollte klugerweise keine offene Schlacht wagen, wozu ihn König Konrad aufforderte. Der Herbst näherte sich, Mangel an Lebensmitteln drückte die Deutschen. Die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Konrad von Meißen vermittelten daher, daß nach erhaltener Sicherheit die polnischen Fürsten in das königliche Lager kamen, von dem Könige Konrad den Besitz ihrer Länder annahmen, ihm eine Geldsumme entrichteten, und auf einem Hoflager in Deutschland zu erscheinen versprachen. Damit zog der König, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, ab, und gab dem Wladislaus einen Wohnsitz in Altenburg. Auch die Vermittelung des Papstes Eugen III., die Bedrohung mit Bann und Interdikt durch den päpstlichen Legaten, waren bei dem festen Zusammenhalten der Polen ohne Wirkung für den vertriebenen Wladislaus II.

Kräftiger nahm sich Kaiser Friedrich I., der eben siegreich aus Italien zurückgekehrt war, seiner Verwandten und der Ansprüche des deutschen Reichs, an. Nachdem er die polnischen Herzöge vergeblich vorgeladen hatte, zog er (i. J. 1157) mit einem zahlreichen Heere, in Begleitung vieler Fürsten, von Halle aus gegen Polen. Die polnischen Herzöge hatten ebenfalls ein sehr starkes Heer zur Vertheidigung ihres Landes zusammengezogen. Friedrich aber ging plötzlich über die Oder, welche die Polen nun aufgaben, die Burgen Beuthen und Glogau selbst verbrannten und sich bis Posen zurückzogen, dessen Umgegend die Deutschen schrecklich verheerten. Herzog Wladislaus von Böhmen vermittelte hierauf die Unterwerfung der Polen. Der Großherzog Boleslaus IV. erschien vor dem Kaiser in Kruswicz — mit bloßen Füßen, ein bloßes Schwert am Halse hängend, und schwur, daß sein Bruder Wladislaus II. nicht aus Verachtung gegen das deutsche Reich verjagt worden sei. Er versprach, dem Kaiser und den Fürsten 3000 Mark Silbers, der Kaiserin 20 Mark Goldes und dem Lehnhofe 200 Mark Silbers zu zahlen, 300 Reisige zur Heerfahrt nach Italien zu stellen und bei dem nächsten Hoflager in Magdeburg zu erscheinen, um auf die Klage seines vertriebenen Bruders Wladislaus Rede und Antwort zu geben. Zur Sicherung übergab er seinen jüngsten Bruder Kasimir und andere Große als Geißel, die der Kaiser nach Prag bringen ließ, während er selbst voller Freude nach Deutschland zurückzog.

Noch niemals hatte ein Kaiser einen so entscheidenden Erfolg in Behauptung seiner Hoheit über Polen errungen. Allein kaum war er in Deutschland mit dem italienischen Zuge beschäftigt, als Boleslaus IV., seinen sämmtlichen Versprechungen untreu, weder in Magdeburg am Hofe des Kaisers erschien, noch Kriegsmannschaft zur Heerfahrt nach Italien stellte. Der gesammte Zug nach Polen war nun wirklich erfolglos gewesen, der vertriebene Wladislaus blieb mit seiner Familie in Altenburg als Verbannter. Er folgte dem Kaiser noch auf einem Heereszuge nach Italien und starb bald darauf i. J. 1162.

Sei es nun, daß die Polen den mächtigen Kaiser immer noch fürchteten, oder daß ihr Haß gegen Wladislaus durch dessen Tod beschwichtigt wurde, daß sie es endlich nicht für billig hielten,

auch dessen unschuldige Kinder ganz von ihrem rechtmäßigen Erbtheile auszuschließen, jedenfalls erhielten auf des Kaisers Vermittelung des vertriebenen Wladislaus drei Söhne: Boleslaus, Miecislaus und Konrad, das Land Schlesien als ihr Erbtheil und kehrten sogleich dahin zurück.

Der Umfang des Landes, welches im Jahre 1163 den Söhnen des Großfürsten Wladislaus überlassen und nun insgesammt Schlesien genannt wurde, und seitdem ein abgeschlossenes Reich mit eigener Geschichte bildete, war unstreitig auf den Umfang des alten — später mehrfach veränderten — Kirchsprengels des Bisthums Breslau beschränkt. Es gehörte demnach außer dem Krossenschen dazu, was bis auf die neueste Zeit unter dem Namen des preußischen und österreichischen Schlesiens begriffen wurde, jedoch mit Ausnahme des Plessischen und Beuthenschen, welches, wie Zator, Auschwitz und Siewierz, zum krakauer Sprengel, und ferner des Troppauischen und Jägerndorfschen, welches zum olmützer Sprengel gehörte. Diese Länder wurden, wie wir sehen werden, erst später zu Schlesien gerechnet und zum Theile mit demselben vereinigt. Das Troppauer Land hat jedoch niemals wirklich zu Schlesien, sondern immer zu Mähren gehört. Auch das Glatzische gehörte vor der preußischen Zeit eigentlich nie zu Schlesien, sondern zu Böhmen, und so zum prager Sprengel, obgleich es wie Troppau mehrmals von schlesischen Fürsten besessen wurde.

Es scheint, daß von uralten Zeiten her das Land, welches wir seit dem Jahre 1163 insgesammt Schlesien nennen, in drei Haupttheile zerfiel, welche, wie es bei uns auch später noch mit den einzelnen Fürstenthümern und Kreisen oder Weichbildern gewöhnlich war, nach den Hauptburgen und ansehnlichsten Ortschaften genannt wurden; nämlich in das Oppelner, Breslauer und Glogauer Land, was allgemein der Bezeichnung von Ober-, Mittel- und Niederschlesien entsprach. Das Breslauer Land bildete das eigentliche Schlesien, von dem als dem ansehnlichsten Theile mit der Hauptburg der Name auf die übrigen Landstriche überging.

Von den innern Verhältnissen unseres Landes in dieser Zeit wissen wir außer einigen kirchlichen Angelegenheiten nur sehr wenig. Wir entnehmen aus der ältesten Bisthumsurkunde (v. J. 1155), daß das Land in viele einzelne Burggrafschaften eingetheilt war,

und daß an der Spitze des breslauer Landes ein Graf Magnus stand.

Das Bisthum Breslau wurde gleich nach seiner Stiftung am Ende des zehnten Jahrhunderts, wie wir erzählt haben, dem im Jahre 1000 gestifteten Erzbisthum Gnesen untergeben. Seit dem Verfalle der Kirche nach dem Tode Miecislaus II. hatte diese Kasimir I. seit der Mitte des elften Jahrhunderts nur mit großer Anstrengung wieder aufrichten können, allein es dauerte viele Jahre, ehe die Ordnung völlig wiederhergestellt werden konnte. Die Grenzen der verschiedenen Sprengel wurden erst im Jahre 1123 durch einen päpstlichen Legaten festgestellt, und wahrscheinlich erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurden die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Gnesen über alle polnischen Bisthümer, unter denen auch das breslauische war, wieder vollkommen anerkannt. Bis dahin war die Kirche rücksichtlich der Ernennung der Bischöfe und der höheren Geistlichen, so wie der Gerichtsverwaltung, der Steuern, wie ihrer Güter und Unterthanen und deren Dienste, eben so wie die Güter und Unterthanen des Adels, obwohl allerdings durchaus nicht unbeschränkt, der Gewalt der Fürsten unterworfen. Bis zu dieser Zeit waren die Priester noch mit den Töchtern der Adligen verheirathet, und vererbten ihre Kirchen auf ihre Söhne. Deshalb lebte die polnische Geistlichkeit mit dem Adel in Einigkeit, welche erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts durch das steigende Ansehen und das mit demselben wachsende Selbstgefühl der Kirche zerstört wurde, welche anfing, sich den Gewaltthätigkeiten der Fürsten und des Adels zu widersetzen und auch ihrerseits größere Ansprüche zu machen.

Was das Bisthum Breslau insbesondere betrifft, so waren, wie wir schon erzählt haben, die Bischöfe, einer alten glaubwürdigen Nachricht gemäß, mehrere Jahre hindurch, bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, wegen der Einfälle der Böhmen genöthigt gewesen, ihren Sitz in der alten Burg Rezen auf dem rechten Oderufer, zwischen Brieg und Ohlau zu nehmen. Erst bald nach der Mitte des elften Jahrhunderts, nachdem die Böhmen Breslau geräumt hatten, konnte dieses wieder Sitz des Bischofs werden.

Alle einheimischen Nachrichten über die innern Einrichtungen des Bisthums, ja selbst über die Namen der Bischöfe, sind bis dahin vollständig verloren gegangen, und schon in der Mitte des

dreizehnten Jahrhunderts hat man gar nichts mehr von ihnen gewußt. Erst seit der Mitte des elften Jahrhunderts sind uns bis zum Jahre 1163 die Namen von 8 Breslauer Bischöfen und außer diesen Namen fast nichts, als das Jahr ihrer Gelangung zur bischöflichen Würde und ihres Todes, mitgetheilt worden. In der ältesten noch vorhandenen Urkunde Schlesiens bestätigte im Jahre 1155 der Papst Hadrian dem Bischofe Walter von Breslau die dem Bisthume von Fürsten und Großen geschenkten Güter und Besitzungen, in 18 Burggrafschaften, nämlich die Burgen Otmachau und Militsch und 60 Dörfer, und nahm das Bisthum in seinen Schutz. Von besonderen Freiheiten und Ausnahmen von Steuern steht nichts in der Urkunde. Es ist indessen wahrscheinlich, daß schon damals, wie später, die Bischöfe ein allgemeines volles Zehntrecht über alle in Anbau gebrachten Ländereien in Anspruch genommen haben, sofern diese nicht besonderen Kirchen übergeben waren. Eben so ist es nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens damals schon der Peterspfennig in Schlesien entrichtet worden, doch erwähnt auch davon die sonst ziemlich umfassende Urkunde nichts.

Etwas ausführlichere Nachrichten haben wir über einige in diesem Zeitraume gestiftete Kirchen und zwei Klöster. Die Angabe, daß Kasimir I. von Polen nach der Mitte des elften Jahrhunderts, als er Schlesien von den Böhmen zurückerhalten, ein Benedictinerkloster in Leubus gegründet habe, ist völlig unbeglaubigt und höchst unwahrscheinlich, weil in den zahlreichen spätern Urkunden des Klosters Leubus durchaus nichts davon erwähnt wird.

Am Hofe Boleslaus III. lebte ein Mann, gewöhnlich Peter Wlast, auch von seinen Besitzungen Peter von Skryn und auch von Xionsk genannt, dessen Geschichte später durch mancherlei Sagen sehr entstellt worden ist. Er hatte eine russische Prinzessin geheirathet, welche viele Schätze zur Mitgift erhalten. Durch seinen Reichthum, noch mehr durch seine Tüchtigkeit im Kriege, wie im Rathe, stand er in großem Ansehen, so daß er die höchste Würde am Hofe erhielt. Durch die ebenso listige als verwegene Gefangennehmung eines russischen Fürsten hatte er die aufopferndste und unbedingteste Hingebung bewiesen und sich große Verdienste um Boleslaus III. und um Polen erworben. Dieser Mann war es, durch dessen Blendung sich der Großfürst Wladislaus II. noch besonders bei den Polen allgemein verhaßt machte. Peter

Wlast gründete in den Jahren 1108 oder 1110 auf dem ihm gehörigen Berge Zlenz, jetzt Zobtenberg, ein Kloster, welches er mit regulirten Augustiner-Chorherren aus Arrovaise in der ehemaligen Grafschaft Artois in Flandern besetzte. Diese Mönche waren ohne Zweifel Wallonen und haben wahrscheinlich Veranlassung dazu gegeben, daß wir später in einigen schlesischen Ortschaften Wallonen finden. Die der Jungfrau Maria gewidmete Stiftskirche auf dem Zobtenberge wurde von dem Bischofe Peter von Breslau (welcher im Jahre 1111 starb) eingeweiht. Die ersten vier Aebte standen dem Stifte auf dem Zobtenberge vor. Dem vierten Abte bestätigte im Jahre 1148 Papst Eugenius III. die Besitzungen des Stiftes, und nahm dasselbe in seinen Schutz. Es gehörte dem Stifte damals die ebenfalls von Peter Wlast erbaute Kirche des heiligen Adalbert in Breslau, welche im Jahre 1112 eingeweiht worden war. Nach einer Reihe von Jahren konnten die Mönche das rauhe Klima auf dem hohen Berge nicht mehr ertragen. Es wurde daher gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts das Kloster in die Vorstadt von Breslau auf die von zwei Oderarmen gebildete Sandinsel verlegt, woher es dann gewöhnlich das Sandstift genannt wurde.

Dieses ist das älteste Stift, von welchem wir glaubwürdige und zuverlässige Nachricht haben.

Noch bedeutender war Peter Wlasts Stiftung und Begabung des Benediktinerklosters zum heiligen Vincenz auf dem Elbing dicht bei Breslau auf dem rechten Oderufer. Im Jahre 1139 wurde der Grund dazu gelegt. Im Jahre 1144 war Peter Wlast bei einem feierlichen Hoftage, den König Konrad III. in Magdeburg hielt, um hier vom Erzbischofe Friedrich von Magdeburg einige Reliquien von Heiligen für seine neue Stiftung zu erhalten. Auf Verwenden des Königs überließ ihm der Erzbischof einen großen Theil der Reliquien des heiligen Vincentius, welche ihm sehr feierlich im Sommer des folgenden Jahres (1145) übersendet wurden. Peter ließ aus Dankbarkeit sogleich alle Gefangenen, die sich in seiner Gewalt befanden, in Freiheit setzen, und beschenkte die Ueberbringer der Reliquien reichlich. Im Jahre 1149 wurde die Kirche des heiligen Vincentius eingeweiht und nebst dem Kloster von dem Herzoge Boleslaus, dem Peter Wlast und mehreren anderen Großen reichlich begabt.

Herzog Wladislaus II. von Polen hatte vor seiner Vertreibung dem Stifte die Dörfer Gräbschen, Zaugwitz und Zottwitz, der Bischof Robert von Breslau die Michaeliskapelle bei Breslau geschenkt. Herzog Boleslaus IV. verlieh dem Stifte die Martinskapelle auf der damaligen alten Burg bei Breslau, und die Kapelle zum heiligen Benedict in Liegnitz, ferner einen achttägigen Jahrmarkt vor der Klosterkirche, einen Jahrmarkt in Kostenblut und zwei Krüge in Breslau und in Polsnitz. Peter Wlast gab Würben bei Ohlau und Ottwitz; andere Edle gaben die Dörfer Döberle, Viehau, Stachau und Gurtsch. Der Bischof Johann von Breslau überließ dem Kloster den Zehnten in allen diesen geschenkten Dörfern, so wie der Bischof von Krakau in einem Dorfe seines Sprengels.

Das Kloster wurde den Benediktinern aus dem ältesten polnischen Kloster Ziniez übergeben.

Diese Benediktiner konnten sich jedoch nicht lange in dem Vincenzkloster behaupten, mußten es vielmehr bald den Prämonstratensern einräumen, wie wir sehen werden. Es wird zwar von späteren Schriftstellern behauptet, daß Peter Wlast noch viele andere Kirchen erbaut habe, doch ist weiter nichts mit Sicherheit bekannt, als was wir erzählt haben.

Zweites Buch.

Schlesien unter unabhängigen Fürsten von 1163 bis 1355.

Erstes Hauptstück.

Die Geschichte bis zur Mongolenschlacht.

Das gesammte polnische Reich, zunächst wie es Boleslaus III. hinterlassen hatte, wurde, obgleich es von dessen Söhnen getheilt worden war, dennoch als ein zusammengehöriges Ganze, und zwar als Gemeingut der fürstlichen Familien der Piasten, betrachtet. Außerdem, daß der Aelteste als Großfürst vor den übrigen Familienglie-

dern ein höheres Ansehn haben, die Einheit des ganzen Reiches erhalten und gewissermaßen darstellen sollte, stand es auch keinem der einzelnen Fürsten frei, einen Theil des Reichs ohne Genehmigung der übrigen Verwandten dem Gesammt-Reiche zu entfremden. Boleslaus IV. hatte daher seinen drei Neffen, den Söhnen Wladislaus II., wenn nicht völlig freiwillig, doch auch nicht völlig zwangsweise, Schlesien in der Art überlassen, daß sie dasselbe als väterliches Erbtheil und als ein zum großen polnischen Reiche gehöriges Land wie die andern Herzöge des piastischen Stammes unter der Oberhoheit des Aeltesten, des Großfürsten, besitzen, nicht aber, daß sie es ganz getrennt von Polen in völliger Unabhängigkeit regieren und über dasselbe frei verfügen sollten. Zur größeren Sicherheit hatte Boleslaus IV. daher seine Besatzungen in mehreren Burgen Schlesiens zurückgelassen. Die drei Brüder sahen sich jedoch als Erben ihres Vaters Wladislaus II. an, und wollten ihr Land jedenfalls so unabhängig vom Großfürsten besitzen, wie die übrigen Familienglieder. Während daher Boleslaus IV. anderwärts beschäftigt war, bemächtigten sie sich aller Burgen, die er noch besetzt gehalten, und befestigten sie. Boleslaus IV. bekriegte seine Neffen ungern, vermochte auch nichts gegen sie, denn die drei Brüder wurden von Deutschland aus unterstützt, wo sie längere Zeit mit ihrem Vater in der Verbannung gelebt, und durch ihre Mutter die angesehensten Fürsten und das kaiserliche Haus zu Verwandten hatten. So behaupteten sie sich. Auf diese Weise wurden die schlesischen Fürsten zunächst veranlaßt und genöthigt, sich mehr auf Deutsche zu stützen, als auf eingeborne Polen. Sie zogen nach und nach viele deutsche Ritter nach Schlesien, denen sie Güter verliehen; diesen folgten dann, wie wir sehen werden, deutsche Bauern und Bürger, welche deutsche Dörfer und Städte gründeten und bevölkerten und bald Schlesien fast völlig veränderten.

Die fürstlichen Brüder theilten Schlesien so, daß Boleslaus I., als der Aelteste, Oppeln, Breslau und Glogau, Miecislaus aber Ratibor bis Teschen erhielt. Konrad war für den geistlichen Stand bestimmt. Diese Theilung war sicher sehr ungleich, selbst wenn man annehmen wollte, Mittel- und Niederschlesien sei durch die vielen Kriege zwischen Polen und Böhmen damals mehr entvölkert gewesen, als Oberschlesien.

Nach Boleslaus IV. Tode (i. J. 1173) war dessen Bruder Miecislaus III. oder der Alte als Großfürst anerkannt, doch der Polen bald dermaßen verhaßt geworden, daß sie ihn vertrieben und den jüngsten Sohn Boleslaus III., Kasimir den Gerechten, (i. J. 1177) als Großfürsten annahmen. Nur Miecislaus von Ratibor verweigerte die Anerkennung. Er war bei der Theilung Schlesiens von seinem Bruder Boleslaus augenscheinlich übervortheilt worden, hatte ihn daher mit Krieg überzogen und völlig aus Schlesien vertrieben. Boleslaus mußte nach Deutschland flüchten, erhielt hier Unterstützung, machte Einfälle in Schlesien, und soll dabei die Burgen Liegnitz und Lüben erbaut haben. Kasimir der Gerechte vermittelte den Frieden dahin, daß Boleslaus das Breslauische oder Mittelschlesien mit Oppeln zurückerhielt, dagegen seinem jüngsten Bruder Konrad, welcher ebenfalls seinen Antheil verlangte, Glogau (Niederschlesien) abtrat, dem vielleicht der Großfürst Kasimir zugleich das Land Lebus überließ. Konrad sollte gewissermaßen als Markgraf hier Polen gegen Deutschland decken. Dem Herzoge Miecislaus von Ratibor gab Kasimir, sei es zur billigen Ausgleichung der brüderlichen Theilung, oder wegen der Ansprüche, welche die schlesischen Fürsten noch von ihrem Vater Wladislaus II. her hatten, Ober-Beuthen und Auschwitz dazu, ohne Zweifel auch Zator, Siewierz und Pleß, überhaupt was seitdem von Schlesien zum krakauer Bisthumssprengel gehörte.

Als Herzog Konrad von Glogau ohne Nachkommenschaft starb, bemächtigte sich Boleslaus I. dieses Landes, ohne Rücksicht auf seinen Bruder Miecislaus zu nehmen. So entstand ein abermaliger Bruderkrieg. Boleslaus I. hatte von seiner ersten Gemahlin, einer reussischen Prinzessin, einen Sohn, Jaroslaus, von seiner zweiten Gemahlin, der Tochter eines deutschen Grafen, zwei Söhne, Heinrich und Konrad. Das hatte den häuslichen Frieden schon gestört. Jetzt ergriff sogar Jaroslaus die Partei des Oheims gegen den Vater, welcher, wie es scheint, nach einer abermaligen Flucht und Vertreibung aus Schlesien, genöthigt wurde, seinem Sohne Oppeln mit dem Otmachauischen (so nannte man damals das Neissische nach der alten Hauptburg), abzutreten. Das sollte nach Jaroslaus Tode an Miecislaus von Ratibor fallen. An den Unruhen in Polen zwischen den

Söhnen Kasimirs des Gerechten und deren Oheim Miecislaus dem Alten nahmen auch Herzog Miecislaus von Ratibor und dessen Neffe, Jaroslaus, mehrfach Theil.

Bei der Erledigung des breslauer Bischoffsitzes (i. J. 1198) erzwang Herzog Boleslaus I. die Annahme seines Sohnes Jaroslaus zum Bischofe. Dieser vermachte bei seinem Tode (i. J. 1201) das otmachauer Land dem Bisthume, doch nur so weit, als er in demselben Besitzungen und Nutzungen hatte, ohne fürstliche oder landesherrliche Gewalt, die immer noch den Herzogen besonders von Niederschlesien blieb.

Das Oppelnsche erhielt nun Herzog Miecislaus von Ratibor.

Boleslaus I. starb im Dezember desselben Jahres 1201 und wurde in dem Kloster Leubus begraben. Er hatte dieses Kloster im Jahre 1175 gestiftet, und mit Cistercienserm önchen aus dem Kloster Pforta bei Naumburg an der Saale besetzt. Aus seiner in einzelnen Punkten schwerlich je bestimmt aufzuhellenden Lebensgeschichte tritt außer seiner Ländergier ohne Rücksicht auf die Rechte seiner Brüder besonders entschieden seine Vorliebe für die Deutschen hervor. Er zog sie vorzugsweise in sein Land und begünstigte sie mehrfach. Es ist das auch sehr erklärlich. Seine Mutter war Stiefschwester, seine zweite Gemahlin Frauenschwester König Konrads III., beide deutsche Prinzessinnen. So war er mit dem staufischen Kaiserhause nahe verwandt. Er selbst hatte längere Zeit in der Verbannung in Deutschland gelebt und von dort aus immer Beistand erhalten. Ist es doch sehr fraglich, ob er und seine Brüder ohne Theilnahme der staufischen Kaiser jemals würden Schlesien erhalten haben. Endlich, wie wir gesehen, mußte er sich gegen die Polen vorzugsweise auf die Deutschen stützen. Er übergab daher nicht nur das von ihm gestiftete und auch von vielen Großen ungemein reich begabte Kloster Leubus deutschen Cistercienser n, sondern bestimmte auch, daß alle von dem Abte angesetzte Deutschen, welche die Ländereien des Klosters bauen, oder auf denselben wohnen würden, ohne Ausnahme von allen Lasten frei sein sollten, welche die Eingebornen Polen drückten.

Erbe aller von Boleslaus I. hinterlassenen Länder war sein Sohn Heinrich I., denn Konrad starb 1203 als Bischof von Bamberg. Heinrich I. schloß sogleich im Jahre 1202 mit seinem

Oheime Miecislaus I. von Oppeln einen vom Papste Innocenz III. bestätigten Vertrag, vermöge dessen sich Miecislaus, nachdem er von Heinrich noch 1000 Mark Silbers erhalten, mit den ihm zugetheilten Ländern und Burgen zu begnügen versprach. Die Bischöfe von Krakau und Breslau erhielten vom Papste den Auftrag, denjenigen mit dem Banne zu belegen, der diesem Vertrage entgegenhandeln würde. Seitdem ist im Wesentlichen die Eintheilung Schlesiens in Ober- und Niederschlesien unverändert geblieben. Zu Oberschlesien gehörte demnach: das Oppelnsche, Ratiborsche, Teschensche, dazu Ober-Beuthen, Pleß, Zator, Auschwitz und Siewierz, was Kasimir der Gerechte dazu gegeben und zum krakauer Sprengel gehörte; Rosenberg, Pitschen, Kreuzburg und Konstadt jedoch gehörte mit dem später von Schlesien abgekommenen Krossenschen und dem Lebusischen noch zu Niederschlesien. Die Fürsten beider Theile beerbten einander nicht mehr gegenseitig, sondern die Nachkommen des Miecislaus I. beerbten einander unter sich in Ober-, die Nachkommen Heinrichs I. eben so in Niederschlesien. Beide, sowohl Herzog Miecislaus I. von Oppeln, wie er sich nannte, als Herzog Heinrich I. von Schlesien, waren daher Fürsten sehr ansehnlicher Länder.

Herzog Heinrich I. scheint in der ersten Hälfte seiner langen Regierung in Frieden gelebt und sich vorzugsweise mit der Stiftung von Kirchen und Klöstern, wie mit Anstalten zum Anbaue des Landes durch deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten beschäftigt zu haben. Die Zeitgenossen bezeugen, daß er ein eben so frommer und kräftiger, als verständiger Mann war, der nur nach reiflicher Ueberlegung zu handeln pflegte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß seine später als die heilige Hedwig bekannte Gemahlin auf diese friedlichen Beschäftigungen großen Einfluß hatte. Diese vortreffliche, obwohl bis zur Schwärmerei fromme Frau stammte aus einem alten deutschen Fürstenhause, welches den herzoglichen Titel von Dalmatien oder Meran führte und ansehnliche Besitzungen in Franken hatte. Hier, im Kloster zu Kitzingen, wurde sie erzogen, und sehr jung, nur zwölf Jahre alt, mit Heinrich vermählt. Sie gebar ihm drei Söhne und drei Töchter, dann gelobten beide Gatten eheliche Enthaltsamkeit. Hedwig entsagte allen, auch den einfachsten Genüssen, Bequemlichkeiten

und Freuden des Lebens, und gab sich gänzlich den Andachts- und Bußübungen und Kasteiungen in deren vollster Strenge, so wie der Mildthätigkeit hin, ein Muster frommer Demuth, Entsagung und Menschenliebe. Wenn sie zum Genusse des heiligen Abendmahls ging, flossen Thränen in Strömen über ihr Gesicht, und innige Gebete, zahlreiche Kniebeugungen und oft wiederholtes Niederwerfen auf den Boden weckte die Umstehenden zu lebendiger Andacht. Auf ihrem bloßen Leibe trug sie, sich kasteiend, ein Kleid und einen knotigen Gürtel von Roßhaaren; fast immer ging sie ohne Schuhe, barfüßig, selbst im Winter. Weil sie täglich sehr lange auf dem harten Boden mit bloßen Knien ihre Andacht betend verrichtete, hatte sie große Schwielen an denselben. Dabei milderte sie durch Vorstellungen und Bitten oft die Strenge ihres Gemahls gegen Verbrecher.

Sie war eine Mutter der Kranken und Armen, Wittwen und Waisen, nahm elternlose Mädchen zu sich und erzog sie in Frömmigkeit. Sie unterrichtete ihre Dienerinnen im Beten, und selbst ihr Gemahl lernte von ihr mehrere Gebete. In der Kirche lag neben ihr immer ein Haufen Pfennige, welche sie unter die Bedürftigen vertheilte. Selten ging ein Bittender unbeschenkt von ihr. So viel als möglich sammelte sie Bilder und Reliquien der Heiligen und bewies ihnen große Verehrung. Sie ließ sie auf dem Gange nach der Kirche vor sich her tragen und neben sich niederlegen, um durch den Anblick derselben ihre Andacht inbrünstiger zu machen. Ein Bild der Jungfrau Maria, welche sie vorzüglich verehrte, trug sie immer bei sich. Die Kirchen schmückte sie mit köstlichem Geräth, die Geistlichen und Kirchendiener mit schönen Gewändern.

Besonders hielt sie das Klosterleben für ein Mittel, Gott wohlgefällig zu sein, schätzte Mönche und Nonnen über alles, fast wie überirdische Wesen, und bewirkte sicher zum Theile, daß ihr Gemahl die bereits vorhandenen Klöster in Leubus und das Augustiner-Chorherrenstift, so wie das Vincenzstift in Breslau reichlich beschenkte, und ihnen viele Rechte und Freiheiten verlieh, dann, daß er neue Klöster gründete. Vor allen zeichnete sich die Stiftung des Klosters Trebnitz aus.

Herzog Heinrich I. gründete dasselbe auf eifriges Anliegen seiner frommen Gemahlin, bald nach seinem Regierungsantritte, im

Jahre 1203. Beide statteten es reichlich mit Gütern Vorrechten und Freiheiten aus, und vermehrten im Laufe der Zeit dessen Besitzungen und Einkünfte vielfach. Die Kosten des erst im J. 1219 vollendeten Baues sollen sich auf 30,000 Mark belaufen, ja bloß das nackte Mauerwerk ohne das bleierne Dach 20,000 Mark gekostet haben. Auf Hedwigs Veranlassung, da sie es als Zufluchtsort vorzüglich für adlige unverheirathete Mädchen ansah, wurde es an die Cistercienser-Nonnen aus Bamberg übergeben. Es soll so reichlich begabt worden sein, daß es habe tausend Personen mit allem Nothwendigen versehen und doch noch Hospitalität üben können.

Ebenfalls auf Veranlassung seiner Gemahlin gründete Heinrich I. im Jahre 1217 eine Propstei in Naumburg am Bober, welche den Augustiner-Chorherren des breslauer Sandstifts übergeben wurde, ferner im Jahre 1214 wesentlich das Hospital zum heiligen Geiste in Breslau, welches der Form nach vom Abte Witoslaus gestiftet ebenfalls zum Sandstifte gehörte, und wahrscheinlich auch in Neumarkt das Hospital der Aussätzigen, welchen die heilige Hedwig wöchentlich Geld, Wildfleisch und Kleider schickte.

Besonders lebendig tritt uns die Persönlichkeit des ausgezeichneten Fürsten mit allen den Umständen, welche bei der Gründung eines Klosters stattfinden, in der Erzählung eines Zeitgenossen von der Stiftung des Klosters Heinrichau entgegen.

Nicolaus, ein junger Geistlicher von Adel, aus dem Krakauischen, kam zur Zeit Herzogs Heinrich I. nach Schlesien, wo er durchaus nichts besaß. Er wendete sich an einen breslauer Domherrn Laurentius, welcher damals oberster Notar oder Kanzler des Herzogs war. Weil er nun eine schnelle Hand schrieb und sehr streng kirchlich lebte, so wurde er mit dem Laurentius bald vertraut, in Geschäften des Herzogs verwendet und diesem dadurch vortheilhaft bekannt. Als darauf nach mehreren Jahren Laurentius Bischof von Lebus wurde, so übertrug der Herzog auf einstimmigen Rath der Barone dem Nicolaus das Amt als obersten Notar oder Kanzler, was so viel war, als die Regierung des gesammten Landes. Nicolaus gewann in seinem hohen Amte, durch sein ausnehmend würdiges Verhalten, bald die allgemeine Liebe und Achtung, wurde reich und erwarb mit Genehmigung des Herzogs mehrere Besitzungen und Erbgüter, unter welchen auch das Grund-

stück eines Ritters Heinrich unfern von Münsterberg, welches daher Heinrichau genannt wurde. Der Herzog meinte nämlich, er und seine Nachkommen würden nach dem Tode des Nicolaus alle diese Güter erben, was auch regelmäßig in solchen Fällen zu geschehen pflegte. Nicolaus aber wünschte für sein Seelenheil sehnlich, irgend ein Kloster zu stiften. Nach reiflicher Ueberlegung theilte er das in Heinrichau zwei Freunden, dem breslauer Dompropst Peter und dem ehemaligen breslauer Archidiakonus Egidius, mit, welcher damals Mönch in Leubus war, und fragte sie um Rath, wie er dazu die Einwilligung des Herzogs erlangen könne. Der Dompropst Peter meinte, es würde am besten sein, in Heinrichau einige Domstiftspräbenden zu gründen, deren Vorsteher als Propst dann Nicolaus sein würde. Egidius dagegen meinte, weil im Laufe der Zeit viele Verwirrungen entständen, und das Land durch den Zwist der Fürsten öfters zur Wüste werde, so scheine es nicht, daß an einem solchen Orte der Dienst Gottes durch Domherren könne dauernd gegründet werden. Wolle Nicolaus seines Herzens Wunsch ausführen, so möge er Cistercienser einsetzen, denn wo dieser Orden einmal Wurzel geschlagen habe, könne er nicht leicht durch Widerwärtigkeiten wieder ausgerottet werden.

Nicolaus erwiederte, weil der Orden der Cistercienser oder der grauen Mönche die Blume aller Religiosen sei, so habe auch er die Absicht gehabt, wenn es der Herzog genehmige, Cistercienser in Heinrichau einzuführen, weil er die Standhaftigkeit dieses Ordens besonders hochschätze, der in der gesammten Christenheit blühe. Die beiden Freunde sollten das jedoch bis zum geeigneten Augenblicke geheim hatten. Nach einiger Zeit gab Nicolaus dem Herzoge und allen Großen der Umgegend in Heinrichau ein feierliches Gastmahl, zu welchem er auch die Bischöfe Laurentius von Breslau, Paul von Posen und Laurentius von Lebus einlud. Durch den letztern hatte Nicolaus sein hohes Amt erhalten. Kurz vor der Stunde des Mahles eröffnete er den drei Bischöfen den Wunsch seines Herzens, und bat sie, die Zeit wahrzunehmen, in der sie den Herzog zur Zustimmung würden bewegen können. Darauf begaben sich die drei Bischöfe mit dem Herzoge Heinrich dem Aelteren und dessen Sohne Heinrich dem Jüngeren zum Gastmahle und aßen und tranken in Freuden. Nach Beendigung des Mahles, als der Herzog heiterer geworden zu sein schien, gingen

die drei Bischöfe zu ihm und sagten im Geheimen zu ihm: „Herr, wir haben eine Bitte an Dich, welche wir nicht eher mittheilen wollen, ehe Du uns vorher versprichst, uns gnädig zu erhören." Der Herzog aber, wie er denn ein sehr kluger und überlegter Fürst war, erwiederte: „Es ist nicht Recht, daß ein Fürst etwas verspreche, wenn er nicht den Gegenstand und Grund der Bitte vorher kennt." Die Bischöfe sagten darauf: „Herr, wisse, daß wir Deine und der Deinigen Ehre so hoch halten, daß wir nichts bitten werden, als was in diesem Leben Deine Ehre mehrt, und in jenem Leben das Heil Deiner Seele erhöhet." Der Herzog erwiederte darauf: „Ich glaube fest und weiß, daß Ihr nichts als meiner Ehre Vermehrung sucht, darum scheuet Euch nicht, mir Eure Bitte zu eröffnen, weil, wenn es, wie Ihr sagt, irgend zur Erhöhung des Heiles meiner Seele führt, ich Euch ohne Zweifel heut erhören werde." Die Bischöfe dankten dem Herzoge erfreut, und sagten zu ihm: „Herr, Dein Kapellan Nicolaus ist ehedem ohne Ansehn und dürftig in Dein Land gekommen, Du aber hast ihn bei dem Domstifte und an Deinem Hofe wunderbar groß gemacht, worüber er Dir seinem Herrn und Vater unermeßlich dankt. Er schlägt nun vor, wenn Du gnädig einwilligst, zur Förderung des Heils Deiner Seele an diesem Orte ein Kloster der grauen Mönche nach Deiner Genehmigung zu gründen, und es mit den Gütern, welche Deine Gnade ihm verliehen, nach Vermögen emporzubringen. Wir bitten Dich daher fußfällig, den Wunsch Deines Kapellans mildiglichst zu erhören." Der Herzog ging stillschweigend fast eine Stunde lang mit sich zu Rathe, dann sagte er: „Obwohl ich mir vorgenommen hatte, hier etwas anderes einzurichten" (er hatte nämlich hier ein fürstliches Schloß für sich und seine Nachkommen erbauen wollen), „so will ich doch Eurer Bitte, weil sie Vielen zum Seelenheil dienen wird, nicht entgegen sein, sondern sie zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und des heiligen Johannes unter der Bedingung erfüllen, daß die Stiftung des in Heinrichau zu gründenden Klosters nicht dem Nicolaus, sondern mir und meinen Nachkommen zugeschrieben werde." Erfreut dankten die Bischöfe dem Herzoge, und baten ihn, seinen Sohn Heinrich den Jüngeren und andere anwesende Große herbeizurufen, um ihnen die Absicht seines Kapellans Nicolaus, und ihre, der Bischöfe, Bitten mitzutheilen. Sogleich wurden Heinrich der Jüngere und alle anwesende Große herbeigerufen,

und Herzog Heinrich der Aeltere sprach in ihrer Mitte: „Je höher die Stelle ist, welche wir in unserm Herzogthume einnehmen, um so mehr sind wir den Blicken Aller ausgesetzt. Weil nun unsere Unterthanen bei der dauernden Bestätigung ihrer Gelübde und Rechte auf unsern Willen sehn müssen, so sei es fern von uns, daß wir je mißbilligen sollten, was zum Heile der Seelen oder zum Schmucke unserer verehrten Mutter, der Kirche, dient. Wir werden vielmehr zur Ehre Gottes und des heiligen Johannes fromme Handlungen immer zu bestätigen suchen. Wisset daher, Du mein Sohn, und Ihr alle Gegenwärtige, daß Herr Nicolaus, unser Notar, vorschlägt, hier in Heinrichau ein Kloster für graue Mönche zu erbauen. Weil er jedoch Alles, was er hat, von uns geschenkt bekommen, und durch unsere Gnade besitzt, so bittet er dazu um unsere Zustimmung. Obgleich nun die weltlichen Einkünfte unserer Herrschaft dadurch großentheils verringert werden, so gebe ich doch auf Bitten der ehrwürdigen Bischöfe zu Ehren Gottes und des heiligen Johannes meine Zustimmung dazu, daß hier in Heinrichau ein Kloster erbauet werde, doch so, daß die Ehre der Stiftung mir, meinem Sohne und unsern Nachfolgern zugeschrieben werde, denn als Herr Nicolaus in unser Land kam, hatte er in demselben kein Eigenthum. Daher mögen alle Anwesende und Nachkommende wissen, daß Alles, was hier in Heinrichau gethan oder gemacht sei, aus unserm Eigenthum und Erbgute bestehe. Daher wird die Gründung des Klosters Niemandem rechtmäßiger zugeschrieben, als mir und meinen Nachkommen. Freiwillig nämlich gebe ich zu, und will, daß hier in Heinrichau ein Kloster der grauen Mönche zu meinem und meiner Nachkommen ewigem Heile gegründet werde.“ Als die Bischöfe und die Edlen das gehört hatten, sprachen sie einstimmig zum Herzoge: „Herr, weil wir Deine fromme Neigung zur Erhöhung der heiligen Kirche erblühen sehen, so danken wir Gott und Dir, unserm hohen Herrn, daß Du uns, alle Deine Unterthanen, durch ein Gott wohlgefälliges Opfer unglaublich erfreut hast, indem Du einem so ehrwürdigen Orden einen Ort verliehen, wo immerdar zu Deinem und Deiner Nachfolger Heile Gott gedient und das ewige Seelenheil vieler Getreuen täglich vermehrt werden wird.“

Auf einen Wink der Bischöfe und Edlen kniete nun entblößten Hauptes Nicolaus vor den beiden Herzögen, und verzichtete gegen

sie auf alle seine Besitzungen. Nachdem das und noch manches Andere zum Lobe Gottes geschehen war, sagte Herzog Heinrich der Aeltere: „Mein Vater Boleslaus hat das Kloster Leubus zu seiner Sünden Ablaß gegründet. Nach seinem Tode habe ich das Nonnenkloster in Trebnitz zu Ehren Gottes und des heiligen Bartholomäus gegründet. Es scheint nun passend, wenn es Gott und Euch Allen gefällt, daß mein Sohn Heinrich die Sorge für dieses Klosters Heinrichau übernehme, denn so wie später meines Vaters Denkmal das Kloster Leubus, das meinige Trebnitz sein wird, so will ich, daß meines Sohnes und seiner Nachfolger Stiftung und Denkmal das Kloster Heinrichau sei.“ Endlich näherte sich Nicolaus ehrfurchtsvoll dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren und erhielt von ihm Vollmacht zur Gründung des Klosters. Dieses Gastmahl wurde im Dorfe Heinrichau im Jahre 1222 gefeiert, das Kloster aber im Jahre 1227 eingeweihet.

Während zahlreicher Stiftungen und Begabungen von Kirchen, Klöstern und Hospitälern, von deren Einrichtung wir weiter unten ausführlicher sprechen werden, war Herzog Heinrich I. zugleich sehr bemüht, sein Land durch Herbeiziehung deutscher Kolonisten zu bevölkern und in Anbau zu bringen. Er that das sowohl selbst unmittelbar, als durch Privilegien, welche er den geistlichen Körperschaften und den Adligen dazu ertheilte. In diesen Privilegien wurden den Kolonisten mancherlei Begünstigungen zugesichert, weshalb der Herzog genöthigt war, auf manche ihm zustehende Rechte zu verzichten. Er bestätigte deshalb sogleich nach seinem Regierungsantritte die dem Kloster Leubus von seinem Vater bewilligten Kolonistenfreiheiten, und sowohl dieses Kloster, als die übrigen älteren und neu gegründeten Klöster, und der Herzog wie die Ritter riefen zahlreiche deutsche Kolonisten in das verödete Land. So finden wir bald deutsche Dörfer in fast allen Theilen Schlesiens, vorzüglich in der Gegend von Sagan, Löwenberg, Goldberg, Jauer, Bolkenhain, Striegau, Schweidnitz, Frankenstein, Münsterberg, Neiße, Ohlau, Neumarkt und Breslau, im Schwiebusischen und selbst im Lebusischen.

Wahrscheinlich war es das polnische Dorf Sroda, welches Heinrich zuerst zu einem deutschen Markte umschuf, weshalb es den Namen Neumarkt erhielt. Neumarkt wurde seitdem das

Muster für die Anlage anderer Dörfer, Märkte und Städte in Schlesien und Polen, welche dann, wie man es nannte, neumarktsches Recht erhielten, was in Polen frodaer Recht genannt wurde.

Wahrscheinlich haben auch Neiße, Steinau und Guhrau von Heinrich I. deutsches Recht erhalten, das heißt: sind als Städte nach deutscher Art von ihm eingerichtet worden. Sicher ist, daß er im Jahre 1217 Löwenberg und um dieselbe Zeit auch Goldberg, dann im Jahre 1233 Naumburg am Queis zu deutschen Städten einrichtete.

Herzog Heinrich wurde bei diesen Bemühungen, das Land mit Deutschen zu bevölkern, in Zwistigkeiten mit dem Bischofe verwickelt, welcher den vollen Zehnten auch von den Neuländern, d. h. von den eben erst urbar gemachten Aeckern der Kolonisten, größtentheils Wäldern, in Anspruch nahm. Durch gegenseitige Nachgiebigkeit wurde dieser Streit durch päpstliche Vermittelung im J. 1227 auf billige Bedingungen beigelegt, so daß die Kolonisten seitdem in der Regel von jeder Hufe einen Vierding, das heißt den vierten Theil einer Mark Silbers oder einen Malter Korns, anstatt des Zehnts entrichteten, die sechste aber zehntfrei war.

Auch Heinrichs Oheim, Miecislaus von Oppeln, welcher im Jahre 1211 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Kasimir I., starb, scheint in seinen letzten Jahren friedlich regiert zu haben. Seine Wittwe Ludmilla stiftete ein Prämonstratenser-Nonnenkloster in Rybnik, welches ihr Sohn Herzog Kasimir im Jahre 1225 nach Czarnowanz verlegte. Auch Kasimir setzte viele deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten ein. Oppeln und Ratibor waren bereits im Jahre 1217 deutsche Städte, als er Leschnitz eben dazu umbildete. Dem Bischofe erlaubte er im Jahre 1222, Ujest und die Umgegend nach deutscher Weise einzurichten. Eben das geschah mit Zülz und Steinau in Oberschlesien. Man sieht hieraus, daß damals in beiden Haupttheilen des Landes die Einführung deutscher Kolonisten und Einrichtungen schnell vorschritt, wie wir das weiter unten noch ausführlicher nachweisen und auseinandersetzen werden.

Der Widerstreit zwischen den deutschen Einwanderern und den polnischen Eingebornen ging seitdem durch alle Theile des Landes und alle Klassen der Bewohner. Er drang auch in die Familie

sie auf alle seine Besitzungen. Nachdem das und noch manches Andere zum Lobe Gottes geschehen war, sagte Herzog Heinrich der Aeltere: „Mein Vater Boleslaus hat das Kloster Leubus zu seiner Sünden Ablaß gegründet. Nach seinem Tode habe ich das Nonnenkloster in Trebnitz zu Ehren Gottes und des heiligen Bartholomäus gegründet. Es scheint nun passend, wenn es Gott und Euch Allen gefällt, daß mein Sohn Heinrich die Sorge für dieses Klosters Heinrichau übernehme, denn so wie später meines Vaters Denkmal das Kloster Leubus, das meinige Trebnitz sein wird, so will ich, daß meines Sohnes und seiner Nachfolger Stiftung und Denkmal das Kloster Heinrichau sei.“ Endlich näherte sich Nicolaus ehrfurchtsvoll dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren und erhielt von ihm Vollmacht zur Gründung des Klosters. Dieses Gastmahl wurde im Dorfe Heinrichau im Jahre 1222 gefeiert, das Kloster aber im Jahre 1227 eingeweihet.

Während zahlreicher Stiftungen und Begabungen von Kirchen, Klöstern und Hospitälern, von deren Einrichtung wir weiter unten ausführlicher sprechen werden, war Herzog Heinrich I. zugleich sehr bemüht, sein Land durch Herbeiziehung deutscher Kolonisten zu bevölkern und in Anbau zu bringen. Er that das sowohl selbst unmittelbar, als durch Privilegien, welche er den geistlichen Körperschaften und den Adligen dazu ertheilte. In diesen Privilegien wurden den Kolonisten mancherlei Begünstigungen zugesichert, weshalb der Herzog genöthigt war, auf manche ihm zustehende Rechte zu verzichten. Er bestätigte deshalb sogleich nach seinem Regierungsantritte die dem Kloster Leubus von seinem Vater bewilligten Kolonistenfreiheiten, und sowohl dieses Kloster, als die übrigen älteren und neu gegründeten Klöster, und der Herzog wie die Ritter riefen zahlreiche deutsche Kolonisten in das verödete Land. So finden wir bald deutsche Dörfer in fast allen Theilen Schlesiens, vorzüglich in der Gegend von Sagan, Löwenberg, Goldberg, Jauer, Bolkenhain, Striegau, Schweidnitz, Frankenstein, Münsterberg, Neiße, Ohlau, Neumarkt und Breslau, im Schwiebusischen und selbst im Lebusischen.

Wahrscheinlich war es das polnische Dorf Sroda, welches Heinrich zuerst zu einem deutschen Markte umschuf, weshalb es den Namen Neumarkt erhielt. Neumarkt wurde seitdem das

Muster für die Anlage anderer Dörfer, Märkte und Städte in Schlesien und Polen, welche dann, wie man es nannte, neumarktisches Recht erhielten, was in Polen frodaer Recht genannt wurde.

Wahrscheinlich haben auch Neiße, Steinau und Guhrau von Heinrich I. deutsches Recht erhalten, das heißt: sind als Städte nach deutscher Art von ihm eingerichtet worden. Sicher ist, daß er im Jahre 1217 Löwenberg und um dieselbe Zeit auch Goldberg, dann im Jahre 1233 Naumburg am Queis zu deutschen Städten einrichtete.

Herzog Heinrich wurde bei diesen Bemühungen, das Land mit Deutschen zu bevölkern, in Zwistigkeiten mit dem Bischofe verwickelt, welcher den vollen Zehnten auch von den Neuländern, d. h. von den eben erst urbar gemachten Aeckern der Kolonisten, größtentheils Wäldern, in Anspruch nahm. Durch gegenseitige Nachgiebigkeit wurde dieser Streit durch päpstliche Vermittelung im J. 1227 auf billige Bedingungen beigelegt, so daß die Kolonisten seitdem in der Regel von jeder Hufe einen Vierding, das heißt den vierten Theil einer Mark Silbers oder einen Malter Korns, anstatt des Zehnts entrichteten, die sechste aber zehntfrei war.

Auch Heinrichs Oheim, Miecislaus von Oppeln, welcher im Jahre 1211 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Kasimir I., starb, scheint in seinen letzten Jahren friedlich regiert zu haben. Seine Wittwe Ludmilla stiftete ein Prämonstratenser-Nonnenkloster in Rybnik, welches ihr Sohn Herzog Kasimir im Jahre 1225 nach Czarnowanz verlegte. Auch Kasimir setzte viele deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten ein. Oppeln und Ratibor waren bereits im Jahre 1217 deutsche Städte, als er Leschnitz eben dazu umbildete. Dem Bischofe erlaubte er im Jahre 1222, Ujest und die Umgegend nach deutscher Weise einzurichten. Eben das geschah mit Zülz und Steinau in Oberschlesien. Man sieht hieraus, daß damals in beiden Haupttheilen des Landes die Einführung deutscher Kolonisten und Einrichtungen schnell vorschritt, wie wir das weiter unten noch ausführlicher nachweisen und auseinandersetzen werden.

Der Widerstreit zwischen den deutschen Einwanderern und den polnischen Eingebornen ging seitdem durch alle Theile des Landes und alle Klassen der Bewohner. Er drang auch in die Familie

Herzog Heinrichs und ergriff dessen beide Söhne Heinrich und Konrad. Herzog Heinrich I. hatte dem Konrad, als dem jüngeren seiner Söhne, das Lebuser Land und einen Theil der Niederlausitz, dessen er sich bemächtigt hatte, und eine deutsche Gemahlin, dem Heinrich, als dem älteren Sohne, die Nachfolge in allen seinen übrigen weit umfangreicheren Ländern bestimmt. Konrad, der die Deutschen ungemein haßte, stellte sich an die Spitze der eingebornen Polen, um seinen Bruder Heinrich und die verhältnißmäßig damals noch nicht sehr zahlreichen deutschen Einwanderer zu vertreiben. Die Aeltern der Prinzen, welche deren Streit nicht beizulegen vermochten, begaben sich, die Mutter Hedwig nach Nimptsch, der Vater Heinrich I. nach Glogau und ließen die Söhne ihren Streit ausfechten. Heinrich II. stritt an der Spitze der deutschen Bauern und Ritter gegen die weit überlegene Anzahl der Polen, welche Konrad führte. Bei Studnitz, jetzt Rothkirch, zwischen Liegnitz und Goldberg, kam es zu einem blutigen Treffen; Heinrich II. mit den Deutschen siegte, Konrad flüchtete zum Vater nach Glogau, stürzte bald darauf in dessen Nähe bei Tarnau auf der Jagd vom Pferde und brach den Hals.

Herzog Heinrich I. oder der Bärtige, wie ihn die Zeitgenossen nannten, dachte jedoch nicht allein an die Kirche und den Anbau seines Landes durch deutsche Einwanderer, sondern suchte seine Herrschaft auch durch Eroberungen auszudehnen. Dazu gab ihm sehr günstige Gelegenheit die Zersplitterung Polens unter mehreren Theilfürsten, die einander unablässig befehdeten, so wie die heftigen Streitigkeiten in dem Hause der Markgrafen von Meißen. Er hatte das schon benutzt, um sich in den Besitz der Niederlausitz zu setzen, bald ging er weiter. Er nahm im Jahre 1222 gegen die tapfern heidnischen Preußen, welche den feigen Herzog Konrad von Masovien auf das Aeußerste bedrängten, mit den Bischöfen von Breslau und Lebus und vielen schlesischen und polnischen Baronen das Kreuz. Herzog Konrad sicherte ihm dafür Grundbesitz im Lande Kulm zu, was doch ohne dauernden Erfolg war, weil der deutsche Orden dieses Land erhielt.

Polen war durch die Uneinigkeit seiner Theilfürsten, von Masovien, von Krakau oder Kleinpolen, und von Kalisch und Posen oder Großpolen, wozu dann noch die Herzoge von Ober- und Niederschlesien kamen, in der größesten Verwirrung. Diese

Piasten mögen wohl mit Recht ein von Gott gezeichnetes Geschlecht werden. Aus unbezwinglicher Habsucht und Ländergier ist der Oheim gegen den Neffen, der Vormund gegen den Mündel, der Bruder gegen den Bruder, selbst Eltern und Kinder sind gegen einander. Wort- und Eidbruch, hinterlistige Nachstellungen, Ueberfälle, selbst Meuchelmord lösen einander unausgesetzt ab. So überfiel Herzog Wladislaus Odonicz oder Otto's Sohn im Jahre 1227 im Einverständnisse mit dem Herzoge Schwantopol von Pommern seine Vettern, welche in Gonzawa zwischen Nakel und Gnesen versammelt waren, um durch Ermordung aller dieser Fürsten zugleich, alleiniger Herr von Polen zu werden. Der abscheuliche Anschlag mißlang fast völlig; Heinrich der Bärtige verdankte seine Rettung allein der treuen Hingebung seines Ritters Peregrinus von Wisenburg, der ihn mit seinem eigenen Leibe deckte und sein Leben für das seines Fürsten opferte. Heinrich entkam so, obwohl schwer verwundet, während der Herzog Leszek von Krakau und Sendomir schändlich ermordet wurde; die übrigen Fürsten entkamen ebenfalls.

Während sich Wladislaus Dünnbein mit seinem Neffen Wladislaus Odonicz um Großpolen schlug und beide einander abwechselnd verjagten, bis sich nach dem Tode seines Oheims Wladislaus Odonicz behauptete, kämpften Heinrich I. und Konrad von Masovien um die Vormundschaft über Boleslaus, den unmündigen Sohn des ermordeten Leszek von Krakau. Die Wittwe Leszeks lud mit mehreren Großen Heinrich den Bärtigen ein. Dieser schlug den Konrad zweimal im Felde, fiel aber dann, zu sorglos, durch verrätherischen Ueberfall, schwer verwundet in dessen Hände. Als sich nun sein Sohn Heinrich der Jüngere zur Befreiung seines Vaters rüstete, wollte die fromme Herzogin Hedwig weiteres Blutvergießen vermeiden. Sie begab sich selbst im Jahre 1229 zu Konrad, und vermittelte den Frieden. Zwei ihrer Enkelinnen, Töchter Heinrichs des Jüngeren, wurden mit zwei Söhnen Konrads verheirathet, diesem Krakau übergeben, und Heinrich der Bärtige in Freiheit gesetzt. Konrad gab aber, als sein Mündel Boleslaus großjährig geworden war, diesem Krakau nicht heraus, setzte ihn vielmehr gefangen. Boleslaus entkam jedoch im Jahre 1232 und flüchtete zu Heinrich dem Bärtigen. Dieser bemächtigte sich darauf Krakau's, behielt es aber ebenfalls ohne

Rücksicht auf den rechtmäßigen Besitzer bis an seinen Tod. Er vermochte Krakau um so leichter zu behaupten, als er nach dem Tode Herzog Kasimirs von Oppeln (im Jahre 1230) auch Oberschlesien als Vormund der unmündigen Söhne desselben verwaltete.

Als Herzog Wladislaus Dünnbein von seinem Neffen Wladislaus Odonicz völlig aus Großpolen vertrieben worden war, hatte er wahrscheinlich eine Zuflucht bei Heinrich dem Bärtigen gefunden, und diesen vor seinem Tode (i. J. 1230) zum Erben seines Antheils von Großpolen eingesetzt. Seitdem nannte sich auch Heinrich der Bärtige Herzog von Schlesien und Polen. Wladislaus Odonicz brachte den großpolnischen Adel sehr bald durch die übermäßigen Begünstigungen auf, die er in einem Privilegium dem Bischofe von Posen gewährte. Der Adel rief daher Herzog Heinrich den Bärtigen, welcher den meuchelmörderischen Ueberfall in Gonzawa noch nicht vergessen hatte, in das Land. So brach der Krieg zwischen beiden Fürsten i. J. 1232 aus. Um nun die Kräfte der streitenden Fürsten gegen die heidnischen Preußen zu wenden, vermittelten auf Befehl Papst Gregors IX. die Bischöfe von Breslau, Posen und Lebus im Jahre 1233 einen Frieden. Heinrich der Bärtige und dessen Sohn, Heinrich der Jüngere, entsagten ihren Ansprüchen auf Großpolen, und die polnischen Fürsten zogen, Heinrich der Jüngere mit 3,000 Kriegern, gegen die Preußen, welche in einer Hauptschlacht geschlagen wurden. Für Heinrich hatte das, außer dem Ruhme, keinen weitern Erfolg. Die für den Kreuzzug auf kurze Zeit beigelegten Zwistigkeiten unter den polnischen Herzogen brachen sogleich wieder aus. Herzog Konrad von Masovien mochte den Verlust Krakaus nicht verschmerzen, Heinrich I. eben so wenig seine Ansprüche auf Polen aufgeben. Doch vermochte Konrad nichts gegen ihn. Heinrich schloß im Jahre 1334 Frieden mit Konrad, und blieb dadurch im Besitze von Krakau. Hier hat er sein Andenken dauernd gemacht, indem er zuerst in den Wäldern am Dunajez im jetzigen Zipserlande deutsche Kolonisten mit den Freiheiten und Einrichtungen der Deutschen in Schlesien einsetzte. Noch jetzt wohnen deren Nachkommen in diesen Gegenden.

Eben so schloß er Frieden mit Wladislaus Odonicz von Großpolen, der ihm Kalisch, Peisern, Schrim, und alles

Land auf dem linken Ufer der Wartha abtreten mußte, welche nun die Grenze zwiſchen den Ländern beider Fürſten ausmachte. Wladislaus, der älteſte, nun mündige Sohn Herzog Kaſimirs von Oppeln, hatte Heinrich dem Bärtigen Beiſtand in dieſem Kriege geleiſtet, und erhielt dafür Kaliſch und Wielun. Beide Friedensſchlüſſe beſtätigte Papſt Gregor IX. im Jahre 1235.

Ueber die Vollziehung des Friedens mit Wladislaus Odonicz entſtanden viele Streitigkeiten, welche unter Vermittelung des Erzbiſchofs von Gneſen und des Biſchofs von Poſen, dann des päpſtlichen Legaten Wilhelm von Modena beigelegt werden ſollten. Heinrich der Bärtige hatte nämlich, ſo fromm und ſelbſt kirchlich geſinnt er übrigens war, dennoch während des Krieges, ohne Rückſicht auf die Privilegien und immer höher geſtiegenen Anſprüche der Kirche, die Unterthanen derſelben, ſowohl in Polen als in Schleſien vielfach, wie die Geiſtlichkeit behauptete, unrechtmäßig vergewaltigt. Auf Klage des Biſchofs Thomas I. von Breslau, und des Erzbiſchofs von Gneſen, hatte ihn daher der Legat im Jahre 1235 zur Verantwortung vorgeladen, und als er nicht erſchienen war, mit dem Banne belegt. Heinrich hatte es jedoch durchgeſetzt, daß der Papſt andere Bevollmächtigte abſchickte, welche ihn unter der Bedingung vom Banne freiſprechen ſollten, daß er an einem beſtimmten Termine in Rom erſchiene, um ſich zu verantworten. Er bewog nun die Bevollmächtigten, daß ſie den Bann ohne dieſe Bedingung löſten. Darauf war Heinrich natürlich nicht geneigt, den Forderungen der Biſchöfe nachzugeben. Das hinderte jedoch den wirklich frommen Herzog nicht, bis an das Ende ſeines Lebens ſich gegen die Klöſter durch Schenkungen ausgedehnter Grundſtücke und viele Freiheiten und ſonſtige Begünſtigungen ausnehmend freigebig zu beweiſen. Er war überhaupt ein gütiger und herablaſſender Herr, der, wenn ihm Gaben gebracht wurden, oft ſagte: „die Schüſſel mit Eiern von einem Armen oder einem Bauer wäre ihm lieber, als wenn ein Reicher ihm die prächtigſten Geſchenke gäbe.“ Dabei aber hielt er auch feſt auf den Landfrieden und ſtrafte ſtreng und gerecht, oft mit dem Tode, die Edelleute, welche, was in Schleſien ſehr häufig war, Straßenraub trieben. Heinrich der Bärtige, Herzog von Schleſien, Krakau und Polen, wie er ſich zuletzt nannte, ſtarb am 12ten April 1238 im Beſitze des geſammten Niederſchleſiens, des Lebuſer Landes, bis wenige

19. März (Grünhagen Regesten I, 223)

Meilen von Berlin, Großpolens bis an die Wartha und des Krakauischen. Sein Antheil der spätern Niederlausitz war wahrscheinlich während seiner polnischen Fehden (um 1235) an Heinrich den Erlauchten, Markgrafen von Meißen, gekommen. Heinrich I. war unstreitig der mächtigste Fürst, welchen Schlesien jemals gehabt. Oberschlesien hatten die beiden Söhne des Herzogs Kasimir, nachdem sie mündig geworden waren, so getheilt, daß Miecislaus II. Oppeln und Wladislaus Teschen erhielt. In dem Besitze aller Länder seines Vaters folgte Heinrich dem Bärtigen dessen einziger Sohn Heinrich der Jüngere, oder auch der Zweite, später der Fromme genannt.

Herzog Heinrich der Jüngere war schon im Jahre 1209 mündig, und hatte seitdem, wie wir sahen, vielfach an den Regierungshandlungen und Kriegszügen seines Vaters thätigen Antheil genommen. Er trat wesentlich durchaus in die Fußtapfen desselben, behauptete sich in den ererbten Ländern, begünstigte die Deutschen, stiftete und begabte Kirchen und Klöster, widersetzte sich aber dennoch ebenfalls den ihm zu hoch steigenden Ansprüchen der Geistlichkeit.

Bischof Thomas I. mußte dem Zorne des Herzogs ausweichen, indem er nach Glogau flüchtete und von dort nur sehr geheim mit seinen Anhängern verhandeln konnte. Erst kurz vor seinem Ende söhnte sich Heinrich mit dem Bischofe aus. Er behielt Krakau und behauptete seinen Antheil an Großpolen gegen die Angriffe des Wladislaus Odonicz und des Herzogs Schwantopol von Pommern, ebenso Lebus, welches vom Erzbischofe von Magdeburg belagert wurde, dessen Besatzung sich jedoch tapfer wehrte. Heinrich II. schlug dann das Heer des Erzbischofes, das großen Verlust erlitt.

Wahrscheinlich auf Veranlassung seines Schwagers, des Königs Wenzel von Böhmen, nahm Heinrich II. mit mehreren andern Fürsten Theil an dem Entwurfe, den Sohn des Königs von Dänemark zum Gegenkönige gegen den Kaiser Friedrich II. den Staufen zu wählen, was doch ohne Erfolg war. Seine Gemahlin Anna, die Schwester König Wenzels von Böhmen, war eine in sehr vielen Stücken der heiligen Hedwig, ihrer Schwiegermutter, ähnliche Frau, deren Beispiele in Frömmigkeit, Demuth und Kasteiungen sie eifrig folgte. Mitten unter seinen Entwürfen auch zur

Stiftung eines Minoritenklosters und eines Hospitals in Breslau, wurde Heinrich II. und Europa mit ihm in Schrecken gesetzt durch die heranziehenden Heere der Mongolen.

Die Tata, welche als Ausgeburten des Tartarus, der Hölle, von den Abendländern Tartaren genannt wurden, waren eine zahlreiche Völkerschaft, welche Jahrhunderte lang im nordöstlichen Asien, im Norden von China, herumziehend, ihre Heerden weidete. Kleine gedrungene Gestalten, die Gesichter mit tiefliegenden Augen, stark hervorspringenden Backenknochen und kleinen Nasen; überaus häßlich, kaum Menschen ähnlich, sagte man. Von Jugend auf zum Reiten und Bogenschießen auf Jagden und Raubzügen gewöhnt, fochten sie auch nur zu Pferde, indem sie ihre Pfeile abschossen, doch in der Nähe das längere Schwert brauchten. Erbarmen gegen Feinde kannten sie nicht. Aus einem ihrer vorzüglichsten Stämme, den Mongolen, entsprang der gewaltige Temudschin, der seit 1209 als Tschingis Chan, Chan der Chane, oder König der Könige die Herrschaft über alle Tata errang, welche von dem nun vorherrschenden Stamme häufig insgesammt Mongolen genannt wurden. Tschingis Chan hatte von der Nordgrenze Chinas bis zum Indus und dem Dnepr alle Staaten erobert, und großentheils verheert, die großen blühenden Städte verbrannt und zerstört, die zahlreichen Einwohner erbarmungslos niedergehauen, oder in die Sklaverei mit sich fortgeschleppt, und überall Schrecken, ja Entsetzen verbreitet. Unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Großkhane Oktai, überschwemmten die Mongolen, befehligt von dessen Neffen Batu, mit unzählbaren Reiterschaaren vom Aralsee her, Rußland, verwüsteten, verbrannten und mordeten ohne Schonung, und zogen über die rauchenden Trümmer von Riäsan, Moskau und Kiew, gegen Polen und Ungarn. Im Winter des Jahres 1241 standen sie mit zwei Heeren an dieser Reiche Grenzen. Der Kampf Kaiser Friedrichs II. mit dem römischen Stuhle, und die Parteiungen im deutschen Reiche verhinderten die Vereinigung des Abendlandes gegen den furchtbaren Feind. Die Könige Bela IV. von Ungarn und Wenzel I. von Böhmen rüsteten sich zur Vertheidigung. Wir wissen nicht, was die Polen gethan. Nur so viel ist gewiß, daß die verschiedenen Fürsten dieses Landes sich nicht zum gemeinschaftlichen Widerstande vereinigten. Während Batu mit der Hauptmacht in Ungarn eindrang, eroberte ein

Haufen unter seinem Feldherrn Peta Sendomir, drang über Krakau vor, schlug bei Oppeln die Herzoge von Sendomir und von Oppeln, verheerte das südliche Polen, und verbrannte Breslau, dessen Burg sich jedoch mit Erfolg vertheidigte. Bald stand der Haufe Mongolen unter Peta bei Liegnitz. Hedwig, die Mutter Heinrichs II., und Anna, seine Gemahlin, waren nach Krossen geflüchtet. Heinrich II. hatte ein kleines Heer gesammelt. Unter seinen schlesischen Rittern sah man die von Pogrell, Busewoi, Radeck, Reinbaben, Tschammer und Brauchitsch. (Daß andere adlige Familien an der Mongolenschlacht Theil genommen, ist nicht zu bezweifeln, doch nachzuweisen nicht mehr möglich. Daß die von Rothkirch überhaupt im 13ten Jahrhundert in Schlesien vorhanden gewesen, hat noch nicht bewiesen werden können.) Polen und Oberschlesier stießen dazu, wie die Mitglieder des deutschen Ritterordens aus Preußen. Heinrich vermochte das furchtbare Unglück seines Landes nicht länger anzusehn. Ohne seinen mit einem Heere schon anrückenden Schwager, den König von Böhmen, zu erwarten, griff er am 9. April 1241 die Mongolen bei Wahlstadt an, und wurde, wir können nicht zweifeln, nach tapferer Gegenwehr mit vielen der Seinigen erschlagen. Am folgenden Tage rückte der König von Böhmen mit seinem Heere heran, doch die Mongolen verließen das Schlachtfeld eilig, und eilten verheerend durch Oberschlesien nach Mähren und Ungarn. Als im folgenden Jahre die Nachricht von dem Tode ihres Großkhans Oktai ankam, gingen sie aus Ungarn nach Asien zurück und kamen nicht wieder.

Mehr nicht als das ist uns auf glaubwürdige Weise von diesem merkwürdigen Ereignisse überliefert worden. Wenn auch Herzog Heinrich II. im Kampfe bei Wahlstadt erlag, so hatte doch sein und seines Heeres tapferer Widerstand und das darauf erfolgte Anrücken der Böhmen jedenfalls den Erfolg, daß Niederschlesien nicht weiter von den barbarischen Horden verheert wurde. Mehr als einen bloßen Raubzug hätten die Mongolen gegen die schweren bewaffneten Ritter des Abendlandes, das zugleich mit ummauerten Städten und festen Burgen bedeckt war, überhaupt nicht ausführen können.

Zweites Hauptstück.

Von der Mongolenschlacht bis auf Herzog Heinrich IV. von Breslau.
1241 bis 1266.

Erst drei Tage nach der Schlacht erhielt Hedwig in Krossen die Nachricht von dem Tode ihres einzigen Sohnes. Gefaßt wie immer bei den zahlreichen Leiden, welche sie erfahren, tröstete sie ihre weinende Schwiegertochter Anna und ihre Tochter Gertrud mit den Worten: „Es ist Gottes Wille und uns muß gefallen, was Gott will und Gott gefällt." Dann mit gen Himmel gehobenen Armen rief sie aus: „Ich danke Dir, Herr, daß Du mir einen solchen Sohn gegeben, der mich liebte und ehrte, so lange er lebte, und mich nie kränkte. Wenn ich ihn auch viel lieber mit mir auf der Erde hätte, so liebe ich ihn doch um so mehr, daß er durch Vergießung seines Blutes bei Dir seinem Schöpfer im Himmel ist." Herzog Heinrich's Leiche wurde in der Minoritenkirche in Breslau beigesetzt.

Die Regierung in Schlesien führte ein Jahr lang Anna, die Wittwe Heinrich's des Frommen, wahrscheinlich, weil ihr ältester Sohn Boleslaus in Polen hinlänglich beschäftigt und die vier übrigen Söhne noch unmündig waren. Sie vollendete mit großem Eifer das schon von ihrem Gemahl begonnene Minoritenkloster in Breslau, gründete dort das Klarenkloster für arme adlige Mädchen, und beschäftigte sich seitdem fortwährend mit Werken der Frömmigkeit und Milde, der Stiftung, Begabung und Ausschmückung von Kirchen, Klöstern und Hospitälern, und Pflege der Siechen und Armen.

Herzog Boleslaus II. war ein bis zur Verstandesschwachheit wunderlicher, dabei zugleich bis zur Tollheit heftiger Mann, was ihm den Beinamen des Wilden verschafft hat. Schon in seiner frühen Jugend waren seine Mutter, Anna, und seine Großmutter, die heilige Hedwig, besorgt über das Unglück, was er dereinst über das Land bringen würde. Gewohnt, seinen augenblicklichen Einfällen nachzugeben, um sich zu vergnügen, befahl er einst am

Festtage des heiligen Mathias ein Turnier zu halten, und berief dazu viele Ritter nach Löwenberg. Die Ritter erklärten ihm aber einstimmig, wenn er nicht Gott ein feierliches und angenehmes Opfer bringe, würden sie an dem Feiertage nicht turnieren. Der Herzog versprach sogleich, einem Kloster ein kleines Erbgut zu schenken. Die Ritter gingen darauf ein, wenn er es dem Kloster Heinrichau geben wolle, was der Kastellan von Breslau, Albert mit dem Barte, vorgeschlagen. Der Herzog sagte es zu und schenkte (1243) ein solches dem genannten Kloster. Später, besorgt wegen der vielen Nachstellungen, denen er ausgesetzt war, lebte er in einer Burg mit vielen geheimen Ausgängen, und ließ außer Wenigen, die er genau kannte, Niemand vor sich. Durch seine Vorliebe für die Deutschen und deren Begünstigung machte er sich bei den Polen noch außerdem verhaßt. Die Krakauer riefen daher ihren rechtmäßigen Fürsten, Boleslaus den Schamhaften, den Sohn Lescek's, zurück, dem Heinrich I. sein Erbreich unrechtmäßig vorenthalten hatte. Die Großpolen nahmen ebenso die Söhne des verstorbenen Herzogs Wladislaus Odonicz auf, so daß dem Boleslaus hier bald nichts mehr übrig blieb. Wiederholte Versuche, welche Boleslaus im Jahre 1247 und 48 machte, sich Großpolens wieder zu bemächtigen, mißlangen.

Unterdessen verschwand in Schlesien seit dem Mongoleneinfalle fast alle Regierungsgewalt, und jeder Ritter that und raubte, was ihm beliebte. Auf Boleslaus hatten nur augenblickliche Einfälle und Günstlinge großen Einfluß. Seine Thorheiten und Verschwendung schadeten dem Lande sehr, und machten ihn verhaßt und verächtlich.

Während der über Polen entstandenen Kämpfe waren seine Brüder mündig geworden und drangen nun auf Theilung des Landes. Miecislaus erhielt daher Lebus, Boleslaus und Konrad wählten Breslau und Mittelschlesien, Heinrich III. mit Wladislaus nahmen Liegnitz und Niederschlesien. Um das Land nicht durch zu viele Theile zu schwächen, oder eigentlich damit Boleslaus und Heinrich größere Theile erhielten, waren Wladislaus und Konrad zum geistlichen Stande bestimmt, und sollten jeder mit seinem Bruder gemeinschaftlich regieren, wenn aber einer von beiden stürbe, sollte nur dessen Theilgenosse, nicht die andern erben. Wahrscheinlich, weil Miecislaus von Lebus starb,

veranlaßte Boleslaus eine neue Theilung. Er nahm nun mit seinem Bruder Konrad Liegnitz mit Niederschlesien und Lebus, während Heinrich III. und Wladislaus Breslau erhielten, wozu damals noch Neumarkt, Schweidnitz, Reichenbach, Nimptsch, Neiße, Grottkau, Münsterberg, Brieg, Kreuzburg, Oels, Wartenberg und Stroppen gehörten. Heinrich III. gerieth bald mit seinem Bruder Boleslaus in einen so heftigen Krieg, daß er gegen denselben mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen ein Bündniß schloß, in welchem er für die gegen Boleslaus zu leistende Hülfe dem Markgrafen bei Eroberung der Länder desselben, nach dessen Wahl Krossen oder das Land zwischen Queis und Bober bis an den Wald zwischen Löwenberg und Naumburg überließ, was jedoch ohne dauernden Erfolg war.

Boleslaus hatte zu seinem Kriege in Großpolen und zur Loskaufung seiner in Santhok gefangenen Kriegsleute bereits viele Güter veräußert und auch von den Gütern der Kirche viel gewaltsam erpreßt. Er war daher mit dem Banne belegt und, wie es scheint, sein Bruder, Heinrich III., im Jahre 1249 bewogen worden, ihn gefangen zu setzen. Er mußte nun, um Lösung vom Banne zu erhalten, der Kirche große Freiheiten bestätigen und neue gewähren. Die Verwirrung wurde noch größer, der Haß der beiden Brüder gegen einander noch heftiger, die Verwüstung des Landes noch allgemeiner, als plötzlich Konrad seinen Antheil verlangte. Er war schon zum Bischofe von Passau erwählt worden, als er, sei es, daß er sich nicht mit seinem Bruder Boleslaus als Theilgenossen vertragen konnte, oder weil er heirathen und ein eigenes Fürstenthum regieren wollte, seinen Bruder Boleslaus darum anging. Dieser weigerte sich, nicht ganz mit Unrecht, die Hälfte seines Landes an Konrad abzutreten, und wies ihn an Heinrich III., weil dieser ebenfalls verpflichtet sei, einen Theil dazu zu geben. Heinrich lehnte das unter dem Vorwande ab, er habe seinen Theilgenossen an Wladislaus. Weil dieser Geistlicher war, so mußte die Linie Heinrich's III. in jedem Falle, wie es auch vertragen war, zwei Theile erben, was auch bei Boleslaus der Fall gewesen sein würde, wenn Konrad Geistlicher geblieben wäre. Nun aber wollte sich dieser verheirathen, wodurch allerdings, wenn er Erben erhielt, Boleslaus II. in großen Nachtheil kommen mußte, wenn er die

Hälfte seines Landes herausgegeben hätte. Konrad wendete sich nun an den Herzog Przemislaus von Posen, welcher ihn sogleich mit Kriegsmannschaft unterstützte.

Konrad setzte sich in Beuthen an der Oder fest, nahm von hier aus Heinrich III. von Breslau gefangen und ließ ihn nur gegen das eidliche Versprechen frei, Boleslaus II. zur Abtretung eines Landesantheils zu bewegen oder diesen selbst geben zu wollen. Nun suchten Heinrich III. und der auch von dem Herzoge von Großpolen unterstützte Konrad ihren Bruder Boleslaus II. mit Gewalt zur Herausgabe eines Landesantheils zu zwingen. Boleslaus II. versammelte deutsche Ritter, Kolonisten und Freibeuter, die er an sich zog, und griff Breslau dreimal an. Die Einwohner dieser Stadt, welche erst seit wenigen Jahren als deutsche Stadt eingerichtet worden war, vertheidigten sich tapfer und schlugen alle Angriffe zurück. Nun verheerte Boleslaus II. mit seinen Schaaren das Land, raubend und selbst brennend. In der Kirche und auf dem Kirchhofe von Neumarkt verbrannten gegen 800 Menschen. Viele Burgen wurden von den Rittern und Freibeutern erbauet zum Unheile für das Land. Endlich, als Boleslaus II. sich nicht mehr zu helfen wußte, verkaufte er die Burg und das Land Lebus an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und an den Erzbischof von Magdeburg, daß es so von Schlesien für immer getrennt wurde. Zuletzt war Boleslaus II. so weit herunter gebracht, daß er zuweilen ohne Diener zu Fuß mit einem ihm lieb gewordenen Menschen, einem Fiedler, elend umherstreifte.

Heinrich III. von Breslau war in dem Kriege gegen seinen Bruder Boleslaus II. von dem Bischofe Thomas vielfach unterstützt worden; dieser hatte ihm erst 40, dann 50 Mark gegeben, dann Kirchenkleinodien, worunter ein goldener Kelch mit Edelsteinen, um sie für 280 Mark zu verpfänden; ferner hatte sich der Bischof für den Herzog auf 210 Mark verbürgt. Unterdessen hatte sich Konrad Glogaus bemächtigt und die Schwester der Herzoge von Großpolen geheirathet. Mit ihnen verheerte er das Breslauische auf dem rechten Oderufer um Trebnitz bis an die Weide, auf dem linken Oderufer bis Lissa. Endlich vertrugen sich die beiden Brüder Heinrich und Konrad und setzten Boleslaus II. wieder in Liegnitz ein, wozu damals noch Hainau, Bunzlau,

Goldberg, Löwenberg, Greifenberg, Hirschberg, Landshut und Jauer gehörte. Konrad behielt den weit größeren Theil, nämlich Glogau mit Wohlau, Winzig, Herrnstadt, Guhrau, Steinau, Lüben, Sprottau, Sagan, Grünberg und Krossen, und wurde Stifter der Linie der Herzoge von Glogau. Heinrich III. und Wladislaus lebten in Einigkeit mit einander, und es kamen auf diese Weise an die Herzoge von Breslau zwei Theile von Niederschlesien, während die Herzoge von Liegnitz und Glogau jeder nur einen Theil hatte.

Während dieser Kriege in Niederschlesien hatten die Herzoge von Großpolen auch dem Herzoge Wladislaus von Oppeln das Wieluner Land wieder entrissen. Schlesien war wieder auf den Umfang zurückgebracht, den es im Anfange des Jahrhunderts gehabt. Die Herzoge waren zahlreicher und auch durch ihre Uneinigkeit ohnmächtiger, wie durch ihre Kriege untereinander verarmt. Trotz der fortdauernden Feindschaft der niederschlesischen Herzoge gegen einander stützten sie sich doch sämmtlich auf Deutsche, gründeten selbst deutsche Städte und Dörfer, besetzten sie mit Kolonisten und gestatteten auch den Rittern und Klöstern, das in deren eigenen Dörfern zu thun. Viel trug unstreitig dazu die Erhöhung der Einkünfte bei, welche dadurch erwirkt wurde, und deren sie noch mehr als ihre Vorfahren bedurften. So wurden nach deutscher Art eingerichtet oder mit deutschem Rechte theils bewidmet, theils völlig neu gegründet vom Herzoge Boleslaus II. die Städte Breslau, Landshut, Leubus und Liegnitz, vom Herzoge Konrad von Glogau die Städte Glogau und Rauden, vom Herzoge Heinrich III. Brieg, Trebnitz, Trachenberg, Oels, Parchwitz, Konstadt und Bernstadt. Vorzüglich begünstigt wurde von Heinrich III. und dessen Bruder Wladislaus, welcher später Erzbischof von Salzburg wurde, die Stadt Breslau, welche sich, nachdem sie von Boleslaus II. nach deutscher Art eingerichtet war, bald darauf so tapfer hatte gegen dessen Angriffe vertheidigen können. Breslau erhielt das Recht der Stadt Magdeburg von dieser mitgetheilt, wobei die Herzoge einige für Breslau vortheilhafte Abänderungen trafen, indem sie namentlich auch die zu hohen Geldstrafen des magdeburger Rechts auf die Hälfte herabsetzten. Sie verziehen den Bürgern, daß diese die Stadt ohne fürstliche Genehmigung über die ihr anfänglich angewiesenen Grenzen

ausgedehnt hatten, gaben ihr die Hälfte der Sandinsel und stellten dieselbe, wie die Mauritiusvorstadt, unter den Erbrichter der Stadt. Vor diesem sollten auch alle Ritter und Adlige für Verbrechen, die sie innerhalb der Stadt begingen, zu Recht stehen. Sie schenkten ferner den Bürgern die Viehweide auf beiden Seiten der Oder, gestatteten die Anlegung der Neustadt mit dem magdeburger Rechte, wie es die Altstadt hatte, und verkauften den Bürgern den Marktzoll und viele Zölle, zwei Meilen im Umfange. So erhob sich diese Stadt bald sehr ansehnlich. Von ihr aus verbreitete sich das magdeburger Stadtrecht über viele andere Städte Schlesiens, welche es meistens von Breslau erhielten. Auch die Söhne Kasimir's von Oppeln, die Herzoge Wladislaus von Ratibor und Miecislaus von Oppeln, begünstigten noch vielfach die Ansiedelungen der deutschen Kolonisten in Dörfern und Städten, mehr noch thaten das die Bischöfe und die Klöster.

Die vorhandenen Klöster wurden noch überall von den Fürsten, Bischöfen und Großen reichlich begabt, viele neu gestiftet, wie von der Herzogin Anna, der Wittwe Heinrich's des Frommen, das Benediktinerstift in Grüssau, vorzüglich aber von ihr und ihren Söhnen das Hospital zu St. Elisabeth in Breslau für Arme und Sieche. Anna übergab dasselbe nebst den dazu gehörigen Kirchen den aus ihrer Vaterstadt Prag berufenen Kreuzigern mit dem rothen Sterne. Ebenso gründete sie ein Minoriten-Nonnenkloster, das Klarenstift in Breslau. In Oberschlesien gründete Herzog Wladislaus ein Dominikanerkloster in Ratibor und erneuerte das wahrscheinlich bei dem Einfalle der Mongolen zerstörte Cisterzienserstift zu Rauden.

Die Besitzungen des Bisthums waren um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, als sie vom Papste Innocens IV. bestätigt wurden, schon sehr umfangreich. Es besaß in 22 Hauptkastellaneien die alten Burgen Otmachau und Militsch nebst 150 Dörfern, vorzüglich im Breslauischen, Liegnitzischen, Glogauischen und Oppelnschen, und außerdem noch mehr als 50 Ortschaften im Otmachauischen. Zu den großen Gütern und den von den Fürsten eingeräumten Vorrechten und Freiheiten kamen die immer höher steigenden Ansprüche der Kirche auf besondere Vorrechte und Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten, wodurch nicht allein die Fürsten, sondern auch der Adel und die Bürger der aufstrebenden Städte

beeinträchtigt wurden. Durch die vielen Kriege und durch Verschwendung wurden die Fürsten zur Veräußerung ihrer Erbgüter und einträglichen Rechte und Besitzungen veranlaßt oder genöthigt und so immer ärmer. Das nöthigte sie dann öfter, die Rechte und Besitzungen der reichen Kirche zu beeinträchtigen, ohne daß das jederzeit aus Gottlosigkeit geschehen wäre. Endlich waren die Grenzen der fürstlichen Gewalt über die Kirche nicht genau bestimmt. Die ihrer Macht sich immer mehr bewußt werdende Kirche wollte Vieles, was sie früher geduldet hatte, nicht mehr ertragen; wogegen die Fürsten Vieles als ihr Recht in Anspruch nahmen, was die Kirche in Abrede stellte. Daraus mußten denn heftige Kämpfe entstehen, aus denen die in der Regel besonnene und mit ebenso vieler Einsicht als Ausdauer ihrem Ziele entgegengehende Geistlichkeit gegen die leidenschaftlichen Aufwallungen der ohnehin schon geschwächten Fürsten größtentheils siegreich hervorging. Der Streit, dann Kampf über das Verhältniß der Kirche zum Staat, der Fürsten zum Bischof und der Geistlichkeit bewegte bald das ganze Land und wurde für viele Jahre der wichtigste Gegenstand der Geschichte Schlesiens.

Schon Herzog Heinrich der Fromme war vom Papste Gregor IX. gleich nach dem Tode seines Vaters drohend ermahnt worden, der Kirche Genugthuung für den von seinem Vater ihr zugefügten Schaden zu leisten und von allen sogenannten Bedrückungen der Unterthanen der Kirche abzulassen. Wir wissen nicht, ob es das war, was Heinrich II. gegen den Bischof Thomas aufbrachte, so daß dieser, wie wir oben erzählten, nach Glogau flüchtete. Da er sich indessen mit ihm aussöhnte, so mag das Ueberfluthen des Landes durch die Mongolen den Herzog gehindert haben, das Verhältniß der Kirche zum Staat, wie man es jetzt nennen würde, genauer festzustellen. Er hatte jedoch vor seinem Tode seinen Söhnen aufgetragen, die Güter der Kirche von vielen auf diesen lastenden Diensten und Leistungen zu befreien, was diese auch thaten. Sie entbanden die Kirchenunterthanen von der Verpflichtung, fürstliche Jäger jeder Art und Jagdhunde aufzunehmen und zu unterhalten, wie auch Frohnfuhren zu leisten und dem Fürsten auf dessen Reisen Geleit zu geben. Als Boleslaus II. im Kriege mit den Polen und mit seinen Brüdern in große Noth gekommen war, hatte er die Güter der Kirche vielfach vergewaltigt und war darüber

mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikte belegt worden. Um Absolution zu erhalten, erneuerte er im Jahre 1248 das von ihm der Kirche früher verliehene Privilegium, was Papst Innocens IV. bestätigte.

In demselben Jahre hielt der Kardinallegat Guido eine Synode der gnesener Kirchenprovinz in Breslau. Auf dieser wurde unter anderem festgesetzt, es sollten Laien über Beeinträchtigung des Zehnten, besonders bei Ansetzung deutscher Kolonisten, und des Kircheneigenthums vor dem Bischofe und dessen Offizialen belangt werden, und diese, wenn das nicht geschähe, mit Bann, Interdikt und Anrufung des weltlichen Armes dagegen einschreiten. Herzog Boleslaus II. mußte noch mehr nachgeben, alle Immunitäten und Freiheiten der Kirche erneuern und versprechen, Geistliche weder gefangen zu setzen, noch zu verjagen, seine Patronatsrechte ohne Verletzung der Immunität der Kirche zu üben, deren Eigenthum wie das seinige zu vertheidigen, nur rechtmäßige allgemeine Steuern auf die Unterthanen und Güter der Kirche zu legen, außer wenn der Bischof allein gegen die Uebereinstimmung der Barone und gegen das Recht seine Einwilligung verweigere. Darauf erst erhielt er die Absolution. Nun aber widersetzte sich der Landadel oder die Ritterschaft den Forderungen der Kirche, weßhalb das Land wieder mit dem Interdikte belegt wurde. Doch hielt es anfänglich der Herzog in seiner Angst mit dem Bischofe.

Der schon zahlreiche deutsche Adel, welcher den hohen Zehntansprüchen der Kirche entgegen war, durch welche der Herzog Boleslaus II. ebenfalls sehr beeinträchtigt wurde, den dazu, wie gewöhnlich Geldmangel, drückte, reizte indessen den heftigen Fürsten gegen den strengen Kirchenfürsten, den Bischof Thomas I. von Breslau. Der Herzog überfiel daher im Jahre 1256 den Bischof, als dieser sich in Gorkau am Zobten befand, nahm ihn nebst dem Propste Boguslaus und dem Kanonikus Eccard gefangen und ließ sie auf die Burg Lähn bringen, die beiden Domherren fesseln und den Bischof dann nach Liegnitz schaffen, hauptsächlich, um von ihm Geld zu erpressen und Aenderung der Zehntrechte zu erlangen. Sobald der Erzbischof Fulko von Gnesen Nachricht von dieser Gewaltthat erhielt, sprach er sogleich mit den übrigen Bischöfen seiner Provinz den Bann über den Herzog aus und ließ das in allen Pfarrkirchen bekannt machen. Auf Klage des breslauer Ka-

pitels befahl der Papst Alexander dem Erzbischofe von Gnesen, den Herzog Boleslaus II., wenn dieser nicht sofort den Schaden ersetze und Genugthuung geben mit dem Banne, und den Ort, wo er verweilen oder der Bischof Thomas mit seinen Geistlichen gefangen gehalten würde, mit dem Interdikte zu belegen, auch den Herzog mit dem Verluste seiner Kirchenlehen und Patronatsrechte zu bedrohen. Auch das war ohne Erfolg. Boleslaus II. ließ sogar den gefangenen Bischof Thomas in Fesseln legen. Nun trug i. J. 1257 der Papst den Erzbischöfen von Gnesen und von Magdeburg auf, das Kreuz gegen den Herzog predigen zu lassen, und sicherte allen Theilnehmern Ablaß wie zum Kreuzzuge in das gelobte Land zu.

Die Standhaftigkeit des Bischofs Thomas I. wurde indessen durch die langwierige und harte Gefangenschaft gebrochen. Er entrichtete dem Herzoge Boleslaus II. einen Theil der von diesem verlangten Summe und stellte für das Uebrige fünf Bürgen als Geiseln. Er willigte ferner für den ganzen breslauer Sprengel ein, daß der volle Feldzehnt in den Malterzehnt oder in den Bischofsvierdung umgewandelt würde. Nun erst ließ ihn Boleslaus II. nach sechsmonatlicher Gefangenschaft in Freiheit setzen. Wegen des großen Unwillens, den die vom Herzoge Boleslaus II. gegen den Bischof und die beiden Domherren verübte Unthat erregt hatte, beschuldigte dieser seine Brüder Konrad und Heinrich und deren Barone, ihn zu der That vermocht zu haben. Er suchte nun seinen Bruder Konrad mit List gefangen zu nehmen, indem er ihn zu einem Gastmahle nach Liegnitz lud. Konrad hatte bereits von dem Anschlage seines Bruders Nachricht erhalten, wollte aber doch sich völlig überzeugen, und nahm daher eine hinreichende Anzahl von Männern mit, welche versteckte Waffen trugen. In der Nähe von Liegnitz ließ er den größesten Theil derselben in einem Hinterhalte zurück, indem er ihnen befahl, sorgsam auf seine Befehle zu achten. Mit den übrigen wenigen ging er in die liegnitzer Burg. Boleslaus II. empfing ihn anscheinend freundlich. Als Konrad jedoch sah, daß die Deutschen auf den Mauern des Thurms der Burg standen, andere in Schlupfwinkeln versteckt lagen, brach er plötzlich gegen seinen Bruder vor, nahm ihn gefangen, eilte, ehe die Deutschen aus ihren Schlupfwinkeln hervorkamen, zur Burg hinaus zu den Seinigen und brachte seinen Bruder nach Glogau,

wo er ihn in enger Gefangenschaft hielt. Nachdem Konrad seinem Bruder die Geldsumme abgepreßt hatte, welche dieser vom Bischofe Thomas erhalten, ließ er ihn entkommen und Boleslaus II. begab sich nun mit seinem geliebten Fiedler wieder nach Liegnitz. Wahrscheinlich wurde dadurch das Zustandekommen eines Kreuzzuges verhindert, der nun ganz überflüssig und ohne Gegenstand war. Indessen mußte der Bischof Thomas I. auf einer Provinzialsynode in Lenczycz viele Vorwürfe darüber hören, daß er in die der Kirche so nachtheilige Zehntverwandlung gewilligt. Er entschuldigte sich mit den Leiden seiner Gefangenschaft und versprach, seine dem Herzog Boleslaus II. gemachte Zusage nicht zu erfüllen. Weil nun Boleslaus II. über Jahr und Tag im Banne gewesen war, so predigten die Bischöfe der gnesener Provinz jetzt das Kreuz gegen ihn. Er mußte sich endlich unterwerfen, und am 2ten Dec. 1258 versprechen, wegen seiner schweren Vergehungen gegen die Kirche mit hundert Rittern und Knechten baarfuß im wollenen Büßergewand von Goldberg bis zum Dome in Breslau — 11 Meilen — gehen zu wollen, um Absolution zu erhalten; ferner für angerichteten Schaden, Raub und abgepreßtes Geld, des Bischofs Verzeihung zu suchen, so lange er leben werde, bischöfliches Gut und Kirchenzehnt nicht anzutasten, die gefangenen Geiseln in Freiheit zu setzen und allen Schaden und Schmach, die ihm der Bischof zugefügt, zu verzeihen. Heinrich III. verbürgte sich darauf eidlich für seinen Bruder Boleslaus, dem Bischofe Thomas den diesem zugefügten auf 2221 Mark Silbers ermittelten Schaden zu bezahlen und den von Boleslaus dem Bischofe abgedrungenen Zehntvertrag zurückzugeben. In Vollmacht seines Bruders sicherte er ferner allen Freien und Hörigen der Kirchengüter in dessen Herzogthume Freiheiten zu von allen Diensten und Lasten, ferner dem Bischofe in dessen Dörfern die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Blutsachen, die der Voigt des Herzogs zu richten hatte, und eines Dritttheils der Gerichtsgefälle zum Zeichen der Oberherrlichkeit. Steuern sollten die Unterthanen der Kirche nur in drei Fällen geben, wenn der Herzog oder eine seiner Burgen aus den Händen der Feinde gelöst, oder wenn ein übermächtiges feindliches Heer durch Geld aus dem Lande entfernt werden müßte. Heinrich III. versprach auch die Bürgschaft Konrads II. von Glogau für diese Bewilligungen zu erwirken. Dann sicherte Bo-

leslaus II. selbst der Kirche urkundlich zu, wofür sich Heinrich III. verbürgt hatte, und daß es ihm nur bittweise freistehen sollte, Hülfsgelder vom Bischofe zu erlangen. Herzog Heinrich III. und sein Bruder Wladislaus gaben noch zum Ersatze des Schadens, den ihr Bruder Boleslaus II. seit mehreren Jahren durch Wegnahme des Zehntmalters dem Domkapitel zugefügt hatte, diesem auf zehn Jahre den Zoll von allem die Oder herabkommenden Holze und versprachen, während dieser Zeit noch 50 Mark Goldes zu zahlen. Der Bischof und das Kapitel entsagten hierauf jedem weiteren Anspruche und Verfahren gegen den Herzog Boleslaus II. und zeigten Alles dem Papste an. Dieser bevollmächtigte dann auf Bitten des Boleslaus den Erzbischof von Gnesen und zwei Prälaten, um nach genauer Erforschung der Sachlage den Herzog zu absolviren und ihm eine heilsame Buße aufzulegen. Am 20sten Dezember des Jahres 1261 saßen demgemäß der Erzbischof von Gnesen, der Abt des breslauer Augustiner-Chorherren-Stifts und der Provinzial der Dominikaner in Polen vor der Hauptthür des Doms zu Breslau, als vor ihnen in Gegenwart vieler Anderen Herzog Boleslaus II. von Liegnitz erschien, und demüthig um Lösung des Bannes bat, in welchen er durch die Gefangennehmung des Bischofs Thomas und zweier Geistlichen gefallen war. Da nun den päpstlichen Bevollmächtigten die dem Bischofe von Breslau, der Kirche und den Geistlichen gewordene Genugthung nach deren eigenem Geständnisse bekannt war, nachdem das herzogliche Privilegium über die Freiheiten der Kirche und die Bürgschaft des Herzogs Heinrichs III. über die Entrichtung von 2221 Mark Silbers überreicht und verlesen worden war und Herzog Boleslaus II. und dessen Mitschuldige feierlich unter Berührung des Kreuzes geschworen hatten, den Befehlen der Kirche zu gehorchen, so lösten die Bevollmächtigten unter strengen Ermahnungen, die Kirche und deren Diener in keiner Art wieder zu beeinträchtigen, und mit der Verpflichtung, als Buße noch jährlich sechs Mark Goldes zum Baue der Domkirche beizutragen, den Bann des Herzogs und seiner Mitschuldigen, führten sie in die Domkirche in die Gemeinschaft der Gläubigen und zum Genusse des heiligen Abendmahls. Unter so demüthigenden Formen war noch keines Fürsten Bann gelöst worden.

Heinrich III. war bis an seinen Tod (i. J. 1266) nicht im Stande, von den 2221 Mark Silbers, für welche er sich wegen seines Bruders Boleslaus II. verbürgt hatte, mehr als 500 Mark zu bezahlen. Er sowohl als sein Bruder Wladislaus hatten noch mancherlei Entschädigungen an Klöster zu entrichten, welche sie selbst während des Bruderkriegs beeinträchtigt hatten.

Herzog Wladislaus von Oppeln, seit 1260, nach dem Tode seines Bruders Miecislaus, Herr des gesammten Oberschlesiens, hatte bereits alle Unterthanen des Bisthums von sämmtlichen Diensten, von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Burggrafen und von allen Steuern, außer in den schon von Herzog Boleslaus II. vorbehaltenen drei Fällen, befreit. Nur zur Landesvertheidigung sollten sie noch beitragen müssen. Wesentlich dieselben Befreiungen und Vorrechte verlieh i. J. 1261 Herzog Konrad II. von Glogau dem Bisthume.

Im folgenden Jahre 1262 hielt der Erzbischof Janussius von Gnesen eine Provinzialsynode in Sieracz, bei welcher auch der Bischof Thomas von Breslau anwesend war. Die hier gefaßten Beschlüsse waren hauptsächlich gegen die Aussetzung von Ländereien auf Malterzehnt oder Bischofsvierdung statt desselben gerichtet, wie sie nach deutschem Rechte gewöhnlich waren. Die habsüchtige Geistlichkeit bestand nach Vermögen darauf, den drückenden vollen Zehnt zu erhalten, was sie wohl in Polen, aber nicht in Schlesien durchsetzen konnte, wo die deutschen Einrichtungen bereits in fast allen Theilen des Landes tiefe Wurzel geschlagen hatten. Auch wurde bestimmt, so oft ein Fürst mit einem Gebannten hartnäckig Gemeinschaft habe, solle der Gottesdienst an dessen Hofe aufhören. Auch Papst Urban IV. bestätigte die von ihm als päpstlichem Legaten im Jahre 1248 auf einer Provinzialsynode in Breslau gefaßten Beschlüsse, welche besonders den Zehntbeeinträchtigungen der Geistlichen durch den Adel und die deutschen Kolonisten wehren sollten. Gegen diese, sowie gegen jeden Verletzer der Kirchenfreiheiten sollte entschieden mit Kirchenstrafen eingeschritten werden. Das Alles hinderte jedoch den Herzog Konrad von Glogau nicht, in einem uns übrigens nicht weiter bekannten Streite mit dem Abte von Leubus diesen im Jahre 1264 gefangen zu nehmen und selbst körperlich mit Schlägen zu mißhandeln, die Mönche aber zu vertreiben. Der Papst trug den Bischöfen von Prag und

von Meißen die Untersuchung dieser Angelegenheit auf und drohete, das Land mit dem Interdikte zu belegen. Doch geschah, so viel wir wissen, durchaus nichts gegen den Herzog, den wir zu gleicher Zeit in dem besten Vernehmen mit dem Bischofe Thomas von Breslau und den geistlichen Stiftern seines Landes finden. Indessen wurden der Kirche doch immer mehr Begünstigungen, Freiheiten, Grundstücke und Hebungen von den Fürsten, vorzüglich von dem ihr sehr ergebenen Herzoge Heinrich III., verliehen, und sie behauptete immer nachdrücklicher, was sie besaß, und suchte zu erlangen, was sie in Anspruch nahm.

Herzog Heinrich III. hinterließ, als er, von seinen Baronen vergiftet, im Jahre 1266 starb, einen einzigen unmündigen Sohn, Heinrich IV. Für diesen, wie für sich zugleich, regierte dessen Oheim, Herzog Wladislaus, welchen Papst Clemens IV. kurz vorher im Jahre 1265 zum Erzbischof von Salzburg ernannt hatte. Als bald darauf der Bischof Thomas I. im Jahre 1267 starb, so erlangte Wladislaus, daß ihm als päpstlichem Legaten die Einkünfte des Bisthums Breslau bis an seinen Tod überlassen wurden, obwohl bereits gleich nach dem Tode des Bischofs Thomas I. dessen Neffe, Thomas II., zu dessen Nachfolger gewählt worden war. Thomas II. verwaltete auch seitdem das Bisthum, obgleich er erst i. J. 1271 nach des Herzogs-Erzbischofs Wladislaus Tode geweihet wurde, dem er wahrscheinlich einen ansehnlichen Theil der Einkünfte des Bisthums überlassen hatte. Der Herzog Wladislaus verordnete, daß Alles, was bei Lebzeiten seines Vaters, Heinrichs II., und seines Großvaters, Heinrichs I., festgestellt worden, nicht mehr solle in Zweifel gezogen und vor Gericht angefochten werden dürfen; das war deshalb eine höchst wohlthätige Verordnung, weil durch den Heerzug der Mongolen auch sehr viele urkundliche Beweise rechtmäßigen Besitzes verloren gegangen waren, was diesen dann höchst unsicher machte.

Wegen der im Lande des Herzogs Boleslaus II. von Liegnitz neuerdings zurückgehaltenen Zehnten wurde nochmals das Interdikt auf dasselbe gelegt und dann im Jahre 1267 ein neuer Vertrag mit dem Bischofe geschlossen. Demgemäß verpflichtete sich der Herzog mit Aufhebung des Interdikts, von den früherhin durch deutsche Kolonisten urbar gemachten Waldhufen den Zehnten in dem früher herkömmlichen Betrage zu entrichten, jedoch von den durch

ihn neuerdings mit Deutschen besetzten Aeckern, welche früher den vollen Garbenzehnt gegeben, einen damals schon nicht ungewöhnlichen etwas höheren Betrag in Gelde, als er in früherer Zeit gezahlt zu werden pflegte.

Unstreitig hatte vorzüglich der Erzbischof Herzog Wladislaus die Heiligsprechung seiner Großmutter, der frommen Herzogin Hedwig, thätig betrieben. Die vielen Wunder, welche sie selbst nach den Vorstellungen dieser Zeit in ihrem Leben verrichtet und welche sich nach ihrem Tode an ihrem Grabe ereignet hatten, waren weit umher bekannt geworden und hatten immer zahlreichere Besucher zu ihrem Grabe hingezogen, welche dort Genesung und Heilung der verschiedenartigsten Krankheiten und Uebel suchten und fanden. Es waren daher schon im Jahre 1262 vom päpstlichen Stuhle der Bischof Volimir an Wladislaus, und Symon, der Provinzial der Predigermönche in Polen, zur Untersuchung des Lebens und der Wunder der Herzogin Hedwig nach Trebnitz, wo dieselbe im Jahre 1243 begraben worden war, geschickt worden. Diese hatten die Zeugen verhört und das Ergebniß nach Rom geschickt, mit der Angabe, daß noch viele Zeichen und Heilungen von Krankheiten durch die selige Hedwig von glaubwürdigen Personen berichtet würden, was man doch wegen der Schwierigkeit der Berufung der Zeugen aus entfernten Gegenden nicht untersuchen könne. Papst Urban IV. ordnete im Jahre 1263 deshalb eine abermalige Untersuchung durch dieselben Prälaten an, welche dann noch zu drei verschiedenen Malen in Trebnitz und in Breslau und außerdem noch an mehreren Orten erfolgte. Dann wurde in Rom eine abermalige Untersuchung aller dort anwesenden Zeugen veranstaltet.

Clemens IV., Nachfolger Papst Urbans IV., hatte nun aus seiner früheren Ehe eine blinde Tochter, welche auf sein Gebet um Vermittelung Hedwig's sehend wurde, was ihn denn zunächst bewog, in Viterbo die Herzogin durch eine Bulle vom 26sten März 1267 der Zahl der Heiligen zuzuschreiben und zum Tage ihres Festes den 15. Oktober, nämlich ihren Todestag, zu bestimmen.

Sogleich nach der Ankunft dieser freudigen Nachricht in Schlesien wurde die Feier der Erhebung des Leichnams der heiligen Hedwig auf den 17. August 1268 festgesetzt. Ihr mit Kalk und Steinen fest verschlossenes Grab wurde nun mit Anstrengung vermittelst eiserner Instrumente in Gegenwart der Aebte Nicolaus

von Leubus und Mauritius von Kamenz, des Herzogs Konrad von Glogau, der Kinder desselben und seiner Schwester Agnes, nebst vieler Prälaten und Vornehmen eröffnet, mit Ausschluß der Menge, um Lärm und Unruhe zu vermeiden. Es war aus allen Gegenden eine unzählige Menge zu dem Feste zusammengeströmt.

Unter den Anwesenden befanden sich der König Ottokar von Böhmen, der Erzbischof Herzog Wladislaus, dessen Brüder Boleslaus von Liegnitz und Konrad von Glogau, die Enkel Hedwig's, sowie mehrere andere polnische Herzoge, jeder mit seinen Edlen, an Zahl und vielfarbiger Tracht seinem Ansehen gemäß; alle lagerten sich unter schönen buntfarbigen Zelten in der Fläche rings um Trebnitz. Jeder bewies seine Ehrfurcht gegen die Heilige durch dargebrachte Geschenke. Ein ungemeines Gedränge entstand, um die Reliquien der Heiligen zu küssen, unter erbaulichen Gesängen in der Kirche und dem Klange der Orgeln. Brennende mit Blumen bekränzte Lichter schmückten Tags und Nachts durch ihre Erleuchtung die Kirche; brennende Lampen hingen in Kreisen und wurden künstlich hinauf- und hinabgezogen, daß sie den Irrsternen am Himmel glichen, was um so bezeichnender war, weil die heilige Hedwig oft bei Betrachtung der Lichter des Himmels in Bewunderung und Jauchzen der Freude ausgebrochen und zur göttlichen Liebe Gottes entflammt worden war. Das herrlichste Wetter begünstigte dieses in seiner Art in Schlesien einzige Fest. Nach mehr als 60 Jahren noch erinnerten sich alte Leute, welche damals Kinder waren, desselben.

In einer in diesem Jahre (1268) von dem päpstlichen Legaten Guido in Breslau gehaltenen Synode wurden Statuten zur Aufrechthaltung der Kirchenfreiheit verfaßt. Alle örtlichen Statuten oder Gewohnheiten, welche der Kirchenfreiheit entgegen wären, sollten in kürzester Frist abgeschafft, oder die Ortsbehörde, die nach ihnen verfahren würde, mit dem Banne belegt werden. Die völlige Steuerfreiheit aller Kirchengüter wurde unter Androhung des Bannes gegen die Uebertreter ausgesprochen. Selbst wenn der Bischof die Nothwendigkeit, freiwillige Beiträge statt der Steuern zu geben, erkenne, solle das nur nach päpstlicher Genehmigung geschehen dürfen. Von allen Ländereien solle nach göttlichem Recht der volle Feldzehnt entrichtet und kein Geistlicher vor einem weltlichen Gerichte

belangt werden. Der Bischof Thomas II verlieh darauf sogleich seinem Domkapitel volle Gerichtsbarkeit und Macht, mit Verhängung von Kirchenstrafen gegen die Beeinträchtiger der Güter und Rechte des Kapitels zu verfahren. Er ließ es seinerseits nicht fehlen, das was er als Recht der Kirche ansah, nachdrücklichst geltend zu machen. Als im Kriege mit dem Herzoge Wladislaus von Oppeln die Herzoge von Krakau und Masovien mit vielen Tausenden von Ruthenen, Romanen und Litthauern Schlesien und besonders die Kirchengüter im Namslauischen, Pitschenschen und Militschschen im Jahre 1271 entsetzlich verheerten, so bemühete sich der Bischof Thomas wiederholt, Genugthuung zu erhalten, obwohl, wie es scheint, ohne Erfolg. Mit dem Herzoge Konrad II. kam er über von diesem vorenthaltene Zehnten in demselben Jahre in solchen heftigen Streit, daß er den Herzog wiederholt mit dem Banne und dessen Land mit dem Interdikte belegte, worauf sich dieser endlich im Jahre 1274 unterwerfen, Ersatz des Schadens zusichern und die Freiheiten und Rechte der Kirche bestätigen und erweitern mußte. Auch Herzog Boleslaus II. von Liegnitz, dem der Bischof den Ersatz der während der Erledigung des bischöflichen Stuhles erhobenen Zehnten erließ, mußte im Jahre 1272 deren Erhebung für die Zukunft versprechen.

Drittes Hauptstück.

Heinrich IV. von Breslau, der Biederbe. 1266 bis 1290.

Es war ganz natürlich, daß so ausschweifende Ansprüche der Kirche, wie sie oben angeführt sind, bei kräftigen Fürsten bald auf Widerstand stießen. Ein solcher Fürst fand sich auch bald in dem Herzoge Heinrich IV., welcher mit dem Tode seines von den eigenen Baronen vergifteten Oheims, des Herzogs und Erzbischofs Wladislaus von Salzburg, im Jahre 1270 in den alleinigen Besitz des gesammten breslauischen Fürstenthums kam. Er zuerst nannte sich nicht nur Herzog von Schlesien, sondern auch noch von seiner Hauptstadt, Herr von Breslau. Auch die übrigen Theilfürsten Schlesiens pflegten sich seitdem durch Bezeichnung ihrer Hauptstädte in ihrem Titel zu unterscheiden, Heinrich IV. ist daher bei den Zeitgenossen als Heinrich von Breslau bekannt.

Er war bereits in seiner Jugend in genauer Verbindung mit dem Könige Przemislaus Ottokar II. von Böhmen, dem prachtliebendsten und ritterlichsten Fürsten seiner Zeit. Sein Vater, Herzog Heinrich III., und der König waren Geschwisterkinder. Heinrich IV. hatte sogleich nach dem Tode seines Vaters dem Könige versprochen, sich in allen Angelegenheiten nach dessen Rathe richten, sich nur von ihm wehrhaft machen lassen, und sein Hofgesinde in dieselben Farben wie des Königs kleiden zu wollen, um dadurch die volle Einigkeit beider anzuzeigen. Er befand sich wahrscheinlich seit dem Tode seines Vaters, der wie sein Oheim, der Erzbischof Wladislaus, ihn dem Könige angelegentlich empfohlen hatte, an dem glänzenden Hofe Ottokars in Prag, und blieb mit dem Könige in der innigsten Freundschaft bis an dessen Tod. Der Aufenthalt an dem Hofe dieses ritterlichen, die Künste und Wissenschaften pflegenden Fürsten, welcher immer eine besondere Vorliebe für die Deutschen hegte, trug sicher vorzugsweise dazu bei, in Heinrich IV. alle einen Fürsten des Mittelalters zierenden Eigenschaften der Ritterlichkeit, der Gerechtigkeit und Milde, so wie die Keime höherer Bildung, den Sinn für Wissenschaften und den Geist der Dichtkunst zu wecken und zu entwickeln. Durch diese ist Herzog Heinrich von Presla, wie er als Minnesänger heißt, so berühmt, wie durch den Beinamen des Biederben von seinen Zeitgenossen ausgezeichnet worden. Einer derselben, der ritterliche Minnesänger Tanhuser, preist ihn daher (1267) gleich dem prächtigen Ottokar als Liebling der Frau Ehre, der Friede und Recht auf seiner Straße aussende und von dessen Milde die Deutschen sagten, daß er das Gut von tausend Fürsten hingeben würde, wenn er es hätte.

An dem Kriege König Ottokars gegen Ungarn nahm auch Herzog Heinrich IV. Theil, war bei der Eroberung von Preßburg, und wurde daher nebst den Herzogen von Glogau und Liegnitz im Jahre 1271 mit in den Frieden eingeschlossen. Von dem Könige Ottokar wurde er auch mit dem Schwerte umgürtet und unter großen Feierlichkeiten zum Ritter geschlagen. Die Gerechtigkeit und Milde wie die Waffengewandtheit des jungen Fürsten gewann ihm alle Herzen. Wir wissen nicht wann, jedenfalls aber sicher, daß Heinrich dem Könige Ottokar von Böhmen die Erbfolge in seinen Ländern zusicherte, wenn er vor dem Könige

sterben würde, so wie Heinrich den Distrikt von Glatz erben sollte, wenn er den König überleben würde.

Herzog Heinrich IV. ließ es sich wie sein Vater und sein Oheim vorzüglich angelegen sein, seine Hauptstadt Breslau empor zu bringen. Indem er ihr alle Rechte, Freiheiten und Besitzungen bestätigte und erweiterte, that er das mit den Worten: „er habe nach reiflicher Ueberlegung gefunden, daß der Stadt Breslau Vortheil und Aufkommen zugleich das seinige und das seiner Nachfolger sei.“ Er verlieh der Stadt das Meilenrecht, und verordnete, wegen der vielen Feuersbrünste sollten künftig die Häuser in der Stadt nur aus Bruchsteinen oder Ziegeln erbaut werden, und nicht mehr Grundschoß geben, als der leere Platz. Allen Einwanderern aus fremden Städten und Ländern, welche sich in Breslau wohnhaft und erblich niederlassen wollten, verlieh er die Rechte der breslauer Bürgerschaft und auf ein Jahr völlige Abgabefreiheit. Er gestattete die Anlage von noch 16 Brotbänken, und verlieh deren Zins an die Stadt zum Bau und zur Erhaltung der Brücken.

In den ersten Jahren lebte Heinrich IV. mit dem Bischofe Thomas II. in gutem Vernehmen. Der Bischof erließ dem Herzoge den Ersatz der seit dem Tode Thomas I. im Jahre 1267 durch seinen Oheim Wladislaus und ihn erhobenen Zehnten, gegen das Versprechen, künftig der Geistlichkeit und der Kirche in Erhebung der Zehnten nicht hinderlich sein zu wollen. Heinrich sagte auch dem Bischofe Unterstützung gegen diejenigen zu, welche Kircheneigenthum zurückhielten; bald nachher gerieth er aber in Zwist mit dem strengen Bischofe, welcher wahrscheinlich die Rechte der Kirche weiter ausdehnen wollte, als dem Herzoge und der Ritterschaft zulässig schien. Thomas II. wollte sich deshalb zur großen allgemeinen Kirchenversammlung nach Lyon begeben, welche Papst Gregor X. berufen hatte, und erhob dazu Geldsteuern von seinen Geistlichen. Heinrich verbot das, als Patron der Kirche, vertrieb den Bischof aus Breslau und beraubte ihn alles beweglichen Eigenthums und der Zehnten. Zugleich gab er der Stadt Breslau das Niederlagsrecht, welches keine Stadt seines Landes, auch Neiße nicht, haben sollte. Er befahl ferner, zur Erbauung der Stadtmauern sollte jeder Grundbesitzer innerhalb der Stadt, er möge Ritter oder Kanonikus oder Mönch sein, nach der Taxe des Stadtvogts beisteuern. Das verstieß völlig gegen die Ansprüche,

welche die Geistlichkeit auf Steuerfreiheit gemacht und in ihren Kirchenversammlungen für sich festgesetzt hatte. Der Bischof ging dennoch im Jahre 1274 nach Lyon zur Kirchenversammlung; worauf Heinrich alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Bisthums in Beschlag nahm. Heinrich gewann auch zwei Kardinäle für sich, und es ist gewiß, daß der Bischof nichts gegen ihn ausrichtete.

Papst Innocens IV. zeigte dem Herzoge im Jahre 1276 seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an, und ermahnte ihn zum Kreuzzuge in das gelobte Land. Einen solchen zu unternehmen, lag ganz in der ritterlichen Art Heinrichs, und wahrscheinlich verpflichtete er sich schon damals durch ein Gelübde dazu, allein die vielfachen Kämpfe, in welche er bald verwickelt wurde, machten es ihm unmöglich, eher als auf seinem Todtenbette etwas dafür zu thun.

Die Hauptgegenstände des fortwährenden Streites zwischen dem Bischofe Thomas II. und dem Herzoge Heinrich von Breslau betrafen Dörfer und andere Besitzungen, Zehnten, Einkünfte und Hebungen und das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum jeder Art, welches der Herzog von der Zeit an sich genommen, daß der Bischof nach Lyon zur Kirchenversammlung gegangen war, ferner die von Heinrich's Vater und Oheime Wladislaus der Kirche noch schuldige Geldsumme, im Betrage von 2000 Mark Silbers, endlich, und das war das Wichtigste, das Recht des Herzogs, Geschoß und Steuern auf Kirchengüter zu legen, und das Herbergsrecht auf denselben zu üben. Zur Entscheidung wählten im Jahre 1276 der Bischof und das Kapitel einerseits, und der Herzog, dessen Barone, Ritter und Unterthanen andererseits vier Geistliche und vier Ritter zu Schiedsrichtern. Diese sprachen, der Bischof und das Kapitel sollten für die Dauer von 6 Jahren die Zehnten ganz in der Art wie früher bis zum Tode Heinrich's III. (i. J. 1266) erheben, dem Herzoge dagegen eben so das Herbergsrecht auf den Kirchengütern verbleiben. Diesem sollte auch frei stehen, wenn er oder eine seiner Burgen oder sein Land aus feindlichen Händen gelöst werden müsse, ferner, wenn der Herzog wehrhaft gemacht werde, sich selbst oder eins seiner Kinder vermähle, mit Zuziehung der Ritterschaft eine Steuer von den Gütern der Kirche, wie von den Unterthanen der Ritterschaft zu fordern.

In allen andern Fällen sollte es jedoch dem Bischofe freistehen, ob er dem Herzoge eine solche Steuer bewilligen wolle, oder nicht.

Erbgüter und Dörfer, die der Herzog dem Bischofe entrissen, sollten zurückgegeben werden, alle übrigen Streitigkeiten über die Schulden des Herzogs, über Patronatrecht, Gerichtsbarkeit und über das Zehntrecht in neu angelegten deutschen Dörfern sollten gütlich verglichen, oder nach urkundlichem Beweise entschieden werden. Beide Theile nahmen den Schied an, und lebten während der Dauer desselben in Frieden. Heinrich bewies sich vielfach der Kirche geneigt, begabte viele Klöster, half dem Kloster Kamenz auf dessen Klage über Vergewaltigungen zu seinem Rechte, gestand, das Augustiner-Chorherrenstift in Breslau gegen die Kirchenfreiheiten und die erblichen Privilegien beeinträchtigt zu haben, und entschädigte es dafür durch Befreiung von Lasten.

Als Herzog Konrad von Glogau um das Jahr 1274 starb, theilten dessen drei Söhne die väterliche Hinterlassenschaft, wodurch drei neue Fürstenthümer, nämlich Glogau, Steinau und Sagan, entstanden. Indessen hatte ihr Vater bei seiner zweiten Verheirathung Krossen und Greifenstein verpfändet, was Herzog Heinrich von Breslau an sich löste.

Der wilde Herzog Boleslaus II. von Liegnitz konnte indessen die Demüthigungen und Erniedrigungen nicht verschmerzen, welche er, seiner Meinung nach, unrechtmäßig durch die Schuld seiner Brüder hatte erfahren müssen. Den größesten Theil seines Landes hatte er, wie wir sahen, seinem Bruder Konrad von Glogau abtreten müssen, und Heinrich IV. war nun nicht allein Herr zweier Antheile, nämlich seines Vaters und seines Oheims Wladislaus, sondern seine Länder befanden sich auch in sichtbarem Aufblühen, durch des Vaters und Sohnes Sorgfalt für Stadt und Land. Nun hatte Heinrich IV. auch noch Krossen und Greifenstein an sich gelöst, was den Neid und die Habsucht des alten Bösewichts noch mehr anfachte. Er gewann daher einige Barone, welche an der Vergiftung seines Vaters und seines Oheims Antheil hatten und Bestrafung fürchteten, daß sie den jungen Herzog, als er sich in Jeltsch aufhielt (18. Februar 1277), überfielen, aus dem Bette rissen und nach Lähn schleppten, wo ihn sein Oheim Boleslaus II. gefesselt in harter Gefangenschaft hielt und sich seines Landes zu bemächtigen suchte. Doch das gelang ihm nicht.

Die Breslauer vorzüglich thaten sich mit den drei glogauischen Herzogen zusammen, die ihnen von Posen aus zu Hülfe kamen, und fochten (24. April) tapfer bei Stolz unfern von Frankenstein, wurden jedoch von Heinrich, dem Sohne des Boleslaus geschlagen. Die breslauer Ritterschaft verpfändete Krossen dem Markgrafen von Brandenburg für 4000 Mark, damit sie vor diesem außer Gefahr wäre. König Ottokar, dem schon wegen seiner gespannten Verhältnisse mit Deutschland viel daran lag, daß in Schlesien der Frieden hergestellt würde, und der zugleich sein Erbrecht auf das Breslauische zu sichern suchte, verwendete sich jetzt angelegentlich bei Boleslaus II. von Liegnitz und dessen Sohne Heinrich für den ihm auch außerdem so werthen jungen Fürsten, trat mit ihnen in Unterhandlung und gab ihnen freies Geleit nach Prag oder Grätz bei Troppau. So bewirkte er, daß zwischen den liegnitzer Fürsten einerseits und den drei glogauer Fürsten, so wie dem breslauer Lande andererseits ein Waffenstillstand bis zum 2. Februar des nächsten Jahres (1278) geschlossen wurde. Noch vor dem Ablaufe desselben wurde Heinrich von Breslau in Freiheit gesetzt, nachdem Boleslaus ihn zur Abtretung von Jauer, Striegau, Neumarkt und Greifenstein gezwungen hatte. Krossen löste Heinrich von dem Markgrafen von Brandenburg für 6000 Mark wieder ein.

Bald darauf, im Jahre 1278 starb Boleslaus II., der Kahle oder Wilde von Liegnitz. Er hinterließ mit Recht überall einen schlechten Ruf. Seine zweite Gemahlin, eine Prinzessin von Pommern, hatte sich der Lage entzogen, in welcher sie sich durch ein gemeines Kebsweib ihres Mannes befunden, indem sie sich zu Fuße zu ihrem Vater geflüchtet. Des Boleslaus drei Söhne theilten sein Land so, daß Heinrich Liegnitz, Jauer und Neumarkt, Bolko und Bernhard Löwenberg, Hirschberg und Landshut übernahmen.

Gleich nach dem für ihn so unglücklichen Vorgange war Heinrich von Breslau mit den Herzogen von Glogau und Oppeln dem Könige Ottokar von Böhmen auf dessen Ansuchen zum Beistand gegen König Rudolph den Habsburger zugezogen; obwohl Rudolph, jedoch vergeblich, bemüht gewesen war, Heinrich für sich zu gewinnen. Ohne Zweifel stritten die Schlesier im Jahre 1278 mit in der großen Schlacht auf dem Marchfelde, in

welcher König Ottokar erschlagen wurde und sein Heer eine völlige Niederlage erlitt. Vermöge seines früher mit Ottokar abgeschlossenen Erbvertrages nahm Heinrich Glatz mit dessen Bezirke an sich und behielt es bis an seinen Tod.

König Ottokar hatte einen unmündigen Sohn, Wenzel, hinterlassen. Ueber die Vormundschaft stritten sich dessen Oheim, Markgraf Otto der Lange von Brandenburg, dessen Mutter König Ottokars Schwester war, und Heinrich von Breslau. Sie zogen im Jahre 1279 gegen einander, und lagerten vor Prag. Der Adel und die Bürger waren zwiespältig. Sie öffneten endlich dem Markgrafen die Thore der Stadt und der Burg. Alle übrigen Städte folgten nach, und der Friede mit Heinrich von Breslau wurde damals, wie es scheint, so abgeschlossen, daß dieser Mathilden, die Tochter Markgrafs Otto's des Langen, heirathete. Die Hochzeit wurde mit ganz außerordentlicher Pracht gefeiert. Durch Heinrichs Vermittelung wurden die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Wladislaus von Oppeln und der verwittweten Königin Kunigunde von Böhmen beigelegt.

Zu derselben Zeit (i. J. 1279) hielt der Bischof Thomas II. eine Kirchenversammlung seines Sprengels. In dieser Synode wurden vorzüglich in Beziehung auf die ungestörte Erhebung des Zehnten nachdrückliche Maßregeln genommen. Die Geistlichen sollten den Beichtenden, welcher Zehnten vorenthalten, durch Buße oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zum Ersatz bewegen. Jährlich an mehreren bestimmten Tagen sollten sämmtliche Pfarrer alle Vorenthalter der Zehnten feierlich für gebannt erklären. Alle herzogliche Kapellane sollten die Dekrete Papst Gregors X. über Bann und Absolution wenigstens sechsmal jährlich in der Kirche vor den Herzogen lesen und in der Landessprache erklären. Ein so durchgreifendes Verfahren mußte die Fürsten und den Adel immer mehr gegen den Bischof reizen. Ohnehin hatte der Bischof Thomas II. durch seine Heftigkeit die neißer Bürger bereits so aufgebracht, daß sie ihn schriftlich: den tollen Bischof! nannten. Sie mußten das jedoch im Jahre 1280 mit einer Strafe von 200 Mark und urkundlicher eidlicher Angelobung des Gehorsams büßen.

Um diese Zeit starb Herzog Wladislaus von Oppeln, welcher seit dem Tode seines Bruders Miecislaus ganz Oberschlesien besessen hatte. Er hatte mehrfachen Antheil an den Kriegen

der Könige von Ungarn gegen Böhmen, wie der Böhmen gegen Ungarn genommen, dann hatte er sich Krakau's zu bemächtigen gesucht, was im Jahre 1271 eine schreckliche Verheerung seines Landes bis in das Kreuzburgische und Militschische veranlaßte. Er stiftete ein Hospital in Ober-Beuthen, was er den Hütern des heiligen Grabes übergab, und mit seiner Mutter und seinem Bruder ein Dominikanerkloster in Oppeln. Nach seinem Tode theilten sich seine Söhne so, daß Boleslaus Oppeln, Kasimir Kosel und Beuthen, Miecislaus und Przemislaus gemeinschaftlich Ratibor, Teschen und Auschwitz erhielten. So war nun Oberschlesien ebenfalls und zwar in drei abgesonderte Fürstenthümer getheilt, und Heinrich von Breslau bei Weitem der mächtigste Fürst in diesem Lande.

Des Bischofs von Breslau Güter und Unterthanen im Otmachauischen waren während der Unruhen in Mähren, nach dem Tode König Ottokars, von der Burg Edelstein bei Zuckmantel durch deren Besitzer vielfach vergewaltigt worden. Herzog Nicolaus, welcher eben erst wieder zum ruhigen Besitze seines Herzogthums Troppau gelangt war, bewirkte die Uebergabe der Burg an den Bischof von Breslau. Nach Ermittelung des von hier aus angerichteten Schadens, bestimmte er, daß die Bischöfe von Breslau die Burg mit dem Städtchen Zuckmantel für immer behalten sollten, was Herzog Heinrich von Breslau i. J. 1283 ausdrücklich genehmigte.

Der im Jahre 1276 durch Schiedsrichter auf sechs Jahre abgeschlossene Vertrag des Herzogs von Breslau mit dem Bischofe war jetzt im Begriffe abzulaufen. Schon vorher waren neue Zwistigkeiten zwischen Beiden ausgebrochen, ohne daß die Veranlassung derselben bekannt wäre. Heinrich hatte, wie der Bischof behauptete, die Kirchen der Dominikaner und Minoriten und andere geweihte Orte und Klöster erbrochen, gewaltsam beraubt und den Zehnten an sich genommen. Der Bischof hatte ihn deshalb mit dem Banne belegt. Der päpstliche Legat, Philipp, Bischof von Fermo, vermittelte darauf am 8. Januar 1282 einen neuen Vertrag.

Der Herzog versprach demgemäß eidlich bei Strafe von 5000 Mark feinen Silbers (70,000 Thlr.), den Geboten der Kirche zu gehorsamen, Ersatz für alle von ihm verübten Beeinträchtigungen zu geben, und sich darüber entweder mit dem Bischofe und dem

Kapitel freundschaftlich zu vertragen, oder die Entscheidung des Legaten anzunehmen, welcher ihn dafür vom Banne entband. Weil nun ein freundliches Abkommen nicht getroffen werden konnte, so legten beide Theile ihre Ansprüche und Beschwerden dem Legaten vor, wählten ihn zum Schiedsrichter und unterwarfen sich mit Verzicht auf jede Appellation seinem Spruche unbedingt, bei Strafe von 1000 Mark Goldes (gegen 200,000 Thlr.) und des Bannes. Der Bischof klagte nun über Beraubung und Vorenthaltung der Güter, Zehnten und Einkünfte der Kirche, so wie über ungerechte Besteuerung und Belästigung ihrer Unterthanen. Der Herzog dagegen behauptete, durch Herkommen und Privilegien zu allem, was er gethan, wie seine Vorfahren berechtigt zu sein. Darauf erließ der Legat (10. August 1282) folgenden Schied: Kirchengüter sollten von fürstlichen Steuern, Lasten und Diensten völlig frei sein. Nur des Friedens wegen gestattete der Legat dem Herzoge in den im Jahre 1276 bereits festgesetzten, hier näher bestimmten und auf einen engern Umkreis beschränkten Fällen, nämlich bei Wehrhaftmachung des Herzogs, bei der Verheirathung desselben, oder seiner Kinder, bei Auslösung seiner Person oder seiner Burgen aus feindlichen Händen, doch nur, wenn diese bei Vertheidigung des Landes verloren gegangen, ferner, zur unmittelbaren Vertheidigung des Landes selbst, Geld und beziehungsweise Mannschaften von den Unterthanen der Kirche, doch auch das nicht unmittelbar selbst, sondern nur durch den Bischof und das Kapitel und nach deren Maßgabe verlangen, und auch nur so Herberge auf den Gütern der Kirche nehmen zu dürfen. Drei Monate nach Veröffentlichung dieses Schieds solle der Herzog Alles, was er der Kirche bis dahin vorenthalten und genommen, zurückgeben, zum Ersatze alles Schadens aber und der Schulden seines Vaters und Oheims insgesammt 5000 Mark Goldes (gegen eine Million Thlr.), welche nachträglich auf 2500 Mark Goldes herabgesetzt wurden, entrichten. Dieser Schadenersatz solle jedoch erlassen sein, wenn er den Schied zwei Monate nach dessen Veröffentlichung annehmen würde. Beide Theile, der Herzog und der Bischof, sollten den Schied bei Strafe von 1000 Mark Goldes und des Kirchenbannes anzunehmen gehalten sein. Dieselbe Strafe wurde auf jeden Bruch des Schieds gesetzt, welcher dennoch immer gültig bleiben sollte. Der Legat behielt sich noch vor, den Schied theilweise oder ganz aufzuheben.

Der Herzog war sogleich entschlossen, diesen seinem landesfürstlichen Rechte höchst nachtheiligen Schied nicht anzunehmen. Er legte deshalb Appellation bei dem päpstlichen Stuhle ein, doch ohne den Bischof davon in Kenntniß zu setzen, wahrscheinlich, damit ihm der Bischof dort, wo schon damals Alles käuflich war, nicht zuvorkäme. Die Appellation wurde auch in Rom angenommen. Bei der nun steigenden Spannung zwischen dem Bischofe und dem Herzoge, lud dieser den Bischof wegen 65 Dörfern desselben im Otmachauischen und Neißeschen vor das höchste Landgericht, in welchem herkömmlicher Weise von den Baronen über Angelegenheiten solcher Art erkannt wurde. Der Bischof weigerte sich als Geistlicher vor einem weltlichen Gerichtshofe zu erscheinen, worauf ihn die Barone zur Herausgabe der 65 Dörfer verurtheilten, welche wohl noch von der Schenkung des Bischofs Jaroslaus herstammen mochten. Der Bischof erklärte, an den Papst appelliren zu wollen, was er aber, wahrscheinlich als unwirksam, unterließ. Dagegen ließ er nun am 12. März 1284, in Gegenwart der von ihm Berufenen des Domkapitels und mehrerer Prälaten, Kloster- und Weltgeistlichen und des Volks, den Schied vom 10. August 1282 endlich öffentlich bekannt machen und erklären. Der Herzog hielt das für so unwichtig, daß er nicht einmal dagegen protestiren oder Einspruch thun ließ. Nur einer seiner Vertrauten äußerte, der Schied sei ein Stab von Rohr, welches die Hand dessen durchbohren werde, der sich darauf stützen wolle. Nach der Bekanntmachung des Schiedes war der Herzog indessen darüber doch aufgebracht. Er appellirte an den Erzbischof von Gnesen, wiewohl abermals ohne den Bischof nur einer Benachrichtigung zu würdigen. Einer der herzoglichen Ritter überfiel bald darauf in der Nacht einen treuen Anhänger des Bischofs, den Scholasticus Johann, in dessen Wohnung auf dem Dome in Breslau, erbrach die Thüren und plünderte und raubte dessen Eigenthum. Der Scholasticus flüchtete in die Kirche; der Bischof begab sich, als wenn er seines Lebens nicht mehr sicher wäre, mit mehreren Domherren nach Otmachau auf seine feste Burg.

Bald darauf unternahm der Herzog eine allgemeine Heerfahrt in das Glatzische gegen einen widerspenstigen Ritter, und erhob dazu von den bischöflichen Dienstleuten, Schulzen und Bauern eine Steuer, nach Schätzung des Gutes im Betrage von einer halben bis zehn Mark und mehr. Der Bischof fand sich dadurch beschwert,

weil die Heerfahrt nicht dem gesammten Lande vorher verkündet und auch über die Grenzen Schlesiens hinaus unternommen worden war, während seine Unterthanen nur zur Vertheidigung des Landes innerhalb der Grenzen desselben verpflichtet wären, und auch in diesem Falle nur diejenigen, welche dem Aufgebote nicht Folge geleistet, und zwar weit geringer, hätten bestraft werden können. Er forderte nun noch (12. Mai) vom Herzoge, weil derselbe nach Verlauf von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung, den Schied nicht angenommen hatte, die auf die Nichtannahme desselben gesetzten 1000 Mark Goldes, die Bezahlung aller Schulden an die Kirche mit 2500 Mark Goldes, und die im Kompromisse festgesetzten 1000 Mark Goldes, also insgesammt 4500 Mark Goldes (gegen 900,000 Thlr.), eine damals völlig unerschwingliche Summe. Der breslauer Geistlichkeit zeigte der Bischof zugleich an, der Herzog sei in die Strafe von 1000 Mark Goldes und in die des Bannes gefallen.

Der Herzog erwiederte am folgenden Tage (13. Mai) in Gegenwart mehrerer von ihm berufenen Aebte und angesehenen Geistlichen, er kümmere sich nicht um den Schied, halte ihn nicht, wolle ihn nicht halten, und sei dem Bischofe und der Kirche nichts schuldig, weil er ihnen in Allem Genugthuung gegeben. Die gesammte breslauer Geistlichkeit mit den gerade anwesenden Aebten von Kamenz und Heinrichau erwiederte dem Bischofe auf dessen Schreiben, der Herzog habe ihnen in Gegenwart mehrerer achtbaren Geistlichen und Laien urkundlich bewiesen, daß die Angelegenheit des Schieds von ihm vor den römischen Hof gebracht worden sei, und daß der Papst dazu einen besonderen Richter verordnet habe. Es habe ihnen allen daher geschienen, daß für jetzt der Herzog nicht für einen Gebannten zu halten sei, wenn nicht andere Gründe vorlägen. In ihrer Gegenwart verkehrten auch mehrere der angesehensten Mitglieder des Bisthums frei mit dem Herzoge. Sie baten den Bischof inständig, nach reiflicher Erwägung der Nachtheile, welche für die Kirche entstehen könnten, den beklagenswerthen Streit auf gute Weise beilegen.

Der Bischof Thomas II. indessen, ein bis zur Hartnäckigkeit fester Mann, war entschlossen, diese Angelegenheit bis auf das Aeußerste zu treiben. Er ermahnte (17. Mai) das Domkapitel zur Standhaftigkeit, und befahl, den gebannten Herzog zu meiden, um

nicht Andern ein übles Beispiel zu geben. Er forderte den Dompropst Sbroslaus, der den Schied für unverbindlich hielt, auf, sich darüber bestimmt zu erklären, denn auf des Propstes Rath sei der Schied bekannt gemacht worden, und auch ein unbilliger Schied sei gültig, obwohl ihn der Obere aufheben könne, was aber nicht dem Propste zustehe. Weil ein Predigermönch öffentlich in der Domkirche behauptet hatte, der Schied sei ungültig, und der Herzog nicht im Banne, auch dem Volke das öffentlich erklärte, verlangte der Bischof die Bestrafung desselben von dessen Oberen. Dann setzte er den 18. Mai den Aebten von Heinrichau und Kamenz und der breslauer Geistlichkeit ausführlich auseinander, daß der Herzog rechtmäßig in die Strafe von 3500 Mark Goldes und dazu dem Banne verfallen sei, und daß sie verpflichtet wären, diesen zu beachten. Durch Appellation an den römischen Stuhl werde der Schied auch nicht unkräftig, selbst nicht, wenn von demselben bereits ein Untersuchungsrichter ernannt worden sei. Daß vornehme Mitglieder des Domkapitels mit dem Herzoge Gemeinschaft hätten, entschuldige Andere nicht, denn der werde nicht weniger brennen, der mit vielen brenne. Bei der Verlesung des bischöflichen Schreibens vor der gesammten dazu berufenen Geistlichkeit in der Domkirche erklärten die Abgeordneten des Herzogs, sie appellirten. Auch der Versuch, den der Propst Bernhard von Meißen, der vertraute Kanzler des Herzogs und später so berühmte Bischof von Meißen machte, den Bischof Thomas zur Nachgiebigkeit zu bewegen, war vergeblich.

Ohngeachtet der Abmahnung des Bischofs Thomas feierten jedoch in Breslau die Aebte der Prämonstratenser zu St. Vincenz, die Augustiner-Chorherren auf dem Sande, die Dominikaner, Minoriten und die Hospitaliter zu St. Mathias den Gottesdienst in des Herzogs Gegenwart. Der Bischof setzte darauf (25. Mai) jedem der Prälaten und Vorsteher der Stifte in Breslau noch besonders ausführlich auseinander, daß, und warum der Herzog im Banne sei, und ermahnte sie, das zu beachten, damit nicht der Kern der Kirchenzucht zerstört würde, und drohete ihnen, ihr Verfahren den Oberen anzuzeigen. Er vermochte damit nicht mehr zu bewirken, als noch die Augustiner-Chorherren und die Dominikaner auf seine Seite zu ziehen. Der Herzog behielt immer noch einen sehr starken Anhang unter der Geistlichkeit, besonders wichtig aber

wurde es, daß die Minoriten überhaupt größtentheils dem Bischofe entgegen waren.

Es befanden sich damals im breslauer Sprengel zwölf Minoritenkonvente, welche ursprünglich zur polnischen Provinz dieses Ordens gehörten. Unstreitig waren die ersten Minoriten, welche nach Schlesien kamen, Deutsche. Sie nahmen in diesem Orden schon unter Thomas I. so überhand, daß sie das Uebergewicht über die polnischen und böhmischen Mitglieder erhielten, und daher nur Deutsche zu Prälaten wählten. Acht Minoritenkonvente, nämlich in Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neiße, Goldberg, Löwenberg, Sagan und Namslau, trennten sich um diese Zeit von der polnischen Provinz und gingen zur sächsischen Provinz über, so daß nur die vier Konvente in Liegnitz, Groß-Glogau, Oppeln und Ober-Glogau bei der polnischen Provinz blieben. Die acht schlesischen zur sächsischen Provinz übergetretenen Minoritenkonvente feierten ohngeachtet des nachher vom Bischofe von Breslau, von der Synode der gnesener Provinz, ja vom Papste selbst verhängten kirchlichen Interdicts, den Gottesdienst, und versahen das Amt derjenigen Pfarrer, welche, als dem Bischofe gehorsam, durch den Herzog von ihren Stellen vertrieben worden waren. Hermann, der Lector des Minoritenkonvents in Breslau, war die Seele des Widerstandes der Minoriten gegen den Bischof. Der berühmte Minorit Heinrich aus dem Hause der Grafen von Brene, welcher noch eben aus Demuth das Erzbisthum Gnesen ausgeschlagen hatte, hielt sich, seitdem der Streit zwischen dem Bischofe und dem Herzoge auf das Aeußerste gekommen war, von beiden Parteien entfernt. Ferner blieben standhaft auf der Seite des Herzogs: Wilhelm, der Abt des Prämonstratenser-Klosters zu St. Vincenz, Walter, Prior der Hospitaliter zu St. Mathias, gegen dessen Stift sich der Herzog mehrfach freigebig bewiesen, der sehr angesehene Propst des Domkapitels Sbroslaus, selbst einige Dominikaner, und sehr viele Pfarrer, unter diesen vorzugsweise der geschäftskundige Kanzler des Herzogs, der Propst Bernhard von Meißen, damals auch Pfarrer in Brieg, ferner die Pfarrer von Münsterberg, Auras, Alt-Namslau, Wartenberg, Neiße, Nimptsch, Würben, Kreuzburg, Pitschen, Reichenbach und viele Andere, endlich der Protonotar Peter, der Notar Ludwig, und der Doktor der Rechte Jacob, ein Sohn des damals

berühmten Domherrn und Arztes Heinrichs III. Gozwin. Zu den weltlichen Anhängern des Herzogs gehörten wahrscheinlich alle Barone und die gesammte Ritterschaft; wir finden namenlich den Marschall Pakoslaus, den Palatin Benjamin, den Hofrichter Heinrich von Wiesenburg, den Schenken Hermann von Eichelburne, ferner die damals so mächtigen Herren von Pogarell aus Michelau, die von Würben, von Biberstein, von Schildberg, von Molnheim, von Nostiz und von Kittlitz. Endlich blieben mit dem Herzoge Heinrich in Gemeinschaft die Herzoge Boleslaus von Oppeln, der sanfte Heinrich von Liegnitz mit seinem Bruder, dem hochaufstrebenden Bolko von Löwenberg und Jauer, Heinrich von Glogau, Przemislaus von Steinau und selbst Herzog Konrad von Sagan, obgleich ihn Thomas an des von ihm abgesetzten Sbroslaus Stelle zum Dompropst ernannt hatte. Der Treue seiner immer vielfach von ihm begünstigten breslauer Bürger war der biedere Herr gewiß.

Mit dem Bischofe hielten es mit Ausnahme des Propstes fast sämmtliche Domherren und Vikare, ferner die vier polnischen Minoritenkonvente in Schlesien, fast die gesammte Ordensgeistlichkeit und viele Pfarrer, z. B. in Ratibor, Ziegenhals und Patschkau, ferner die Herzoge Miecislaus und Przemislaus von Teschen und Ratibor, und Kasimir von Beuthen, endlich am römischen Hofe mehrere von dem Bischofe gewonnene Kardinäle, meistens Dominikaner, und der Beichtvater des Papstes.

Gewissermaßen zwischen beiden Parteien schwankten der Erzbischof von Gnesen Swinka, ferner die Aebte von Kamenz, von Leubus, von Heinrichau, und von Naumburg am Bober, der Meister des Hospitals der Kreuziger in Neiße und der Archidiakonus von Wladislaw, welchen nebst dem Abte von Heinrichau der Papst zu Richtern in diesem Streite verordnet hatte, ja sogar der eigne Bevollmächtigte des Bischofs in Rom, Johann Muscata, Archidiakonus von Lenczycz, später Bischof von Krakau. Dieser trat sogar zuletzt völlig zum Herzoge über.

Heinrich von Breslau war auch nicht der Mann, der sich hätte schrecken lassen. Er lud den Bischof zum zweiten Termine vor das große Landgericht, weil derselbe binnen Jahr und Tag die angekündigte Appellation nicht eingebracht. Die Barone sprachen

dem Herzoge abermals die streitigen 65 Dörfer im Otmachauischen zu, und er wurde in den Besitz derselben gesetzt, und seitdem behandelte der Herzog die Dörfer als sein rechtmäßiges ihm gerichtlich zugesprochenes Eigenthum, während sie der Bischof als sein Eigenthum ansah.

Der Bischof, welcher gehört hatte, der Herzog habe seinen Magister Ludwig als Bevollmächtigten nach Rom geschickt, ordnete (1. Juni) den Archidiaconus von Lenczycz, Johann Muscata, dahin ab, zur Unterstützung seines dort bereits befindlichen Bevollmächtigten, zugleich mit Briefen an mehrere Kardinäle. Er schrieb darin genau vor, was sie gegen die Behauptungen des Herzogs einwenden sollten, beschuldigte diesen, zum Theile verleumderisch, vieler Gewaltthätigkeiten gegen Klöster und das Bisthum, wie gegen Geistliche, wodurch allein schon der Herzog in den Kirchenbann gefallen sei. Auch der Magister Ludwig sei im Banne, weil er die Kurie eines Domherrn nach dessen Tode auf Befehl des Herzogs an sich genommen. Vor allen Dingen sollte dahin gewirkt werden, daß der Papst den Schied durch eine Bulle bestätige, weil Viele meinten, sonst gelte er nicht.

Vergleichsvorschläge, die der Herzog dem Bischofe machte, wurden von diesem einfach mit der Forderung zurückgewiesen: der Herzog solle den Schied annehmen, und alles zurückgeben, was er genommen. Der Bischof drängte in Rom wiederholt durch lebhafte Beschwerden und Geschenke, die er drei Kardinälen schickte, auf päpstliche Bestätigung des Schieds vom 10ten August 1282, und suchte es dahin zu bringen, daß die herzoglichen Bevollmächtigten gar nicht gehört würden.

Als der Bischof (9. Juni) den Herzog aufforderte, den Schied nun binnen zwei Tagen anzunehmen, weil er außerdem mit Ablauf des dritten Monats nach dessen Bekanntmachung abermals in tausend Mark Goldes Strafe fallen würde, sagte der Herzog nach Verlesung des bischöflichen Schreibens in Gegenwart vieler Barone nichts als: „Ihr Edlen meines Landes, ich rathe Euch, daß Keiner fernerhin mit solchen Schreiben zu mir komme.“ Auf das Schreiben selbst antwortete er gar nicht.

Auch der Erzbischof von Gnesen weigerte sich gegen den Bischof Thomas, den Herzog wegen Nichthaltung des Schiedes als dem Banne verfallen anzusehen, weil der Herzog an ihn als Erz-

bischof appellirt habe, doch wolle er, weil der Herzog die breslauer Kirche anderweitig beeinträchtigt habe, denselben meiden. Das verdroß den ungestümen Bischof Thomas sehr. Er beharrte bei seiner Behauptung, daß Heinrich gebannt sei. Dann schickte er (3. Juli) die Aebte von Kamenz und von Naumburg am Bober mit dem Meister des Hospitals der Kreuziger in Neiße an den Herzog, mit der Aufforderung: den in 11 einzelne Punkte gefaßten Forderungen des Bischofs binnen 21 Tagen zu genügen. Der Herzog, dem das im Minoritenkloster in Breslau vorgelegt wurde, erwiederte: er habe appellirt. Als der Bischof (4. Juli) Mittheilung der Appellation verlangte, erwiederte der Herzog: „Ich will meinen Feinden nicht das Schwert gegen mich in die Hand geben." Dennoch schickte er dem Bischofe bald darauf (10. Juli) die Appellation. In dieser Urkunde beklagte sich der Herzog gegen die gesammte Geistlichkeit des breslauer Bisthums über die Beeinträchtigung vieler ihm von seinen Vorfahren überkommenen Rechte, welche der Bischof gänzlich vernichten und gegen alles Recht sich Grundstücke und Dörfer gewaltsam zueignen wolle. Daher sei durch wiederholten richterlichen Spruch seiner Barone der Bischof zur Herausgabe derselben verurtheilt und der Herzog in ihren Besitz gesetzt worden, weshalb er sie nun als sein rechtmäßiges Eigenthum betrachte und ferner betrachten werde, doch mit Vorbehalt der Zehnten, deren er sich nicht anmaße. Darüber verleumde ihn nun der Bischof, als wäre er ein Beeinträchtiger der Kirche. Um daher seinen Ruf zu bewahren, antwortete er auf die vom Bischofe gegen ihn erhobenen Klagen, welche wir hier einzeln mit der Vertheidigung des Herzogs anführen, weil uns dadurch die Natur des Streites lebendiger entgegentritt.

1) Die von dem Bischofe verlangte Rückgabe der von dem Herzoge im Otmachauischen und Neißeschen angeblich weggenommenen, der Kirche seit undenklichen Zeiten gehörigen 65 Dörfer betreffend, wären diese dem Herzoge, wie er gezeigt, rechtskräftig zugesprochen worden, weshalb er sie rechtmäßig besitze.

2) Zur Rückgabe der seit dem Spruche aus diesen Dörfern erhobenen Einkünfte an den Bischof sei der Herzog nicht verpflichtet, weil er sie rechtmäßig besitze. Vielmehr sei der Bischof verbunden zum Ersatze dessen, was er seit der unrechtmäßigen Besitznahme erhoben, wozu der Herzog ihn auch auffordere.

3) Der Bischof verlange Zurücknahme des Verbots den Zehnten zu entrichten, allein der Herzog habe das nie verboten, wie der Bischof fälschlich behauptet, weil er, der Herzog, Niemanden unrechtmäßigerweise beeinträchtige.

4) Der Bischof verlange die Zerstörung der vom Herzoge angelegten Festungswerke in Waldow (Alten-Walde bei Neiße), wozu die Unterthanen der Kirche Dienste leisten müßten, allein der Herzog könne auf seinem Grunde und Boden bauen, was ihm beliebe. Unterhanen des Bischofs habe er dazu nicht verwendet. Der Herzog sah nämlich die von ihm in Besitz genommenen Dörfer der Umgegend als sein Eigenthum, der Bischof als Eigenthum der Kirche an.

5) Der Bischof verlange Zurückgabe der den Unterthanen der Kirche gewaltsam abgepreßten Gelder, allein der Herzog habe von denselben nichts unrechtmäßiger Weise erhoben; wende ihm der Bischof vor dem geeigneten Richter jedoch etwas ein, so wolle er ihm deshalb gerecht werden.

6) Der Bischof verlange Abberufung der Leute des Herzogs, welche im Otmachauischen Gewalt übten, das wolle der Herzog, als Patron zur Vertheidigung der Kirche verpflichtet, thun, und verbiete hiermit allen seinen Rittern und Unterthanen irgend eine Gewaltthätigkeit zu verüben.

7) Der Bischof verlange Zurücknahme der Steuer, welche den Schulzen und Besitzern von Freihufen aufgelegt sei. Davon wisse der Herzog durchaus nichts, wenn das aber von seinen Beamteten ohne sein Wissen geschehen sei, so nehme er es völlig zurück.

8) und 9) Der Herzog solle den von ihm eingesetzten Schulzen Johann, Sohn Jacobs von Neiße abberufen, weil die Scholtisei durch Verzichtleistung Jacobs der Kirche anheimgefallen sei, ferner solle der Herzog die Gerichtsbarkeit des vom Bischofe gesetzten Landvogts in Neiße nicht hindern.

Der Herzog erklärte sich bereit, wenn er rücksichtlich des Johann, den der Bischof vielfach beeinträchtige, etwas Unrechtmäßiges gethan habe, das dem Rechtswege anheimzustellen; die Gerichtsbarkeit des Landvogts solle unverschränkt bleiben, sobald ein solcher werde gesetzt sein, der nach gesetzlicher Präsentation vor dem Herzoge von diesem den Blutbann erhalten haben werde, wie es Recht und Gewohnheit verlangten.

10) Der Bischof verlange, daß ein Verbot über die Zehnten, welches der Herzog durch seinen Schreiber Heinrich habe an die Pfarrer im Neißeschen ergehen lassen, zurückgenommen werde; der Herzog erklärte das für Verleumdung, welche der Bischof zur eigenen Rechtfertigung gegen ihn verbreite, da er den Rechten und Privilegien der Geistlichkeit zu nahe zu treten nie beabsichtigt habe.

11) Ein Dorf Gnoyna, welches der Bischof vom Herzoge zurückverlange, der sich desselben vor Kurzem bemächtigt habe, weigerte dieser zurückzugeben, weil er es nicht durch Gewalt und heimlich, sondern durch gerechten Richterspruch erhalten.

12) Der Bischof verlange Erstattung dessen, was der Herzog auf dem Wege von Grottkau in mehreren Kapitelsgütern erpreßt habe; und

13) Die Rückgabe der auf Kirchengütern genommenen Kühe; worauf der Herzog entgegnete, ihm stehe des Herbergs-Recht auf den Kirchengütern zu, und was er dafür erhoben, brauche er nicht zu ersetzen, vielmehr wolle er dieses Recht auch auf den übrigen Dörfern und Gütern der Kirche nicht vernachläßigen; dasselbe gelte von den Kühen, welche statt der Herberge genommen würden, um dem Armen die schweren Ausgaben für die Unterhaltung des fürstlichen Hofes zu erleichtern.

14) den Münzzehnten in Breslau und in andern Städten, den der Bischof nach Verlauf der Schlagzeit fordere, verweigere der Herzog nicht, verlange aber, der Bischof solle einige Domherren schicken, welche die Rechnungen über den Ertrag einsähen und den bischöflichen Antheil in Empfang nähmen.

15) Des Bischofs Unterthanen habe der Herzog nie, wie ihn dieser beschuldige, genöthigt, gegen ihren Willen Steine zum Baue seiner Burg in Breslau zu fahren, und werde es auch nicht thun.

16) Die Rückgabe eines Hofes, Bleische, verweigerte der Herzog dem Bischofe, weil der verstorbene Meister Ulrich den Besitz desselben nur auf Lebenszeit vom Herzoge und dessen Vorfahren erhalten habe, weshalb der Hof nach dessen Tode an den Herzog zurückgefallen sei, was er sich bereit erklärte, so wie alle vorhergehenden Punkte, dem Bischofe vor den gehörigen Richtern zu erweisen und dem Rechte zu genügen.

Nachdem er sich nun über alle Anschuldigungen so gründlich gerechtfertigt, oder sie widerlegt hatte, fügte er eine Reihe von Kla-

gepunkten gegen den Bischof hinzu, daß dieser ihn täglich durch Aufforderungen belästige, und ihm Verbrechen und Gewaltthätigkeiten als Kläger und Widersacher Schuld gäbe, und nun auch als Richter erörtern wolle. Um daher des Bischofs Ränken zu entgehen, müsse der Herzog diesem durch Rechtsmittel begegnen, und wider dessen Belästigungen und täuschende Sentenzen, die der Bischof als Gegner und Feind des Herzogs gegen diesen und dessen Land erlasse, an den päpstlichen Stuhl appelliren, und dafür innerhalb eines Monats Gezugsbriefe verlangen, indem er sich und sein Land dem Schutze des römischen Stuhls übergebe, ohne darum von den früheren Appellationen abzugehen, die er vielmehr ausdrücklich bestätige. Weil es nun verzeihlich sei, daß er, der Verletzte, sich räche, so möge sich der Bischof nicht wundern, wenn auch der Herzog dazu getrieben werde, dessen Vergehen bekannt zu machen, der ihn, (den Herzog) der Geistlichkeit als einen Gebannten bezeichne, während er selbst, der Bischof, mit mehreren Kirchenstrafen belegt sei; der den Herzog zu meiden gebiete, während keiner ohne Gefahr für sein Seelenheil mit ihm, dem Bischofe, Gemeinschaft haben könne. In der Kirchenversammlung sei nämlich bei Strafe des Bannes festgesetzt worden, daß alle Bischöfe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes alles das zurückgeben sollten, was sie zur Reise nach Lyon von der Geistlichkeit erpreßt hätten; der Bischof Thomas habe jedoch nichts ersetzt, und verwalte mit Verachtung des päpstlichen Spruches als Gebannter das geistliche Amt eines Bischofs. Ja, nachdem ihm wegen seiner Widerspenstigkeit in Padua von den dazu verordneten Richtern selbst die Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen untersagt worden, worüber die ächten schriftlichen Beweise vorlägen, übe er dennoch mit Verachtung der Schlüssel der Kirche geistliche Verrichtungen. Er habe ferner den Tammo Quaz, welcher wegen verdammungswürdiger Gewaltthätigkeiten gegen die Minoriten in Breslau öffentlich mit dem Kirchenbanne belegt worden sei, bei der Einweihung eines Altars im Dome wissentlich nicht zurückgewiesen, sei also selbst im Banne. Für jetzt wolle der Herzog weiter keine Vergehen des Bischofs bekannt machen, damit es nicht scheine, er gehe auf Schmähungen aus, doch sei er bereit, dieses wie anderes vor dem päpstlichen Stuhle darzulegen und zu beweisen.

Der Bischof schickte sogleich seine Klagepunkte gegen den Herzog nach Rom, nicht aber dessen Vertheidigung. Er sicherte dem Neffen des einen Kardinals und dem Kapellan eines andern Kardinals Präbenden zu, und gab jedem, weil keine Pfründe erledigt war, jährlich eine Mark Goldes (fast 200 Thlr.).

Der Herzog dagegen lud den Bischof vor das hohe Landgericht, mit der Aufforderung, die Festungswerke von Otmachau und Neiße zu zerstören und ihm (dem Herzoge) die Burg Edelstein bei Zuckmantel zu überantworten. Denn der Herzog allein hatte in seinem Lande das Befestigungsrecht und außer ihm ohne seine Genehmigung Niemand.

Nun belegte der Bischof (30. Juli), mit Anführung aller seiner Beschwerden, ohne irgend Rücksicht auf die vom Herzoge darauf übergebenen sehr gründlichen Widerlegungen und Einwendungen zu nehmen, den Herzog feierlich mit dem Banne, und alle Orte, an denen er sich aufhalten würde, mit dem Interdikt, und zeigte das allen geistlichen Körperschaften und den Erzpriestern an. Als Herzog Heinrich, der sich in dem nur zwei Meilen von Otmachau entfernten Neiße befand, das erfuhr, lud er sogleich am folgenden Tage die Herzoge von Troppau, Oppeln und Glogau mit vielen Rittern zu sich nach Neiße zum Turniere und vergnügte sich so mit ihnen vier Tage hindurch auf Kosten des Bischofs und der Unterthanen desselben.

Am ersten August auf dem Landgerichte in Neiße erschien nun wegen der an den Bischof ergangenen Vorladung dessen Kanzler mit der Erklärung, daß der Bischof über Güter und Besitzungen der Kirche vor dem Herzoge und den Baronen, als Laien, nicht Rede zu stehen habe, sondern nur vor den gesetzlichen (geistlichen) Richtern. Der Herzog fragte den Kanzler, ob er eine Vollmacht habe? Dieser erwiederte darauf: Ja! Der Herzog sagte: „Lies!" Nach der Vorlesung sagte der Herzog: „Ich will die Vollmacht haben." Der Kanzler erwiederte: „Herr, ich werde Euch eine Abschrift geben, aber nicht die Vollmacht." Als darauf der Herzog rief: „Ich will die Vollmacht haben," und der Kanzler wiederholte: „Herr, ich kann sie Euch nicht geben," so sprang der Herzog auf den Kanzler ein, warf ihn zu Boden, zog ein Messer, und hatte schon den Arm erhoben, als einige seiner Barone über

den Kanzler herfielen. Dieser hatte erschrocken die Vollmacht fallen lassen, welche der Herzog nahm, und dem Kanzler befahl, ihm aus den Augen zu gehen, was dieser auch sogleich that, indem er sich in die Pfarrkirche flüchtete. Der Herzog ließ alle Thüren bis Abend durch Bewaffnete bewachen, um des Kanzlers Flucht zu verhindern, doch bewogen dann einige Freunde desselben den Fürsten, ihn ziehen zu lassen.

Die Gegner des Bischofs, vorzüglich die acht deutschen Minoritenkonvente, behaupteten, Bann und Interdict des Bischofs wären nichtig, weil der Herzog appellirt habe. Sie zeigten dem Volke das Schreiben des Erzbischofs von Gnesen an den Bischof Thomas, in welchem der Erzbischof sich weigerte, den Herzog deshalb schon für einen Gebannten anzusehn, weil er den Schied nicht angenommen, und behaupteten damit, daß der Herzog nicht als Gebannter zu meiden sei, bis zum Termine der Untersuchung. Sie erklärten den Bischof selbst für gebannt, also für unfähig, Kirchenstrafen zu verhängen, und hielten ohne alle Rücksicht auf ihn Gottesdienst, weil ihnen das nur der Papst untersagen könne. Der Bischof bat nun (im August) in Rom höchst dringend um Bestätiguug des Bannes, schrieb, in großer Angst in Otmachau angegriffen zu werden, an den Erzbischof von Gnesen und an den König von Böhmen um Verwendung bei dem Herzoge Heinrich, protestirte förmlich gegen die weltliche Gerichtsbarkeit des Herzogs über die Kirche, setzte der Stadt Breslau ausführlich auseinander, daß der Herzog rechtmäßig gebannt sei, behauptete, sich nicht im Banne zu befinden, wie Einige verbreitet hätten, und forderte die Beachtung des Bannes mit Androhung der Kirchenstrafen. Er lobte die Dominikaner, daß sie seine Urtelsprüche beobachteten, klagte bei dem Papste, dem Generalkapitel der Minoriten in Mailand und dem Erzbischofe von Gnesen über die Minoriten, forderte diesen auf, gegen sie einzuschreiten, belegte endlich alle diejenigen, welche Otmachau angreifen würden, mit dem Banne. Entweder hatte Herzog Heinrich damals gar nicht die Absicht, diese Burg anzugreifen, oder die Händel, in die er mit dem Herzoge Przemislaus von Posen gerieth, hielten ihn davon ab. Es wurde ihm nämlich (30. Sept.) die Burg Kalisch von deren Kastellan übergeben, was ihn für den Augenblick von weiterem Verfahren gegen den Bischof ablenkte.

Die Bischöfe der gnesener Provinz genehmigten endlich auf einer Kirchenversammlung in Lenczycz (15. Januar 1285) auf Antrag des Bischofs Thomas den seit einem halben Jahre von diesem erlassenen Bannspruch, und befahlen dessen Bekanntmachung und Beachtung. In einem besonderen Erlasse forderte die Synode noch mehrere Geistliche, wie den Abt zu St. Vincenz und den Prior des Mathias-Hospitals, so wie die Konvente der Minoriten in Breslau, Neiße, Brieg und Schweidnitz, welche den Bannspruch des Bischofs Thomas freventlicher Weise nicht beachtet, sondern mit dem Gebannten Gemeinschaft hätten und an den mit dem Interdict belegten Orten den Gottesdienst feierten, zum Gehorsam auf, mit Androhung der Kirchenstrafen, welche der päpstliche Legat Philipp Bischof von Fermo in seinen Statuten für die gnesener Provinz für solche Fälle verordnet hatte. Der Erzbischof von Gnesen stellte den Kardinälen in Rom vor, Polen sei seit der Einführung des Christenthums dem römischen Stuhle besonders unterworfen, und entrichte demselben als Zeichen der Unterwerfung jährlich von jeder Person den Peterspfennig, nehme daher auch den besonderen Schutz des römischen Stuhles in Anspruch. Die Polen hätten seit Einführung des Christenthums der Kirche auch immer gegeben, was dieser rechtmäßig zugekommen. Jetzt aber, seitdem deutsche Reichsfürsten sich mehrerer polnischer Orte (des Landes Lebus) bemächtigt, kämen diese damit unter das römische Reich und würden der römischen Kirche entzogen. Die deutschen Ritter und Ansiedler, welche nach Polen kämen und früher von Polen besessene Dörfer und Ortschaften einnähmen, weigerten sich, den Peterspfennig zu entrichten, um den die römische Kirche noch ganz kommen werde, wenn sie dem nicht begegne. Auch die polnische Kirche verliere ihre Einkünfte mit dem Eindringen der Deutschen, von denen einige den Zehnten gar nicht, andere ihn nicht nach polnischem Herkommen entrichteten. Dazu werde das polnische Volk von diesen Eindringlingen verachtet, durch Kriege bedrängt, und was schlimmer sei, die Immunität der Kirche verletzt und die Kirchenstrafen verachtet. Die deutschen Religiosen selbst ständen an der Spitze solchen Frevels und verführten das Volk in Schwächung der Kirchenzucht. Die deutschen Minoriten hätten mit Vertreibung der eingebornen Polen die polnische Provinz dieses Landes zerrissen, und angeordnet, daß sie nun die sächsische Provinz heiße.

Mitten unter den Polen hätten sie, ohngeachtet seines (des Erzbischofs) Widerspruchs, neue Konvente gegründet, und litten in den übrigen Konventen keinen Polen, während dagegen durch Eingeborene die Prälaten pflichtmäßig geehrt würden und das Volk von ihnen passenderen und wirksameren Trost erhalte. Daher klage er darüber, daß die deutschen Minoriten der sächsischen Provinz in Polen ihn und die von ihm ergangenen Urtel verachteten, was die verderblichsten Folgen für Andere habe, ferner, daß sie den Bann und das Interdikt gegen den Herzog nicht hielten, den Fürsten in seinem Irrthume bestärkten und öffentlich mit ihm in Speise, Trank und Gottesdienst Gemeinschaft hätten. Er bitte deshalb, daß die polnische Provinz wieder in den alten Zustand zurückgebracht, dem polnischen Provinzial unterworfen und nicht mehr als sächsische Provinz betrachtet werde. Eben das schrieb und verlangte das breslauer Domkapitel von dem Generalkapitel der Minoriten, welches in Mailand gehalten wurde, mit bitteren Klagen über die acht schlesischen Konvente der sächsischen Provinz, welche des Bischofs Sentenzen verspotteten, und diesen für selbst im Banne befindlich erklärten.

Der Erzbischof von Gnesen und zwei andere Prälaten erhielten zwar im Februar 1285 Befehl vom Papste Martin IV., für die Beobachtung des vom Bischofe Thomas verhängten Kirchenbannes zu sorgen, doch zogen sie die Sache von einem Termine zum andern hin, was den Bischof Thomas ungemein verdroß.

Herzog Heinrich von Breslau ging unterdessen immer weiter. Er ließ den durch Glockenschlag berufenen Bewohnern von Breslau und Neiße bei Guts-, Leibes- und Lebensstrafe verbieten, die Minoriten zu beleidigen, die Domkirche und andere Kirchen außer den Minoritenkirchen zu besuchen, ja er verbot, den Armen bei Strafe der Verstümmelung, den Reichen bei Todesstrafe und Einziehung ihres Vermögens, irgend einem Anhänger des Bischofs etwas zu verkaufen oder ihn zu behausen, selbst nur mit ihm zu reden; entzog der ihm feindlichen Geistlichkeit seinen Schutz völlig, und ließ das öffentlich auf den Märkten ausrufen. Niemand von den Anhängern des Bischofs wagte es mehr, den Herzog anzutreter, der auch Keinen vor sich ließ und die Uebertreter seiner Befehle streng strafte. Die Beghinen in Breslau, welche den Dominikanern anhingen und mit ihnen dem Herzoge entgegen waren, ließ er aus ihren Wohnungen jagen, und schenkte diese seinen

Schützen und Anderen. Ein breslauer Bürger, der zwei Vikarien der Domkirche in seinem Hause aufgenommen, wurde hart an Gelde gestraft und die Geistlichen gefangen gesetzt. Er ließ, wie der Bischof klagte, des Bischofs Burg Waldow besetzen, von wo aus dann viele Gewaltthätigkeiten verübt wurden, ferner den bischöflichen Hof in Wansen plündern, und in der Kirche des Klosters Trebnitz eine Mauer aufbrechen und einen Altar wegschaffen, um einen dort verborgenen Schatz ausfindig zu machen. Der Bischof schrieb das darstellend, klagend, sich beschwerend und zur Unterstützung auffordernd vielfach nach Rom, an den Erzbischof von Gnesen an das General-Kapitel der Dominikaner in Bologna, und an das General-Kapitel der Minoriten, und war sehr unzufrieden, daß die päpstlichen Bevollmächtigten nichts thaten.

Während er sich zur Weihe des Chrisma in Ratibor aufhielt, bemächtigte sich plötzlich durch Drohungen Herzog Heinrich (16. April) der Burg Otmachau. Der Bischof hielt sich seitdem fast fortwährend in Ratibor auf, wo ihn der Herzog Przemislaus schützte. Er bat sogleich die Herzöge Kasimir von Beuthen und Nikolaus von Troppau, den König von Böhmen und den Erzbischof von Gnesen um Vermittelung, und ließ den Herzog Heinrich drohend auffordern, Otmachau wieder herauszugeben, und von der Burg Edelstein, welche der Herzog belagerte, abzulassen. Der Archidiakonus Stephan von Liegnitz vollzog zwar den ihm vom Bischofe unter Androhung des Bannes gegebenen Auftrag, doch vergeblich. Der Herzog bemächtigte sich auch Edelsteins.

Ueberall hin, wo Hülfe zu hoffen war, erließ der Bischof neue Schreiben und wiederholte nun die Exkommunikation des Herzogs, indem er zugleich dessen ganzes Land mit dem Interdikte belegte. Nun erst (27. April) erklärten die päpstlichen Bevollmächtigten, nachdem sie den Herzog Heinrich vergeblich aufgefordert hatten, der Kirche in allen Punkten Genugthuung zu geben, wozu die Abgeordneten auch den Herzog persönlich ermahnten, die am 30. Juli 1284 vom Bischof Thomas und am 15. Januar 1285 von der Synode zu Lenczycz erlassenen Bannsprüche für rechtmäßig erlassen. Der Erzbischof von Gnesen belegte bald darauf (24. Mai), wegen vieler angeblich im gnesener Sprengel verübten Gewaltthätigkeiten, wegen eines Angriffs auf den Herzog Lesko

von Krakau, der eben in Vollmacht des Papstes einen Kreuzzug gegen die Tartaren unternommen, und wegen Plünderung des bei den Dominikanern in Breslau für das gelobte Land gesammelten Schatzes, den Herzog Heinrich IV. und alle Theilnehmer an dessen Vergehen mit dem größeren Banne.

Auch das schreckte den Herzog nicht. Der Propst von Czarnowanz, welcher den Beschluß der päpstlichen Bevollmächtigten in Breslau bekannt zu machen wagte, wurde im breslauer Vincenz-Kloster nebst seiner Begleitung von der Dienerschaft des Herzogs völlig ausgeplündert und aus dem Lande gejagt. Drei Priester wurden eben deshalb in der Pfarrkirche in Neiße von dem Volke festgenommen, in einem Wagen auf die Burg Waldow geschleppt und gefangen gesetzt. Der Herzog zwang alle Kloster- und Weltgeistliche den Gottesdienst zu feiern. Wer sich weigerte, wurde aus dem Lande gejagt und seine Stelle mit einem andern Geistlichen besetzt, deren sich viele fanden. Durch ein auf den Märkten der Städte bekannt gemachtes Edikt bemächtigte sich der Herzog aller Zehnten und Einkünfte des Bischofs und der Anhänger desselben, wie er alle ihre Grundstücke bereits mit Beschlag belegt hatte, sie verkaufte, austhat, oder sonst nach Belieben verwendete. Der Stadt Schweidnitz ertheilte er das Privilegium, daß alle Ritter und Lehnleute wegen Schulden vor der Stadtvogtei zu Recht stehn müßten. So gewann er die Bürger dieser Stadt, wie die Breslauer.

Sämmtliche polnische Bischöfe erklärten nun (29. Juni) dem Papste und den Kardinälen, nach ausführlicher Darlegung der Lage der Sachen, es bleibe gegen den Herzog nichts mehr übrig, als der weltliche Arm, um so mehr, da der Herzog der römischen Kirche unmittelbar unterworfen sei, und die übrigen polnischen Fürsten sich schon anschickten, die Kirche eben so zu behandeln, wie Heinrich von Breslau gethan. Zugleich verlangten sie Bestrafung der Minoriten, wie sich der Bischof Thomas bei dem Abte von Premonstré über den Prämonstratenser Abt von St. Vincenz in Breslau als einen Verächter der Kirchensprüche beschwerte. Friedensverhandlungen, welche der Herzog im August durch den Bischof von Lebus anknüpfte, mißlangen. Ohne Schuld des Herzogs wurden des Bischofs Abgeordnete auf dem Wege überfallen einer ermordet, die andern verwundet und ausgeplündert. Der

Bischof belegte sogleich alle Theilnehmer an der Unthat mit dem Banne und deutetete den Herzog als Urheber derselben an. Er drang wiederholt in Rom auf Bestätigung des Schieds vom 10ten August 1282, wie des Bannes und Interdikts gegen den Herzog Heinrich. Die gegenseitige Erbitterung stieg so noch höher. Der Herzog verbot nun den Unterthanen des Bisthums, dem Bischofe ferner als ihrem Herrn zu gehorsamen, Dienste zu leisten und etwas zu entrichten. Aufgebracht, daß die breslauer Predigermönche die Sentenzen des Bischofs beobachteten, vertrieb er im Dezember 1285 diese, gegen vierzig an der Zahl, aus der Stadt, welche sie prozessionsweise verließen. Die Mönche von drei andern Dominikanerklöstern hatten ein gleiches Schicksal, eben so die Augustiner-Chorherren und der Propst des heiligen Geistes mit seinem Konvente in Breslau. Der Bischof behauptete, der Herzog stehe ihm nach dem Leben, und setzte fünf Pfarrer als Anhänger des Herzogs, welche er vorher mit dem Banne belegt hatte, ab.

Der Herzog ließ indessen nichts unversucht, um sich auf billige Weise mit dem Bischofe zu vertragen. Er schickte im Mai 1286 die Aebte von Leubus, Kamenz und Heinrichau und einen seiner Ritter nach Ratibor zum Bischofe, zwar ohne Schreiben, jedoch mit mündlichen Aufträgen. Sie sagten: „Herr Bischof, der Herr Herzog, Euer Sohn, möchte sich mit Euch und der Kirche aussöhnen und darüber Euren Willen wissen." Der Bischof erwiederte: er wolle ihnen am folgenden Tage antworten. Nachdem er sich mit den anwesenden Domherren berathen, antwortete er: „Die Angelegenheit zwischen dem Herzoge und der Kirche ist von so großer Wichtigkeit, wie nie eine andere, daher kann und darf ich ohne mein Kapitel nicht vorschreiten. Will der Herzog sich mit der Kirche aussöhnen, so mag er allen Domherren Sicherheitsbriefe geben, unter seinem und der Herzoge von Liegnitz, Glogau und Oppeln großen Insiegeln, und wenn das Kapitel versammelt sein wird, werde ich dem Herzoge eine Antwort nach Gottes Eingebung zukommen lassen." Der Herzog gab die Sicherheitsbriefe in der Form, wie sie der Bischof verlangte; die Domherren kamen, vom Bischofe berufen, nach Ratibor, und nun (16. Juli 1286) forderte der Bischof Herausgabe der beiden Burgen Otmachau und Edelstein, und des gesammten otmachauer und neißer Landes, ferner aller Städte, Dörfer und Besitzungen der Kirche, des Bischofs,

der Domherren und des Bischofs von Lebus, Wiedereinsetzung des Abts der Augustiner-Chorherren, des Propstes des heiligen Geistes, der Predigermönche und aller vertriebenen Pfarrer, mit Wegschaffung der an ihre Stelle gesetzten Eindringlinge, ungehinderte Erhebung der Zehnten des laufenden Jahres und Genugthuung für die Zehnten des vergangenen Jahres und den seit zwei Jahren der Kirche zugefügten Schaden, so wie Bezahlung der Schulden seines Vaters Heinrichs III. und seines Oheims Wladislaus an die Kirche. Dann, wenn das als Einleitung zum Frieden geschehen, wolle der Bischof den Erzbischof und zwei polnische Bischöfe zu Obmännern annehmen. Der Herzog sagte auf diese Anträge zu den Abgeordneten des Bischofs: „Ich werde die Burgen nicht einfach zurückgeben, denn wenn wir nicht übereinkämen, könnte er sie meinen Feinden übergeben. Wenn aber der Bischof will, so werde ich einige breslauer Domherren, Söhne meiner Barone, wählen, und der Bischof mag dann auch einige wählen, welche er will. Diese sollen dann die Burgen übernehmen, und sie, wenn ich mich mit dem Bischofe vertrage, diesem, wo nicht, mir zustellen." Rücksichtlich der Zehnten des laufenden Jahres erwiederte der Herzog: „Der Bischof mag zwei Obmänner nach seinem Belieben setzen, und ich auch zwei, welche dann alle Zehnten des Bischofs, der Domherren, der Kloster- und Weltgeistlichen an sich nehmen. Wenn sich der Bischof mit mir verträgt, so soll Jeder die ihm gehörigen Zehnten bekommen, wo nicht, so will ich sie behalten." Auf die übrigen Punkte sagte der Herzog gar nichts. Die Abgeordneten, welche, wie der Bischof, besorgten, der Herzog werde die Unterhandlung benützen, um zu verbreiten: „Ich bin zum Frieden bereit, aber der Bischof will nicht!" gaben die Forderungen des Bischofs mit geringen Aenderungen schriftlich ein. Vorzüglich den letzten Punkt über die Zehnten des vergangenen Jahres und den seit zwei Jahren der Kirche zugefügten Schaden, und über die Schulden des Vaters und des Oheims Heinrichs IV. änderten sie (als ganz unausführbar) dahin ab, daß der Bischof den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Posen zu Obmännern nehme. Sie setzten auch noch hinzu, damit nicht die vom Papste erwirkten Vollmachten unwirksam würden, so sollten dessen Bevollmächtigte wenigstens die Vorladung erlassen können. Der Herzog war damit zufrieden, und schickte seinerseits

die Aebte von Leubus, Heinrichau und Kamenz und den Doktor der Rechte Jacob mit zum Bischofe nach Ratibor. Die Abgeordneten des Bischofs berichteten diesem am ersten August in Gegenwart mehrerer Geistlichen und Dominikaner, was und inwiefern Herzog Heinrich nachgegeben. Jacob bewahrheitete das und sagte dann zum Bischofe: „Herr Bischof, weil der Herzog allen Euren Forderungen nachgeben will, so bittet er Euch, daß Ihr auch den seinigen nachgebt.“ Der Bischof erwiederte: „Was zur Ehre der Kirche und des Herzogs geschehen kann, will ich thun.“ Darauf sagte Jacob: „Der Herzog bittet Euch, daß Ihre Eure Aussprüche (Bann und Interdikt) zurücknehmt, sobald Alles, was Ihr verlangt, zurückgegeben sein wird.“ Der Bischof antwortete: „Was unsere Ansprüche angeht, so werden wir thun, was sich mit der Ehre der Kirche und des Herzogs verträgt, doch erst nach Berathung mit dem Erzbischofe von Gnesen und anderen frommen Männern.“ Jacob erwiederte: „Es gefällt dem Herrn Herzog wohl, daß Ihr Euch berathet, mit wem es Euch beliebt, wie die Aussprüche zurückzunehmen sind.“

Der Bischof, um sicher zu gehen, verlangte nun vom Herzoge, dieser solle öffentliche Befehle auf allen Märkten ausrufen lassen, daß alle Unterthanen des Bischofs, der Prälaten, Domherren, Mönche und Weltgeistlichen diesen im Otmachauischen und dem gesammten Lande des Herzogs als ihren Herren und keinem andern gehorchen sollten, ferner, daß sie diesen allein und keinem Andern die Zehnten wie herkömmlich in Garben, Maltern oder Vierdungen entrichten sollten. Ferner solle der Herzog Heinrich mit Siegeln der Herzoge von Liegnitz und Oppeln, des Kanzlers Bernhard und des Notar Peter urkundlich Sicherheit für den Bischof und die gesammte Geistlichkeit und diejenigen geben, welchen der Bischof die Burgen übergeben werde, eben so hinreichende Sicherheit für den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Posen, als Obmännern des Bischofs Thomas.

Als das dem Herzoge in Gegenwart vieler Barone und Mönche und Anderer vorgetragen wurde, antwortete dieser öffentlich: „Also will der Herr Bischof, daß ich die Burgen und alle Besitzungen zurückgebe, ohne daß er seine Aussprüche zurückgenommen? das habe ich Euch niemals aufgetragen, und habe auch nie die Absicht gehabt, vor der Zurücknahme der Aussprüche etwas zurückzugeben.“ Dasselbe

bezeugten der Kanzler Bernhard und Magister Ludwig. Als darauf des Bischofs Abgeordnete sagten: „Herr, als Ihr uns und Euren Abgeordneten die Botschaft an den Herrn Bischof auftrugt, schien es uns so, und wir glaubten, es sei Eurer Wille, alles vorher zurückzugeben," leugnete dies der Herzog und schickte hierauf dem Bischofe ein einfaches Blatt folgenden Inhalts: „Wenn der Herr Bischof sich mit mir vertragen will, so nehme er die Exkommunikations-, Suspensions- oder Interdikts-Sentenzen, gegen welche Personen und Orte und auf welche Weise sie erlassen sein mögen, ob gerecht oder ungerecht, vollständig zurück, so daß sie vor Gericht völlig kraftlos seien." Dann fügte der Herzog hinzu: „Ihr drei, der Herr Kantor und die Herren Archidiakonus von Liegnitz und von Lenczycz, übernehmt die Burgen, Besitzungen und Zehnten, unter der Bedingung, daß der Herr Bischof seine Aussprüche binnen vierzehn Tagen zurücknehme, thut er das nicht, so stellt Ihr mir Alles zurück." Die Abgeordneten des Bischofes erwiederten: „Herr, dazu haben wir keinen Auftrag, darauf habt Ihr auch bei dem Bischofe nicht angetragen." Der Herzog antwortete: „Der Herr Bischof mag mit mir persönlich an irgend einem Orte zusammenkommen. Ich werde ihm unter dem Siegel der Herzoge, welche er verlangen wird, Geleitsbriefe geben, weil ich glaube, wenn wir persönlich zusammenkämen, würden wir uns gut vertragen. Wenn das der Herr Bischof nicht annehmen will, so braucht Ihr nicht wieder zu mir zurückzukehren." Der Bischof gab nun an, er glaube, der Herzog meine es nicht ernstlich, wollte auch, angeblich weil er dessen Hinterlist fürchte, nicht mit ihm persönlich zusammenkommen. Bald darauf (21. August) erhielten die Bischöfe von Posen und Wladislaw den vom Bischofe Thomas so eifrig betriebenen und sehnsüchtig erwarteten Befehl des Papstes Honorius: nachdem der Bischof Thomas am 27. April 1285 den Herzog Heinrich von Breslau mit dem Banne und dessen Land mit dem Interdikte belegt, der Herzog aber das über ein Jahr hartnäckig ertragen, nunmehr Bann und Interdikt in allen Kirchen Polens an Sonn- und Festtagen unter Glockenschlag und Anzündung der Lichter, ohne Rücksicht auf Appellation, bekannt zu machen, bis der Herzog Genugthuung gegeben. Das vollzogen (4. Sept.) die Bischöfe in Polen, und schickten zwei polnische Geistliche an den Herzog Heinrich nach Otmachau, indem sie ihn ermahnten,

dem Bischofe, der Kirche und der gesammten Geistlichkeit innerhalb eines Monats Genugthuung zu geben. Eben so schickten sie einen polnischen Mönch an den Propst und den Prior von St. Vincenz in Breslau, mit dem Befehle, den gegen den Herzog ergangenen Ausspruch in ihrer, dann in der Marien-Maria-Magdalenen- und Elisabethkirche unter Glockenschlag und angebrannten Lichtern feierlich bekannt zu machen. Der Propst und der Prior von St. Vincenz nahmen aber die Schreiben der Bischöfe gar nicht an, worauf sie der Mönch auf den Hochaltar legte und wegging. Eben das that er bei den Minoriten, deren Guardian und Brüder die Schreiben ebenfalls nicht annahmen. Aus Furcht vor dem Tode wagte kein Geistlicher der bischöflichen Partei das Land Herzog Heinrich's zu betreten.

An demselben Tage kamen die Kastellane von Oppeln und Strehlen und der Prior der Dominikaner in Krakau als Abgeordnete Herzog Heinrich's von Breslau nach Ratibor zum Bischofe und sagten: „Euer Sohn, der Herzog von Breslau, hat die Absicht, sich mit Euch und der Kirche zu vertragen, und bittet Euch, mit ihm persönlich zusammenzukommen, weil er glaubt, persönlich mit Euch in jeder Art übereinkommen zu können, wozu er Euch jede Sicherheit geben will, die Ihr verlangt. Er läßt Euch sagen, wenn Ihr wollt, werde er die Burgen Otmachau und Edelstein den beiden Kastellanen von Oppeln und Strehlen übergeben, um sie Euch zu überlassen, wenn er sich mit Euch werde vertragen haben, geschehe das aber nicht, ihm die Burgen zurückzustellen." Was der Prior der Dominikaner aber festsetzen würde, wolle der Herzog halten. Der Bischof erwiederte (17. Sept.), ohne sein Kapitel könne er nichts thun, und ohne den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Posen mit dem Herzoge nicht übereinkommen. Er wolle auch nicht, daß ein Fremder seine Burgen inne habe. Wolle sich der Herzog mit der Kirche vertragen, so möge er thun, was der Bischof hiermit schriftlich von ihm verlange. Des Bischofs Forderungen enthielten jetzt, nachdem ihm die päpstliche Unterstützung zu Theil geworden, nicht nur sämmtliche Punkte, welche er bereits am 16. Juli gemacht, sondern noch weit mehr. Der Herzog sollte nicht nur alle Städte und Dörfer, die er der Kirche entrissen, zurückgeben, sondern auch die Dörfer, welche er unterdessen nach deutschem Rechte angelegt, wieder in den alten

Zustand setzen, Bauern, welche er in polnischen Dörfern zu deutschem Recht angesetzt, wieder hinauswerfen, die zerstörten Wohnungen des Bischofs und der Domherren bei der breslauer Domkirche wiederherstellen. Ueber den noch viele tausend Mark betragenden Ersatz für Niederschlagung der Wälder, Beraubung, Plünderung und Verjagung der Dienstleute, Hörigen und Leibeigenen der Kirche, und über die Schulden des Vaters und Oheims des Herzogs, wolle der Bischof den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Posen zu Obmännern wählen. Diesen solle der Herzog vollkommene Sicherheit geben, endlich dem Bischof von Breslau mit dessen gesammtem Gefolge und dem Kapitel die Kosten, welche durch die Verhandlung verursacht würden, entrichten, weil sie diese nicht tragen könnten.

Wenn alles Das vom Herzoge würde geschehen sein, wolle der Bischof an einem zu bestimmenden Orte, nebst dem Erzbischofe von Gnesen, dem Bischofe von Posen und dem breslauer Kapitel, mit dem Herzoge zusammenkommen, um da den Frieden mit der Kirche zu verhandeln. Es war ganz natürlich, daß so alles Maaß überschreitende Forderungen bei einem Fürsten, wie Herzog Heinrich, nicht zum Ziele führen konnten. Er war nicht geneigt, sich mit gebundenen Händen erst seinem Feinde zu überliefern und dann von dessen Gnade das Uebrige zu erwarten.

Wenige Tage darauf erhielt der Bischof von den päpstlichen Exekutoren, den Bischöfen von Posen und Wladislaw, den Auftrag, den Bann und das Interdikt gegen den Herzog und dessen Land feierlich bekannt zu machen. Er that das sogleich in der Pfarrkirche und in der Dominikanerkirche in Ratibor, wie der Archidiakonus von Oppeln in der dasigen Kirche. Thomas dankte dem Bischofe von Posen, daß dieser sich der breslauer Kirche so nachdrücklich annehme, und bat, die Bekanntmachung des päpstlichen Befehls auch in den Archidiakonaten von Liegnitz und Glogau bewirken zu wollen, weil das mehr gelte, als wenn er es thun würde. Er beschwerte sich zugleich, daß alle schlesischen Herzoge Gemeinschaft mit dem Herzoge von Breslau hätten, was sehr nachtheilig sei, und dem der Bischof von Posen doch abhelfen möge.

Alles das hatte keinen Erfolg: Anstatt sich nun nachgiebig zu beweisen, klagte der Bischof Thomas, drücke der Herzog die Unter-

thanen der Kirche noch mehr, so daß Viele Haus und Hof verließen. Kein Kloster- oder Weltgeistlicher der bischöflichen Partei wage aus Todesfurcht seine Wohnung oder ein Kloster zu besuchen, ja nur des Herzogs Land zu betreten. Eine alte bucklige und ganz mißgestaltete Frau, die Schwester eines Predigermönchs habe der Herzog öffentlich vor der Stadt verbrennen lassen, weil sie ihren Bruder und andere Dominikanermönche aufgenommen und unterhalten. Alle Zehnten der bischöflichen Partei ziehe er ein; die der Kirche gehorsamen Geistlichen wären schlimmer daran als die Juden, die wenigstens im Lande leben und Handel treiben könnten. Er schrieb im Oktober an den Kardinal-Legaten Johann von Tuskulum, den der Papst hauptsächlich in Angelegenheiten der für König Rudolf zu erlangenden Kaiserwürde nach Deutschland, und zugleich als Legaten für Dänemark, Schweden, Polen und Böhmen abgeordnet, und auch die Schlichtung der Streitigkeiten der breslauer Kirche mit Heinrich IV. übertragen hatte. Er setzte diesem ausführlich, was vom Anfange des Streites an geschehen war, und in welcher Lage er sich befinde, auseinander und meinte, durch das geistliche Schwert sei der Herzog nicht mehr zu bezwingen, der Legat möge daher auf andere Mittel denken.

Heinrich versuchte nochmals, durch den Erzbischof von Gnesen eine Zusammenkunft mit dem Bischofe in Polnisch-Wartenberg zu bewirken. Auch der Bischof von Posen bot die Hand dazu, allein der Bischof Thomas erregte immer neue Schwierigkeiten, und machte solche Bedingungen, daß sich recht deutlich ergab, er wolle nicht nachgeben. Erst war ihm der Termin zu kurz, dann Polnisch-Wartenberg zu weit, dann fehlte ihm das nöthige Geld, dann sein Kapitel, zuletzt eignete sich der Ort nicht, und er wollte, daß Breslau dazu gewählt würde, endlich sollten der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Posen dort noch von den Herzogen von Liegnitz, Jauer, Glogau und Oppeln ebenfalls sicheres Geleit erwirken — dann wollte Bischof Thomas an einem bestimmten Termine dorthin komme, wenn der Herzog vorher Edelstein und Otmachau herausgeben, und thun würde, was der Bischof am 17. September verlangt habe. Dabei wendete er alle Mühe an, den Erzbischof und den Bischof von Posen argwöhnisch gegen Heinrich zu machen, dessen Handlungen den Worten nicht entsprächen, was sicher eher bei ihm selbst zutreffen mochte.

Als wenn er noch nicht genug Feinde hätte, schrieb er (21. Nov. dem Bischofe von Posen, die Herzoge Heinrich von Liegnitz Bolko von Jauer, Konrad von Sagan, Heinrich von Glogau, Przemislaus von Steinau und Boleslaus von Oppeln hätten bei Gastmählern und anderen kirchenrechtlich verbotene Gelegenheiten ohne Unterschied Gemeinschaft mit Heinrich IV von Breslau, woher es denn komme, daß die Einfältigeren di kirchlichen Strafen verachteten und Heinrich von Breslau i seiner Hartnäckigkeit bestärkt werde. Er bitte ihn daher zugleic mit dem Bischofe von Wladislaw, als Vollstrecker der päpstliche Befehle, den Herzogen insgesammt, und jedem Einzelnen zu schreiben und sie zu ermahnen, sich der Gemeinschaft mit Heinrich vo Breslau zu enthalten, mit der Drohung, es sonst dem Papst anzeigen zu müssen. Er schickte sogar einen förmlichen Entwurf z dem Berichte ein, welchen die beiden Bischöfe als päpstliche Bevoll mächtigte nach Rom erstatten sollten, worauf diese jedoch kein Rücksicht nahmen. In ihrem Berichte legten die beiden Bischöf von Posen und von Wladislaw dar, was sie gethan, und wi wenig alles gefruchtet. Der Papst möge daher auf Mittel denken wie den immer höher steigenden Bedrängnissen der breslauer Kirch abgeholfen werden könne, weil diese sonst ganz zu Grunde gehe müsse. Die meisten polnischen Herzöge, vorzüglich aber die Bluts verwandten Heinrich's von Breslau, wären durch dessen Bei spiel so verdorben, daß sie mit ihm kirchlich verbotene Gemeinschaft hä ten, und nicht anständen, Rechte, Güter und Zehnten der Kirche i ihren Ländern zu beeinträchtigen. Der vom Bischof Thomas ei geschickte Entwurf war in viel heftigeren Ausdrücken über den Her zog und dessen Anhänger abgefaßt, und hinzugefügt, die ande polnischen Herzoge setzten sich schon in Bereitschaft, die Kirche ei so zu Grunde zu richten, wie Heinrich von Breslau geth Weil nun das geistliche Schwert nicht mehr wirke, möge d Papst auf andere Mittel denken. Thomas schrieb im Jan. 12 seinen Bevollmächtigten, der Herzog Heinrich hoffe auf den T des Papst Honorius IV. und auf einen ihm günstigern Na folger desselben. Sie möchten doch den Papst bewegen, selbst d den Herzog, wie in gleichen Fällen an Gebannte, zu schreiben, u ihn zur Genugthuung zu bewegen. Wenn man aber in Rom ni thun, und den Herzog durch das weltliche Schwert züchtigen wo

so möge der Papst durch den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Wladislaw die Kirchen, deren Patronat der Herzog habe, und dessen Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihn lösen, so lange er im Banne sein werde, ferner alle diejenigen bannen, welche dem Herzoge irgend Beistand leisteten, endlich das Kreuz gegen den Herzog predigen lassen. Die Vollstreckung möge der Papst den Herzogen von Liegnitz und Glogau, als Mitpatronen der breslauer Kirche und ohnehin gesetzlichen Erben Heinrichs von Breslau, übertragen, welche nach dessen Verjagung dann seine Nachfolger jedoch nur in Vollmacht des römischen Stuhles sein würden. Er setzte hinzu, wenn die Herzoge von Liegnitz und Glogau dem Papste gegen Heinrich von Breslau nicht gehorsamen wollten, so solle die Vollziehung Fremden übertragen werden, oder was sonst der Papst für bessere Maaßregeln zu ergreifen denke. Auch wenn der Papst dem Abte von St. Vincenz, den Minoriten, dem Kanzler Bernhard von Kamenz, dem Notar Peter und anderen Anhängern des Herzogs schriebe, diesen zu meiden, würde das nützlich sein. Wesentlich dasselbe schrieb Bischof Thomas dem Papste unmittelbar, klagte zugleich (sicher verleumderischer Weise), daß ihm Heinrich nach dem Leben stelle, und die an ihn gerichteten Schreiben des Papstes, die Dominikaner zurückzurufen, nicht angenommen. Er forderte doch in diesem Schreiben nicht geradezu zum Kreuzzuge gegen Heinrich auf. Bald darauf (1. Febr. 1287) setzte der Bischof den Dompropst Sbroslaus, als einen Gebannten und Feind der Kirche, ab und verlieh dessen Würde dem Herzoge Konrad von Sagan, obwohl er eben noch über diesen, weil er Gemeinschaft mit dem gebannten Heinrich habe, bitter geklagt, und früher gegen die Kardinäle, sicher verleumderischer Weise, behauptet hatte, Herzog Heinrich habe den Konrad gefangen gehalten.

Es kamen nun (3. März) der Herzog Boleslaus von Oppeln und Johann Muscata, Archidiakonus von Lenczycz, vom Herzoge Heinrich von Breslau veranlaßt, nach Ratibor. Johann Muscata war früher Bevollmächtigter des Bischofs in Rom gewesen, von diesem um Rechenschaft über verwendete Geldsummen angegangen und zurückgerufen worden, und darauf ganz zu Heinrich übergetreten. Sie kamen mit dem Antrage, über den Frieden der Kirche in Oppeln Verhandlungen zu pflegen, wohin Herzog Heinrich von Breslau selbst kommen wolle. Der Bischof

Thomas erklärte sich bereit dazu, wenn der Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Krakau und von Posen, letzterer als einer der päpstlichen Befehlsvollstrecker, dabei anwesend, und sicheres Geleit für Alle, auch das breslauer Domkapitel, gegeben sein würde. Das Geleit gab (8. März) Herzog Heinrich mit seinen Baronen, für den Bischof Thomas und dessen Begleitung, der Herzog Boleslaus von Oppeln aber für den Bischof von Krakau. Der Herzog Boleslaus geleitete auch (29. März) den Bischof Thomas und dessen Gefolge selbst nach Oppeln, wo sie den Herzog Heinrich von Breslau erwarteten. Die Bischöfe von Krakau und von Posen blieben aus. Der Erzbischof von Gnesen war vorher zum Herzoge Heinrich nach Breslau gegangen, und kam darauf (1. April) mit dem Bischofe von Samland und drei Rittern als Abgeordneten Herzog Heinrichs nach Oppeln. Diese drei Ritter suchten auf jede Weise die Abwesenheit ihres Herrn zu entschuldigen, und legten die gesammte Angelegenheit in die Hände des Herzogs von Oppeln, des Erzbischofs von Gnesen, des Bischofs von Samland und des Herrn Adam, eines päpstlichen Kapellans und Unterabgeordneten des Kardinals Johann von Tusculum, mit der Versicherung, Herzog Heinrich werde alles genehmigen, was diese als Obmänner rücksichtlich der breslauer Kirche anordnen würden. Der päpstliche Kapellan Adam neigte sich mehr auf die Seite des Herzogs, als auf die des Bischofs. Nach vielen Unterhandlungen über die Zurücknahme oder Milderung der vom Bischofe Thomas erlassenen Bann- und Interdikts-Aussprüche, wurde von den Vermittlern (1. April 1287) die Beilegung der Streitigkeiten in folgender Form beliebt. Der Herzog giebt die Burgen Otmachau und Edelstein, ferner alle Städte, Dörfer und übrigen Besitzungen und alles Eigenthum der Kirche und deren Angehörigen, so wie des Bischofs von Lebus zurück, und ruft die vertriebenen Kloster- und Weltgeistlichen, nach Verjagung der Eindringlinge, zurück. Ueber alle übrigen Beeinträchtigungen, sollen Schiedsrichter entscheiden, und nach bewirkter Rückgabe sollen die Interdiktsaussprüche nachgelassen sein. Auch über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der kirchlichen Aussprüche, und ob sie können und müssen zurückgenommen werden, sollen einige unverdächtige polnische Bischöfe und Prälaten als Schiedsrichter, ohne strenge Form des Gerichtsverfahrens, entscheiden.

Der Bischof nahm das, obwohl ungern, an, weil dadurch seine Aussprüche in Frage gestellt wurden, allein der Erzbischof von Gnesen und der Kapellan Adam droheten ihm, wenn er sich weigere, Beschwerde vor dem Legaten Johann von Tusculum zu erheben. Als aber der Erbischof mit den Abgeordneten des Herzogs nach Breslau zurückgekehrt war, wollte auch der Herzog die beliebte Vertragsform nicht annehmen, entwarf vielmehr eine andere, dem Bischofe weniger vortheilhafte. Demohngeachtet feierte der Erzbischof von Gnesen Ostern (6. April) in Breslau, und vertrug sich über die der gnesener Kirche zugefügten Schäden mit dem Herzoge Heinrich, der ihm vier Mark Goldes und zwei Dörfer auf Lebenszeit zu besitzen gab. Dann schrieb der Erzbischof an den Bischof Thomas, er habe sich viel Mühe gegeben, den Herzog zur Annahme des Vertrages in der am 1. April beliebten Form zu bewegen, dieser auch alle Punkte mit Ausnahme von zweien angenommen. Der Herzog verlange nämlich erstens, daß während der schwebenden Verhandlungen über den endlichen Austrag die Geistlichen, welche jetzt den Gottesdienst feierten, nicht für gebannt gelten, vielmehr mit Nachlaß des Interdikts im Amte bleiben sollten. Heinrich wollte also diejenigen, welche ihm treulich in diesem sehr schwierigen Streite beigestanden, nicht undankbar verlassen.

Zweitens wolle der Herzog keine Schiedsrichter aus der polnischen Provinz, d. h. aus dem gnesener Metropolitansprengel. Der Erzbischof fügte hinzu, der Bischof möge nun sehen, was er für sich und seine Kirche für angemessen halte.

Auch der päpstliche Kapellan Adam betheuerte, er habe alles, was in seinen Kräften gestanden, gethan, um den Herzog zur Annahme der am 1. April beliebten Artikel zu bewegen, und der Erzbischof werde bereits geschrieben haben, warum das nicht gelungen. Alles sei angenommen worden, außer daß der Herzog nur die Zehnten eines Jahres habe ersetzen und nicht zugeben wollen, daß, während die Angelegenheit des Austrags noch schwebe, diejenigen Geistlichen, welche den Gottesdienst feierten, von dem Bischofe gemieden oder für gebannt gehalten würden. Es scheine ihm (Adam), dem Erzbischofe und anderen Freunden des Thomas zweckmäßig, daß Thomas der bevorstehenden Provinzialsynode persönlich beiwohne, wozu ihm und den breslauer Domherren sicheres Geleit ausgewirkt werden solle.

Der durch diese etwas verschiedenen und durch andere ihm geheim zugekommenen noch mehr abweichenden Nachrichten argwöhnische Bischof gab auch jetzt nicht nach. Herzog Heinrich behauptete daher (18. April) aufgebracht, er sei zum Frieden bereit gewesen, und verlangte durch seinen Kapellan Balduin von dem Herzoge Miecislaus von Teschen und Ratibor, welcher den Bischof bis dahin geschützt hatte, er solle diesen aus dem Lande schaffen, wenn er mit ihm, Heinrich von Breslau, in Frieden bleiben wolle. Dazu zerstörte Heinrich die bischöfliche Burg Otmachau völlig.

Während dieser Verhandlungen und immer höher steigenden Bedrängniß kamen die beiden päpstlichen Kapellane Adam und Nicolaus als Unter-Legaten des Kardinal-Legaten Johann von Tusculum nach Oppeln und übergaben ein Schreiben desselben aus Basel, in welchem der Legat von dem Bisthume Breslau 150 Mark reinen Silbers, kölnischen Gewichts, und von der gesammten polnischen Provinz 1100 Mark Tagegelder für das vergangene Jahr 1286 verlangte, welche innerhalb eines Monats in Venedig bezahlt sein sollten, bei Strafe des Verbots für die Bischöfe, die Kirche zu betreten, nach zehn Tagen der Untersagung des bischöflichen Amts und nach nochmals zehn Tagen der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Außerdem behielt sich der Legat die Besetzung aller erledigten Pfründen vor, und verbot deren Besetzung.

Eine so ungeheure Forderung von mehr als 15,000 Thlr. an Tagegeldern für ein einziges Jahr, allein von der gnesener Provinz, während der Kardinal-Legat über 100 Meilen von der Grenze Polens entfernt geblieben war, zugleich mit einer bisher unerhörten Anmaßung, des Vorbehalts der Besetzung erledigter Pfründen, erfüllte die polnischen Bischöfe mit nur zu gerechtem Unwillen und gab einen Vorschmack von dem, was schon für die Kirche selbst die völlige Durchführung der päpstlichen Ansprüche für Folgen gehabt haben würde, wie vielmehr für die Weltlichen. Der Erzbischof von Gnesen appellirte daher im April für sich und die sämmtlichen Bischöfe seiner Provinz gegen die Anforderungen des Legaten, der geschickt worden war, um ihnen Beistand zu leisten, an den päpstlichen Stuhl, welcher seit dem Tode Honorius IV. erledigt war: es sei ihnen eine so große und für Tagegelder unmäßige Summe

überhaupt und nun gar innerhalb einer so kurzen Zeit zu entrichten völlig unmöglich. Das Bisthum Gnesen sei durch die früheren Erzbischöfe mit Schulden gegen die Handelshäuser der römischen Curie so belastet, daß der jetzige Erzbischof kaum seinen Unterhalt habe. Das krakauer Bisthum sei durch viele innere Kriege und durch Einfälle der Heiden verheert; das breslauer Bisthum nach Vertreibung des Bischofs völlig ausgeplündert, daß der Bischof an der Grenze seines Sprengels kaum seinen täglichen Unterhalt habe; das masowische Bisthum liege durch Einfälle der Heiden, Ermordung und Wegschleppung der Einwohner ganz darnieder, so daß der Bischof von Andern unterhalten werde; das cujavische Bisthum sei durch tägliche Bedrückung der Barone und Fürsten, so wie durch Einfälle der Heiden (Lithauer) großentheils verheert, eben so das Bisthum Posen, welches noch dazu durch Anfälle benachbarter Fürsten unausgesetzt großen Schaden leide, endlich das lebuser Bisthum sei völlig ausgeplündert. Hierzu komme, daß die gesammte polnische Geistlichkeit erst jüngst sehr bedrückt worden wäre, durch die Tagegelder des Legaten Philipp, welche der Archidiakonus Johann von Lenczycz, der Einsammler des Peterspfennigs, einfordere, endlich durch die unmäßigen Tagegelder, welche die beiden Abgeordneten des Kardinal-Legaten für sich verlangten, indem sie ein übermäßiges Gefolge, mit mehr als 30 Pferden und vielen Personen, mit sich führten. Eben so wenig könnten die polnischen Bischöfe nachgeben, daß der Kardinal-Legat sich die Besetzung aller erledigten Pfründen vorbehalte. Alle Vorstellungen gegen die hohen Tagegelder und die schweren Vorbehalte wären vergeblich gewesen. Zwar habe der Unter-Legat Adam den Zahlungstermin der Tagegelder noch um einen Monat verlängert und Wien zum Zahlungsort bestimmt, doch ändere das wesentlich nichts.

Der Bischof Thomas schickte im Mai 1287 die Appellation an seine Prokuratoren in Rom, und trug ihnen auf, sie dem römischen Stuhle zu übergeben, selbst wenn die Prokuratoren des Erzbischofs und die andern Bischöfe sich dessen weigerten. Zugleich schickte Thomas seinen Prokuratoren Geld nach Rom und ermahnte sie zur möglichsten Sparsamkeit. Er schrieb auch mehreren Kardinälen, was hinsichtlich des Legaten geschehen sei, klagte über die Zerstörung der Burg Otmachau durch den Herzog Heinrich, und bat um Beistand. Dem päpstlichen Poenitentiarius, einem

Dominikaner, klagte er über die Verfolgungen, welche die Dominikaner durch den Herzog Heinrich litten, und über die Minoriten, welche Bann und Interdikt verachteten.

Auf die ihm gemachten Vorstellungen der polnischen Bischöfe ermäßigte der Kardinal-Legat (8. Mai) die verlangten 1100 Mark Silbers Tagegelder für das Jahr 1286, weil er aus Versehen den Bischof von Plozk doppelt, zugleich nochmals als Bischof von Masovien, angesetzt hatte auf 1000 Mk, und diese dann in's gesammt auf 700 Mk. (9800 Rtlr.), welche bis zum 1. Juli bei der angedrohten Kirchenstrafe in Venedig, Wien oder Brügge entrichtet werden sollten, gab auch die vorbehaltene Besetzung der erledigten Pfründen auf. Der Erzbischof wiederholte jedoch, weil auch die so ermäßigte Summe nicht aufgebracht werden konnte, sogleich seine frühere Appellation an den päpstlichen Stuhl. Eben das that im Juli, von dem Erzbischofe aufgefordert, auch der Bischof Thomas, indem er sich auf den ganz einfachen Grundsatz stützte, wer nichts habe, könne nichts geben!

Der gutartige Herzog Heinrich von Liegnitz suchte jetzt noch den Frieden zwischen dem Bischofe und dem Herzoge Heinrich von Breslau zu vermitteln. Der Bischof Thomas hatte anfänglich mündlich nur zwei Artikel als Grundlage der weiteren Unterhandlung gefordert, welche Heinrich von Breslau bewilligte. Ganz unerwartet bestand bald nachher (1287) der Bischof schriftlich nicht nur auf seinen früheren Forderungen, sondern wollte sich auch erst nach Erfüllung aller von ihm angegebenen Punkte, also nach Rückgabe aller Burgen, Städte, Dörfer und Besitzungen der Kirche u. s. w., über den Ersatz der sonstigen Beeinträchtigungen in einen Austrag einlassen. Außerdem verlangte er, daß der Schied des Legaten Philipp in Kraft bleiben solle. Das hieß den Frieden in jeder Beziehung vollkommen unmöglich machen, und der Bischof wollte offenbar auch keinen Frieden, sondern den Streit bis auf das Aeußerste treiben.

Ehe darüber noch weiter verhandelt werden konnte, ohne irgend durch neue Veranlassungen dazu genöthigt zu sein, belegte er auch (10. August) in Ratibor, mit ausführlicher, sehr gehässiger Darlegung des bisher von Heinrich IV. beobachteten Benehmens und des gegen denselben eingeschlagenen Verfahrens, feierlich mit dem größeren Banne oder dem Anathema, nicht nur den Herzog Heinrich von Breslau sondern auch dessen Neffen, den Landgrafen

Friedrich von Thüringen, den Voigt Konrad von Reichenbach, den Heinrich von Lagow, den Kanzler Herzog Heinrichs, Bernhard, Propst von Meißen und Pfarrer in Brieg, den von ihm abgesetzten Dompropst Sbroslaus, den Meister Ludwig, den Abt Wilhelm von St. Vincenz, und 17 namentlich genannte Pfarrer, zum Theile als Eindringlinge, alle als Theilnehmer an den Vergehungen, welche er dem Herzoge vorwarf, und als Verächter der kirchlichen Aussprüche. Gleich darauf ging der Bischof Thomas von Ratibor nach Krakau. Hier erhielt er von dem Herzoge Heinrich von Liegnitz ein Schreiben, mit gerechten, doch gemäßigten Vorwürfen über das Schwanken und die Zweideutigkeit seines Verfahrens. Dennoch, schrieb Heinrich von Liegnitz, wolle er aus Liebe zur Kirche und zum Bischofe, nicht ablassen von seinem Entschlusse, den Frieden herzustellen, bitte daher einen Termin zur Zusammenkunft festzusetzen, wo er hoffe, dem Bischofe alle von diesem geforderten Artikel zu dessen Zufriedenheit und zum Besten der Kirche zu erwirken. Wenn der Bischof das nicht erreichen könne, so werde ihm, dem Herzoge Heinrich von Liegnitz und dessen Vettern, offenkundig werden, daß nicht der Bischof die Schuld trage, sondern vielmehr Heinrich von Breslau, und dann würden sie dem Bischofe gegen diesen Beistand leisten können. Der Bischof möge sich von Feinden des Friedens, die ihren eigenen Vortheil dem allgemeinen Besten vorzögen, nicht davon abwendig machen lassen. Die Herzoge wären bereit, sicheres Geleit für ihn und sein Gefolge zu geben.

Der Bischof leugnete in seiner Antwort (17. August), dem Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Liegnitz mündlich nur zwei Artikel gegeben, behauptete vielmehr, alle Artikel verlangt zu haben, welche er dann dem Herzoge schriftlich zugeschickt. Er wolle indessen als Ort der Zusammenkunft Ratibor wählen, ohne doch wegen der Entfernung des Erzbischofs von Gnesen und der übrigen Bischöfe einen Termin festzusetzen. Er nehme aber jeden Termin an, den die Bischöfe und der Herzog von Liegnitz festsetzen würden, wenn diese für sicheres Geleit und Kosten des Unternehmens sorgen wollten. Thomas erkannte noch (20. August) in einem Schreiben an den Erzbischof von Gnesen an, daß der Herzog von Liegnitz den Frieden ernstlich wolle, und bat den Erzbischof mit

den Bischöfen den Termin der Unterhandlung in Ratibor festsetzen und dahin kommen zu wollen.

Herzog Heinrich von Breslau verzweifelte indessen bei der Hartnäckigkeit des Bischofs an friedlicher Ausgleichung und beschloß, den Bischof völlig aus Schlesien zu verjagen. Er rückte mit einem Heere vor Ratibor und schloß es ein. Die Stadt hätte sich nicht halten können. Da beschlossen der Bischof mit den Domherren, welche bei ihm waren, sich lieber freiwillig in die Hände Herzog Heinrichs zu geben, als dessen Gefangene zu werden oder flüchtig das Land zu verlassen. Thomas ging daher in vollem bischöflichen Schmucke mit seinen Domherren aus der Stadt in das Lager des Fürsten, um sich ihm zu ergeben. Als dem Herzoge das berichtet wurde, sprang er verwundert aus seinem Zelte auf, ging dem Bischofe entgegen, fiel vor ihm zur Erde nieder und sagte: „Vater, ich habe gegen den Himmel und gegen Dich gesündigt, und bin nicht werth, Dein Sohn genannt zu werden." Der Bischof hob ihn freundlich auf. Beide umarmten einander unter Thränen, begaben sich in die Kirche des heiligen Nikolaus, und vertrugen sich so, daß der Herzog der Kirche und dem Bischofe alles zurückgab, was er ihnen entrissen hatte, der Bischof aber alle von ihm erlassenen Kirchenaussprüche zurücknahm, und auch die von ihm abgesetzten Geistlichen in ihren Aemtern ließ.

Der Herzog, welcher seitdem mit dem Bischofe im besten Vernehmen stand, stiftete bald darauf (11. Januar 1288) zum Heile seiner Seele, der Seelen seiner Eltern, seines väterlichen Oheims, des Erzbischofs Wladislaus, und seiner mütterlichen Verwandten, des Königs Ottokar von Böhmen und des Herzogs Boleslaus von Krakau, das Kollegiatstift zum heiligen Kreuze auf seiner alten Burg in Breslau, mit fünf Prälaturen und zwölf Pfründen, welche er sämmtlich reichlich ausstattete.

Herzog Heinrich von Breslau war in engem freundschaftlichen Verkehr mit dem mächtigsten böhmischen Großen, dem Zawisch von Rosenberg, dem zweiten Gemahle der Mutter des Königs Wenzel von Böhmen und mit dem Könige von Ungarn. Es ging daher das Gerücht, die Böhmen wollten Heinrich von Breslau zu ihrem Könige annehmen, was ihn wahrscheinlich mit dem Könige Wenzel verfeindete. Bald bot sich jedoch

dem unternehmenden Herzoge eine andere Gelegenheit, seine Herrschaft weit auszubreiten.

Als Herzog Leschek der Schwarze von Krakau (30. Sept. 1288) starb, wählte der Adel den Herzog Boleslaus von Masovien zum Herrn. Die Deutschen im Lande, vorzüglich die Bürger in Krakau, riefen jedoch den Heinrich von Breslau. Ein Theil des Adels, ging als Heinrich kam, zu diesem über. Stadt und Schloß Krakau wurden ihm übergeben, und er war bald im Besitze des ganzen Landes. Boleslaus von Masovien aber und Wladislaus Lokietek von Cujavien rüsteten sich zur Vertreibung Heinrichs. König Wenzel suchte jetzt seine Herrschaft ebenfalls nach Polen hin auszudehnen. In diesem Gedränge übergab Herzog Kasimir von Beuthen (10. Jan. 1289), mit Einwilligung seiner Söhne, Barone und Edlen, um Schutz vor Denen zu haben, sagte er, die ihn bisher unterdrückt hatten, sein Land dem Könige Wenzel von Böhmen und erhielt es als Lehn nach Lehnrecht von diesem zurück. Er war der erste schlesische Fürst, der böhmischer Vasall wurde. Gleich darauf schlugen die Herzoge Boleslaus und Wladislaus von Polen den Herzog Heinrich von Breslau bei Siewierz. Herzog Primko von Sagan blieb, Herzog Boleslaus von Oppeln wurde gefangen. Unterstützt von den treuen Breslauern, den Bürgern und dem Landvolke, sammelte Heinrich IV. ein neues Heer. Er wurde von Wladislaus Lokietek, dem die Reußen Beistand leisteten, nach dem tapfersten Widerstande nochmals geschlagen. Ueber die Hälfte seines Heeres bedeckte das Schlachtfeld. Unverfolgt, denn auch seine Feinde waren sehr geschwächt, kehrte er nach Breslau zurück. Die treuen Breslauer ermuthigten und unterstützten ihn mit der größesten Hingebung. Sie besoldeten 4000 Mann, versorgten sie mit Lebensmitteln, und stellten über 1200 Wagen, und 100 Wagen trugen Belagerungswerkzeuge. So brachte Heinrich ein neues Heer zusammen; da rieth ihm sein Kanzler, der Propst Bernhard von Kamenz, vornehme Krakauer zu gewinnen, was ihm gelang, daß sie zu ihm übergingen, als er heranzog. Herzog Wladislaus Lokietek rief die Reußen zu Hilfe. In der Schlacht suchte Heinrich im heftigen Kampfe den Wladislaus zu erlegen. Dieser entkam mit Mühe, aber viele der Seinigen wurden gefangen; die Burg von Krakau ergab sich bald, und alles Volk mit den Edlen huldigte

dem Herzoge Heinrich. Wladislaus schloß Frieden, gab seine Ansprüche auf und beschwor das mit zwölf Edlen. Heinrich belohnte diejenigen, welche ihm geholfen, und kehrte nach Breslau zurück, wo er festlich empfangen wurde, und auch diejenigen, welche ihm ihr Gut ohne Pfand geliehen, reichlich belohnte. Heinrich war und nannte sich nun Herzog von Schlesien, Krakau und Sendomir. Es wird erzählt, er habe wollen König von Polen werden, und auf den Rath seines Kanzlers Bernhard von Kamenz sich deshalb an den Papst, und auch sonst in Rom große Geldsummen aufgewendet. Er starb indessen bald (23. Juni 1290) an Gift, was ihm ein Arzt beigebracht, den der Herzog mit seinem Bruder nach Rom geschickt, und welcher einen Theil des für den Papst und die Kardinäle bestimmten Geldes unterschlagen hatte.

Am Tage seines Todes ertheilte Heinrich, zum Ersatz für vielfache unrechtmäßige Bedrückungen der Kirche und ihrer Unterthanen, und ihr zugefügten Schaden, der sich wegen der Höhe auf keine Geldsumme anschlagen ließ, auf Rath und mit Einstimmung seiner Barone dem Bisthume das große Privilegium, durch welches er sämmtlichen Gütern und Besitzungen desselben, namentlich im Neisseschen und Otmachauischen, auf ewig völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen und polnischen Rechts, ferner von allen Diensten, Steuern, Fuhren, verlieh, und zugleich auf jede, auch die oberste und Bluts-Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und das fürstliche Recht insgesammt, verzichtete, dasselbe vollständig mit aller Herrschaft dem Bischofe überließ, und auch alle noch vorenthaltenen Güter und Besitzungen zurückgab.

Dieses Privilegium bestätigte (26. Juni) der Bischof Thomas, und auf Ansuchen der Prälaten (9. Sept.) Papst Nikolaus IV., dann (14. Okt.) der Erzbischof von Gnesen in einer Provinzialsynode. Von dieser Zeit an zeigen sich die Bischöfe als Inhaber aller fürstlichen Rechte über die Güter des Bisthums, hauptsächlich im Otmachauischen und Neisseschen, ohne daß sie doch den Titel eines Fürsten geführt hätten, welchen sie erst weit später und auch erst viele Jahre nach Erwerbung des grottkauer Kreises erhielten.

Der Bischof Thomas übte seine landesfürstliche Gewalt auch bald aus, indem er (31. Dec. 1290) auf den Rath seiner Stadtvögte, Bürger und Mannen seine Stadt Neisse zum Oberhofe aller seiner zu deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer einsetzte,

damit in zweifelhaften Fällen in Neiſſe das Urtel geholt würde. Zugleich beſtätigte er dieſer Stadt ihre alten Rechte, und ſetzte auf Entführung von Jungfrauen in ſeinem otmachauiſchen und neiſſeſchen Lande Enterbung und Rechtsloſigkeit. Bald darauf (26. Juli 1291) erneuerte er auch das vom Herzoge Heinrich IV. gegebene Gründungsprivilegium der Stadt Weidenau. Es bedurfte indeſſen fortwährender Anſtrengungen der Biſchöfe, das errungene Privilegium Herzog Heinrichs von Breslau zu behaupten und auf ganz Schleſien auszudehnen. Zuerſt erkannte es (2. März 1291) Herzog Heinrich I. von Glogau, und nach einer heftigen Fehde und verhängtem Banne (13. April 1296) der hochaufſtrebende Herzog Bolko von Fürſtenberg an. Noch weit ſpäter (im J. 1333) und ebenfalls erſt nach einem heftigen Streite mit dem Biſchofe Ranker und daraus entſtandener Fehde konnte Herzog Bolko von Münſterberg, zugleich bedrängt durch den König Johann von Böhmen, genöthigt werden, auf die fürſtlichen Rechte im Neiſſeſchen zu verzichten.

Herzog Heinrich von Breslau hatte an dem Tage, an welchem er durch ſein großes Privilegium den Grund zur fürſtlichen Gewalt der Biſchöfe in deren Beſitzungen legte, auch ſein Teſtament gemacht und in demſelben über ſeine Länder verfügt. Er vermachte demgemäß das geſammte Fürſtenthum Breslau in ſeiner damaligen Ausdehnung dem Herzoge Heinrich I. von Glogau, welcher dafür dem Neffen Heinrichs IV. von Breslau, dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, das Kroſſenſche abtreten ſollte, was Heinrich IV. ſchon früher ſeinem Vetter überlaſſen hatte. Das Krakauiſche und Sendomir beſtimmte er dem Herzoge Przemislaus von Großpolen, das Glaziſche ſollte dem Könige von Böhmen zurückgegeben werden, Namslau ſeiner Wittwe, einer Tochter des Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg, als Witthum verbleiben. Außerdem beſtimmte er, daß auf der alten Burg bei Breslau, wo er geboren worden war, ein Ciſtercienſer-Nonnenkloſter für hundert Nonnen gegründet werden ſollte, wozu er die Einkünfte, an 1000 Mark Silbers, anwies. Mit demſelben ſollte ein Hoſpital verbunden werden. Eben ſo vermachte er 1000 Mark Silbers für das gelobte Land, weil er ſich hatte mit dem Kreuze bezeichnen laſſen, und andere Geldſummen und Geſchenke an andere Kirchen.

Heinrich von Breslau, den die Zeitgenossen den Milden oder den Biedern nannten, starb noch an demselben Tage, an welchem er sein Testament gemacht hatte (23. Juni 1290), und wurde in der von ihm gegründeten Kreuzkirche bei Breslau bestattet, wo er dann sein prächtiges Grabmal, das kunstvollste und schönste Bildwerk Schlesiens aus dieser Zeit, erhielt. Sein Ruhm überlebte ihn lange und ging weit über die Grenzen seines Landes hinaus. Heinrich Frauenlob feierte (1311) in seinem Preisgedichte auf den Markgrafen Waldemar von Brandenburg neben dem Könige Ottokar von Böhmen und neben Rudolph von Habsburg auch das Andenken des weisen Fürsten von Breslau. Der Oesterreicher Ottokar von Horneck preist ihn als im Besitze aller fürstlichen Tugenden, der in Büchern wohl belesen, zur Ritterschaft beides, Kunst und Kraft, gehabt, ein guter Richter, wahrhaft und mild und ein Schirmer der Wittwen und Waisen gewesen. Er hatte, wir wissen nicht wann und unter welchen Umständen, wahrscheinlich nach dem Untergange König Ottokars von Böhmen, seine Länder gegen den König Rudolph von Habsburg für deutsches Reichslehn erkannt, auch mit dem Könige Wenzel II. von Böhmen einen gegenseitigen Erbvertrag geschlossen. Nun übertrug der deutsche König Rudolph diesem seinen Schwiegersohne Wenzel die hinterlassenen Länder Herzog Heinrichs von Breslau auch als Reichslehn, doch ohne Erfolg.

Viertes Hauptstück.

Die Herzoge von Schlesien werden Vasallen des Königs von Böhmen. 1289 bis 1355.

Die Verfügungen welche Heinrich IV. auf seinem Todtenbette über seine Länder getroffen hatte, blieben fast sämmtlich unausgeführt und ohne allen Erfolg. Nur das Glazische fiel an Böhmen zurück. König Wenzel bemächtigte sich dagegen Krakaus, und ließ sich zum Könige von Polen krönen. Nach dem Tode Herzog Kasimirs von Beuthen nahmen auch dessen Brüder, die Herzoge von Teschen, von Oppeln und von Ratibor, ihre Länder zu Lehn von dem Könige, so daß dieser schon Lehnsherr des gesammten Oberschlesiens war. Die uneinigen niederschlesischen Herzoge konnten das nicht hindern.

Herzog Heinrich I. von Glogau, der nach dem Tode seines Bruders Primko außer Sagan, welches sein Bruder Konrad noch inne hatte, fast das ganze glogauische Fürstenthum besaß, befand sich schon in Breslau, um Besitz von dem ihm durch Heinrich IV. vermachten Lande zu nehmen. Er war jedoch als treuloser Mann bekannt und deshalb der Ritterschaft des breslauer Landes und den Bürgern der Stadt verhaßt. Die Bürgerschaft hatte sich kriegsbereit in Verfassung gesetzt und wählte mit der Ritterschaft daher den milden wohlgesinnten Herzog Heinrich von Liegnitz, welcher als Sohn des älteren Bruders Heinrichs IV. von Breslau wirklich nähere Ansprüche hatte, als Heinrich von Glogau, der Sohn des jüngeren Bruders Konrad. Sie empfingen den liegnitzer Heinrich feierlich und führten ihn in die Hauptstadt, während sich der glogauer Heinrich durch das entgegengesetzte Thor flüchten mußte. Heinrich von Liegnitz kam so in den Besitz der gesammten breslauer Lande. Dieser Fürst, der sich nun als Heinrich V. Herzog von Schlesien und Herr von Breslau und Liegnitz nannte, erkannte daher urkundlich, daß er nächst Gott, seinen getreuen und lieben Bürgern von Breslau und der Ritterschaft des Landes die Herrschaft verdanke, und bestätigte eidlich alle Privilegien, Freiheiten und Begabungen seines Vaters und Oheims. Vorzüglich bestätigte er auch der Stadt Breslau das wichtige Meilenrecht, und damit seine Nachkommen nichts gegen die Rechte der Stadt thun könnten, erklärte er Alles, was dagegen geschehen würde, für unkräftig und nichtig. Den Städten Liegnitz und Goldberg verlieh er die Rechte der Stadt Breslau. Auch der Neustadt Breslau bestätigte er die Privilegien Heinrichs IV., und um die gesammte Stadt Breslau stärker zu befestigen, leitete er die Ohlau, welche bis dahin oberhalb der Stadt in die Oder mündete, um dieselbe. Es war das auch um so nöthiger, je mehr er sich den Angriffen und den hinterlistigen Nachstellungen Herzog Heinrichs von Glogau ausgesetzt sah. Dieser hatte, um den Bischof und die Geistlichkeit für sich zu gewinnen, sogleich das große Privilegium Heinrichs IV. vom 23. Juni 1290 auch für seine Länder bestätigt und setzte Heinrich V. von Breslau fortwährend in Unruhe. Bolko von Löwenberg, ein hochaufstrebender, aber wie alle schlesischen Fürsten zugleich ländergieriger Herr, hatte schon mit dem glogauer Heinrich gemeinschaftliche Sache machen wollen,

um seinen eigenen Bruder Heinrich V. zu berauben. Dieser aber, der davon nichts wußte, trat seinem Bruder Bolko, um Beistand zu haben, außer Jauer und Striegau, was er ihm schon früher überlassen, nun auch noch Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein und Strehlen ab, was er nach Heinrichs IV. von Breslau Tode überkommen hatte. Seitdem nannte sich Bolko von seiner Hauptburg, dem jetzigen Fürstenstein, Herrn von Fürstenberg, setzte die Stadt Strehlen zu deutschem Rechte aus und ertheilte den Schweidnitzern große Privilegien. Er half aber seinem Bruder dennoch nicht, und dieser fiel bald durch Verrath in die Hände seines Vetters Heinrich von Glogau.

Heinrich V. war ein milder und sehr gutartiger Mann. Er hatte, noch ehe er zum Herzogthume Breslau gelangte, einen Vasallen Pakoslaus, der sein vertrautester Rath und ihm sehr werth, zugleich früher Marschall Heinrichs IV. gewesen war. Dieser tödtete zufällig einen Adligen aus einer sehr angesehenen Familie. Die Verwandten desselben klagten bei dem Fürsten sogleich mit Geschrei (Gerüfte) gegen den Mörder und verlangten Gerechtigkeit. Heinrich versprach erschrocken, sie solle ihnen werden. Während darüber verhandelt wurde, erschien Pakoslaus frech mit mehreren seiner Verwandten. Das betrübte den Fürsten, der ihm in seiner sanften Art sagte: „Du hörst, worüber diese gegen Dich klagen!"

Pakoslaus, auf seine Reichthümer und Freunde, wie auf die Gnade des Herzogs pochend, erwiederte übermüthig: „Wohl höre ich's, und will nicht leugnen, was ich gethan habe." Der Herzog sprach: „Geh', sprich mit deinen Freunden und antworte anders, wo nicht, so muß ich Gerechtigkeit üben." Pakoslaus berieth mit seinen Freunden, was er seinen Anklägern antworten sollte, welche um Gerechtigkeit riefen. Dann trat er abermals vor den Herzog, noch anmaßender als vorher, und gestand öffentlich den Todtschlag. Der Herzog, noch mehr betroffen, sagte: „Du antwortest thöricht, Du sollst zum dritten Male eine Zwischenfrist haben, berathe Dich besser, sonst werde ich den Klägern gegen Dich zu ihrem Rechte verhelfen. Sei daher klug und antworte verständiger, sonst werde ich thun, was ich muß." Pakoslaus antwortete nach nochmaliger Berathung mit seinen Freunden, frech wie früher, indem er das Verbrechen nicht leugnete, sondern gestand, ohne den Spruch des Herzogs zu fürchten. Dieser aber sprach nun: „Da Du Dein Ver-

brechen gestehst, so muß ich Gerechtigkeit üben," und befahl, ihn mitten in der Burg zu enthaupten. Der Sohn des Pakoslaus, Lutko, war ebenfalls im Dienste des Herzogs und Zeuge des ganzen rechtmäßigen Verfahrens gegen seinen Vater. Er weinte natürlich und klagte über dessen Schicksal. Da riethen die Räthe des Herzogs, den Lutko zu entlassen, damit er nicht den Tod seines Vaters räche, so rechtmäßig der hingerichtet worden sei. Heinrich rief daher in Gegenwart seiner Räthe und anderer angesehener Männer den Jüngling zu sich, und sagte zu ihm: „Du weißt, wie Dein Vater sein Leben durch eigene Schuld und durch seine große Anmaßung verloren hat und daß ich Gerechtigkeit üben mußte, nun wähle, was Du willst, entweder ertrage gelassen den Tod Deines Vaters ohne Groll im Herzen, oder zieh' von mir. Du hast acht Wochen Frist, Dich mit Deinen Freunden zu berathen, und dann Deinen Entschluß mitzutheilen."

Nach Verlauf der acht Wochen trat der Jüngling mit seinen Freunden vor den Herzog und sagte knieend unter Thränen: „Ich habe gesehen und weiß, daß mein Vater durch seine eigene Schuld sein Leben verloren hat. Ich gelobe Dir von jetzt an nie mehr davon zu sprechen, noch meines Vaters in Worten und Thaten zu gedenken. Sei mir nun ein gnädiger Herr und ich werde Dir mit ächter Treue dienen." Der Herzog hob ihn unter Thränen auf und sagte: „Nun werde ich Dein Vater sein und Dir wohl thun, daß alle Deine Freunde mir mit Recht danken mögen." Er nahm ihn als seinen betrautesten Diener und ersten seiner Räthe an, schenkte ihm viel und zog ihn allen Andern vor. So war Lutko mehrere Jahre im Dienste des Herzogs, der ihm am meisten vertraute.

An Lutko nun wendete sich Herzog Heinrich I. von Glogau, welcher es nicht verschmerzen konnte, um die reiche Hinterlassenschaft Heinrichs IV. von Breslau gekommen zu sein. Vergeblich hatte er bisher durch räuberische Einfälle die Länder Heinrichs V. verheert und geschreckt. Er reizte nun den Lutko durch Erinnerung an die Hinrichtung seines Vaters zur Blutrache, und gewann ihn zugleich durch große Versprechungen, seinen Herrn, Heinrich V., gefangen zu nehmen und ihn auszuliefern. Lutko fand noch mehrere Theilnehmer an dem Verrathe, unter denen, wie es scheint, auch Ludwig, der ehemalige Notar Heinrichs IV., war. Als daher einst der Herzog unfern der alten Burg bei Breslau

in der Oder badete, hatte Lutko einen Haufen Gewaffneter in eine Hinterhalt gelegt, mit denen er durch die damals niedrige Ode watete. Als die Diener des Herzogs das sahen, wurden sie besorg und zeigten es ihm an, dieser aber erwiederte, er besorge nichts vo Lutko, der sein vornehmster Rath und Vertrauter sei. So gelan es dem Verräther, seinen Herrn im Bade zu überfallen und wäh rend dessen Gefolge nackt und wehrlos war, gefangen zu nehmer Nur Einer, der sich auf den Herzog warf, wurde ermordet, de Herzog aber auf ein Roß gesetzt, in einen schlechten Mantel gehüll nach Sandewalde gebracht und dem Herzoge Heinrich I. vo Glogau übergeben. Dieser ließ ihn nach Glogau bringen un grausamer Weise in ein so enges Gefängniß, gleich einem Käfig werfen, daß der starke und sehr fette Mann weder gut sitzen noc liegen konnte. Dieser Käfig hatte nur zwei vergitterte Oeffnungen zum Essenreichen und Entleeren. In dieser fürchterlichen Lag mußte der unglückliche Heinrich gegen 6 Monate, von Unrath un Ungeziefer gequält zubringen, ohne daß sein Bruder Bolko ihn helfen konnte, denn die Herzoge von Sagan, Oppeln, Beu then und Teschen waren für den Herzog Heinrich von Glo gau. Endlich wurde Heinrich V. durch diese Pein gezwungen i. J. 1294 Hainau, den größten Theil von Bunzlau, ferne alles Land jenseits der Weide, was das nachherige Fürstenthu Oels mit den späteren Standesherrschaften ausmachte, und Pit schen, Konstadt, Kreuzburg und Rosenberg nebst den z allen diesen Städten gehörigen Kreisen abzutreteten. Hierzu kame noch andere sehr drückende Bedingungen: daß Heinrich V. fün Jahre hindurch gegen die ihm so feindlichen, mit Heinrich vo Glogau verbündeten Herzoge keinen Krieg beginnen, ja sie in Nothfalle vertheidigen, und an denen, die ihn verrathen, es nich rächen wolle, wofür er drei seiner Burgen und 50 Ritter als Bür gen einstellen mußte. Seitdem wurde Heinrich V. nicht wiede gesund, er siechte hin und ordnete für sich, seine Gemahlin un Kinder an, im Klarenkloster in Breslau, das er begabt hatt und in dem eine seiner Töchter Nonne war, begraben zu werden.

Er hatte nur drei unmündige Söhne, Boleslaus, Heinrich und Wladislaus, und rief daher, als er sein Ende herannahe fühlte, seinen Bruder Bolko von Fürstenberg zu sich nac Liegnitz. Bolko war ein tapferer, kriegsbereiter und auch im

Geiste dieser Zeit frommer Fürst, wie er ja auch das Kloster Grüssau für Cistercienser-Mönche gestiftet und reich begabt hatte. Als jedoch sein Bruder Heinrich V. zu ihm sagte: „Lieber Bruder, Du hast mir zwar viel Kummer gemacht, doch will ich es Dir vergeben, wenn Du nun meiner Kinder treuer Vormund sein willst, wie Du doch verpflichtet bist;" antwortete Bolko: „er wolle das gern thun, wenn er die Burg Zobten erblich erhalte." Zürnend erwiederte Heinrich: „Obgleich Du mir schon viel Böses zugefügt hast, willst Du dennoch mich und meine Kinder noch mehr schatzen?" Darauf ging Bolko fort. Die Ritter, Vasallen und Bürger sprachen nun zu Heinrich: „Herr, wir fürchten Deinen Tod. Wenn Dein Bruder nicht Deiner Kinder Vormund ist, wer wird ihnen sonst rathen und beistehen? Besser ist es, jetzt etwas, als nachher viel zu verlieren, wenn Eure Söhne keinen Vertheidiger gegen ihre Feinde haben." So ließ Heinrich seinen Bruder zurückrufen und sagte: „Ich binde Dir meine Söhne auf die Seele. Hier sind meine Barone, Ritter, Vasallen und Bürger, hier ist mein Siegel, ich übergebe Dir Alles und überlasse es Deinem Gewissen." So übernahm Bolko die Vormundschaft. Drei Tage darauf, im Febr. 1296, starb Heinrich V. und wurde im Klarenkloster in Breslau bestattet.

Bolko war, wie wir sehen, ein eigennütziger, übrigens aber kluger und kräftiger Herr, der die für sich und seine Neffen günstigen Umstände zu benutzen wußte. In Polen hatte sich nämlich i. J. 1295 Herzog Przemislaus von Großpolen gegen Wenzel von Böhmen zum Könige von Polen krönen lassen, war aber schon nach 6 Monaten, im Februar 1296, ermordet worden, nachdem er vorher den Sohn der Schwester seines Vaters Heinrich I. von Glogau zum Erben eingesetzt hatte. Um dessen Ansprüche zu beseitigen, trat Herzog Wladislaus Lokietek demselben einen ansehnlichen Theil Großpolens, nämlich das Land südlich und westlich von der Obra und bis an die Netze, ab, und versprach, dessen Sohne Heinrich II., sobald derselbe mündig sein würde, das Herzogthum Posen erblich zu übergeben. Heinrich I. von Glogau wollte jedoch selbst König werden, worüber er in Krieg mit Wladislaus von Polen gerieh. Beide aber konnten sich nicht gegen Wenzel von Böhmen behaupten, welcher sich i. J. 1300 in Gnesen zum Könige von Polen krönen ließ.

Diese Umstände benutzte Bolko von Fürstenberg, um dem Herzoge Heinrich von Glogau einen Theil der Länder wieder zu entreißen, welche dieser dem Herzoge Heinrich V. von Breslau und Liegnitz so grausam abgepreßt hatte. Bunzlau nahm und behielt er für sich, Hainau aber gab er seinen Neffen und Mündeln zurück. Bolko stand bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehn. Er regierte kräftig und streng, sowohl sein eigenes Land, als das seiner Mündel, ordnete zuerst die Landesschatzung regelmäßig und den Dienst der Vasallen nach der Größe ihrer Güter an, erbaute die Burgen Klitschdorf und Kotzenau und befestigte Nimptsch und Grottkau, sammelte auch einen großen Schatz, den er zum Theile für sich auf seiner Burg Bolkenhain und zum Theile für seine Mündel in Liegnitz niederlegte. Die Breslauer, welche sich dem strengen Herrn widersetzten, bezwang er, und nöthigte sie, ein vier Ruthen langes Stück der Stadtmauer einzureißen, durch welches er seinen Einzug in die Stadt hielt.

Als er am 9. Nov. 1301 starb, hinterließ er unter der Vormundschaft seines Schwagers, des Markgrafen Hermann von Brandenburg drei Söhne, welche dann die ererbten Länder so theilten, daß Bernhard Schweidnitz und Bolko II. Münsterberg erhielt, und jeder Stifter einer besonderen fürstlichen Linie wurde. Der dritte Sohn Bolko's, Heinrich, erhielt Jauer.

Nach Herzog Bolko's I. Tode wählten die versammelten Barone, Vasallen, Ritter und Bürger den Bischof Heinrich I. zum Vormunde für die Kinder Heinrichs V. von Breslau und Liegnitz. Dieser verschwendete in kurzer Zeit den von Bolko für die Prinzen gesammelten Schatz, wie man sagt, ohne Zweifel mit großer Uebertreibung, 60,000 Mark. Deshalb beschlossen die Vornehmsten des breslauer Landes, den ältesten Sohn Heinrichs V., Boleslaus III., zu vermählen, damit er Freunde und Vertheidiger für sich und seine Brüder erwürbe. So wurde er mit der Tochter König Wenzels von Böhmen verlobt, der den fünfzehnjährigen Jüngling an seinen Hof, und zugleich die Vormundschaft übernahm. Boleslaus III. schloß sich durch seine Vermählung mit der Tochter König Wenzels ganz an Böhmen an. Er trat seinem Schwiegervater sogleich alles Land auf dem rechten Oderufer ab, was seinem Vater Heinrich V. der Herzog Heinrich I. von

Glogau durch jene harte Gefangenschaft abgepreßt hatte. Doch war das damals noch von keinen Folgen.

Heinrich I. von Glogau hatte nach neuen entstandenen Zwistigkeiten mit der Kirche die großen von ihm und seinem Vater derselben gegebenen Privilegien bestätigt, und sich seitdem der Kirche fortdauernd ergeben bewiesen, ein Klarissinnenkloster in Glogau gegründet und andere Klöster mehrfach begabt. Ländergierig, wie durchgehends die Piasten, hatte er sich bei Lebzeiten seines Bruders Konrad auch Sagans bemächtigen wollen, was diesem gehörte. Er hatte diesen, welcher Propst in Breslau und erwählter Patriarch von Aquileja war, gefangen gesetzt, doch Konrads Vasallen ihren Landesherrn wieder befreit. Nach dessen Tode im J. 1304 erbte jedoch Heinrich I. Sagan und ertheilte den Städten Sprottau und Freistadt Privilegien.

Bei den Zerwürfnissen in Polen suchte er sich dieses Reichs zu bemächtigen und die Geistlichkeit dadurch zu gewinnen, daß er ihre Freiheiten bestätigte und erweiterte, zugleich versprach, die Güter derjenigen einzuziehen, welche über ein Jahr im Kirchenbanne sein würden. Er hoffte schon bei Herstellung des Königsthums in Polen diese Würde zu erhalten. Er nannte sich Herzog des polnischen Reichs, Pommerns und Schlesiens und sicherte dem Bischofe von Posen für immer das Kanzleramt mit angemessenen Einkünften zu, sobald er die königliche Würde erhalten haben würde. Später gerieth er in Krieg mit Wladislaus Lokietek, welcher sich nach dem Tode Wenzels II. und der Ermordung Wenzels III. von Böhmen Polens bemächtigt hatte. Beide Theile verheerten einander die Länder, doch behauptete Heinrich Posen und Kalisch. Er regierte mit fester Hand, indem er Diebe und Räuber streng strafte, und so, obwohl er hohe Steuern erhob, doch die innere Ruhe aufrecht erhielt.

Während dieser Verwirrungen in Polen wurde Böhmen nicht minder erschüttert durch die Erledigung des Thrones mit dem Abgange des alten einheimischen Fürstenhauses, indem König Wenzel III., ohne Kinder zu hinterlassen, starb. Heinrich von Kärnthen, der Gemahl der ältesten Schwester des verstorbenen Königs Wenzel III., konnte sich gegen die unzufriedenen Böhmen nicht lange behaupten. Diese nahmen Johann, den Sohn Kaiser Heinrichs VII. des Luxemburgers, den Gemahl der zweiten Schwester

Wenzels, im J. 1310 zum Könige an. Das hatte entscheidenden Einfluß auf Schlesien. Boleslaus III., der älteste Sohn Heinrichs V. von Breslau und Liegnitz, Gemahl der jüngsten Schwester König Wenzels und nun Schwager König Johanns, war ein leichtsinniger, genußsüchtiger und verschwenderischer Mann. Er regierte mehrere Jahre zugleich für seine beiden jüngeren Brüder die vom Vater ererbten Länder. Als nun Heinrich I. von Glogau mit Hinterlassung von fünf unmündigen Söhnen starb, welche unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen, so nahm Boleslaus III. die Gelegenheit wahr, diesen zu vergelten, was ihr Vater seinem Vater gethan. Er fiel in das glogauische Land, verheerte dasselbe, schlug seine Gegner in die Flucht, bemächtigte sich vieler Dörfer und Güter, die er seinen Rittern gab, hielt glänzenden Hof und verschwendete alles unter großem Zulaufe von Rittern und Edlen, welche Geschenke von ihm zu erlangen suchten.

Seine Brüder mißtrauten dem Verschwender bald, und wollten nicht mehr gemeinschaftlich mit ihm ausharren. Es wurde daher die väterliche Hinterlassenschaft im J. 1311 in drei Theile getheilt, nämlich in die Fürstenthümer Breslau, Liegnitz und Brieg. Es sollte jedoch, wer Breslau erhielte, 18,000 Mark und wer Liegnitz bekäme, 32,000 Mark demjenigen herausgeben, welcher Brieg nähme. Dieses wählte, um Geld zum Verschwenden zu erhalten, Boleslaus III. Heinrich VI. erhielt Breslau und Neumarkt, und die breslauer Ritter und Bürger zahlten sogleich an Boleslaus die schuldigen 18,000 Mark. Wladislaus, der Liegnitz übernahm, konnte nicht zahlen, mußte deshalb Liegnitz seinem Bruder Boleslaus III. verpfänden und mit ihm gemeinschaftlich regieren. Beide Brüder geriethen bald in Streit, dann in Krieg, wobei sie durch Räubereien und Brand einander Schaden zufügten, bis Wladislaus von seinem Bruder gefangen und ein halbes Jahr in Fesseln gehalten wurde. Er erlangte seine Freiheit nur dadurch, daß er sein Fürstenthum an Boleslaus III. völlig überließ und sich mit einer jährlichen Abfindungssumme von 500 Mark begnügte. Bald unzufrieden damit, gerieth er mit seinem Bruder von neuem in Streit. Halb wahnsinnig fiel er vom Hornschlosse bei Donnerau mit einem Haufen Wegelagerer raubend und plündernd in das Briegische ein. Die in Jankau und Würben wohnenden Wallonen, welche er mit 100 Gewaff-

neten ausplündern wollte, wehrten sich aber tapfer, schlugen ihn in die Flucht, nahmen ihn und noch 30 Mann gefangen und überlieferten alle dem Herzoge Boleslaus III. Der ließ seinen Bruder ein Jahr hindurch in Fesseln legen. Wladislaus wurde so rasend, daß sich ihm Niemand zu nähern wagte, weil er sich selbst wie andere biß, und Jeden ermorden wollte. Später freigelassen, streifte er als Landstreicher in Schlesien, Polen und Böhmen umher, so lange er lebte, aß bei den Pfarrern, Rittern und Schulzen, wollte aber auf die Dauer niemals in einer Stadt bleiben. Sein Fürstenthum erhielt er nicht wieder, obwohl er demselben nicht entsagte.

Unterdessen hatten auch die fünf Söhne Herzog Heinrichs I. von Glogau die Verlassenschaft ihres Vaters in Schlesien und Polen in zwei Theile getheilt. Posen und Kalisch konnten sie nicht behaupten, weil sie sich durch ihre Vorliebe für die Deutschen verhaßt machten, denen sie viele Grundstücke wohlfeil verkauften, so daß die Polen meinten, man wolle sie ganz ausrotten. Nach dem kinderlosen Tode des fünften Bruders theilten sie nochmals so, daß Heinrich II. Sagan, Konrad Namslau und Oels erhielt. Primko bekam Glogau, und Johann Steinau. So war nun das alte breslauische Fürstenthum in 2 eigentlich 3, das schweidnitzische in 3, das glogauische in 4 Theile gespalten. Boleslaus III. von Brieg nahm das wahr, überfiel den Konrad von Namslau und jagte ihn mit Hülfe des Boleslaus von Oppeln aus dem Lande. Konrad mußte im J. 1323 auf Vermittelung des Königs Wladislaus von Polen, Namslau, Kreuzburg, Pitschen und Konstadt an Boleslaus III. von Brieg abtreten, worauf ihm dieser Oels und Wohlau zurückgab. Boleslaus III. lebte fortwährend, lustig und in Freuden, verschwendete unmäßig und verkaufte und verpfändete, was er vermochte.

In dieser Zeit war auch Oberschlesien in sieben Theile zerfallen: nämlich in die Fürstenthümer Kosel, Auschwitz, Teschen, ferner Oppeln, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Ratibor. Schon hatte der gewaltig um sich greifende Markgraf Waldemar von Brandenburg, Sagan und Krossen eingenommen.

Alle diese Umstände gaben dem unternehmenden Könige Johann von Böhmen die erwünschte Gelegenheit, seine Herrschaft über ganz Schlesien auszudehnen. Als im Jahre 1319 der

mächtige Markgraf Waldemar von Brandenburg starb, so fielen die Nachbarn von allen Seiten unter mancherlei Vorwänden über die von ihm hinterlassenen Länder her, und jeder suchte so viel als möglich an sich zu reißen. Herzog Heinrich von Jauer bemächtigte sich als Erbe seiner Mutter, einer Markgräfin von Brandenburg, und wahrscheinlich mit Einwilligung König Ludwigs IV., von dem er sein Herzogthum Jauer lehnbar gemacht, der Stadt Görlitz, während zu gleicher Zeit König Johann Bautzen einnahm. Beide standen mit ihren Heerhaufen einander gegenüber. Im Lager vertrugen sie sich; Heinrich verzichtete auf die Lausitz, das Lebusische und das bautzener Land, wofür ihm das görlitzer Land überlassen wurde, was er jedoch später im J. 1329 ebenfalls dem Könige Johann überließ.

König Johann stand mit mehreren Herzogen Schlesiens in genauer Verbindung. Sein Schwager, Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg, hatte mit ihm im J. 1315 ein gegenseitiges Vertheidigungsbündniß auf Lebenszeit geschlossen und ihm, als er nahe daran war, durch Empörung der böhmischen Großen sein Königreich zu verlieren, tapfern Beistand geleistet. Er regierte im J. 1321 dann Böhmen als des Königs Statthalter.

Als König Johann bei der streitigen deutschen Königswahl für Ludwig von Baiern gegen Friedrich von Oesterreich bei Mühldorf im J. 1322 siegreich focht, waren mit ihm Herzog Bernhard von Münsterberg und dessen Ritter, die von Haugwitz, von Reichenbach, von Zedlitz, von Zirn und Andere. Noch trat König Johann der Unabhängigkeit der schlesischen Fürsten nicht zu nahe. Dazu fand sich indessen bald Gelegenheit genug.

In Polen war nach dem Tode König Wenzels III., bei innern Unruhen in Böhmen nach dem Aussterben des alten Königshauses, unter vieljährigen Kämpfen endlich Herzog Wladislaus Lokietek im J. 1320 so weit zur Herrschaft auch über Klein-Polen gelangt, daß er sich hatte in Krakau von dem Erzbischofe von Gnesen feierlich zum Könige krönen lassen. Ohngeachtet König Johanns Widerspruch, war Wladislaus auch vom päpstlichen Stuhle anerkannt worden. Der immer kriegsbereite König Johann, der ritterlichste Krieger und kriegerischste Ritter, der je auf einem Throne saß, war nicht geneigt, die böhmische Herrschaft über Po-

len aufzugeben. Er rüstete sich zum Kriege, und dieser mußte nothwendiger Weise auch Schlesien treffen. Es war ganz natürlich, daß die zwischen den wieder erstarkten Reichen Polen und Böhmen wohnenden ohnmächtigen schlesischen Fürsten sich entweder dem einen oder dem andern Reiche unterwerfen mußten. Schon während der Rüstungen Johanns erschienen daher 18. und 19. Februar 1327 in Troppau die Herzoge Bolko von Falkenberg und Wladislaus von Kosel, wenige Tage darauf (24. Februar) in Beuthen die Herzoge Kasimir von Teschen, Johann von Auschwitz und Lesko von Ratibor, und ohne Zweifel auch die meisten übrigen Herzoge in Oberschlesien, und nahmen ihre Länder zu Lehn vom Könige Johann. Der König Robert von Ungarn vermittelte indessen für seinen Schwiegervater, den König Wladislaus von Polen, den Frieden. König Johann zog daher Schlesien hinunter, wo er günstige Aussichten hatte, seine Herrschaft weiter auszubreiten.

Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg, der schwelgerische und verschwenderische Schwager des Königs, verpfändete und verkaufte, was er vermochte, nur um Geld zu erhalten und seine Schulden bei Christen und Juden bezahlen zu können. Alles das reichte nicht aus. Er faßte also einen Anschlag auf das Fürstenthum Breslau, welches damals aus den breslauer und neumarkter Weichbildern oder Kreisen bestand. Hier regierte sein Bruder Heinrich VI., ein milder und gutartiger Herr, ohne Söhne, im Frieden, und weil er nicht verschwendete, im Ueberflusse. Seiner geliebten Hauptstadt bestätigte er ihre alten Rechte und vermehrte sie durch neue, namentlich in Beziehung auf die Rechtsverwaltung, wie er denn den Vögten der Altstadt die Obergerichte in der Neustadt gab, dann den Kauf der Erbvoigtei an die Stadt bestätigte, und darauf die Vereinigung beider Städte nachgab. So selten Urkunden in ihren Einleitungen die wahre Gesinnung des Ausstellers ausdrücken, indem sie in der Regel nichts mehr als Redensarten und abgeschriebene, herkömmliche Formeln enthalten, so drückt doch eine Urkunde dieses Fürsten eine Gesinnung aus, welche Anerkennung und daher aufbewahrt zu werden verdient. Durch die Nachläßigkeit der Bäcker war es nämlich in Breslau den Bürgern oft nicht möglich, für baares Geld Brot zu erhalten. Daher verlieh der Herzog den Rathmännern das Recht, zum Besten

der Armen und Reichen und um hinlänglichen Vorrath zu haben, was in einer geordneten Stadt Hauptsache sei, nach Bedürfniß, wenn es ihnen gefalle, einen freien Brotmarkt anzusetzen, womit der regelmäßige freie wöchentliche Brotmarkt an jedem Donnerstage nicht aufgehoben sein sollte. Er gestatte das, sagte er, damit man in seiner Stadt Breslau für immer nicht nur lebe, sondern gut lebe.

Es war natürlich, daß ihm deshalb die Bürger ergeben waren, deren Handel auch durch begünstigende Einrichtungen immer blühender und deren Reichthum immer größer wurde. Der verschwenderische und daher immer des Geldes bedürftige Boleslaus III. verlangte nun, sein Bruder Heinrich VI. solle ihm Breslau für Liegnitz geben, was eigentlich dem verjagten dritten Bruder, dem wahnsinnigen Wladislaus, gehörte. Heinrich VI. weigerte sich und suchte wahrscheinlich damals den Schutz Kaiser Ludwigs IV., der daher ihn und seine Töchter mit allen Ländern belehnte, die Heinrich IV. von Breslau hinterlassen. Von diesen Ländern war freilich für das nunmehrige Fürstenthum Breslau nur wenig, nicht der zehnte Theil übrig geblieben, doch damals war das Fürstenthum auch so noch durch die Stadt Breslau immer ansehnlich genug. Die Breslauer hatten daher auch ihrem Herzoge 800 Mark gegeben, als er im J. 1315 dem Kaiser Ludwig zu Hülfe gegen Friedrich von Oesterreich an den Rhein gezogen war. Freilich schützte der ohnmächtige Kaiser den armen Heinrich nicht gegen dessen Bruder. Boleslaus III. kränkte und beunruhigte diesen auf jede Weise. Er sah nach, daß von seinem Hofe in Märzdorf bei Ohlau und von andern Festen im Briegischen räuberische Einfälle in das Breslauische gemacht wurden. Weil das nicht wirkte, so suchte er den schwachen Heinrich seiner Rathgeber zu berauben. Er ließ einen derselben, den Hofrichter Nikolaus von Bancz, Kanonikus von Breslau, aus der St. Egidienkirche nach Jeltsch schleppten, und hielt ihn hier gefangen, bis ihn dessen Verwandte befreiten. Eben so ließ er durch seine Leute einen der angesehensten breslauer Bürger und Rath des Herzogs, Peter von Molnsdorf, an hellem Tage in der Elisabethkirche festnehmen und auf einem Rosse fortführen, weil der des Herzogs (Boleslaus III.) in Ungutem gedacht habe. Als der Gefangene aber, ohngeachtet der Todesdrohungen, dennoch nicht aufhörte um Hülfe zu rufen, erschlugen ihn des Herzogs Diener und ritten fort. Das war

dem Boleslaus sehr unangenehm, indem er gehofft hatte, durch den Molnsdorf, wenn dieser lebend in seine Hände gefallen wäre, seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich, einen günstigen Vergleich abpressen zu können. Zu gleicher Zeit, vielleicht auf Boleslaus III. Veranlassung, befehdete König Wladislaus von Polen den Herzog Heinrich von Breslau, weshalb dieser im J. 1326 ein Bündniß mit dem Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen einging.

Unter diesen Umständen, da Herzog Heinrich VI. schwach und ohne Söhne war, beriethen sich die Ritterschaft und die Bürger von Breslau mit ihm, wie solchen Unfällen zu begegnen sei, und Einige gaben ihm den Rath, sich an den König Johann zu wenden. Das that Heinrich. Der König kam selbst nach Breslau, und Heinrich VI. schenkte ihm (4. April 1327) sein Fürstenthum und behielt es sich nur auf seine Lebenszeit vor, so daß es nach seinem Tode, mit Ausschließung seiner Brüder, an den König fallen solle. König Johann verlieh ihm dafür auf Lebenszeit das Glatzische und jährlich 1000 Mark Silbers.

Am folgenden Tage bekannte auch Herzog Boleslaus III. von Oppeln, sein Fürstenthum als Lehn vom Könige erhalten zu haben. Dieser bestätigte den Vasallen und Bürgern des Fürstenstenthums Breslau alle Privilegien und vermehrte dieselben durch Steuer- und Zollfreiheiten, wie durch Schutz gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit.

Herzog Boleslaus von Liegnitz war über den König und über seinen Bruder höchst aufgebracht, denn er war der nächste Erbe Heinrichs, dessen Länder ihm also gegen alles Recht entzogen werden sollten. Es kränkte ihn des Königs Verfahren um so mehr, als er diesem, wie wir erzählten, bei den innern höchst gefährlichen Unruhen in Böhmen kräftig beigestanden, worauf ihm der König Beistand gegen Jedermann zugeschworen hatte. Als er das dem Könige vorhielt, antwortete ihm Johann: „Ich habe Dir Beistand gegen Jeden zugeschworen, aber nicht gegen mich selbst.“ Boleslaus III. ruhte indessen nicht. Er verband sich mit den Herzogen von Glogau, Sagan, Steinau und Oels, und bildete eine Gegenpartei, welche in Verbindung mit dem Könige Wladislaus von Polen, dem König Johann hätte gefährlich werden können. Weil nun Boleslaus III. Hainau und Goldberg an bres-

lauer Bürger verpfändet hatte, so bewog der König diese, ihm die Städte zu übergeben. Als darauf der von Boleslaus III. verjagte Bruder desselben, der wahnsinnige Herzog Wladislaus von Liegnitz, der sich lange in Masovien umhergetrieben hatte, zum Könige Johann kam, so kaufte dieser von ihm, als rechtmäßigem Herrn, dessen Fürstenthum Liegnitz. So hatte sich der König nun rechtmäßige Ansprüche gegen Herzog Boleslaus III. verschafft. Als seine Gegner schon anfingen Feindseligkeiten auszuüben, rückte König Johann in Schlesien ein und zwang zuerst (29. April 1329) den ebenfalls verschwenderischen Herzog Johann von Steinau, sich ihm zu unterwerfen. Diesem folgte bald darauf gezwungen (9. Mai) sein Schwager, Herzog Boleslaus III., den er dann mit Liegnitz und Brieg belehnte. An demselben Tage unterwarfen sich ihm die Herzoge von Sagan und von Oels. Nur der wackere Herzog Primko von Glogau widerstand und wollte eher allein als freier Mann aus dem Lande reiten, als sich einem Andern unterwerfen. Er starb bald darauf im J. 1331. Seine beiden Brüder, Heinrich IV. von Sagan und Johann von Steinau, theilten die Städte Glogau und Beuthen unter sich in zwei Hälften, deren jede ihre besondere Verwaltung hatte. König Johann kam nach Schlesien. Der ebenfalls immer geldbedürftige Herzog Johann von Steinau verkaufte ihm seinen Erbantheil an Glogau. Der König zog mit seinem Heere gegen die Stadt Glogau, in welcher er Einverständnisse hatte, und stand bei Kreidelwitz. Dorthin ließ er unter sicherm Geleite die glogauer Bürger entbieten und forderte von ihnen ernstlich die sofortige Uebergabe der Stadt. Die Bürger erwiederten: „Das sei gegen ihre Ehre." Der König entgegnete: „Ich habe Euch mit weniger Mannschaft hierher führen lassen, jetzt werde ich Euch mit allen Denen, die Ihr seht, zurückführen, und wisset, wenn Ihr werdet heim gekommen sein, werdet Ihr mein Banner auf der Burg wehen sehen." So geschah es im September 1331 und die Stadt übergab sich dem Könige. Heinrich IV. von Sagan kam bis an seinen Tod (1342) nie in den Besitz seines rechtmäßigen Erbantheils an Glogau. König Johann ließ sich dann nochmals von seinem Schwager Boleslaus III. von Liegnitz und dessen Söhnen als Lehsherrn huldigen.

Als er nun in Deutschland mit dem Kaiser Ludwig IV.

zerfallen war, so vertrug er sich im J. 1335 mit dem Könige Kasimir von Polen, der seinem Vater Wladislaus gefolgt war. Johann verzichtete auf Polen, Kasimir auf eilf schlesische Herzogthümer, welche bereits böhmische Lehen waren. Weil indessen der Krieg mit Kaiser Ludwig nicht ausbrach, so schickte König Johann einen Theil seines Heeres unter seinem Sohne, dem Markgrafen, später Kaiser Karl gegen den Herzog Bolko II. von Münsterberg, unter dem Vorwande, die von diesem vergewaltigten Klöster Kamenz und Heinrichau zu schützen. Karl belagerte Frankenstein, was sich tapfer wehrte, so daß sogar 150 böhmische und mährische Edle, welche ein Wegweiser irre geleitet, in die Hände des Herzogs geriethen. Dieser wurde jedoch überredet, sie gegen ein Lösegeld von 800 Mark in Freiheit zu setzen. Natürlich litt das Land durch die Verheerungen des Krieges ungemein. Bolko II. von Münsterberg fand keine Hülfe, allein konnte er für die Dauer nicht widerstehen. Er ging daher im J. 1336 nach Straubing, unterwarf sich dem Könige Johann und verpfändete ihm auch noch Frankenstein, Reichenbach und Strehlen, erhielt aber dafür das nach dem Tode Heinrichs VI. von Breslau an Böhmen zurückgefallene Glatzische. Er unterließ jedoch nicht, den Bürgern von Frankenstein wegen der Tapferkeit, mit welcher sie gegen eine große Anzahl von Feinden unerschrocken Gut und Blut für ihn eingesetzt, mehrere Begünstigungen, unter denen auch das Meilenrecht, zu gewähren.

Während dieser Zeit starb im J. 1335 Herzog Heinrich VI. von Breslau. Der gutartige, doch schwache Fürst hatte noch gegen das Ende seines Lebens schweren Kummer zu ertragen, durch Unruhen in der Stadt Breslau, die nicht gegen ihn, sondern gegen die Eigenmacht und Willkür der Rathmänner gerichtet waren. Ohngeachtet nämlich der vielen Begünstigungen, welche die Stadt auch rücksichtlich ihrer Einkünfte erfahren hatte, waren die Ausgaben doch so gestiegen, daß die Rathmänner wiederholte Steuern ausschreiben mußten, und daher zu einer Vermögenssteuer schritten, nach welcher ein Jeder die Angabe desselben beschwören mußte, weshalb die Auflage das Eidgeschoß genannt, und auf den Meineid durch den Herzog Landesverweisung gesetzt wurde. Ueber dieses Eidgeschoß wurden die Bürger im J. 1334 sehr unzufrieden und vorzugsweise die Tuchmacher der Neustadt, in der Regel die wohlha-

bendsten Bürger, die es daher am schwersten traf und die auch meistens zuerst bemüht waren, die Innungen mit in den Stadtrath zu bringen. Der Herzog hörte ihre Beschwerde in Gegenwart der Rathmänner an, über deren Habsucht und Eigennutz sie sich bitter beschwerten. Die aufgelegten Steuern, sagten sie, flössen nicht in die Kammer des Herzogs, sondern dienten zur Ausstattung der Töchter und Verwandten der Rathmänner. Sie wollten dem Fürsten und nicht mehr den Rathmännern schwören, die darauf kein Recht hätten. Als die Rathmänner sich auf ihre Privilegien beriefen, erwiderten die Tuchmacher heftig, wenn sie die Macht hätten, würden auch sie sich nach Belieben Siegel stechen und Privilegien schreiben lassen. Sie wollten dem Herzoge ein ganzes Faß voll Gold und ein anderes voll Silber verschaffen. Als der Herzog sie fragte, ob sie über die ihnen widerfahrene Beeinträchtigung etwas rechtlich beweisen könnten, schlugen sie auf ihre Messer und riefen: „Das ist unser Beweis! Sie hätten 900 gut ausgerüstete Gewappnete und außerdem noch ihre Diener, welche alles thun würden, was sie beföhlen." Der Herzog mußte Gewalt brauchen, dreien der Vornehmsten, unter diesen dem Voigt der Neustadt, wurden die Köpfe abgeschlagen, sechs verwiesen, einer wegen Altersschwäche begnadigt.

König Johann nahm, indem er mit einem Heere zum Kreuzzuge gegen die Lithauer ankam, im J. 1337 Besitz von dem Fürstenthume Breslau, als ihm vom letzten Herzoge geschenkt. Er begünstigte die Stadt und das Land sehr. Gleich in seiner ersten Verordnung setzte er auf erhobene Klage über zu hohes Mahlgeld der Müller fest, daß sie kein Geld, sondern vom Scheffel Getreide eine gestrichene Metze, vom Malze eine gehäufte Metze erhalten sollten. Er schaffte das alte polnische Landgericht völlig ab, schützte die Breslauer vor Vergewaltigungen durch die Unterthanen der benachbarten Fürsten, schaffte ihnen Recht gegen dieselben, ordnete das Verfahren zwischen Geistlichen und Bürgern in allen peinlichen und bürgerlichen Sachen und gab mehrere Verordnungen zur Beförderung des Handels. Den Vasallen, Lehnleuten und Landbewohnern des neumarkter Kreises setzte er das jährliche Geschoß und Münzgeld von jeder Hufe auf die Hälfte und auch die Gerichtsgefälle herab und versprach, die fürstlichen Rechte und Obergerichte über die Landgüter niemals zu verpfänden. Er verlieh vielen einzelnen Rittern und der Stadt Breslau große Begünstigungen,

dieser besonders für Gerichtsbarkeit, Handel und Zölle, wofür sie ihm große Summen zahlte, deren er immer sehr benöthigt war.

Die landesherrliche Gewalt im Fürstenthume Breslau wurde, seitdem es an die Krone Böhmen gefallen war, durch Statthalter verwaltet, welche Landeshauptleute genannt wurden.

Herzog Heinrich von Jauer, der dem Könige Johann, seinem Schwager, bereits im J. 1329 Görlitz gegen einige andere meistens lausitzische Bezirke überlassen, trat ihm nun im J. 1337 auch diese für Glogau ab, was er auf Lebenszeit erhielt, und schloß mit dem Könige ein genaues Bündniß. Der König schlichtete noch Streitigkeiten zwischen dem Herzoge von Troppau und den oberschlesischen Herzogen und zog nach Lithauen. Es begleitete ihn dahin, außer vielen andern Fürsten, auch Wenzel, der älteste Sohn Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg.

Nach seiner Rückkehr aus Lithauen schloß er im J. 1339 mit dem Könige Kasimir auf zehn Jahre einen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit besonderen Bestimmungen über das gegen die Friedbrecher beider Reiche an der Grenze Schlesiens und Polens einzuhaltende Verfahren. Dann vertrug er sich in Breslau mit dem breslauer Bischofe und dem Domkapitel und nahm sie und ihre Besitzungen gegen die Fürsten in seinen Schutz, verhandelte jedoch vergeblich mit dem Bischofe Nanker, über die Abtretung der ihm wegen seiner Verhältnisse zu Polen wichtigen Burg Militsch. Johann war aber eben so wenig der Mann, um von seinen Forderungen abzulassen, als der Bischof Nanker, um sein Recht aufzugeben. Der König legte sich daher mit einem Heere vor Militsch, welches der Archidiakonus Heinrich von Wirbna inne hatte. Während der Belagerung verhandelten einige Adlige mit demselben, und schenkten ihm, weil er den Wein sehr liebte, zwei Flaschen wälschen Weins. Besänftigt durch das Trinken des Weins, und zugleich durch Drohungen geschreckt, übergab er dem Könige die Burg.

Als der König, nun vom Bischofe aufgefordert, Militsch nicht zurückgeben wollte, so belegte dieser das breslauische Fürstenthum mit dem Interdikte. Als dann alle weiteren Verhandlungen, die Burg zurückzuerhalten, vergeblich waren, so begab sich der Bischof im Sommer 1339 von Neisse nach Breslau und hier mit vier Domherren, den Einzigen, die es wagten, ihn zu begleiten, zu Fuße

und Arm, erhielt nur die Bestätigung und verband sich mit dem Sohne König Johanns, dem Markgrafen Karl, der ihn mit mehreren schlesischen Herzögen nach Breslau begleitete. Hier empfingen ihn am 6. Mai 1342 die Rathmänner und Geschworenen als Bürgende, darauf und erhielten vom Bischofe Verzeihung, wie die Geistlichen, welche während des Interdikts die Messe gefeiert hatten. Der Bischof erkannte 1. Juli 1342 den König als rechtmäßigen Herrn des Fürstenthums Breslau und als Hauptpatron des Bisthums an. Dieser nahm das Bisthum in seinen Schutz. Das gute Vernehmen zwischen der Kirche und dem Staate war jetzt wieder hergestellt, und der König bestätigte des Bisthums Privilegien, so wie die Stadt Breslau der Geistlichkeit Schutz und Freundschaft zusicherte. Als der immer geldarme Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg dem Bisthume die Stadt und den Bezirk Grottkau, welche er demselben bereits verpfändet hatte, im J. 1344 mit allen fürstlichen Rechten verkaufte, belehnte der König den Bischof und das Domkapitel auf deren demüthiges Bitten damit als einem rechten Lehn, und Bischof und Kapitel bekannten, dem Könige von Böhmen wegen dieses Landes nach Lehnrecht, wie ein Vasall und Fürst seinem Herrn verpflichtet zu sein. Das legte nun den näheren Grund zur fürstlichen Würde der Bischöfe von Breslau und zugleich zur engeren Abhängigkeit derselben von dem Könige als obersten Lehnsherrn. Doch wurde erst im Jahre 1382, nach fast 40 Jahren, das grottkauische Land ein Herzogthum genannt, während das Neissesche niemals für ein eignes Fürstenthum angesehen worden ist.

Jetzt glich der staatskluge und gemäßigte Markgraf Karl auch die Streitigkeiten über Glogau aus. Herzog Heinrich V. von Sagan erhielt die Belehnung mit den von seinem Vater (1342) ererbten Ländern, und auch mit der Hälfte der demselben vorenthaltenen Stadt und des Fürstenthums Glogau, das heißt des glogauischen und beuthenschen Kreises. Die andere Hälfte gehörte dem Könige, der sie später (1361) dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, dann dem herzoglichen Hause Teschen überließ, so daß bis zum Jahre 1482, fast 140 Jahre hindurch, die Stadt aus zwei von einander völlig getrennten Theilen bestand.

So waren nun nur noch zwei Fürsten übrig, die sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Böhmen erhielten, Bolko II. von

Schweidnitz und dessen Oheim, Herzog Heinrich von Jauer. Zwar hatte der Herzog von Jauer ein enges Bündniß mit dem Könige geschlossen, war aber doch nach und nach durch diesen um fast Alles gebracht worden, was er in der Lausitz besessen, und auch, was er als Ersatz dafür erhalten hatte. Nun hatte sich eine starke Partei gegen König Johann und dessen Sohn Karl für Kaiser Ludwig IV. gebildet, zu welcher vorzüglich König Kasimir von Polen und durch den Herzog Bolko von Schweidnitz wahrscheinlich auch Heinrich von Jauer gebracht worden war. Der nun bereits völlig erblindete, aber für Krieg unermüdliche König Johann unternahm im J. 1345 seinen dritten Feldzug gegen die heidnischen Lithauer. In Breslau war der Sammelplatz. Der König Ludwig von Ungarn und viele deutsche Fürsten, auch des Königs Johann Sohn, der Markgraf Karl, zogen mit. Auf dem Rückwege wurde der Markgraf Karl in Kalisch unter dem Vorwande einer unbezahlten Schuld angehalten. Das geschah auf Anregung des Herzogs Boleslaus von Schweidnitz durch den König Kasimir von Polen. Karl wurde durch den Hauptmann von Breslau gerettet, der, durch ihn veranlaßt, heimlich mit 300 Reisigen vor Kalisch erschien, worauf Karl sich schnell auf ein Roß schwang und entkam, ehe er verfolgt werden konnte. Sogleich kehrte auch König Johann zurück nach Schlesien und verheerte nun das Land Herzog Bolko's von Schweidnitz mehrere Wochen hindurch. Der wilde blinde Krieger hatte keine Ruhe, ehe er selbst das Thor der Stadt Schweidnitz berührt hatte. Er brannte die Vorstädte ab und nahm Landshut ein, dann schloß er einen Waffenstillstand mit Bolko und führte sein Heer nach Böhmen zurück.

Kurze Zeit darauf erhielt er Fehdebriefe von dem Kaiser Ludwig, den Königen von Polen und Ungarn, dem Herzoge von Oesterreich, dem Markgrafen von Meißen und dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, der nach dem Tode seines Oheims Heinrich von Jauer im J. 1345 auch dessen Fürstenthum geerbt und Landshut durch List wieder eingenommen hatte. Johann hätte damals gern Frieden gehabt, doch als seine Anträge zurückgewiesen wurden, rief er aus: „In Gottes Namen, je mehr Feinde, um so mehr Beute. Ich schwöre bei dem Heilande, wer mich zuerst angreift, über den will ich so herfallen, daß die Andern erschrecken sollen.“ Den König Kasimir von Polen traf das. Dieser war

nach Rom, erhielt dort die Bestätigung und vertrug sich mit dem Sohne König Johanns, dem Markgrafen Karl, der ihn mit mehreren schlesischen Herzögen nach Breslau begleitete. Hier empfingen ihn (6. Mai 1342) die Rathmänner und Geschworenen als Büßende, baten und erhielten vom Bischofe Verzeihung, wie die Geistlichen, welche während des Interdikts die Messe gefeiert hatten. Der Bischof erkannte (1. Juli 1342) den König als rechtmäßigen Herrn des Fürstenthums Breslau und als Hauptpatron des Bisthums an. Dieser nahm das Bisthum in seinen Schutz. Das gute Vernehmen zwischen der Kirche und dem Staate war jetzt wieder hergestellt, und der König bestätigte des Bisthums Privilegien, so wie die Stadt Breslau der Geistlichkeit Schutz und Freundschaft zusicherte. Als der immer geldarme Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg dem Bisthume die Stadt und den Bezirk Grottkau, welche er demselben bereits verpfändet hatte, im J. 1344 mit allen fürstlichen Rechten verkaufte, belehnte der König den Bischof und das Domkapitel auf deren demüthiges Bitten damit als einem rechten Lehn, und Bischof und Kapitel bekannten, dem Könige von Böhmen wegen dieses Landes nach Lehnrecht, wie ein Vasall und Fürst seinem Herrn verpflichtet zu sein. Das legte nun den näheren Grund zur fürstlichen Würde der Bischöfe von Breslau und zugleich zur engeren Abhängigkeit derselben von dem Könige als oberstem Lehnsherrn. Doch wurde erst im Jahre 1382, nach fast 40 Jahren, das grottkauische Land ein Herzogthum genannt, während das Neissesche niemals für ein eignes Fürstenthum angesehen worden ist.

Jetzt glich der staatskluge und gemäßigte Markgraf Karl auch die Streitigkeiten über Glogau aus. Herzog Heinrich V. von Sagan erhielt die Belehnung mit den von seinem Vater (1342) ererbten Ländern, und auch mit der Hälfte der demselben vorenthaltenen Stadt und des Fürstenthums Glogau, das heißt des glogauischen und beuthenschen Kreises. Die andere Hälfte gehörte dem Könige, der sie später (1361) dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, dann dem herzoglichen Hause Teschen überließ, so daß bis zum Jahre 1482, fast 140 Jahre hindurch, die Stadt aus zwei von einander völlig getrennten Theilen bestand.

So waren nun nur noch zwei Fürsten übrig, die sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Böhmen erhielten, Bolko II. von

Schweidnitz und dessen Oheim, Herzog Heinrich von Jauer. Zwar hatte der Herzog von Jauer ein enges Bündniß mit dem Könige geschlossen, war aber doch nach und nach durch diesen um fast Alles gebracht worden, was er in der Lausitz besessen, und auch, was er als Ersatz dafür erhalten hatte. Nun hatte sich eine starke Partei gegen König Johann und dessen Sohn Karl für Kaiser Ludwig IV. gebildet, zu welcher vorzüglich König Kasimir von Polen und durch den Herzog Bolko von Schweidnitz wahrscheinlich auch Heinrich von Jauer gebracht worden war. Der nun bereits völlig erblindete, aber für Krieg unermüdliche König Johann unternahm im J. 1345 seinen dritten Feldzug gegen die heidnischen Lithauer. In Breslau war der Sammelplatz. Der König Ludwig von Ungarn und viele deutsche Fürsten, auch des Königs Johann Sohn, der Markgraf Karl, zogen mit. Auf dem Rückwege wurde der Markgraf Karl in Kalisch unter dem Vorwande einer unbezahlten Schuld angehalten. Das geschah auf Anregung des Herzogs Boleslaus von Schweidnitz durch den König Kasimir von Polen. Karl wurde durch den Hauptmann von Breslau gerettet, der, durch ihn veranlaßt, heimlich mit 300 Reisigen vor Kalisch erschien, worauf Karl sich schnell auf ein Roß schwang und entkam, ehe er verfolgt werden konnte. Sogleich kehrte auch König Johann zurück nach Schlesien und verheerte nun das Land Herzog Bolko's von Schweidnitz mehrere Wochen hindurch. Der wilde blinde Krieger hatte keine Ruhe, ehe er selbst das Thor der Stadt Schweidnitz berührt hatte. Er brannte die Vorstädte ab und nahm Landshut ein, dann schloß er einen Waffenstillstand mit Bolko und führte sein Heer nach Böhmen zurück.

Kurze Zeit darauf erhielt er Fehdebriefe von dem Kaiser Ludwig, den Königen von Polen und Ungarn, dem Herzoge von Oesterreich, dem Markgrafen von Meißen und dem Herzoge Bolko von Schweidnitz, der nach dem Tode seines Oheims Heinrich von Jauer im J. 1345 auch dessen Fürstenthum geerbt und Landshut durch List wieder eingenommen hatte. Johann hätte damals gern Frieden gehabt, doch als seine Anträge zurückgewiesen wurden, rief er aus: „In Gottes Namen, je mehr Feinde, um so mehr Beute. Ich schwöre bei dem Heilande, wer mich zuerst angreift, über den will ich so herfallen, daß die Andern erschrecken sollen." Den König Kasimir von Polen traf das. Dieser war

in das Ratiborsche eingefallen und belagerte Sorau. Auf Bitten des Herzogs um einige Hülfe, ließ ihm Johann sagen: er komme binnen vier Tagen mit ganzer Macht. Er brach sogleich auf mit 2000 Helmen und vielem Fußvolk, jagte Kasimir bis Krakau zurück und nöthigte ihn zum Frieden. Dann setzte er im J. 1346 die Wahl seines Sohnes Karl zum römischen Könige gegen Ludwig von Baiern durch, und blieb, mit den Franzosen gegen die Engländer fechtend, in der Schlacht von Crecy (26. Aug. 1346). Sein Sohn Karl ließ sich in Prag in Gegenwart vieler Fürsten, unter welchen auch sieben Herzoge von Schlesien, zum Könige krönen. Zum Glücke für ihn starb bald darauf Kaiser Ludwig der Baier, und alle Bemühungen seiner Gegner, ihm die römische Königswürde zu entreißen, waren ohne Erfolg; bald sah er sich als römischen König allgemein anerkannt.

Während dieser Zeit hatte er Schlesien und Polen nicht aus den Augen verloren. Noch vor dem Tode Boleslaus III. von Liegnitz im J. 1348, hatte dieser seinen Söhnen Ludwig und Wenzel den größesten Theil seiner Länder wegen seiner vielen Schulden überlassen. Bei der Theilung geriethen die Brüder wie gewöhnlich in Uneinigkeit, und Wenzel suchte seinen Bruder Ludwig völlig um dessen Antheil zu bringen. Er bot seinen eigenen Antheil dem damaligen Markgrafen Karl an, und ließ nun das Land seines Bruders mit Raub und Plünderung belästigen. Das bewog endlich Ludwig, ihm Liegnitz zu überlassen.

Wenzel verschwendete nun unmäßig und verpfändete Goldberg einem Juden, dem es Ludwig mit Gewalt abzwang, so daß immer Streit und Fehde unter den Brüdern war. Karl löste Namslau, Kreuzburg, Pitschen und Konstadt vom Könige Kasimir von Polen ab und verband Namslau mit seinem Fürstenthume Breslau, dann verpfändete ihm der Herzog Nikolaus von Münsterberg Frankenstein. Hierauf vertrug sich Karl mit dem Könige Kasimir von Polen, der verheerend in Schlesien eingefallen war und Auras weggenommen hatte, wogegen die Breslauer ihrem Könige treulich Beistand geleistet; darauf schloß auch Herzog Bolko von Schweidnitz mit Karl einen Waffenstillstand, bis auf Fastnacht des folgenden Jahres. Der Herzog sah endlich wohl ein, daß er, ohngeachtet seines hohen Muthes, nun verlassen von allen Verbündeten, ohne Aussicht auf wirksame

Unterstützung, allein von allen schlesischen Fürsten der Macht Karls nicht weiter werde widerstehen können, während Karl ihn mitten unter seinen Vasallenfürsten unmöglich unabhängig lassen, und im Falle eines Krieges mit Polen den Besitz des gesammten Schlesiens gefährden konnte. Bolko kündigte daher den abgeschlossenen Waffenstillstand nicht auf, schloß vielmehr noch vor Ablauf desselben mit Karl IV. im J. 1349 einen Vertrag über die Grenzen seines Fürstenthums mit dem Königreiche Böhmen und bald darauf (16. August 1350) Frieden mit Karl. Er versprach auch, sich mit dem Bischofe von Breslau vertragen zu wollen, mit dem er wegen Vorenthaltung des Peterspfennigs in Streit gerathen war. An demselben Tage sicherte er dem Könige Karl zu, von seinen Ländern nichts ohne des Königs Genehmigung vermachen oder weggeben zu wollen. Er war kinderlos. Sein verstorbener Bruder Heinrich hatte nur eine unmündige Tochter Anna hinterlassen, welche rechtmäßige Erbin des reichen Landes war. Wie hätte sich diese nach Bolko's Tode der Unterwerfung unter Karl IV. erwehren können? Karl wünschte sie mit seinem ältesten Sohne zu vermählen, und der Vertrag war schon mit dem Herzoge Bolko, ihrem Oheime abgeschlossen, als Karls Sohn starb.

König Karl, durch den Tod seiner Gemahlin Anna Wittwer geworden, warb nun selbst um die vierzehnjährige Prinzessin. Bolko und ihr Oheim Kasimir, König von Polen, und König Ludwig von Ungarn, ihr Pflegevater, willigten ein, und König Karl vermählte sich (27. Mai 1353) mit ihr. Karl entsagte der Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Masovien und erhielt von Kasimir Pitschen und Kreuzburg zurück. Herzog Bolko verschrieb (4. Juli) seiner Nichte, der Königin Anna, und deren Erben, alle seine Länder, nämlich die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, doch mit dem Vorbehalte, daß seine Gemahlin Agnes dieselben für die Zeit ihres Lebens besitzen solle.

Karl VI. bestätigte dann seiner Gemahlin Anna einen Versicherungsbrief für die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, in welchem sie die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten des Landes zu bewahren nicht nur feierlich versprach, sondern sogar den Unterthanen Mittel gewährte, sich unrechtmäßiger Vergewaltigung zu erwehren. Zwei Jahre darauf (9. Okt. 1355) vereinigte Karl IV. aus kaiserlicher Gewalt in Prag vierzehn namentlich angeführte schle-

sische Vasallen-Herzogthümer, dazu noch das ihm gehörige Fürstenthum Breslau, nebst den brandenburgischen Marken, Görlitz und Bautzen als untrennbare Lehen, durch eine feierliche Urkunde mit der Krone Böhmen. Alle Kurfürsten des Reichs gaben dazu ihre förmliche Zustimmung, und König Kasimir von Polen verzichtete noch besonders auf alle Ansprüche an Schweidnitz und Jauer, welches allein niemals lehnbar wurde, sondern als freies Erbe nach dem Tode der Herzogin Agnes im Jahre 1392 an die böhmische Krone fiel.

Damit war nun für Schlesien viel gewonnen. Allerdings ging die frühere Selbstständigkeit der Fürsten und mithin des gesammten Landes förmlich verloren, allein wirklich war diese bereits seit dem Ende des 13. und noch mehr seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts nur noch dem Scheine nach vorhanden gewesen. Wie hätte sich auch die Unabhängigkeit Schlesiens bei den vielen Theilungen uneiniger und damit immer ohnmächtiger werdender verschwenderischer Fürsten behaupten lassen? Das wurde um so weniger möglich, seitdem Böhmen wieder durch unternehmende und einsichtsvolle Fürsten mächtig geworden war, und auch Polen sich aus seiner früheren Zerrüttung und Ohnmacht wieder zu erheben angefangen hatte.

Wie weit die Fürsten bereits in ihren eigenen Ländern von ihrer früheren Macht herabgekommen waren, sehen wir aus der langen Regierung des verschwenderischen Herzogs Boleslaus III. von Liegnitz. Dieser verkaufte und verpfändete unablässig Dörfer, Landstücke und Gerechtsame, Zölle, Hebungen und Zinsen, welche er in den Städten hatte. Dennoch war er schon im J. 1321 mit Schulden so überladen, daß er ein Hülfsgeld von den liegnitzer Bürgern erbat, welche ihm freiwillig 400 Mark gaben. Dafür versprach er ihnen urkundlich, nie wieder einen ungewöhnlichen Schoß zu fordern, und daß die Stadt nie mehr geben solle, als zur Zeit seines Vaters, auch daß er sie bei allen ihren Rechten erhalten und den ihm zustehenden Schoß nie verpfänden wolle. Acht Jahre darauf gab er den Bürgern von Liegnitz und Goldberg, welche ihm dennoch wieder außerordentlichen Beistand hatten leisten müssen, die eidliche Versicherung, er wolle sie nie mehr mit ungewöhnlicher Hülfe und Beschwerung belästigen, außer bescheidentlich wie seine Vorfahren. Dasselbe hatte in demselben Jahre Herzog Heinrich von Jauer seiner Stadt Jauer versprochen. Seinen

Städten Liegnitz, Hainau und Goldberg versprach Boleslaus III. dann, sie nicht zu verpfänden, und wenn er sie um etwas angehen wolle, nur alle drei Städte gemeinschaftlich darum anzugehen. Dennoch übergab er sämmtliche drei Weichbilder für 15,000 Mark an mehrere breslauer Bürger, welche im J. 1339 die Privilegien derselben bestätigten. Endlich versprach Boleslaus allen Vasallen, Bürgern und Bauern dieser drei Weichbilder, wegen der wiederholten Hülfe, die sie ihm in seiner Noth oft gethan, sie, so lange er lebe, bei dem festgesetzten Schoße und Münzgelde zu lassen, und setzte hinzu, wenn er oder einer seiner Beamteten sie zu höherem Schoß zwingen wolle, so sollten Vasallen und Bürger sich zusammenthun und einander gegen alle Rechtsvergewaltigung vertheidigen und helfen, bis das abgestellt sei, wozu sie sich unter einander sollten urkundlich verbinden dürfen. Er ließ dennoch nicht ab, vorzüglich in schönen Tuchen und Rossen zu verschwenden, und wurde breslauer Bürgern so viel schuldig, daß er sich genöthigt sah, ihnen seine beiden Söhne als Bürgen zu übergeben, welche in Breslau einritten und dort in Haft der Gläubiger bleiben mußten. Endlich wußte er sich gar nicht mehr zu retten, übergab seinen Söhnen das Liegnitzische, um die Schulden wo möglich abzuschütteln, und behielt nur Brieg und Ohlau, bis er auch deren Einkünfte fast völlig verzehrt hatte. Kurz vor seinem Tode war er seinem Wirthe in Breslau noch 209 Mark schuldig, für 100 Mark hatte er Bürgen gestellt, für das Uebrige verbürgten sich dieselben Bürgen und seine Gemahlin. Als er im J. 1352 kurz nach einer Mahlzeit von dreizehn jungen Hühnern starb, mußten die Bürgen und die Herzogin die Bezahlung von 113 Mark bis Walpurgis bei Einlager, das heißt, der Haft im Gewahrsame der Gläubiger, versprechen. Die Königin Anna versprach im J. 1353, da ihr Vetter Bolko ihr und ihren Leibeserben die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer verschrieben, alle Vasallen, Bürger und Landsassen bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, und setzte hinzu: wenn von Beamteten Gewalt und Unrecht geschähe und das an sie als Herzogin von Schweidnitz und Jauer gebracht und binnen zwei Monaten nicht abgeschafft würde, so sollten sie, ehe das abgestellt sei, nicht nöthig haben, zu Gericht zu sitzen und zu keinerlei Dienste verpflichtet sein.

So weit hatten es die Fürsten durch ihre Uneinigkeit mit den dadurch herbeigeführten Fehden und durch ihre Verschwendung ge-

bracht, daß ein großer Theil der Staatsgewalt nach und nach in die Hände derjenigen überging, welche später die sogenannten Landstände bildeten.

Unter solchen Umständen mußte das aus vielen einzelnen Fürstenthümern bestehende, längst schon durch kein gemeinschaftliches Staatsband mehr zusammengehaltene widerstandslose Schlesien entweder ganz oder theilweise an Polen oder an Böhmen fallen. Nun muß man es im Allgemeinen schon als ein für Schlesien günstiges Geschick ansehen, daß es nicht theilweise einem anfiel, sondern daß es als Ganzes geschah. Dadurch behauptete es immerhin noch eine gewisse Selbstständigkeit in einem größeren Staatsverbande. So viele Nachtheile auch später für Schlesien daraus entstanden, daß es mit Böhmen vereinigt war, so würden diese doch noch viel größer gewesen sein, wenn es mit Polen vereinigt worden wäre. Wenn man, in welcher Zeit es sei, einen Blick auf den innern Zustand Schlesiens, im Vergleiche mit polnischen Ländern, wirft, namentlich auf Westpreußen, welches im 15. Jahrhunderte in ähnlicher Art zu Polen kam, wie im 14. Jahrhunderte Schlesien zu Böhmen, so müssen es Deutsche für ein unermeßliches Glück halten, daß Schlesien nicht mit Polen, sondern mit Böhmen vereinigt worden ist. Böhmen wurde fast durchgehends von Deutschen regiert und stand immer mit dem deutschen Reiche in genauer Verbindung. Seine Fürsten hatten daher niemals die Neigung und seine Großen niemals die Macht, auch nur einen wirksamen Versuch zur Unterdrückung des deutschen Wesens in Schlesien zu machen. Die Bewohner Schlesiens konnten sich daher in der Hauptsache deutsch und übrigens in ihrer Eigenthümlichkeit fortentwickeln, wie die weitere Darlegung dieser Geschichte zeigen wird.

Drittes Buch.

Verfassung und Bildung.

Erstes Hauptstück.

Die alte Verfassung.

Ich will es nun versuchen, die inneren Verhältnisse Schlesiens in diesem Zeitraume darzustellen, so gut ich es nach den vorhandenen Quellen vermag. Diese Gegenstände ließen sich ohne Unbequemlichkeit nicht sämmtlich in den Faden der eigentlichen Geschichtserzählung verweben, während dagegen ihre Wiederholung wegen ihrer verschiedenen Beziehungen oft unvermeidlich wird. Es sind großentheils nur in den möglichsten Zusammenhang gebrachte Bruchstücke, deren Ermittelung um so schwieriger war, als es beinahe gänzlich an Vorarbeiten fehlte, welche für jeden einzelnen Gegenstand so unumgänglich nothwendig sind. Spätere sorgfältige Forschungen werden noch manche Ergebnisse liefern, aus denen sich der innere Zusammenhang dieser Verhältnisse wird deutlicher erkennen lassen.

Zuerst will ich so weit als möglich die Verfassung des Landes darlegen, wie sie vor den wesentlichen Einwirkungen der Gründung deutscher Dörfer und Städte war, nämlich die Verhältnisse der Fürsten, der Geistlichkeit, des Adels und der übrigen Bewohner des Landes, so wie der Regierung und Verwaltung in ihren verschiedenen Beziehungen. Dann will ich die Geschichte und das Wesen der Einwanderung deutscher Kolonisten und der Gründung deutscher Dörfer und deutscher Städte mittheilen, darauf die Einwirkungen nachweisen, welche dieselben auf die inneren Verhältnisse hatten. Dann will ich zeigen, was in Benutzung des Grundes und Bodens durch Bergbau, Landwirthschaft und Ackerbau, so wie in Gewerben und Handel, in Wissenschaften und Künsten in diesem Lande geschehen, darauf zusammenstellen, was sich über die Lebensweise und die Sittlichkeit der Bewohner hat ermitteln lassen. Zuletzt will ich den Versuch machen, die Lebens-

verhältnisse in diesem Zeitraume in eine Vergleichung mit den Lebensverhältnissen der jetzigen Zeit zu bringen, damit daraus eine möglichst klare Anschauung des Unterschiedes beider hervorgehe, und man sich ein begründeteres Urtheil über diese weit entlegenen Zeiten bilden könne, als es sonst möglich wäre.

Die Nachkommen des Großherzogs Wladislaus II. von Polen befanden sich seit dem Jahre 1163 in dem unbestrittenen erblichen landeshoheitlichen Besitze Schlesiens. Sie waren das nicht als Beamtete eines Höhern, wie die deutschen Fürsten des Kaisers, sondern, wie man es wohl zu nennen pflegt, von Gottes Gnaden, ohne Nachweisung des ursprünglichen, jedoch von Niemandem bezweifelten und bestrittenen Rechtes. Die polnischen Zweige der Piasten machten allerdings noch lange Zeit hindurch Anspruch darauf, daß Schlesien überhaupt zu Polen gehöre, obwohl ohne Erfolg. Eine wirkliche Abhängigkeit Schlesiens von Polen ist von den schlesischen Piasten vom Anfange ihres Bestehens an niemals anerkannt worden. Die schlesischen Piasten haben vielmehr selbst mehrfach Ansprüche auf Polen erhoben, und wie Heinrich I., II. und IV. von Breslau, so wie Heinrich I. von Glogau, wie wir gesehen haben, auch auf kurze Zeit theilweise durchgesetzt. König Kasimir III. von Polen gab endlich, wie wir erzählt haben, seine unausführbaren Ansprüche auf Schlesien, zu Gunsten Johanns und Karls von Böhmen, auf. Die schlesischen Piasten regierten Schlesien wirklich als ein von jeder anderen Macht unabhängiges Land, bis sie böhmische Vasallen wurden. Auch eine wirkliche in's Leben getretene Lehnsabhängigkeit vom deutschen Reiche hat nie bestanden.

So wie die Piasten insg[illegible] alle [illegible] Länder als Gesammteigenthum ihres Hau[illegible], s[illegible] schlesischen Piasten, ohngeacht[illegible] eilu[illegible] als ihr gemeinschaftliches Fam[illegible] um[illegible] sprach auch, wie wir [illegible] en [illegible] führlicher zeigen werd[illegible] che[illegible] Grundbesitzes. Eben[illegible] ohne Zustimmung ih[illegible] das Recht hatten, [illegible] es verkauft, gegen[illegible] nehmen.

Gleich Anfangs theilten die schlesischen Piasten das Land unter sich, welches dann durch weitere Theilungen der Söhne der Fürsten in mehrere, zuweilen ziemlich kleine Fürstenthümer zerfiel, weil nach dem Verluste von Lebus, von Klein- und Großpolen, so wie dann der Erwerbungen in beiden Lausitzen, Schlesien für längere Zeit auf seinen ursprünglichen Umfang zurückgebracht war. Das Land Glatz besaßen einige schlesische Fürsten für ihre Lebenszeit, doch gehörte es immer zu Böhmen, wie Troppau zu Mähren. Es hatten sich bald zwei Haupttheile, Ober- und Niederschlesien, gebildet. In ersterem entstanden durch die Nachkommen Miecislaus I. nach und nach die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Teschen, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Beuthen mit Kosel und Auschwitz, deren innern erbschaftlichen Zusammenhang man nicht überall mit Sicherheit nachweisen kannn, weil die Abstammung der Fürsten im Einzelnen nicht genau bekannt ist.

In Niederschlesien entstanden durch die Nachkommen Boleslaus I. vorzüglich die Fürstenthümer Breslau, Liegnitz und Glogau. Aus dem liegnitzischen Fürstenthume zweigte sich das Schweidnitzische ab, welches darauf in die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Münsterberg zerfiel. Das Fürstenthum Liegnitz trennte sich in die beiden Fürstenthümer Liegnitz und Brieg. Das glogauische Fürstenthum zerfiel bald in die Fürstenthümer Glogau, Sagan, Oels und Steinau. Das neissesche Land gehörte [illegible] Bischofe von Breslau, wie später das von diesem erkaufte [illegible] Fürstenthum betrachtete Grottkauische. Der Um[illegible] jedes [illegible] Fürsten[illegible] veränderte sich mehrfach im La[illegible] Zeit [illegible]te od[illegible] [illegible]rworbene oder auch abgetre[illegible] [illegible]c. [illegible] Fürs[illegible] [illegible]kamen durch Erbschaft [illegible] [illegible]thür[illegible] [illegible]örten damit auf, selbst[illegible] [illegible]än[illegible] [illegible], w[illegible] [illegible]eilen wieder bei neuen [illegible]

[illegible] die [illegible] des fürstli[illegible] [illegible] lange noch [illegible] Fremder er[illegible] [illegible] die gleich [illegible] erstorbenen [illegible] wenn er

Geistlicher war, wie Wladislaus von Breslau als Erzbischof von Salzburg und Konrad von Sagan, Propst in Breslau und erwählter Patriarch von Aquileja. Es muß als eine Abweichung von der Regel betrachtet werden, daß der kinderlose Herzog Heinrich IV. von Breslau in seinem Testamente nicht nur anstatt Heinrichs von Liegnitz, des Sohnes seines ältesten Oheims Boleslaus II., den Herzog Heinrich I. von Glogau, den Sohn seines jüngeren Oheims Konrad, zum Erben des damals so großen breslauischen Fürstenthums, sondern auch den Sohn seiner Schwester, den Landgrafen Friedrich von Thüringen, zum Erben von Krossen einsetzte. Es hatte das auch, wie wir sahen, gar keinen Erfolg, denn Heinrich von Liegnitz erhielt dennoch das bresl. Fürstenthum, der glogauer Heinrich Krossen und der Landgraf nichts. Eine Abänderung der fürstlichen Erbrechte trat erst, wie wir nachweisen werden, mit der Unterwerfung der Fürsten unter die Lehnsherrlichkeit der Könige von Böhmen ein.

Während der Minderjährigkeit der Fürsten regierte in der Regel vormundschaftlich der nächste männliche Verwandte, auch wohl die Mutter oder der Mutter Bruder, ausnahmsweise derjenige, welchen die Vornehmsten des Landes dazu bestimmten, was jedoch erst bei dem fallenden Ansehen der Fürsten geschah.

Die Hoheitsrechte der Fürsten bestanden erstens in dem Besitze ihrer eigenen Güter, ferner in den sogenannten Regalien der Bergwerke, der Münze, der Forsten, der hohen und niedern Jagd- und der Zeidelei; ferner der Gewässer, der Fischerei und des Rechts Mühlen und Wehre anzulegen, der Straßen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufs und der Anlegung und Gestattung von Märkten und Krügen und öffentlicher Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Zweitens bestanden die Hoheitsrechte der Fürsten in einer großen Anzahl von Rechten über alle Unterthanen, welche mit dem Ausdrucke fürstliches, auch herzogliches und oberstes Recht bezeichnet werden. Dieses umfaßte zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem Grund-, Geld- und Getreidezinsen, ferner Einkünfte oder Einnahmen als Schoß, Münzgeld, Beden, Gaben, Ehrungen, Leistungen und Abgaben von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern und Gänsen, dann Leistung von Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung

des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker- und Pflugarbeiten. Ein großer Theil dieser Lasten der Unterthanen wurde auch polnisches Recht genannt, weil nach alter einheimischer Gewohnheit die Einwohner sie zu leisten allgemein verpflichtet waren.

Wir wollen es nun versuchen, diese Hoheitsrechte im Einzelnen näher nachzuweisen, weil sich nur daraus einigermaßen der Fürsten Verhältniß zum Lande und zu den einzelnen Klassen der Bewohner desselben, so wie die sehr große Verschiedenheit von der Stellung der Fürsten im eigentlichen Deutschland wird erkennen lassen.

Zuvörderst waren die Fürsten Herren alles Grundes und Bodens, der keinen besondern Eigenthümer oder Besitzer hatte, daher gehörte ihnen also auch alles herrenlose Gut. Das Land war größtentheils mit Wäldern bedeckt, vorzüglich an den Grenzen. Hier war nun ringsumher zur Bezeichnung der Landesgrenze ein Streifen des Waldes niedergeschlagen, welcher als Landesgrenze von den Polen Preseca genannt wurde. Weil nun auf diesem Grenzstriche niedriges Gestrüpp und Sträucher aufschossen, nannten ihn die Deutschen den Haag. Es durfte kein Grenznachbar diesen Haag verletzen oder sich in demselben anbauen. Von der Preseca oder Landesgrenze gegen das Glatzische bei Silberberg, bis Zadel bei Frankenstein, war noch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts nur Wald, der jetzt bis an den Fuß des Gebirges längst ausgerodet ist. Weil nun bei der durch viele Kriege bewirkten Verheerung und Entvölkerung des Landes der bei Weiten größeste Theil desselben überhaupt mit Wald bedeckt oder unbewohnt war, so gehörten den Fürsten sehr weit ausgedehnte Striche. Diese waren fast ohne allen Werth, insofern sie nichts eintrugen. Daher verfügten die Fürsten, besonders zu Gunsten der vielen Klöster, vorzüglich derjenigen, welche Landwirthschaft trieben, und später der neugegründeten Dörfer und Städte, über große Landstrecken. Es ist daher glaublich, daß schon Boleslaus I. im J. 1201 dem Kloster Leubus 1000 große Hufen an der mährischen Grenze zwischen der Straduna, der Hotzenplotz und Oder geschenkt habe. Gewiß ist, daß Heinrich der Bärtige im J. 1203 dem Kloster Leubus 500 große Hufen um Goldberg, ferner demselben Klo-

ster und dem von ihm sonst schon reichlich ausgestatteten Kloster Trebnitz, so wie dem Augustinerkloster in Naumburg (später in Sagan) im J. 1224 jedem 200 Hufen sämmtlich im Lande Lebus schenkte. Eben so gab er im J. 1234 dem Kloster Kamenz einen ausgedehnten Waldstrich, Banau genannt, welcher sich von Kamenz bis zur Landesgrenze gegen das Glatzische erstreckte, wo dann sechs Dörfer angelegt wurden. Wir werden weiter unten sehen, daß die vielen von den Fürsten angelegten Städte, außer anderen oft ansehnlichen Grundstücken von Wald und Viehweide, noch 30 bis 140 Hufen Ackerlandes, die noch weit zahlreicheren Dörfer, aber bis zu 70 und 100 Hufen größtentheils Waldes erhielten.

Wie ansehnlich die Zahl der in diesem Zeitraume bereits angebauten eigenen Güter der Fürsten gewesen sein müsse, können wir daraus abnehmen, daß Herzog Heinrich IV., wie wir gesehen haben, nur im Otmachauischen und Neissischen 65 Dörfer als ihm gehörig, allein gegen den Bischof in Anspruch nahm. Wie diese ursprünglich werthlosen Waldstrecken erst durch deutsche Kolonisten für die Fürsten recht einträglich wurden, werden wir weiter unten zeigen.

Die von den Fürsten zum unmittelbaren Anbaue benutzten Güter waren sehr zerstreut und wurden mit geringer Ordnung verwaltet. Leibeigene und hörige Bauern und Handwerker saßen auf denselben gegen Zins, Fruchtlieferungen und Pflugdienste. Herzog Boleslaus I. vertheilte unter seine Bauern im Einzelnen Land an verschiedenen Orten, wo sie dann den Wald ausrodeten und anbauten, so viel ihnen beliebte. Es ist in der That kaum glaublich, wie ausgedehnt der, wie wir es jetzt nennen, Dominialbesitz der alten Fürsten gewesen sein muß. Nach erstaunlich großen Schenkungen an viele Klöster, ferner zur Gründung von zahlreichen Städten und Dörfern, nach außerordentlicher Verschwendung durch Verkauf und anderweitige Veräußerung durch die eingebornen Fürsten, fielen noch Jahrhunderte darnach an die Könige von Böhmen so zahlreiche Dominien, daß vorzüglich Maximilian II. und Rudolph II. außerordentlich viele veräußern konnten, wonach der Ueberrest dem ohngeachtet in höchst bedeutendem Umfange an die Könige von Preußen gekommen ist.

So wie aller Grund und Boden, der nicht Eigenthum eines Andern war, den Fürsten gehörte, so fiel denselben auch die Hinterlassenschaft derjenigen als herrenloses Gut zu, welche ohne

Erben starben. Das Erbrecht des Adels oder der einheimischen polnischen Grundbesitzer war nun zwar, wie wir sehen werden, von eigenthümlicher Beschaffenheit und wich von dem deutschen Erbrechte sehr ab, dennoch ereigneten sich Fälle der Erblosigkeit. Zwei Adlige hatten im Anfange des 13. Jahrhunderts Grundstücke, wo jetzt das Kloster Heinrichau steht. Der ältere hieß Janus, daher sein Gut Janusow, der jüngere hieß Dobrogozt, dieser übte Räuberei und wurde aus dem Lande verbannt. Janus starb ohne Erben, und so fiel Janusow an den Fürsten.

Das Erbrecht in den sogenannten polnischen Städten war sehr beschränkt, indem alle Nachlassenschaft, zu welcher sich kein Erbe fand, der mit dem Erblasser bis zum dritten Grade verwandt war, an den Fürsten fiel. Wir nehmen das daraus ab, weil die Fürsten später als besondere Begünstigung das Erbrecht in vielen oberschlesischen Städten auf den vierten bis neunten Grad der Verwandtschaft ausdehnten.

Der Fürst hatte auch das Obereigenthum aller edlen und unedlen Metalle, welche gefunden wurden. Wollte der Grundbesitzer selbst bauen, so lieh es ihm der Fürst, wollte der Gutsbesitzer nicht selbst bauen, so lieh es der Fürst, wem er wollte. Der Fürst erhielt von Jedem welcher Metall gewann, er mochte Ritter oder Pfaffe, Bürger, Mönch oder Nonne, Schulz oder Bauer sein, den Zehnten, so nannte man den zwölften Theil des Gewinns. Dieses Zwölftel hieß das Urbar der Fürsten. Herzog Miecislaus II. von Oppeln verlieh im Jahre 1241 den Zehnten aller Gold- und Silbergruben, welche in seinem Fürstenthume und im Bereiche des breslauer Sprengels angelegt werden würden, und auch des Salzes, wenn es gefunden werden sollte, an das Bisthum. Wir werden weiter unten in der Geschichte des Bergbaues in Schlesien nachweisen, wo in dieser Zeit erweislich besonders edle Metalle gewonnen wurden.

In Beziehung auf den Betrag der Einkünfte, welche die Fürsten vom Bergregale zogen, können wir nur angeben, daß im Jahre 1265 Herzog Boleslaus II. von Liegnitz in seinen Ländern von gewonnenem Silber 50 Mark reinen Silbers erhielt. Als nun um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Bergbau in Niclasdorf aufkam, mögen, doch nur auf sehr kurze Zeit, auch die Einkünfte der Herzoge von Liegnitz dadurch etwas gestiegen sein,

doch sicher nicht bedeutend, und gewiß nicht über 125 Mark jährlich. Damit zerfallen die sehr übertriebenen Angaben, welche allgemein darüber verbreitet worden sind, in ihr Nichts.

Alle gewonnenen edlen Metalle mußten an den fürstlichen Brenngaden abgeliefert werden. Hier wurden sie theils geschmolzen und gereinigt, theils gewogen und probirt. Der Ertrag vom Brenngaden in Breslau war später, als die Stadt längst deutsch geworden, im Jahre 1348: 26 Mark, im Jahre 1349: 22 Mark. Er scheint früher noch geringer gewesen zu sein, weil er im Jahre 1316 für 162 Mark verpfändet wurde, was auf einen jährlichen Ertrag von 16 Mark schließen läßt. Auch was sonst von edlen Metallen zum Verkauf in die Städte gebracht wurde, mußte dem Münzmeister, unter welchem der Brenngaden stand, zum Kaufe angeboten werden. Die Herzoge hatten nämlich auch das ausschließliche Recht zu münzen. Nur wem sie das Recht dazu verliehen, durfte ebenfalls münzen. In der früheſten Zeit wurde an jedem ansehnlichen Marktorte gemünzt und zwar, weil jährlich in der Regel drei Jahrmärkte waren, für jeden besonders. Deshalb wurden auch zwischen den Jahrmärkten, also jährlich drei Mal, die Münzen verrufen oder verschlagen, und gegen die neue Münze mit großem Verluste für die Besitzer derselben, umgewechselt. Es war das bei den damaligen aus dünnen Blechstücken mit eingeschlagenen Zeichen versehenen Hohl- oder Blechmünzen leicht. Sie wurden in der Regel bei größeren Zahlungen gewogen, und zwar nach Marken, Viertelmarken, Vierdungen und Lothen. Die fürstlichen Beamteten, welche das Münzen besorgten, hießen die Münzer. Insgesammt standen die Münzer unter dem Münzmeister. Von den einzelnen Münzen und deren Werthe werden wir später handeln.

Wahrscheinlich trug das Münzrecht dem Fürsten mehr ein, als die meisten übrigen Regalien. Schon im Jahre 1204 wies Heinrich I. dem Augustiner-Chorherren-Stifte in Breslau jährlich 10 Mark Silbers, auf die unstreitig weit ältere Münze in Breslau an. Im Jahre 1227 trat demselben Stifte der Bischof Laurentius von Breslau 10 Mark Silbers jährlich, ebenfalls auf die Münze in Breslau ab, welche ohne Zweifel der Herzog früher dem Bischofe überwiesen hatte. Herzog Boleslaus II. hatte dem Bischofe von Breslau auf die Münze in Liegnitz, als es vor 1252 noch polnisch war, auf ewig jährlich 18 Mark angewiesen,

und vertrug sich daher im J. 1264 mit demselben, daß davon der Bischof 7, die Kirche des heiligen Grabes 8, die Marienkirche und die Peterskirche jede 1½ Mark erhalten sollten.

Es ist nun wahrscheinlich, daß, um dem äußerst lästigen und mit großem Verluste für die Besitzer verbundenen häufigen, jedenfalls jährlichen Umschlagen und damit Verrufen der Münze zu entgehen, die Städte und die Grundbesitzer auf dem Lande — mit Einführung der auf beiden Seiten geprägten sogenannten dicken Pfennige oder Groschen seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts — eine dauernde Steuer übernahmen, welche unter dem Namen des Münzgeldes bekannt ist, wovon wir als von einer neuern Einrichtung weiter unten ausführlicher handeln werden.

Die Fürsten hatten auch das Regal der Forsten, sofern diese nicht besondere Eigenthümer hatten, und der Jagd. Wahrscheinlich für die Benutzung landesherrlicher Forsten, besonders durch Hutung, entrichteten die den Forsten benachbarten Dörfer Waldzins, welcher in der Regel in Getreide bestand. Im Jahre 1346 entrichteten die Bewohner mehrerer Dörfer südlich von Jauer, in einem Orte von 50 Acker-Hufen, welche sie besaßen, 20 Scheffel Weizen und 20 Scheffel Hafer, in einem anderen Dorfe von jeder Hufe einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer Waldzins. Andere Dörfer gaben auch Roggen, gewöhnlich aber wurde sogenannter Wald- oder Forsthafer (Lesny) entrichtet. Aus den eigenen fürstlichen Forsten wurde wenigstens in der Nähe von Breslau schon zur Zeit der Herzoge Holz verkauft, was jedoch bei dem Ueberflusse desselben anderwärts wohl nur selten der Fall war. Einigen Ertrag mag auch die Zeidelei durch Gewinnung des zum so beliebten Methe nöthigen Honigs und des in den Kirchen so vielfach gebrauchten Wachses abgeworfen haben. Besondere Hörige als fürstliche Zeidler hatten die Zeidelei zu besorgen, so wie die Fürsten auch Andern die Zeidelei in Wäldern verliehen.

Rücksichtlich der Jagd unterschied man bereits die große oder hohe Jagd, welche mit großen Hörnern geübt wurde, von der kleinern oder niedern Jagd. Herzog Konrad von Glogau verlieh im J. 1261 dem Kollegiatstifte in Glogau das Jagdrecht auf dessen Gütern, mit Ausnahme von Hirschen, Schweinen und anderem Hochwild, als Rehen, Bibern und Falken. Während die Vögte von Oels und Kreuzburg bei Gründung dieser Städte auf den

verhältnisse in diesem Zeitraume in eine Vergleichung mit den Lebensverhältnissen der jetzigen Zeit zu bringen, damit daraus eine möglichst klare Anschauung des Unterschiedes beider hervorgehe, und man sich ein begründeteres Urtheil über diese weit entlegenen Zeiten bilden könne, als es sonst möglich wäre.

Die Nachkommen des Großherzogs Wladislaus II. von Polen befanden sich seit dem Jahre 1163 in dem unbestrittenen erblichen landeshoheitlichen Besitze Schlesiens. Sie waren das nicht als Beamtete eines Höhern, wie die deutschen Fürsten des Kaisers, sondern, wie man es wohl zu nennen pflegt, von Gottes Gnaden, ohne Nachweisung des ursprünglichen, jedoch von Niemandem bezweifelten und bestrittenen Rechtes. Die polnischen Zweige der Piasten machten allerdings noch lange Zeit hindurch Anspruch darauf, daß Schlesien überhaupt zu Polen gehöre, obwohl ohne Erfolg. Eine wirkliche Abhängigkeit Schlesiens von Polen ist von den schlesischen Piasten vom Anfange ihres Bestehens an niemals anerkannt worden. Die schlesischen Piasten haben vielmehr selbst mehrfach Ansprüche auf Polen erhoben, und wie Heinrich I., II. und IV. von Breslau, so wie Heinrich I. von Glogau, wie wir gesehen haben, auch auf kurze Zeit theilweise durchgesetzt. König Kasimir III. von Polen gab endlich, wie wir erzählt haben, seine unausführbaren Ansprüche auf Schlesien, zu Gunsten Johanns und Karls von Böhmen, auf. Die schlesischen Piasten regierten Schlesien wirklich als ein von jeder anderen Macht unabhängiges Land, bis sie böhmische Vasallen wurden. Auch eine wirkliche in's Leben getretene Lehnsabhängigkeit vom deutschen Reiche hat nie bestanden.

So wie die Piasten insgesammt alle polnischen Länder als Gesammteigenthum ihres Hauses ansahen, so wurde auch von den schlesischen Piasten, ohngeachtet aller Theilungen, ganz Schlesien als ihr gemeinschaftliches Familieneigenthum betrachtet. Das entsprach auch, wie wir gesehen haben und weiter unten noch ausführlicher zeigen werden, dem alten polnischen Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes. Eben deshalb konnten die Fürsten keine Landesstücke ohne Zustimmung ihrer Erben rechtsgültig veräußern, indem diese das Recht hatten, dasselbe, war es verschenkt, unentgeltlich, war es verkauft, gegen Erlegung der Kaufsumme, wieder an sich zu nehmen.

Gleich Anfangs theilten die schlesischen Piasten das Land unter sich, welches dann durch weitere Theilungen der Söhne der Fürsten in mehrere, zuweilen ziemlich kleine Fürstenthümer zerfiel, weil nach dem Verluste von Lebus, von Klein- und Großpolen, so wie dann der Erwerbungen in beiden Lausitzen, Schlesien für längere Zeit auf seinen ursprünglichen Umfang zurückgebracht war. Das Land Glatz besaßen einige schlesische Fürsten für ihre Lebenszeit, doch gehörte es immer zu Böhmen, wie Troppau zu Mähren. Es hatten sich bald zwei Haupttheile, Ober- und Niederschlesien, gebildet. In ersterem entstanden durch die Nachkommen Miecislaus I. nach und nach die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Teschen, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Beuthen mit Kosel und Auschwitz, deren innern erbschaftlichen Zusammenhang man nicht überall mit Sicherheit nachweisen kannn, weil die Abstammung der Fürsten im Einzelnen nicht genau bekannt ist.

In Niederschlesien entstanden durch die Nachkommen Boleslaus I. vorzüglich die Fürstenthümer Breslau, Liegnitz und Glogau. Aus dem liegnitzischen Fürstenthume zweigte sich das Schweidnitzische ab, welches darauf in die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Münsterberg zerfiel. Das Fürstenthum Liegnitz trennte sich in die beiden Fürstenthümer Liegnitz und Brieg. Das glogauische Fürstenthum zerfiel bald in die Fürstenthümer Glogau, Sagan, Oels und Steinau. Das neissesche Land gehörte dem Bischofe von Breslau, wie später das von diesem erkaufte und als Fürstenthum betrachtete Grottkauische. Der Umfang jedes einzelnen Fürstenthums veränderte sich mehrfach im Laufe der Zeit durch ererbte oder sonst erworbene oder auch abgetretene Stücke. Einzelne Fürstenthümer kamen durch Erbschaft an die Herren anderer Fürstenthümer, und hörten damit auf, selbstständige Landesbezirke zu sein, was sie zuweilen wieder bei neuen Theilungen wurden.

Abgesehen davon, daß die gesammten Mitglieder des fürstlichen Hauses ein gegenseitiges Erbrecht hatten, und so lange noch ein männliches Mitglied desselben vorhanden war, kein Fremder erben konnte, war es bei allen Vererbungen Regel, daß die gleich nächsten männlichen Erben die Hinterlassenschaft des verstorbenen Fürsten überkamen und behielten. Das geschah selbst, wenn er

Geistlicher war, wie Wladislaus von Breslau als Erzbischof von Salzburg und Konrad von Sagan, Propst in Breslau und erwählter Patriarch von Aquileja. Es muß als eine Abweichung von der Regel betrachtet werden, daß der kinderlose Herzog Heinrich IV. von Breslau in seinem Testamente nicht nur anstatt Heinrichs von Liegnitz, des Sohnes seines ältesten Oheims Boleslaus II., den Herzog Heinrich I. von Glogau, den Sohn seines jüngeren Oheims Konrad, zum Erben des damals so großen breslauischen Fürstenthums, sondern auch den Sohn seiner Schwester, den Landgrafen Friedrich von Thüringen, zum Erben von Krossen einsetzte. Es hatte das auch, wie wir sahen, gar keinen Erfolg, denn Heinrich von Liegnitz erhielt dennoch das bresl. Fürstenthum, der glogauer Heinrich Krossen und der Landgraf nichts. Eine Abänderung der fürstlichen Erbrechte trat erst, wie wir nachweisen werden, mit der Unterwerfung der Fürsten unter die Lehnsherrlichkeit der Könige von Böhmen ein.

Während der Minderjährigkeit der Fürsten regierte in der Regel vormundschaftlich der nächste männliche Verwandte, auch wohl die Mutter oder der Mutter Bruder, ausnahmsweise derjenige, welchen die Vornehmsten des Landes dazu bestimmten, was jedoch erst bei dem fallenden Ansehen der Fürsten geschah.

Die Hoheitsrechte der Fürsten bestanden erstens in dem Besitze ihrer eigenen Güter, ferner in den sogenannten Regalien der Bergwerke, der Münze, der Forsten, der hohen und niedern Jagd- und der Zeidelei; ferner der Gewässer, der Fischerei und des Rechts Mühlen und Wehre anzulegen, der Straßen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufs und der Anlegung und Gestattung von Märkten und Krügen und öffentlicher Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Zweitens bestanden die Hoheitsrechte der Fürsten in einer großen Anzahl von Rechten über alle Unterthanen, welche mit dem Ausdrucke fürstliches, auch herzogliches und oberstes Recht bezeichnet werden. Dieses umfaßte zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem Grund-, Geld- und Getreidezinsen, ferner Einkünfte oder Einnahmen als Schoß, Münzgeld, Beden, Gaben, Ehrungen, Leistungen und Abgaben von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern und Gänsen, dann Leistung von Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung

des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker- und Pflugarbeiten. Ein großer Theil dieser Lasten der Unterthanen wurde auch polnisches Recht genannt, weil nach alter einheimischer Gewohnheit die Einwohner sie zu leisten allgemein verpflichtet waren.

Wir wollen es nun versuchen, diese Hoheitsrechte im Einzelnen näher nachzuweisen, weil sich nur daraus einigermaßen der Fürsten Verhältniß zum Lande und zu den einzelnen Klassen der Bewohner desselben, so wie die sehr große Verschiedenheit von der Stellung der Fürsten im eigentlichen Deutschland wird erkennen lassen.

Zuvörderst waren die Fürsten Herren alles Grundes und Bodens, der keinen besondern Eigenthümer oder Besitzer hatte, daher gehörte ihnen also auch alles herrenlose Gut. Das Land war größtentheils mit Wäldern bedeckt, vorzüglich an den Grenzen. Hier war nun ringsumher zur Bezeichnung der Landesgrenze ein Streifen des Waldes niedergeschlagen, welcher als Landesgrenze von den Polen Preseca genannt wurde. Weil nun auf diesem Grenzstriche niedriges Gestrüpp und Sträucher aufschossen, nannten ihn die Deutschen den Haag. Es durfte kein Grenznachbar diesen Haag verletzen oder sich in demselben anbauen. Von der Preseca oder Landesgrenze gegen das Glatzische bei Silberberg, bis Zadel bei Frankenstein, war noch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts nur Wald, der jetzt bis an den Fuß des Gebirges längst ausgerodet ist. Weil nun bei der durch viele Kriege bewirkten Verheerung und Entvölkerung des Landes der bei Weiten größeste Theil desselben überhaupt mit Wald bedeckt oder unbewohnt war, so gehörten den Fürsten sehr weit ausgedehnte Striche. Diese waren fast ohne allen Werth, insofern sie nichts eintrugen. Daher verfügten die Fürsten, besonders zu Gunsten der vielen Klöster, vorzüglich derjenigen, welche Landwirthschaft trieben, und später der neugegründeten Dörfer und Städte, über große Landstrecken. Es ist daher glaublich, daß schon Boleslaus I. im J. 1201 dem Kloster Leubus 1000 große Hufen an der mährischen Grenze zwischen der Straduna, der Hotzenplotz und Oder geschenkt habe. Gewiß ist, daß Heinrich der Bärtige im J. 1203 dem Kloster Leubus 500 große Hufen um Goldberg, ferner demselben Klo-

ster und dem von ihm sonst schon reichlich ausgestatteten Kloster Trebnitz, so wie dem Augustinerkloster in Naumburg (später in Sagan) im J. 1224 jedem 200 Hufen sämmtlich im Lande Lebus schenkte. Eben so gab er im J. 1234 dem Kloster Kamenz einen ausgedehnten Waldstrich, Banau genannt, welcher sich von Kamenz bis zur Landesgrenze gegen das Glatzische erstreckte, wo dann sechs Dörfer angelegt wurden. Wir werden weiter unten sehen, daß die vielen von den Fürsten angelegten Städte, außer anderen oft ansehnlichen Grundstücken von Wald und Viehweide, noch 30 bis 140 Hufen Ackerlandes, die noch weit zahlreicheren Dörfer, aber bis zu 70 und 100 Hufen größtentheils Waldes erhielten.

Wie ansehnlich die Zahl der in diesem Zeitraume bereits angebauten eigenen Güter der Fürsten gewesen sein müsse, können wir daraus abnehmen, daß Herzog Heinrich IV., wie wir gesehen haben, nur im Otmachauischen und Neissischen 65 Dörfer als ihm gehörig, allein gegen den Bischof in Anspruch nahm. Wie diese ursprünglich werthlosen Waldstrecken erst durch deutsche Kolonisten für die Fürsten recht einträglich wurden, werden wir weiter unten zeigen.

Die von den Fürsten zum unmittelbaren Anbaue benutzten Güter waren sehr zerstreut und wurden mit geringer Ordnung verwaltet. Leibeigene und hörige Bauern und Handwerker saßen auf denselben gegen Zins, Fruchtlieferungen und Pflugdienste. Herzog Boleslaus I. vertheilte unter seine Bauern im Einzelnen Land an verschiedenen Orten, wo sie dann den Wald ausrodeten und anbauten, so viel ihnen beliebte. Es ist in der That kaum glaublich, wie ausgedehnt der, wie wir es jetzt nennen, Dominialbesitz der alten Fürsten gewesen sein muß. Nach erstaunlich großen Schenkungen an viele Klöster, ferner zur Gründung von zahlreichen Städten und Dörfern, nach außerordentlicher Verschwendung durch Verkauf und anderweitige Veräußerung durch die eingebornen Fürsten, fielen noch Jahrhunderte darnach an die Könige von Böhmen so zahlreiche Dominien, daß vorzüglich Maximilian II. und Rudolph II. außerordentlich viele veräußern konnten, wonach der Ueberrest dem ohngeachtet in höchst bedeutendem Umfange an die Könige von Preußen gekommen ist.

So wie aller Grund und Boden, der nicht Eigenthum eines Andern war, den Fürsten gehörte, so fiel denselben auch die Hinterlassenschaft derjenigen als herrenloses Gut zu, welche ohne

Erben starben. Das Erbrecht des Adels oder der einheimischen polnischen Grundbesitzer war nun zwar, wie wir sehen werden, von eigenthümlicher Beschaffenheit und wich von dem deutschen Erbrechte sehr ab, dennoch ereigneten sich Fälle der Erblosigkeit. Zwei Adlige hatten im Anfange des 13. Jahrhunderts Grundstücke, wo jetzt das Kloster Heinrichau steht. Der ältere hieß Janus, daher sein Gut Janusow, der jüngere hieß Dobrogozt, dieser übte Räuberei und wurde aus dem Lande verbannt. Janus starb ohne Erben, und so fiel Janusow an den Fürsten.

Das Erbrecht in den sogenannten polnischen Städten war sehr beschränkt, indem alle Nachlassenschaft, zu welcher sich kein Erbe fand, der mit dem Erblasser bis zum dritten Grade verwandt war, an den Fürsten fiel. Wir nehmen das daraus ab, weil die Fürsten später als besondere Begünstigung das Erbrecht in vielen oberschlesischen Städten auf den vierten bis neunten Grad der Verwandtschaft ausdehnten.

Der Fürst hatte auch das Obereigenthum aller edlen und unedlen Metalle, welche gefunden wurden. Wollte der Grundbesitzer selbst bauen, so lieh es ihm der Fürst, wollte der Gutsbesitzer nicht selbst bauen, so lieh es der Fürst, wem er wollte. Der Fürst erhielt von Jedem welcher Metall gewann, er mochte Ritter oder Pfaffe, Bürger, Mönch oder Nonne, Schulz oder Bauer sein, den Zehnten, so nannte man den zwölften Theil des Gewinns. Dieses Zwölftel hieß das Urbar der Fürsten. Herzog Miecislaus II. von Oppeln verlieh im Jahre 1241 den Zehnten aller Gold- und Silbergruben, welche in seinem Fürstenthume und im Bereiche des breslauer Sprengels angelegt werden würden, und auch des Salzes, wenn es gefunden werden sollte, an das Bisthum. Wir werden weiter unten in der Geschichte des Bergbaues in Schlesien nachweisen, wo in dieser Zeit erweislich besonders edle Metalle gewonnen wurden.

In Beziehung auf den Betrag der Einkünfte, welche die Fürsten vom Bergregale zogen, können wir nur angeben, daß im Jahre 1265 Herzog Boleslaus II. von Liegnitz in seinen Ländern von gewonnenem Silber 50 Mark reinen Silbers erhielt. Als nun um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Bergbau in Niclasdorf aufkam, mögen, doch nur auf sehr kurze Zeit, auch die Einkünfte der Herzoge von Liegnitz dadurch etwas gestiegen sein,

doch sicher nicht bedeutend, und gewiß nicht über 125 Mark jährlich. Damit zerfallen die sehr übertriebenen Angaben, welche allgemein darüber verbreitet worden sind, in ihr Nichts.

Alle gewonnenen edlen Metalle mußten an den fürstlichen Brenngaden abgeliefert werden. Hier wurden sie theils geschmolzen und gereinigt, theils gewogen und probirt. Der Ertrag vom Brenngaden in Breslau war später, als die Stadt längst deutsch geworden, im Jahre 1348: 26 Mark, im Jahre 1349: 22 Mark. Er scheint früher noch geringer gewesen zu sein, weil er im Jahre 1316 für 162 Mark verpfändet wurde, was auf einen jährlichen Ertrag von 16 Mark schließen läßt. Auch was sonst von edlen Metallen zum Verkauf in die Städte gebracht wurde, mußte dem Münzmeister, unter welchem der Brenngaden stand, zum Kaufe angeboten werden. Die Herzoge hatten nämlich auch das ausschließliche Recht zu münzen. Nur wem sie das Recht dazu verliehen, durfte ebenfalls münzen. In der frühesten Zeit wurde an jedem ansehnlichen Marktorte gemünzt und zwar, weil jährlich in der Regel drei Jahrmärkte waren, für jeden besonders. Deshalb wurden auch zwischen den Jahrmärkten, also jährlich drei Mal, die Münzen verrufen oder verschlagen, und gegen die neue Münze mit großem Verluste für die Besitzer derselben, umgewechselt. Es war das bei den damaligen aus dünnen Blechstücken mit eingeschlagenen Zeichen versehenen Hohl- oder Blechmünzen leicht. Sie wurden in der Regel bei größeren Zahlungen gewogen, und zwar nach Marken, Viertelmarken, Vierdungen und Lothen. Die fürstlichen Beamteten, welche das Münzen besorgten, hießen die Münzer. Insgesammt standen die Münzer unter dem Münzmeister. Von den einzelnen Münzen und deren Werthe werden wir später handeln.

Wahrscheinlich trug das Münzrecht dem Fürsten mehr ein, als die meisten übrigen Regalien. Schon im Jahre 1204 wies Heinrich I. dem Augustiner-Chorherren-Stifte in Breslau jährlich 10 Mark Silbers, auf die unstreitig weit ältere Münze in Breslau an. Im Jahre 1227 trat demselben Stifte der Bischof Laurentius von Breslau 10 Mark Silbers jährlich, ebenfalls auf die Münze in Breslau ab, welche ohne Zweifel der Herzog früher dem Bischofe überwiesen hatte. Herzog Boleslaus II. hatte dem Bischofe von Breslau auf die Münze in Liegnitz, als es vor 1252 noch polnisch war, auf ewig jährlich 18 Mark angewiesen,

und vertrug sich daher im J. 1264 mit demselben, daß davon der Bischof 7, die Kirche des heiligen Grabes 8, die Marienkirche und die Peterskirche jede 1½ Mark erhalten sollten.

Es ist nun wahrscheinlich, daß, um dem äußerst lästigen und mit großem Verluste für die Besitzer verbundenen häufigen, jedenfalls jährlichen Umschlagen und damit Verrufen der Münze zu entgehen, die Städte und die Grundbesitzer auf dem Lande — mit Einführung der auf beiden Seiten geprägten sogenannten dicken Pfennige oder Groschen seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts — eine dauernde Steuer übernahmen, welche unter dem Namen des Münzgeldes bekannt ist, wovon wir als von einer neuern Einrichtung weiter unten ausführlicher handeln werden.

Die Fürsten hatten auch das Regal der Forsten, sofern diese nicht besondere Eigenthümer hatten, und der Jagd. Wahrscheinlich für die Benutzung landesherrlicher Forsten, besonders durch Hutung, entrichteten die den Forsten benachbarten Dörfer Waldzins, welcher in der Regel in Getreide bestand. Im Jahre 1346 entrichteten die Bewohner mehrerer Dörfer südlich von Jauer, in einem Orte von 50 Acker-Hufen, welche sie besaßen, 20 Scheffel Weizen und 20 Scheffel Hafer, in einem anderen Dorfe von jeder Hufe einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer Waldzins. Andere Dörfer gaben auch Roggen, gewöhnlich aber wurde sogenannter Wald- oder Forsthafer (Lesny) entrichtet. Aus den eigenen fürstlichen Forsten wurde wenigstens in der Nähe von Breslau schon zur Zeit der Herzoge Holz verkauft, was jedoch bei dem Ueberflusse desselben anderwärts wohl nur selten der Fall war. Einigen Ertrag mag auch die Zeidelei durch Gewinnung des zum so beliebten Methe nöthigen Honigs und des in den Kirchen so vielfach gebrauchten Wachses abgeworfen haben. Besondere Hörige als fürstliche Zeidler hatten die Zeidelei zu besorgen, so wie die Fürsten auch Andern die Zeidelei in Wäldern verliehen.

Rücksichtlich der Jagd unterschied man bereits die große oder hohe Jagd, welche mit großen Hörnern geübt wurde, von der kleinern oder niedern Jagd. Herzog Konrad von Glogau verlieh im J. 1261 dem Kollegiatstifte in Glogau das Jagdrecht auf dessen Gütern, mit Ausnahme von Hirschen, Schweinen und anderem Hochwild, als Rehen, Bibern und Falken. Während die Vögte von Oels und Kreuzburg bei Gründung dieser Städte auf den

zu ihnen gehörigen Hufen das Jagdrecht unbeschränkt erhielten, bekam es der Voigt von Brieg nur für Hasen auf dem linken Oderufer, eben so der Voigt von Festenberg, zugleich mit dem Recht zum Vogelfange. Doch darf man annehmen, daß der Adel auf seinen Gütern wohl allgemein das Recht jedenfalls der niedern Jagd hatte. Wahrscheinlich übte er auch thatsächlich die hohe Jagd, wenn es auch daneben den Fürsten freistand, zu jagen, wo es ihnen beliebte. Wälder und Wild waren im Ueberflusse vorhanden, auch Füchse und Eichhörnchen, welche wegen ihrer Felle sehr geschätzt waren. Das fürstliche Recht wurde damals wohl selten drückend, wie später nur zu oft. Dagegen behielten sich die Fürsten noch besonders die Falken vor. Die Leidenschaft, mit welcher im Mittelalter die Falkenbeitze liebten, ist wohl bekannt. Die polnischen Bauern in Schlesien mußten daher die Falkennester bewachen, und durften bei hoher Strafe keines der Jungen ausfliegen lassen, sondern mußten den jungen Falken vorher aus dem Neste nehmen und für den Fürsten aufziehen, der seine eigenen Falkoniere zu deren Abrichtung hatte.

Noch am Ende des 16. Jahrhunderts waren die Bauern des Dorfes Budkowitz im Oppelnschen an der Grenze des Briegischen verpflichtet, auf ihrem Grunde und Boden junge Sperber und Habichte aus den Nestern zu nehmen und für die fürstliche Herrschaft aufzuziehen.

Biber gehörten ebenfalls dem Fürsten ausschließlich. Sie müssen in dieser Zeit fast überall sehr zahlreich gewesen sein, vorzüglich am Bober, welcher wahrscheinlich von ihnen den Namen trägt. Die Bauern mußten bei hoher Strafe darüber wachen, daß diese den Wäldern so schädlichen Thiere nicht gestört oder gar erlegt würden. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts waren die Fischer bei Krappitz und Groß-Strehlitz verpflichtet, an den Fürsten Schwanz und Füße der gefangenen Biber (als Leckerbissen) abzuliefern. Zuweilen überließen die Fürsten ausdrücklich die Biber den Grundbesitzern, hauptsächlich geistlichen Körperschaften, als Beweis besonderer Gunst.

Weit einträglicher war unstreitig das Regal der Gewässer. Die Fürsten übten und gestatteten die Anlegung von Fischteichen, und hauptsächlich der Fischerei in Flüssen und Strömen. Die Fischerei war gewissermaßen eben so wie die Jagd in eine höhere und

eine niedere, getheilt. Herzog Konrad II. von Glogau verlieh im J. 1261 dem dortigen Kollegiatstifte die Fischerei in der Oder, auf dessen Gütern; doch sollten große Netze oder das Ziehgarn nicht angewendet werden dürfen. Herzog Heinrich V. von Breslau erlaubte im J. 1291 den Bürgern von Ohlau, in der Oder mit Netzen zu fischen, welche zu Deutsch Waten hießen, nicht aber mit Stellnetzen oder Reusen. Der Schulz von Pogel im Wohlauischen durfte im J. 1259 in der Oder nur mit einem kleinen Netze fischen. Dagegen erlaubten die Herzoge den Hospitalbrüdern des nachher sogenannten Mathiasstiftes in Breslau bei dessen Gründung im J. 1253, mit großen und kleinen Netzen und auch mit Waten in der Oder zu fischen. Die brieger Bürger erhielten bei Gründung ihrer Stadt auf deutsches Recht die Freiheit, in allen fließenden Gewässern auf eine Meile im Umfange zu fischen. Herzog Heinrich V. verlieh seinem Marschall Walwan von Prouin im J. 1296 für 80 Mark, welche er demselben schuldig war, außer anderen Nutzungen, auch die Fischerei in dem Arme der Oder, welcher jetzt die alte Oder heißt. In Breslau trug im J. 1353 die Fischerei dem Fürsten 24 Mark ein. Aus diesem Wasserregale stammte auch das Recht der Fürsten, die Ansetzung von Fischern an Strömen und Flüssen zu gestatten, wovon wir weiter unten handeln werden. Das Recht, Fischteiche anzulegen, wurde vom Herzoge Miecislaus von Oppeln im J. 1247 dem breslauer Vincenzstifte für das Dorf Repten und vom Herzoge Heinrich von Glogau im J. 1293 der Stadt Festenberg bei ihrer Gründung im Umfange von einer halben Meile erlaubt.

Nur mit Genehmigung der Fürsten durften Wehre und Mühlen angelegt werden. Der Bischof von Breslau hatte das Recht erhalten, bei Glogau Wehre in der Oder zu bauen, was auch Herzog Miecislaus von Oppeln den Johannitern auf deren Gute Cziszek bei Kosel gestattete. Das Recht, Mühlen anzulegen, hing damit genau zusammen. Es wurde sehr häufig den geistlichen Körperschaften und anderen Grundbesitzern für deren Güter, so wie Städten und Märkten theils allgemein, theils für besondere einzelne Fälle verliehen.

Daß der Fürst auch das oberherrliche Recht über die Landstraßen oder Heerstraßen hatte, ergiebt sich daraus, daß sie unter seinem Schutze standen, und daß er den Zug derselben nach seinem

Wohlbefinden bestimmen konnte, wie wir bei der Darstellung des Handels sehen werden. Das hing mit dem Zollregale zusammen. Eben diese Bewandtniß hatte es mit der Brücken- und Fährgerechtigkeit über Ströme und Flüsse. Im Jahre 1231 entschied Herzog Heinrich I. im Gericht seiner Barone den Streit des Vincenzstiftes und des Sandstiftes in Breslau über die Fährgerechtigkeit über die Oder dahin, daß dieselbe dem Sandstifte zustehe, und zwar bis zum Einflusse der Weide in die Oder. Das wurde dem Sandstifte später im J. 1296 bestätigt, als der Strom die Brücken bei Breslau weggerissen hatte. Als Herzog Konrad von Glogau im J. 1259 das Dorf Pogel an der Oder im Wohlauischen zu flämischem Recht aussetzte, erlaubte er dem Schulzen und den Bauern des Dorfes, nur in ihren eigenen Kähnen in ihren Angelegenheiten über die Oder zu fahren, nicht aber Andere überzusetzen. Der Voigt der Stadt Glogau erhielt im J. 1263 den Gebrauch eines Kahnes innerhalb des Fürstenthums zur Ueberfahrt über die Oder, und Herzog Heinrich I. von Glogau verlieh im J. 1291 seiner Hauptstadt die ihm gehörige Fähre, damit die Stadt, so oft die Oderbrücken zerstört wären, das Fahrgeld erhöhe. Die Stadt Steinau hatte das Recht, daß auf eine Meile ober- und unterhalb derselben, keine Ueberfuhr über die Oder außer der ihrigen bei der Stadt angelegt werden durfte. Herzog Johann von Steinau erlaubte dann im J. 1348 dieser Stadt, eine Brücke über die Oder zu erbauen, und von jedem nicht aus seinem Lande kommenden Wagen einen halben Groschen, von jedem Wagen der Einwohner seines Landes aber nur zwei Heller zur Ausbesserung der Brücke zu erheben.

Das den Fürsten zustehende Regal der Zölle warf sehr bedeutende Einkünfte ab. Außer an den Grenzen, wurden Zölle an sehr vielen Orten, namentlich in jeder Stadt und bei jedem Uebergange über irgend einen nicht ganz unansehnlichen Fluß angelegt. Es gab Landzölle, Fuß-, Brücken-, Wasser-, Holz-, Markt- und Durchfuhrzölle. Die Fürsten vermehrten bald die Zölle außerordentlich zum großen Nachtheile des Handels. Die Stadt Breslau war auf eine Meile Weges ringsumher mit Zollstätten förmlich eingeschlossen. Schon im J. 1266 befanden sich Zölle, sowohl für Wagen, Karren und Vieh, wie für Fußgänger mit Schiebkarren in Hundsfeld, Protsch und Schweinern an der Weide, ferner

in Lissa und Gohlau an der Weistritz, in Mochbern an der Lohe und in Ohlau; sie fehlten, wie gesagt, an keinem größeren Orte oder Flußübergange.

Die Landzölle wurden erhoben von allen Kaufs- und Verkaufsgegenständen, als Waarenerzeugnissen des Landes, auf Wagen und Karren mit Pferden und ohne dieselben, und vom Vieh; die Fußzölle von denen, welche zu Fuße Waaren trugen oder sie auf Karren zogen oder schoben; die Brückenzölle zugleich wohl mit dem Brückengelde von allen diesen, und auch von leeren Wagen, Reitern, Fußgängern und Vieh; die Wasserzölle von Gegenständen, welche auf Flüssen und Strömen, besonders auf der Oder, befördert wurden, hauptsächlich vom Holze, wie es denn noch besondere Holzzölle von den Holzflößen gab, doch auch von Wachs, Ziegeln, Kalk und Salz, was zu Wasser kam.

Die Marktzölle trafen Tuch, Salz, Fleisch, Bier, Brot, Holz und Webertische, und alle Kaufwaaren, welche zu Markt gebracht wurden. In Trebnitz mußte im J. 1224 als Marktzoll von jedem Stücke Tuch ein Scot, von jedem Wagen bis zwei Scot entrichtet werden. Den Durchgangszoll behielt sich im J. 1250 der Herzog bei der Bewidmung Wansens mit deutschem Rechte vor. In den Zollrollen ist auch der Durchgangszoll immer niedriger angesetzt, als der Zoll von Gegenständen zum Verkaufe. Wir werden sehen, wie sehr die Städte der lästigen Erhöhung, wie der Vermehrung der Zölle widerstrebten, und wie sehr sie bemüht waren, ihren Handel davon zu befreien.

Der Salzverkauf gehörte ebenfalls ausschließlich dem Landesherrn und warf beträchtliche Summen ab. Früher hatte der fürstliche Münzmeister zugleich die Aufsicht über den Salzverkauf, den der Herzog bei der Gründung der Stadt Trebnitz dem dortigen Kloster überließ. Die Fürsten hatten auch das Regal der Anlegung von Marktorten, der Bewilligung von Jahr- und Wochenmärkten, von Krügen und insgesammt von allen Einrichtungen zum Verkaufe wie zur Verfertigung einzelner Gegenstände der Gewerbe, ferner der Anlegung von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, des Kauf-, Tuch- und Lederhauses, der Reichkrame, des Schrotamts, der Wage u. s. w. Von allen diesen Gegenständen erhoben die Fürsten jährlichen Zins, ferner von dem Verkaufe der Arbeiten der Handwerker, wie der Erzeugnisse des Landes, welche

zum Markte gebracht wurden außer den Zöllen noch Marktgelder, zum Theil ansehnliche Einkünfte, welche jedoch erst nach Gründung deutscher Städte und Märkte recht bedeutend wurden, wie wir weiter unten sehen werden.

Zu den dem Fürsten vorbehaltenen Rechten gehörte auch der Judenschutz, von dem wir weiter unten ausführlicher handeln werden.

Außer diesen, den Fürsten ausschließlich vorbehaltenen Rechten, oder sogenannten Regalien, konnten die Fürsten noch eine Menge von Diensten, Leistungen und Abgaben unter Umständen von allen Einwohnern oder Unterthanen in Anspruch nehmen, ohne daß sie das jederzeit und überall zu thun nöthig hatten. Man nannte diese Verpflichtungen der Unterthanen im Allgemeinen das polnische Recht, die polnischen Dienste, oder auch die polnische Dienstbarkeit, weil diese Leistungen von Alters her landesüblich waren, daher auch fast sämmtlich mit polnischen Namen bezeichnet worden sind. Es bestanden diese Leistungen der Unterthanen in Lieferungen von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen und Lämmern, und sogenannten Ehrungen, nämlich Käse und Eiern, Hühnern und Schweineschultern oder Schinken (Naraz). Ferner mußten die Unterthanen für den Fürsten und dessen Gefolge und deren Bedürfnisse auf den Reisen Fuhren mit Vorspann geben (Powoz), sie mußten Pferde stellen für des Fürsten reitende Diener, welche abgeschickt wurden, um dessen Botschaften oder Befehle zu überbringen (Podwoda), sie mußten dem Fürsten Geleit geben, zu Wasser und zu Lande, von einem Orte zum andern, und ihnen übergebenes Wildfleisch, Fische, Weizenbrot, Wein und andere Gegenstände, so wie Verbrecher, welche fortgeschafft werden sollten, abliefern und Alles auch über Flüsse setzen (Prewod). Ferner mußten sie den Fürsten und deren Gefolge, so wie den fürstlichen Beamteten Herberge geben, d. h. für deren Nachtlager und dort für Unterhalt und Pferdefutter sorgen (stan). Eben so mußten sie besonders des Fürsten Hirsch-, Reh-, Schweine-, Biber- und Falkenjägern und dessen Vogelstellern, Hundewärtern und Jagdhunden Herberge und Unterhalt geben (Pfare). Auch zu Pflugdiensten, zum Gras- und Kornhauen und Holzschlagen (Preseca) waren die polnischen Bauern verpflichtet, ohne daß wir das Maß der Verpflichtung angeben könnten. Von den meisten dieser Lasten der einheimischen polnischen

Bauern wurden die Unterthanen kirchlicher Körperschaften und, wie wir sehen werden, die Deutschen befreit. Am längsten erhielt sich das kostbare Herbergsrecht, welches jedoch auch schon früh, wie so manche andere dieser polnischen Leistungen, in eine Abgabe an Geld oder Landeserzeugnissen verwandelt wurde. Bereits im Jahre 1211 erließ Herzog Heinrich I. dem Bischofe Laurentius in Breslau die Leistung von 60 Urnen Honigs, welche er statt des Herbergsrechts in Otmachau zu fordern hatte. Im Jahre 1224 überwies derselbe Fürst dem Kloster Trebnitz 60 Urnen Honig und 50 Fuder Heu, welche er ebenfalls jährlich statt des Herbergsrechts in Militsch erhielt. Wie bedeutend diese Last war, ergiebt sich daraus, daß der Käufer von 10 Hufen des Vorwerks Wessig im Breslauischen im J. 1337 das fürstliche Herbergsrecht mit 50 Mark ablöste, daß es dem gemäß jährlich zum Betrage von einer halben Mark für jede Hufe veranschlagt wurde, was dem herrschaftlichen Grundzinse und dem Zehnten zusammen gleichkam. Von den Rechten der Fürsten über die Unterthanen zum Kriegsdienste, und besonders zur Vertheidigung des Landes, werden wir weiter unten bei der Kriegsverfassung handeln.

Zu den wichtigsten Hoheitsrechten der Fürsten gehörte die Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ging vom Fürsten aus, und konnte nur durch seine Beamteten, oder durch die, welchen er sie verliehen hatte, geübt werden. Die Fürsten übten die oberste Gerichtsbarkeit in der Regel persönlich oder durch besonders dazu bestimmte Beamtete aus. Zugleich mit den wichtigsten Landesangelegenheiten und in Kriminalfällen des Adels, wenn sie bis an das Leben gingen, geschah das auf dem Landtage, der zugleich das hohe Landgericht oder die alte Landeszaude war. Der Landtag wurde in der Regel jährlich an verschiedenen Orten, in Breslau, Neisse, Lissa, Bohrau, Schurgast u. s. w., und öffentlich gehalten. Es versammelten sich auf freiem Felde zunächst die Barone, auf welche es hauptsächlich ankam, mit dem übrigen Adel, umgeben von der Menge des herbeiströmenden Volkes. Der Fürst saß auf erhabenem Stuhle. Auf diesen Landtagen wurden die allgemeinen Hauptangelegenheiten des Landes verhandelt und beschlossen: Friedensverträge mit benachbarten Fürsten, Zehntsachen mit dem Bischofe, die Auslösung vornehmer Gefangener und die Zerstörung der Burgen. Im Jahre 1248 wurde zwischen dem

zum Markte gebracht wurden außer den Zöllen noch Marktgelder, zum Theil ansehnliche Einkünfte, welche jedoch erst nach Gründung deutscher Städte und Märkte recht bedeutend wurden, wie wir weiter unten sehen werden.

Zu den dem Fürsten vorbehaltenen Rechten gehörte auch der Judenschutz, von dem wir weiter unten ausführlicher handeln werden.

Außer diesen, den Fürsten ausschließlich vorbehaltenen Rechten, oder sogenannten Regalien, konnten die Fürsten noch eine Menge von Diensten, Leistungen und Abgaben unter Umständen von allen Einwohnern oder Unterthanen in Anspruch nehmen, ohne daß sie das jederzeit und überall zu thun nöthig hatten. Man nannte diese Verpflichtungen der Unterthanen im Allgemeinen das polnische Recht, die polnischen Dienste, oder auch die polnische Dienstbarkeit, weil diese Leistungen von Alters her landesüblich waren, daher auch fast sämmtlich mit polnischen Namen bezeichnet worden sind. Es bestanden diese Leistungen der Unterthanen in Lieferungen von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen und Lämmern, und sogenannten Ehrungen, nämlich Käse und Eiern, Hühnern und Schweineschultern oder Schinken (Naraz). Ferner mußten die Unterthanen für den Fürsten und dessen Gefolge und deren Bedürfnisse auf den Reisen Fuhren mit Vorspann geben (Powoz), sie mußten Pferde stellen für des Fürsten reitende Diener, welche abgeschickt wurden, um dessen Botschaften oder Befehle zu überbringen (Podwoda), sie mußten dem Fürsten Geleit geben, zu Wasser und zu Lande, von einem Orte zum andern, und ihnen übergebenes Wildfleisch, Fische, Weizenbrot, Wein und andere Gegenstände, so wie Verbrecher, welche fortgeschafft werden sollten, abliefern und Alles auch über Flüsse setzen (Prewod). Ferner mußten sie den Fürsten und deren Gefolge, so wie den fürstlichen Beamteten Herberge geben, d. h. für deren Nachtlager und dort für Unterhalt und Pferdefutter sorgen (stan). Eben so mußten sie besonders des Fürsten Hirsch-, Reh-, Schweine-, Biber- und Falkenjägern und dessen Vogelstellern, Hundewärtern und Jagdhunden Herberge und Unterhalt geben (Pfare). Auch zu Pflugdiensten, zum Gras- und Kornhauen und Holzschlagen (Preseca) waren die polnischen Bauern verpflichtet, ohne daß wir das Maß der Verpflichtung angeben könnten. Von den meisten dieser Lasten der einheimischen polnischen

Bauern wurden die Unterthanen kirchlicher Körperschaften und, wie wir sehen werden, die Deutschen befreit. Am längsten erhielt sich das kostbare Herbergsrecht, welches jedoch auch schon früh, wie so manche andere dieser polnischen Leistungen, in eine Abgabe an Geld oder Landeserzeugnissen verwandelt wurde. Bereits im Jahre 1211 erließ Herzog Heinrich I. dem Bischofe Laurentius in Breslau die Leistung von 60 Urnen Honigs, welche er statt des Herbergsrechts in Otmachau zu fordern hatte. Im Jahre 1224 überwies derselbe Fürst dem Kloster Trebnitz 60 Urnen Honig und 50 Fuder Heu, welche er ebenfalls jährlich statt des Herbergsrechts in Militsch erhielt. Wie bedeutend diese Last war, ergiebt sich daraus, daß der Käufer von 10 Hufen des Vorwerks Wessig im Breslauischen im J. 1337 das fürstliche Herbergsrecht mit 50 Mark ablöste, daß es dem gemäß jährlich zum Betrage von einer halben Mark für jede Hufe veranschlagt wurde, was dem herrschaftlichen Grundzinse und dem Zehnten zusammen gleichkam. Von den Rechten der Fürsten über die Unterthanen zum Kriegsdienste, und besonders zur Vertheidigung des Landes, werden wir weiter unten bei der Kriegsverfassung handeln.

Zu den wichtigsten Hoheitsrechten der Fürsten gehörte die Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ging vom Fürsten aus, und konnte nur durch seine Beamteten, oder durch die, welchen er sie verliehen hatte, geübt werden. Die Fürsten übten die oberste Gerichtsbarkeit in der Regel persönlich oder durch besonders dazu bestimmte Beamtete aus. Zugleich mit den wichtigsten Landesangelegenheiten und in Kriminalfällen des Adels, wenn sie bis an das Leben gingen, geschah das auf dem Landtage, der zugleich das hohe Landgericht oder die alte Landeszaude war. Der Landtag wurde in der Regel jährlich an verschiedenen Orten, in Breslau, Neisse, Lissa, Bohrau, Schurgast u. s. w., und öffentlich gehalten. Es versammelten sich auf freiem Felde zunächst die Barone, auf welche es hauptsächlich ankam, mit dem übrigen Adel, umgeben von der Menge des herbeiströmenden Volkes. Der Fürst saß auf erhabenem Stuhle. Auf diesen Landtagen wurden die allgemeinen Hauptangelegenheiten des Landes verhandelt und beschlossen: Friedensverträge mit benachbarten Fürsten, Zehntsachen mit dem Bischofe, die Auslösung vornehmer Gefangener und die Zerstörung der Burgen. Im Jahre 1248 wurde zwischen dem

Herzoge Boleslaus II. einerseits und dem breslauer Kapitel andererseits auf dem allgemeinen Landtage bei Schurgast an der Neisse der Streit über die Rechte der Kastellanei Militsch vor den Baronen verhandelt, durch den Unterkämmerer der Herzogin die früheren Beamteten beider Theile eidlich vernommen, und nach deren Angaben der Gewohnheit des Landes gemäß entschieden, was im folgenden Jahre Herzog Heinrich III., an welchen seitdem Militsch gefallen war, in Breslau feierlich genehmigte. In Rechtsangelegenheiten fällten oder genehmigten die Barone unter dem Vorsitze des Fürsten das Urtel, welches dieser dann vollzog.

Ein Zeitgenosse giebt uns eine lebendige Schilderung des Verfahrens, welches bei einem solchen Landtage als Landgericht stattfand. Als der Abt Bodo von Heinrichau nach der Verheerung des Landes durch die Mongolen mit wenigen Personen nach Heinrichau zurückkehrte, fand er das Kloster verbrannt, die Güter verheert und zum Theile gewissermaßen dem Stifte entzogen; besonders betrübte ihn der Verlust des Dorfes Schönwalde. Mit diesem hatte es folgende Bewandtniß. Am Fuße des böhmischen Gebirges (bei Herzogswalde südlich, dicht bei Silberberg) entspringt ein Flüßchen, welches Budscow (die Bautze) genannt wurde, das in das Wasser Ueza (jetzt auch Bautze, dicht bei Frankenstein) floß. In alten Zeiten wurde daher der Wald um das Flüßchen Budscow mit dessen Namen Budscow oder auch Budsin genannt. Herzog Heinrich I. setzte hier im Jahre 1221 ein Dorf von 50 Hufen, ebenfalls Budscow auch Budsow genannt, zu deutschem Recht, wie die Dörfer um Salzbrunn, aus, und übergab es einem gewissen Menold als Schulzen. Dieser Menold wurde vielfach bedrängt durch Stosso (Stosch), Herrn des an das Dorf Budscow grenzenden Dorfes Peterwitz, und durch dessen Bruder. Herzog Heinrich I. schenkte das Dorf Budsow bei der Stiftung von Heinrichau diesem Kloster. Nördlich davon, zwischen der böhmischen Grenze und der Straße, welche (wahrscheinlich über Silberberg) nach Böhmen ging, grenzte an den Klosterwald Budsin der Wald Rudno, welcher 50 Hufen enthielt und im Jahre 1240 dem Kloster Heinrichau für ein Dorf gegeben worden war. Herzog Heinrich II. bestätigte das und erlaubte, auf 50 Hufen, da, wo die beiden Wälder Budsin und Rudno zusammenstießen, ebenfalls ein deutsches Dorf zu grün-

den, welches Heinrichau heißen sollte. Kaum ein Jahr darauf, im J. 1241, noch ehe das ausgeführt wurde, kamen die Mongolen und legten das Kloster in Asche. Der Sohn des seitdem verstorbenen Stossso von Peterwitz, Graf Peter, bemächtigte sich darauf der beiden Klosterwälder Budsin und Rudno, welche an sein Dorf Peterwitz grenzten, und legte da, wo beide Wälder zusammenstießen und das Klosterdorf Heinrichau hatte angelegt werden sollen, selbst ein Dorf an, welches er wegen des damals dort so schönen Waldes Schönwalde nannte, indem er es einem gewissen Sibodo als Schulzen übergab. Der Abt Bodo von Heinrichau, dessen Kloster der Grund und Boden gehörte, auf welchem das Dorf Schönwalde angelegt worden war, wurde darüber um so betrübter, weil nach dem Tode Herzog Heinrichs II. in der Schlacht von Wahlstadt dessen ihm sehr unähnlicher Sohn Boleslaus II. nur Thorheiten beging. Der Abt besuchte nun in jedem Jahre die allgemeinen Landtage und klagte vor dem Herzoge und den Baronen über die ihm durch den Grafen Peter, den Sohn des Stossso, widerfahrene Beeinträchtigung. Je mehr aber der Abt klagte, um so mehr verspottete ihn der junge Herzog. Notar oder Kanzler des Herzogs war damals Konrad von Drenow. Dieser war in seiner Jugend Schulgenosse eines heinrichauer Mönchs Peter gewesen, welcher den Abt zu den Landtagen zu begleiten pflegte. Als das einst bis über Glogau hinaus geschah, erkannten sich die Jugendfreunde. Als nun der Kanzler Konrad von Drenow erfuhr, weshalb sein Freund mit dem Abte so oft die Landtage besucht habe, sagte er zu diesem: „Ich bin, außer des Nachts, immer um den Herzog, und werde für Euch sprechen, und hoffe mit Gottes Hülfe, Euch mit der Zeit nützlich zu sein. Bittet unterdessen Gott, daß er den Herzog erleuchte, von Kindereien abzulassen, und ein gerechtes Urtel zu fällen, wie er soll.“ Der Herzog ließ nämlich damals Niemand, als ihm genau bekannte Männer, vor sich. Er hielt sich, aus Furcht überfallen zu werden, fortwährend verriegelt in vielen verschiedenen Aufenthaltsorten auf, in welchen er überall geheime Thüren hatte, welche nur seine Vertrautesten kannten. Seitdem brachte nun der Kanzler Konrad von Drenow den Abt häufig durch diese Schlupfwinkel zum Herzoge, so lange, bis er diesen für das Kloster günstig gestimmt hatte.

Bald darauf hielt Herzog Boleslaus II. auf freiem Felde bei Breslau einen allgemeinen feierlichen Landtag, bei welchem auch der Herzog Wladislaus von Oppeln, Dietrich, Propst des Kollegiatstifts in Glogau, der Hofrichter Peter, und die Burggrafen von Nimptsch, Breslau, Rietzen, Sandewalde, Bunzlau und viele Andere anwesend waren. Aus dem ganzen Lande waren Reiche und Arme zusammengekommen. Hier, wo der Herzog als Richter vorsaß, sprach für das Kloster Graf Albert mit dem Barte, für den Peter von Peterwitz sprach Stosso, der Sohn Leonhard's. Als diese Beiden sich unter einander stritten, rief der Herzog den Paul von Slupowitz, der zur Zeit der alten Herzoge, Heinrichs I. und II., und auch damals noch als dieses vorging, im Auftrage des Herzogs viele Grenzen umgangen und festgestellt hatte, und fragte ihn von seinem Sitze aus: „Was besitzt Peter Stossowitz und innerhalb welcher Grenzen?" Paul von Slupowitz antwortete: „Von der Straße nach Böhmen den Eichenwald (polnisch Dambrow)." Der Herzog sprach: „Wem hat mein Großvater und mein Vater den Schwarzwald gegeben?" Paul von Slupowitz erwiderte: „Herr, Dein Vater und Großvater haben den Schwarzwald zwischen der böhmischen Straße und der Landesgrenze dem Kloster Heinrichau gegeben." Als der Herzog das hörte, sagte er: „Ich befehle Dir bei Deinen Augen, daß Du dem Abte von Heinrichau und dessen Kloster den genannten Wald Rudno mit Grenzen bezeichnest." Dann gab er dem Stifte darüber eine Urkunde, durch welche er demselben 50 Hufen im Walde Rudno zusicherte.

Einen ähnlichen Vorgang erzählt derselbe Zeitgenosse. Zur Zeit Heinrichs des Bärtigen und dessen Sohnes Heinrichs II. besaßen vier Adlige erblich ein nicht mehr vorhandenes Dorf Bobolitz bei Heinrichau. Sie übten Straßenraub und wurden dessen vor dem Herzoge Heinrich II. angeklagt, der sie greifen und gefangen setzen ließ. Auf Befehl des Herzogs mußten sie sich durch Zweikampf als Gottesurtel reinigen, wurden überwunden und mußten nun nach polnischer Sitte entweder dem Herzoge ihre Hälse lassen, oder sich nach dessen Willen vom Strange loskaufen. Als sie dazu nichts besaßen, befahl der Herzog, ihr Erbgut Bobolitz zu verkaufen und damit ihre Hälse zu lösen. Als sie nun nach polnischer Sitte das Erbgut ihren Verwandten anboten, so sagten

UNIVERSITY

diese: „Verkauft es, wem Ihr wollt, denn wir haben nichts, um Eure Hälse zu lösen.“ Der Herzog setzte daher auf den Rath und dem Spruche seiner Barone gemäß fest, daß jeder Käufer des Erbguts Bobolitz, welcher damit der Verbrecher Hälse löse, das Gut frei von allen Ansprüchen der Verwandten derselben auf immer besitzen solle. Darauf kaufte der Abt Bodo von Heinrichau dieses ihm wohlgelegene Erbgut, und Herzog Heinrich II. sicherte es dem Stifte im J. 1239 urkundlich zu. Acht Jahre darauf klagten die Erben jener vier verurtheilten Besitzer vor dem Herzoge Boleslaus II. auf einem Landtage in Lissa bei Breslau, in Anwesenheit der Burggrafen von Nimptsch, Breslau, Rietzen und Oels, so wie des Hofrichters Peter und vieler Anderen, daß der Abt mit Unrecht das Erbgut ihrer Verwandten besitze. Als das vorgetragen worden war und Mroczcho, Burggraf von Rietzen, für den Abt gesprochen hatte, stand der Herzog auf und setzte an seine Stelle zum Vorsitzenden den Grafen Raczlaus von Strehlen, damals Burggrafen von Breslau, und führte selbst die Sache des Klosters, indem er dem vorsitzenden Richter und den Baronen den gesammten Vorgang über das Erbgut Bobolitz darlegte und sagte: „Ich bin der wahre Stifter dieses Klosters, deshalb bin ich verpflichtet, gegen Jedermann, an jedem Orte und in jeder Angelegenheit für dasselbe Rede zu stehen.“ Nach einstimmigem Spruche aller Barone wurde daher das Gut Bobolitz den Verwandten jener verurtheilten früheren Besitzer auf ewig aberkannt. Der Herzog stellte darüber dem Kloster im J. 1247 eine Urkunde aus, welche den ganzen Vorgang darlegte und dem Kloster Heinrichau den Besitz von Bobolitz bestätigte.

Eben so lud, wie wir gesehen haben, Herzog Heinrich IV. den Bischof Thomas von Breslau, dem alten Herkommen gemäß, vor das Gericht seiner Barone oder vor das hohe Landgericht, als er die Rückgabe von 65 Dörfern im Otmachauischen, die Zerstörung der Festungswerke von Neisse und Otmachau und die Uebergabe der Burg Edelstein verlangte. Die Barone sprachen im zweiten Termine dem Herzoge die 65 Dörfer zu und entschieden ohne Zweifel auch die Rechtmäßigkeit der übrigen Forderungen desselben. (S. oben S. 73, 77 u. 83.)

Auch außer dem hohen Landgerichte der Barone, saßen die Fürsten bei wichtigen Streitigkeiten zwischen Vornehmen öfters zu

Gericht, und entschieden mit den anwesenden Baronen die angebrachten Sachen, wie Herzog Heinrich V. den Streit zwischen dem Abte des Sandstiftes in Breslau und dem Tribun der dortigen Burg über die Fährgerechtigkeit.

Herkömmlich standen alle nicht adligen Unterthanen in Kriminal- und Civilsachen unter den von den Fürsten eingesetzten Kastellanen oder Burggrafen in den Kastellaneien oder Burggrafengerichten. Unter dem Burggrafen standen die Burgrichter, welche ihn auch vertraten. Das gesammte Land war behufs der Verwaltung in Kastellaneien oder Burggrafschaften eingetheilt. Es haben sich bis jetzt in diesem Zeitraume urkundlich gegen hundert Burgen in Schlesien ermitteln lassen. Doch kann man nicht behaupten, daß sie sämmtlich Hauptburgen und so Mittelpunkte der Verwaltung dazu gehöriger größerer Bezirke gewesen wären. Manche derselben, wie Bobiele, Zeiskenberg, Klitschdorf, Tarnau bei Beuthen und Freudenburg, waren ohne Zweifel nur feste Plätze. Andere, früher Hauptburgen, verfielen und wurden aufgegeben, als die benachbarten Städte aufkamen, wie Rieczen bei Ohlau, Sandewalde bei Herrnstadt und Falkenstein bei Landshut.

Von dem Verfahren in den alten Zauden oder Burggrafengerichten haben sich nur wenige Nachrichten erhalten. Während bei der Landeszaude oder dem hohen Landgerichte, so wie bei den hohen Gerichten, denen der Fürst vorsaß, die Barone die Urtelsfinder waren, scheint es, als wenn die Burggrafen in ihren Gerichten die Urtel als Einzelrichter selbst, ohne Schöffen, gefällt hätten. Als Beweis und Reinigungsmittel haben wir bei der Landeszaude bereits den Zweikampf gefunden, auch der Kampf mit Knütteln, die Feuer- und Wasserprobe waren gebräuchlich. Die Geldstrafen waren unglaublich hoch. Diebstahl wurde mit 12 Mark, ein Wächter, der mehrere Verbrecher hatte entkommen lassen, mit 50 Mark bestraft. Es kommen selbst Strafen von 70 bis zu 300 Mark vor, welche sicher nie aufzubringen waren. Diese sehr hohen Geldstrafen traten ein bei Todtschlägen und Ermordungen, für welche die gesammte Nachbarschaft (vicinia, opole) haften mußte. Die Bewohner solcher Nachbarschaften waren auch verpflichtet, den Fährten des gestohlenen Viehes und der Diebe nachzugehen, um diese zur Haft zu bringen. Die Todesstrafe fand

durch den Strang, das Beil, durch Verbrennen, Rädern, Kreuzigen und lebendig Begraben statt, ferner trat Verstümmelung der Glieder und Blendung ein. Unter besonderen Umständen, und wohl in der Regel, obwohl nicht immer, konnten auch die höchsten Leibes- und die Lebensstrafen durch hohe Geldbußen abgekauft werden.

Die Einkünfte von den Gerichten gehörten dem Fürsten oder denen, welchen er die Gerichtsbarkeit verliehen, wobei sich der Fürst doch in der Regel einen Theil und vorzüglich bei den hohen Geldbußen, wenn sie 10 Mark überstiegen, auch wohl das Ganze, vorbehielt. Die Bezahlung des Richters für das Urtel (Treschne) war von der Geldbuße getrennt und gehörte diesem. Der Betrag der Einkünfte der Fürsten von der Gerichtsbarkeit in der früheren polnischen Zeit kann auch nicht annäherungsweise angegeben werden, doch wird er nicht unbedeutend gewesen sein, weil hohe Geld- und Lebensstrafen, welche mit Geld abgelöst werden konnten, nicht selten waren. Auch wurde die Verleihung der Gerichtsbarkeit von dem Fürsten immer als hohe Begünstigung betrachtet.

Die regelmäßige und ursprüngliche Abgabe, welche der Fürst als immerwährende Grundsteuer vom Lande erhob, war die zur alten polnischen Zeit sogenannte Poradlne oder Pflugsteuer, auch Grund- und Bodenzins, dann Schoß genannt. Dieser Grundschoß wurde von jeder angebauten Hufe erhoben, sie mochte Geistlichen oder Weltlichen gehören. Er betrug in Schlesien in der Regel von jeder Hufe jährlich eine halbe bis dreiviertel Mark, und mehr. Es fanden jedoch wenigstens später darin manche Verschiedenheiten statt, wie wir weiter unten ausführen werden. König Johann setzte, wie wir gesehen, diesen Schoß für das Neumarktische auf die Hälfte, nämlich auf halbjährlich 6 Groschen von der Hufe, herab. Dieser Schoß betrug um die Mitte des 14. Jahrhunderts im breslauer Kreise nur noch 150 bis 160 Mark und im neumarkter Kreise 80 Mark, weil schon Vieles vergabt und veräußert war.

Die zweite feste Grundsteuer bestand in dem Hofplatzgelde (Podworowe), einer bestimmten Abgabe von jeder Hofereite oder jedem Gehöft und Bauplatze. Die dritte feste Grundsteuer war der Kornschoß oder das sogenannte Herzogskorn. Von jeder bebauten Zinshufe wurden nämlich in der Regel 12 Scheffel Getreide für den Herzog vorbehalten. König Johann ermäßigte das für das

Neumarktische auf 6 Scheffel. Im Liegnitzischen wurden von jeder großen Hufe 9, von jeder kleinen Hufe 6 Scheffel entrichtet. Im Fürstenthume Breslau, d. h. im breslauer und neumarkter Kreise, betrug dieses Korngeschoß um die Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch gegen 1600 Scheffel Getreide, nämlich 190 Scheffel Weizen, 303 Scheffel Roggen, 359 Scheffel Gerste und 703 Scheffel Hafer, doch wurde, wie gesagt, im Neumarktischen nur die Hälfte gegen früher erhoben, und Vieles war bereits vergabt und veräußert.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir noch eine vierte Grundsteuer, unter dem Namen des Münzgeldes. Ueber den Ursprung desselben ist, wie schon oben gesagt wurde, gar nichts Gewisses bekannt. Es wird zuweilen auch Abgang von der Münze genannt, und es möchte daher scheinen, daß die Fürsten diese Steuer erhoben, als Ersatz für das dem Lande so nachtheilige und lästige häufige Umschlagen der Münzen. Denn gerade damals waren die dicken Pfennige oder Groschen aufgekommen, welche auf beiden Seiten geprägt waren. Das Münzgeld wurde mit dem Schoße von jeder angebauten Zinshufe erhoben. Im Fürstenthume Liegnitz und Brieg betrug es von der großen Hufe 8, von der kleinen 6 Groschen, im Kanthschen von der großen Hufe 6, von der kleinen 3 Groschen. Im Neumarktischen setzte König Johann das Münzgeld, eben so wie den Schoß und das Herzogskorn, auf die Hälfte, nämlich auf 3 Groschen herab, während es im Breslauischen unverändert blieb, unstreitig 6 Groschen von der Hufe. Die Städte gaben dafür, wie wir sehen werden, feste runde Summen.

Aus diesen verschiedenen Einnahmen und Hebungen bestanden insgesammt die theils festen, theils steigenden und fallenden Einkünfte der Fürsten.

Außer dem festen ordentlichen Schoße erhoben die Fürsten jedoch schon früh noch außerordentliche Landessteuern, welche zuweilen ebenfalls Schoß, häufig Beden und Hülfe genannt wurden. Diese konnte der Fürst nur mit Einwilligung der Barone und der Kirche erhalten. Im Jahre 1249 vertrug daher Herzog Boleslaus II. mit dem Bischofe von Breslau, daß er nur dann allgemeine und besondere Steuern auf die Güter und Unterthanen der Kirche legen wolle, wenn der Bischof und die Barone sie als dem Lande nützlich und nothwendig erkannt hätten; es wäre

denn, daß der Bischof allein gegen die Uebereinstimmung der Barone und gegen das Recht seine Einwilligung verweigere. Man sieht hieraus, wie wenig auch in dieser Hinsicht der Fürst eigentlich unumschränkt war, und daß das Bewilligungsrecht jedenfalls der außerordentlichen Steuern auch in Schlesien in der Hand der Großen war.

Im Allgemeinen waren die Einkünfte der schlesischen Fürsten aus allen hier angegebenen Hülfsquellen verhältnißmäßig sehr bedeutend, und wurden mit dem steigenden Anbaue des Landes immer größer. Sie überstiegen ohne Zweifel weit, was damals die deutschen Fürsten mit gleichem Länderumfange bezogen. Die deutschen Fürsten waren aber auch ursprünglich und noch lange darauf nur Beamtete des Kaisers, bis sie auf Kosten desselben und des Vaterlandes nach und nach die sogenannte Landeshoheit errangen, sich fast ganz unabhängig machten, und damit den Hauptgrund zur Zersplitterung, Ohnmacht und Entwürdigung des gesammten Vaterlandes legten. Die schlesischen Fürsten hatten dagegen vom Anfange an, was die deutschen erstrebten. Sie waren Fürsten von Gottes Gnaden, und, wie wir gesehen haben, mit einer Fülle von Macht, Besitzthum, Rechten und Befugnissen ausgestattet, welche die deutschen Fürsten nicht hatten. Nur der schlesischen Fürsten unabläßige Uneinigkeit und ihre Verschwendung machte sie ohnmächtig. Die immer größere Zahl der Hofhaltungen vermehrte natürlich den Aufwand zur Erhaltung derselben. Allein das war es nicht allein und kaum hauptsächlich, was die Fürsten, vorzüglich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, so herabbrachte, denn gegen das Ende des 13. und im 14. Jahrhunderte stiegen die Einkünfte der Fürsten durch den größeren Anbau des Landes und durch die Städte, ganz ungemein. Wahrscheinlich belief sich die Summe der Einnahmen der kleineren Fürsten damals höher, als früher der größeren mit ausgedehnterem Landesgebiete. Allein, konnte auch in jener Zeit eine eigentlich gut eingerichtete Staatswirthschaft nicht erwartet werden, so fehlte es doch hauptsächlich an aller verständigen Wirthlichkeit. Auch nicht der Verkauf und die Verschenkung ausgedehnter Grundstücke an geistliche Körperschaften, an den Adel, an die Städte und an die Kolonisten war wesentlich nachtheilig, da diese Grundstücke damals wenig oder nichts trugen und größtentheils erst in Anbau gebracht wurden. Sie vermehrten vielmehr durch vorbehaltene

Grundsteuern und andere Leistungen und das mit dem Anbaue des Landes eng zusammenhängende Aufblühen der Städte und dadurch erhöhten Verkehr die Einkünfte des Landesherrn, statt sie zu vermindern. Vielmehr waren es die unmäßigen Verschenkungen, Vergabungen und Verpfändungen und Verkäufe der fürstlichen Einkünfte selbst, des Grundschosses, Münzgeldes, Herzogskorns, der Gefälle der Gerichtsbarkeit und vieler anderen Leistungen und Hebungen, wodurch die fürstlichen Einkünfte so ungemein verringert wurden. Diese Vergabungen fanden vorzüglich statt gegen das Bisthum, die zahlreichen Klöster und andere geistliche Körperschaften, und an den Adel. Damit nicht zufrieden, die ordentlichen regelmäßigen Einkünfte so wegzugeben, ertheilten die Fürsten hauptsächlich den geistlichen Körperschaften und auch Adligen Befreiungen von außerordentlichen, allgemeinen und besonderen Landessteuern und Beden. Diese wurden dadurch für die übrigen Bewohner noch drückender, vorzüglich, als nach dem Verkaufe und der Verpfändung und Verschenkung fast aller ordentlichen Einkünfte nur noch außerordentliche Beisteuern oder Beden übrig blieben, welche doch, wie wir schon gesehen, auch ihre Grenzen finden mußten. Von 356 Dörfern und Vorwerken im Breslauischen und im Kanthschen entrichteten im Jahre 1353 nur noch 15 und von 63 Dörfern im Neumarktschen nur noch 20 den Schoß an den König als Herzog.

Außer den angeführten Besitzungen, Rechten, Befugnissen und Einkünften hatten die Fürsten auch ausschließlich das Recht des Krieges, ferner der Anlegung von Festungswerken und festen Plätzen. Wir haben nur sehr wenige Nachrichten von der alten einheimischen Kriegsverfassung. Die Fürsten hatten eine Art Leibwache von Speerträgern, ferner, wie es scheint leibeigene, oder hörige Schützen, die, wie andere Dienstleute, auf besonderen Grundstücken oder in Dörfern saßen, welche ihnen zum Anbau oder Unterhalt angewiesen waren. Im Gefolge der Fürsten befanden sich auch wohl ihre bewaffneten Kämmerer. Die eigentliche bewaffnete Kriegsmannschaft bestand aus der Ritterschaft oder dem Adel, welcher wahrscheinlich zu Rosse diente, wie die übrige waffenfähige Mannschaft des Landes zu Fuße. Es wurde zur Heerfahrt ein öffentliches Aufgebot erlassen, und wenn das Banner des Herzogs, seit der Mitte und vielleicht schon dem Anfange des 13. Jahrhunderts der schlesische Adler, flog, das heißt, wenn der Herzog, wie wohl in der

Regel, selbst mitzog, war Jeder verpflichtet, sich zu stellen. Wer nicht erschien, wurde nach uralter Gewohnheit, war er reich, um eine Kuh, war er arm, um ein Schaf gestraft. Herzog Heinrich III. erließ im J. 1266 den Unterthanen der Kirche die Strafe, in welche sie für ihr Ausbleiben verfallen waren, als er sie zur Heerfahrt gegen seinen Bruder Boleslaus II. hatte aufbieten lassen, erst dann, als ihm der Bischof Thomas freiwillig eine Steuer zur Ausstattung seiner Töchter bewilligte. Die einzelnen Abtheilungen, die Mannschaft der Burggrafschaften, befehligten die Kastellane derselben. Die Stelle des Herzogs mag zunächst der Marschall vertreten haben. Das Banner führte der Herzog in der Schlacht selbst, und ihn vertrat außerdem der Bannerträger.

Die gesammten Unterthanen waren ferner verpflichtet zur Leistung von Fuhren für das Heer, so wie zur Erbauung und Befestigung der Burgen und Städte, zum Anfahren der dazu nöthigen Planken und im Winter zum Aufeisen der Festungsgräben. Als Heersteuer wurde von jeder Hufe eine Kuh oder eine halbe Mark erhoben. Der Kanzler hatte die Kriegssteuer und Dienste auszuschreiben und zu vertheilen.

Schon sehr früh wurden viele Kriegsverpflichtungen, besonders zu Gunsten der Unterthanen geistlicher Körperschaften, beschränkt. So hatten diese rücksichtlich der Heerfahrten nicht nöthig, über die Landesgrenze zu ziehen und der Bischof beschwerte sich im J. 1284 sehr darüber, daß Herzog Heinrich IV. die Heersteuer von den bischöflichen Unterthanen zu einer Heerfahrt in das Glatzische erhoben, weil das außerhalb Schlesiens, in Böhmen, liege. Herzog Kasimir von Oppeln bestätigte im J. 1222 zu Gunsten der bischöflichen Unterthanen im Ujester Halte, daß diese ihm nur unter seinem Banner (d. h. wenn er persönlich mitzog) zur Heerfahrt innerhalb des Landes und zur Vertheidigung desselben dienen, bei einer Heerfahrt außerhalb Landes aber nur 3 Geharnischte auf ihre Kosten in einer fürstlichen Burg halten sollten. Herzog Wladislaus von Oppeln befreite im J. 1260 alle bischöfflichen Unterthanen seines Herzogthums von der Heerfahrt über die Grenze seines Landes, wozu sie nur 10 leere Wagen, jeden mit 3 Pferden, auf des Herzogs Gefahr zu stellen hatten.

Viel seltner wurden Unterthanen von der Verpflichtung zur Landesvertheidigung befreit. Doch geschah auch das nach und

nach für die Unterthanen der Klöster Trebnitz, Czarnowanz und der meisten übrigen geistlichen, und selbst für die Unterthanen einiger weltlichen Gutsherrschaften. Noch seltner wurden die Unterterthanen von dem Burgbau oder der Verpflichtung zum Bau und zur Befestigung der Burgen befreit, obgleich auch das von den geistlichen Körperschaften für einzelne Ortschaften erreicht wurde. Von den Ländereien in der Nähe der Burgen wurde das sogenannte Herzogskorn, gewöhnlich 12 Scheffel Getreide, in die Burgen gebracht, und daher auch Burgetreide genannt.

In Glatz waren auf der Burg zu derselben gehörige Erbwächter, deren Jeder 4 kleine Hufen Landes besaß, vom Burggrafen ein gewisses Maß Bier und jährlich 2 Stücke grauen Tuchs zur Bekleidung erhielt. Sie durften auch zu ihrer und ihrer Diener Bedürfniß Holz in den Waldungen schlagen. Je 8 mußten jährlich als Burgwächter dienen, sonst waren sie zu keiner Arbeit verpflichtet, außer zum Mahlen des Malzes und zum Brauen des Bieres. Auch in Breslau waren noch im J. 1244 die Handwerker zur Bewachung der Burg verpflichtet.

Außer dem Landesherrn durften, wie es scheint, Andere nur mit dessen Genehmigung Festungswerke anlegen oder feste Burgen besitzen. Bei den Städten war immer die ausdrückliche Genehmigung des Fürsten zur Befestigung derselben nöthig. Mißbräuchlich wurden jedoch mehrfach vom Adel Raubburgen angelegt.

Die sehr mangelhafte Beschaffenheit der alten Heeresverfassung brachte mit anderen Ursachen die schlesischen Fürsten sehr früh dahin, zunächst deutsche Ritter in das Land zu rufen und ihnen Ländereien als Lehen mit Verpflichtung zum Kriegsdienste zu geben. Damit, und mit der Gründung deutscher Dörfer und Städte, wurde auch die Kriegsverfassung und das Kriegswesen fast völlig verändert, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Kriege wurden mit gewaltiger Verheerung der Länder geführt. Im Jahre 1271 fiel der Herzog von Krakau mit vielen Reußen, Komanen und Lithauern in Schlesien ein und verheerte namentlich das Namslauische sehr hart. Die Unterthanen der Kirche wurden getödtet und verwundet und Unzählige, Alte, Junge, Jungfrauen und Jünglinge, ohne Rücksicht des Geschlechts und Alters, zugleich mit dem Viehe fortgeschleppt, Kirchen und Häuser verbrannnt und geplündert. Den Schaden, den die bischöflichen

Besitzungen allein im Namslauischen erlitten hatten, schlug der Bischof über 3700 Mark (über 50,000 Thlr.) an, ungerechnet den Schaden der Güter des Domkapitels, und des Bischofs von Lebus. So war es in der Regel.

Die nächste Stelle im Staate nach den Fürsten, nahm der Bischof mit der Geistlichkeit ein. Es war gewöhnlich, daß man Geistlichen aus Ehrerbietung den Rang vor den Weltlichen gab.

Die Päpste sahen Polen und mithin auch Schlesien als der römischen Kirche unmittelbar untergeben an. Daher verlangte auch der Bischof Thomas II. im J. 1257 während seines Streits mit Heinrich IV. von Breslau, der Papst solle dem Herzoge das Kirchenpatronat nehmen, dessen Unterthanen vom Eide der Treue entbinden, das Kreuz gegen ihn predigen lassen, sein Land aber den Herzogen von Liegnitz und Glogau, und wenn diese sich weigern würden, es fremden Fürsten zu übertragen. Aus demselben Grunde erhob der Papst auch in Polen jedenfalls seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts den Peterspfennig, nämlich von jedem lebenden Einwohner jährlich einen Denar. In Schlesien wie in Polen war den Bischöfen die Einsammlung des Peterspfennigs von den Päpsten übertragen. Es scheint das sehr unregelmäßig stattgefunden zu haben und dann fast vergessen worden zu sein, denn im J. 1319 beschwerten sich sämmtliche niederschlesische Herzoge bei dem Papste über den Bischof, der lügenhafter Weise behaupte, sie und sämmtliche Einwohner ihrer Länder wären zur Entrichtung des Peterspfennigs verpflichtet. In Polen wurde die Bezahlung des Peterspfennigs wieder eingeführt, die Schlesier weigerten sich im J. 1320 ihn zu entrichten, und es wurden deshalb ihre Länder vom Papste mit dem Interdikte belegt, was aber ganz unbeachtet blieb. Doch verpflichteten sich im J. 1324 der Herzog von Glogau und im J. 1327 König Johann für Schlesien, so weit es ihm unterworfen wäre, den Peterspfennig zu zahlen. Die Stadt Breslau weigerte sich dessen, und wurde daher vom Papste besonders mit dem Interdikte belegt, ohne daß das im geringsten beachtet, ja nur öffentlich bekannt geworden wäre. Doch wurden die schlesischen Städte seit dem J. 1329 förmlich veranschlagt, und das Geld der Stadt Breslau übergeben. Es betrug 118 Mark (907 Thlr.), während allein die zu den verschiedenen Sendungen nach Rom gelegentlich dieser Verhandlungen aufgewen-

deten Kosten sich auf 134 Mark (1030 Thlr.) beliefen, so daß die Stadt noch mit 16 Mark (123 Thlr.) im Vorschusse blieb. Seitdem nahm die Stadt Breslau den Peterspfennig des gesammten Schlesiens ein, und gab das Geld auch aus, ohne daß etwas nach Rom kam. Erst im J. 1343 wurde diese Angelegenheit vermittels eines geheimnen Vertrages zwischen König Johann und dem Papste vertragen und durch den Bischof Ernst von Prag das Interdikt aufgehoben. Die Stadt zahlte für jedes rückständige Jahr 58 Mark 14 Scot. (450 Thlr.) und seitdem erhob der Bischof den Peterspfennig in seinem Sprengel und lieferte die Summe an den römischen Stuhl ab. Herzog Bolko von Schweidnitz konnte erst seit dem J. 1352 zur Entrichtung desselben bewogen werden, worauf das über sein Land verhängte aber nicht beachtete Interdikt aufgehoben wurde. Die Gesammtsumme betrug seitdem jährlich etwa 220 Mark Prager Groschen (1242 Thlr. 20 Sgr.) und sonach gegen 127,000 Denare. Von so vielen Köpfen wurde also der Peterspfennig entrichtet. Die Stadt Breslau gab 66 Mark (382 Thlr. 24 Sgr.), also über 38,000 Denar, was auf eine Bevölkerung von 40,000 Einwohnern für die Stadt und wahrscheinlich für die zu ihr gehörigen Dörfer und Grundstücke schließen läßt. Daß übrigens die Schlesier nicht sehr gewissenhaft bei Entrichtung des Peterspfennigs waren, ergiebt sich aus der Klage des Papstes, daß man nicht neue vollgültige, sondern kurz vor der Umprägung verschlagene und abgesetzte Denare gebe. Das eingegangene Geld wurde in den Jahren 1343 und 1344 am päpstlichen Hofe in Avignon für die Kardinäle und deren Dienerschaft verwendet.

Die Bischöfe standen in diesem Zeitraume sämmtlich in gutem Vernehmen mit dem römischen Stuhle. Dieser bestätigte die Gerechtsame, Güter und Freiheiten des Bisthums mehrfach und nahm das Bisthum selbst in seinen Schutz. Nicht selten erschienen Legaten, um Streitigkeiten zu entscheiden, Anordnungen zu treffen und die Bischöfe bei ihren Streitigkeiten mit den Fürsten zu unterstützen. Wie übertrieben aber die Forderungen hoher Tagegelder waren, und wie weit die Anmaßungen der Legaten bereits im 13. Jahrhunderte gingen, haben wir an dem Beispiele des Kardinals von Tuskulum während der Streitigkeiten Heinrich's von Breslau mit dem Bischofe Thomas II. gesehen. Auch finden wir schon bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, daß die Bischöfe auf päpstliche

Empfehlung Pfründen an römische Geistliche, ferner an Neffen und Kapellane der Kardinäle gaben, um sich einiger Unterstützung in Rom zu versichern. Für den Papst wurden auch in Schlesien die von demselben ausgeschriebenen Zehnten vom Zehnten der geistlichen Einkünfte erhoben und deshalb vom Bischofe ein Anschlag der Einkünfte jedes Stiftes eingefordert. Es geschah auch wohl, daß die Bischöfe gegen solche Bedrückungen des römischen Stuhls protestirten.

In anderweitiger kirchlicher Beziehung gehörte das Bisthum Breslau wie früher zur gnesener Provinz. Die Versuche König Johann's und Karls IV., es von derselben zu trennen, und dem Bisthume Prag unterzuordnen, mißlangen. Die Bischöfe von Breslau besuchten mit den übrigen zur gnesener Provinz gehörigen Bischöfen die Provinzialsynoden, welche der Erzbischof von Gnesen berief und ihnen vorsaß, wenn das nicht, wie im 13. Jahrhunderte häufig der Fall war, durch einen päpstlichen Legaten geschah. Die Synoden des breslauer Sprengels berief der Bischof von Breslau selbst und saß ihnen vor. Die älteste Synode der Art, von welcher sich Nachrichten erhalten haben, hielt Thomas II. im J. 1279; besonders zur Behauptung der Zehnten.

Die Bischöfe von Breslau nahmen, wie alle polnischen Bischöfe in ihrem Sprengel, den gesammten und vollen Zehnten, so weit dieser nicht einzelnen Kirchen übereignet war, in Anspruch. Welche Streitigkeiten seit Heinrich I. über den Neubruchzehnten mit den Klöstern entstanden und wie diese vertragen wurden, haben wir gesehen. Der eingeborne polnische Adel hatte nun das Vorrecht, den Zehnten der Aecker, die er selbst bauete, nach freier Willkür jeder ihm beliebigen Kirche zu geben, in der Regel wohl der Kirche, zu welcher er sich hielt, was natürlich wechseln konnte. Dieser Zehnt hieß freier oder persönlicher Zehnt, auch Zehnt nach Ritterrecht. Es wurde das natürlich gemißbraucht, der Zehnt gar nicht oder nicht ganz entrichtet. Dagegen schritt die Kirche ein und schon im J. 1233 setzte ein Synodalspruch fest, welcher Ritter so verfahre, der solle sein Recht völlig verlieren. Erst im Anfange des 14. Jahrhunderts verlor sich dieses Recht, nachdem ein Synodalschluß im J. 1309 den Pfarrern verboten, freien Zehnten aus einem anderen Pfarrsprengel anzunehmen, wozu hauptsächlich das Ueberhandnehmen deutscher Dörfer kam, in welchen dieses Recht nicht galt.

Das fortwährende Streben der Kirche ging nicht nur dahin, ihre Hebungen, Güter, Besitzungen und Unterthanen zu vermehren, sondern dieselben auch frei von allen weltlichen Lasten, Steuern und Diensten zu machen, sowie sich jeder weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Was sie davon nach langen und heftigen Kämpfen erstritt und dann im J. 1290 besonders durch das große Privilegium Heinrich's von Breslau erhielt, welches die übrigen Fürsten nach und nach annahmen, haben wir angeführt. Die Bischöfe behaupteten zwar die fürstlichen oder Hoheitsrechte über die Güter des Bisthums, sie ließen schon im 13. Jahrhundert Blechmünzen schlagen und jedenfalls seit Anfang des 14. Jahrhunderts Denare prägen, dagegen gelang es der Kirche in Schlesien so wenig das volle Zehntrecht, als die gänzliche Ausnahme ihrer Unterthanen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit ihrer Güter und Besitzungen durchzusetzen. Ueberhaupt war es ihr trotz aller Anstrengungen nicht möglich, ihre Unabhängigkeit vom Staate in der Ausdehnung wie in Deutschland zu erzwingen. Sie blieb immer noch mehrfach abhängig von der weltlichen Gewalt, vorzüglich als an die Stelle der alten eigentlichen Patrone der Kirche, der schwachen Herzoge, die kräftigen Könige von Böhmen als Hauptpatrone der schlesischen Kirche traten. Hatte die Gewaltsamkeit der Herzoge zuweilen drückend auf der Kirche gelastet, so mußte sie bald die noch schwerere Hand der Könige fühlen, von denen sie freilich andererseits auch wieder wirksamer bei ihren Rechten geschützt wurde. Der Bischof mußte das von ihm erkaufte Grottkau vom Könige zu Lehn empfangen und sich, sowie das Kapitel verpflichten, als Lehnsmanne und Vasallen zu thun, was Herkommens sei, dem Könige gegen dessen Feinde Beistand zu leisten und ihm ihre Festen offen zu lassen. In dem großen Privilegium, welches im J. 1327 König Johann dem Fürstenthume Breslau gab, verbot er der breslauer Geistlichkeit, ohne gerechte Ursachen den Gottesdienst aufhören zu lassen, und wegen irgend einer Rechtssache breslauische Vasallen oder Bürger vor ein geistliches Gericht zu ziehen, ehe die Bürger bei dem Stadtgerichte, die Vasallen bei dem Landgerichte belangt worden wären. Erst wenn die Geistlichen dort nicht Genugthuug erhalten hätten, sollten sie ihr Recht vor einem geistlichen Gerichte durchführen dürfen. Im J. 1337, als des Königs Streit mit dem Bischofe über Militsch begann, ertheilte er der Stadt Breslau ein in

vielen Punkten sehr vortheilhaftes Privilegium, in welchem er zugleich verordnete, daß wenn zwischen einem Geistlichen und einem Weltlichen ein Rechtsstreit in irgend einer Kriminal- oder Civilsache, als Zehnten und Schulden (mit Ausnahme der Religion) entstände, und der in Breslau wohnhafte von dem Geistlichen Verklagte vor den breslauer Rathmännern demselben Genugthuung gebe, so solle der Geistliche sich damit begnügen müssen, und den Weltlichen nicht vor ein geistliches Gericht ziehen. Sollten aber die Rathmänner dem Geistlichen nicht hinlänglich oder gar nicht zu seinem Rechte verhelfen, so solle der Geistliche sich an den breslauer Landeshauptmann wenden, und erst wenn auch dieser nachlässig sei, solle die Geistlichkeit den Beklagten durch Kirchencensur oder Interdikt zur Genugthuung anhalten dürfen. Befände sich der Thäter im Breslauischen auf geistlichem Gebiete außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit, so solle der geistliche Kläger den Landeshauptmann angehen und erst wenn dieser ihm nicht zu Recht verhülfe, sollten Kirchencensuren gegen den Beklagten angewendet werden können. Der König verordnete auch im J. 1338, daß alle Testamente und Vermächtnisse von Erbbesitzungen oder Zinsen im Fürstenthume Breslau, wenn sie für Kirchen oder Geistliche bestimmt wären, unkräftig sein sollten, sobald sie nicht der Erbherr bestätige. Bann und Interdikt führten, wie wir gesehen, auch nicht immer zum Ziele und es ereignete sich wohl, daß Kaiser Karl IV. im J. 1370 die Verhängung des Interdikts in Fällen weltlicher Gerichtsbarkeit verbot, und die dem entgegenstehenden Synodalstatuten aufhob.

Den Bischof vertrat in geistlichen Angelegenheiten der Official. Weltliche Angelegenheiten seiner eigenen Unterthanen, auch über Zehnten, gingen an das Hofgericht in Neisse. Die Erwählung des Bischofs war in den Händen des Domkapitels, und es ist nicht bekannt, daß in diesem Zeitraume darin Eingriffe stattgefunden hätten, außer daß nach dem Tode des Bischofs Thomas I. Herzog Wladislaus, Erzbischof von Salzburg und päpstlicher Legat es dahin daß ihm vom Papste die Einkünfte des Bisthums Breslau bis an seinen Tod überlassen wurden, während Thomas II. als vom Kapitel erwählter Bischof das Bisthum verwaltete. Das Domkapitel bestand im J. 1212 aus zweiunddreißig Mitgliedern. Die Vornehmsten waren immer der Propst, der Dechant, der Archidiakonus, der Kantor, der Scholastikus und der Kustos. Ein jeder Dom-

herr hatte seine eigene Pfründe mit den zu ihr gehörigen besonderen Hebungen und Gesammt-Einkünften. Die Mitglieder des Domkapitels waren gewissermaßen die geheimen Räthe des Bischofs, welcher ohne sie fast nichts von Bedeutung thun konnte. Die bischöflichen Grundstücke und Güter waren von denen des Kapitels völlig gesondert. Ohne die Zustimmung des Kapitels konnte der Bischof über kein Grundstück, über keinen Zehnten, selbst der bischöflichen Tafel verfügen, ja nicht einmal einen jährlichen Zins auf solchen Zehnt verkaufen oder ihn als Unterpfand für eine Schuld verschreiben. Im J. 1368 beliefen sich die gesammten Einnahmen des Kapitels auf 760 Mark prager Groschen breslauer Zahl (4408 Thlr.).

Statuten des Domkapitels regelten dessen Ordnungen. Es hielt zu bestimmten Zeiten seine Generalkapitel unter dem Vorsitze des Bischofs. Bischof Thomas II. verlieh im J. 1268 dem Domkapitel volle Gerichtsbarkeit und Macht zur Verhängung von Kirchenstrafen gegen diejenigen, welche des Kapitels Rechte und Güter beeinträchtigen würden. Zugleich vermehrte er aus eigenen Mitteln die Einkünfte der Domherrn ansehnlich, doch sollten sie persönlich in der Domkirche anwesend sein, wenn sie Theil daran haben wollten. Demohngeachtet sah sich Bischof Heinrich im Anfange des 14. Jahrhunderts genöthigt, mit dem Kapitel festzusetzen, daß ein Domherr, welcher an Tagen, an welchen Vertheilungen und Erquickungen stattfänden, während der Messe abwesend sei, und nicht vor Beendigung Kyrie eleyson komme, nichts erhalten solle. Später im J. 1349 veranlaßte der Bischof Precislaus folgenden Beschluß des Generalkapitels: Weil die Domherrn, obgleich sie hinlängliche Einkünfte hätten, doch ihr Amt, wofür sie dieselben bezögen, nicht gehörig versähen, vielmehr den Gottesdienst vernachläßigten, so sollten die älteren Domherren innerhalb zwanzig Tagen die besseren erledigten Pfründen wählen dürfen, wenn sie persönlich bei der Kirche oder im Bisthumssprengel anwesend wären, oder sich im Dienste des Kapitels auswärts, oder mit Erlaubniß des Bischofs auf der Universität Bologna oder auf einer anderen privilegirten Universität in der Lombardei befänden. Die binnen zwanzig Tagen nicht ausgewählten Pfründen besetzte der Bischof nach altem Herkommen. Der älteste Domherr sollte immer in den Kirchenstühlen der Domherren, im Chore und im Kapitel den Vorrang haben. Weil die

Zahl der Personen das Ansehen des Gottesdienstes erhöhe, setzte der Bischof im J. 1355 im Generalkapitel fest, daß künftig jeder Domherr nur eine Vicarie und einen Altar haben sollte.

Zur kirchlichen Verwaltung war der Sprengel des Bisthums in vier Archidiakonate von Glogau, Liegnitz, Breslau und Oppeln getheilt. Unter den Archidiakonen standen die Erzpriester, unter diesen die Pfarrer. Das Patronat bei Besetzung der Pfarrstellen hatten wohl in der Regel die Gründer derselben, daher großentheils die Fürsten, welche es indessen häufig an die Klöster schenkten. Neue Pfarrkirchen durften nicht zur Beeinträchtigung der bestehenden Kirchen, außer mit Einwilligung der Pfarrer derselben errichtet werden.

Bei aller Rohheit, Unwissenheit und Unsittlichkeit vieler Geistlichen muß man es doch erkennen, daß es die Kirche war, welche sich zuerst angestrengt bemühete, Frömmigkeit und dann Sittlichkeit an die Stelle der Gottlosigkeit und Lasterhaftigkeit, vorzüglich aber Ordnung und Gesetz an die Stelle der Unordnung und Willkür zu setzen. So mangelhaft auch der Erfolg oft war, so verfolgte sie doch unermüdet ihre Bahn, und widerholte ihre Anstrengungen, bis sie, soweit es irgend möglich war, durchdrang, und gab dabei ihr Endziel niemals völlig auf. Dadurch allein und indem sie sich des Rechts, dann besonders der gedrückten armen Leute, d. h. des Volkes gegen dessen Dränger annahm, wurde sie in den Stand gesetzt, hauptsächlich der rohen Gewalt der Fürsten und des Adels entgegenzutreten und sie ohne Rücksicht auf den oft nicht günstigen oder dauernden Erfolg, mit gleicher Ausdauer immer von Neuem zu bekämpfen. Wir brauchen nur die Synodalstatuten von den ältesten des Jahres 1233 an zu durchlaufen, so finden wir überall das Bestreben, die Ordnung der Kirche und ihrer Diener fest- und, wo sie gestört worden ist, wiederherzustellen und zu erhalten. Die Geistlichen sollen sich an Gehorsam, schickliche Kleidung und anständige Haltung gewöhnen, sie werden von unanständigem Benehmen und unsittlichen Handlungen abgehalten. Darüber sollen die Archidiakonen und Bischöfe bei ihren Visitationen sorgfältig wachen.

Allerdings suchte die Kirche ihr Eigenthum und Alles, was ihr zustand oder was sie, als ihr zustehend in Anspruch nahm, mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht zu schützen. Diese Macht wird aber allein durch die geschlossene und bestimmt gegliederte Ordnung und

Unterordnung ihrer Diener, dann durch den Beistand des Volkes wirksam. Dieses weiß sehr wohl, woher es am ersten Schutz gegen seine Dränger erhalten, wohin es im Nothfalle sein Eigenthum vor Raub und Gewalt flüchten kann, nämlich in die Kirchen und andere geweihete Räume. So greift die Kirchengewalt auch in das Leben ein. Meineidige sollten nach den Synodalstatuten v. J. 1247 vor der Hauptkirche des Orts mit Händen und Füßen an eine Leiter gebunden und öffentlich gezeigt werden, dann Kirchenbuße thun. Wenn die Geistlichkeit, die Fürsten und Führer der raubgierigen Heerhaufen, welche Kirchen und Gottesäcker, wohin das Volk Habe und Gut geflüchtet hatte, plünderten und verbrannten, oder die Großen, welche geleistete Eide brachen oder Geistliche gefangen setzten, ferner Straßenräuber und deren Helfer mit dem Banne und ihre Länder mit dem Interdikte belegten, so war es ganz natürlich, daß das Volk es nach Vermögen mit der Geistlichkeit hielt, und diese unterstützte. Anders freilich war es, wenn in einzelnen Fällen die Ritter und Bauern im eigenen Interesse gegen die Kirche zusammenhielten, denn da sehen wir, daß selbst gegen die Bauern eingeschritten werden mußte. Zwei Ritter in der Burg Jeltsch im Ohlauischen, und die Bauern des Dorfes Jeltsch hatten die Wälder, Wässer, Wiesen, Weiden, Fischerei, Jagd, Zeidelei und andere Gerechtsame der Kirche um Jeltsch angegriffen, die Unterthanen der Kirche bedrückt, beraubt, verwundet, gefangen gesetzt, und ebenso wie den Geistlichen mit dem Tode bedrohet, auch ihren Anhängern gegen die Kirche Beistand geleistet und sie aufgereizt. Sie waren deshalb von dem Official des Bischofs mehrmals öffentlich mit dem Banne und dem Interdikte belegt worden, ohne das zu beachten. Deshalb trug der Bischof Precislaus den Hebdomadaren des Dom- und Kreuzstiftes, ferner den sieben Erzpriestern der Umgegend, den Pfarrern in Breslau und den Johanniter-Komthuren nebst allen Pfarrern und Rectoren der ihnen untergebenen Kirchen bei Strafe des Bannes auf, den von ihm bestätigten Spruch gegen die Ritter und Bauern von Jeltsch und alle Familien und Anhänger derselben bekannt zu machen, und dieselben für ausgeschlossen zu erklären vom Speise und Trank, Gruß und Ansprache, Kauf und Verkauf, gastlicher Aufnahme und allen christlichen Handlungen und Verkehre, sowie vom christlichen Begräbnisse. Das erst scheint gewirkt zu haben.

Am wenigsten unterwürfig zeigten sich die Städte, weil sie immer Geistliche fanden, welche den Gottesdienst trotz der Kirchencensur feierten. Bei der milden, von Fanatismus im Allgemeinen entfernten und der geistlichen Herrschaft nicht eben günstigen Gesinnung der Schlesier war es nicht zu verwundern, daß es unter ihnen Aufsehen erregte, als der Papst dem Johann von Schwenkfeld, einem schweidnitzischen Edelmanne, der sich durch seine theologische Gelehrsamkeit und seinen Religionseifer ausgezeichnet hatte, im J. 1330 das Amt eines Ketzerrichters in Schlesien auftrug. Der ebenfalls eifrige Bischof Ranker empfahl allen Pfarrern seines Sprengels, ihn bei seinen Untersuchungen zu unterstützen. Nun hatten, wie wir gesehen haben, während der heftigen Streitigkeiten des Bischofs Ranker mit dem Könige Johann im J. 1339 die Breslauer Partei für den König genommen, ohne Bann und Interdikt zu achten. Der Landeshauptmann und die Rathmänner von Breslau hatten den Pfarrer zu Maria-Magdalena und andere Geistliche, welche den Gottesdienst nicht feiern wollten, vertrieben, und an dessen Stelle einen Mönch, Martin von Grüssau gesetzt, der das Kloster verlassen, und weltliche Kleidung angelegt hatte. Weil dieser nun nach der Angabe des Schwenkfeld und des anderen Inquisitors Apezko, des Scholastikus und Officials von Breslau, grobe Irrthümer lehrte, verlangten sie unter Androhung des Bannes von dem Landeshauptmanne und den Rathmännern, des Martin Auslieferung. Aber sowohl die Rathmänner dieses als des folgenden Jahres verweigerten die Auslieferung, verübten vielmehr mannigfache Gewaltthätigkeiten gegen die Eltern, den Bruder, und die Anhänger des Officials, setzten diese gefangen und nahmen ihre Güter und Habe weg. Darauf wurden der Hauptmann und die Rathmänner in den Bann gethan, und ihrer Aemter verlustig erklärt. Zwar wurde der Mönch Martin nun gefangen gesetzt, der Landeshauptmann und die Rathmänner versprachen der Kirche Gehorsam und Buße, wurden vom Banne entbunden, und setzten auch die gefangenen Verwandten und Anhänger des Officials in Freiheit, doch ohne diesen, was ihnen weggenommen worden, zurückzustellen, und Buße zu thun. Schwenkfeld begab sich darauf mit sicherem Geleite nach Breslau. Hier machte er bekannt, er wolle Sonntag Nachmittag auf dem Markte vor dem Volke reden. Er ermahnte hier die zahlreich versammelte Menge, wieder in den Schoß

und zum Gehorsam der Kirche zurückzukehren, tadelte sehr ernstlich die Geistlichen, welche das Interdikt nicht beobachteten und lud die Rathmänner und Geschworenen vor, am folgenden Tage vor ihm zu erscheinen. Das mißfiel vielen. Die Vorgeladenen erschienen nicht, weshalb sich der unerschrockene Schwenkfeld zu ihnen auf das Rathaus begab, wo die Rathmänner auf seine Vorwürfe lebhaft antworteten, weshalb sie Schwenkfeld bedrohete und daher begleitet von Schmähungen fortging. Die Rathmänner wendeten sich an den König Johann. Die Inquisitoren erklärten den Landeshauptmann und die Rathmänner als Ketzer und Schützer derselben für gebannt, ihrer Aemter verlustig, jedes Amtes für unwürdig und forderten alle Einwohner des Fürstenthums jedes Standes auf, bei Strafe des Interdikts, ihnen nicht ferner Gehorsam zu leisten, vielmehr ihnen alle bewegliche und unbewegliche Habe zu nehmen. Zugleich riefen sie den weltlichen Arm König Johann's zu Hülfe, mit der Drohung, sich sonst an den päpstlichen Stuhl wenden zu wollen. Bei dem Könige beschwerten sich zugleich der Hauptmann und die Rathmänner über Schwenkfeld's Verfahren und daß dieser sie zu Ketzern machen wolle. König Johann ließ, da unterdessen Bischof Nanker gestorben war, Schwenkfeld nach Prag kommen, um die Sache zu untersuchen, und befahl dem Landeshauptmanne von Breslau und den Bürgern, Frieden zu halten. Der Hauptmann führte den Schwenkfeld nach Prag, wohin sich auch die Rathmänner begaben. Bald darauf wurde Schwenkfeld von einem gewissen Kneuffel (1341) ermordet, welcher nachher ohne Beweis die Rathmänner der Anstiftung des Mordes beschuldigte. Die ganze Angelegenheit wurde durch den Bischof Precislaus zugleich mit der allgemeinen Aussöhnung der Geistlichkeit mit dem Könige und der Stadt in der Art, wie wir früher erzählt haben, beigelegt. (S. oben S. 128.)

Die Pfarrer der Dörfer scheinen in der alten Zeit nach polnischem Recht den kleinen oder Blutzehnt von Lämmern, Kälbern, Ferkeln, Füllen, Gänsen und Enten bezogen zu haben.

Fast eben so große Bedeutung wie die Weltgeistlichkeit, hatten die Klöster für Schlesien. Es befanden sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts, so weit es sich hat ermitteln lassen, in Schlesien und Glatz außer dem Domkapitel, noch fünf Kollegiatstifter, in Groß-Glogau, Oppeln, Ratibor, Breslau (zum heiligen

Kreutz) und Ottmachau. An Mönchsklöstern bestanden vier Klöster der Augustiner-Chorherren, in Breslau, in Naumburg am Bober (seit 1284 in Sagan), in Rosenberg und in Glatz; Augustiner-Eremiten in Grottkau und in Breslau; sechs Cistercienserklöster in Leubus, Heinrichau, Kamenz, Rauden, Grüssau und Himmelwitz; das eine alte Prämonstratenserkloster zu St. Vincenz in Breslau; zwölf Dominikanerklöster, in Breslau, Bunzlau, Frankenstein, Groß-Glogau, Ratibor, Oppeln, Liegnitz, Krossen, Löwen, Schweidnitz, Teschen und Brieg; fünfzehn Franziskaner- und Minoritenklöster, in Breslau, Sagan, Neisse, Löwenberg, Schweidnitz, Oppeln, Groß-Glogau, Goldberg, Neumarkt, Brieg, Namslau, Ober-Glogau, Ober-Beuthen, Glatz und Krossen, also insgesammt mit den Kollegiatstiftern 45 Mönchsklöster.

In vierzehn Nonnenklöstern befanden sich: Augustinerinnen zu St. Jakob in Breslau, Benediktinerinnen in Liebenthal, Striegau und Liegnitz, Cistercienserinnen in Trebnitz und Strehlen, Prämonstratenserinnen in Czarnowanz, Dominikanerinnen in Breslau und in Ratibor, Klarisserinnen in Breslau, Strehlen und Groß-Glogau, Maria-Magdalenerinnen in Naumburg am Queis, und in Beuthen, von da seit 1314 nach Sprottau verlegt. Außer diesen Kollegiat-, Mönchs- und Nonnenstiftern befanden sich in Schlesien noch 9 Hospitäler zum heiligen Geist, das Hospital der Hüter des heiligen Grabes in Jerusalem zu Neisse, unter welchem drei andere Hospitäler standen, und das Hospital der Kreuziger mit dem rothen Stern in Breslau, welches noch vier andere Hospitäler unter sich hatte, endlich die Ritterorden, Templer, Johanniter und deutsche Ordensritter. Verhältnißmäßig waren diese einige und sechszig geistliche Stifter nicht zu zahlreich gegen die 150 Stifter, die sich schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in dem weit kleineren Meißen und Thüringen befanden.

Bei Weiten die meisten geistlichen Stifter wurden, so weit wir damit bekannt sind, von den Fürsten des Landes gegründet, wie wir bei deren Geschichte von den wichtigsten angeführt haben. Wie aber die beiden ältesten Klöster in Schlesien, das Sandstift und das Vincenzstift in Breslau von Peter Wlast, so wurden auch später noch das Kloster Kamenz von Vincentius von Pogarell,

das Augustinerkloster in Glatz von dem Erzbischofe Ernst in Prag gestiftet. Wie die Prämonstratenser zu St. Vincenz in Breslau an die Stelle der Benediktiner getreten waren, so nahmen auch die Cistercienser in Kamenz und Grüssau die Stelle der ehemals dort befindlichen Augustiner ein. Auch später fanden noch manche Veränderungen in Besetzung der Klöster statt, welche in der Regel durch die Ausschweifungen und das ungeregelte Leben der Mönche selbst herbeigeführt wurden, die im früheren Besitz der Stifter waren.

Aus Deutschland kamen die Cistercienser des Klosters Pforte in Thüringen nach Leubus, von da nach Heinrichau und Kamenz, wahrscheinlich auch nach Grüssau und Himmelwitz. Die Cistercienserinnen in Trebnitz kamen aus Bamberg. Aus Deutschland kamen auch größtentheils die Minoriten, welche daher die Oberhand über die Polen erhielten und um das J. 1284 die meisten ihrer Klöster von der polnischen Provinz abrissen und zur sächsischen Provinz ihres Ordens übertraten. Wir haben gesehen, wie sie den Herzog Heinrich IV. in seinem Kampfe mit der Kirche selbst unterstützten. Aus Böhmen kamen die Klarisserinnen und Hospitaliter mit dem rothen Stern zu St. Matthias in Breslau, aus Polen die Hüter des heiligen Grabes in Neisse, und die dann vertriebenen Benediktiner zu St. Vincenz in Breslau. Es muß der bis jetzt noch sehr vernachläßigten Kirchengeschichte Schlesiens überlassen werden, die inneren Einrichtungen und die Verhältnisse der Klöster zu einander, zum Bischofe und zu ihren Ordensoberen zu ermitteln.

Für das Land waren die Klöster in mehrfacher Hinsicht nützlich. Sie hatten größtentheils Schulen, freilich zunächst nur um die nöthigen Geistlichen nothdürftig zu unterrichten. Indessen ging, was überhaupt wissenschaftliche Bildung und Kunst betraf, allein von den Geistlichen aus, was damals von der höchsten Bedeutung war. Für die Kunst wirkte die Geistlichkeit durch Erbauung schöner Kirchen und deren Ausschmückung. Selbst Gewerbe, besonders Weberei, wurden in den Klöstern getrieben. Wie nützlich mehrere Klöster, vorzüglich der Cistercienser, dann der Prämonstratenser und Augustiner für den Anbau des Landes und dessen Besetzung mit deutschen Kolonisten geworden, werden wir weiter unten zeigen. Wir haben schon angeführt, daß besonders auf Veranlassung der heiligen Hedwig, deren Gemahl Herzog Heinrich der Bärtige

das Kloster Trebnitz für adlige Jungfrauen stiftete. Ihre Schwiegertochter Anna stiftete das Klarenkloster in Breslau, ebenfalls für arme adlige Jungfrauen. Herzog Heinrich V. gründete zu demselben Zwecke, doch wie es scheint nicht nur für Adlige, das Katharinenkloster in Breslau. Herzog Przemislaus von Ratibor gab seine Tochter Ofka in das von ihm (1299) gestiftete Kloster der Dominikanerinnen in Ratibor, begabte dasselbe reichlich und verlieh demselben viele Freiheiten und Rechte. Sein Bruder Lesko vermehrte dieselben noch vielfach, und im J. 1313 durch vier Dörfer. Im J. 1336 gab ein Adliger seine beiden mutterlosen Töchter in dieses Kloster und schenkte demselben die Hälfte eines Dorfes. Im J. 1339 befand sich die Schwester des Herzogs Kasimir von Teschen in diesem Kloster. In Trebnitz waren nach der ersten wahrscheinlich mit aus Bamberg gekommenen Aebtissin, sämmtliche Aebtissinnen bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts schlesische oder polnische Prinzessinnen. Eben das war fast ohne Ausnahme im breslauer Klarenkloster der Fall.

Die Stiftung besonders der Frauenklöster war deshalb hauptsächlich wohlthätig, weil es bei der großen Unsicherheit des öffentlichen Lebens große Schwierigkeiten, besonders für reichere Familien hatte, ihre Töchter selbst vor gewaltsamer Entführung zu sichern. Wir finden daher in den Statuten fast aller Städte besondere Bestimmungen zur Bestrafung des Raubes und der Entführung von Jungfrauen. In den Synodalstatuten vom J. 1247 wurde wegen des sehr häufigen Raubes von Jungfrauen bestimmt, deren Einwilligung zur Ehe mit dem Entführer oder Räuber solle nicht eher gelten, als bis sie wieder frei bei den Ihrigen wären. In den Klöstern lebten die Jungfrauen durch die Heiligkeit des Orts unter dem Schutze der Geistlichkeit weit sicherer als im elterlichen Hause. Schon dem Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz gereichte es zum großen Vorwurfe, daß er zwei seiner Schwestern mit Gewalt aus dem Kloster Trebnitz nahm, um sie zu verheirathen. In Trebnitz waren im J. 1300 hundert und zwanzig Nonnen. Im J. 1337 wurde nachgegeben, daß in das Katharinenkloster in Breslau zu den bisherigen sechzig Nonnen noch zehn aufgenommen werden dürften, dann aber jede 50 Mark (380 Thlr.) und 2 Mark (15 Thlr. 10 Sgr.) jährlichen Zinses für ihre Kleider und übrigen Bedürfnisse entrichten müßte. Im J. 1359 mußte jedoch die Zahl

der Nonnen wegen Armuth des Stiftes auf achtzig vermindert werden. Man sieht daraus, daß doch auch hier nur die Töchter vermögender Eltern aufgenommen werden konnten.

Die Klöster der Maria-Magdalenerinnen waren für gefallene Mädchen eingerichtet, welche nun einen frommen und sittlichen Lebenswandel führen wollten. Sie wurden der Regel nach sehr streng gehalten, und in gewissen Fällen, besonders bei Widersetzlichkeit, mit Ruthen gestrichen; auch mußten sie ungemein einfach leben, indem sie in der einen Hälfte des Jahres nur ein Mal, in der anderen zwei Mal täglich, mit Ausnahme der Fest- und Fasttage, Brei als Speise ohne Fleisch erhielten, was nur Kranken, Siechen und Alten ausnahmsweise gereicht wurde.

Beghinen, fromme Frauen, auch zur Pflege der Kranken, welche ohne Nonnen zu sein, gemeinschaftlich lebten, befanden sich in mehreren Städten, besonders in Breslau. Herzog Boleslaus III. verlieh (1312) den Beghinen in ihrem Hause in Liegnitz, welches sie schon zur Zeit seines Großvaters Boleslaus II. (vor 1278) besaßen, volle Freiheit, doch sollten sie dem Kloster zum heiligen Kreuze dienen und fleißig für ihn beten.

Der milde Sinn der Schlesier gegen Leidende, bewährte sich schon sehr früh durch Stiftung von Hospitälern. Die treffliche Herzogin Hedwig zeichnete sich außer ihrer Frömmigkeit auch dadurch aus, daß sie auf das Thätigste bemüht war, Leiden zu lindern, Kranken zu helfen, Arme zu unterstützen; und was in dieser Hinsicht ihr Gemahl Herzog Heinrich der Bärtige that, geschah sicher nicht ohne ihre thätige Mitwirkung.

Die Hospitäler in Schlesien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind, so weit sich die Nachrichten darüber erhalten haben, theils von Fürsten, theils von Geistlichen, von Städten und Privatleuten, sowohl gestiftet als begabt worden. Größtentheils wurden sie der Leitung derjenigen Hospitalorden übergeben, welche sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ausschließlich zur Pflege hülfloser Kranken und Siechen gebildet hatten und im Anfange des 13. Jahrhunderts Papst Innocens III. kräftigst unterstützte. In Schlesien waren das hauptsächlich die Orden des heiligen Geistes, der Hüter des heiligen Grabes in Jerusalem und der Kreuziger mit dem rothen Stern und gewissermaßen der eigentliche Ritterorden der Johanniter.

Der Orden des heiligen Geistes zur Pflege von Kranken und Beherbergung von Fremden, entstand in Montpellier zu Ende des 12. Jahrhunderts und wurde im Anfange des 13. Jahrhunderts vom Papste Innocens III. bestätigt, und unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl gestellt. Das vielleicht erste Hospital des heiligen Geistes in Deutschland gründete im J. 1214 Herzog Heinrich I. in Breslau auf Bitten des Abtes des Chorherrenstiftes auf dem Sande. Er schenkte Grund und Boden zwischen der (damals dicht oberhalb Breslau's in die Oder mündenden) Ohlau und der Odriza (des Oderarmes, der links ab zur Matthiasmühle geht) zur Erbauung einer Kirche und eines Hospitales zum heiligen Geiste, für Sieche, Arme und Fremde, und begabte es zugleich mit den fürstlichen Einkünften und Rechten, welche ihm aus den vom Sandstifte noch zu erwerbenden Dörfern zustanden. Die Heiligegeiststraße in Breslau erinnert noch an den Ort, wo das Hospital mit der Kirche bis zum Ende des 16. Jahrhunderts standen. Sowohl das Sandstift als der Bischof Laurentius, die Herzoge Heinrich I. und dessen Nachfolger, dann Boleslaus III. von Liegnitz und Kasimir I. von Oppeln wie mehrere Privatleute, begabten das Hospital reichlich mit Zinsen und Grundstücken, so daß demselben schon in diesem Zeitraume außer anderen Einkünften die Dörfer Wessig, Treschen und Lobetinz im Breslauischen, Onerkwitz, Sambowitz und Kertschitz im Neumarktschen, Weisdorf bei Schurgast und Koske im Koselschen gehörten. Die Kirche war eine Tochterkirche der Marienkirche auf dem Sande bei Breslau. Es bestanden außerdem noch Hospitäler zum heiligen Geist in Bunzlau (1261), in Brieg (1273), in Glatz (1275), in Sagan (1283), in Steinau (1290) [angeblich schon im J. 1209 gegründet], in Groß-Glogau (1296), in Ober-Beuthen (1302); in Freistadt im J. 1320 gestiftet, in Strehlen bestand es im J. 1347 und in Köben im J. 1454. Viele dieser Hospitäler und Propsteien des heiligen Geistes sind unstreitig viel älter, als sich die Nachricht davon erhalten hat; doch standen sie nicht alle unter dem Orden des heiligen Geistes, wie denn das Hospital in Sagan dem dortigen Augustiner-Chorherrenstifte untergeben war.

Der zweite Hospitalorden, welcher sich der Pflege der Siechen und Kranken annahm, war der Orden der Hüter des aller-

heiligsten Grabes des Herrn in Jerusalem. Der Ursprung desselben ist völlig unbekannt, und seine Geschichte später von ihm selbst durch viele Erdichtungen entstellt worden. Gewiß ist nur, daß ihn Papst Honorius III. im J. 1220 mit allen seinen Besitzungen in Polen, Böhmen, Ungarn, Slavien und Deutschland in seinen Schutz nahm. Vorzüglich Papst Urban IV. verlieh ihm die meisten Privilegien der anderen geistlichen Orden. Er zeichnete sich durch ein doppeltes rothes Kreuz auf der linken Seite der schwarzen Kleidung seiner Mitglieder aus; diese wurden daher auch Kreuziger, Kreuzträger, später erst Kreuzherren genannt. Von seinem Vorhandensein in Schlesien wissen wir mit Sicherheit nur, daß Walter, Schultheiß von Neisse und Voigt von Ujest, im J. 1226 eine ansehnliche Schenkung von Grundstücken und Gerechtsamen zur Gründung eines Hospitals in Neisse machte. Bischof Laurentius bestätigte in demselben Jahre dieses Hospital der Jungfrau Maria zur Aufnahme von Siechen und Fremden als Propstei des Ordens des heiligen Grabes. Bischof Thomas I. übergab die Regierung des Hospitals dem Propste Heinrich von Miechow in Polen, indem er festsetzte, es sollten in demselben Arme und Sieche, so weit das Vermögen des Hospitals reiche, versorgt werden. Die Ordensbrüder desselben nannten sich Brüder des Ordens des heiligen Grabes zu Jerusalem des Hospitals der Jungfrau Maria in Neisse. Das Hospital erhielt von Zeit zu Zeit Geschenke an Grundstücken, Hebungen, Zinsen, hauptsächlich für die Siechen, so wie Befreiung seiner Güter von fürstlichen Lasten. Diesem Hospitalorden der Hüter des heiligen Grabes wurden nach und nach mehrere Hospitäler übergeben: im J. 1295 vom Herzoge Precislaus von Ratibor das von ihm gestiftete Hospital St. Pauli bei Ratibor; im J. 1302 vom Bischofe Heinrich das von seinem Vorgänger gestiftete Hospital zu St. Barbara in Reichenbach, und im J. 1319 das auf Kosten des Johann Sechlin, Voigts der Stadt Frankenstein, gegründete dortige Hospital zu St. Georg. Das Hospital zum heiligen Geiste in Ober-Beuthen stand noch im J. 1299 unter den Kreuzherren zu Miechow. Die einzelnen Hospitäler mit den zu ihnen gehörigen Gütern und Einkünften wurden Propsteien genannt und von einem Propste verwaltet. Weil die Polen den Gütern der Hospitäler vielen Schaden zugefügt hatten, und wahrscheinlich noch mehr, weil

sich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts Schlesien immer mehr von Polen ab- und Böhmen zuwendete, entzog sich der siebente Propst von Neisse dem Gehorsam gegen den Propst von Miechow und unterwarf die Propstei von Neisse mit den davon abhängigen Propsteien in Frankenstein, Reichenbach und Ratibor im J. 1334 dem Propste von Zderas in Prag, was der Bischof Precislaus im J. 1357 bestätigte, aber erst nach einem hundert Jahre dauernden Prozesse im J. 1405 vom Papste genehmigt wurde.

Auch der Ursprung des dritten in Schlesien befindlichen eigentlichen Hospitalordens zur Pflege von Armen und Siechen, nämlich des Ordens der Kreuziger oder Kreuzträger mit dem rothen Sterne, ist ganz unbekannt. Sicher finden sich erst nach dem Anfange des 13. Jahrhunderts Spuren seines Daseins im Hospitale des heiligen Petrus in Porcicz bei Prag.

Agnes, die Tochter König Przemislaus Ottokar's I., Schwester König Wenzel's II. von Böhmen und der Herzogin Anna, der Gemahlin Herzog Heinrich's II. von Schlesien, stiftete, unterstützt von ihrem Bruder, dem Könige, um das J. 1234 in Prag an der Brücke, aus Mitleid und Frömmigkeit ein Hospital für Arme und Sieche und ein dem heiligen Franziskus geweihetes Franziskaner-Nonnenkloster, in welches sie sich selbst begab. Sie erlangte für dasselbe viele Begünstigungen und Freiheiten von dem Bischofe von Prag, dem dasigen Domkapitel und dem Papste Gregor IX., dessen unmittelbarem Schutze sie Hospital und Kloster übergab. Wenige Jahre darauf verzichteten Agnes und die Nonnen des Klosters des heiligen Franziskus auf das Hospital, welches der Papst Gregor IX. nun als Eigenthum des heiligen Petrus dem Orden, welcher auf seinen Befehl nach der Regel des heiligen Augustinus in dem Hospitale des heiligen Franziskus errichtet worden war, übergab und im J. 1238 dieses Hospitals Meister und Brüder unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl stellte. Das Hospital blieb fortwährend bestimmt zur Pflege der Siechen und zur gastlichen Aufnahme der Fremden. Nach und nach dehnte sich der Orden von Böhmen über Mähren, Schlesien und Polen aus; in anderen Ländern finden sich keine Spuren von ihm.

Schon Herzog Heinrich II. hatte, ohne Zweifel auf Veranlassung seiner Gemahlin, kurz vor seinem Tode die Absicht, in

Breslau ein Hospital für Arme und Sieche zu Ehren der heiligen Elisabeth, der Nichte der nachher heilig gesprochenen Hedwig, zu stiften und es dem eben gestifteten oder doch erneuerten Orden der Kreuziger mit dem rothen Stern zu übergeben. Sein Tod in der Schlacht bei Wahlstadt im J. 1241 verhinderte ihn an der Ausführung. Es ist nun ungewiß, ob der von Prag als erster Meister des Hospitals nach Schlesien geschickte Bruder Merboto schon vor oder erst nach dem Tode Herzog Heinrichs II. hier ankam. Gewiß ist, daß schon mehrere Jahre vor der Stiftung des Hospitals in Breslau die Kreuziger in Schlesien waren und mehrere Güter und Grundstücke, vorzüglich im jetzigen Kreuzburgischen und in Breslau, kauften und geschenkt erhielten. Ebenso war das Hospital zu St. Elisabet in Breslau, wie es ursprünglich hieß, schon vor dem Jahre 1253 erbauet, indem schon im J. 1252 der zweite Meister desselben, Heinrich, genannt wird.

Erst nachdem alle Vorbereitungen dazu vollendet waren, wurde im J. 1253 von den Herzogen Heinrich III., Wladislaus, Boleslaus III. und Konrad und deren Mutter Anna, der Absicht Herzog Heinrichs II. gemäß, für das Hospital zu Ehren der heiligen Elisabeth, eine förmliche Stiftungsurkunde ausgefertigt. Es wurde bestimmt für Arme und Sieche, welche ohne Unterschied in dasselbe aufgenommen werden sollten, soweit die Mittel reichen würden, mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß nichts dem Hospital Gehörige außerhalb Schlesiens, sondern Alles für die in dasselbe aufgenommenen Siechen, und die Diener, die zum Dienste des Hospitals bestimmt sein würden, d. h. für die Kreuziger, verwendet werden solle. Gleich in deren Stiftungsbriefe erscheint das Hospital, welches von der Kirche des heiligen Mathias, die neben demselben erbaut worden war, dann häufig Mathiasstift genannt wurde, reichlich begabt. Außer der Parochie zu St. Elisabeth in Breslau, den Mühlen und anderen Grundstücken wurde dem Hospitale bereits im Stiftungsbriefe der Besitz von eilf Dörfern und des Markts Kreuzburg mit mehreren anderen Hebungen und Gutsfreiheiten von der Herzogin Anna und deren Söhnen, dann im J. 1254 vom Papste Innocens IV. bestätigt. Die fromme und mildthätige Herzogin Anna besuchte das Hospital oft selbst, vertheilte Aepfel unter die Siechen und gab ihnen seidene Kissen

und Pfühle und kostbare Decken. Im Herbste ließ sie Früchte und Spezereien aufbewahren und gab sie den Siechen.

Den Kreuzigern des Mathiashospitals in Breslau wurden nach und nach mehrere andere Hospitäler in Schlesien übergeben, welche ebenfalls für Arme und Sieche gestiftet waren. Zuerst das Hospital in Bunzlau, welches schon im J. 1261 bestand; dann im J. 1282 das schon im J. 1276 vorhandene Hospital in Münsterberg, im J. 1283 das Hospital in Schweidnitz und im J. 1288 das vom Herzoge Heinrich von Liegnitz gestiftete Hospital St. Nicolaus in Liegnitz. Außerdem gehörten zum breslauer Hospitale die Hospitäler in Inowrazlav und in Brzsc. Diese einzelnen zum Mathiasstifte gehörenden Hospitäler wurden schon im 13. Jahrhunderte Kommenden und ihre Vorsteher Komthure genannt. Sie standen zunächst unter dem Meister in Breslau, so wie dieser unter dem Großmeister des Hospitals in Prag.

Von keinem den sogenannten Hospitalorden in Schlesien und den ihnen untergebenen Hospitälern hat sich aus diesem Zeitraume mehr erhalten, als Urkunden über die ihnen gewordenen Schenkungen, Vermächtnisse, Freiheiten und Rechte, nichts aber über die innere Einrichtung der Hospitäler, die Zahl der aufgenommenen Armen und Siechen und deren Behandlung. Von Ordensstatuten aus dieser Zeit sind nur die der Kreuziger in Prag noch vorhanden, welche auch für das Mathiasstift und dessen Hospitäler galten. Es ergiebt sich aus dessen Statuten, daß der gesammte Orden mit seinen Hospitälern in geistlicher und weltlicher Hinsicht schon im 13. Jahrhunderte so herabgekommen war, daß den Vorstehern eine völlige Reform nöthig schien. Diese konnten sie wegen des Widerstandes mächtiger Personen nicht selbst bewirken, weshalb sie den Papst darum angingen. Von diesem bevollmächtigt, gaben der Cistercienser-Abt von Sedlecz und der uns aus der Zeit der Streitigkeiten Heinrichs IV. mit Thomas II. als treuer Anhänger seines Fürsten wohl bekannte Bernhard von Kamenz, Propst in Meissen, nachdem sie das ganze Hospital visitirt hatten, (1292) neue Statuten für den Orden. Man sieht aus diesen, daß der Orden noch aus Laien und Geistlichen, aus Brüdern und Schwestern bestand. Es wurde dafür gesorgt, daß eine hinlängliche Anzahl von Priestern vorhanden wäre, um den Gottesdienst zu besorgen. Der Prior sollte die Seelsorge haben und mit dem Meister

jährliche Visitationen der Hospitäler vornehmen und Ueberschreitung der Statuten bestrafen. Die Brüder sollten auch außerhalb des Hospitals nie allein, sondern immer in Gesellschaft eines Bruders sein, damit einer über des Anderen Betragen Zeugniß ablegen könne. Um Anstoß zu vermeiden, sollte Keiner mit Weltlichen gemeinschaftlich essen und trinken. Spitze Messer und Schwerter zu führen, war verboten; außerhalb, auf Straßen, durften nur breite Schwerter ohne Spitze getragen, und diese mußten jedesmal bis zum Wiederausgange bei dem Meister niedergelegt werden. Die Brüder durften auch, wenn sie auf Versendungen und in Geschäften ritten, die Kappen ablegen und sich mit dem Kreuze bezeichneter Kleider bedienen. Damit jedes abgesonderte Eigenthum beseitigt würde, sollten die Brüder mit Büchern und anderen Nothwendigkeiten versehen werden. Brüder und Schwestern sollten bei der Gleichheit in Arbeit, Speise und Kleidung, auch gemeinschaftlich essen und trinken, diejenigen Schwestern aber, welche Pfründen hätten, keine Gemeinschaft mit anderen Frauenzimmern haben. Weil auch alle Güter des Hauses vorzugsweise für Sieche bestimmt waren, so sollte der Meister wöchentlich der Meisterin zu den Vorräthen des Hospitals zur Unterstützung einen Vierdung geben, und dasselbe Brot, denselben Trank, welche den Brüdern allgemein gereicht würden, sollten auch die Siechen erhalten. Jedes Fleischessen war zur Zeit des Aderlassens an den vom Orden festgesetzten Tagen verboten. Monatlich sollten die Statuten im Kapitel verlesen werden.

Die beiden Kreuziger-Orden in Schlesien beschäftigten sich übrigens nicht mit eigentlicher Wartung und etwa Heilung der Kranken, sondern mit Verpflegung der Siechen, Armen und Fremden. Es dauerte freilich nicht lange, so warfen sie sich als angebliche Ritterorden zu Herren der Hospitäler auf, und verzehrten und vergeudeten, was den Armen und Siechen bestimmt war, deren Diener sie sein sollten.

Außer diesen drei Hospitalorden und den ihnen untergebenen Hospitälern befanden sich noch mehrere Hospitäler in ähnlichen Verhältnissen. Zuvörderst standen seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die ritterlichen Hospitaliter des heiligen Johannes oder die Johanniter dem Hospitale zum heiligen Leichnam in Breslau für Sieche vor, und ohne Zweifel hatten sie auch in ihren übrigen

Kommenden Hospitäler, wie wahrscheinlich früher die Templer und die deutschen Ordensritter.

Ferner war nach Schlesien ziemlich früh die im Mittelalter, vorzüglich seit den Kreuzzügen, so verbreitete fürchterliche Krankheit des Aussatzes gekommen. Aus Furcht vor der Ansteckung floh man die Aussätzigen wie Verpestete; sie durften in den Städten nicht geduldet, von Gastwirthen nicht aufgenommen werden. Das christliche Mitleid sorgte auch für diese unglücklichen, aus der menschlichen Gesellschaft gleichsam ausgestoßenen Menschen. Es wurden daher Hospitäler für Aussätzige außerhalb der Städte gegründet. In Glatz befand sich ein solches um das Jahr 1300. In der eckersdorfer Vorstadt vor Sagan befand sich eine Kapelle und ohne Zweifel dabei ein Hospital der Aussätzigen, welches im Jahre 1283 an das dortige Augustiner-Stift kam. Am meisten Nachrichten sind uns erhalten von dem schon im J. 1234 vorhandenen, der Jungfrau Maria geweihten Hospitale aussätziger Frauen bei Neumarkt. Die Zeit der Stiftung ist nicht bekannt, wohl aber, daß die heilige Hedwig die aussätzigen Frauen, welche dort gemeinschaftlich wohnten, reichlich mit Geld, Kleidern und Wild versorgte. Bischof Thomas I. gab diesem Hospitale die Zehntmalter des Dorfes Falkenhain und 6 Hufen Ackers, so wie jährlich 12 Mark aus zwei Dörfern. Papst Innocens IV. bestätigte demselben im J. 1247 die von den Herzogen und anderen christlich gesinnten Menschen gemachten Schenkungen. Bereits im J. 1253 hatte das Hospital eine Kirche. Es erhielt auch ferner noch vom Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz das Dorf Scedricouici, seitdem Spittelsdorf genannt (Spillendorf, ¾ Meilen N.-O. von Liegnitz). Es wurde von einem Benediktiner-Propst verwaltet, welcher unter dem Abte von Opatowitz stand. Die Stadt Schweidnitz bewirkte im J. 1299, daß für die dort befindlichen aussätzigen Frauen ein besonderer Priester von ihr angestellt und dem Pfarrer als dessen Stellvertreter präsentirt wurde.

Außerdem finden wir noch Hospitäler, wir wissen nicht unter wessen besonderer Aufsicht und mit welchen Einrichtungen, zur Zeit der heiligen Hedwig in Trebnitz, und im J. 1268 bei St. Mauritius in Breslau, im J. 1307 ein Siechen-Hospital in Oels, im J. 1322 in Löwenberg, im J. 1347 in Strehlen,

von Konrad Misner erbaut, wozu im J. 1352 eine Kapelle errichtet wurde, und im J. 1348 in Goldberg.

Ursprünglich standen diese Hospitäler unter Aufsicht geistlicher Körperschaften oder der Pfarrer, weil sie in der Regel mit besonderen Kapellen oder Kirchen versehen waren. Es nahmen sich jedoch die Bürger in den Städten bald selbst der Kranken und Siechen an. Im J. 1299 beschwerte sich der Pfarrer in Sprottau, daß der Vogt und die Bürger zum Nachtheile der Kirche, ohne seine Erlaubniß, ein Hospital vor der Stadt erbauet hätten, und von ihm verlangten, er solle einen besonderen Pfarrer für das zum Hospital errichtete Bethaus ansetzen. Es wurde im J. 1300 durch den Bischof entschieden, das Hospital solle allein unter dem Pfarrer stehen, weil Laien über Kirchen oder kirchliche Personen oder irgend über geistliche Rechte keine Verfügung zustehe. Herzog Heinrich von Jauer bestätigte im J. 1341 ein von den dortigen Bürgern gegründetes Hospital für Fremde, Sieche und Gebrechliche, und überließ die Verwaltung der Stadt. Man sieht hieraus, wie weiter unten aus der Geschichte der Schulen, daß sich die Städte von der in früherer Zeit natürlichen Bevormundung der Geistlichkeit frei zu machen suchten. Auch in den Klöstern wurden häufig Sieche unterhalten. Herzog Boleslaus III. gab im J. 1330 dem Kloster Leubus das Patronat der Laurentius-Kapelle in seiner Burg in Liegnitz, in welcher zwei Priester wöchentlich drei Mal Messe lesen, während im Hospitale des Stiftes Leubus fünf gebrechliche Personen mit Brei, Brot und Konventbier erquickt werden sollten. Im Augustinerkloster zu Sagan wurde im J. 1355 eine Messe gestiftet, und zugleich bestimmt, daß täglich drei arme Leute Morgens und Abends gespeist werden sollten. Zahlreiche Arme erhielten in den Klöstern Speise, Trank und Almosen. Bischof Precislaus bezeugte im J. 1368, daß das Vincenzkloster in Breslau seit langer Zeit unzähligen Armen und Bettlern der Stadt wöchentlich zwei Mal Almosen gebe, während die Güter des Stiftes durch Ueberschwemmungen und durch die Fürsten und Adligen verheert würden, die außerdem noch oft dessen Gastfreiheit zur großen Belästigung in Anspruch nähmen. Außer dem, was die Herzoginnen Hedwig und Anna einzelnen Siechen und Armen gaben, ließ Anna wöchentlich jeden Sonnabend einen Scheffel Mehl zu Brot verbacken, was sie Sonntags unter die armen, in der Stadt

bettelnden Schwestern [illegible]. [illegible] heiligen Tage [illegible] Dominikanern und [illegible]. [illegible] rinnen haben wir [illegible]. Die Klöster und Hospitäler [illegible] der Fürsten, der [illegible]. [illegible] viele Güter, [illegible]. Wir haben schon angeführt, wie [illegible] Trebnitz begabt wurden. [illegible] anderen Gütern [illegible] Kloster Trebnitz [illegible] bei Trebnitz. [illegible] Chorherrenstifte in [illegible] Dörfern, zu welchen bis gegen das Ende des [illegible] kamen. Als Herzog [illegible] Leubus die Dörfer [illegible] so geschah das [illegible] heit von Diensten, [illegible] mit der obersten [illegible] lich ein Mahl von [illegible] und fünf Sieche [illegible]. [illegible] (1535 Thlr.) zur Gründung einer Kapelle mit fünf Altären. In der Kapelle, der jetzigen Fürstenkapelle, wollte er bestattet werden und bestimmte dazu noch 12 Mark (92 Thlr. 9 Sgr.) jährlichen Zinses von den Tuchkammern in Liegnitz, zum Wachse für ein ewig brennendes Licht und zur monatlichen Lesung einer Messe. Ein genaues Verzeichniß dessen, was die Klöster und geistlichen Körperschaften nur an Grundstücken in diesem Zeitraume erhalten, würde diese von ungemein großem Umfange erscheinen lassen.

Wir haben schon angeführt, wie bemühet die Stifter der Klöster und diese dann selbst waren, Reliquien von Heiligen zu erhalten. Das geschah zugleich, weil in der Regel für Diejenigen, welche an den Tagen dieser Heiligen die Kirchen besuchten, vieltägiger Ablaß gewährt wurde, weshalb dann der Zudrang des Volkes oft sehr stark war, was das Ansehen der Klöster hob und zugleich wegen des in ihrem Besitzthume vermehrten Verkehrs durch den Absatz von Lebensmitteln einträglich war. Das Sandstift schickte im J. 1263 vier Mönche nach Arrovaise, welche von dort viele Reli-

von Konrad Misner erbaut, wozu im J. 1352 eine Kapelle errichtet wurde, und im J. 1348 in Goldberg.

Ursprünglich standen diese Hospitäler unter Aufsicht geistlicher Körperschaften oder der Pfarrer, weil sie in der Regel mit besonderen Kapellen oder Kirchen versehen waren. Es nahmen sich jedoch die Bürger in den Städten bald selbst der Kranken und Siechen an. Im J. 1299 beschwerte sich der Pfarrer in Sprottau, daß der Vogt und die Bürger zum Nachtheile der Kirche, ohne seine Erlaubniß, ein Hospital vor der Stadt erbauet hätten, und von ihm verlangten, er solle einen besonderen Pfarrer für das zum Hospital errichtete Bethaus ansetzen. Es wurde im J. 1300 durch den Bischof entschieden, das Hospital solle allein unter dem Pfarrer stehen, weil Laien über Kirchen oder kirchliche Personen oder irgend über geistliche Rechte keine Verfügung zustehe. Herzog Heinrich von Jauer bestätigte im J. 1341 ein von den dortigen Bürgern gegründetes Hospital für Fremde, Sieche und Gebrechliche, und überließ die Verwaltung der Stadt. Man sieht hieraus, wie weiter unten aus der Geschichte der Schulen, daß sich die Städte von der in früherer Zeit natürlichen Bevormundung der Geistlichkeit frei zu machen suchten. Auch in den Klöstern wurden häufig Sieche unterhalten. Herzog Boleslaus III. gab im J. 1330 dem Kloster Leubus das Patronat der Laurentius-Kapelle in seiner Burg in Liegnitz, in welcher zwei Priester wöchentlich drei Mal Messe lesen, während im Hospitale des Stiftes Leubus fünf gebrechliche Personen mit Brei, Brot und Konventbier erquickt werden sollten. Im Augustinerkloster zu Sagan wurde im J. 1355 eine Messe gestiftet, und zugleich bestimmt, daß täglich drei arme Leute Morgens und Abends gespeist werden sollten. Zahlreiche Arme erhielten in den Klöstern Speise, Trank und Almosen. Bischof Precislaus bezeugte im J. 1368, daß das Vincenzkloster in Breslau seit langer Zeit unzähligen Armen und Bettlern der Stadt wöchentlich zwei Mal Almosen gebe, während die Güter des Stiftes durch Ueberschwemmungen und durch die Fürsten und Adligen verheert würden, die außerdem noch oft dessen Gastfreiheit zur großen Belästigung in Anspruch nähmen. Außer dem, was die Herzoginnen Hedwig und Anna einzelnen Siechen und Armen gaben, ließ Anna wöchentlich jeden Sonnabend einen Scheffel Mehl zu Brot verbacken, was sie Sonntags unter die armen, in der Stadt

bettelnden Schwestern vertheilte. An jedem großen Feier- und heiligen Tage ließ sie eben so viel backen und schenkte es den Dominikanern und Franziskanern. Die Beghinen als Krankenpflegerinnen haben wir bereits oben (S. 174) angeführt. Die Klöster und Hospitäler erhielten durch die Schenkungen und Vermächtnisse der Fürsten, der Bischöfe, Adligen und Bürger nach und nach sehr viele Güter, Grundstücke, Rechte, Befugnisse und Freiheiten. Wir haben schon angeführt, wie reich die Klöster Leubus, Sagan und Trebnitz begabt wurden. Die Herzogin Hedwig schenkte, außer anderen Gütern, dem von ihrem Gemahl so reichlich ausgestatteten Kloster Trebnitz 400 Hufen des besten Bodens um Schawoine bei Trebnitz. Papst Innocens IV. bestätigte dem Augustiner-Chorherrenstifte in Breslau im J. 1250 den Besitz von 38 Dörfern, zu welchen bis gegen das Ende des Jahrhunderts noch 7 Dörfer kamen. Als Herzog Boleslaus III. im J. 1311 dem Kloster Leubus die Dörfer Langen-Oels und Heidersdorf schenkte, so geschah das zugleich mit aller Herrschaft, den Patronaten, Freiheit von Diensten, Fuhren, Lasten und Abgaben, und später noch mit der obersten Gerichtsbarkeit. Dafür sollten die Mönche monatlich ein Mahl von guten Fischen mit Weizenbrot und Wein haben und fünf Sieche ernähren. Ferner gab er dem Kloster 200 Mark (1535 Thlr.) zur Gründung einer Kapelle mit fünf Altären. In der Kapelle, der jetzigen Fürstenkapelle, wollte er bestattet werden und bestimmte dazu noch 12 Mark (92 Thlr. 9 Sgr.) jährlichen Zinses von den Tuchkammern in Liegnitz, zum Wachse für ein ewig brennendes Licht und zur monatlichen Lesung einer Messe. Ein genaues Verzeichniß dessen, was die Klöster und geistlichen Körperschaften nur an Grundstücken in diesem Zeitraume erhalten, würde diese von ungemein großem Umfange erscheinen lassen.

Wir haben schon angeführt, wie bemühet die Stifter der Klöster und diese dann selbst waren, Reliquien von Heiligen zu erhalten. Das geschah zugleich, weil in der Regel für Diejenigen, welche an den Tagen dieser Heiligen die Kirchen besuchten, vieltägiger Ablaß gewährt wurde, weshalb dann der Zudrang des Volkes oft sehr stark war, was das Ansehen der Klöster hob und zugleich wegen des in ihrem Besitzthume vermehrten Verkehrs durch den Absatz von Lebensmitteln einträglich war. Das Sandstift schickte im J. 1263 vier Mönche nach Arrovaise, welche von dort viele Reli-

quien der 11000 Jungfrauen mitbrachten. Diese Reliquien pflegten dann in kostbaren Behältnissen aufbewahrt zu werden, und gaben so Veranlassung zu kunstvollen Arbeiten.

Die Klöster derjenigen Orden, welche dem Bischofe nicht unterworfen waren, sondern unter ihren entfernten Ordensvorgesetzten standen, hingen zu sehr von der Persönlichkeit ihrer unmittelbaren Vorsteher ab, um nicht in Beziehung auf ihre Verwaltung sehr wechselvolle Schicksale zu erfahren und dadurch zu leiden. Wir haben schon angeführt, wie der hauptsächlich dadurch herbeigeführte Verfall der Benediktiner in dem Vincenzkloster zur Besetzung dieses Klosters mit Prämonstratensern, wie die Unordnungen der Augustiner in Kamenz zur Uebergabe dieses Stiftes an Cistercienser führte. Das Augustiner-Chorherrn-Stift in Breslau litt durch die grenzenlose Verschwendung eines Abtes und durch ausschweifendes Leben eines anderen dermaßen, daß Herog Heinrich VI. mit den Breslauern die Augustiner insgesammt fortjagen und das Kloster mit anderen Mönchen besetzen wollte. Trotz der ansehnlichsten Schenkungen und Begabungen waren die Klöster durch schlechte Verwaltung oft in der bedrängtesten Lage. Um die Einkünfte zu vermehren, griffen sie dann zu dem sehr nachtheiligen Mittel der Einverleibung reich ausgestatteter Pfarrkirchen. Es wurden nämlich in solchen Fällen mit bischöflicher und päpstlicher Genehmigung immer häufiger die Einkünfte reicher Kirchen den Klöstern überlassen, und der Pfarrer oder Pfarrverweser erhielt nur einen kleinen Theil derselben. Schon im J. 1310 gestattete der päpstliche Legat Gentilis die Einverleibung der Kirche zu Neukirch und der Michaeliskirche in Strehlen mit dem dortigen Klarenkloster, wozu die Herzoge von Schweidnitz als Söhne des Stifters ihre Einwilligung gaben. Die Kirche in Würben wurde im J. 1318 dem Kloster Kamenz einverleibt. Von dieser Kirche wurde der Feldzehnt von 131 Hufen, ferner 234 Scheffel Roggen und 229 Scheffel Hafer, und 43 Scheffel Weizen an Sackzehnt und $4\frac{1}{2}$ freie Hufen nebst vielen kleinen einzelnen Gefällen an Hühnern und dergleichen zum Kloster geschlagen, wobei dem Pfarrverweser doch noch 6 Hufen, 4 Mark (30 Thlr. 23 Sgr.) jährlichen Zinses und 20 Malter Meßkorn nebst vielen einzelnen Gefällen blieben.

Durch die Einverleibung der Kirche in Röchlitz erhielt das Kloster Leubus jährlich 58 Malter Roggen und Hafer bei Gold-

berg und 24 Malter Gerste in Röchlitz. Eine so ergiebige Quelle, um die Folgen der Verschwendung und Nachlässigkeit zu beseitigen, wurde, freilich immer erfolgloser benutzt. Es war das nur insofern von einigem Vortheile, als sonst die Kirche den größesten Theil des Landes in ihre Hand bekommen haben würde. So wurde, wie im gewöhnlichen Leben, Reichthum und Ueberfluß die Ursache der Nachlässigkeit und Verschwendung und diente dazu, das gestörte Gleichgewicht naturgemäß einigermaßen wieder herzustellen.

Der in den eingeborenen Familien erbliche Adel machte ursprünglich, wie in Polen, den eigentlichen Kriegerstand aus. Wie es scheint, bestand kein erblicher Rangunterschied einzelner Klassen, es gab also keine Theilung in hohen und niederen Adel. Dennoch fand ein anderer wesentlicher Unterschied unter den Adligen insofern statt, daß man im gewöhnlichen Leben einen höheren, mittleren und niederen Adel nach dem größeren oder geringeren Reichthume an Grundbesitz unterschied, ohne daß verfassungsmäßig der Geburt wegen einer dem andern nachgestanden, oder Vorrechte oder Rechte über den anderen gehabt hätte. Welch ansehnlichen Grundbesitz einzelne adelige Familien hatten, sieht man aus den zum Theile großen Schenkungen derselben an Klöster. Die Gründung und hauptsächliche Begabung des Klosters Kamenz rührte von der damals mächtigen und reichen Familie Pogarell her. Weil indessen der Adel sehr zahlreich war, so befand sich ein großer Theil desselben in Armuth und nährte sich kümmerlich vom Ackerbau. Es befanden sich in Schlesien wie in Polen Edelleute, welche nur wenige Hufen Ackerlandes besaßen und dieselben wie anderswo freie Bauern baueten.

Die durch ihren Reichthum und vorzüglich durch ihre hohen Staatsämter angesehenen Adligen wurden Barone genannt, ohne daß dieses eine besondere erbliche Klasse oder einzelne Familien bezeichnet hätte. Auch der Titel Graf war nur eine persönliche und Amtsbezeichnung, wie es denn in Schlesien niemals Grafschaften gegeben hat. Es scheint, als wenn die höchsten Beamteten Grafen genannt worden wären, während sie gemeinschaftlich mit den anderen angesehenen Adligen Barone genannt wurden, ohne daß man genau die Grenzen des Unterschieds zwischen den Titeln Graf und Baron angeben könnte. So erscheinen in Urkunden als Zeugen der Graf Gneuomir von Posarische und dessen Sohn Ingram,

Baron und Burggraf. Im 14. Jahrhunderte kam der Titel Graf ab. Die Adligen, wie es scheint insgesammt, wurden auch Ritter genannt, was nicht aus Deutschland entlehnt zu sein scheint, auch keine Beziehung zu der Aufnahme in den Ritterorden hatte, ja sich nicht einmal auf den Reiterdienst bezog, den die Ritter dem Landesherrn zu leisten hatten. Es ist bei uns lediglich die Bezeichnung des eingeborenen polnischen Adeligen, wenn gleich später die adeligen Lehnsmänner und Vasallen, welche ein Ritterlehn hatten, ebenso bezeichnet zu werden pflegten.

Die eingeborenen Adeligen nannten sich einfach: Nicor, Obezlaus, Domazlaus, Pribislaus, Suentossius, Panzlaus, Radak, Unimir, Rosec u. s. w. Natürlich führten auch Brüder, Väter und Söhne verschiedene Namen, weshalb man ihre Verwandtschaft und Familienabstammung im 13. Jahrhunderte nur sehr selten nachweisen kann. Doch war es auch schon gewöhnlich, daß der Sohn den Namen des Vaters dem seinigen beifügte, wie Nicor, der Sohn des Gregorius, Stephan, der Sohn des Martin, Pribizlaus, der Sohn des Prozimir, auch wohl Janussius, Sohn des verstorbenen Jarachius. Es war auch gewöhnlich, daß ein Enkel den Namen des Großvaters führte. Daleborius hatte einen Sohn Michael, dieser einen Sohn Daleborius, und dieser wieder einen Sohn Michael. Michael, des Daleborius Sohn, nannte sich einheimisch Michael Daleborowicz. Wahrscheinlich sind alle mit =wicz endenden Familiennamen so entstanden, und ohne Zweifel auch der Name der schon im 13. Jahrhunderte berühmten Familie Haugwitz, damals Hugowicz, so daß Andreas Hugowicz, Andreas der Sohn des Hugo war, was alsdann nach deutscher Art für alle Glieder der Familie beibehalten wurde. Ebenso nannte sich Peter, der Sohn des Stosso, auch Peter Stossowicz, ein Ahne der noch vorhandenen Familie Stosch, welche später die Endung =wicz weggelassen hat. Daraus entstand eine große Anzahl Familiennamen, so daß die Zweige eines Hauses, die Nachkommen eines Mannes einen gemeinschaftlichen Namen als Söhne desselben führten. Zuweilen wurden dem Namen Beinamen hinzugefügt, welche von der körperlichen Beschaffenheit entlehnt waren, als Stephan der Große, Wilhelm der Schwarze, Albertus Barba, auch mit dem Barte und auch einfach Albert Bart. Häufig ist die Bedeutung der Beina-

men, welche dann Familiennamen wurden, nicht mehr zu ermitteln, wie Paul Uglanda, Graf Oceslaus mit dem Beinamen Schirka, Cesco zubenannt Zayenchek, Martin zubenannt Colomas, Merbotto Czetteras, ein Vorfahr der Familie Czetteritz, Johann Ulebogk, auch Ulok, ein Vorfahr der Familie Aulock, Syboto von der edlen Familie der Schafe, ein Ahne des Hauses Schaffgotsch. Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir auch, obwohl selten, die Verbindung der Namen der Adeligen mit Ortsnamen, so Theoderich, Adeko und Pridwoius, Söhne des Grafen Adam von Jessona, Heinrich von Sildowe, Albert von Karczin, Johann Ossina, von seinem Dorfe Nossen bei Münsterberg so genannt, schon im J. 1209 Graf Stephan von Wirbna, dessen Nachkommen daher ihre Abstammung so weit hinauf verfolgen können. Doch geschah das bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts von dem eingebornen Adel fast nur ausnahmsweise, indem sich bis dahin noch viele mit ihrem ursprünglichen einfachen Namen vorfinden. Es ist daher fast nie möglich, die Familie anzugeben, der sie angehörten.

Außer denen von Wirbna oder Würben, wenn diese ursprünglich aus Schlesien stammen sollten, hat man nur von einer einzigen diesem Lande angehörigen Familie den Ursprung bis über den Anfang des 13. Jahrhunderts hinaus nachweisen können. Es gründete nämlich im J. 1207, wie schon mehrfach erwähnt worden, Vincentius, Propst des Augustiner-Chorherrn-Stifts in Breslau, das Kloster Kamenz. Nach dem Zeugnisse des Bischofs Thomas I. von Breslau war dieser Vincentius ein Edler aus der schlesischen Familie von Pogarell, also jedenfalls im 12. Jahrhunderte geboren. Das Kloster Kamenz wurde nun von mehreren Mitgliedern dieser Familie begabt, welche sämmtlich das pogarell'sche Wappen führten. Sie nannten sich dem ohngeachtet in Urkunden und in den Umschriften ihrer Siegel sehr verschieden, ganz einfach, wie Gerlach, Mrotzko oder auch Johann, Sohn des Jarachius, oder einfach Grafen, auch Grafen von Grottkau, Grafen und auch Herren von Michelau, Grafen von Pogarell, dann einfach von Pogarell oder auch Ritter von Pogarell. Wenn auch seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung der Namen des Adels mit dem Zusatze eines Orts als Herren desselben gewöhnlicher und dann allgemein wurde, so führten doch nicht immer der Vater, des-

sen Söhne und deren Brüder denselben Zunamen. Es geschah nicht selten, daß sich ein jeder besonders von seiner eigenen Besitzung nannte, welche öfters selbst den Namen eines seiner Vorfahren erhalten hatte. So nannte sich im J. 1340 Albert von Tepliwode einen Sohn und Erben des seligen Herrn Johann von Seklin.

Zu den an angesehensten, das heißt begütertsten und mächtigsten eingeborenen Familien Schlesiens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörten die Pogarell, Wirbna, Schoff, Kittlitz, Haugwitz, Zetteritz, Aulock, Muschwitz, Tzschammer, Reinbaben, Prouin, Brauchitsch, Radeck, Nostitz, Zedlitz, Baruth u. A.

Der Adel war im Besitze des größesten Theils der angebaueten Grundstücke. Er bildete die Umgebung der Fürsten, und bekleidete alle Hof- und Staatsämter, welche nicht in den Händen der Geistlichen waren, wie des Notars oder Kanzlers, wozu einige wissenschaftliche Kenntnisse gehörten, weshalb dazu in der Regel nur adlige Domherren gewählt wurden. Der Fürst that nichts Wichtiges, namentlich nichts, was das Land insgesammt, nicht etwa nur seine eigenen Güter und Angelegenheiten betraf, und konnte schwerlich etwas von Bedeutung thun, ohne seine Barone, seine natürlichen Räthe, zu befragen, und deren Einwilligung oder Zustimmung zu erhalten. Deshalb wird in den Urkunden, besonders seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, des Rathes und der Zustimmung der Barone öfters ausdrücklich gedacht und deren Anwesenheit durch Nennung ihrer Namen bekundet. In vielen Fällen wurde das als wesentlich und als die rechtliche Wirksamkeit der Urkunde bedingend angesehen. Endlich waren es die Waffen hauptsächlich des Adels, die dem Fürsten in seinen Heerzügen und zur Vertheidigung seines Landes dienen mußten. Ehe die Städte aufkamen, waren die Barone allein und nur in besonderen Beziehungen neben ihnen der Bischof mit der Geistlichkeit im Besitze dessen, was man später landständische Rechte nannte. Wir haben schon früher angeführt, daß die Barone Bewilligungsrecht außerordentlicher Landsteuern hatten; ebenso, daß die Barone das hohe Landgericht bildeten, vor welchem selbst Herzog Heinrich von Breslau Recht nahm, als er von dem Bischofe die Herausgabe von 65 Dörfern im Otmachauischen verlangte.

Außer diesen wichtigen Rechten und dem großen Einflusse, den ihm sein Besitzthum und seine Stellung am Hofe und im Staate gewährte, war der Adel von alten Zeiten her noch im Besitze mehrfacher besonderer Vorzüge und Rechte. Die Gutseinsassen des Adels waren nicht allen Lasten des sogenannten polnischen Rechts in gleichem Maße unterworfen, wie die übrigen Unterthanen. Die Fürsten gewährten es der Geistlichkeit nicht selten als besondere Begünstigung, daß deren Unterthanen das dem Fürsten schuldige Geleit, die Frohnfuhren und Dienste überhaupt und die Hand- und Spanndienste zur Landesvertheidigung nur wie die Hintersassen des Adels leisten sollten. Wir haben bereits das Vorrecht kennen gelernt, welches der eingeborene polnische Adel rücksichtlich der Entrichtung des Zehnten der von ihm angebaueten Aecker an die Kirche seiner Wahl hatte, was man den freien, persönlichen Zehnten oder den Zehnten nach Ritterrecht nannte, und wie das gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts aufhörte. Dieses Vorrecht war dem polnischen Adel bei der Einrichtung der christlichen Kirche in Polen wahrscheinlich deshalb nachgegeben worden, weil er sich der Entrichtung der Zehnten überhaupt noch lange und wirksam widersetzte.

Von weit größerer Wichtigkeit war das eigenthümliche Erbrecht, welches bei dem polnischen Adel herkömmlich galt. Die Erbgüter des Adels gehörten nämlich dem Besitzer nicht so weit, daß derselbe frei über sie verfügen und sie veräußern konnte, sondern insgesammt dem Geschlechte, dem Hause, dem der Einzelne angehörte. Daher war zur Veräußerung jedes Grundstücks oder eines Theils desselben die Einwilligung sämmtlicher Verwandten nöthig, um sie rechtsgültig zu machen, weil es außerdem von jedem Verwandten gegen Erlegung des Kaufgeldes zurückgefordert werden konnte, wie wir schon oben bei der Verurtheilung der Erben von Boboliz bei Heinrichau gesehen haben. Das machte Veräußerungen von Gütern nach polnischem Erbrechte sehr schwierig; daher waren die Klöster so häufig der Gefahr ausgesetzt, daß die ihnen geschenkten oder verkauften Güter von irgend einem Verwandten des früheren Besitzers in Anspruch genommen wurden, und sie diese entweder verlieren, oder von neuem erwerben oder kaufen mußten, damit nicht alle indessen auf ihnen gemachten Verbesserungen verloren gingen.

Ein Zeitgenosse aus der Mitte des 13. Jahrhunderts giebt

darüber zuverlässigen Aufschluß. Am Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts war die Gegend um Heinrichau, wie schon gesagt, völlig bewaldet und wüst. In der Nähe von Heinrichau war ein Wald Bucowin, den mit Genehmigung Herzog Heinrich's des Bärtigen dessen Notar Nicolaus, der eigentliche Stifter des Klosters Heinrichau, an sich nahm, wodurch er dann an das Kloster kam. Nun hatte Herzog Boleslaus I., Heinrich's des Bärtigen Vater, schon vorher diesen Wald einem seiner leibeigenen Bauern, Glambo, gegeben, welcher ein Stück, die große Wiese genannt, ausrodete, weshalb der ganze umliegende Wald Glambowicz genannt wurde. Später verließen, unterdrückt von einem gewissen Moyko, die Erben dieses Glambo den Ort und begaben sich auf eine Anhöhe in der Nähe von Heinrichau, und Quetik, ein Enkel des Glambo, legte hier ein Dorf an, welches Quetikowitz hieß. Nun hatte dessen Großvater Glambo auch einen Bruder Pyroso gehabt, welcher ebenfalls ein leibeigener Bauer des Herzogs war. Dessen Enkel, die Pyrosowicze genannt, reiche Leute und Besitzer von Zinkwitz bei Heinrichau, nahmen, angereizt von Stephan mit dem Beinamen Cobylaylowa, den Wald Glambowicz, der dem Glambo, ihres Großvaters Bruder gehört hatte, als ihr Erbe in Anspruch, welches ihnen durch den Notar Nicolaus widerrechtlich entzogen worden sei. Herzog Heinrich der Bärtige nahm daher dem Kloster den Wald und gab ihn seinen Bauern, diesen Pyrosowiczen. Als dem Stephan Cobylaylowa das i. J. 1228 gelungen war, begab er sich zum Herzoge und schenkte ihm einen Streithengst, der auf 28 Mark geschätzt wurde. Erfreuet sagte der Fürst darauf zu Stephan: „Darfür sollst Du auch erhalten, warum Du jemals bitten wirst." Stephan trat daher den Herzog an und sprach: „Herr, Du weißt, daß ich Dir sehr willig diene, allein ich habe nur kleine Besitzungen. Damit ich Dir nun besser dienen könne, gieb mir den Wald, welcher Dir eben zugefallen ist," nämlich den, welchen der Herzog den Pyrosowiczen überwiesen hatte. Das that der Herzog und so erhielt Stephan den Wald, welcher in der Nähe seines Erbgutes lag. Bald darauf bot Stephan den Wald mehreren Personen käuflich an, denn er war arm, und damals fragte Niemand nach einer wüsten Besitzung. Es lebte zu der Zeit in Kamenz der Propst Vincentius von Pogarell, der Stifter

dieses Klosters. Auch diesem bot Stephan den Wald Glambowicz mehrmals zum Kauf an. Der Propst aber, als ein alter und sehr gewissenhafter Mann, wollte das Kloster Heinrichau nicht um diesen Wald bringen, der demselben rechtmäßig gehörte. Er ließ daher dem Abte von Heinrichau zureden, den Wald, auf welche Weise es sei, zurückzukaufen. Der Abt, ein Deutscher, denn er war aus dem Kloster Leubus, begab sich darauf selbst zum Propste Vincentius und sagte zu ihm: „Wenn ich den Wald werde gekauft haben, so werden ihn später die Erben des Stephan nach polnischem Rechte wieder in Anspruch nehmen." Darauf erwiederte der Propst: „Auf keine Weise, denn Ihr müßt wissen, Herr Abt, daß von unseren Vorfahren und Vätern von Alters her festgesetzt ist, wenn irgend Jemand von polnischem Geschlechte irgend ein Erbgut verkauft, so können es dessen Erben später zurückkaufen. Aber Ihr Deutsche wißt vielleicht nicht genau, was ein väterliches Erbgut sei. Deshalb will ich Euch das erklären. Wenn ich etwas besitze, was mein Großvater und mein Vater auf mich als Besitzthum vererbt haben, so ist das mein wahres väterliches Erbgut. Wenn ich das an Jemand verkaufe, so haben meine Erben volle Macht, es nach unserem (polnischen) Rechte zurückzufordern. Allein Besitzungen, die mir der Herzog für meine Dienste oder aus Gnade geschenkt hat, kann ich auch gegen den Willen meiner Verwandten verkaufen, wenn ich will, weil meine Erben nicht das Recht haben, sie zurückzufordern. Nun ist es bekannt und gewiß, daß der Wald Glambowicz kein väterliches Erbgut des Stephan war, sondern ein Geschenk des Herzogs, darum könnt Ihr den Wald ohne Furcht kaufen; Ihr könnt sicher sein, daß keiner der Erben Stephans je das Recht haben wird, ihn zurückzufordern, wenn in Eurem Kloster Männer sein werden, die es verstehen, sich nach polnischem Rechte und mit den angegebenen Gründen zu vertheidigen." Darauf kaufte der Abt von dem Stephan den Wald für 28 Mark zum ewigen Besitzthume für das Kloster. Als nun Stephan den Wald vor dem Herzoge dem Kloster aufgelassen, so sagte der Herzog Heinrich der Bärtige, als ein sehr umsichtiger und gewissenhafter Fürst, zu Stephan: „Ich will, daß dieses nunmehr für das Kloster feststehe. Wisse daher, weil der Wald früher von mir dem Notar Nicolaus geschenkt worden, der alle seine Besitzungen mit meiner Genehmigung dem Kloster Heinrichau übergeben hat, so komm

und laß vor mir und meinen Baronen (dem Landgerichte) dem Kloster auf, was diesem früher gehörte, und der Abt von Heinrichau mag Dir das Roß, was Du mir geschenkt, zu dem Betrage von 28 Mark zurückgeben, wie es geschätzt worden ist." Als nun Stephan diese Summe vom Abte erhalten, sprach der Herzog im J. 1234 abermals: „Ihr Herren Barone und alle Anwesende, wisset, daß Stephan für seine Sünden jetzt dem Kloster Heinrichau seinen Wald Glambowicz aufgelassen und zurückgegeben hat, denn obwohl er ihn von uns geschenkt erhalten, so hat er ihn doch mit Unrecht besessen, denn er gehörte früher dem Kloster." Die Summe für das dem Herzoge von Stephan geschenkte Roß ließ dieser wahrscheinlich deshalb von dem Abte zurückbezahlen, damit Stephan nicht noch irgend einen Anspruch auf den Wald als von ihm erkauft behielte. Der Abt, welcher ein einfacher Mann war, ließ sich keine Urkunde über diese Vorgänge ausstellen, weil unter Heinrich dem Bärtigen und Heinrich dem Frommen Verträge sämmtlich so fest und sicher waren, daß selten Jemand daran dachte, sich eine Urkunde darüber ausfertigen zu lassen. Doch umging eine Woche nachher auf Bitten des Abts der Herzog persönlich den Wald, und fügte zu dem, was der Abt von dem Stephan zurückerkauft hatte, noch acht große Hufen seines eigenen Waldes zum ewigen Besitzthume für das Kloster, und seitdem wurde der Name des Waldes Glambowicz, wie ihn die Polen noch nennen, in den Namen Bucuwin verwandelt.

Ferner, als der Abt von Heinrichau von zwei Männern, Boguska und Paulus, Besitzern eines Erbgutes in der Nähe des Klosters, dasselbe gegen ein anderes dem Kloster gehöriges Gut im Posenschen eingetauscht hatte, und diese sich dort gar nicht behaupten konnten, so boten sie das eingetauschte Gut Ochla dem Abte käuflich an. Der Herzog Przemislaus rieth dem Abte darauf, das Gut auf polnische Weise zu kaufen, dann wolle er mit seinen Baronen bestimmen, wenn einer der Verwandten der Verkäufer es zurückkaufen wolle, so solle das nur auf Ochla in Polen, nicht aber auf das Erbgut in Schlesien gehen, was der Abt für Ochla eingetauscht. So wurde es dann im J. 1253 urkundlich festgestellt.

Durch diese Beschaffenheit des polnischen Erbrechts wurde es ungemein schwer, zu festem Grundbesitze zu gelangen. Man war

immer in Gefahr, das erkaufte Gut mit allen Verbesserungen an Verwandte des Verkäufers gegen die Kaufsumme wieder herausgeben zu müssen. Das war eine von den Haupturſachen, weshalb sich besonders die geistlichen Körperschaften ihre Grundstücke von den Fürsten immer von Neuem bestätigen ließen. Daraus erklärt sich auch, daß die Klöster, wenn sie Grundstücke erkauft hatten, oft viel später noch die Ansprüche der Verwandten des Verkäufers nachträglich abkaufen mußten, oder der Form nach dasselbe Gut mehrmals von den Verwandten des ersten Schenkers abermals geschenkt erhielten. Der Verfasser der Chronik des Klosters Heinrichau aus der Mitte des 13. Jahrhunderts setzt daher mit peinlicher Genauigkeit auseinander, wie jedes einzelne Grundstück vom Kloster erworben sei, und weist die gesammte Verwandtschaft der Verkäufer und deren Zustimmung dazu nach, damit Jedem begegnet werden könne, der etwa als angeblicher Verwandter des Verkäufers Anspruch zu haben vorgeben möchte. Dadurch wurde zugleich der jedesmalige Besitzer eines polnischen Erbgutes rücksichtlich der freien Verfügung über dasselbe sehr beschränkt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch das Veranlassung für manche Besitzer erbeigener Güter war, sie von den Fürsten zu Lehen zu nehmen, und sich den in Schlesien ohnehin sehr erträglichen Beschränkungen, welche das Lehnrecht ihnen auferlegte, zu unterwerfen.

Die nicht adeligen und nicht geistlichen Bewohner Schlesiens bestanden in der frühesten Zeit theils aus Freien, theils aus Hörigen und Leibeigenen. Wahrscheinlich gab es außer dem Adel nur sehr wenige Freie, die auf ihrem eigenen Grund und Boden saßen. Doch finden wir als seltene Ausnahme, daß im J. 1297 Graf Parschko, Erbherr von Sobischowitz, seinem getreuen Kmeten Radslaus das Dorf Elgut verkaufte, um es als Schulz nach deutschem Rechte anzulegen. Die freien Bauern, welche wir zuweilen, obwohl auch nicht häufig, antreffen, waren wahrscheinlich nur persönlich frei, saßen aber in der Regel auf dem Grundstücke eines Herrn, gewöhnlich der Fürsten oder der Kirche.

Die hörigen und leibeigenen Bauern und Leute bestanden erstens aus solchen, welche erblich auf herrschaftlichem Grunde saßen und den Acker gegen Dienste und Fruchtlieferungen baueten. Zu ihnen werden die Smurden und auch die durch der Herren Gnade freigelassenen Lasanken gehören, ferner in einem günstige-

ren Verhältnisse die Zehntbauern und die sogenannten Gäste, wahrscheinlich von einem Gute auf ein anderes übersiedelte hörige Bauern, welche zum Theile auch als Knechte dienten. Es gab unter den fürstlichen leibeigenen Bauern auch wohlhabende, ja reiche Leute, wie die erwähnte Familie Pyrosowitsch, welche das Erbgut Zinkwitz bei Heinrichau besaß. Außer diesen hatten vorzüglich die Fürsten und die geistlichen Herrschaften noch Leibeigene, welche als Gesinde, zum Theil zu besonderen Diensten oder auch als Handwerker auf den Höfen der Herren lebten, oder abgesonderte Grundstücke inne hatten. Das eigentliche Gesinde bauete die Aecker, welche der Herr sich als Vorwerk zurückbehalten, und die er, wie man es nannte, unter dem Pfluge hatte. Einzelne Pflugdienste werden dazu auch die hörigen Ackerbauern gethan haben. Auf besonderen herrschaftlichen Grundstücken und zum Theile in besonderen Dörfern, zuweilen mit eigenem Grundbesitz, lebten leibeigene Fischer, Gärtner, Winzer, Zeidler, Jäger, Falkner, Biberfänger, Hundewärter, Pferdehüter und überhaupt Viehhüter, Kämmerer, Köche, Bäcker, Brauer, Schützen, Speerträger und Glöckner oder Kirchendiener.

Die Fischer wurden wegen des dem Fürsten gehörigen Wasserregals von diesem selbst angesetzt oder anzusetzen erlaubt, vorzüglich an der Oder, doch auch am Bober, dem schwarzen Wasser und sonst. Sie wohnten sowohl in ganzen Fischerdörfern, als auch einzeln in anderen Dörfern, z. B. in Kottwitz unterhalb Breslau's an der Oder, in Scheitnig und in Leerbeutel bei Breslau. Die Fischer in Kottwitz mußten wöchentlich zweimal eine gewisse Anzahl von Fischen an das Kloster Trebnitz als an ihre Gutsherrschaft liefern oder statt derselben jährlich zwei Töpfe Honig und zwei Scheffel Getreide, wogegen sie von allen fürstlichen Lasten und Diensten befreiet wurden, außer daß sie zwei Wagen und zwei Wächter bei den Reisen des Herzogs zu stellen hatten.

Hörige Gärtner hatten kleine Grundstücke, welche sie gegen Grundzins und Erzeugnisse, in der Regel auch gegen persönliche Dienste, bebauten. Bei Trebnitz besorgten sie den Hopfenbau um die Peterskapelle. In Frauendorf bei Oppeln waren im J. 1319 16 Gärtner, deren jeder jährlich zwei Groschen entrichtete, 4 Hühner lieferte und jährlich zwei Tage für das Kloster arbeitete. Die Gärtner in Zadel mußten jährlich zweimal (im Frühling und im Herbste), wenn es nöthig war, zur Ausbesserung der Brücken

dienen. Dem Kloster Trebnitz gab jedoch im J. 1204 Herzog Heinrich einen Schmied, um den Garten zu bauen, also wohl einen eigentlichen Gärtner, ebenso einen Winzer, welcher statt aller Dienste den Wein zu bauen hatte; ferner drei Zeidler, deren einer der Zeidelei vorstand, einen Schlächter, mehrere Jäger, von denen zwei zur Jagd dienen, die anderen Honig und beschlagene und unbeschlagene Räder liefern sollten. Ein Falkner gab dem Stifte von seinem Acker nach Verhältniß der Größe desselben. Bei Breslau hatte im J. 1203 Herzog Heinrich I. ein Dorf, welches seine Falkner bewohnten. In einem Dorfe bei Zirkwitz wohnten im J. 1253 Jäger, in Kobelwitz im J. 1204 Fuchsjäger, welche ebenfalls kleine Ackerstücke gegen Zins baueten. In Obisch bei Glogau wohnten im J. 1253 seit langer Zeit die Hirsch-, Reh-, Schweine- und Biberjäger des Bischofs, wie dessen Falkner und Vogelsteller. In Martinau bei Trebnitz saßen Kämmerer und in Maltschawe Untertruchsesse, nämlich Diener für Haus und Tisch. Als Herzog Heinrich V. im J. 1293 den Wald Laskowitz bei Ohlau zu deutschem Recht aussetzte, behielt er sich 20 Freihufen für 7 Köche, 3 Brauer und 9 Bäcker vor, deren jeder ½ bis anderthalb Hufen erhielt. In Woischwitz bei Breslau wohnten bis 1249 die Köche des Bischofs, in Magnitz im J. 1257 die Bäcker Herzog Heinrichs III., in Kittel bei Nimptsch im J. 1210 die Schützen Heinrichs des Bärtigen. Kirchendiener, Glöckner und Küster saßen in Pirschen, Bruckotschine, Totschen, Klein-Zauche, im Trebnitzischen, ferner in den Dörfern, welche daher den Namen Schwundnig oder auch Schwendnig erhielten und sich bei Breslau, Strehlen, Oels und Trebnitz noch vorfinden. Erbburgwächter waren, wie schon (S. 160) gesagt, in Glatz zur Bewachung der Burg auf besonderen Grundstücken ansäßig.

Diese auf einzelnen Grundstücken oder in ganzen Dörfern angesessenen Familien leibeigener Dienstleute hatten wahrscheinlich die Verpflichtung, aus ihrer Mitte so viele für den bestimmten Dienst zu stellen, als nöthig waren. Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansäßige Handwerker, als Schlächter, Schmiede, Drechsler, Böttcher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Rademacher, ja selbst Müller.

Geleite der Fürsten und ihres Gefolges zu Lande und zum Uebersetzen derselben über Flüsse (prewod), zur Beherbergung derselben (stan), zur Aufnahme und Beköstigung der fürstlichen Beamteten, der Speerträger, aller Arten von Jägern, der Hundewärter und der Hunde selbst (psare) wie der fürstlichen Rosse, zur Aufziehung der Falken, Habichte und Sperber, zur Lieferung von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern, Schweineschultern, Hühnern, Eiern und Käse, ferner von Getreide und anderen Erzeugnissen zum Unterhalte des Fürsten und seines Hofes, wie des Heeres im Kriege, endlich zur Entrichtung von außerordentlichen Grund- und Heersteuern, Beden und Gaben, ohne noch die außerordentlichen Vergewaltigungen in Anschlag zu bringen, denen sie bei den ungeregelten Heerfahrten und sonstigen Uebergriffen der Großen ausgesetzt waren. Wenn man alles das in Anschlag bringt, so begreift man kaum, wie der Landmann überhaupt noch leben konnte, und muß es als ein Glück betrachten, daß die Verwaltung nicht regelmäßig genug eingerichtet war und sein konnte, um den Druck völlig unerträglich zu machen.

Besonders lästig und nachtheilig war es, daß jeder von hohen Beamteten oft wegen der unbedeutendsten Angelegenheiten abgeschickte Bote Wagen und Pferde der Bauern nahm, wo er sie fand, und ohne Schonung mit ihnen meilenweit fortjagte, bis sie entweder liegen blieben oder ganz untauglich wurden, oder sie stehen ließ, so daß sie der Besitzer gar nicht wieder erhielt. Das veranlaßte auf Verlangen König Kasimirs II. von Polen die gnesener Provinzial-Kirchenversammlung zu Lenczycz im J. 1180, an welcher auch der Bischof von Breslau Theil nahm, diesen Mißbrauch bei Strafe des Kirchenbannes zu verbieten. Es sollte nur gestattet sein, Vorspann der Art zu verlangen, um Nachricht von einem feindlichen Einfall in das Land zu geben. Dennoch mußte dieser Synodalbeschluß öfters wiederholt werden, ein Beweis, daß er nicht gehörig beobachtet wurde. So nahm sich hier, wie in einigen anderen Fällen, die Kirche des unglücklichen Landvolkes an, freilich zugleich auch zum Schutze der eigenen Unterthanen, obwohl diese in der Regel von solchen Lasten ausdrücklich befreit wurden.

Die sogenannten polnischen Städte bestanden aus den meistens mit Planken und Gräben umgebenen größeren Ortschaften neben den Landesburgen. Sie wurden wahrscheinlich zum Theile von den in der Umgegend begüterten Adeligen und deren Gesinde bewohnt, wie

von Leibeigenen und Hörigen, welche das umliegende Land baueten, ferner von hörigen Handwerkern und freien Handelsleuten, während die Fürsten, die Burggrafen oder Kastellane und die zur Burg gehörigen landesherrlichen Beamteten in den Burgen saßen. In diesen Städten wurden mit Genehmigung der Fürsten Märkte gehalten, von denen die Fürsten einige Einkünfte, nämlich vom Markt- oder Platzgelde, vom Marktzolle, von Fleischbänken und Krügen zogen. In Kriegen dienten diese befestigten Städte zum Zufluchtsort für die Bevölkerung. Ein freies Gemeindewesen, welches alle Bewohner jeder Ortschaft gleichmäßig umfaßt hätte, war hier so wenig als auf dem Lande vorhanden.

Endlich befanden sich auch seit der frühesten Zeit Juden in Schlesien, welche unmittelbar unter dem Fürsten und zunächst unter dem Palatin standen. Sie waren hier wie in Polen sehr begünstigt, und besaßen jedenfalls schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Grundstücke und Landgüter, namentlich zwei nicht mehr vorhandene Dörfer dicht bei Breslau. Das Dorf Klein-Tinz im Breslauischen hatte Graf Peter (Wlast?) von Juden gekauft und dem Sandstifte gegeben. In der Burggrafschaft Beuthen an der Oder waren sie daher, dem Vertrage Herzog Heinrichs des Bärtigen mit der Kirche vom J. 1227 gemäß, von dem Acker, den sie baueten, zehntpflichtig, wie die Christen. Ihre späteren Schicksale wurden großentheils durch den Einfluß der deutschen Einwanderer und der deutschen Einrichtungen bestimmt.

Das, was wir jetzt regieren und verwalten nennen, nahm im Mittelalter weit weniger Zeit und Thätigkeit in Anspruch, als jetzt. Die Verhältnisse waren einfacher, und man besorgte nur das Nothwendigste und Unerläßlichste, nämlich Gerichte, Einnahmen und Krieg.

Das gesammte Land bestand aus kleinen Bezirken, welche man Nachbarschaften (opole, vicinia) nannte. Diese wurden aus den in einem gewissen nicht näher bekannten Umfange in Dörfern und auf eigenen Grundstücken vorhandenen Landbauern gebildet. Die Bewohner einer jeden Nachbarschaft hatten bestimmte gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und standen in einer Art von Gesammtbürgschaft ihrer Verpflichtungen dem Staate gegenüber. Sie mußten demjenigen, welcher auf der Straße beraubt oder angefallen wurde, besonders fremden Handelsleuten, auf deren Ruf zu Hülfe eilen; eben deshalb mußten sie auch gemeinschaftlich dafür einstehen

und die Strafe tragen, wenn innerhalb der Nachbarschaft ein Mord oder eine Beraubung vorfiel und der Thäter nicht entdeckt wurde. Ferner hatten sie gemeinschaftliche Lieferungen an Vieh und Korn an die Fürsten, ebenso Leistungen von Diensten und Abgaben, für welche sie ebenfalls gemeinschaftlich einstehen mußten bei Strafe der Pfändung. Sie hatten die Verpflichtung, die Grenzen der Besitzthümer feststellen zu helfen, und mußten bei hoher Strafe darüber wachen, daß das nicht fälschlich geschah oder rechtswidrig verändert wurde. Die Nachbarschaften bildeten auch eigene Gerichtsbezirke, denen wahrscheinlich die Unterrichter oder Supane der Burggrafen vorstanden.

Mehrere Nachbarschaften bildeten die größeren Bezirke der Kastellaneien oder Burggrafschaften, in welche das ganze Land getheilt war. In Schlesien waren, wie wir schon angeführt haben, gegen hundert Burgen, wenn auch nicht ganz so viele Burggrafschaften, d. h. Burgen mit dem zu denselben gehörigen größeren Landesbezirke, indem manche kleine Burgen nur befestigte Plätze zur Vertheidigung des Landes waren. Schon in der Mitte des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte der Adel, wie wir sehen werden, mißbräuchlich Burgen erbaut oder seine Landsitze befestigt. Das waren aber keine Landes-, sondern eher Raubburgen. In den Landeskastellaneien oder Burggrafschaften vertrat der Kastellan oder Burggraf den Fürsten, indem er die bewaffnete Mannschaft aufbot und führte, die obere Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen, doch mit Ausschluß des Adels, und wahrscheinlich auch die obere Aufsicht über die eigenen Güter des Fürsten und die von den Unterthanen zu leistenden Abgaben, Leistungen und Dienste hatte. Bei Feststellung der Grenzen der Besitzungen vertraten die Kastellane oder andere unter ihnen stehende in der Burg befindliche Beamtete den Fürsten in dessen Auftrage. Die Tribunen, welche sich in den Burgen befanden, vertraten wahrscheinlich den Burggrafen in dessen Abwesenheit oder sonst in dessen Geschäften. Als im J. 1281 die Brücken in Breslau durch das Wasser weggerissen worden waren, bestritt der Tribun der alten herzoglichen Burg auf dem Dome das Fährrecht des Sandstiftsabtes vor Gericht. Der Herzog entschied mit den Baronen für den Abt, vermöge eines alten Privilegiums desselben. Die Kämmerer der Kastellaneien erhoben Geld- und Getreidesteuern, pfändeten die Nachbarschaften,

welche dieselben nicht vollständig einlieferten, luden Parteien vor das Gericht des Burggrafen und führten nach gesprochenem Urtel die rechtmäßigen Besitzer in den Besitz ein.

Die Schlüsselträger, Schleußer (clavigeri) der einzelnen Burggrafschaften erhoben die Zölle, bestätigten Käufe und Verkäufe mit ihrem Amtssiegel (zwei Schlüsseln) und bewahrten wohl auch die eingezogenen Gelder auf. Auch die Schlüsselträger vertraten zuweilen die Burggrafen als Gerichtsvorsitzer.

Der Wlodar, Meier oder Vogt, stand wahrscheinlich als Richter in den fürstlichen Hausgütern in der Burggrafschaft an der Seite des Burggrafen. Förster hatten die Aufsicht über die Wälder und deren Ertrag.

Die oberste Verwaltung außer den Kastellaneien hatten die oberen Staats- und Hofbeamteten. Sie wurden sämmtlich, wie auch die Burggrafen und anderen Beamteten, von den Fürsten auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen oder versetzt. Der vornehmste Staatsbeamtete war der Palatin, wohl auch einmal Starost genannt, welcher den Fürsten in vielen Fällen vertrat, unter dem daher auch die Domainen und Juden standen. Dann finden sich, ohne daß die Rangordnung genau bekannt wäre, der Marschall, der Waffenträger, der Bannerträger, der Befehlshaber der Schützen, der Ober-Stallmeister, der Ober-Kämmerer, welcher auch für die Bedürfnisse des Fürsten auf Reisen zu sorgen hatte; der Schatzmeister, der Truchseß oder Vorschneider, der Schenk, der Ober-Jägermeister und der Landmesser. Fast alle diese Oberbeamteten hatten als Stellvertreter ihre Unterbeamteten, als Unter-Kämmerer, -Truchsesse, -Schenke, -Schatzmeister, -Jägermeister u. s. w. Diese Beamteten wurden nicht nur zu Geschäften, welche die Bezeichnung ihres Amtes andeutet, sondern überhaupt bei der Einfachheit der Verhältnisse zu Kriegs- und bürgerlichen Verrichtungen, auf Anweisung des Fürsten, verwendet, und wir sehen daher Kämmerer, Schlüsselträger wie Bannerträger dem oberen Gerichte vorsitzen. Es waren auch die von uns bezeichneten zahlreichen Aemter nicht zu jeder Zeit, vielmehr nur sehr selten und ausnahmsweise sämmtlich besetzt, je nachdem das Bedürfniß und die Prachtliebe des Fürsten dahin führte. Die Fürstinnen hatten ebenfalls ihre Hofbeamteten, namentlich ihre Kämmerer und Unter-Kämmerer.

Die wichtigste Stelle von Allen nahm der Notar, Ober-Notar oder Kanzler ein, wesentlich gleichbedeutende Bezeichnungen, wenn sie nicht von Personen nebeneinander bekleidet wurden. Der Kanzler, wie er meistens später hieß, oder Notar, wie er früher genannt zu werden pflegte, befand sich immer um den Fürsten und leitete eigentlich die gesammte innere Regierung und Verwaltung des Landes. Von der Kanzlei ging die Veranschlagung der außerordentlichen Steuern aus, welche der Fürst ohne Bewilligung der Barone erheben durfte, und der Dienste, welche im Kriege zu leisten waren. Er hatte mit seinen Unter-Notaren und Schreibern auch die An- und Ausfertigung der Urkunden zu bewirken, wofür er ansehnliche Gebühren zog. Kanzler und Notare mußten, weil man sich damals noch mit sehr seltenen Ausnahmen dazu der lateinischen Sprache bediente, wissenschaftlich gebildete Männer sein. In der Regel mußten sie auch schön schreiben können, worauf im 13. Jahrhunderte und auch noch im Anfange des 14. Jahrhunderts weit mehr als später gehalten wurde. Kanzler und Notare waren daher Geistliche, und gewöhnlich von den Fürsten und durch deren Einfluß mit Kirchenpfründen als Domherren reichlich versehen. Außerdem bezogen sie noch ansehnliche Besoldungen. Die Besoldungen aller Beamteten bestanden theils in einem Antheile an den besonderen Hebungen, Steuern und Einnahmen, denen sie vorstanden, theils bestanden sie in Anweisungen auf die fürstlichen Einkünfte, vorzüglich von Grundstücken, deren Benutzung ihnen auf die Dauer ihres Amtes oder auf Lebenszeit überlassen wurde. Das letztere war besonders bei den Kanzlern oder Notaren der Fall, welche dadurch oft sehr reich wurden. Auch geistliche Stifter verliehen den mächtigen Kanzlern nicht selten Vorwerke und andere Grundstücke auf Lebenszeit. Wir finden daher häufig, daß die Notare mit Einwilligung der Fürsten von den ihnen als Besoldung oder sonst auf Lebenszeit überlassenen Gütern ansehnliche Stiftungen für Klöster machten, weil außerdem diese Güter nach ihrem Tode an die Fürsten zurückgefallen sein würden. Wir haben schon gesehen, wie das vom Notar Nikolaus geschah, von dessen Gütern, die er vom Herzoge erhalten, hauptsächlich das Kloster Heinrichau gestiftet wurde. Herzog Primko von Sagan gab im J. 1286 seinem Obernotar Helwig als Besoldung jährlich 12 Mark (134 Thlr.) von der Münze in Steinau, eine Fleischbank daselbst

und 14 Malter Weizen und Roggen von Thiemendorf bei Steinau. Der Kanzler des Fürstenthums Breslau erhielt zu Karls IV. Zeit 100 Mark Groschen (580 Thlr.) und 2 Groschen von jeder Mark eingenommenen Schoßes, also 4⅓ vom Hundert.

Zweites Hauptstück.

Einwanderung der Deutschen und Gründung deutscher Dörfer und Städte.

Wenn man alle diese Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bewohner und die Einrichtung des alten Staatswesens überblickt, so weit es sich als ursprünglich und durch Deutsche noch nicht wesentlich verändert erkennen läßt, so findet man nirgends ein freies geregeltes Gemeinwesen, welches die Bevölkerung des Landes und der Städte, jede in gemeinschaftlichem Interesse vereinigt und damit gesichert und gefördert hätte. Wie nun mit der steigenden Schwäche der Fürsten die Macht des Adels, der ohnehin alle Staatsgewalt in seiner Hand hatte, bis zur Unwiderstehlichkeit wuchs, und alles, was außer ihm noch von Freiheit bestand, niederdrückte, so blieb sicher kaum eine Hoffnung übrig, es werde sich aus dem vorhandenen Kerne der Bevölkerung, aus den Bauern, ein irgend befriedigendes Gemeinde- und Staatsleben entwickeln können. Polen hat den Beweis davon geliefert. Vor dessen Schicksale sollte Schlesien durch Deutsche gerettet und bewahrt werden. Alle diese alten, aus einheimischen Verhältnissen entstandenen Einrichtungen wurden nämlich wesentlich verändert und zum größesten Theile völlig umgewandelt durch die Einwanderung deutscher Adliger, vorzüglich aber deutscher Kolonisten. Diese besonders gründeten als Bauern und Handwerker Dörfer und Städte nach deutscher Art, und gewannen die Oberhand bald dermaßen, daß fast ganz Schlesien ein wesentlich völlig deutsches Land wurde. Die Lebensweise der Fürsten, ihrer Höfe, die gesammte Staats-, Rechts- und Finanz-Verfassung und Verwaltung, das Kriegswesen, die Verhältnisse des Adels, der Geistlichkeit, der Landleute, selbst viele Namen der Ortschaften und Familien, endlich Alles, was Landwirthschaft, Gewerbe und Handel betraf, wurde nebst den Gewohnheiten und Sitten des Lebens in einen neuen, dem Lande ursprünglich fremden Kreis gezogen und in diesem mehr oder weniger, doch immer entscheidend genug, verändert und neu gestaltet. Wenn man auch bei gerechter Würdigung der großen Verschiedenheit polnischer und deutscher Volksthüm-

lichkeiten weit entfernt ist, die Deutschen auf Kosten der Polen zu erheben oder diese herabzusetzen, so kann man doch nicht umhin zu fragen, was und wieviel jede dieser Völkerschaften beigetragen, um Schlesien durch Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Wissenschaften und Künste blühend zu machen und zu bilden. Bei der Beantwortung dieser Frage wird es sehr schwer werden, für die Polen einen wesentlichen Antheil in Anspruch zu nehmen. Alles, was Schlesien reich und blühend gemacht hat, ist deutsch! Man wird dabei die Begünstigungen, welche den deutschen Einwanderern allerdings zu Theil wurden, nicht zu hoch in Anschlag bringen können, denn sie wurden ihnen von eingeborenen Polen selbst gewährt, und zwar aus guten Gründen, wie wir sehen werden, nicht aber aus Vorliebe für die Deutschen. Immerhin hatte der fremde Einwanderer an sich mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als der Eingeborene. Endlich aber, und das ist entscheidend, braucht man nur irgend einen Theil des alten Polens mit Schlesien, ja nur einen deutsch gewordenen Theil Schlesiens mit den Theilen vorzüglich Oberschlesiens zu vergleichen, welche mehr polnisch blieben, um zu ermessen, was dieses Schlesien insgesammt durch die Deutschen geworden ist. Man erwäge nur ganz einfach, was aus Polen, hauptsächlich durch die Schuld des Adels, geworden ist, der den Fürsten die Macht zum Schützen nahm, um diese Macht als die drückendste Tyrannei gegen den Bauern zu verwenden, und man wird leicht abnehmen können, was aus Schlesien geworden sein würde, wenn hier nicht ein deutscher Bauernstand und vorzüglich deutsche Städte entstanden wären und lange das Gegengewicht gegen den Adel gehalten hätten, der nicht eben bessere Richtungen und Neigungen, als der polnische Adel hatte.

Wenn man nun weiter fragt, aus welchem Kerne aller Segen der deutschen Einrichtungen zunächst hervorgegangen, so muß man antworten aus der Freiheit. Die freien deutschen Bauern, die freien deutschen Bürger wußten, für wen sie arbeiteten, und daß ihr Schweiß nicht hauptsächlich für einen Herrn vergossen würde, sondern für sie selbst. Das spornte ihren Fleiß und Unternehmungsgeist an, und machte sie, verbunden mit Sparsamkeit, wohlhabend und so das ganze Land reich, wogegen der leibeigene und hörige Pole träg war und arm blieb. Dieser Gegensatz zwischen den Bevölkerungen tritt selbst in den Urkunden der einheimischen polnischen

Fürsten und Herrschaften hervor, indem sie die Freiheit der Deutschen, der Dienstbarkeit und Knechtschaft der Polen entgegenstellen. Ein deutscher leibeigener Knecht wäre schwerlich besser, als ein polnischer gewesen. Die deutschen Einwanderer dagegen kamen als Freie und behaupteten ihre Freiheit auf dem Lande lange, in den Städten immer. Sie eroberten das Land nicht im Kriege mit dem Schwerte, sondern nahmen es, gerufen ein, im Frieden, mit dem Pfluge und der Egge als Bauern, mit der Spindel, dem Webstuhle, und anderem Handwerkszeuge als Bürger und insgesammt durch freie Einigungen und Ordnungen. Sie unterdrückten die Eingeborenen nicht oder trieben sie aus, oder hielten sie, wie der Sachse den Wenden, für unehrlich, sondern nahmen sie, so viel sie vermochten, unter sich auf zur gemeinsamen Freiheit des deutschen Rechts und dessen Segnungen. Beide so verschiedene Völkerschaften wuchsen damit in vielen Theilen des Landes auch durch wechselseitige Verheirathungen zusammen. Doch folgten die Kinder solcher Ehen nicht der polnischen Knechtschaft, sondern der Freiheit, sie wurden Deutsche.

Deshalb verdient vor allen anderen Gegenständen genau und zuverlässig erläutert und dargelegt zu werden, wie die Bevölkerung eines großen Theiles Schlesiens deutsch geworden; denn alles Gute und Schöne, was Schlesien hervorgebracht, wodurch es sich vor den benachbarten Ländern lange ausgezeichnet, stammt aus deutschen Wurzeln. Die vor-deutschen oder die polnischen Zustände des Landes verdienen fast nur insofern dargestellt zu werden, als sie den dunklen Hintergrund bilden, auf dem sich das helle Bild deutschen Fleißes, deutscher Bildung und Sparsamkeit, deutschen Wohlstandes und deutscher Freiheit zeigt.

Bei dem ersten Anblicke hat es nun sicher für den denkenden Beobachter etwas sehr Auffallendes, daß polnische Fürsten fremde, besonders deutsche Kolonisten in ihr Land ziehen, und ihnen große Begünstigungen vor ihren eingeborenen polnischen Unterthanen gewähren, ja die Deutschen am Hofe und überall dermaßen begünstigen, daß ihre gesammten Länder und deren Einrichtungen fast durchaus deutsch werden. Man fragt natürlich, welche Ursachen hatten die schlesischen Fürsten, Barone und Geistlichen, fremde und vorzüglich deutsche Ansiedler zur Anlegung von Dörfern und Städten in das Land zu rufen, sie den Eingeborenen vorzuziehen, ihnen

große Privilegien zu geben und Gunstbezeugungen zu gewähren? Und was veranlaßte diese, besonders deutschen Ansiedler, ihre Heimath zu verlassen und in ein ihnen fremdes, von Polen bewohntes Land zu gehen, wo sie von den Eingeborenen anfänglich sicher sehr ungern gesehen wurden? Die Antwort darauf ist: es gab mehrere und sehr verschiedene Ursachen und Veranlassungen, welche die Kolonisirung Schlesiens durch Deutsche bewirkten, allein die Haupturſache, warum die schlesischen Fürsten, Geistlichen und Barone Kolonisten zur Gründung deutscher Dörfer und Städte nach Schlesien zogen, und warum diese nach Schlesien kamen, bestand in ihrem beiderseitigen Vortheile. Das ist der eigentliche Kern des Ganzen und der Hauptgesichtspunkt, von dem aus man diesen wichtigen Gegenstand betrachten muß, wenn man zu einer richtigen Ansicht und Beurtheilung desselben gelangen will.

Die vielen Verheerungen des Landes in den deutschen, böhmischen und polnischen Kriegen hatten die sicher ohnehin nicht zahlreiche Bevölkerung noch mehr vermindert. Die ungeheuren Wälder, welche einen großen Theil der Provinz bedeckten, ohne den Besitzern viel einzutragen, boten hinlänglichen Raum für Bewohner, an denen es fehlte. Das veranlaßte zur Herbeirufung fremder Kolonisten. Schon Herzog Boleslaus I. hatte, wie wir anführten, im Münsterbergischen Waldstücke an polnische Bauern gegeben, um sie urbar zu machen. Doch ohne großen Erfolg. Es wird daher fast in allen Urkunden deutscher Dörfer- und Städtegründungen ausdrücklich gesagt, daß diese stattfinden sollten, um aus Grundstücken, welche bis dahin gar keinen oder nur einen geringen Nutzen gebracht, einen Ertrag überhaupt, oder einen höheren Ertrag als bisher zu erhalten, während sie noch ganz unangebaut oder zu polnischem Rechte besetzt waren. Die Kolonisten ihrerseits kamen unstreitig nach Schlesien, lediglich um ihre Lage zu verbessern. Was hätte sie sonst bewegen können, ihr Vaterland zu verlassen, um es mit einem fremden Lande, mit ihnen völlig fremden Bewohnern zu vertauschen? Es war daher gleich Anfangs kein bestimmter Plan, nach dem man verfuhr, sondern es bildeten sich diese Verhältnisse nach und nach aus. Der an einigen Orten in das Auge springende Vortheil der neuen Einrichtungen für beide Theile veranlaßte nach und nach immer häufigere Kolonisationen. Die Eigenthümlichkeit der eingeborenen, leibeigenen oder hörigen Polen war von der Art,

daß die Grundherrschaften, welche von ihnen keinen oder nur einen geringen Ertrag hatten, noch weit später, im 15. und 16. Jahrhunderte, statt ihrer fleißige des Ackerbaues kundige Deutsche ansetzten. Man hielt die Polen überhaupt weniger geeignet zur tüchtigen Betreibung der Landwirthschaft, als die Deutschen.

Die Erlaubniß, deutsche Kolonisten anzusetzen, ertheilten die Fürsten der Geistlichkeit und den Baronen auch immer nur als eine besondere Begünstigung, welche es, wie wir sehen werden, auch wirklich war. Dennoch würde Schlesien nicht so bald und nicht in solcher Ausdehnung deutsch geworden sein, wenn nicht noch mehrere andere Veranlassungen, als nur Ackerbau, Handel und Gewerbe vorhanden gewesen wären, Deutsche in das Land zu rufen, die man nur unter günstigen ihnen gewährten, Bedingungen erhalten konnte.

Wir haben bereits gezeigt, wie die Söhne des Großherzogs Wladislaus, welche zuerst Schlesien für sich erhielten, sich sogleich von Polen losrissen, was sie mit diesem in Krieg verwickelte, in welchem sie vorzüglich deutsche Hülfe suchten. Diese Prinzen, die ersten Fürsten Schlesiens, waren Söhne der Tochter Herzog Leopold's von Oesterreich, der Stiefschwester des deutschen Königs Konrad's III. Ihrem Vetter, dem Kaiser Friedrich I. dem Staufen, verdankten es diese Prinzen jedenfalls mit, daß sie aus der Verbannung, in welcher sie lange Zeit hindurch in Deutschland gelebt hatten, zum Besitze Schlesiens kamen. Vorzüglich die niederschlesischen Herzoge heiratheten ohne Ausnahme deutsche Prinzessinnen aus den Häusern Sulzbach, Andechs, Sachsen, Anhalt, Thüringen, Meissen, Braunschweig und Brandenburg, während auch ihre Töchter und Schwestern häufig deutsche Fürsten heiratheten. Die enge verwandtschaftliche Verbindung der Herzoge von Niederschlesien und dann von Breslau, von Heinrich I. bis Heinrich IV., ferner der Herzoge von Liegnitz und Heinrichs von Jauer mit beiden böhmischen Königshäusern, welche den Deutschen ganz besonders geneigt waren und sie ungemein begünstigten, ist bekannt. In Böhmen und Mähren wurden schon im 11. und 12. Jahrhunderte, weit früher als in Schlesien, deutsche Dörfer und Städte gegründet, wie z. B. Troppau und Leobschütz. So wurden und blieben diese schlesischen Fürsten mit deutschem Wesen und deutschen Einrichtungen be-

kannt, neigten sich denselben zu, und wurden, wenigstens in Niederschlesien, bald wirklich völlige Deutsche.

Durch die Kriege mit den Polen dazu genöthigt, riefen die schlesischen Fürsten deutsche Ritter in das Land. Wir haben gesehen, daß schon bei Lebzeiten Herzog Heinrichs mit dem Barte dessen Söhne für und gegen die Deutschen im Lande Partei nahmen; daß Heinrich II. mit Hülfe deutscher Ritter seinen Bruder Konrad besiegte, der für die Polen war. Den Herzog Boleslaus II. von Schlesien verjagte die Großpolen, weil er die Deutschen überall vorzog. Dieser zog dann in seinen vielen Fehden mit seinen Brüdern noch häufiger deutsche Ritter nach Schlesien und verlieh ihnen Güter und Burgen. Um die Mitte des 13. Jahrhundert bemächtigten sich die Deutschen des Landes Lebus und der Neumark und wurden so noch nähere Nachbaren der Schlesier. Als Herzog Heinrich von Glogau im J. 1309 starb und seinen Söhnen auch Großpolen hinterließ, waren diese, wie wir sahen, den Polen gegenüber so partheiisch für die den Polen so verhaßten Deutschen, daß sie nichts ohne deren Wissen und Gefallen thaten. Die Deutschen suchten sich zu bereichern, erpreßten von den Eingeborenen viele Grundstücke und riethen, wie die Polen behaupteten, den Herzogen, die Polen ganz auszurotten. Auch sie wurden aus Großpolen verjagt und verloren es für immer. In dieser Richtung zeigten sich die Fürsten.

Nicht minder thätig waren die Bischöfe und die geistlichen Körperschaften, vorzüglich die Klöster. Die Mönche derselben stammten, wie wir sahen, zum Theile aus Deutschland. Gerade die Cistercienser, welche vorzugsweise das wüste Land in Anbau brachten, kamen daher. Die deutschen Mönche des im J. 1175 gestifteten Klosters Leubus kamen aus dem Kloster Pforte bei Naumburg an der Saale. Von Leubus aus kamen sie nach Heinrichau, Kamenz, Raudten und Himmelwitz. Auch die Cistercienser-Nonnen in Trebnitz kamen aus Deutschland. Die Mitglieder mehrerer Klöster kamen aus Prag, wo damals die Deutschen sehr begünstigt wurden. Wir haben gesehen, daß die meisten Minoritenklöster in Schlesien so überwiegend mit Deutschen besetzt waren, daß sie sich noch im 13. Jahrhunderte von der polnischen Provinz losrissen und zur sächsischen übertraten. Auch die Ritterorden der Templer, der Johanniter und des deutschen Ordens, sicher

größtentheils Deutsche, erhielten Grundbesitzungen in Schlesien. Es war nun wohl natürlich, daß sich Deutsche vorzugsweise zu Deutschen hinneigten. Woher hätte man auch, während sämmtliche slavische Länder an deutscher Grenze mit deutschen Kolonisten überzogen wurden, andere Kolonisten nehmen können? Schon im J. 1247 wurde ein Synodalstatut gegen die Ritter abgefaßt, welche von den Fürsten Güter zu Lehen erhielten und nun nicht den vollen Zehnt nach polnischer Art, sondern einen Malterzehnt und von der sechsten Hufe gar keinen Zehnt entrichten wollten. Sämmtliche geistliche Körperschaften aber erkannten dennoch sehr bald die Vortheile, welche ihnen die Ansetzung deutscher Kolonisten zur Urbarmachung des wüsten und waldigen Landes gewährte, von dem sie außerdem fast keinen Nutzen zogen. Endlich, und das ist sehr wichtig, wurden auch Polen neben den Deutschen mit deutschem Rechte angesetzt, dadurch freie Leute und ebenso begünstigt, wie deutsche Kolonisten, was sich schnell verbreitete. Dadurch allein wurde es möglich, daß beide Völkerschaften häufig durch Verheirathungen zu einer Gemeinschaft zusammenwuchsen, während sie freilich in manchen Gegenden völlig getrennt blieben.

Zuerst, so weit urkundliche Nachrichten reichen, gestattete schon im J. 1175 Herzog Boleslaus I. den Cistercienser-Mönchen, denen er das Kloster Leubus übergab, Deutsche zum Anbau ihrer Ländereien anzusetzen, was diese auch baldigst im Strehlenschen, Trebnitzischen und Krossenschen ausführten. Schon im J. 1209 hatte das Kloster Leubus neun deutsche Dörfer bei Bolkenhain, Schönau und Jauer auf 500 Hufen steinigen und waldigen Bodens gegründet. Im J. 1206, bald nach seiner Stiftung, erhielt das Kloster Trebnitz zwei deutsche Dörfer bei Goldberg. So finden wir noch vor der Verheerung Schlesiens durch die Mongolen eine ziemlich große Anzahl deutscher Dörfer um Breslau, Neumarkt, Kanth, Ohlau, Strehlen, Brieg, Grottkau, Neisse, Ziegenhals, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Landshut, Schweidnitz, Liegnitz, Goldberg, im Schwiebusischen, um Krossen, Sagan, Trebnitz, Oels, Kreuzburg, Namslau, Wartenberg, Militsch, Rosenberg, Oppeln, Rybnik, Groß-Strehlitz, Gleiwitz, Kosel, also fast in allen Theilen Schlesiens.

Fast mit den Dörfern zugleich wurden deutsche Märkte und Städte angelegt; zuerst wahrscheinlich, sicher vor dem J. 1214, das polnische Dorf Sroda, welches seitdem Neumarkt heißt, und in der Geschichte des deutschen Stadtrechts in Schlesien und Polen den berühmtesten Namen erhalten hat. Goldberg wurde wahrscheinlich im J. 1211, Oppeln und Ratibor vor dem J. 1217, dann Leschnitz, Neisse, Ujest, Zarzisk, Naumburg am Queis und im J. 1242 Breslau und Striegau, im J. 1253 Groß-Glogau, insgesammt bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, so weit es sich urkundlich ermitteln läßt, über 60 deutsche Städte gegründet oder zu deutschen Städten gemacht.

Außer den Fürsten und Rittern haben vorzüglich die Bischöfe von Breslau, die Augustiner-Chorherren und die Prämonstratenser in Breslau, die Augustiner in Sagan und vor allen die Cistercienser in Leubus, Trebnitz, Kamenz und Heinrichau viel deutsche Dörfer und auch einige Städte gegründet. Die meisten Städte sind von den Fürsten angelegt worden. Es geschah das in manchen Gegenden so schnell, daß in einem Zeitraume von 150 Jahren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Breslauischen und Neumarktschen, außer zwei Dörfern, alle übrigen deutsch geworden waren, was überhaupt größtentheils in Niederschlesien geschah.

Deutsche Dörfer und Städte nannte man diejenigen Dörfer und Städte, welche deutsches Recht erhalten hatten, oder zu deutschem Rechte ausgesetzt worden waren, weshalb sie jedoch nicht nothwendig nur von deutschen Kolonisten bewohnt sein mußten. Man verstand unter deutschem Recht die nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse, in welche mit Verleihung desselben die Bewohner der Städte und Dörfer zu einander, zu ihrer Grund-, Gerichts- und Landesherrschaft traten. Es wurden dadurch in Dörfern und Städten freie und geschlossene Gemeinden gebildet. Diese waren von dem sogenannten polnischen Rechte, das heißt den Lasten, Diensten und Leistungen der polnischen Eingeborenen, größtentheils befreit. Sie hatten festen Zins, Theilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens und an den Gerichten als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten und dessen Stellvertreter in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit. Endlich

waren sie durch Willküren und Beibehaltung alter guter Gewohnheiten Urheber neuer Rechtsverhältnisse.

Von großer Wichtigkeit für die Ansetzung von Kolonisten und überhaupt für die Aussetzung von Ortschaften zu deutschem Rechte war der im Jahre 1227 vom Herzoge Heinrich I. mit dem Bischofe von Breslau über die Zehnten abgeschlossene Vertrag (siehe oben S. 41). Der Herzog hatte sich bei dem Papste darüber beschwert, daß der Bischof von den Kolonisten, welche in Wäldern und unangebaueten Ländereien angesetzt wurden, gegen die Landesgewohnheit benachbarter Bischöfe, den vollen oder Garbenzehnt, d. h. den wirklichen zehnten Theil der Ernte, verlangte, wie ihn die einheimischen Polen zu entrichten pflegten. Dieser Druck veranlaßte die Kolonisten, wieder fort- und in die Länder benachbarter Fürsten zu ziehen. Der Papst vermittelte nun eine Beilegung des Streites, so daß der Bischof für einige andere ihm vom Herzoge gewährten Begünstigungen nachgab, daß vom Krossenschen bis zum Otmachauischen bei der Anlegung neuer Dörfer in Wäldern, statt des Zehnten nur eine viertel Mark von jeder Hufe entrichtet, die sechste aber völlig zehntfrei sein solle. Dieser Vertrag bildete die Grundlage der Zehntenverhältnisse der zu deutschem Rechte ausgesetzten Dörfer.

Zur Anlage eines neuen Dorfes oder zur Aussetzung eines älteren schon vorhandenen polnischen Dorfes mit deutschem Rechte mußte der Landesherr seine Genehmigung geben. Diese wurde immer als Begünstigung den Grundbesitzern, Adligen oder geistlichen Körperschaften, sowohl für einzelne Dörfer, als, besonders den letzteren, zuweilen für ganze Landstriche, ja für alle ihre Besitzungen ertheilt. Das Privilegium des Fürsten enthielt eine völlige oder theilweise oder auch zeitweise Verzichtleistung auf die eigentlichen Dienste und aus ihnen entsprungenen Abgaben, welche die eingeborenen Bauern nach polnischem Rechte zu leisten hatten, mit Vorbehalt der Grundsteuer, des allgemeinen Besteuerungsrechts, eines Theils der Gerichtsgefälle und des Heerdienstes. Allgemein wurden die sogenannten deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und der übrigen fürstlichen Beamteten befreit. Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt der Schulz, die obere Gerichtsbarkeit, das heißt, die höheren Kriminalfälle, die Appellation vom Dorfgerichte und die Entscheidung der Streitigkeiten von verschiedenen

Grundherrschaften, behielt sich der Herzog vor, der sie später den Hofgerichten überwies. Ein Drittheil der Gerichtsgefälle überließ der Fürst dem Schulzen des Dorfes, zwei Drittheile behielt sich der Fürst vor, neben dem sogenannten Herzogskorne, das heißt, in der Regel zwei Scheffel Getreide von jeder angebaueten Zinshufe.

Sobald der Landesherr, wenn er nicht selbst Grundherr war, dem Grundherrn das Privilegium zur Aussetzung eines Dorfes nach deutschem Rechte ertheilt hatte, wurden die Grenzen der Flur sorgfältig festgestellt. Das geschah durch fürstliche Beamtete oder Bevollmächtigte, zuweilen, besonders für die Klöster, von den Fürsten selbst, mit Zuziehung der Nachbarschaft. Die Grenzen wurden durch bezeichnete Grenzsteine, Erdhaufen (Kopitzen) alte Bäume und Gewässer bezeichnet. Der Inhalt der Flur wurde von Feldmessern nach Hufen vermessen, deren man große, deutsche oder fränkische, und kleine oder flämische Hufen hatte. Weil es nicht gut möglich war, alle Einzelnheiten dieser neuen Verhältnisse in einer Urkunde zu umfassen, so wurde es bald gewöhnlich, ältere Einrichtungen und früher angelegte deutsche Dörfer für die neuen zum Muster zu nehmen. Im Allgemeinen galten für neue Dörfer Neumarkt und die Dörfer bei Neumarkt als Muster, ferner für die Dörfer des Vincenzstiftes die deutschen Dörfer bei Kanth, für die Dörfer des Sandstifts die deutschen Dörfer am Zobten.

Nächstdem schloß der Grundherr mit dem Manne, welcher die neue Einrichtung des Dorfes, das heißt die Anlage oder Aussetzung desselben zu deutschem Rechte, unternahm, einen förmlichen Vertrag. In der ersten Zeit erhielt dieser Anleger die Hufen unentgeltlich, seit dem J. 1260 entrichtete er häufig dem Grundherrn für jede eine bestimmte Summe von 3 bis 10 Mark, wofür er sie zur Aussetzung erkaufte. Der Anleger verpflichtete sich, die ihm übergebene Zahl von Hufen mit Anbauern oder Kolonisten zu besetzen. Für die darauf verwendete Mühe erhielt er die Schölzerei oder Schultisei, wegen ihrer Freiheit Freischultisei genannt, als erbliches, auch auf weibliche Nachkommen übergehendes, ursprünglich völlig freies Eigenthum, mit dem Rechte, über das Ganze oder einzelne Theile desselben verfügen zu können. Später war dazu oft die Genehmigung des Grundherrn nöthig, wie denn viele Schultiseien nach der Mongolenzeit gleich bei der Aussetzung Lehn der Grundherrschaft wurden.

Zur Schultisei gehörte erstens das Amt eines Schulzen oder Richters als Vorsitzers im Dorfgerichte der Schöffen, zur Entscheidung der Fälle der niederen, ausnahmsweise sogar, obwohl selten, der oberen Gerichtsbarkeit. Er erhielt den dritten Theil der beigetriebenen Geldstrafen, was man den dritten Pfennig nannte. Zweitens gehörte zur Schultisei eine bestimmte Anzahl oder auch ein gewisser Theil aller zum Dorfe geschlagenen Hufen, früher gewöhnlich die sechste, dann die siebente, achte, später die zehnte Hufe. Diese waren frei vom Zehnt und vom Zinse, weshalb sie Freihufen genannt wurden. Die Zehntfreiheit gründete sich zunächst auf den mit dem Bischofe von Breslau geschlossenen Vertrag Herzog Heinrichs I. vom J. 1227 (siehe oben S. 211). Drittens gehörten zur Schultisei noch mancherlei Nutzungen und Befugnisse nach örtlicher Lage und Beschaffenheit des Dorfes, am häufigsten die Anlegung eines Kruges oder Kretschams, das heißt die Schankgerechtigkeit, ferner eine Fleisch- und Brotbank, das heißt das Recht zu schlachten und zu backen, zuweilen wohl eine Schuhbank, das heißt das Recht, einen Schuhmacher anzusetzen, und eine Schmiede; ferner das Recht, Mühlen anzulegen, zu fischen, Gärten, (Sand- und Lehm-) Gruben, und seit dem Mongoleneinfalle häufig das Recht der Schaftrift auf den Aeckern der Bauern.

Dafür war der Schulz verpflichtet, den von den anderen Kolonisten zu zahlenden Ackerzins einzusammeln und dem Grundherrn zu überliefern; ferner, wenn der Grundherr die Obergerichte hatte und gewöhnlich drei Mal jährlich (daher Dreiding) Gericht hielt, demselben nebst dessen Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben, während in der Regel die Bauern die zwei übrigen Mahlzeiten mit dem Futter zu geben hatten, was dann häufig in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt wurde. Endlich mußten die Schulzen häufig als Vasallen des Grundherrn diesem als Schützen zu Rosse den Lehnsdienst leisten.

Die Kolonisten erhielten durch förmlichen Vertrag, als persönlich freie Leute, die einzelnen Hufen der Flur ursprünglich als freies, erbliches, theilbares Eigenthum, über welches sie durch Verkauf, Verschenkung und Vergabung frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhunderte einzelne Grundstücke zuweilen gegen erblichen Zins ausgethan, bei welchen sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt; allein erst seit dem Anfange

des 14. Jahrhunderts finden wir ganze Dörfer, deren Hufen als Erbzinsgüter (emphyteutisch) ausgethan wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war. Auch hieraus ergiebt sich, wie die früher günstigeren Bedingungen der Kolonisation später immer weniger günstig wurden. Zuweilen erhielten die Kolonisten noch besondere Begünstigungen, wie die Bauern in Laskowitz, welche trockenes Holz aus dem fürstlichen Forste nehmen durften, so viel ihnen zur Feuerung nöthig war.

Bei der ersten Anlage wurde den Kolonisten eine Anzahl Freijahre ertheilt, während deren sie weder Zehnt noch Zins zu geben hatten. Die Zahl der Freijahre war besonders dann größer, wenn die Aecker erst urbar gemacht werden mußten, was fast überall durch Ausrodung der Wälder geschah.

Die Bauern entrichteten von jeder Hufe jährlich einen Vierdung oder eine Viertel-Mark, in Schlesien seit dem 14. Jahrhunderte 12 Groschen, Zins an den Grundherrn, ferner an den Zehntberechtigten einen Malter Drei- oder Vierkorn, das heißt zu gleichen Theilen Weizen, Roggen und Hafer oder zugleich auch Gerste, oder statt dessen, wo ursprünglich der Bischof zehntberechtigt war, ebenfalls einen Vierdung, welchen man den Bischofsvierdung nannte. Die fränkischen oder großen aus Waldrodungen entstandenen Hufen gaben gewöhnlich eine halbe Mark Zins, dagegen nur 6 Scheffel Zehnt. Weil bei den großen fränkischen Hufen ein anderer Maßstab der Zehnt- und der Zinsentrichtung stattfand, als bei den kleinen oder flämischen Hufen, so wurde diese Verschiedenheit auch als Aussetzung nach fränkischem oder nach flämischem Rechte bezeichnet. Das Entrichten des Zehnts in Maltern und Scheffeln oder in Vierdungen wurde als zum deutschen Rechte gehörig betrachtet und nur ausnahmsweise selten Feldzehnt oder Zehnt in Garben, das heißt der volle Zehnt, gegeben. Im Saganschen und Bunzlauischen wurde im Anfange des 13. Jahrhunderts, so wie auch später in einigen Gegenden und Ortschaften im Liegnitzischen, Ohlauischen und Oppelnschen Honig, im Lähnschen wurden im Anfange des 13. Jahrhunderts Eichhörnchenfelle oder auch Marderfelle statt des Zehnten gegeben, doch wurde das in der Regel bald in Kornzehnt, wie auch der seltenere Garbenzehnt in Zehnt-Malter verwandelt. Die zwei Scheffel Herzogskorn von

jeder Hufe waren zuweilen bei den Zehnt-Maltern einbegriffen, meistens aber mußten sie an den Fürsten außerdem gegeben werden. Der kleine Zehnt, Schmal- oder Blutzehnt, den die Deutschen von allen kleinen Hausthieren zu entrichten pflegten, wird in den Aussetzungsurkunden der Dörfer dieser Zeit niemals, und auch überhaupt nur ein Mal erwähnt, daß er in eine feste, vom ganzen Dorfe zu zahlende Geldsumme verwandelt worden sei. Obwohl ebenfalls nicht in Aussetzungsurkunden, doch anderweitig seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wird das Meßkorn angeführt. Es bestand in zwei Scheffeln Getreide von jeder Hufe für den Pfarrer, wurde aber an manchen Orten schon in eine Geldzahlung verwandelt. Die Kirche des Dorfes erhielt bei dessen Aussetzung zu deutschem Rechte gewöhnlich zwei Freihufen.

Sehr selten ist in Aussetzungsurkunden der Dörfer zu deutschem Rechte, ja in Urkunden dieses Zeitraumes überhaupt, etwas von Diensten der Bauern für den Grundherrn enthalten. Nur sieben Dörfer überhaupt, d. h. nicht nur zu deutschem Recht ausgesetzte Dörfer, haben wir bis jetzt im gesammten Schlesien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ermittelt, in welchen die Bauern verpflichtet waren, jährlich zwei bis drei Tage dem Grundherrn Ackerdienste zu verrichten, während die Bauern eines oberschlesischen Dorfes jährlich von jeder Hufe einen Stoß Holz für den Grundherrn schlagen mußten. Es tritt das wenig spätere und nicht mehr so günstige, doch immer noch freie Verhältniß der deutschen Gemeinden zur Gutsherrschaft recht bestimmt in einem Vertrage hervor, den die Bauern in Strehlitz im Namslauischen im J. 1361 mit denen von Frankenberg schlossen, nachdem beide Theile die Entscheidung einem Obmanne übertragen hatten. Vermöge dessen gehörte der Anger zum Besten aller Einwohner. Diese arbeiteten dem Herrn jährlich nach alter Gewohnheit drei Tage, je einen im Sommer, in der Brache und im Winter. Zins und Zinskorn brachten sie dem Herrn in dessen Haus. Sie durften vier Rathmänner zum Besten des Dorfes wählen mit Zustimmung des Herrn, der sein Vieh vom Gemeindehirten gegen gewöhnlichen Lohn konnte auf die Weide treiben lassen, aber auch seine eigenen Hirten halten durfte. Die größeren Frohn- und Jagddienste, die Entrichtung von Laudemien, Zähl- und Markgroschen und übrigen Leistungen und Lasten sind sämmtlich späteren Ursprungs. Sie

sind erst in den späteren Jahrhunderten, ohne bekannten Rechtsgrund, den Bauern aufgelegt worden, als diese bei der überhandnehmenden Schwäche der Regierungen dem Drucke des Adels fast völlig Preis gegeben waren.

Allerdings hatten die deutschen Bauern noch manche Lasten des Kriegsdienstes, der Heerfuhren, der Befestigung der Burgen und Städte, der Beherbung und des Geleits der Fürsten auf deren Reisen, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, was doch in der Regel zum Theile und oft ganz geschah. Sie mußten ferner die fürstlichen Abgaben, den Schoß, das Münzgeld und die außerordentlichen Beden oder Hülfsgelder entrichten, von welchen auch die Schulzen nicht befreit waren. Dennoch befanden sich die deutschen Bauern in einer vor den polnischen Bauern sehr bevorzugten Lage, zunächst durch ihre persönliche Freiheit, dann durch gemessene Leistungen und Abgaben, hauptsächlich aber durch ihre Gemeinde-Verfassung und eigenen Gerichte. Von der späteren Patrimonial-Gerichtsbarkeit, das heißt einer eigenen Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers über diejenigen Freien, welche auf seinem Grunde und Boden saßen, oder gar über deutsche Dörfer, findet sich keine Spur. In Schlesien ging, wie gesagt, alle Gerichtsbarkeit von der Staatsgewalt des Fürsten aus, und konnte nur durch dessen Verleihung geübt werden. Wie noch deutsche Freiheit und polnische Dienstbarkeit einander schroff gegenüber standen, so mußte nothwendiger Weise das Vorhandensein freier, durch alle Theile des Landes zerstreueter Gemeinden auf alle Staats-, landwirthschaftlichen und Kulturverhältnisse entscheidend einwirken. Es geschah das um so mehr, da, wie schon erwähnt, nicht nur neu angelegte Dörfer mit Deutschen besetzt wurden, sondern auch dadurch, daß bereits vorhandene polnische Dörfer deutsches Recht erhielten; ferner, daß nicht nur Deutsche, sondern auch Polen in diesen alten und oft auch in neuen Dörfern zu deutschem Rechte ausgesetzt, Mitglieder einer freien Gemeinde und also befreit wurden von den meisten polnischen Lasten und namentlich von der Hörigkeit.

In ähnlicher Weise wie Bauern, wurden auch sowohl einzelne Gärtner wie mehrere zusammen unter einem Schulzen angesetzt, der ihnen vorstand. Es geschah das gegen Zehnt und Zins, doch nur auf einzelnen Morgen, zugleich mit bestimmten Diensten. Es

war ihr Verhältniß weit weniger günstig als das der Bauern in den Dörfern. Unstreitig waren es ursprünglich Leibeigene oder Hörige, die auf des Herrn Grunde und Boden saßen, der es ihnen als nunmehr Freien zwar erblich und auch als Eigenthum, doch mit der Beschränkung überließ, daß er sich im Falle des Verkaufs das Vorkaufsrecht vorbehielt. Wie auch auf die Verhältnisse solcher Hörigen die Aussetzung der Dörfer zu deutschem Rechte wirkte, sehen wir aus dem schon erwähnten Beispiele des Dorfes Kottwitz unterhalb Breslau's an der Oder. Als die Aebtissin Euphrosyne von Trebnitz dasselbe im J. 1294 zu deutschem Rechte aussetzte, nahm sie die dortigen Fischer darin zwar aus, gab ihnen jedoch sieben Freihufen Ackers, und bestimmte, daß sie sämmtlich sollten jährlich vom Sonntage Lätare bis Martini, mit Ausnahme von 4 Wochen während der Ernte, also 28 Wochen hindurch, in jeder Woche 35 Mandeln Fische oder statt jeder Mandel ein Quart oder Viertel eines Scots (3 Sgr. 6 Pf.) an das Kloster geben. Während die deutschen Bauern des Dorfes von jeder Hufe nur einen Vierdung Zins und einen Malter als Zehnt zu geben hatten, was damals insgesammt zu einer halben, höchstens ¾ Mark berechnet wurde, so mußten die Fischer von jeder Hufe allerdings $1\frac{11}{24}$ Mark, also fast $1\frac{1}{2}$ Mark geben, wobei man jedoch die Benutzung des Stromes mit in Anschlag bringen muß, indem sie außerdem nichts zu entrichten hatten. Waren diese Fischer somit auch weniger günstig gestellt, als die Bauern mit deutschem Rechte, auch indem sie nicht zur Dorfgemeinde gehörten, so wurde ihr Verhältniß gegen früher dennoch wesentlich gebessert. Auf diese Weise wurden eben verhältnißmäßig schnell weite Landstriche in Schlesien völlig deutsch, wie denn schon angeführt worden ist, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts im breslauer und neumarkter Kreise nur noch zwei polnische Dörfer waren.

Einen noch weit größeren Einfluß auf die gesammte Landeskultur, als die Anlegung deutscher Dörfer, hatte die Gründung deutscher Märkte und Städte. Sie waren es, die noch zuletzt ihre Freiheiten behaupteten, als die Macht des Adels auch die deutschen Bauern größtentheils wieder zur Hörigkeit herabgedrückt und mit fast unerschwinglichen Gaben, Lasten, Diensten und Leistungen jeder Art beschwert hatte. Die städtischen Einrichtungen der Deutschen waren den Slaven noch fremder, als die der freien Dorfgemeinden.

Wir haben gesehen, was die Slaven eine Stadt nannten, und wie wenig das mit einem deutschen Städtewesen, mit einem freien Gemeindewesen von Bürgern gemein hatte. Eigentlich hat jede deutsche Stadt in ihrer Gesammtheit, wie in ihren mannigfachen Einzelnheiten ihre eigene Geschichte, nach der besonderen Beschaffenheit ihres ursprünglichen Bestandes und ihrer eigenthümlichen Entwickelung. Für uns kommt es daher darauf an, das Gemeinsame in der Mannigfaltigkeit als das Wesen städtischer Einrichtungen festzuhalten. Dieses Gemeinsame war in gewisser Hinsicht in unseren Städten noch durchgreifender und gleichartiger, als im eigentlichen Deutschland, wo die Städte entstanden und sich frei entwickelten, während sie bei uns sämmtlich angelegt wurden.

Die Anlegung deutscher Märkte und Städte in Schlesien fand in sehr ähnlicher Weise, wie die Gründung deutscher Dörfer statt. Die ältesten, wie Goldberg, Löwenberg, Neumarkt, und noch später die meisten Städte haben die Fürsten selbst eingerichtet. Für andere bedurfte schon die Anlegung von Märkten überhaupt, also auch ihre Aussetzung zu deutschem Rechte als Städte, der Genehmigung des Landesherrn. Solche Genehmigungen zur Gründung deutscher Städte und Märkte erhielten der Bischof von Breslau im J. 1222 für Ujest, später für Wansen, Zirkwitz und Weidenau, ferner das Kloster Trebnitz für Schawoine, die Eremiten von Grüssau für Landeshut, die Cistercienser von Leubus für Leubus, die Hospitalbrüder des Mathiasstifts für Kreuzburg. Sie enthielten hauptsächlich, was der Fürst an Freiheiten und Rechten seinerseits bewilligte und was er sich vorbehielt. Uebrigens erhielten bei uns größtentheils ältere bereits vorhandene Dörfer oder sogenannte polnische Städte deutsches Recht, d. h. sie wurden auf deutsche Weise eingerichtet. Deshalb haben bei uns die meisten Städte polnische Namen. Nur selten wurden deutsche Städte sogleich bei ihrer ersten Gründung völlig neu angelegt und erhielten gleich Anfangs deutsche Namen, wie Goldberg, Löwenberg, Landeshut, Kreuzburg und Trachenberg, ferner wie im J. 1261 der große Wald zu einer deutschen Stadt wurde, welche Fürstenthal heißen sollte, allein nach dem Anleger Konrad, Konstadt genannt wurde, wie sie noch heißt.

Von der Grundherrschaft, diese mochte nun der Fürst selbst oder ein anderer, in der Regel eine geistliche Körperschaft, sein, wurde

dann, wie bei den Dörfern mit demjenigen, welcher die Ausführung der Anlage übernahm ein urkundlicher Vertrag geschlossen, welcher die Rechte Besitzungen und Nutzungen nebst den Verpflichtungen des Anlegers festsetzte, der dann Vogt oder Richter der Stadt wurde. Daneben wurden meistens in einer anderen Urkunde die Rechte, Freiheiten, Besitzungen und Leistungen der Einwohner der Städte bestimmt. Das geschah kurz und allgemein, ohne daß die mannigfachen städtischen Verhältnisse, welche nun bestehen sollten, anders als durch den Ausdruck: deutsches Recht, bezeichnet worden wären. Alles Uebrige hing noch von der Bestimmung, Anordnung und Genehmigung des Landesherrn ab. Es wurden daher bei den Städten noch mehr wie bei den Dörfern sehr bald genauere Bestimmungen nöthig, nach welchen die neuen mannigfaltigen Verhältnisse eingerichtet werden sollten. Daher war es sehr früh gewöhnlich, daß bei der Gründung einer neuen Stadt dieser das Recht, das heißt eigentlich die Verfassung einer älteren bereits bestehenden Stadt gegeben wurde, auf deren innere Einrichtungen man sie verwies. Wie nun die Dörfer um Neumarkt am häufigsten Muster für die Anlagen deutscher Dörfer wurden, so geschah es auch zuerst mit der Stadt Neumarkt, welche polnisch Sroda hieß, daß sie am häufigsten zum Muster für die Anlage neuer deutscher Märkte und Städte diente. So wurden zu neumarktschem Rechte ausgesetzt, das heißt, es erhielten die Verfassung Neumarkts bei ihrer Gründung im J. 1223 Ujest, im J. 1249 Leubus, im J. 1250 Brieg, ferner im Laufe des 13. Jahrhunderts Trebnitz, Schawoine, Konstadt, Grottkau und Festenberg. Weithin durch Polen und Lithauen bildete das neumarkter Recht oder schroder Recht das Muster zur Einrichtung deutscher Ortschaften in diesen Ländern. Mehrere andere deutsche Städte in Schlesien wurden auch nach dem Muster anderer älterer Städte eingerichtet, so Naumburg am Queis im J. 1233 wie Löwenberg; Wansen, Zirkwitz, Patschkau wie Neisse, Trachenberg wie Goldberg und Löwenberg, Winzig wie Steinau, Herrnstadt wie Sagan und Sprottau. Liegnitz erhielt im J. 1293 die gesammte Verfassung der Stadt Breslau; in Gerichten, Maßen und Gewichten, Steuern, Schoß, Abgaben u. s. w., und ebenso Ober-Glogau. Es war auch nicht ungewöhnlich, daß Städte einzelne Theile ihrer Verfassung später nach dem Muster anderer Städte erhielten,

so Glogau i. J. 1263 das Vogteirecht wie Breslau, Sprottau im J. 1289 das Vogteirecht wie es Sagan hatte. Strehlen erhielt im J. 1293 das Innungsrecht wie Schweidnitz, dieses aber erhielt im J. 1291 für die Reichkrämer alle Rechte, welche in Breslau galten; Strehlen bekam auch im J. 1350 Meilenrecht wie Münsterberg. Auch später war das sehr gewöhnlich.

Auf diese Weise entstand bei aller Mannigfaltigkeit der Verhältnisse doch auch eine große Aehnlichkeit und in mancher Hinsicht Gleichförmigkeit der Hauptzüge in den Verfassungen der Städte. Das wurde auch für zweckmäßig gehalten. Herzog Heinrich V. sagte daher, als er im J. 1293 der Stadt Liegnitz die Verfassung von Breslau gab: indem er gesehen, daß Breslau eine eigene Verfassung habe und Liegnitz eine andere, welche beide von einander abwichen, die Ungleichheit der Rechte aber die Ungleichheit der Menschen bewirke, er jedoch solche Verschiedenheiten nicht für vortheilhaft, sondern für nachtheilig halte, so verleihe er der Stadt Liegnitz die gesammten Rechte der Stadt Breslau.

Sehr viel zur Verminderung der Verschiedenheit und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit hauptsächlich der Rechtsverhältnisse der Städte trug das magdeburger Recht bei. Durch das magdeburger Recht erhielt das eigentliche Gemeindewesen der Bürger erst seinen wahren Schlußstein. Erst das magdeburger Recht machte die Städte wirklich zu eigentlich deutschen Städten, die Einwohner erst recht eigentlich zu deutschen Bürgern. Wenngleich nämlich die Verfassung der Städte nach und nach in ihren Grundzügen geordnet worden war, so entstanden doch bei dem engen Zusammenleben einer ursprünglich sehr gemischten, aus verschieden Ländern hergekommenen Stadtgemeinde immer neue Berührungen und Verwickelungen, welche rechtlich zu entscheiden oder zu entwirren und festzustellen sehr schwierig war. Der Hauptpunkt war das Verhältniß der Stadtgemeinde, d. h. der Bürger zum Vogte. Lag es nun schon bei der ersten Einrichtung der Städte sehr nahe, die Verfassung anderer älterer Städte zum Muster zu nehmen, so drängten doch besonders jene Schwierigkeiten der Rechtspflege, sowie der Feststellung innerer Anordnungen noch mehr dahin, feste Grundlagen für Entscheidungen zu haben und auch in zweifelhaften Fällen sich irgendwo Rechts erholen zu können. Nun war Magdeburg die nächste Stadt, deren Verfassung und Sadtrecht

längst allgemein bekannt und berühmt war. Daher wandten sich die Schlesier natürlich an diese Stadt, um von ihr für das Verfahren in bürgerlichen und Kriminal-Fällen, sowie hauptsächlich für die Anordnung der inneren Einrichtungen und der Verfassung des Gemeinwesens Anweisungen zu erhalten. Diese Gegenstände insgesammt waren damals in den geschriebenen Stadtrechten noch nicht, wie später, genau gesondert, sondern vielfach vermischt.

Es bedurfte natürlich zur Einführung des magdeburger Rechts der Genehmigung der Landesherren, welche diese vielfach ertheilten. Unmittelbar von Magdeburg erhielten Mittheilungen des Rechts dieser Stadt zuerst Goldberg im J. 1211 das magdeburger Recht vom J. 1188 und eine spätere Mittheilung aus dem 13. Jahrhunderte; ferner Neumarkt im J. 1235 durch die Stadt Halle, hauptsächlich aber und in ausgedehnterm Maße Breslau in den Jahren 1261 und 1295, dann Leobschütz und Ratibor, und später auch Schweidnitz und Oels. Für diese Städte wurde die Stadt Magdeburg mit dem Schöffenstuhle nun der Oberhof, von welchem sie sich in zweifelhaften Fällen Urtel holten, oder, weil diese bezahlt werden mußten, kauften.

Die Stadt Breslau theilte ihr magdeburger Recht mit in den Jahren 1280, 1302 und 1314 an Groß-Glogau, im J. 1292 an Goldberg, im J. 1293 an Liegnitz, im J. 1327 an Brieg, im J. 1350 an Neumarkt, und später auch an Hainau, Namslau, Strehlen, Frankenstein, Ober-Glogau und Teschen. Breslau wurde so mit seinem Schöffenstuhle der Oberhof für diese Städte. Außerdem hatten magdeburger Recht die Städte Gleiwitz, Zuckmantel, Grottkau, Steinau in Niederschlesien, Guhrau, Winzig, Oppeln und Glatz und bis zum J. 1310 auch Neisse.

Die Fürsten setzten dann in der Regel für ganze Kreise die bedeutendsten Städte zu Oberhöfen ein. So mußten, als im J. 1292 Goldberg das magdeburger Recht von Breslau erhielt, auf Befehl Herzog Heinrichs V. alle zum Bezirke von Goldberg gehörigen Ortschaften ihre Rechtsweisthümer in Goldberg suchen. Hierdurch kam in die Verfassung der Städte und ihrer Gerichtshöfe eine größere Gleichartigkeit und in alle ein gemeinschaftliches Streben nach erhöheter Selbstständigkeit, indem das magdeburger Recht auch die Grundnorm für die inneren städtischen Ein-

richtungen gab. Es mußte wohl das Selbstgefühl der Bürger un gemein erhöhen, wenn die Magdeburger, als sie dem Herzog Heinrich I. ein Weisthum ihrer Rechte für die Stadt Goldberg gaben, unter Anderem sagten: Was das (Kauf=) Haus angehe, welches der Herzog zur Erhöhung seiner Einnahmen auf dem Marktplatze habe erbauen lassen, in welchem die einzelnen Kammern bewohnt würden, so möge er wissen, wenn ihr Herr Erzbischof dergleichen in ihrer Stadt unternähme, so würde er das nicht durchsetzen können. So weit war man freilich in Schlesien noch nicht.

Wenn wir nun die einzelnen Freiheiten, Rechte und Einrichtungen überhaupt, welche die Städte meistens bald nach ihrer Aussetzung von den Fürsten und besonders durch das magdeburger Recht erhielten, mit den Gründungsprivilegien selbst im Zusammenhang betrachten, so können wir uns ein ziemlich klares Bild der Verfassung der Städte in diesem Zeitraume verschaffen. Der Fürst hatte als der oberste Gerichtsherr, ferner besonders als Besitzer ertraggebender Grundstücke und als Inhaber fürstlicher Rechte und Befugnisse, sein eigenthümliches bestimmtes Verhältniß zu den deutschen Städten, was wir in seinen einzelnen Beziehungen nachweisen werden.

Der Anleger einer Stadt zu deutschem Rechte war seinem Stande nach gewöhnlich vom Adel. Er übernahm, wie der Anleger deutscher Dörfer, die gesammte neue Einrichtung der alten oder Anlage der völlig neuen Stadt. Er erhielt für seine Mühe und aufgewendeten Kosten die Erbvogtei, das heißt, er wurde ebenso Erbvogt oder Erbrichter der Stadt, wie der Anleger des Dorfes Erbschulz desselben. Die Erbvogtei war der Vögte erbliches, auch auf Frauen und Kinder beiderlei Geschlechts übergehendes, selbst theilbares Eigenthum. Es konnte indessen das Amt des Erbvogts meist nur einer der Besitzer oder ein bestellter Verweser oder auch ein stellvertretender Untervogt verwalten. Die Erbvogtei oder auch einfach Vogtei in den deutschen Städten umfaßte Freiheiten, Rechte, Besitzungen, Einkünfte, Nutzungen, Befugnisse und Pflichten sehr verschiedener Art. Alle deutschen Städte wurden wie die deutschen Dörfer von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und anderer fürstlichen Beamteten ausgenommen. Sie standen in dieser Beziehung nur unter den Fürsten, und bildeten unter ihren Vögten als Erbrichtern für die Verwaltung des Rechts und bald unter ihren

Rathmännern für die Verwaltung des Gemeinwesens ein geschlossenes Ganzes.

Der Erbvogt hatte überall ein Freihaus, welches von allen Abgaben, Leistungen und Diensten befreiet war. Außerdem hatte er überall, jedoch nach Lage des Orts und der Umstände sehr verschiedenartige, Besitzungen, Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse. Jede Erbvogtei hatte sonach ihre eigenthümlichen Bestandtheile, von denen wir nur diejenigen anführen wollen, welche sich regelmäßig oder doch am häufigsten vorfinden. Wohl überall hatte der Erbvogt einen Antheil an den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken der Stadt. In manchen Städten, wie in Oels, Sprottau, Winzig, Herrnstadt, Weidenau u. a. waren ihm alle diese Bänke grundzinspflichtig, in Grottkau die Hälfte, in Namslau und Münsterberg die sechste Bank, in anderen Städten eine bestimmte Zahl derselben, wie in Strehlen und Groß-Glogau. In Liegnitz wurde ihm eine Mark Silbers (11 Thlr. 6 Sgr.) und 55 Stein Unschlitt (37 Thlr. 23 Sgr. an Werth) von den Fleischbänken gezinst. In einigen Städten, wie Liegnitz und Glogau, gehörte dem Vogt der Kuttel- oder Schlachthof, das heißt der Ort, wo alles Vieh geschlachtet wurde. Ferner hatte der Vogt einen Antheil an den Tuchkammen, den Kramläden, dem Schrotamte, d. h. dem Bierverlage im Ganzen, dem Grundzinse und dem Marktzolle. In einigen Städten erhielt er das Recht zu jagen und zu fischen, das Fährrecht, und durfte Mühlen und Fischteiche anlegen.

An Grundstücken erhielt der Vogt einen Theil der zur Stadt gehörigen Aecker, in der Regel die sechste bis zehnte Hufe, oder eine bestimmte Anzahl derselben von 4 — 12 Hufen, ferner einen Theil der sogenannten Gärten, auch wohl Wald und Gehölz, alles zusammen frei vom Zehnt und Zins. Deshalb wurden die Vogteihufen, wie die Hufen der Schulzen in den Dörfern, Freihufen genannt. Endlich erhielt der Vogt auch in den zur Stadt bei der Anlegung derselben geschlagenen Dörfern, wahrscheinlich insofern er sie besetzte, die sechste Hufe frei, wie die Dorfschulzen. Vor Einführung des magdeburger Rechts hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Rathmänner. Die Aufsicht über Speisekauf, falsches Maß, Scheffel, Elle und Wage und die Einnahme der gewillkürten Strafen, die Aufnahmen in die Innungen und den Erbzins, den die Handwerker entrichteten.

Der Vogt hatte dafür ursprünglich die Verpflichtung, die Stadt nach deutscher Art einzurichten, sie selbst, sowie die zu ihr gehörigen Aecker zu besetzen, dann den Grundzins einzusammeln und an die Grundherrschaft abzuliefern. In einigen kleineren Städten, wie Otmachau, Strehlen und Weidenau, mußte er der Grundherrschaft mit einem Rosse, in Kanth und Ziegenhals sogar mit einem verdachten, das heißt geharnischten Streitrosse dienen, überall aber dem Gerichte vorsitzen. Weil die Erbvogteien als freies theilbares Eigenthum auf die Erben übergingen, die Vögte auch über einzelne zur Vogtei gehörige Nutzungen, Einkünfte und Grundstücke verfügen konnten, so wurde der ursprüngliche Bestand der Vogteien vielfach verändert. Er wurde durch Veräußerung einzelner Theile vermindert, wie auch durch Erwerbung einzelner Grundstücke und Nutzungen vermehrt, wozu die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nöthig war, wenn die neuen Erwerbungen der alten Freiheiten theilhaftig werden sollten. Manche Erweiterungen fanden statt, indem die Vögte später Gebrauch von den ihnen bei der Aussetzung gegebenen Befugnissen, z. B. der Anlegung von Mühlen, machten. Wenn daher auch Alles, was zur Erbvogtei gehörte, als ein Ganzes betrachtet, und wohl später von den Fürsten ausdrücklich erlaubt wurde, alles was ihr entfremdet worden war, wieder mit ihr zu vereinigen, so geschah das doch wohl nur selten vollständig. Man kann daher aus den späteren Bestandtheilen der Vogteien nicht mit Sicherheit auf den ursprünglichen Umfang der einzelnen Bestandtheile schließen. Das hat auch nur ein Interesse für die Geschichte der einzelnen Städte. So viel ist indessen gewiß, daß die Erbrichter als Besitzer meistens verhältnißmäßig ausgedehnter Grundstücke, Rechte und Freiheiten, Einkünfte und Befugnisse die angesehensten Männer und die Erbvogteien die bedeutendsten Besitzthümer in den Städten waren.

Die Hauptsache blieb immer die Gerichtsbarkeit, welche ungetheilt besessen oder doch verwaltet werden mußte. Der Vogt hatte in der Regel die niedere, nur ausnahmsweise und meistens erst später durch besondere Verleihung die obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und den zu ihrem Gerichtsbezirke gehörigen Dörfern und Grundstücken. Wer im Gerichtssprengel der Stadt wohnte, mußte vor dem Erbvogte zu Recht stehen und durfte vor kein anderes Gericht, außer in Appellationsfällen, geladen werden. Der Vogt bezog

von allen Strafgefällen seines Gerichtssprengels den dritten Theil oder den dritten Pfennig, weshalb die Erbvogtei oder das Erbgericht auch zuweilen der „dritte Pfennig" genannt wurde, weil eben die Rechtsverwaltung immer das Wesentliche der Erbvogtei blieb. Die oberste Gerichtsbarkeit über die Stadt hatte der Fürst. Er übte sie durch sein Hofgericht. Nur ausnahmsweise erhielt, wie es scheint, gleich bei der ersten Bewidmung der Stadt Breslau mit deutschem Rechte der Erbvogt hier die obere Gerichtsbarkeit. Auch in allen bischöflichen Städten hatte der Vogt vom Anfange an das Gericht über Leben und Tod. Dennoch bildete auch dann noch das Vogteigericht nur die erste Instanz, wie wir es jetzt nennen, indem auch so der Zug oder die Appellation an das Hofgericht ging, während unstreitig der dritte Theil der hohen Bußen in solchen Fällen dem Vogte zufiel. Für Breslau wurde der Zug an das Hofgericht in den Jahren 1263 und 1272 ausdrücklich bestimmt und von Heinrich IV. im J. 1281 noch festgesetzt, daß auch in solchen Fällen die Stadtschöffen unter dem Vorsitze des Hofrichters das Urtel nach dem Stadtrechte fällen sollten, was nur innerhalb der Stadtmauern geschehen durfte. Dasselbe Vorrecht erhielten Glogau, Liegnitz und andere Städte. Es war das bei der gefährlichen Unsicherheit der Straßen besonders auch darum wichtig, weil nun kein Gerichtsinsasse der Stadt auch in Obergerichtssachen ferner genöthigt werden konnte, dieselbe zu verlassen. Herzog Bolko sicherte seiner Stadt Schweidnitz daher im J. 1330 zu, daß sein Hofgericht immer in dieser Stadt bleiben solle. Herzog Heinrich von Jauer versprach für sich und seine Nachkommen den Löwenbergern, wenn er etwas mit ihnen zu reden habe, wolle er zu ihnen kommen und es in der Stadt selbst thun.

Der Vogt hatte auch die Gerichtsbarkeit über die zur Stadt gehörigen oder auch zu deren Gerichtssprengel geschlagenen Dörfer. Gleich bei der Gründung gehörten unter die Gerichtsbarkeit des Vogts von Ziegenhals acht, des von Naumburg am Queis elf, des von Weidenau vierzehn, des von Bernstadt neunzehn Dörfer. Die Vögte von Löwenberg und Brieg hatten die Gerichtsbarkeit über alle Dörfer im Umfange einer Meile von diesen Städten. Später wurden diese Gerichtssprengel der Vögte zuweilen noch erweitert, besonders über die von der Stadt erworbenen und ihr einverleibten Grundstücke, wie in Breslau über die Vieh-

weide der Stadt. Der Vogt von Glogau erhielt im J. 1290 die obere und niedere Gerichtsbarkeit über drei Dörfer. Der Vogt von Weidenau hielt in den vierzehn Dörfern der Umgegend der Stadt die Obergerichte so, daß er diesen jährlich dreimal vorsaß, während die Schulzen die Schöffen des Gerichts waren und auch für des Vogts Bewirthung durch Mahl und Futter sorgen mußten. Es finden sich nun sichere Spuren vor, daß der Vogt außer den in den Urkunden bezeichneten Befugnissen, deren noch in großem Umfange, und anfänglich vor der Einführung des magdeburger Rechts auch Alles, was wir Polizeiaufsicht und Strafgewalt nennen, übte. Außerdem hatte er in manchen Städten das Recht, den Rath und die Schöffen zu ernennen, und wahrscheinlich fast das ganze Stadtregiment in seiner Hand. Es wurde in mehreren Fällen sogar zum Besten der Städte nöthig, die Gerichtsbarkeit der Vögte noch mehr auszudehnen. Ritter, Vasallen, Lehnsleute und Adlige standen überall unter den Hofgerichten. Nun entstanden viele Streitigkeiten über Verbrechen und Vergehen, welche sie im Stadtgerichtsbezirke gegen Bürger verübten, besonders aber über Schulden, die sie in der Stadt machten. Deshalb erhielt schon im J. 1263 der Vogt von Breslau das Recht, dieselben, sie mochten im breslauer Kreise oder anderswo ansäßig sein, wenn sie in die Stadt kämen, um Geldschuld, Plünderung, Raub, Brand und Mord und alle andern Kriminalsachen zu richten, mit Vorbehalt des Zuges an das Hofgericht. Hiernach wurde auch Jedermann ohne Ausnahme, wes Standes er war und gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb des Stadtgerichtsbezirks seßhaft, wegen Verbrechen, die er innerhalb des Weichbildes begangen hatte und bei denen er auf handhafter That ergriffen worden war, vom Stadtgerichte und den Stadtschöffen gerichtet. Flüchtete er, so wurde er dreimal vorgeladen, und wenn er nicht erschien, geächtet. Wegen Geldschuld durfte auch der Ritterschaft Habe und Gut in der Stadt und im Weichbilde mit Beschlag belegt werden. Dieses Recht erhielten auch die Vögte von Schweidnitz, Lüben und von Glogau. Das Recht, Schulzen, Bauern und Dorfbewohner überhaupt wegen Schulden und Vergehen gegen Bürger zu richten, erhielten die Vögte von Liegnitz, Goldberg und Teschen. Herzog Bolelaus III. versprach im J. 1327 den in Goldberg Geächteten kein freies Geleit, und im J. 1335 den in Liegnitz Geächteten keinen Frieden zu geben. In Breslau

mußten alle bis auf eine halbe Meile von der Stadt gelegene Güter bei Veränderung der Besitzer vor dem Vogte verreicht werden. Der Vogt hatte auch das Recht, gerichtliche Eide abzunehmen oder dafür einen halben Groschen, den sogenannten Eidpfennig, zu fordern.

Die Urtelsfinder in allen deutschen Gerichten, also auch in den Vogteigerichten der Städte, waren die Schöffen. Die Zahl, wie die Erwählung und die Amtsdauer derselben war in den verschiedenen Städten sehr verschieden und wurde auch im Laufe der Zeit öfters verändert. Gewöhnlich waren sieben Schöffen, in Breslau im J. 1287 dagegen zehn, im J. 1327 und später 11 Schöffen. In Schweidnitz wählten die Rathmänner jährlich neue Schöffen, welche dem Erbvogte schworen, das Recht zu finden und zu geben. In Liegnitz, Hainau und Greifenberg wurden sie jährlich durch die Bürger gewählt. Wahrscheinlich bildeten sie in der Regel wie in Magdeburg ein dauerndes geschlossenes Kollegium. Sie hatten auch an einigen Verwaltungsgegenständen Theil, an der Rechnungsabnahme der Rathmänner und an der Aufsicht über die Innungen. Wie verschiedenartig auch und auf wie lange oder kurze Zeit die Schöffen gewählt werden mochten, so viel stand wenigstens fest und gab den Bürgern Rechtssicherheit, daß sie aus der Bürgerschaft genommen und von ihr oder den Vorstehern der Bürgerschaft, den Rathmännern, gewählt wurden, um unter dem Vorsitze des Vogts das Recht zu finden, das heißt, Urtel zu fällen, welche der Vogt dann verkündete und vollzog. Das Gericht des Vogts und der Schöffen war ein sogenanntes gebotenes Gericht, zu welchem besonders vorgeladen und wer nicht erschien, gestraft wurde. Die Schöffen wurden durch ihre Sprüche und Weisthümer die eigentlichen Fortbilder des deutschen Rechts. In der Regel siegelten die Schöffen mit dem Siegel des Erbvogts, doch schon im J. 1345 erhielten die Schöffen in Striegau ein eigenes Siegel zur Besiegelung ihrer Urkunden, welche damit so rechtskräftig wurden, als wären sie im gehegten Gerichte ausgestellt.

Den eigentlichen Hauptbestandtheil, den wahren Kern aller Grundlagen städtischer Einrichtungen bildete die freie Gemeinde der Bürger. Mit deren völliger Entfaltung wurden die Vögte ganz und die Fürsten fast ganz beseitigt. Allerdings entwickelten sich die Bürgergemeinden in jeder Stadt nach verschiedenen Richtungen hin und nicht überall zu gleicher Höhe. Dennoch tritt bei großer

Mannigfaltigkeit auch hier das allen Gemeinsame deutlich hervor. Die kleineren Städte verhalten sich zu den größeren, wie der im Wachsthume durch mancherlei Ungunst des Bodens, der Lage und anderes Mißgeschick gehemmte und zuweilen verkrüppelte und dann niedergedrückte Baum zu dem, welcher alle Hindernisse besiegt hat, dem vom Schicksale die Gunst zu Theil wurde, durch immerfort erhaltene nnd vermehrte Nahrungskraft sich mächtig und frei zu entfalten.

Die Städte, welche sämmtlich anfangs zum Theile auf Ackerbau angewiesen waren, erhielten bei ihrer Aussetzung zu deutschem Recht hauptsächlich eine bestimmte Anzahl zu ihnen gehöriger Ackerhufen. Die Zahl derselben belief sich auf mindestens 30 Hufen, wie sie Sprottau, und höchstens auf 100 Hufen, wie sie Grünberg, Liegnitz und Oels hatten. Nur Schawoine wurde sogleich auf 140 Hufen ausgesetzt, ohne deshalb emporzukommen. Diese Ackerhufen wurden den Bürgern ganz wie den Bauern in den Dörfern gegen Zins und Zehnt eingeräumt, weshalb sie auch wie dort Zinshufen, im Gegensatze zu den Freihufen des Vogts und der Schulzen genannt wurden. Außerdem bekamen viele Städte gleich bei der Aussetzung Wald, andere 5 bis 10 Hufen Landes zur Viehweide, an welcher jeder Bürger nach dem Betrage seines Erbes in der Stadt Antheil hatte. Einige andere Städte erhielten Fischerei und Jagdrecht im Umfange einer Meile, ferner Steinbrüche, Wiesen und das Recht, Mühlen anzulegen.

Die zur Stadt gehörigen Bürger waren sämmtlich persönlich frei. Sie erhielten, wie die Bauern neuer Dörfer, bei Gründung der Stadt eine Anzahl von 4 — 12 Freijahren, das heißt, Nachlassung aller von Zinshufen und Grundstücken an den Fürsten zu entrichtenden Grundlasten und Leistungen, ferner Befreiung von Zöllen und der Heerfahrt. Einige Städte erhielten auch schon bei ihrer Gründung das Meilenrecht, welches später allgemein als zum Rechte einer Stadt gehörig betrachtet und überall vom Fürsten gewährt wurde. Dienste, wie sie erst später den kleinen oberschlesischen deutschen Städten aufgelegt wurden, hatten sie außer dem Heerdienste gar nicht zu leisten.

Außer dem Zins und Zehnt von den zur Stadt gehörigen Zinshufen, entrichteten die Bürger an die Grundherrschaft nur einen Erb- oder Erbzins von ihren Hofplätzen oder Häusern in der Stadt, sowie einzelne Bürger von den ihnen gegen Zins überlasse-

nen Fleisch-, Brot- und Schuhbänken u. s. w. Mit der weiteren Entwickelung des Handels und der Gewerbe wurden die Städte erst recht einträglich für die Fürsten, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Bürger der Stadt bildeten eine geschlossene Gemeinde. Von der Bürgergemeinde ging die Erwählung ihrer Vorstände oder Behörden, der Rathmänner, der Aeltesten, der Geschworenen und Innungsmeister, oft selbst der Schöffen, entweder völlig aus, oder sie hatte doch Antheil an der Wahl, welche sie nach und nach mit größerem, oder geringerem Erfolge ganz in ihre Hand zu bekommen strebte. Von den Vorständen der Bürger wurden die Ordnungen ihres Gemeinwesens eingerichtet, Gesetze, welche gegeben, Strafen, welche verhängt werden sollten, berathen und von den Bürgern selbst dann genehmigt. Es ist mit Ausnahme des Vogtes kein Gegenstand der städtischen Einrichtungen innerhalb der Mauern, welcher nicht unmittelbar oder mittelbar von der Gemeinde ausginge, oder woran sie nicht wenigstens Theil hatte, es mochte Handel und Gewerbe, Ordnung und Sicherheit der Stadt, deren Besitzthum und Rechte, oder sonst etwas betreffen.

Die Bürger werden durch die Glocken beim Rathswechsel und sonst, wenn es nöthig ist, zur Bürgerversammlung oder den Bauerding entboten. Auf dem rings von Säulengängen oder Lauben umgebenen Markte, oder vor dem Rathhause mitten auf dem Markte erscheinen sie. Der alte Rath dankt für die ihm bewiesene Freundschaft und für den ihm geleisteten Gehorsam und weist die Gemeinde an den neuen Rath. Der neue Bürgermeister steht mit dem neuen Rathe auf, beweist sich demüthig gegen die Gemeinde und fragt sie, ob sie wolle bei den Geboten bleiben, welche er verkünden werde, alte oder neue. Sagten die Bürger: ja, so verkündete der Stadtschreiber stehend, von der Stadt wegen jedes Gebot mit seiner Buße (der darauf gesetzten Strafe). Diese Bürgerversammlungen wurden die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit durch Willkühren. So nannte man Satzungen, welche die Bürgerschaft in den verschiedensten Beziehungen machte, hauptsächlich zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, der Stadtverwaltung, des städtischen Eigenthums und dessen, was wir jetzt größtentheils Polizeiangelegenheiten nennen, als Maß und Gewicht, Handwerks- und Marktsachen, Wege, Stege und Brücken, innere und äußere Sicher-

heit, Reinlichkeit und gute Sitten. Alle einzelnen Satzungen dieser Willkühren betrafen Gegenstände, für die ein Bedürfniß vorlag, und die Abstellung fühlbarer Uebelstände. Häufig gewährten die Fürsten ausdrücklich den Städten diese mit dem magdeburger Rechte eng zusammenhängenden Rechte zu Willkühren, wie sie auch manche Willkühren der Städte ausdrücklich bestätigten.

Um durch ein Beispiel die Form und den Inhalt solcher merkwürdigen Willkühren deutlich zu machen, wollen wir das Wesentliche einer der ältesten anführen, welche auf uns gekommen ist. So heißt es denn: „Nach Gottes Geburt im 1311. Jahre, acht Tage nach St. Martinstag haben die Richter, Bürgermeister, Rathleute, die Geschworenen und die Gemeinde der Aelteren in Löwenberg mit einander mit bedachtem Muthe gelobt, was hier unten beschrieben steht, was sie unter einander zum Nutzen der genannten Stadt gemacht, das sie ewiglich halten wollen:

Zum ersten, wer von dem Bürgermeister und den Bürgern vorgeladen, nicht kommt, entrichtet 1 Loth (14 Sgr. 4 Pf.) Strafe.

Wer des Nachts spielt, bei Lichte, soll einen Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.) zahlen und eben so viel der Wirth, in dessen Hause gespielt wird.

Wer nicht volles Maß an Bier giebt, zahlt 1 Loth (14 Sgr. 4 Pf.), an Meth einen halben Vierdung (28 Sgr. 6 Pf.), an Wein einen Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.), so oft er dessen überführt wird.

Wer vor der Stadt sitzt und in der Stadt malzt, brauet oder Handwerk treibt, soll schossen, wie ein anderer Bürger.

Wer Bier will schenken, soll ein Haus miethen auf ein Jahr und Bürger werden und 4 Scot Schoß geben (1 Thlr. 8 Sgr.).

Auch wer ein Handwerk treiben will, soll Bürger werden oder einen Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.) zahlen.

Die Gewandmacher sollen Gewand von guter Wolle machen, 34 Ellen lang, bei Strafe einen halben Vierdungs (28 Sgr. 6 Pf.).

Es soll, wie vor Alters, kein Sohn eines Fleischer-, Bäcker- oder Schuhmachermeisters eine Bank haben, ehe er 18 Jahr alt ist, und Bürgerrecht thut, wie ein anderer.

Wer Mist aus der Stadt führt, ohne in derselben zu wohnen, zahlt jährlich einen Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.). Wer seinen Mist nicht vor Walpurgis ausführt, giebt einen halben Vierdung (28 Sgr. 6 Pf.).

Wo ein Haus gestanden, soll kein Malzhaus gebauet werden.

Auf kein erbliches Grundstück der Stadt soll Erbzins verkauft werden.

Wer Fische bringt, soll mit ihnen bis zum dritten Tage stehen (und sie im Einzelnen verkaufen), ehe er sie insgesammt verkaufen darf, bei Strafe eines Vierdungs (1 Thlr. 27 Sgr.).

Wer Tuch schneidet (im Einzelnen verkauft), ohne eigene Tuchkammer, giebt eine Mark (7 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.)

Wer ein Stück Tuch verkaufen will, er sei Tuchmacher oder Fremder, soll im Kaufhause stehen, bei einem Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.) Strafe.

Wenn sich Bürgerssöhne und Töchter verheirathen, sind sie ein Jahr schoßfrei.

Wer wachen soll und die Wache versäumt, giebt ein Loth (14 Sgr. 4 Pf.).

Ritter oder Edelleute, welche in eines Bürgers Haus ziehn, und ihm nicht Kostgeld uud Schuld bezahlen, soll Niemand beherbergen, ehe sie das bezahlt haben."

Willkühren dieser Art über die verschiedenartigsten Gegenstände der Verfassung, des Handels und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurden namentlich von der Stadt Breslau andern Städten als Weisthümer mitgetheilt und von den Fürsten bestätigt, wie z. B. in den Jahren 1302 und 1315 für Glogau.

Außer den Willkühren bildeten sich, wie man es nannte, gute löbliche Gewohnheiten, welche auch ungeschrieben stadtrechtlich galten, wie geschriebene Willkühren oder Gesetze. Oft wurden sie, ohne im Einzelnen angeführt zu werden, allgemein als altes gutes Herkommen mit den Privilegien der Städte gemeinschaftlich bestätigt.

Es mußte nothwendig eine Gewalt geben, welche die Haltung der Willkühren und ihrer einzelnen Bestimmungen verbürgte, und zu den auf den Bruch derselben gesetzten Strafen verurtheilte und diese erhob, selbst wenn kein Kläger es anhängig machte. Denn wo kein Kläger, war außerdem auch kein Richter. Daher erhielt

das Bürgerding, die Bürgerversammlung, auch die Form eines Gerichts, um alles zu ermitteln und über alles auch ohne förmliche Anklage zu erkennen, was gegen die gewillkührte Stadtordnung oder gegen deren gute Gewohnheit und Herkommen in jedem Jahr verbrochen worden war. Vierzehn Tage nach der Einsetzung des neuen Raths wurde zum Bürgerdinge geläutet, wozu jeder Bürger bei Strafe erscheinen und angeben mußte, was ihm Strafbares bekannt war. Nun wurden diejenigen gerügt, welche gegen der Stadt Gebot gehandelt. Wer beschuldigt wurde, bekannte und entrichtete das in der Willkühr festgesetzte Strafgeld. Wer läugnete, schwor mit gegen Aufgang der Sonne aufgehobener Hand. Eigentliche Civil- und Kriminalsachen waren hier ausgeschlossen, weil diese vor den Vogt gehörten.

War der Vogt der Mittelpunkt der vom Fürsten überkommenen eigentlichen Gerichtsverwaltung, so bildeten den wirklichen Vorstand der Stadtgemeinde in allen Verwaltungs- und Polizeisachen die Rathmänner als Stadtrath. In den älteren Gründungsurkunden der Städte konnten die Rathmänner gar nicht berücksichtigt, ja nicht einmal genannt werden, weil die Stadtgemeinde erst durch den Anleger, den nunmehrigen Vogt, eingerichtet wurde. Wenn schon vor der Einführung des magdeburger Rechts überhaupt Rathmänner in den Städten vorhanden gewesen sein sollten, so sind sie unstreitig vom Vogte eingesetzt worden. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß Rathmänner erst seit der Mittheilung des magdeburger Rechts an Breslau als Behörde an der Spitze der Bürgerschaft eingesetzt worden sind. Sie werden in Breslau zuerst im J. 1266 und nirgends früher gefunden. Das ist ein neuer Beweis der außerordentlichen Bedeutung, welche für uns das magdeburger Recht gehabt hat; denn erst dadurch, daß die Stadtgemeinde ihren eigenen unabhängigen Vorstand erhielt, wurde der wahre Grundstein zu deren Selbstständigkeit, dem Vogte und dem Fürsten gegenüber, gelegt.

Es herrschte rücksichtlich der Erwählung der Rathmänner, wie ihrer Zahl und der Dauer ihres Amtes, mancherlei Verschiedenheit, sowohl in den verschiedenen Städten, wie im Laufe der Zeit in einer und derselben Stadt. Seit der Einführung des magdeburger Rechts wurden die Rathmänner von den Bürgern gewählt, wie noch im J. 1354 in Greifenberg. Nur in wenigen Städten,

als Weidenau, Nimptsch und Namslau, stand dies Recht dem Vogte zu. Im allgemeinen war es jedoch schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in den größeren Städten, wie Breslau, Goldberg, Ratibor, Schweidnitz, Liegnitz, Hainau, Glogau und Landeshut, und wohl in allen Städten, welche magdeburgisches Recht hatten, gewöhnlich, daß wie in Magdeburg, jährlich der alte und abgehende Rath den neuen Rath für das folgende Jahr wählte, nach dessen Ablauf dieser dann als alter Rath wieder den nun neuen Rath wählte. Die Wahl fand daher bald nur dem Namen nach statt, indem jährlich gewöhnlich nur ein Wechsel zweier, man konnte sagen, Rathsabtheilungen eintrat, deren jede mit der anderen abwechselnd, ein Jahr hindurch die wirkliche Amtsverwaltung hatte. Diese Form sagte unstreitig den Fürsten mehr zu als die freie Wahl durch die gesammte Bürgerschaft. Sie entsprach auch der ursprünglich aristokratischen Einrichtung der Städte. In diesen bestanden nämlich die vornehmen oder eigentlichen Bürger nicht aus den Handwerkern, sondern aus den Adligen und Kaufleuten, welche somit die gesammte Verwaltung des städtischen Wesens in ihrer Hand behielten. Wahrscheinlich wurde auch der Abgang einzelner Rathmänner durch die übrigen Rathmänner aus den vornehmen oder eigentlichen Bürgern ergänzt. Das führte denn schon im Anfange des 14. Jahrhunderts zu starken Reibungen zwischen den Handwerkern und denen, welche man später wohl auch Patrizier nannte. In Breslau wurden daher schon im J. 1315 sechs Handwerksmeister oder Aelteste in den Rath aufgenommen, doch, wie es scheint, nur ausnahmsweise und nicht für immer. In Liegnitz und Hainau bestand im J. 1353 der Rath zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Handwerkern. In der Regel bestand der Rath aus fünf Rathmännern, wie Herzog Przemislaus von Ratibor sagt, weil der Mensch fünf Sinne habe. Später waren in Breslau sechs, dann, wie in Neisse, acht Rathmänner. An der Sitze des Rathes stand der wahrscheinlich von den Rathmännern und aus ihnen gewählte Rathsmeister, dann Bürgermeister, welcher die Rathmänner berief und die nicht zu rechter Zeit oder gar nicht erscheinenden in Geldstrafe nahm.

Die Rathmänner schwuren, der Stadt in allen Sachen gewissenhaft und treulich vorzustehen. Diesen Eid legte der antretende neue Rath dem abtretenden alten Rathe ab. Die Rathmänner

hatten die Aufsicht über Maß und Gewicht, Kauf- und Verkaufsgegenstände und deren Feilhalten durch Bäcker, Fleischer, Krüger oder Kretschmer, sowie auf den Märkten. Sie konnten den Verkauf der Höcker hindern; sie setzten den Preis des Weins, Biers, Meths, Oels und anderer Gegenstände fest; sie hielten darauf, daß an heiligen Tagen nicht Speise und Wein feilgehalten wurde vor der Kirche und auf den Brücken, daß Brote und Semmeln die gehörige Größe hätten.

Ferner hatten die Rathmänner die Anordnung und Aufsicht über alles, was der Stadt Sicherheit betraf, an der Stadt Mauern, Planken, Gräben, Zäunen, Schlägen, Wegen und Stegen, Brücken und Thoren, deren Erbauung, Besserung und Bewachung. Sie hatten daher auch die Thorschlüssel. Weiter hatten die Rathmänner die Aufsicht über die Handwerker und deren Innungen; sie hatten für Erhaltung guter Zucht und Ordnung zu sorgen, daß nicht an verbotenen Orten und nicht länger und höher gespielt werde, als festgesetzt worden; daß bei Hochzeiten und Kindtaufen nicht geschlemmt und keine höhere Zahl von Gästen geladen und nicht mehr Schüsseln gegeben würden, als gewillkührt war; daß die Straßen rein gehalten würden, daß kein Wirth öffentliche Frauen, Beutelschneider oder Spieler beherberge.

Die Rathmänner hatten hauptsächlich auch der Stadt Vermögen zu verwalten, die Erhebung des Stadtschosses für die Bedürfnisse der Stadt anzuordnen und den Zins der Stadt, wie die verwirkten Strafgelder einzuziehen. Der alte abgehende Rath legte dem neuen eintretenden Rathe Rechnung ab. Die Rathmänner hatten auch die Vormundschaft über verwaiste Kinder, endlich die Verpflichtung, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Willkühren und des Herkommens und für alles zu sorgen, was der Stadt nützlich und förderlich war.

Zur Aufrechthaltung des Ansehens der Rathmänner wurde von den Fürsten festgesetzt, was vor vollem Rathe gesprochen worden, solle Kraft haben, als wenn es im gehegten Dinge (Gerichte) geschehen. Wer sich mit Worten oder Werken gegen die Rathmänner verging oder sich ihren Anordnungen widersetzte, der hatte das gegen den Fürsten gethan, welcher sich (wo fünf waren) als den sechsten Rathmann ansah, und wurde vom Vogte gestraft.

Die Rathmänner wählten, in vielen Orten außer den Schöffen,

wie bereits angeführt, auch ihren Frohnboten oder Büttel, ihren geschworenen Diener, welcher Vorladungen, Pfändungen und Festnehmungen von Personen und überhaupt Vollstreckung der Urtel und Anordnungen des Raths zu bewirken hatte. Außerdem bestellten die Rathmänner die Wachen und die Tag- und Nachtwächter, Zirkler genannt, weil sie in bestimmten Bezirken die Sicherheit und Ordnung aufrecht halten mußten. In der Regel wählten die Rathmänner auch die Schulmeister, Glöckner und Kirchenväter.

Es waren damals, wie lange noch späterhin, Rechts- und Verwaltungsgegenstände nicht streng geschieden. Den Rathmännern, welche die Aufsicht und Sorge für so viele Gegenstände wesentlich polizeilicher Art hatten, wie sie durch Gewohnheit und Willkühren festgestellt waren, stand daher auch ein Erkenntnißrecht und ein Strafrecht gegen diejenigen zu, welche dagegen verbrochen hatten, ebenso wie ein Zwangsrecht, um Gehorsam zu erwirken. Die Rathmänner verhängten dann die Strafen der gewillkührten Ordnungen, mit Zuziehung des alten Raths und der Geschworenen. Gewöhnlich gehörte vor den Rath auch die Bestrafung von Raufereien, trockenen (unblutigen) Faustschlägen, Maultaschen, Scheltworten, Kannenwürfen und dergleichen Haderei; Blutrunst dagegen, Todtschlag, Wegelagerung, Einbruch, Lähmungen und überhaupt Wunden, bei denen es zu Zetergeschrei kam, gehörten mit den darauf gesetzten Bußen vor den Vogt, wenn dieser die Obergerichte hatte, wie es in größeren Städten gewöhnlich war, oder vor die Herrschaft. Die Bußen für Vergehungen gegen die Willkühren und das Stadtrecht nahmen die Rathmänner für die Stadt ein.

Nächst den Vögten als Vorstehern des Gerichts, dann den Rathmännern als Vorstehern des Gemeinwesens, nehmen die Innungen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Aus den freien Genossenschaften, den Verbrüderungen der Handwerker, bildeten sich nach dem Muster vorzüglich Magdeburgs auch in den deutschen Städten Schlesiens, Gilden, Zünfte, oder wie sie bei uns gewöhnlich genannt werden, Innungen der Handwerker, welche dann von den Fürsten anerkannt wurden. Es scheint auch das nicht vor Mittheilung des magdeburger Rechts in Breslau geschehen zu sein. Zuerst erlaubte im J. 1273 Herzog Heinrich IV. den breslauer Handwerkern, Innungen zu bilden. Der Eintritt sollte nicht mehr als drei Vierdung (8 Thlr. 12 Sgr.) kosten dürfen. Von

diesen sollte ein Vierdung (2 Thlr. 24 Sgr.) zum Nutzen des Gewerbes oder der Kunst, in welche Jemand trat, die beiden übrigen Vierdunge (5 Thlr. 18 Sgr.) aber zur Ausbesserung der Brücken und Straßen und zu anderen Bedürfnissen der Stadt verwendet werden. Anderwärts erhielt einen Theil des Aufnahmegeldes, das man auch Innung nannte, die Innung selbst, einen Theil der Vogt, einen Theil die Stadt. Der Aufzunehmende mußte Bürgen stellen, daß er Jahr und Tag in der Stadt und bei dem Handwerke bleiben wolle. Verließ er die Stadt früher, so mußten die Bürgen eine größere Summe bezahlen, als das Aufnahmegeld betrug. Der aus der Stadt gebürtige Meister gab nur die Hälfte des Eintrittsgeldes, welches in der Regel bei den verschiedenen Innungen im Anfange des 14. Jahrhunderts 8 Groschen bis 3½ Vierdung (1 Thlr. 8 Sgr. bis 6 Thlr. 21 Sgr.) betrug.

An der Spitze jeder Innung standen als Vorsteher zwei bis vier Meister oder Geschworene. In Schweidnitz wählte diese der Rath aus jeder Innung. In einigen Städten, wie in Weidenau und Wohlau, setzte der Vogt die Meister und nahm auch in die Innung auf. Sie schworen für das Beste des Handwerkes zu sorgen und Ungefügigkeiten mit dem Rathe der Rathmänner abzustellen. Die Handwerksmeister mit den übrigen Mitgliedern der Innungen setzten in der sogenannten Morgensprache die Ordnungen fest, welche für das Handwerk gelten sollten. Diese betrafen hauptsächlich die Betreibung des Handwerks, die Abstellung von Betrug und Unrechtlichkeit in demselben, das Verhältniß der Meister zu den Gesellen und Lehrburschen mit den gewillkührten Strafen für die Uebertreter. Es mußten jedoch zur Morgensprache die Rathmänner geladen und es durfte nichts ohne ihren Willen festgesetzt werden. Von den gewillkührten Strafgeldern behielt die Innung einen Theil, während die Rathmänner für die Stadt zwei Theile erhielten.

Wir haben gesehen, daß auch in der Versammlung der Bürger insgesammt zuweilen besondere Satzungen gewillkührt wurden, welche die Betreibung der Gewerbe betrafen. Auf diese Weise entstanden die einzelnen Innungsrechte, welche seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts von den Fürsten bestätigt wurden und sich dann mit mancherlei Veränderungen bis in die neueste Zeit erhielten. Die ältesten noch bekannten Innungsrechte in Schlesien sind das der

Krämer in Schweidnitz vom J. 1336, dann der Garnzeuger vom J. 1346 und der Kürschner vom J. 1347 ebendaselbst.

Mit dem Aufblühen der Gewerbe wuchs auch deren Selbstgefühl und zugleich ihr Streben nach höherer Selbstständigkeit. Wir finden, daß die Geschworenen der Innungen in Schweidnitz im J. 1293 von den Rathmännern, dagegen schon im J. 1328, daß sie von den Handwerksmeistern selbst und nur mit Zustimmung der Rathmänner gewählt wurden.

Die Handwerker suchten auch selbst in den Rath zu kommen, der bis dahin nur aus den sogenannten Aeltesten oder Kaufleuten bestand. Schon i. J. 1315 hatten in Breslau Handwerksmeister in den Rath aufgenommen werden müssen, was jedoch nicht lange dauerte. Die Tuchmacher der Neustadt Breslau standen daher, wie wir bei der Geschichte Heinrichs VI. gesehen (S. 123), gelegentlich des von dem Rathe eingerichteten Eidegeschosses im J. 1333 gegen den Rath gewaffnet auf, und nur die Hinrichtung und Verbannung der Häupter dämpfte den Aufruhr und stellte die Ruhe wieder her. Seitdem wurde jedoch hier die Zahl der Rathmänner, obwohl nur für kurze Zeit, auf 32 vermehrt. Es mußte in diesem Zeitraume den Forderungen der Handwerker auch in mehreren andern Städten nachgegeben werden. Herzog Wenzel von Liegnitz verordnete daher auf Bitten der Bürger von Liegnitz und Hainau im J. 1353, daß sie jährlich, ungehindert von ihm, am Aschermittwoche neue Rathmänner für das nächste Jahr und ebenso Schöffen wählen sollten. Zu Rathmännern sollten aus den Aeltesten oder Kaufleuten drei, und aus den Gewerken drei würdige, zum Rathe geeignete Männer gewählt werden. Die neuen Rathmänner und Schöffen schwuren wie gewöhnlich den alten (des vergangenen Jahres und nun abtretenden) und wählten, wie herkömmlich, die Geschworenen der Innungen. So bildeten die Städte ein ordentlich gegliedertes Ganzes. Der Vogt steht dem eigentlichen Gerichte vor, in welchem die von den Bürgern oder von den Rathmännern gewählten Schöffen das Recht finden und so eine unparteiische Rechtspflege sichern, als erste Grundlage eines Gemeinwesens. Die Rathmänner stehen an der Spitze dieses Gemeinwesens, verwalten dasselbe und haben zugleich die polizeiliche Gewalt zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit. Die Innungen stehen unter ihren Geschworenen, welche der Rath ernennt, oder die Meister mit dessen Genehmigung wählen. Sobald

die gesammte Gemeinde der Bürger das Bedürfniß fühlt, so willkührt sie in der Bürgerversammlung mit den Rathmännern, Aeltesten und Geschworenen bestimmte bürgerliche Anordnungen, mit festgesetzten Strafen auf deren Verletzung. Eben das thun in der Morgensprache unter gewissen Beschränkungen die Gewerke für den Kreis ihrer Beschäftigungen und Einrichtungen. So sind das Recht und die Ordnung und die Fortentwickelung derselben nach allen Richtungen hin, dann das durch Gewerbe und Handel erworbene und erweiterte Besitzthum, zugleich mit der Freiheit durch innere Einrichtungen und auch durch Planken, Mauern und Gräben und die gewaffnete Bürgerschaft gesichert. Neben der festen Ordnung der Kirche bilden die Bürger der Städte bei uns die erste durch ihre Interessen für ihre Kreise belebte selbstständige Ordnung der Gemeinde. Damit steigt Schritt vor Schritt mit der erhöhten Wohlhabenheit das Selbstgefühl und damit das Streben nach unbeschränkter Selbstständigkeit und Freiheit.

Es mußten unter solchen Umständen sehr bald Streitigkeiten zwischen den Vögten und den Vorständen der Bürger, den Rathmännern, über die Grenzen der Gerichtsbarkeit und den Umfang der Rechte und Befugnisse beider Behörden entstehen. Schon im J. 1293 theilten die Schweidnitzer der Stadt Ratibor mit, der Vogt habe weder die Rathmänner noch die Schöffen zu wählen. Nicht dem Vogte, sondern den Rathmännern stehe zu die Bestrafung der Pfefferküchler und derjenigen, welche bei Weinverkäufen verbrächen, des Nachts nach dem Glockenschlage umherstrichen, die Befestigungswerke beschädigten, Wege und Stege nicht besserten, den Mist nicht zur gehörigen Zeit aus der Stadt führten, so wie überhaupt die Gerichtsbarkeit über Alles, was Lebensmittel und falsches Gewicht und Maß betreffe. Im J. 1306 vertrugen die Rathmänner und Bürgergemeinde in Breslau die mit dem Vogte der Stadt entstandenen Streitigkeiten durch gewillkührte Schiedsrichter mit Bestätigung des Herzogs dahin, daß der Vogt auf jeden Anspruch verzichtete an alle von den Rathmännern und den Bürgern zu errichtenden Gebäude und baulichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Gräben und Mauern, ferner auf die Innungen und deren Willkühren, und auf die Nutzung der Viehweide, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit über dieselbe, so wie auf alle von den Rathmännern, Geschworenen und Gewerken gewillkürten Stra-

fen. Man sieht hieraus, wie bald sich die Selbstständigkeit der Bürgerschaft und ihrer Vertreter dem Vogte gegenüber entwickelte, und dessen früher sehr ausgedehnte Befugnisse beschränkte. Es fand besonders viel Streit darüber statt, ob die Uebertragung des Grundeigenthums bei Veränderung der Besitzer vor dem Vogt oder vor den Rathmännern stattfinden müsse. Beide nahmen das in Anspruch. Herzog Bernhard von Schweidnitz bevorrechtete daher im J. 1321 die Stadt Schweidnitz dahin, daß sie in Verwahrung der Rathmänner und des Vogts ein Stadtbuch sollte führen dürfen. In dieses sollten niedergeschrieben werden und dann gerichtliche Beweiskraft haben alle vor dem Vogte und den Schöffen gerichtlich vollzogenen Käufe und Verkäufe, Verzichte und Verleihungen erblicher Grundstücke; ferner alles, was Erbrecht, Mord, Wunden, Verträge und die Bürger sonst beträfe und was entschieden oder vertragen worden. Die Rathmänner hätten die Verreichung der Grundstücke und die Ausfertigung der Kaufs- und Verkaufsurkunden gern allein gehabt.

Es konnten weitere Streitigkeiten zwischen den Vögten und den Rathmännern um so weniger ausbleiben, als nicht nur die Grenzen der Befugnisse beider nicht genau bekannt waren, sondern auch bei der Fortentwickelung der Städte früher unbedeutende Gegenstände bedeutend wurden und immer neue Gegenstände in das Leben traten, welche von dem Vogte wie von den Rathmännern in Anspruch genommen wurden. Endlich war es ganz naturgemäß, daß mit der wachsenden Macht der Gemeinde deren Vorsteher, die Rathmänner, unabläßig bemüht waren, die immer noch ausgedehnten Befugnisse der Vögte fortwährend einzuschränken und dann ganz zu beseitigen. Das Emporstreben der größeren städtischen Gemeinden in dieser Richtung fand unter mannigfach verschiedenen Verhältnissen in ganz Deutschland, wie in Italien, den Niederlanden und anderen Städten statt. Außerdem war es vorzüglich den Gemeinden größerer Städte, bei deren steigendem Streben nach Unabhängigkeit lästig, innerhalb der Mauern einen durch Besitzthum, Recht und Befugnisse mächtigen, jedenfalls sehr einflußreichen Mann als Vorsitzer der von ihm oft nachläßig verwalteten Gerichte zu haben. Daher das Bemühen der Städte, wo sie es irgend vermochten, mit Genehmigung des Landesherrn die Erbvogtei in ihre Hand zu bekommen. Erst dadurch wurden die Rathmänner das eigent-

lich völlige Oberhaupt der Stadt, diese aber ein vollständig geschlossenes Gemeinwesen und fast ein Freistaat. Das konnte erst geschehen, nachdem die Städte, durch Handel und Gewerbe reicher, den immer ärmer und ohnmächtiger werdenden Fürsten fast alles abgekauft, was diese in der Stadt besaßen und zu erheben hatten. Die Erwerbung der Erbvogtei gelang in diesem Zeitraume den Bürgern von Brieg, Glogau, Glatz, Striegau und Breslau und vor dem Ablaufe des 14. Jahrhunderts den meisten ansehnlicheren Städten. Weil die Erbvogtei theilbares Eigenthum der Familie der Erbvögte war, so konnten manche Städte sie nicht sogleich ganz, sondern nur theilweise erwerben. Die Stadt Hainau kaufte die eine Hälfte der Erbvogtei im J. 1323, die andere Hälfte im J. 1387; die Stadt Breslau kaufte drei Viertheile der Erbvogtei im J. 1326 für 420 Mark (3220 Thlr. 26 Sgr.), das letzte Viertheil im J. 1345, also das Ganze etwa für 560 Mark (4294 Thlr.).

Sobald die Stadt in den Besitz der Erbvogtei und der zu ihr gehörigen Grundstücke, Rechte und Befugnisse gekommen war, kamen diese unter die Verwaltung der Rathmänner. Diese wählten nun auch jährlich aus ihrer Mitte den Stadtvogt zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Damit waren nun Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung der Stadt und öfters auch die Gerichtsbarkeit über viele Dörfer in der Nähe in den Händen der Bürger und ihrer Rathmänner. Die Appellationen gingen dann immer noch an die Hofgerichte, welche jedoch in der Regel in den Hauptstädten der Fürstenthümer gehegt wurden. König Johann verordnete im J. 1331: Bürgermeister und Rathmänner in Breslau sollten Jedem, er sei reich oder arm, gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen, und gab ihnen Macht, jeden Verbrecher und Missethäter, weß Standes er sei, zu bestrafen, wie er es verdiene, damit andere sich daran ein Beispiel nähmen. Er wiederholte, daß sie Jedem, der sich erfreche, die Ruhe der Stadt zu stören, sein Recht thun sollten, und erklärte alle entgegenstehenden Verordnungen, auch wenn er sie selbst erlassen sollte, für ungültig. Nicht selten erwarben die Städte sogar die Landvogteien und damit die Obergerichte über den ganzen zu ihnen gehörigen Kreis, wie Liegnitz im J. 1342.

Um die Gewerbe und den Handel in den Städten zu befördern, und so viel möglich, auf diese zu beschränken, verliehen ihnen die Fürsten das Meilenrecht. Vermöge desselben durfte inner-

halb des Umkreises von einer Meile kein Handwerk getrieben, kein Krug oder auch Markt gehalten werden. Wo diese vorhanden waren, mußten sie abgestellt werden, wie das wegen des Meilenrechts von Trachenberg mit den Märkten in Prausnitz und Stroppen geschah. Nur etwa Schuhflicker und Schmiede durften in den Dörfern innerhalb einer Meile sein. Die Städte hielten ihres Vortheils wegen sehr streng auf das Meilenrecht und geriethen dadurch in viele Streitigkeiten mit dem benachbarten Adel und der Geistlichkeit, welche dem Meilenrechte widersprechende ältere Privilegien für ihre Güter hatten. Eben so widerstrebten die alten Städte der Gründung neuer Städte in ihrer Nähe, so sehr sie es vermochten; so Liegnitz im J. 1345 der Gründung des Dorfes Niklasdorf als Stadt (Nikolstadt) und später Schweidnitz der Bewidmung Zobten's mit Stadtrecht. Manche Städte konnten sich bei dem Aufblühen anderer Städte in ihrer Nähe nicht als Städte behaupten, und sanken wieder zu Dörfern herab, wie Frankenberg in der Nähe Frankenstein's u. a. m.

Eben so drängten die Interessen der Altstadt, wenn dicht neben ihr eine neue Stadt angelegt worden war, zur Vereinigung beider. So wurde im J. 1327 die Neustadt Breslau mit der Altstadt vereinigt. Oefters war die sogenannte neue Stadt wahrscheinlich die eigentliche alte Stadt, welche durch Gründung der eigentlich neuen deutschen Stadt zur Vorstadt geworden war, dann später ebenfalls Stadtrecht, nunmehr als neue Stadt erhalten hatte, und zuletzt mit der sogenannten Altstadt vereinigt wurde, wie das im J. 1336 mit Schweidnitz geschah. Es ist höchst wahrscheinlich, daß überhaupt bei uns die Vorstädte und zuweilen ein Dorf in der Nähe der deutsch gewordenen Stadt die eigentlich ältere polnische Stadt gewesen, welche sich neben der deutschen Stadt nicht hatte behaupten können. Daher neben so vielen Städten in Schlesien Vorstädte und Dörfer, welche Altstadt genannt wurden, wie bei Sagan, Lüben, Namslau, Neisse, Nimptsch u. a. m. Zuweilen wurde auch ein Dorf so zur Stadt geschlagen, daß es dann deren Vorstadt bildete, wie das mit dem Dorfe Nuwendorf bei Grottkau im J. 1324 geschah. In allen diesen Fällen scheint ursprünglich die Gerichtsbarkeit der Alt- oder neuen Vorstadt von der Gerichtsbarkeit der eigentlichen Stadt getrennt bestanden zu haben

und erst später mit der eigentlichen Stadt gemeinschaftlich geworden zu sein.

Die Fürsten erhoben, wie wir weiter unten ausführlicher nachweisen werden, gleich Anfangs mit der Gründung der deutschen Städte einen Erb- oder Erbzins von den Hofplätzen oder Häusern der Stadt, so wie von den zur Stadt gehörigen Zinshufen, ferner von jeder Stadt eine bestimmte Summe an Erbschoß und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts an Münzgeld. Außerdem hatten sie mancherlei Zinsen von den ihnen vorbehaltenen Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, vom Schlachthofe, vom Verkaufe des Bieres im Ganzen (Schrotamt), wie von dem Ausschanke des Bieres in den Krügen, vom Weinkeller oder Verkaufe des Weines, vom Verkaufe des Meths, vom Scheergaden, in dem die Tücher geschoren wurden, und von der Wage, auf welcher alle größeren Handelsgegenstände in der Stadt gewogen werden mußten, so wie vom Salzmarkte, von der Münze, vom Marktgelde und vom Stättegelde auf dem Markte.

Alle diese Gefälle und Einkünfte erhöhten sich mit dem Aufblühen der Städte eben so sehr, wie der Ertrag der verschiedenen dann vermehrter Zölle. Nicht wenig wuchsen die Einkünfte der Landesherren durch Benutzung der mannigfachen sogenannten fürstlichen Rechte. Die Fürsten gestatteten den Städten die Erbauung von Kaufhäusern, von deren einzelnen Kammern ihnen die Kaufleute, welche sie inne hatten, einen jährlichen Zins, den Kammerzins, in Löwenberg und Liegnitz jährlich eine Mark von jeder Kammer, in Schweidnitz und Neisse eine halbe Mark, entrichten mußten, denn nur in den Kammern durften besonders die Tuchhändler oder Gewandschneider Tuch oder Gewand schneiden, das heißt, im Einzelnen verkaufen. In Breslau mußten vor dem Jahre 1274 Fremde von Mai bis Johannis von hundert Stück rheinischen Tuchs an den Kammervorsteher eine Mark (11 Thlr. 6 Sgr.), von sechs Stücken Tuchs von Grimma, Zerbst, Burg und Görlitz und dergleichen ein Scot (3½ Sgr.); von Tuchen, die unverkauft blieben und dazu gekommen, bis Martini von neun Stücken ein Scot, von da bis Ende Januars eben so viel wie zu Johannis und von da bis Mai wieder von neun Stücken ein Scot entrichten. Durchfuhr und Umladung der Tücher war frei, mußte aber dem Kammervorsteher angezeigt werden. Die Herzogin Anna gab, während

sie Regentin war (1241—42), das Kaufhaus in Breslau, welches ihr jährlich 200 Mark (1534 Thlr.) eintrug, dieser von den Mongolen verbrannten und nun deutsch eingerichteten Stadt.

Von den Kramladen oder sogenannten Reichkramen, zum Kleinhandel und Verkauf einzelner Gegenstände, deren im J. 1266 in Breslau schon 47 waren, entrichtete jeder dem Fürsten jährlich 1¼ Mark (11½ Thlr.) Zins, [also 540½ Thlr.]. Herzog Bolko gestattete den Löwenbergern im J. 1291, auf dem Markte an beiden Seiten des Rathhauses 22 Reichkrame zu erbauen, deren jede ihm jährlich eine halbe Mark (3 Thlr. 25 Sgr.) zinste, also insgesammt 260 Thlr. Herzog Heinrich von Glogau gab seiner verbrannten Stadt Glogau nach, so viele Kramladen zu erbauen, als ihr gefallen würde, und die Einkünfte zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Die Neisser erhielten die Erlaubniß, mitten auf dem Markte 24 Tuchkammern von Stein auf ihre Kosten zu erbauen, während der Bischof darüber eben so viel Kammern für Reichkrämer und zur Tuchniederlage erbauete. Der Vogt hatte von denselben die sechste zu bauen, und auch davon den Zins, ganz wie es in Schweidnitz gewöhnlich war, zu ziehen. Im J. 1302 gab Bischof Heinrich den Neissern alle Meßgerechtigkeit, wie sie die Schweidnitzer hatten. Das scheint nicht ausgeführt worden zu sein, denn im J. 1310 erhielten die Neisser die Erlaubniß, 24 steinerne Kramladen zu erbauen, deren jeder jährlich einen Vierdung Zins an den Bischof, als Landesherrn, entrichtete, also nur die Hälfte des früher festgesetzten Zinses.

Fast alle diese, wie wir sehen werden, sehr ansehnlichen regelmäßigen Einkünfte der Fürsten in den Städten wurden ihnen nach und nach von diesen oder einzelnen Bürgern abgekauft oder abgelöst. Die Breslauer erhielten im J. 1272 die Bleiwage und das Schrotamt, im J. 1352 die Wage aller zu verkaufenden Sachen und den Verkauf des Salzes. Den Brenngaden kauften sie im J. 1318 für 162 Mark (1242 Thlr.). Die Zölle kauften sie in verschiedenen Zeiten ab. Bei dem immer steigenden Mangel der geldbedürftigen Fürsten mußten sich diese an die Städte wenden. Sie erhoben und erhielten unter mancherlei Namen außerordentliche Steuern, Beden und Hülfsgelder, und bewilligten diesen dafür immer neue Privilegien.

So blüheten die Städte durch Gewerbfleiß und Handel schnell

zu Vermögen und Reichthum auf und stiegen bald zu Ansehen und Macht empor, unter ihnen vorzüglich Breslau. Diese in so vielen Beziehungen merkwürdige Stadt war durch ihre Lage in der Mitte des Landes an dem schiffbaren Oberstrome zur Hauptstadt desselben wie von der Natur bestimmt. Auf einer mäßigen Erhöhung unmittelbar am rechten Oderufer stand die alte Burg der polnischen Kastellane, dann der Herzoge von Niederschlesien, dicht dabei der Dom, der Sitz des Bischofs von Schlesien, nahe dabei das älteste Kloster des Landes zu St. Vincenz. Auf dem flachen linken Oderufer lag die Stadt; zwischen ihr und der alten Burg stand auf der Sandinsel das alte vom Zobten dahin verlegte Stift der Augustiner-Chorherren der Jungfrau Maria. Als die Stadt bei dem Einbruche der Mongolen verbrannt worden war, erstand sie bald von neuem. Sie erhob sich schnell wieder, hauptsächlich durch das ihr verliehene deutsche Recht oder durch ihre Einrichtung auf deutsche Weise zu einer deutschen Stadt; dann durch das ihr bewilligte magdeburger Recht. Von hier aus hauptsächlich verbreitete sich das magdeburger Recht, wie wir gesehen haben, über einen großen Theil des Landes. Breslau wurde damit die eigentliche Rechtshauptstadt Schlesiens. Von seinem Schöffenstuhle erhielten viele Städte ihre Rechtsweisthümer und Urtelsprüche in zweifelhaften Fällen.

Während dann Ober- und Niederschlesien in viele kleine Fürstenthümer zerfiel, war Breslau ein halbes Jahrhundert hindurch unter Heinrich III. und Wladislaus, dann unter Heinrich IV., dem biederben Heinrich von Breslau, der Sitz der mächtigsten Fürsten des Landes. Diese begünstigten ihre Hauptstadt mannigfach durch Vorrechte, stifteten hier neue Klöster und Kirchen und erbaueten sich auf dem linken Ufer der Oder eine neue Burg. Als dann das breslauer Fürstenthum gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zersplittert wurde, daß bald nur noch der jetzige breslauer und neumarkter Kreis übrig blieben, war die Hauptstadt der wichtigste Kern des Landes und des noch übrigen Ansehens der Fürsten desselben. Breslau wurde daher von seinen Fürsten fortwährend möglichst begünstigt. Die Bürger hatten nicht nöthig, außerhalb der Mauern zu Recht zu stehen, und auch hier nur unter dem Vorsitze des fürstlichen Hofrichters vor den Schöffen der Stadt. Der Erbrichter hatte das Gericht über Schuld, Raub, Mord und Brand,

auch der Ritter und Vasallen des breslauer Kreises. Die Erbvogtei der Altstadt und der mit ihr vereinigten Neustadt kauften die Bürger. Seitdem wählten ihre Rathmänner den Erbvogt, und alle städtische Gerichtsbarkeit war in ihrer Hand. Den städtischen Abgaben waren ohne Ausnahme Ritter und Geistliche in der Stadt unterworfen.

Heinrich V. leitete die Ohlau um die Stadt zur besseren Befestigung derselben; Kaiser Karl IV. erweiterte die Stadt noch über die Ohlau hinaus und bauete die prächtige Kirche der Augustiner-Eremiten, später der Minoriten, zu St. Dorothea. Um dieselbe Zeit wurde die jetzige schöne Sandkirche erbauet. Es standen schon der Dom, die Elisabeth-, die Maria Magdalenen-, die Klaren-, die Kreuzkirche und mehrere andere Kirchen. Die Hospitäler zum heiligen Geiste und zu St. Mathias waren längst gestiftet und reich begabt, die Domschule berühmt; die Schulen zu St. Elisabeth und Maria Magdalena hatte die Stadt eingerichtet.

Für ihren Handel erhielten die Bürger Zollprivilegien, andere Zölle kauften sie oder lösten sie ab. Alle Waaren, welche nach Breslau kamen, mußten hier niedergelegt werden. Der Handel der Breslauer ging nach allen Weltgegenden hin, vorzüglich nach Polen und Rußland. Sechs Jahre, nachdem die Stadt von den Mongolen verbrannt und dann eine deutsche Stadt geworden war, fand man breslauer Kaufleute in Kiew auf dem Wege nach der Tartarei. Die Breslauer handelten nach Böhmen, Mähren, Nürnberg, Flandern und Lübeck. Wir finden auf ihren Märkten, außer den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens und den Erzeugnissen des Landes, unter denen auch Landtuch und Landwein, auch Wein aus Guben und Krossen, aus Mähren, Oesterreich, Ungarn und Italien von Rivallo und von Botzen und selbst Malvasier aus Griechenland, ferner Reis, Mandeln, Feigen, Rosinen, Pfeffer, Ingwer, Zucker, Muskat, Safran, Lakritzen, Lorbeer, Baumöl, Alaun, Waid, Waidasche, feines Pelzwerk, sogenanntes Schönwerk, Tuch aus Zerbst, Werben, Görlitz und Lauban, feines Tuch oder Schöngewand aus Ypern, Brüssel, Kortryk, Dornik, Mecheln, Löwen und Gent, gemengtes, gestreiftes, mit Seide querdurchwirktes, ferner kostbares Scharlachtuch, Seide, Seidengewand, Zindel, Baldakin (mit Gold durchwirktes Zeug), goldene Borten, Parchent, Glas, Eisen, Kupfer,

Zinn, Blei und Messing, Sensen, Kessel und Pfannen, Glocken und Waffen.

Hinter ihren Wehren, Mauern und Gräben, geschützt durch Bürgerwachen, sind sie sicher das zu genießen, was sie mit Anstrengung und außerhalb ihrer Mauern nicht immer ohne Gefahr erworben haben. Der räuberische Adel bedroht sie auf allen Wegen schon in der Nachbarschaft. Die Rathmanne von Breslau gaben daher im J. 1302 dem Vormunde ihres Fürsten 100 Mark (über 1100 Thlr.), um die Burgen des Adels, die Raubnester im Lande seiner Mündel, zu brechen. Die Wohlhabenheit der Bürger stieg so schnell, daß eine Willkühr aus der Zeit Herzog Heinrichs IV. in Breslau den Bürgern bei Strafe einer halben Mark Goldes verbot, bei Hochzeiten über 30 Schüsseln oder Gäste zu haben. Einigen breslauer Bürgern verpfändete Herzog Boleslaus III. Liegnitz für 8000, Hainau für 4000, Goldberg für 3000 Mark. So reich und ansehnlich war die Stadt Breslau.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts entrichteten viele Städte den Fürsten nicht mehr den alten Grundzins von den einzelnen Häusern, sondern jede derselben gab jährlich eine bestimmte runde Summe als Schoß und eine geringere unter dem Namen des Münzgeldes, wie wir bei Darlegung der Finanzverwaltung der Fürsten weiter nachweisen werden. Es ist das unstreitig vertragsmäßig eingerichtet worden, ohne daß wir näher angeben könnten, wie es geschehen. Aber auch außerdem gaben die Städte dem Fürsten nicht nur außerordentliche Hülfsgelder, sondern auch vielfache Geschenke und insgesammt oft sehr ansehnliche Summen. Herzog Bolko von Schweidnitz erhielt als Vormund der unmündigen Herzoge von Breslau von der Hauptstadt im J. 1299, 900 Mark reinen Silbers (über 10,000 Thlr.), und im J. 1301 ebenso 1267 Mark (über 14,000 Thlr.) und noch 53 Mark (592 Thlr.) zu Rossen bei der Verheirathung seiner Tochter mit dem Herzoge von Baiern. Als Herzog Boleslaus III. im J. 1310 von Troppau kam, gab ihm die Stadt Breslau 1000 Mark (über 11,000 Thlr.) und noch 400 Mark (über 4400 Thlr.) zur Hochzeit und 500 Mark (über 5500 Thlr.) für Bestätigung der Privilegien der Stadt. Im J. 1312 gab die Stadt Breslau ihrem Herzoge Heinrich V. ein Hülfsgeld von 1300 Mark (über 14,500 Thlr.) und demselben im J. 1313 hundert Stück Tuch über 10,000 Thlr.

werth. Unter dem Namen von Ehrungen wurden für die Herzoge im J. 1310: 81 Mark (über 900 Thlr.), im J. 1325: 80 Mark (893 Thlr.), im J. 1327: 225 Mark (1730 Thlr.), im J. 1335: 206 Mark (1584 Thlr.) verwendet. Dem Könige Johann, der den Breslauern dafür große Privilegien verlieh, gaben sie im J. 1331: 200 Mark (gegen 1540 Thlr.) und für ihn an Juden 366 Mark (2810 Thlr.); im J. 1332 fanden sie dessen Gläubiger mit 1300 Mark (fast 10,000 Thlr.) ab, im J. 1337 schickten sie ihm nach Prag außerordentlich 600 Mark (fast 1550 Thlr.), und als er in Breslau war, wendeten sie an Ehrungen 165 Mark (1235 Thlr.) auf. Sie liehen ihm im J. 1345: 1400 Mark (10,748 Thlr.), ferner dem Könige Karl im J. 1348: 1072 Mark (6217 Thlr.) und bezahlten für diesen im J. 1352: 1847 Mark (10,712 Thlr.), im J. 1357: 1250 Mark (7283 Thlr.).

Die Städte hatten ihre stehenden Einkünfte an Grundzinsen von selbst bewirthschafteten oder gegen Zins ausgethanen Grundstücken, von Gewerbegeldern, von der Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr. Weil diese Einkünfte jedoch nicht ausreichten, um das zu entrichten, was sie dem Landesherrn schuldig waren oder doch gaben, und was übrigens zur Verwaltung der Stadt so wie des gesammten Gemeinwesens nöthig war, so wurde das durch einen Schoß aufgebracht, der bald regelmäßig wurde. Diesem Stadtschoß, den man von dem an den Fürsten zu entrichtenden Erbschoß wohl unterscheiden muß, waren nicht nur alle Besitzthümer in der Stadt unterworfen, sie mochten Geistlichen, Baronen, Rittern, Juden, oder wem sonst, mit alleiniger Ausnahme des Pfarrers und des Erbvogts, gehören, sondern auch alle Besitzthümer der Bürger und Einwohner außerhalb der Stadt auf dem Lande. Die Städte hatten im Laufe der Zeit, außer den bei ihrer Gründung erhaltenen Grundstücken, viele andere, als Wälder, Wiesen, Aecker, Viehweiden und selbst ganze Dörfer, theils erworben, theils waren sie zum Stadtbezirke geschlagen und unter die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts gekommen. In der Regel wurden diese Grundstücke von den Fürsten den Städten so einverleibt, daß sie frei vom Landschoße nunmehr allein mit der Stadt schoßten und dienten.

Der städtische Schoß wurde erhoben von Grundstücken, beweglichem Eigenthume und vom Gewerbe nach einem bestimmten Anschlage, welchen in der Regel die Rathmänner und die Schöffen

machten. In Schweidnitz schoßte im J. 1328 jede Hofstätte nach ihrem Werthe, ohne Rücksicht auf die Gebäude, welche auf ihr standen, ferner jede Fleischbank für 12, die Brotbänke für 2—3, jede Schuhbank für 1 Mark, jede mit der Stadt dienende Hufe mit dem dazu gehörigen Vieh für 12 Mark. Von neun verschiedenen Mühlen schoßte jede nach einem besonderen Anschlage für 20—48 Mark. Von Bachen (Rüken), Seiten und Schweinen zum eigenen Gebrauche, wurde nicht geschoßt, wohl aber, wenn es zum Verkaufe war. Von Gütern außerhalb des Landes gab der Bürger keinen Schoß, wohl aber, wenn er sie in die Stadt brachte. Von ausstehenden Forderungen wurde vom Tage der Ausleihung an zwei Jahre hindurch Schoß gegeben, dann nicht mehr. Schoßfrei waren noch die Münzer, außer wenn sie Bier schenkten, Malz machten oder Gewerbe außer dem Münzen trieben. Auch durfte kein Schulz, Zöllner, Förster, Schließer (Schlüsselträger), Vorsprecher (Advokat) und Urburer mehr brauen, als er in seinem Hause und mit seinem Gesinde brauchte, nichts aber zum Schänken noch zum Verkaufe überhaupt. Jeder Bürger durfte ein Pferd, das er in Nothfällen der Stadt liehe, und eine Kuh für seine Kinder schoßfrei halten. Wer außerhalb der Stadt Erbe besaß, mußte in die Stadt ziehen oder das Erbe verkaufen.

Wer in Breslau, Brieg und Grottkau in einer Kammer feil hielt, gab eine halbe Mark Zins (3 Thlr. 25 Sgr.) und schoßte für 10 Mark (76 Thlr. 27 Sgr.). In Breslau wurde im 14. Jahrhunderte ein Mauerschoß von den Häusern in der Stadt nach deren Größe so erhoben, daß von jeder laufenden Elle, unstreitig der Seite nach der Straße zu, drei Heller oder der vierte Theil eines Groschens (fast 11 Pf.), von jedem der 33 Morgen der Gärtner vor dem schweidnitzer Thore 16 Groschen (2 Thlr. 28 Sgr.), von den armen Reichkrämern an der Seite des Rathhauses ebenfalls 16 Groschen entrichtet wurden. Um nicht mit der Ritterschaft und den Juden, welche unmittelbar unter dem Fürsten standen, so wie mit der Geistlichkeit, welche sich den Steuern zu entziehen suchte, in Streit zu gerathen, willkürten die Schweidnitzer, daß weder an Nonnen noch an Juden noch an Wittwen, wenn diese nicht schon früher Erbe in der Stadt gehabt, ein Hof oder ein Erbe verkauft werden dürfe, weil von diesen der Stadt wenig Rath noch Recht geschehe. Es wurde in den Städten bald allge-

meine Regel, daß liegende Gründe und selbst Erbzinsen auf denselben, wenn sie an Geistliche vermacht oder an diese vererbt worden, binnen Jahr und Tag verkauft werden mußten, damit nicht zu viel Grundvermögen in die todte Hand der Geistlichkeit käme.

Das Aufbringen des Stadtschosses geschah nach dem Anschlage des Werthes des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und des Gewerbes in der Art, daß von jeder Mark des gesammten Anschlags eine bestimmte Zahl von Groschen erhoben wurde. Man sieht aus dem ganzen Verfahren bei allen Mängeln desselben, wie bemühet die Städte waren, jeden Einwohner im Verhältniß seines Vermögens zu besteuern und so wenig Gegenstände als möglich unbesteuert zu lassen. Man kann mit Zuversicht behaupten, daß gesunde Besteuerungsgrundsätze zuerst von den Städten angewendet worden, und daß diese besonders die Lehrer der Fürsten in Finanzsachen geworden sind. Es ist dabei zu bemerken, daß die Bürger außer dem Schosse noch besondere Abgaben für Verwaltungsgegenstände entrichteten, wie das Wachgeld, den Feuerheller und die Besoldung des Büttels. Diese Abgaben wurden in der Regel einzeln von jedem Hause gleichmäßig entrichtet.

Weil es nun sehr schwer war, das Vermögen der Bürger zu schätzen, so ließen die breslauer Rathmänner Jeden die Angabe des Werths seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums beschwören, es mochte baares oder ausgeliehenes oder fremdes Geld sein, mit dem er seinen Handel betrieb, dann Zins, Vieh oder Kaufmannsgut, doch nicht von Kleidern, Schmuck, Hausgeräth und Lebensmitteln auf ein Jahr, die nicht zum Verkaufe waren. Daher erhielt dieser Schoß den Namen des Eidesgeschosses, und veranlaßte den schon mehrfach angeführten Aufstand der Tuchmacher der breslauer Neustadt gegen den Magistrat (S. 123 u. 237).

In den meisten Städten wurde der Stadtschoß jährlich ein Mal, in anderen mehrmals, und namentlich in Breslau häufig vier Mal, ja im J. 1301 selbst sieben Mal erhoben. Weil das nach dem vorhandenen Bedürfnisse geschah, so war, ganz abgesehen von einigen, immer stattfindenden Ausfällen, der jedesmalige Betrag auch verschieden und wechselnd. In Breslau, dessen Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen allein in Schlesien seit dem J. 1299 aufbewahrt sind, schwankte der Betrag des jährlichen immer in mehreren Terminen erhobenen Schosses bis zum J. 1355 zwischen 400

bis 2000 Mark. Die Summe der gesammten jährlichen Einnahmen der Stadt aber schwankte in dieser Zeit zwischen 535 und 4400 Mark. In den herzoglichen Zeiten und eigentlich bis zum J. 1338 betrug der Schoß in der Regel über die Hälfte, ja gegen zwei Drittheile der gesammten Einnahme der Stadt. In den sechs J. von 1333—1338 wurden nämlich durchschnittlich als Schoß jährlich 1664 Mark erhoben, während die Durchschnittssumme der jährlichen Gesammteinnahme der Stadt 2156 Mark betrug. Seitdem die Stadt Breslau mit dem Fürstenthume königlich geworden war, änderte sich das wesentlich, indem vom J. 1339 der Schoß fast nur ein Drittheil der gesammten Einnahme ausmachte. In den 17 Jahren nämlich von 1339—1355 betrug die Summe des Schosses durchschnittlich nur 1010 Mark jährlich, während sich die jährliche Gesammteinnahme durchschnittlich auf 2896 Mark belief. Der Hauptgrund dieser Veränderung war, daß die Stadt, seitdem sie königlich geworden war, durch die größeren Anforderungen König Johann's genöthigt, ihre Einnahmen außerhalb des Schosses wesentlich vermehrte. Im J. 1343 trug der schweidnitzer Bierkeller 110 Mark, im J. 1345: 125 Mark. Der Magistrat trieb auch Tuchhandel im Großen. Er kaufte Tuche auf dem Stuhle und auch ausländische Tuche. In den J. 1339 und 1343 gingen vom verkauften Tuche 300 Mark ein, im J. 1342: 764 Mark, im J. 1344 sogar 795 Mark. Ein Gleiches scheint mit dem Weine geschehen zu sein. Es gingen davon im J. 1339: 100 Mark und von zwei Faß Rivallowein 60 Mark ein. Der im J. 1341 für 1200 Mark erkaufte und im J. 1345 neu eingeführte Stadtzoll trug in den Jahren 1341, 48 und 49 durchschnittlich 344 Mark. Die verhängten Geldstrafen, welche sich in den Jahren 1334, 36 und 37 jährlich durchschnittlich auf 36 Mark beliefen, betrugen im J. 1355: 129 Mark. Endlich mußten die Juden außer ihren herkömmlichen Abgaben seit dem J. 1342 jährlich 60 Mark zur Verstärkung der Festungswerke der Stadt entrichten. Das reichte indessen alles noch nicht aus, um die großen Anforderungen des immer geldbedürftigen Königs Johann zu befriedigen. Außer den ansehnlichen Summen, welche ihm und seinem Sohne Karl die Stadt Breslau wie wir angeführt, außerordentlich gab, bezahlte sie demselben fortwährend an Schoß- und Münzgeld jährlich 560 Mark. Die Stadt sah sich daher seit dem J. 1338 genöthigt, jährliche Zinsen an

Geistliche zu verkaufen und Geld von Juden gegen Zins aufzunehmen, was gewöhnlich zu zehn vom Hundert jährlich geschah. Im J. 1355 war die Stadt bereits zur jährlichen Zahlung von 821 Mark jährlichen Zinses fast nur an Juden verpflichtet, was ein Schuldkapital von 8210 Mark, also mehr als durchschnittlich zwei Jahreseinnahmen vorstellt.

Um nun aus dem Beispiele eines Jahres und einer einzelnen Stadt einigermaßen wenigstens anschaulich zu machen, welche Einnahme dieselbe hatte, wollen wir die Einnahmen der Stadt Breslau im J. 1355 wählen.

Es wurde in diesem Jahre der Schoß vier Mal, im Gesammtbetrage von 1593 Mark 2 Groschen, erhoben. Der Verlust durch Einnahme geringer Geldsorten betrug dabei 100 Mark, also etwa $1/16$, während er früher öfters $1/4$ betrug.

Eingenommen wurden ferner: Erstens, von der Wage, von eingebrachten Fischen, Strichgeld, Brotwache, Kornwache, Salzverkauf und Brenngaden, 234 Mark 44 Gr.

Zweitens, vom Schrotamte, Mühlen, Hopfenhause, neuem Rathhause, den Weinkellern, dem Wasserzolle und den Schöffenbriefen, 168 Mark 44 Gr.

Drittens, an Zins von Brotstuben, Landerbgütern, von Wagnern, Ziegelstreichern, Bäckern, Pfefferküchlern, Schuhmachern, Lohgerbern, Unschlittverkäufern, Erbzinsen, Feuerheller, Judenzins und anderen Zinsen, 165 Mark 1 Gr.

Viertens, von den Stadtgütern Scheitnig und Kawallen, an Wiesen, Weide, Fischerei, Aeckern, Gärten, verkauftem Holze und Gesträuch und vom Erbzinse in Kawallen, 87 Mark 44 Gr.

Fünftens, von Neudorf und Lehmgruben, von Gärtnern vor dem schweidnitzer Thore, von Aeckern daselbst, von der Viehweide, den rosenthaler Aeckern, von der Weide der Schweine und Kühe vor dem Nikolaithore, 76 Mark 4 Gr.

Sechstens, von Exzessen und Nachtschwärmereien, d. h. Polizeivergehen, 129 Mark.

Siebentens, von der Vogtei, den Innungen, dem schweidnitzer Biere und von verkauften Grundstücken der Juden, 69 Mark 16 Gr.

Achtens, von den Ziegeleien, 17½ Mark.

Söhne fehlten, auch für Töchter und Brüder. Daher kam es dann, als im J. 1355 Bolko, der letzte Herzog von Kosel und Beuthen, ohne Hinterlassung von Söhnen starb, daß dessen Länder nicht an die böhmische Krone fielen, ebensowenig aber an des Erblassers nächste männliche Seitenverwandte, die Herzoge von Oppeln, Falkenberg, Strehlitz und Auschwitz, sondern an seine Töchter und Schwestern, und damit, insoweit diese verheirathet waren, an deren Männer, die Herzoge von Teschen und von Oels. Auch den Herzogen von Oels gab König Johann die weibliche Erbfolge nach dem Abgange des Mannsstammes nach.

Ebenso fiel, unstreitig nur mit Genehmigung Königs Johann, nach dem Tode des Herzogs Lesko von Ratibor ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen dessen Fürstenthum nicht an die Herzoge von Oppeln, die mit ihm Geschwisterkinder waren, sondern an seine Tochter und deren Gemahl, den Herzog Nicolaus von Troppau. Dadurch kam Troppau für längere Zeit in so enge Beziehungen mit Ratibor, daß man später glaubte, das mährische Troppau habe ursprünglich oder doch später wirklich zu Schlesien gehört, was doch eigentlich niemals der Fall gewesen ist.

Am meisten verletzend für die Piasten trat die Veränderung der fürstlichen Erbrechte hervor, als Herzog Heinrich VI. von Breslau, wie wir sahen, in seiner Bedrängniß sein Fürstenthum geradezu dem Könige Johann schenkte, während sein Bruder und rechtmäßiger Erbe, Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg, noch lebte, was dieser auch, wie wir angeführt, sehr übel aufnahm. Ebenso beeinträchtigte es die Herzoge von Schweidnitz und Jauer höchlichst, als das von ihren Ländern abgezweigte Fürstenthum Münsterberg lehnbar von Böhmen wurde, ohne den Anfall an Schweidnitz vorzubehalten. Heinrich von Sagan war vorsichtiger, indem er nach Abgang seiner männlichen Nachkommen den Anfall seiner Länder seinen Brüdern vorbehielt, weshalb auch die Herzoge von Sagan und Glogau später einander beerbten.

Als Vasallen mußten die schlesischen Fürsten den Königen von Böhmen hold und gewärtig sein, bei dem Antritte der Regierung sich von ihnen belehnen und ihnen ihre festen Plätze offen lassen. Wollten sie Burgen oder Länder veräußern, so mußten sie diese vorher dem Könige anbieten, und erst wenn dieser sie zu kaufen ablehnte, durften sie dieselben Anderen überlassen, welche damit eben-

falls böhmische Vasallen wurden. Uebrigens blieb den Vasallenfürsten alle frühere landesherrliche Gewalt in der inneren Regierung und Verwaltung ihrer Länder. Nur wegen Verweigerung des Rechts durften sich die Vasallen der Fürsten an den König wenden, was jedoch auch nur nach Breslau zu geschehen brauchte, nicht außerhalb des Landes Schlesien. Die Fürstenthümer, welche den Königen nach und nach zufielen, wie namentlich Breslau und bald Schweidnitz und Jauer, ließen sie als Herzoge durch ihre Hauptleute regieren und verwalten.

Was die Fürsten unter der Bezeichnung des polnischen Rechts (S. oben S. 148) besaßen und übten, als Frohnfuhren, Vorspann, Geleit, Herberge, Unterhaltung der fürstlichen Diener, ferner die unregelmäßigen Leistungen an Geld, Vieh und Lebensmitteln, hörte in den deutschen Städten und Dörfern nach und nach größtentheils auf. Theils wurde es von den Fürsten erlassen, theils verkauft und so abgelöst. Auf Klage des Klosters Trebnitz, daß dieses Stiftes Hof Gandkow (Münchhof) ausgezehrt werde vom Herzoge und dessen Jägern, Falknern, Vogelstellern und anderem Gefolge desselben, welche sich dort oft übermäßig lange einlegten, befreite Herzog Boleslaus III. im J. 1340 den Hof von dieser Last.

Viele Regalien, als der Forsten, Jagd, Gewässer, Fischerei, Anlegung von Mühlen, Wehren und Brücken, sowie das Ueberfuhrrecht (s. oben S. 143—147), wurden einzelnen Ortschaften, besonders den Geistlichen für deren Güter, und den Städten überlassen und oft verkauft.

Die Einkünfte der fürstlichen Güter, welche wir Domainen nennen (S. oben S. 139), stiegen ohne Zweifel durch Besetzung derselben mit Deutschen, welche, wie wir wissen, große Strecken Waldes ausrodeten und urbar machten.

Der Betrieb der Bergwerke (S. oben S. 141), wurde durch das steigende Bedürfniß nach edlen und unedlen Metallen vermehrt. Vorzüglich waren Deutsche dabei thätig, wie wir bei der Geschichte des Bergbaues zeigen werden. Auch die Einkünfte von den Münzstätten mußten mit dem vermehrten Verkehr steigen.

Man rechnete, wie früher, nach Marken, und zwar breslauer- auch Kaufmanns- und polnischen Gewichts, reinen oder probehaltigen Silbers, und nach Vierdungen oder Viertelmarken und nach Lothen,

unterschieden von der Zahlmark in geprägten Stücken. Die Münzen selbst wurden seit der näheren Verbindung Schlesiens mit Böhmen wesentlich verändert. Statt der im 13. Jahrhunderte geschlagenen Blech- oder Hohlmünzen wurden seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wie seit dem Jahre 1300 in Böhmen, sogenannte dicke Pfennige (Grossi denarii) nicht mehr einseitig geschlagen, sondern auf beiden Seiten geprägt. Man nannte diese Geldstücke Groschen, auch königliche und bald breite Groschen. Während jedoch in Böhmen und in dem zu dem Königreiche gehörigen Glatzischen auf eine Mark anfänglich 60 und dann mehr Groschen gingen, rechnete man in Schlesien zuerst seit dem J. 1305 nach Marken-, prager Groschen polnischer Zahl, d. h. nach Marken zu 48 Groschen oder 24 Scoten, ferner nach Viertelmarken oder Vierdungen, oder Schillingen, d. h. 12 Groschen, und nach Lothen zu 3 Groschen. Ein Scot hielt 2 Groschen. Außerdem wurden noch ebenfalls zweiseitige kleine Münzen geprägt, welche Quarten, nämlich Viertel eines Scots, hießen und die Hälfte eines Groschens betrugen. Zwölf Denare oder Pfennige machten einen Groschen aus. Später hatte man kleine Pfennige oder Heller, deren zwei auf einen Pfennig gingen. Goldmünzen oder Goldgulden oder Florene haben nach dem von Böhmen nach Schlesien gekommenen Muster der Florentiner zuerst die Herzoge Wenzel von Liegnitz und Bolko II. von Schweidnitz, etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, prägen lassen. Das Verhältniß des Goldes zum Silber war am Ende des 13. Jahrhunderts, wie 1 : 10, gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zur geprägten Mark, wie 1 : 12 — 15.

Wir haben bereits (S. oben S. 156) angeführt, daß die Fürsten seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts eine Grundsteuer erhoben, welche Münzgeld, auch Abgang von der Münze genannt wurde, und die Vermuthung ausgesprochen, daß diese Steuer eingeführt worden, seitdem nicht ferner Blechmünzen geschlagen, sondern die Prägung der Groschen und Denare nach böhmischer Art eingeführt worden. Während das Münzgeld als feste Grundsteuer von jeder einzelnen Zinshufe auf dem Lande erhoben wurde, gaben die Städte jede eine feste runde Summe, deren Betrag wahrscheinlich mit den Fürsten vertragen worden war. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts gaben die Städte: Breslau jährlich an Münzgeld 160, Schweidnitz 71, Liegnitz 30, Löwenberg 21, Gold-

berg 15, Neumarkt wie Grottkau 10, Ohlau 8, Hainau 7½ und Landeshut 5 Mark. Man kann aus dem Verhältnisse des Schosses und Münzgeldes der Städte einigermaßen annäherungsweise auf deren verhältnißmäßige Bedeutung in dieser Zeit schließen.

Das Münzregal (S. oben S. 142) warf auch nach der Einführung des Münzgeldes ansehnliche Einkünfte ab, wozu die spätere Verschlechterung der Münzen wesentlich beigetragen haben mag. Man unterschied daher das feine gewogene Silber sehr bestimmt von dem gemünzten Silber, und im J. 1307 finden wir, daß die Breslauer auf eine Mark feinen Silbers 5 Vierdunge gemünzten Silbers rechneten. Vielleicht kam das von den damals noch eingegangenen schlechten Hohlmünzen her, denn etwas später betrug der Unterschied zwischen dem eingenommenen geprägten Gelde und dem feinen Silber nur den zehnten Theil. Es ist offenbar, daß der Ertrag des Münzregals erst mit dem Aufkommen der deutschen Städte recht bedeutend wurde, doch haben sich über den Betrag dieser Einkünfte nur aus dem Fürstenthume Schweidnitz bestimmte Angaben erhalten, als dieselben von den Fürsten auf eine gewisse Anzahl von Jahren veräußert wurden. Die Einkünfte von der Münze betrugen hier im J. 1341 jährlich 20 Mark, stiegen aber binnen 10 Jahren bis 1351 allein von der Goldmünze auf 30 Mark und ebenso hoch von der Silbermünze, insgesammt also auf 60 Mark (348 Thlr.). Soviel betrug in dieser Zeit bis 1381 das Einkommen von der Münze im Fürstenthum Schweidnitz mit dessen 15 Städten. Nur Löwenberg war ausgenommen, weil diese Stadt das Münzrecht früher erworben hatte. Als Herzog Wenzel von Liegnitz im J. 1351 alle seine Einkünfte von den Bergwerken in Niklasdorf, Wandros und Strachwitz und wo in seinem Lande Bergwerke wären, mit der Goldmünze für 1200 Mark verpfändete, kann er den jährlichen Ertrag nicht viel über 120 Mark (696 Thlr.) angeschlagen haben.

In gleichem Verhältnisse mußte nach der Gründung deutscher Städte der Ertrag der Zölle (S. oben S. 146) steigen, welche von den Fürsten außerordentlich vermehrt, erhöhet und bereits auf alle Gegenstände des Verkehrs ausgedehnt wurden, wie die Zollrolle Herzogs Heinrich VI. von Breslau vom Jahre 1327 zeigt. Herzog Bolko wies dem von ihm neu gegründeten Kloster Grüs-

sau 30 Mark auf die Zölle in Löwenberg, Bunzlau, Schweidnitz, Reichenbach und Frankenstein an. Die Städte widerstrebten der Erhöhung der Zölle sehr und suchten ihren Handel von dieser lästigen Fessel zu befreien. Herzog Boleslaus III. versprach daher den Liegnitzern im J. 1328, daß der dortige Zoll nie verändert werden solle. Die Breslauer erlangten endlich vom König Johann im J. 1337 für eine demselben gezahlte Summe, daß er die Abstellung aller ungewöhnlichen und neu errichteten Land- und Wasserzölle in allen Fürstenthümern befahl, was doch schwerlich großen Erfolg hatte.

Man kann den Ertrag der Zölle in diesem Zeitraume nur annähernd aus den Summen entnehmen, für welche sie verkauft wurden. Im Jahre 1294 wurde der Zoll in Sprottau und dessen Bezirke für 145 Mark (1624 Thlr.) verkauft. Die Breslauer kauften im J. 1266 den Marktzoll von allen Gegenständen, und 6 Zölle an der Weide, Weistritz und Lohe, und dennoch mußten sie sich im J. 1310 von den rings um die Stadt angelegten Fußzöllen an der Weide, Weistritz, Lohe und Ohlau für Karren mit Waaren unter 10 Mark Werth loskaufen, wofür sie 200 Mark (2240 Thlr.) gaben. Dennoch wurde erst im J. 1327 der Zoll an der Weide für Fußgänger, Reiter, Wagen und Viehheerden völlig aufgehoben. Im J. 1310 kauften sich die Breslauer in gleicher Art frei von den Fußzöllen in Löwenberg und Bunzlau für 150 Mark (1680 Thlr.), in Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Wartha, Strehlen, Wansen und Kanth für 200 Mark (2240 Thlr.), endlich auch von den Fußzöllen in Oppeln, Schurgast, Löwen, Krappitz, Woischnick, Lublinitz und Rosenberg für 100 Mark (1120 Thlr.). Den gesammten Zoll in Breslau und Lissa verpfändete König Johann den Breslauern im J. 1340 für 1200 Mark (9229 Thlr.), was auf einen reinen Ertrag von 120 Mark (922 Thlr. 22 Sgr.) schließen läßt. Es belief sich jedoch der Ertrag des Zolles in Breslau im J. 1353 auf 200 Mark (1160 Thlr.). Der Wasser- und Holzzoll in Breslau trug in den Jahren 1348 und 49 siebenunddreißig und achtunddreißig Mark (214 Thlr. 18 Sgr. — 220 Thlr. 12 Sgr.). Der lissaer Zoll gab in demselben Jahre sechsunddreißig und siebzehn Mark (208 Thlr. 24 Sgr. und 98 Thlr. 18 Sgr.). Den Wasser- und Holzzoll überließ Karl IV. im J. 1352 der abge-

brannten Stadt Breslau wohlwollend pachtweise, daß ihm jährlich nur 20 Mark (116 Thlr.) gezahlt wurden. Als Herzog Konrad von Sagan im J. 1299 den Zoll in Sprottau an einen dortigen Bürger für 145 Mark saganer Silbers (1624 Thlr.) verkaufte, gab dieser den Zoll ganz auf, und der Herzog bestätigte nun die Zollfreiheit für alle, die in das sprottauer Gebiet kämen.

Wie hoch der Ertrag des Salzmarkts (S. oben S. 147) stieg, zeigt sich in Breslau, wo er sich im J. 1348 auf 327 Mark (1896 Thlr.), im J. 1349 auf 310 Mark (1798 Thlr.) belief. Das war die höchste Summe unter allen einzelnen Einkünften des Königs von dieser Stadt außer dem Schosse.

Nicht weniger mußten durch die deutschen Städte die Einkünfte der Fürsten von den Märkten überhaupt steigen. Außer dem bereits angeführten Münzgelde entrichteten die Städte seit dem Anfange des 14. Jahrhunders jährlich eine bestimmte runde Summe als Erbschoß. Wahrscheinlich wurde eine feste Summe vertragen und deshalb angenommen, weil es zu schwierig und für die Städte zu unangenehm war, eine Vermessung und Veranschlagung durch fürstliche Beamtete vornehmen zu lassen, weshalb sie auch diese Summe im Ganzen aus ihren städtischen Einkünften abtrugen. Der Betrag des Erbschosses überstieg in der Regel weit jede der übrigen einzelnen Einnahmen der Fürsten. Es gaben demgemäß Breslau 400, Schweidnitz und Liegnitz jedes 300, Brieg 200, Reichenbach wie Striegau 100, Jauer wie Löwenberg und Goldberg 80, Neumarkt wie Hainau 60, Namslau 50, Bunzlau und Grottkau 40, Strehlen 39, Hirschberg 35, Trebnitz 32, Lähn 24, Landeshut, Friedeberg a. Q., Kanth und Parchwitz jedes 20, Greifenberg 17, Schönau 15, Lissa $9\frac{1}{2}$, Otmachau 4 Mark Erbschoß. Wir führen das, wie bei dem Münzgelde, darum an, weil man daraus einigermaßen das gegenseitige Verhältniß der damaligen Steuerfähigkeit der Städte beurtheilen kann. Selten wurde der Erbschoß herabgesetzt, wie es doch in Trebnitz von 60 Mark auf 32 und in Grottkau im J. 1319 auf 40 Mark geschah.

Ganz abgesehen von den außerordentlichen sehr ansehnlichen Hülfsgeldern, Geschenken, Ehrungen und auch von der Vermehrung des Ertrages der Zölle, der Wege- und Brückengelder durch die Städte, ergiebt sich deren Bedeutung rücksichtlich der Ein-

künfte der Fürsten aus folgender Angabe. Der gesammte Betrag alles Geld- und Kornschosses des platten Landes im neumarkter und breslauer Kreise, als dem damaligen Fürstenthume Breslau unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts, betrug nur 343 Mark, während die Stadt Breslau allein jährlich 580 Mark nur an Schoß- und Münzgeld entrichtete.

Die gesammten Einkünfte des Kaisers als Herzogs in und von der Stadt Breslau mögen sich auf 10,000 Mark belaufen haben. Dabei muß man aber in Anschlag bringen, daß der größeste Theil der ehemaligen landesherrlichen Einkünfte bereits an die Stadt verkauft war, so die Zölle, der Salzmarkt, der allein jährlich über 300 Mark trug, die Wage, das Schrotamt, der Brenngaden u. s. w. So war es fast in allen übrigen Städten. Wenn man annäherungsweise berechnet, was die Städte den Fürsten, ohne alle Rücksicht auf die anderweitige indirekte Erhöhung der Einkünfte, allein an Grundsteuern, vorbehaltenen Nutzungen und Hebungen eingetragen, so wird man finden, daß alles, was das platte Land gegeben, dagegen kaum in Anschlag gebracht werden könne. Noch geringer erscheint dieses, wenn man berechnet, was die Städte, wie wir schon angeführt, als außerordentliche Hülfen, Geschenke und Ehrungen gewährt haben. Schon durch die deutschen Städte mußte die gesammte Finanzlage des Landes wesentlich verändert und umgewandelt werden.

Nicht geringeren Einfluß haben die deutschen Einwanderungen auf die Veränderungen in der Rechts- und Gerichtsverfassung gehabt (S. oben S. 149). Sowohl das alte oberste Landgericht oder die Landeszaude, welche in jedem Fürstenthume bestand, als die Kastellanei oder Burggrafengerichte, wurden zuerst mehrfach rücksichtlich ihres Umfanges beschränkt, indem die Fürsten im Laufe der Zeit sehr viele Ortschaften der Gerichtsbarkeit derselben entzogen. Die Landeszaude oder das oberste Landgericht der ihre Güter zu Erb- und eigenem Rechte besitzenden Ritterschaft wurde zuerst mit Einführung des deutschen Lehnrechts räumlich vielfach eingeengt, seitdem die Fürsten an deutsche, in das Land eingezogene Ritter häufig Grundstücke zu Lehen gaben. Außerdem wurden alte Erb- und eigene Güter häufig in Lehngüter verwandelt und sicher auch eingeborenen Rittern zu Lehen gegeben. Diejenigen Ritter, welche Lehngüter von den Fürsten erhielten, oder ihre freien, Erb- und eige-

nen Güter den Fürsten übergaben, um sie als Lehngüter zurückzuerhalten, waren dem Fürsten als dessen Vasallen oder Ritter zur besonderen Treue und zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet. Zugleich wurden sie damit aus dem Verbande der Zaude herausgenommen und unter die Hofgerichte der Fürsten gestellt. Die vielen alten polnischen, ferner die großentheils in Wäldern neu entstandenen, von den Grundherrschaften mit deutschem Rechte bewidmeten oder zu deutschem Rechte ausgesetzten Dörfer und Städte wurden ebenfalls immer von der polnischen Gerichtsbarkeit der Burggrafen ausgenommen und den Hofgerichten untergeben. Herzog Heinrich III. von Breslau befreite sogar alle polnischen Dörfer des breslauer Sandstiftes von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und setzte sie unter das Hofgericht. Die Fürsten besonders in Niederschlesien, welche sich vorzugsweise an Deutsche anschlossen, hatten überall ein Interesse, die alten einheimischen polnischen Einrichtungen zu schwächen und zu beseitigen. Der polnische Edelmann auf seinem erbeigenen Gute stand in einem viel freieren Verhältnisse zum Fürsten, als der Vasall auf seinem Lehngute, weshalb die Fürsten sie sehr gern in Vasallen umzuwandeln suchten. Viele der polnischen Adligen dagegen mögen dennoch, um sich der lästigen polnischen Erbrechte zu entledigen, ihre Güter den Fürsten übergeben haben, um sie als Lehn zurückzuerhalten. Sie waren durch das in Schlesien eigenthümlich leichte Lehnband wirklich weit weniger in der Verfügung über ihre Güter durch die Fürsten gehemmt, als nach polnischem Rechte durch ihre Verwandten.

Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts hatte Herzog Heinrich I. einen Hofrichter, welcher damals wahrscheinlich sämmtliche von Zauden und Kastellaneigerichten ausgenommenen Deutschen und Vasallen zu richten hatte. Daher kam es, daß besonders seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in den einzelnen Fürstenthümern die Zauden oder die alten hohen Landesgerichte merklich verfielen, in anderen Fürstenthümern sich nur kümmerlich in großer Beschränkung erhielten. Schon im J. 1324 vereinigte Herzog Boleslaus III. von Liegnitz die Zaude mit dem Hofgerichte in Liegnitz insoweit, daß die Vorsitzer beider Gerichte denselben abwechselnd vorsitzen sollten, wonach also die übrigen Richter, Beisitzer und Schöffen für beide Gerichte dieselben waren, was wir dann häufiger finden. Sämmtliche Deutsche und Polen, welche Güter

mit deutschem Rechte besäßen, sollten unter dem Hofgerichte stehen. So bestand das polnische Gericht hier fast nur noch der Form nach fort. Bald darauf, im J. 1328, verordnete derselbe Herzog Boleslaus III. mit Rath und Zustimmung seiner Barone, daß der Zaudenrichter in Liegnitz nicht mehr zu richten haben solle über Todtschläge, Wunden und Schuld, sondern nur noch um Eigen, alle anderen Sachen sollten bei dem Hofgerichte angebracht werden. Damit kam hier das polnische Gericht, die Zaude, auf den engen Kreis von Befugnissen, mit welchen es in einigen Bezirken bis zuletzt bestand. Herzog Heinrich VI. von Breslau verordnete (1327) auf Klage der Breslauer, es solle künftig Niemand mehr wegen Schulden vor die Zaude geladen werden, und König Johann schaffte (1337), sobald er in den unmittelbaren Besitz des Fürstenthums Breslau gelangt war, auf Klage seiner Getreuen, die Zaude hier völlig ab. Herzog Johann von Steinau setzte (1336) fest, daß in den Kreisen Glogau, Steinau, Guhrau, Polkwitz und Neustädtl alle Ritter um Schulden in Glogau belangt werden sollten, und zwar die Polen vor der Zaude, die Deutschen vor dem Hofgerichte.

Die letzten Spuren des Bestehens der Zauden finden wir im J. 1340 in Ratibor, im J. 1364 in Militsch, ferner im 15. Jahrhunderte noch in Groß-Strehlitz, Wartenberg, Neisse und Frankenstein und im J. 1611 in Oels, während sie in Guhrau, Glogau, Herrnstadt und Rützen, Raudten und Wohlau bis zum Jahre 1741 bestanden, doch nur für die erbeigenen Güter zu polnischem Recht und beschränkt auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Käufe und Verkäufe, Abtretungen, Schenkungen, Taxationen der Güter, Testamente, Versiegelungen und dergl. mehr.

An die Stelle der alten Zauden traten neben den Hofgerichten nach und nach die deutschen Landgerichte oder auch die Mannrechte, welche mit der angesessenen Ritterschaft besetzt wurden. Diese deutschen Landgerichte finden wir zuerst in Sagan im J. 1289, dann seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Neisse, dann in Liegnitz, Hainau, Goldberg, Schweidnitz und den übrigen Fürstenthümern. Im J. 1343 richtete König Johann, nachdem er, wie gesagt, die Zaude abgeschafft hatte, wegen vieler vorgefundenen Gebrechen, das Landgericht in Breslau so ein, daß dasselbe unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmannes oder des

Hofrichters immer aus 12 Landschöffen bestehen sollte, deren 6 aus dem Landadel und 6 aus den Bürgern, welche Lehngüter besaßen, gewählt wurden. Rechtsbelehrungen sollten bei den Rathmännern in Breslau eingeholt werden. Dann setzte der König im J. 1346 fest, es sollten die Rathmänner von Breslau 3 Landleute oder Manne, nämlich Vasallen, die Vasallen aber oder Manne drei breslauer Rathmänner wählen, diese die königlichen Sechser genannt werden, und die Macht haben, im Falle sich Mängel in den Privilegien der Stadt befänden, diese mit königlicher Machtvollkommenheit zu bessern und zu ergänzen, es möge die Ordnung des Gerichts oder die Ergänznng des Rechts betreffen.

Meistens wurden die Hofgerichte mit den Land- oder Manngerichten verbunden und in mehreren Fürstenthümern völlig mit einander verschmolzen. Nach Beseitigung der Zauden waren nämlich als Beisitzer des Land- wie des Hofgerichts vorzugsweise nur Ritter, Lehnleute oder Manne vorhanden.

Bei den Theilungen des Landes in kleine Fürstenthümer hatte jedes derselben seinen eigenen Landtag und in demselben zugleich sein hohes Landgericht. Herzog Bolko I. von Fürstenberg hatte von Polzko von Snellenwalde das bei Heinrichau gelegene ehemals polnische Dorf Wadochowitz, zu deutsch Wiesenthal, für 50 Mark gekauft, und dasselbe im J. 1293 für die Dörfer Reichenau und Quolsdorf bei Grüssau dem Kloster Heinrichau vertauscht. Darauf nahm ein Bauer, Peter Gisele, welcher früher unter Polzko von Snellenwalde in Wiesenthal gelebt hatte, eine freie Hufe daselbst in Anspruch, welche Polzko an den Herzog und dieser für 20 Mark an das Kloster Heinrichau verkauft hatte. Der Herzog setzte zum Richter den Jaroslaus von Haberdorf, welcher das Landgericht in Münsterberg anberaumte, wo die beiden Erbrichter von Münsterberg und Heinrich von Schiltberg anwesend waren, und auch als Kläger Peter Gisele und Ritter Polzko erschienen. Auf die Klage des Peter antwortete Polzko so genügend, daß der Spruch des Gerichts gegen Peter ausfiel, und ihm, seinen Söhnen und Töchtern und Nachkommen ewiges Stillschweigen rücksichtlich ihres Anspruches auf die Hufe Landes von Rechtswegen auferlegt wurde. Vor den Landgerichten mußten die Fürsten selbst Recht nehmen und auch geben, d. h. sich verklagen lassen.

Hans von Schellendorf, angeklagt wegen der Lehen, die er dem Kaiser entfremdet habe, und um seinen ererbten Schild, behauptete seine Unschuld gegen den Ankläger und erbot sich, wie ein rittermäßiger Mann, seinen Schild zu verantworten. Er verlangte, der Ankläger solle seinen Schild zu des Angeklagten Schild in eines Herrn Hof bringen, wohin auch er sicher kommen könne, da wolle er, Schellendorf, ihn bestehen auf einem Rosse um seinen Schild und Hals, oder um einen Fuß oder eine Hand.

Auch ein Wehrgeld nach deutscher Sitte finden wir, welches der Tödter den Verwandten des Getödteten als Genugthuung zu zahlen hatte. Im J. 1359 bezeugte der Abt des Vincenzstifts in Breslau, daß ein Bauer in Sacrau für seinen getödteten Bruder durch zwei andere Bauern Genugthuung erhalten.

Die hohen Strafgelder, welche die Fürsten sich meistens vorbehielten, selbst wenn sie die niedere, ja den größesten Theil der hohen Gerichtsbarkeit an Körperschaften oder Privatleute verliehen, mögen nicht unbeträchtliche Summen abgeworfen haben, ohne daß sich eine Angabe des Betrages derselben erhalten hätte.

Eigentlich machten, wie gesagt, die Land- oder Obergerichte einen Theil der seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts entstandenen Landvogteien aus. Zu diesen gehörten auch die fürstlichen Getreide- und Geldzinsen, sowie der Schoß und andere Hebungen und Leistungen der Unterthanen. Diese hatte in den meisten Fürstenthümern der Landvogt, wie in den unmittelbar unter dem Könige stehenden Fürstenthümern der Landeshauptmann als Stellvertreter des Fürsten für diesen vom Lande zu erheben. Es bestanden diese zur Landvogtei gehörigen Gefälle einerseits regelmäßig in zwei Drittheilen der Buße- oder Strafgelder, welche von den gesammten Gerichten im Lande verhängt wurden, ferner in dem Münzgelde, von jeder Hufe 3 bis 8 Gl., ferner im Geldschosse, von jeder Zinshufe 15 bis 36 Groschen, endlich in dem Getreideschosse und dem Herzogskorne, von 2 bis 6 Scheffeln Getreide von jeder Zinshufe. König Johann setzte (1341) zu Gunsten des neumarkter Kreises fest, daß der Landvogt in seinem Gerichte nicht mehr mehr als 1¼ Mark (9 Thlr. 17 Sgr.) an Gebühren nehmen und davon selbst nur ein Dritttheil, das zweite der Herr des Dorfes, das dritte der Schulz erhalten sollte.

Die Einkünfte von der Landvogtei oder den Land- und Ober-

gerichten begriffen einen Hauptheil dessen, was man herzogliches Recht nannte, und müssen immerhin ansehnlich genug gewesen sein. Es ist aber kaum möglich, deren Betrag annäherungsweise zu bestimmen, weil sie in der Regel, verbunden mit mancherlei anderen fürstlichen Gefällen, als Schoß und Münzgeld, und mit noch mancherlei Befugnissen veräußert wurden. Gisco von Reste, ein angesehener breslauer Bürger, verkaufte das ihm im breslauer Kreise vom Könige Johann überlassene Landgericht im J. 1349 für fast 400 Mark (2300 Thlr.). Herzog Bolko verpfändete im J. 1350 die Landvogtei im Striegauischen mit einigen vorbehaltenen Einkünften für 155½ Mark (über 900 Thlr.). Die Landvogtei in Zobten und 7 Dörfern des Sandstiftes kaufte der Abt desselben im J. 1351 für 185 Mark (1406 Thlr.). Die ordentlichen Einkünfte der oberen Gerichtsbarkeit an sich, verbunden mit einigen sogenannten herzoglichen Rechten an Diensten, Fuhren, Herbergen und Leistungen mancherlei Art, betrugen doch zuweilen die Hälfte und mehr als die Hälfte der drei Grundsteuern, nämlich des Schosses, Münzgeldes und Herzogskorns zusammengenommen.

Die Landvogteien mit den Land- oder Obergerichten wurden von den Fürsten sowohl über ganze Kreise, wie wir sahen, als über einzelne Güter, häufig an Einzelne oder insgesammt an Städte verpfändet, oder auch ganz verkauft. So wurde das gesammte Gerichtswesen durch das Ueberhandnehmen deutscher Einrichtungen völlig umgestaltet.

Man wird zugleich aus dieser Darstellung entnehmen, daß in Beziehung auf die Rechtsverfassung und deren Veränderung, sowie deren Verwaltung, die Fürsten durchaus nicht willkürlich und eigenmächtig verfahren konnten. Abänderungen trafen sie nur auf Bitten oder Beschwerden, mit Einwilligung ihrer Barone und Bürger, welche immer unmittelbar einen wichtigen Antheil an der Verwaltung des Rechts hatten.

Auch in Beziehung auf außerordentliche Steuern bemerken wir bald den Einfluß deutschen Wesens. Noch im J. 1249 hatte, wie wir (S. 156) gesehen haben, Herzog Boleslaus II. mit dem Bischofe ganz allgemein vertragen, nur dann außerordentliche Steuern auch auf die Güter der Kirche legen zu wollen, wenn der Bischof und die Barone solche als für das Land nützlich und nothwendig erkannt hätten. Seit dem Jahre 1260 wurden diese außer-

ordentlichen Steuern, zu welchen auch die Geistlichkeit verpflichtet war, nach und nach auf eine bestimmte Anzahl Fälle ganz in der Art beschränkt, wie in Deutschland herkömmlich war, nämlich, wenn der vom Feinde gefangene Herzog, oder eine vom Feinde genommene, oder eine ursprünglich zum Lande gehörige Stadt oder Burg ausgelöst, oder ein übermächtiges feindliches Heer durch Geld vom Lande abgewendet werden müsse, ferner, wenn der Herzog wehrhaft, das heißt mit dem Schwerte umgürtet und so als Kriegsmann mündig wurde, endlich, wenn er oder eins seiner Kinder sich verheirathete. Allgemeine Steuern gab das ganze Land, das heißt jedes einzelne Fürstenthum, seinem Herzoge; denn Steuern für das gesammte Schlesien kannte man noch nicht, weil dieses Land nicht insgesammt einem Fürsten gehörte. Besondere Steuern wurden außerdem auf einzelne Ortschaften oder auch Klassen der Bewohner gelegt.

Die allgemeine Landessteuer, welche man gleich nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts mit dem böhmischen Namen Berna bezeichnete, wurde auf dem platten Lande von den Hufen der Ritterschaft, der Geistlichkeit und Bauern und von den Freischulzen, ferner von den Mühlen nach der Zahl der Räder derselben und von den Städten erhoben. König Johann hatte bei seinem Regierungsantritte in Böhmen versprochen, die Berna solle nur bei der Krönung des Königs und bei der Verheirathung einer Tochter desselben gefordert worden. In diesem Falle sollte von jeder Hufe und von jedem Rade der Mühlen, an Strömen ein Vierdung, dagegen von jedem Handwerke, Kruge und von jeder Mühle an einem Bache, wie viel Räder sie habe, 4 Groschen entrichtet werden. Doch erhob König Johann diese Steuer weit öfter, in jedem Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses, was bei ihm häufig eintrat. Er erhöhte dieselbe auch, denn er setzte im J. 1334 zu Gunsten der edlen Dienstmannen im Glatzischen fest, wegen Unfruchtbarkeit des Landes solle, wenn eine gemeine Steuer, Berna genannt, erhoben würde, von jeder Hufe ein Vierdung zu 16 prager Groschen (2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.) gezahlt werden. Das war nach einer Erklärung Kaiser Karl's im J. J. 1350 die Hälfte der alten Berna. In den schlesischen Städten wurde die außerordentliche allgemeine Landsteuer nach einem Anschlage vom Werthe alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums erhoben.

Außer diesen nach und nach immer häufiger wiederkehrenden außerordentlichen Landsteuern, welche dann zu ordentlichen Steuern wurden, sahen sich die Fürsten oft genöthigt, noch andere außerordentliche Steuern unter dem Namen von Hülfssteuern oder Beden zu erbitten. Das geschah besonders bei geistlichen Körperschaften und hauptsächlich bei den Städten. Der verschwenderische Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg war, wie wir wissen, mit Schulden bei Juden und Christen so überladen, daß er im J. 1321 von den Bürgern in Liegnitz und wahrscheinlich auch von den übrigen Städten des Fürstenthums eine Hülfssteuer erbat. Er verlangte von jeder Mark aller beweglichen und unbeweglichen Habe ein Loth, also 6¼ vom Hundert des Vermögens. Auf Vorstellung angesehener Männer jedoch, damit durch so ungewöhnlich hohen Druck die bisherige vielfach geprüfte Treue der Bürger nicht geschwächt würde, begnügte er sich mit der runden Summe von 400 Mark (3076 Thlr.) und versprach nie wieder von beweglicher oder unbeweglicher Habe eine ungewöhnliche Steuer zu fordern. Die Städte gaben in solchen Fällen überhaupt lieber runde Summen, als daß sie sich von ihrem Besitzthume hätten im Einzelnen nach einem Anschlage besteuern und die Fürsten in ihren innern Haushalt mehr einsehen lassen, als unvermeidlich war.

Es ist kaum möglich die Gesammtsumme der Einnahmen, welche die Fürsten bezogen, auch nur annähernd zu bestimmen. Den einzigen Anhalt bieten noch die Summen, für welche einzelne Kreise verpfändet oder noch eher ganz verkauft wurden. Man muß jedoch dabei immer festhalten, daß schon vorher Vieles im Einzelnen vergabt oder veräußert worden war. Die Pfandsummen, für welche einzelne Kreise eigentlich nur Bürgschaft leisteten, waren in der Regel weit geringer, als die gesammten fürstlichen Einkünfte. Dagegen finden wir, daß im Jahre 1339 das ehemals zum Fürstenthume Glogau gehörige Lüben mit seinem Kreise für 4425 Mark (34,000 Thlr.) verpfändet wurde und später dafür völlig an das Fürstenthum Liegnitz kam. Halb Glogau mit dessen Kreise verkaufte Herzog Johann von Steinau im Jahre 1331 an den König Johann für 2000 Mark (15,825 Thlr.). Grottkau mit seinem Kreise wurde im Jahre 1344 für 3250 Mark (25,000 Thlr.) an das Bisthum verkauft; Frankenstein mit seinem Bezirke im Jahre 1351 für 6000 Mark (34,800

Thlr.). Dagegen wurde im Jahre 1322 Nimptsch und im Jahre 1342 auch Guhrau, jedes für 8000 Mark (61,529 Thlr.) verpfändet. Man kann daraus nur im Allgemeinen abnehmen, welchen Ertrag die Länder für den hatten, der sie kaufte, oder völlig als Unterpfand nahm, und man wird nicht sehr irren, wenn man diesen im Allgemeinen auf den zehnten Theil der Kauf- oder Pfandsumme anschlägt, wenn nämlich das Land als Pfand dem Pfandesherrn völlig eingeräumt wurde.

Wurde durch das Aufkommen der deutschen Städte bei der immer mehr abnehmenden Macht der Fürsten schon das Verhältniß der bisherigen Stände einigermaßen verändert, so geschah das noch mehr durch die Einführung des deutschen Lehnwesens in Beziehung auf den Landadel (s. oben S. 185). Angeführt haben wir bereits (S. 260), welchen Einfluß das Lehnwesen auf die Umwandlung der alten Gerichtsverfassung, der Landeszauden und der Kastellaneien, so wie auf die Einführung der Hof- und Landgerichte hatte.

Es ist gewiß, daß unsere mit Deutschland genau verbundenen Fürsten, welche außer anderen Deutschen auch viele deutsche Adlige oder Ritter in das Land riefen, diesen zuerst fürstliche Güter zu Lehn gaben, was früher in Polen und somit auch in Schlesien völlig unbekannt war. Vermöge des Lehnsverbandes war der Vasall als Lehnträger verbunden, dem Fürsten als seinem Lehnsherrn eine bestimmte Zeit hindurch Kriegsdienste zu leisten, wozu der polnische Adel wahrscheinlich nur bei allgemeinem Aufgebote, wenn der Fürst selbst mitzog, verpflichtet war. Ferner konnte der Lehnsmann nicht frei, sondern nur mit Genehmigung des Lehnsherrn über sein Lehngut verfügen. Gewöhnlich fiel dasselbe bei Ritterlehen nach dem Abgange des Mannsstammes an den Lehnsherrn zurück. Es scheint indessen, daß erstens die Fürsten den Kriegsdienst von denen, welche keine fürstlichen Güter zu Lehen erhielten, sondern ihre Erb- und eigenen Güter in Lehen verwandeln ließen, entweder gar nicht oder nur in geringem Maße forderten. Jedenfalls verliehen die Fürsten öfters solche Lehen als Freilehen, ohne Dienst. Ferner gaben die Fürsten den Vasallen oft Erbrecht für beide Geschlechter, und es ist wahrscheinlich, daß sie selbst Veräußerungen der aus erbeigenen Gütern entstandenen Lehen in der Regel nur in so weit beschränkten, daß ihre Zustimmung dazu nö-

thig blieb. Vielfach wurden auch Lehen später wieder in Erb- und eigene Güter verwandelt, daher war der Vasall in Schlesien rücksichtlich seines Waffendienstes und besonders der Verfügung über seine Güter weit weniger beschränkt als in Deutschland, wo strenges Lehnrecht galt. Die Fürsten begünstigten jedoch den Eintritt in das Lehnverhältniß auch darum, weil der Vasall, wie wir sahen, dann nicht mehr unter der alten polnischen Zaude, sondern unter dem fürstlichen Hofgerichte stand, was dann, bei dem Ueberwiegen des Lehnwesens und dem gleichmäßigen Verfalle der Zaude, die Verschmelzung beider zu den ähnlichen Land- und Manngerichten zur Folge hatte. Immerhin war der Vasall dem Fürsten enger verbunden, als der polnische Edle, der auf seinem erbeigenen Gute saß. Auch beliefen sich die Kosten bei Lehnserneuerungen viel höher, als die Uebertragungen Erb- und eigener Güter.

Außer den eigentlichen Ritterlehen wurden auch Schultiseien und kleinere Grundstücke zu Lehnrecht verliehen, als Bauernlehen, meistens ohne Verpflichtung zum Dienst nur gegen Zins und mit Vorbehalt des Obereigenthums des Lehnsherrn. Zum ersten Male finden wir das in Schlesien neue Lehnrecht im J. 1234 angeführt, als die Aebtissin von Trebnitz, bei der Aussetzung des Dorfes Thomaskirchen zu deutschem Recht, dem Schulzen den Krug und zwei Hufen nach Lehnrecht verlieh. Im Jahre 1252 verlieh dann Herzog Boleslaus II. von Liegnitz seinem Truchseß Radwan die Vogtei der Stadt Liegnitz als Lehen, frei und ledig aller Lasten, wie andere Edle und Vasallen ihre Güter hätten. Im Jahre 1254 besaß der Bischof Wilhelm von Lebus die Dörfer Rittershwalde und Koppendorf im Neisseschen mit einem Walde von 12 Hufen, welche er von seinem Vater nach Lehnrecht geerbt hatte. Seitdem finden wir häufig sowohl Vorwerke als einzelne Hufen und Grundstücke und Schölzereien der Dörfer, wie Vogteien der Städte als Lehen.

Es ist kaum zu zweifeln, daß etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wohl ziemlich alle Beamtete am Hofe und im Staate zugleich Vasallen der Fürsten waren. König Johann befreiete (1341) die Ritter, Vasallen und Eingesessenen im Neumarktschen von allen Leistungen bei Aufgabe oder Annahme ihrer Lehn- und Erbgüter. Der Bischof Precislaus verzichtete im Jahre 1344

auf alle Lehnrechte, die er auf den Gütern des Klosters Kamenz besaß, das ihm dagegen jährlich ein Paar Stiefeln geben mußte.

Im 14. Jahrhunderte wurden schon viele Güter wieder aus dem Lehen in's Erbe versetzt, wie man es nannte, z. B. Wangern, Groß-Sägewitz u. a. im Breslauischen. Es geschah das in der Regel gegen Entrichtung einer Summe Geldes an den Lehnsherrn, dann fand aber nicht Wiedervererbung nach polnischem, sonden nach deutschem Rechte statt. So wurde im Jahre 1308 die Lehnbarkeit von zwölf Hufen bei Heinrichau bei dem Herzoge Bernhard mit 12 Mark abgelöst, was also einem jährlichen Zinse von noch nicht 5 Groschen für die Hufe gleichkam.

Es ist nicht leicht anzugeben, welche adlige Familien aus Deutschland oder anderen Ländern in Schlesien einwanderten. Aus ihren Zunamen, welche sie von Ortschaften annahmen, kann man auf ihre Herkunft nicht sicher schließen, weil polnische Familien auf diese Weise sich nach deutschen, wie deutsche nach ursprünglich polnischen Ortschaften nannten, welche fast in der Regel deutsches Recht erhalten hatten. Ohne Zweifel waren jedoch die von Griphenstein, Biberstein, Wisenburg, Snellewalde u. a. eingewandert, weil wir sie sehr früh mit deutschen Namen finden. Außerdem wird wohl auch dem Namen die frühere Heimath hinzugefügt. So erscheinen Simon der Wale, Gottfried der Baier, Konrad der Schwabe u. s. w. (S. oben S. 252.)

Die Vasallen der Fürsten waren deren natürliche und gewissermaßen geborene Räthe, und ihre Organe fast bei der gesammten Verwaltung des Landes. Der Fürst konnte ohne sie und gegen ihren Willen noch weniger etwas Wichtiges thun, als früher gegen den Willen des eingeborenen Adels. Die Stellung der Vasallen wurde noch bedeutender, je ohnmächtiger die Fürsten wurden. Als sich Herzog Wladislaus von Oppeln im J. 1289 dem Könige Wenzel von Böhmen als Vasall unterwarf, so geschah es nicht nur mit Zustimmung seiner Söhne und Verwandten, sondern auch seiner Barone und der Edlen des Landes insgesammt. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Unterwerfung der schlesischen Herzoge unter den König Johann von Böhmen nur mit Einwilligung der Barone und Vasallen erfolgte. Deshalb behielt sich auch der König in einigen Fällen vor, daß sich Adlige und Vasallen bei Rechtsverweigerungen ihres Herzogs an ihn, den König,

sollten wenden dürfen. Es wurde das namentlich bei der Unterwerfung Boleslaus III. von Liegnitz festgesetzt, und zugleich bestimmt, wenn andere (als des Herzogs Vasallen) den Herzog um Schuld, oder was es sei, angingen, so solle sich der König ihrer nicht annehmen, so lange der Herzog Recht bieten würde vor seinen Mannen, nämlich vor dem Landgerichte. Ferner, während anderweitig zu veräußernde Hausgüter der schlesischen Fürsten, als böhmischer Vasallen, vorher dem Könige angeboten werden mußten, war das nicht nöthig, wenn sie dieselben an ihre eigenen Vasallen verkauften.

Als Herzog Boleslaus III. von Liegnitz nun im J. 1344 Grottkau und dessen Bezirk an den Bischof von Breslau verkaufte, so geschah das nicht allein mit Einwilligung seiner Gemahlin und Söhne, sondern auch nach reifem Rathe und fleißiger Erwägung seiner Getreuen, der Landsassen, worauf dann der König den Bischof und das Domkapitel mit Grottkau belehnte. Nur in gleicher Weise verzichtete im J. 1350 Herzog Nicolaus von Münsterberg gegen den Bischof von Breslau auf alle Hoheitsrechte im Wansenschen. Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit allen zur Einrichtung der Landesregierung gehörigen Angelegenheiten. Als die Söhne des Herzogs Bolko von Schweidnitz mündig geworden waren, theilten die angesehensten Ritter das Land unter dieselben, so daß der eine Schweidnitz, der zweite Jauer, der dritte Münsterberg erhielt.

Im J. 1312 versprachen die Herzoge Heinrich, Johann und Primko von Glogau und Sagan ihren Brüdern Konrad und Bolko von Oels, alle ihre Unterthanen, Ritter, Bürger und weß Standes sie seien, bei ihren Rechten zu erhalten, keinen zu hindern, sich in das Land des Andern zu begeben, und wenn sie einen solchen Unterthanen in Anspruch nehmen wollten, das vor dem Fürsten, in dessen Land er sich begeben, und dessen Rittern zu thun. Im J. 1321 vermittelten die Barone die Beilegung der Zwistigkeiten zwischen den Herzogen Bernhard von Schweidnitz und dessen Bruder Bolko von Münsterberg über die von Bernhard geführte Vormundschaft. Mehrere Punkte wurden dabei völlig zur Entscheidung der Manne beider Fürsten gesetzt.

Wir haben nun schon (S. 109) gesehen, wie im J. 1290 nach dem Tode Heinrichs IV. von Breslau die Ritterschaft

und die Bürger Breslaus den Herzog Heinrich V. von Liegnitz gegen den glogauer Heinrich als ihren Fürsten annahmen, und wie groß daher das Ansehen der Ritterschaft und der Bürger Breslaus bei dem Herzoge Heinrich V. war. Als dieser im J. 1296, kurz vor seinem Tode, krank in Liegnitz lag, und da dem breslauer Klarenstifte ein Dorf bei Jordansmühl verlieh, bemerkte er dazu ausdrücklich, sobald er gesund sein und nach Breslau kommen werde, wolle er diese Schenkung vor den Baronen und den breslauer Bürgern zur größeren Befestigung von Neuem urkundlich geben. Als darauf Herzog Bolko von Schweidnitz, Heinrichs V. Bruder und Vormund der Söhne desselben, im J. 1301 gestorben war, traten die Barone, Ritter, Vasallen und Bürger und die Großen des Landes insgesammt zusammen und wählten den Bischof Heinrich von Breslau zum Vormunde ihrer unmündigen Fürsten (s. oben S. 114). Als sie darauf sahen, daß dieser den Schatz verschwendete, welchen Herzog Bolko als Vormund für seine Mündel niedergelegt hatte, so beschlossen die Landleute, dem ältesten der Söhne, Boleslaus III., eine Gemahlin und Freunde zu suchen, die ihn vertheidigen könnten. So wurde Boleslaus mit der Tochter König Wenzels von Böhmen verlobt und dieser sein Vormund. Bei diesen Vorfällen traten zuerst die Bürger einer Stadt, allerdings des mächtigen Breslau, mit den Rittern und Mannen zusammen, um mit ihnen in einer allgemeinen Landesangelegenheit gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen. Seitdem finden wir das häufiger und hierin zugleich die Anfänge der späteren landständischen Gliederung, als nämlich Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte in dieser Beziehung dem Fürsten gegenüber in eine engere Verbindung traten.

Die deutschen Städte waren das neue Element, das sich neben die Geistlichkeit und den Adel stellte und sein Ansehen bald geltend zu machen wußte. Schon im J. 1310, nach dem Absterben ihres Herzogs Heinrich I., vereinigten sich die acht Städte des damaligen Fürstenthums Glogau, nämlich Glogau, Sagan, Freistadt, Steinau, Sprottau, Fraustadt, Lüben und Guhrau, zu einem Bunde dahin, daß jeder Missethäter, namentlich Räuber und Mordbrenner, der in einer Stadt gerichtet sei, es in allen sein und in jeder Stadt, die ihn ergriffen, bis zur Anwesenheit des Klägers gefangen gehalten werden solle. Kein Bürger, welcher

von Gewaltthätern gefangen gesetzt worden, solle durch Geld losgekauft, sondern sein Eigenthum von den Rathmännern verwaltet werden, bis er frei oder todt sei. Werde der Bürger einer der 8 Städte vergewaltigt, so sollten die übrigen sieben Städte dieser Stadt beistehen zur Unterdrückung der Gewalt. Wer die Tochter, Nichte oder Verwandte eines Bürgers gegen den Willen ihrer Eltern oder Freunde gewaltsam raubte, sollte für einen Räuber und Dieb angesehen werden.

Das war die Folge der öffentlichen Unsicherheit, welche bei der Ohnmacht der Fürsten überhandnahm. Schon Heinrich III. von Breslau hatte vor der Mitte des 13. Jahrhunderts die Raubburgen seines Landes brechen müssen; dasselbe nöthigte dann die Städte, vorzüglich gegen die räuberischen Adligen zu den Waffen zu greifen, und endlich unter einander in Bündnisse zu treten. Gab doch, wie wir (S. 246) sahen, die Stadt Breslau im J. 1302 dem Bischofe von Breslau 100 Mark, damit er die festen Plätze, die Raubburgen, im Lande seiner Mündel, der Herzoge von Breslau, bräche. Herzog Bolko von Schweidnitz unterwarf sich im J. 1355 alle Burgen seines Landes, die ihm Widerstand leisteten, nämlich Fürstenberg (Fürstenstein), Konradswalde, Schwarzwaldau, Zeiskenberg und Freudenburg. Wir haben ja auch schon gesehen, wie die Fürsten selbst den Städten Privilegien gaben, auch Adlige zu richten. (S. oben S. 226.)

Im J. 1339 bestimmte König Johann, um das Verfahren der Städte gegen Verbrecher wirksamer zu machen, für die Städte Breslau, Neumarkt, Glogau, Görlitz, Bautzen, Kamenz, Löbau, Strehlen und Ohlau, daß wer in einer dieser Städte geächtet sei, es in allen den übrigen genannten Städten sein solle.

Im J. 1334 vereinigten sich die von dem Landadel des glogauer Landes, den Polen wie den Deutschen, gewählten acht Landleute (Landadel) mit dem Rathe von Glogau, dem Bürgermeister und sieben Rathmännern, einander bei der Behauptung ihrer Rechte zu schützen, mit Vorbehalt der Rechte des Fürsten. Wir haben schon angeführt, daß im J. 1337 Herzog Boleslaus III. von Liegnitz allen Mannen, Schultheißen, edlen Knechten, Bauern und den Bürgern von Liegnitz, Goldberg und Hainau versprach, so lange er leben würde, weder den Schoß noch das Münzgeld zu erhöhen, dazu gestattete er, wenn sie von den Beamteten

zu höherem Schoß gezwungen werden sollten, daß sich Vasallen und Bürger urkundlich verbinden dürften, um einander gegen alle Rechtsvergewaltigung zu helfen, bis sie abgestellt wäre.

Im J. 1346 bekannten Manne und Landleute des Landes von Goldberg, und der Erbvogt, Bürgermeister, Rathmänner, Schöffen und Gemeine der Stadt Goldberg, daß sie nach dem Tode ihres Herzogs Wenzel dessen Bruder, dem Herzoge Ludwig, gehuldigt hätten, und wenn Wenzel und Ludwig Kinder hinterließen, so sollten sie, wenn sie nicht mit einander bleiben wollten, theilen alle Lande nach der Mannen und Bürger Rath oder nach gleichem Loose. Nur wenn Herzog Wenzel bestritten (mit Krieg überzogen) oder gefangen würde, oder ihn ehrhafte Noth anträte, solle er mit dem Rathe von sechs Mannen, die er und sein Bruder Ludwig wählen würden, Goldberg Stadt und Land versetzen oder verkaufen können. Als Herzog Bolko von Münsterberg im J. 1336 dem Könige Johann huldigte mit Einwilligung der Vasallen und Rathmänner der Städte Münsterberg, Reichenbach, Frankenstein, Strehlen und Kanth, so wurde bestimmt, daß das Fürstenthum ein Mannlehen der böhmischen Krone und der König von Böhmen Vormund der unmündigen Erben sein solle.

Diese Verhältnisse führten dahin, daß die Fürsten bei ihrem Regierungsantritte die Privilegien der Manne, Ritter und Bürger der Länder bestätigten. Das gelobte im J. 1345 Herzog Bolko II. von Schweidnitz allen Mannen im Lande Heinrichs von Jauer, wenn sie nach dessen Tode an ihn kommen sollten.

Im J. 1353 bestätigte Karl IV. die Urkunde seiner Gemahlin Anna von Jauer, in welcher diese versprach, da ihr Vetter Bolko von Schweidnitz ihr und ihren Leibeserben vom Könige Karl die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer verschrieben, alle Manne, Ritter, Knechte, Klöster, Bürger, Städte, Schultheißen, Landsassen und alles Volk zu erhalten bei allen Rechten, Freiheiten, Gnaden, Gütern, Burglehen, Festen und Allem, was sie hätten oder haben würden an Zinsen, Büschen u. s. w., oder an Landgerichten, Erbgerichten, Zöllen, Münze, beschrieben oder unbeschrieben, die sie urkundlich oder im Landrechte beweisen würden,

ferner sie zu keinerlei Kriegsdiensten außerhalb der Fürstenthümer zu zwingen, wenn sie dieselben nicht freiwillig leisten wollten. In jedem Falle wolle sie Kost und Nothdurft geben und allen Schaden ersetzen. Die Städte sollten bei ihrem Schoß gelassen und zu keiner Gabe oder Dienst gezwungen werden, als welche von Alters hergebracht sei. Wenn den Unterthanen von Beamteten Gewalt oder Unrecht geschähe, und das an die Fürstin gebracht würde, sie aber das nicht binnen zwei Monaten abstelle, so sollten sie nicht mehr zu Gericht sitzen, noch ihr irgend Dienste zu leisten schuldig sein, bis das abgestellt worden. Der Fürst oder dessen Amtleute sollten ihre Ansprüche an Niemand anders als vor Gericht geltend machen; Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen nie außerhalb Landes entschieden, und kein neues Recht gemacht werden, als mit Einwilligung der dasselbe Betreffenden. Nur Eingeborne und im Lande Ansässige sollten zu Hauptleuten, Landschreibern oder sonstigen Aemtern bestellt werden. Ja, der Kaiser sicherte mit seiner Gemahlin Anna allen Rittern und Knechten, Lehnleuten, Schultheißen, Richtern, Bürgern und Bauern in den siebenzehn genannten Städten und allen Weichbildern der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im J. 1356 urkundlich für sich und seine Nachkommen zu, daß er nichts von denselben vergeben, verkaufen oder aus seiner Hand bringen wolle, geschehe das dennoch, so solle es null und falsch sein. Nur aus wirklicher Noth solle er von seinen Einkünften die Mark zu 10 Mark wieder einlöslich verpfänden dürfen, und zwar keine der vorgenannten siebenzehn Städte und Schlösser höher als um 2000 Mark und keinen Hof oder Vorwerk höher als um 25 Mark. Ferner, daß er die näher bezeichneten Wälder bei Schweidnitz, Reichenbach, Landeshut, Bolkenhain, Freiberg, Hirschberg, Greifenberg und Zobten, Rauschke, den Sarner Wald, die Haide zu Bunzlau und alle Forsten, Wälder und Gebirge des Landes behalten und nicht wolle ausroden lassen und zu Dörfern machen. Keine Burglehen, Dörfer oder Landvogteien sollten erblich verliehen werden und immer der älteste Sohn des Königs Herr der Fürstenthümer sein. Man sieht daraus, wie sehr die immer schon durch das gemeinschaftliche Interesse zusammenhaltenden, wenn auch noch nicht in einer bestimmten Form vereinigten Stände der Fürstenthümer bemüht waren, die zu denselben gehörigen Theile zusammenzu-

halten, ferner, wie sorgfältig sie der Ausrodung der Wälder und der Anlegung neuer Dörfer in denselben widerstrebten.

Auf die alte Kriegsverfassung (s. oben S. 158) hatte die Einwanderung deutscher Ritter und die Gründung deutscher Dörfer und Städte entscheidenden Einfluß. Die unstreitig sehr mangelhafte Beschaffenheit des alten Kriegsheeres war ohne Zweifel, vorzüglich nach der Herbeirufung deutscher Ritter und mit deren Ueberlegenheit im Felde, noch offener hervorgetreten. Hatte doch, wie wir (S. 41) sahen, schon zu Heinrichs I. Zeit sein ältester Sohn Heinrich den jüngeren Konrad mit Hülfe der Deutschen besiegt. Es sind seitdem auch deutsche ritterliche Sitten und Gewohnheiten in Schlesien einheimisch geworden, wie die Sitte der Schwertumgürtung oder Wehrhaftmachung des unmündigen Jünglings. Herzog Heinrich IV. von Breslau versprach nach dem Tode seines Vaters dem Könige Ottokar von Böhmen, er wolle sich von Niemandem als vom Könige mit dem Schwerte umgürten lassen. Die ritterlichen Uebungen der Turniere waren schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Schlesien unter Boleslaus II. gewöhnlich, und wir haben gesehen, wie Heinrich IV. zur Verspottung des bischöflichen Bannes ein Turnier in Neisse feierte, dem die Herzoge von Oppeln, Glogau und Troppau beiwohnten. Daher stammt auch im Erbrechte die Trennung des Heergeräthes von den Geraden, wovon jenes an die Schwertmagen, d. h. männlichen Verwandten, diese an die Spill-Spindelmagen oder weiblichen Verwandten fielen. Zum Heergeräth gehörte des Mannes Schwert, sein Streitroß oder sein bestes Pferd und sein bester Harnisch, sein Heerpfuhl, d. h. Bette, Kissen und Laken, zwei Tischlaken, Becken und Handtücher. Durch die Verpflichtung deutscher Ritter, für die ihnen ertheilten Lehen Ritterdienste zu leisten, erhielten die Fürsten eine für sie auf die Dauer der Verpflichtung immer bereite Mannschaft. Eben so wurden bei der zahlreichen Anlegung deutscher Dörfer häufig die Lehnschulzen als Schützen zu Pferde, zuweilen auch die Vögte der Städte, diese wohl als Ritter, zum Dienste verpflichtet, wie namentlich die Vögte von Ujest, Otmachau, Strehlen und Kanth, der Vogt von Ziegenhals ausdrücklich mit einem geharnischten Streitrosse. König Johann setzte im J. 1325 die Zahl der mit 40 Streitrossen zu leistenden Dienste des Glatzischen auf 30 herab. Vorzüglich Herzog

Bolko I. von Schweidnitz richtete den Lehndienst der Schulzen in seinem Lande regelmäßig ein und ließ besondere Verzeichnisse der zum Dienste Verpflichteten anlegen.

Die deutschen Kolonisten, wie die Bürger der Städte, mußten dem Aufgebote der Fürsten bewaffnet auch außerhalb Landes zur Heerfahrt folgen. Von der Heerfahrt über die Grenze wurden besonders die Bürger der Städte öfters befreit. Die Bewohner des freien Marktes in Ujest wurden bereits im J. 1228 davon entbunden und nur zur Vertheidigung des Landes innerhalb der Grenzen desselben verpflichtet. Auch die Bürger von Müncheberg wie die Bauern von 200 Hufen im Lebusischen befreiete Herzog Heinrich I. im J. 1232 von der Heerfahrt. Nur zur Vertheidigung des Landes Lebus mußten sie sämmtlich erscheinen. Die Bürger von Steinau in Oberschlesien und von Brieg wurden sogleich bei der Gründung, die meisten übrigen Städte wohl später von der Verpflichtung, bei Heerfahrten zu erscheinen, befreit. Wir haben gesehen, wie nach dem Tode Herzogs Heinrich IV. die Rathmänner von Breslau die Bürger versammelten und anredeten, daß vor jedem steinernen Hause 20 mit Gewehr, Schwertern, Stöcken und Lanzen bewaffnet unter Anführung ihres Hauptmannes stehen, und auch die Thore bewacht werden sollten, bei Strafe eines Vierdungs für den, welcher nicht erschien (s. oben S. 109).

Viele Befreiungen von der Heerfahrt erhielten besonders die Unterthanen der geistlichen Körperschaften. Die deutschen Bauern in Pritzelwitz hatten dazu nur einen Wagen mit vier Pferden zu stellen. Sehr selten aber wurden Befreiungen von der Landwehr, d. h. von der Pflicht zur Vertheidigung des Landes gegeben, doch erhielten die bischöflichen Kolonisten im Ujestschen auch darin Erleichterung, daß sie dann nur zur Stellung von drei Geharnischten zur Besetzung einer Burg verbunden waren, so lange der Herzog jenseits der Grenze sein würde. Es wurde schon früh Regel, daß der Fürst nur bittweise den Dienst außerhalb seines Landes erhielt, und dann nur auf seine Kosten und gegen Sold. Der Fürst mußte dann die in seinem Dienste verloren gegangenen Rosse ersetzen, ehe der Vasall wieder zum Dienste genöthigt werden konnte. Herzog Bolko von Münsterberg befreiete daher im J. 1337 den Schulzen in Weigelsdorf von allen Lasten, bis er dem Peter von Weigelsdorf würde den Verlust von zwei Wallachen und ande-

ren Rossen, 42 Mark werth, ersetzt haben. Karl IV. sicherte, wie wir sahen, mit seiner Gemahlin Anna den Einwohnern der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer bei der Bestätigung der übrigen Privilegien derselben im J. 1353 zu, daß sie zu keinerlei Dienst außerhalb der Grenzen dieser Fürstenthümer verpflichtet sein sollten, außer wenn sie es auf seine Bitte freiwillig thäten, wobei es jedem freistehen solle, es zu verweigern. Auch bei dem Dienste innerhalb der Grenzen versprach er ihnen Kost und Nothdurft zu geben, und allen Schaden von ihrem Auszuge an bis zu ihrer Rückkehr zu ersetzen.

Kriegsfuhren leisteten die deutschen Bauern, doch in minder drückender Weise, als die Polen.

Der Lehndienst der Schulzen wurde häufig in eine jährliche Geldabgabe an den Lehnsherrn verwandelt, welche sich auf eine bis vier Mark belief, und es wurde den Lehnschulzen auch wohl freigestellt, ob sie persönlich bei dem allgemeinen Aufgebote erscheinen oder die festgesetzte Summe dafür entrichten wollten. Auch diese Leistung wurde nicht selten abgelöst. Vielen Rittern wurde der Lehndienst ganz erlassen, wie schon im J. 1281 für Bogschütz im Breslauischen. Die Dauer der Verpflichtung zu demselben war ebenfalls sehr verschieden, von 7 Wochen bis zu einem Jahre. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts war der Ritterdienst durch Erlasse oder Ablösungen so im Verfalle, daß im J. 1353 von 356 Dörfern im Breslauischen und Neumarktschen Kreise nur noch 52 Ritterpferde vier Wochen bis ein Jahr dienten.

Statt des persönlichen Dienstes wurden besonders von den Städten Söldner angenommen, weil den Bürgern der Dienst zu beschwerlich und nachtheilig war. Diese Söldner bestanden hauptsächlich aus Armbrustschützen. Die Breslauer gaben im J. 1333 ihren Söldnern 148 Mark (1138 Thlr.), im J. 1353: 196 Mark (1474 Thlr.), in anderen Jahren weniger, nämlich 26—48 Mark (200—355 Thlr.), so daß es scheint, als wenn sie die Söldner jährlich in verschiedener Anzahl angenommen hätten. Die Städte schickten auch den Fürsten Söldner und Geld, wie die Breslauer dem Herzoge Heinrich VI. 1312, als er die Burg Friedeberg belagerte; eben so gaben sie ihm im J. 1315 800 Mark (6153 Thlr.) zur Heerfahrt an den Rhein für Kaiser Ludwig den Baiern und zu vielen anderen Heerzügen. Im J. 1332 gab die

Stadt Breslau dem Herzoge zum Zuge gegen die Burg Bunzlau 11 Winden-Armbrüste, 14 Schock Pfeile und 2 Winden zum Spannen der Armbrüste und 111 Mark (854 Thlr.).

Wie früher hatte der Landesherr allein das Recht, Festungen zu besitzen und Befestigungen anzulegen, obwohl der räuberische Adel das ebenfalls häufig that. Wir haben schon gesehen, daß die Breslauer dem Bischofe als Vormund ihres jungen Herzogs im J. 1302 100 Mark (1133 Thlr.) gaben, um die Raubburgen des Adels im Breslauischen zu zerstören. (S. oben S. 246.)

Die deutschen Städte wurden von den Fürsten selbst mit Gräben und Planken befestigt, wozu die Bauern Hand- und Spanndienste leisten mußten, wovon die Deutschen meistens, außer in dringenden Fällen, befreiet wurden. In Oels wurde es dem Vogte nachgegeben, die Stadt zu befestigen. Die Mauer der Stadt Striegau führte im Auftrage Herzogs Heinrich V. der Komthur der Johanniter in Striegau auf. In der Regel wurde den Städten, gestattet, das selbst und natürlich auf ihre eigenen Kosten zu thun, was sie auch wohl nie unterließen. Zuweilen erhielten sie von den Landesherren Unterstützungen dazu, durch Nachlaß von Abgaben. Herzog Heinrich III. befreiete im J. 1261 die Stadt Neisse auf 10 Jahre von Abgaben, jedoch mit der Verpflichtung, ihre Stadt mit Planken oder noch besser mit Mauern von Back- oder Bruchsteinen zu befestigen. Die Stadt Schweidnitz erhielt im J. 1313 Steuerfreiheit zur Ausbesserung der Thore, und im J. 1345 wurde ihr gestattet, binnen 15 Jahren aus den Renten der Stadt jährlich abzulösenden Zins zu verkaufen, um die Stadt zu befestigen. Im J. 1363 genehmigte Herzog Bolko, daß die Neustadt Schweidnitz begraben und befestigt werden solle, wie die rechte (alte) Stadt. Zugleich erhielt sie Abgabenerlaß, mit der Verpflichtung, jährlich 50 Mark zur Befestigung der Stadt durch Mauern aufzubringen. Dasselbe that Karl IV. im J. 1363 mit der Stadt Namslau unter gleichen Bedingungen. Die Stadt Steinau in Niederschlesien erhielt im J. 1348, nachdem sie verbrannt war, das Recht, sich zu befestigen. In Breslau mußte im J. 1274 zur Erbauung der Stadtmauern von allen Grundstücken ein Beitrag gegeben werden, nach dem Anschlage des Vogtes und der Schöffen. Im J. 1304 wurde diese Stadt mit neuen Brücken, Thoren, Bollwerken, Gräben und Planken befestigt. König Johann gestattete im J.

1341 den Breslauern, von den dortigen Juden auf 10 Jahre jährlich 60 Mark zum Bau der Stadtmauern zu erheben, und erlaubte ihnen bald darauf, alle Steine vom Judenkirchhofe bei der Stadt zur Ausbesserung der Stadtmauern zu nehmen. Auch der Stadt Neumarkt gestattete er im J. 1341 auf 10 Jahre, jährlich 5 Mark von den Juden zu erheben, zur Befestigung der Stadt mit einer guten Mauer. Im J. 1257 schenkte Herzog Heinrich III. der breslauer Domkirche die ihm gehörigen Grundstücke auf dem Dome, welche seinen Vorfahren seit alten Zeiten gehört hatten, und die vermischt mit den Domcurien lagen, mit genaueren Angaben der Grenzen, aus denen man ersieht, daß damals der Dom mit Planken befestigt war, und daß in die Festungswerke der alten Burg einige Domcurien hineingezogen waren, weil man einen Angriff der Heiden fürchtete. Die Burg selbst war von Stein, und von Ulrich, dem Untertruchseß des Herzogs, mit Planken und Gräben befestigt worden.

Offenbar hing die Aufnahme der Ritterorden in Schlesien genau mit der Germanisirung des Landes und mit der Berufung von Rittern aus Deutschland überhaupt zusammen. Sie erschienen im Lande zu gleicher Zeit, unstreitig aus Deutschland. Es zeigt sich nämlich, daß sie den von ihnen zu deutschem Rechte angelegten Dörfern häufig deutsche Namen gaben, also unstreitig selbst die Templer größtentheils Deutsche waren.

Die Templer hatte Herzog Heinrich I. gerufen und ihnen in Schlesien Klein-Oels bei Ohlau verliehen, was sie jedenfalls im J. 1227 besaßen, ferner im Lebusischen 300 Hufen bei Müncheberg, wo sie vier Dörfer anlegten. Sie besaßen in Schlesien, außer Klein-Oels, nur noch Brosewitz, Bankau, Frauenhain, Morgenau, Niemen und Tempelfeld im Ohlauischen. Diesen Besitzungen stand bis 1308 ein Komthur vor. Mit der Aufhebung des Templerordens kamen dessen Besitzungen im J. 1314 an die Johanniter als Komthurei, und es gehörten dazu noch die Dörfer Güntersdorf, Zindel, Bertelsdorf, Hermsdorf, Kallen und Polnisch-Breila. Die Johanniter besaßen bereits zur Zeit des Bischofs Ziroslaus († 1110) Tinz im Nimptschischen. Dieser Bischof weihete ihre dortige Kirche ein und verlieh ihnen den Zehnten in Tinz, Gleinitz und Beilau und in noch zwei anderen ihnen wahrscheinlich

gehörigen Dörfern. Er gab ihnen auch die Marienkirche in Wartha und den Zehnten in vier anderen Ortschaften. In Tinz saß dann ein Komthur. Eine dritte Komthurei war in Lossen im Ohlauischen, das ihnen schon im J. 1207 gehörte und im J. 1238 Heinrich I. zu deutschem Rechte auszusetzen erlaubte. Es gehörten ihnen hier die von ihnen angelegten benachbarten Dörfer Rosenthal und Jeschen und Glosenau im Nimptschschen. Eine vierte Kommende besaßen sie in Striegau, wo sie bereits im J. 1203 die Peterskirche erhielten. Ferner besaßen sie Alt-Striegau, Stanowitz, Lüssen, Zedlitz, Tschechen, Zirla und mehrere andere nicht zu ermittelnde Ortschaften.

In Löwenberg erhielten sie im J. 1281 das Patronatrecht der Kirche, ferner Warmbrunn bei Hirschberg und 250 Hufen Ackers, wozu sie noch 100 Hufen am Zacken kauften.

In Breslau hatten sie im J. 1317 das Hospital und die Kirche zum heiligen Leichnam, bei Reichenbach die Dörfer Ernsdorf und Peterswaldau.

In Oberschlesien besaßen die Johanniter schon im J. 1224 Makau bei Ratibor mit mehreren Dörfern im Troppauischen, im J. 1244 Gröbnig mit sechs Dörfern. Außerdem standen ihnen mancherlei Hebungen und Zehnten zu, wie der Zehnten in Rauske bei Striegau, und Fleischbänke in Wansen, welche schon den Templern gehört hatten. In Glatz waren die Johanniter im J. 1278 im Besitze der dortigen Pfarrkirche.

Dem deutschen Orden verlieh zur Unterstützung des heiligen Landes im J. 1222 Heinrich I. das Dorf Lasusici in der Gegend von Krossen. Er hatte dem deutschen Orden mit noch anderen Ländereien auch einen Landstrich im Namslauischen geschenkt, welcher Skorischau hieß. Hier hatten die Ritter zwei Dörfer zu deutschem Rechte angelegt. Skorischau war noch nicht angebauet. Diese Besitzungen im Namslauischen überließen die Ritter im J. 1249 dem Bischofe von Breslau. Herzog Heinrich I. hatte ihnen auch einen kleineren Ort, Woischwitz bei Breslau, gegeben. Der Bischof überließ ihnen jetzt den Zehnten daselbst und ein benachbartes Landstück, was früher seine Köche innegehabt hatten. Endlich besaßen deutsche Ritter das Städtchen Bauerwitz in Oberschlesien mit drei Dörfern, was sie insgesammt im J. 1340 an das Jungfrauenstift in Ratibor verkauften. Man

begreift leicht, daß nach der Aufhebung des Ordens der Templer, der ohnedem in Schlesien nur wenig bedeutende Besitzungen hatte, während die des deutschen Ordens noch weit unbedeutender waren, der später noch reichere Johanniterorden allein einige Bedeutung für die Landesgeschichte hat. Die Fürsten begünstigten ihn vielfach durch Ueberlassung oder Verleihung von Rechten, besonders der oberen Gerichtsbarkeit und der gesammten Landvogtei, so daß er, wie die ansehnlichen geistlichen Orden, einen kleinen ziemlich geschlossenen Staat im Staate bildete.

Was die Bewaffnung anbetrifft, so dienten die Ritter in ihrer, im Laufe der Zeit sehr verschiedenen Rüstung, welche wir aus den noch vorhandenen Siegeln und Grabmälern der Fürsten kennen lernen, mit Schwert, Lanze, Streitkolben und Schild, auf dem wenigstens seit dem 14. Jahrhunderte ihr Familienwappen war. Die Rittertracht der Fürsten war bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ein das Gesicht offen lassender Backenhut (Pickelhaube) mit Kinnstücken, dann ein Ring-Panzerhemd, über dem früher langen, bis an die Ferse, später kürzeren, bis an die Kniee reichenden Rocke, ferner Schuppenpanzer vom Schenkel bis zu den Füßen, an welchen Sporen. Herzog Heinrich IV. ist auf seinem prächtigen Grabmale abgebildet als Ritter, bekleidet mit einem grünen Aermelrock vom Halse bis an die Kniee, über welchen ein weiter Maschenpanzer mit Aermeln bis auf die Mitte der Schenkel reicht. Ein gleicher, doch enger anliegender Ring- oder Maschenpanzer umgiebt die Schenkel, Beine und Füße, an welche goldene Sporen als Zeichen der Ritterwürde geschnallt sind. Ueber dem Panzer hängt bis über die Kniee herab der an beiden Seiten aufgeschlitzte, goldstoffne, mit vielen schlesischen Adlern bestreute, roth gefutterte Waffenrock. Von den Schultern herab bis über die Hacken schleppend umgiebt ihn der rothe, mit Hermelin gefutterte Herzogsmantel. In der rechten Hand hält er das Schwert in einer schwarzen Scheide, welche von einer grünen mit Edelsteinen besetzten Binde umwunden ist. In der linken Hand über der Brust hat er den goldnen dreieckigen Schild, auf welchem der schlesische schwarze Adler mit rothen Griffen und silbernem Halbmonde.

Auf dem geschlossenen Ritterhelme, welchen zuerst am Ende des 13. Jahrhunderts Herzog Bolko von Schweidnitz führte, zeigt sich zuerst als Helmzier der Pfauenwedel. Boleslaus III. von

Liegnitz führte seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts als Helmzier zuerst den liegnitzischen Schachzabel. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir dann die Plattenpanzer.

Die Ritter dienten schon früh auf verdachten oder geharnischten Streithengsten. Ueber diese war dann vom Kopfe bis zum Schweife eine prächtige, unten weit herabhängende Waffendecke gebreitet, bei den Fürsten auf beiden Seiten, vorn, in der Mitte und hinten geziert mit dem Wappen, auf dem der schlesische Adler, wie wir das zuerst auf den Siegeln Herzogs Boleslaus III. von Liegnitz finden. Das Banner, in welchem der schlesische Adler, führte in der Schlacht der Fürst selbst. Die Streitrosse waren außerordentlich theuer; zur Zeit Heinrichs I. zwischen 1228 und 1234 wurde ein solches, wahrscheinlich zugleich mit seiner Rüstung, auf 28 Mark, im J. 1259 für Heinrich III. auf 30 Mark und um das Jahr 1270 ein Streitroß des Otto von Haugwitz gar auf 80 Mark geschätzt, während man gewöhnliche Pferde zum Roßdienste nur zu 1—4 Mark veranschlagte. Boleslaus III. von Liegnitz hatte seinen Schwager, den König Johann, gegen die aufrührerischen Böhmen mit 500 Helmen oder geharnischten Rittern unterstützt. Herzog Heinrich V. mußte im J. 1294 dem grausamen Heinrich von Glogau, als der ihn aus seiner schrecklichen Gefangenschaft entließ, versprechen, ihm mit 100 verdachten Rossen beizustehen, wenn er binnen 5 Jahren angegriffen werden sollte.

Die Lehnschulzen dienten zu Pferde, andere Mannschaften zu Fuße mit Armbrüsten. Aus Armbrustschützen bestanden vorzüglich die Söldner der Städte, welche auf den Brustwehren, d. h. den Gängen unter den Zinnen der Stadtmauern, wachten, was im J. 1307 während des Krieges mit den Herzogen von Glogau den Breslauern 44 Mark kostete. Es scheint, daß auch deutsche Schützen in besonderen Dörfern angesetzt waren. Das Dorf Kittlau bei Nimptsch war schon im J. 1210 von Deutschen bewohnt. Im J. 1283 werden hier 3 herzogliche Schützen, Konrad, Heinrich und Walter genannt, welchen dieses Dorf gehörte. Auch anderweitig finden wir deutsche Schützen auf Grundstücken angesetzt, welche im Dienste der Aebte von Vincenz in Breslau und von Sagan standen und als Hausgenossen deren Gefolge bildeten. Die gemeinen Leute kamen baarhaupt mit Keulen, Spießen mit eisernen Spitzen, und einer Art von Morgensternen.

Aus einem Verzeichnisse der in vielen böhmischen und lausitzischen Städten sowie in Namslau und Auras zur Zeit Karls IV. um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufbewahrten Waffen entnehmen wir noch, daß diese bestanden aus Pickelhauben, Halsbergen, Schulterbedeckungen, Brustharnischen, Blechhandschuhen, Schilden, Lanzen, Armbrüsten und Pfeilen. Es gab auch Bockarmbrüste von Horn, und große Armbrüste, dem jetzigen schweren Geschütze zu Belagerungen vergleichbar, oder zur Vertheidigung der Festen aufgestellt; diese hießen Stegirarmbrüste und Windenarmbrüste, weil sie mit eigens dazu eingerichteten Winden aufgespannt wurden. Als Ueberrest jener alten hörigen Dienstleute finden wir noch, daß ein Armbruster von 2 Hufen in Klein-Tinz jährlich 2 Armbrüste zu liefern hatte.

Den größesten Einfluß hatten die deutschen Einwanderungen und die Aussetzung der Dörfer zu deutschem Rechte auf die eingeborenen polnischen Bauern und die meistens leibeigenen oder doch hörigen Bewohner des platten Landes überhaupt. Es ist nach dem, was wir oben (S. 193) über den Zustand derselben in der früheren Zeit mitgetheilt haben, nicht zweifelhaft, daß sich in Schlesien viele leibeigene Ackerbauer in verschiedenen Abstufungen befanden. Diese müssen seit der Einwanderung der Deutschen ungemein vermindert worden, die meisten besonderen Klassen aber völlig verschwunden sein, indem sie gar nicht mehr in Urkunden erscheinen. Wir bekommen nur noch allgemeine Angaben, daß Leibeigene oder zur Scholle gehörige Leute vorhanden waren, ohne daß wir Nachrichten über ihren Zustand erhielten, oder sie einzeln oder familienweise wie früher vorfänden.

Als Herzog Bolko von Münsterberg im J. 1336 sein Herzogthum als Lehen von dem Könige Johann annahm, so nannte er darunter seine Städte Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Strehlen und Kanth, das Städtchen Zobten, die Burg Patschkau, alle Burgen, Festungswerke, Vasallen, Lehnleute, Zinsleute und zur Scholle gehörigen Leute. Ebenso allgemein werden die Leibeigenen oder gutshörigen Leute bei mehreren Veräußerungen des Frankensteinischen bezeichnet. Wir wissen nicht, ob sich deren, wie es doch höchst wahrscheinlich ist, noch überall, und in welcher besonderen Lage sie sich befanden. Daß gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Oberschlesien Bauern noch Pflugdienste für den Fürsten leisten mußten, ist gewiß, obwohl wir von dem Umfange

nichts wissen, außer daß sich aus dieser Zeit wenigstens nicht nachweisen läßt, diese Dienste hätten über 3 bis 4 Tage jährlich betragen.

Die den Fürsten nach alter polnischer Sitte zu leistenden Dienste wurden sehr häufig, wie wie wir schon angeführt haben, besonders den geistlichen Körperschaften und den Herren für ihre Güter überlassen, und mochten so meistens überhaupt aufhören oder erlassen werden, was in der Regel sicher in den Dörfern geschah, welche zu deutschem Recht ausgesetzt wurden. Eigentliche Entlassungen aus der Leibeigenschaft oder Gutshörigkeit finden sich in diesem Zeitraume nirgends in Schlesien. Es muß daher angenommen werden, daß der eigentliche freie grundbesitzende Bauernstand erst wirklich mit Einwanderung der Deutschen und hauptsächlich mit der Verleihung zu deutschem Rechte an Bauern gegründet wurde. Daß der freie Gemeindeverband allein dadurch entstand, kann ohnehin nicht bezweifelt werden. Nun haben wir schon angeführt, daß auch eingeborene polnische Bauern deutsches Recht erhielten, also frei wurden und freie Gemeinden bildeten. Es muß das sehr häufig geschehen sein, indem, wie wir schon mitgetheilt haben, im J. 1353 im Fürstenthume Breslau nur noch 2 Dörfer zu polnischem Recht ausgesetzt waren, und man nicht annehmen kann, das ganze Land sei von eingewanderten Deutschen bevölkert worden. Daß sich diese deutschen Einrichtungen auch auf Gärtner ausdehnten, haben wir ebenfalls gesehen, und es ergiebt sich daraus auf unzweifelhafte Weise, daß die Begründung eines freien Bauernstandes im Gemeindeverbande eine Frucht der deutschen Einwanderungen und der Annahme und Verbreitung deutscher Rechte ist.

Noch verdient der Zustand der Juden in Betracht gezogen zu werden, mit den Veränderungen, welche durch das Ueberhandnehmen deutscher Rechte, rücksichtlich ihrer, eintraten. Wir haben (S. 199) gesehen, daß die Juden in Schlesien seit alten Zeiten Grundbesitz hatten und Ackerbau trieben. Die Ansicht, daß den Kaisern als Schutzvögten der christlichen Kirche die Juden unmittelbar angehörten, oder ihre und des Reichs, dann der Landesherren Kammerknechte wären, hatte sich im 13. Jahrhunderte auch über Polen und Schlesien verbreitet. In Schlesien wurden sie jedenfalls schon zur Zeit Herzogs Heinrich IV. als zur Kammer des Herzogs gehörig betrachtet. Sie erhielten von diesem Fürsten, dann im J.

1295 vom Herzoge Bolko von Schweidnitz und im J. 1299 vom Herzoge Heinrich von Glogau ein wesentlich in den einzelnen Punkten übereinstimmendes Privilegium, mit sehr ausgedehnten Freiheiten und Rechten. Es war dasselbe, welches ihnen zuerst König Bela von Ungarn im J. 1251, dann Herzog Boleslaus der Schamhafte von Großpolen und im J. 1265 Heinrich der Erlauchte von Meißen und Thüringen verliehen hatte. Es stammt, wie der Inhalt zeigt, ohne allen Zweifel aus Deutschland. Vermöge dieses Privilegiums standen die Juden nicht unter dem Stadtrichter, sondern unter dem Hofrichter, dem Palatin oder dem Herzoge selbst. Bei dem in bürgerlichen und Kriminalsachen zwischen Juden und Christen einzuhaltendem Verfahren, namentlich bei der Beweisaufnahme, ferner in Pfandsachen, wurden Juden und Christen einander wesentlich gleichgestellt. Der Eid des Christen galt nicht mehr als der Eid des Juden. Der Christ, welcher einen Juden tödtete oder verwundete, wurde eben so gestraft, als wenn er das einem Christen gethan, und mußte auch wegen blauer Schläge ohne Blut dem Juden gleiche Genugthuung geben.

Die Beraubung und Zerstörung der Judenkirchhöfe wurde mit dem Tode gestraft. Wenn ein Jude in der Nacht über ihm angethane Gewalt um Hülfe rief, wurde jeder der benachbarten Christen, der nicht zum Beistande herbeieilte, mit 30 Schillingen (7 ½ Mark) bestraft. Der Ermahnung des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1247 gemäß, wurde es streng verboten, den Juden vorzuwerfen, sie bedienten sich des Christenblutes, indem die Juden ihrem Gesetze nach sich alles Blutes enthielten. Wenn ein Christ daher einen Juden anklagte, ein Christenkind getödtet zu haben, so mußte er das mit dem Zeugnisse von 3 Juden und 3 Christen beweisen, wenn sich dagegen der Jude durch ein gleiches Zeugniß reinigen konnte, so sollte der Christ die Strafe leiden, welche außerdem den Juden getroffen haben würde. Wer einen Judenknaben raubte, wurde als Dieb bestraft. Die Juden hatten freien Zug durch das Land, und in Städten keine höheren Zölle, als deren Bewohner zu entrichten. Hatte ein Jude auf Besitzungen oder Verschreibungen der Großen des Landes, oder irgend Jemandes Geld geliehen und konnte das beweisen, so mußte er in den Besitz des Pfandes gesetzt werden, wie jeder Andere, doch durften sie Pferde als Pfand nur bei Tage annehmen. Es wurde den Juden die Bezahlung jedes Kapitals und der Zinsen zugesichert.

Stiborius, Besitzer eines Theiles des Dorfes Zepelwitz bei Münsterberg, lebte bei einem dortigen Juden Merklin, dem er bald mit den aufgewachsenen Zinsen 66 Mark (739 Thlr.) schuldig wurde. Er übergab daher demselben sein Erbgut für 50 Mark (560 Thlr.) und erlangte durch Bitten vieler guten Männer, daß ihm der Jude die übrigen 16 Mark (179 Thlr.) erließ. Der Besitz des Erbgutes wurde demselben von dem Herzoge urkundlich zugesichert, dem es dann Merklin überließ, worauf es dieser im J. 1297 an das Kloster Heinrichau verkaufte.

Herzog Bolko von Fürstenberg befreiete im J. 1285 die Juden in Schweidnitz von den städtischen Diensten und der Besteuerung ihrer erblichen Grundstücke daselbst, doch mußten sie zu den Wachen, zu den Mauern und Festungswerken der Stadt Beiträge geben. Von persönlichen Wachen und den übrigen Stadtdiensten wurden sie in Breslau und Schweidnitz gegen eine Abgabe von ihren erblichen Grundstücken befreiet. Das wurde indessen i. J. 1328 aufgehoben, und die Schweidnitzer setzten es durch, daß die Juden schossen und städtische Dienste verrichten mußten, wie die andern Bürger.

In Breslau und Glogau durften sie kein Tuch ausschneiden und verkaufen, und weder Pferde noch anderes Vieh zum Pfande nehmen, als mit Wissen eines anderen Juden und eines Christen. Im J. 1328 willfährten die Schweidnitzer, daß an Juden, Nonnen und Wittwen kein Hof oder Erbe in der Stadt solle verkauft werden, weil von solchen Leuten der Stadt wenig geleistet werde.

In Liegnitz wohnten die Juden (1334) abgesondert in der Judenstadt, wahrscheinlich auch in Breslau und in anderen Städten. Ueberhaupt suchten die Bürger die Juden so viel als möglich einzuschränken.

Die Juden beschäftigten sich vorzugsweise mit Handel und Wucher. Unter Wucher verstand man damals nicht einen ungewöhnlich hohen Zins, sondern überhaupt das Ausleihen des Geldes gegen Zins. Das war den Christen durch die Kirche verboten, weshalb diese bloß in der Form des Rentenverkaufs auf Grundstücke Geld erhalten konnten, welches damals 10 vom 100 gab. Weil das nur gerichtlich geschehen konnte, und auch ohnehin oft Schwierigkeiten hatte, so boten die Juden das Auskunftsmittel, meistens ohne Unterpfand baares Geld zu erhalten, in dessen Besitz sie sich vor-

ermordet hatten, festzusetzen und zu richten. Im J. 1351 wurden daher einige Bürger, welche Juden erschlagen, in des Königs und der Stadt Acht gethan. Es ist auch gewiß, daß man die noch vorhandenen Juden gegen Gewaltthätigkeiten schützte, denn als im J. 1355 die Rathmänner mehrere Grundstücke ermordeter oder flüchtiger Juden verkauften, und 2 der reichsten Juden auf Befehl des Herzogs Bolko von Schweidnitz mit Gewalt, ohne Wissen der Rathmänner, gefänglich abgeführt wurden, so wollten sie die Stadt sämmtlich verlassen. In Guhrau und Brieg wurden die Juden von den Bürgern, nämlich Webern, Schneidern, Schlächtern, Schmieden, Stellmachern, Schuhmachern und Bäckern, ermordet, diese zwar eingezogen, doch ist von ihrer Bestrafung nichts angemerkt, obwohl sie wahrscheinlich erfolgte. In Breslau scheint sich doch seitdem die Zahl der Juden vermindert zu haben, denn in den Jahren 1352 bis 1360 erhob König Karl von ihnen durchschnittlich nur 60 Mark (348 Thlr.) jährlich, wovon die Stadt ein Dritttheil erhielt. Uebrigens wurden sie von den Fürsten ferner geschützt und erhielten sich auch zahlreich in den Städten in der früheren Weise, doch ohne jene großen Privilegien, deren sie sich früher erfreut hatten.

In dieser von uns dargelegten Lage befand sich rücksichtlich seiner innern Staats- und Rechtsverhältnisse Schlesien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Es ist bei aller Mangelhaftigkeit der vorhandenen Nachrichten doch möglich geworden, die Verhältnisse der Fürsten, der Geistlichkeit, des Adels, der Bürger, Bauern und Juden, und die durchgreifenden Veränderungen einigermaßen zuverlässig nachzuweisen, welche in dem ältesten Zustande durch die Einwanderung der Deutschen und das Ueberhandnehmen deutscher Einrichtungen in jeder Beziehung entstanden. Dadurch wird es unendlich leichter werden, den Entwickelungsgang der späteren Zeit zu verfolgen. Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein, dasjenige zusammengestellt zu sehen, was wir allgemein als Bildung, Leben und Gesittung der Schlesier in diesem Zeitraume bezeichnen wollen.

Viertes Hauptstück.

Bildung.

Es verursacht sicher außerordentliche Mühe, bei fast gänzlichem Mangel an zuverlässigen Vorarbeiten, die in Urkunden und Ge-

schichtsschreibern befindlichen sehr vereinzelten zuverlässigen Angaben über Gegenstände der Benutzung des Grundes und Bodens durch Bergbau und Landwirthschaft, dann der Gewerbe und des Handels, wie der Wissenschaften und Künste, also der Bildung überhaupt, zu sammeln und in einigermaßen zusammenhängender Verbindung darzustellen. Es sind das indessen die ersten Anfänge der Kultur des Landes und seiner Bewohner, und so verdienen diese, wenn auch immerhin nur als Bruchstücke, Beachtung. Mehr habe ich nicht geben können. Manche Wiederholung des bei andern Gelegenheiten bereits Angeführten wird hier, wie früher, unvermeidlich sein.

Vorzugsweise zieht zunächst der älteste Bergbau in Schlesien die Aufmerksamkeit auf sich, obwohl er sicher nie den großen Umfang und die hohe Bedeutung gehabt hat, welche später große Uebertreibungen ihm beizumessen versucht haben (S. oben S. 141). Hier ist es besonders wichtig, das zuverlässig Wahre vom Wahrscheinlichen und Glaublichen, wie vom entschieden Unwahren und Uebertriebenen zu sondern.

Wir wissen aus der Stiftungsurkunde von Trebnitz, daß schon im J. 1203 das Münzwesen in Niederschlesien im Lande Herzogs Heinrich I. urkundlich einigermaßen ordnungsgemäß eingerichtet war, indem der Münzer, ihres Amtes und der Münze Erwähnung geschieht (Vergl. S. 142). Das giebt uns einen fast hinreichenden Grund, anzunehmen, daß in Schlesien damals bereits edle Metalle gewonnen wurden, doch erhalten wir erst durch eine Urkunde vom Jahre 1227 bestimmte Nachricht darüber. Vermöge derselben sicherte Herzog Heinrich I. den zehnten Theil seiner Einkünfte, d. h. seines Zehntens an Goldgruben, der breslauer Kirche zu. Nächstdem erfahren wir aus der Gründungsurkunde der Stadt Kulm an der Weichsel vom Jahre 1232, daß sich der Hochmeister des deutschen Ordens unter andern Gegenständen auch die Gold- und Silbergruben und alle Metalle, außer dem Eisen, als Regale, wie wir es nennen, vorbehielt, doch so, daß der Entdecker des Goldes und derjenige, auf dessen Grund und Boden es gefunden würde, dasselbe Recht haben solle, welches in den Ländern des Herzogs von Schlesien in solchen Fällen bewilligt worden sei; für Silber solle das Recht Freibergs (im Erzgebirge) gelten. Es ist namentlich bei den Beziehungen, in denen Herzog Heinrich I. von Schlesien, der mächtigste Fürst des Landes, wie wir (S. 42 u. 44) ge-

sehen haben, zu dem Orden stand, nicht zu bezweifeln, daß er in dem Privilegium gemeint sei, und eben so wenig, daß um Goldberg damals bereits Gold gewonnen wurde. Ebenso wahrscheinlich ist es daher, daß dieses auch nach einem bestimmten Rechte, d. h. nach einem Privilegium Herzogs Heinrich I. geschah, in welchem die Verhältnisse der Besitzer des Grundes und Bodens, der Finder und Benutzer und des Landesherrn festgesetzt worden waren. Es ist daher mit der höchsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich wenigstens zum Theile auf Festsetzungen Heinrichs I. gründet, was die Bürger in Liegnitz, Goldberg und Hainau um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Verlangen der Herzoge Wenzel und Ludwig von Liegnitz eidlich angaben, als ihnen wissentlich, was von Alters Recht gewesen sei vom Goldwerksrechte zu Goldberg.

Daß Goldberg bereits unter Heinrich I. und zwar, wie die Gründungsurkunde der Stadt Kulm andeutet, jedenfalls vor dem Jahre 1232, ja wahrscheinlich um das Jahr 1211 gegründet worden, ist mit Sicherheit anzunehmen (S. oben S. 221). Ferner war für den Anfang das Gewinnen des Goldes durch Waschen, in Schlesien Seifen genannt, der einfachste und natürlichste Weg. Daß er bei Goldberg eingeschlagen worden, ist gewiß. Daß zu Heinrichs I. Zeit bereits bei Löwenberg der Bergbau, unstreitig durch Goldwäschen, in nicht unbedeutender Ausdehnung bestand, ergiebt sich aus den alten Privilegien dieser Stadt, in welchen versichert wird, Herzog Heinrich I. habe dieser Stadt alle Zechen zwischen Plagwitz, Höfel, Petersdorf, Lauterseifen, Deutmannsdorf und Ludwigsdorf gegeben, wobei auch das Dorf Görisseifen genannt wird, also zwei Orte mit der Endung -seifen, die auf Goldwäsche deuten. Vermöge des erwähnten goldberger Goldrechts war der Herzog oberster Leiher des Rechts und hatte den Richter zu setzen, welcher Wassermeister zu Goldwerksrecht hieß. Wenn der Grundbesitzer wollte, so konnte er bauen, indem ihm der Herzog oder dessen Wassermeister das Recht lieh; wollte er nicht, so konnte es der Herzog oder dessen Wassermeister leihen, wem sie wollten. Wer bauete, ohne Ausnahme, er mochte Ritter, oder Pfaffe, Bürger, Mönch, Nonne, Schulz oder Bauer sein, mußte dem Herzoge den Zehnten geben von allen Goldwerken, das war der zwölfte Theil. Dann erhielt der Erbgrundbesitzer ein freies Achttheil.

So viel und nicht mehr wissen wir urkundlich und zuverlässig über den schlesischen Bergbau bei Goldberg vor der Mongolenschlacht. Alles, was außerdem später darüber verbreitet worden, ist theils unbeglaubigt, theils augenscheinlich erdichtet.

Daß der Bergbau überhaupt durch den Einfall der Mongolen ins Stocken gerathen, ist nicht zu bezweifeln. Verhältnißmäßig erst spät erhalten wir wieder Nachricht von seiner Aufnahme, obgleich Herzog Boleslaus II. sich im J. 1249 in Goldberg aufhielt. Zuerst im J. 1265 erfahren wir allgemein, daß Herzog Boleslaus, II. von Liegnitz dem Bisthume Breslau den Zehnten seines Antheils aller gewonnenen Metalle, Goldes, Silbers, Kupfers und Bleies, und was irgend in seinem Lande gefunden wurde, zusicherte. Er begann sogleich damit, daß er durch seinen Notar Ludwig und einige Ritter den Zehnten des für ihn gewonnenen Silbers im Betrage von 5 Mark reinen Silbers in der bres. Domkirche überreichen ließ. Wo das gewonnen worden, ist nicht angegeben. Dürfte man von dem Zehnten des Zwölften auf schließen, so würden dann im Gebiete des Herzogs Boleslaus von Liegnitz (wozu damals auch Landeshut und Löwenberg gehörte) 600 Mark Silbers (10,400 Thlr.) jährlich gewonnen worden sein. Von Gold wird nichts erwähnt, wahrscheinlich weil der Bergbau um Goldberg noch nicht wieder aufgenommen worden war.

Durch die uns bekannten vielfachen Beziehungen, in welchen die Herzoge von Schlesien vorzüglich seit der Vermählung Herzogs Heinrich I. mit der Schwester König Wenzels, und außerdem die Klöster mit Böhmen standen, erklärt sich leicht, wie diese dazu kamen, mährische und böhmische Bergrechte einzuführen. Es erbat sich daher, wahrscheinlich im J. 1260 der Abt Nicolaus von Leubus ein Weisthum über Bergrecht von der Stadt Iglau, welche ihr Bergrecht um das Jahr 1250, vom Könige Wenzel erhalten hatte. Der Richter, die Geschwornen und die gesammte Gemeinde der Bürger von Iglau theilten dem Abte darauf ihr und der Landleute (der Ritterschaft) Bergrecht mit. Es betraf die Bestimmungen über den Antheil, den der Besitzer des Erbgrundstückes an dem Bergbaue und dem gewonnenen Metalle zu fordern hatte, ferner dessen Gerichtsbarkeit und die Nutzung des Waldes durch die Bergleute. Die Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz und dessen Sohn Heinrich bestätigten dem Abte von Leubus diese Urkunde

im J. 1268, indem sie erklärten, mit dem Bergrechte nicht genug bekannt zu sein. Es dient das zum Beweise, daß doch auf den Gütern des Klosters damals schon muß Bergbau betrieben worden sein, oder daß die Absicht war, ihn zu betreiben. Ohne Zweifel bezieht sich das auf die Gegend zwischen Jauer, Goldberg und Liegnitz, wo die Dörfer Seichau, Brechelshof, Schlauphof und Arnoldshof dem Stifte gehörten und damals in des Herzogs Boleslaus II. Gebiete lagen.

Im J. 1270 versprach Herzog Boleslaus II. von Liegnitz dem Kloster Leubus jährlich eine Mark Goldes von den Goldgruben bei Goldberg. Das ist nun die erste bestimmte Angabe von der Wiederaufnahme des dortigen Goldbaues. Im J. 1288 bei Gründung des breslauer Kreuzstifts gab Herzog Heinrich IV. auch für die zwölfte Präbende jährlich 3 Mark Goldes von seiner Münze, wobei es jedoch fraglich, ob damals schon Goldmünzen geprägt worden sind.

Im J. 1319 sicherte Boleslaus III. von wegen des Goldzehntens in Goldberg dem Kloster Leubus wöchentlich einen halben Scot Goldes zu, also den 48. Theil einer Mark, demnach jährlich $1\frac{1}{2}$ Mark. Doch schon im folgenden Jahre 1320 sagt er, in Betracht des Verderbens und Unterganges der Goldgrube, welche die weiße Zeche heiße, die durch des Rüdiger von Cadan zweihufiges Vorwerk gehe, welches durch das Graben auf Gold Schaden gelitten, solle das Vorwerk von allen fürstlichen Lasten und vom Gerichte der fürstlichen Vögte frei sein, und nur vor dem Kämmerer von Röchlitz zu Recht stehen, auch nur jährlich 2 Malter Gerste zinsen. Den Acker und das Holz um die Goldgruben sollten die Besitzer derselben zu ihrem Nutzen gebrauchen können.

Im J. 1322 gab Herzog Boleslaus III. den Wasserlauf in seinen Goldwerken bei Goldberg mit den Gruben, die in demselben lagen, zum Betrage von wenigstens einer Mark Goldes jährlich, an das Kloster Leubus, als Ersatz für das, was sein Vater demselben im J. 1270 zugesichert.

Im J. 1331 gab Herzog Boleslaus III. den Johanniter-Kommenden in Oels und Peilau den vierten Theil des fürstlichen Goldzehnts von dem Bergwerke, welches auf der Huben vor der Stadt Goldberg genannt werde, wie weit sich der Stollen auch

ausdehnen möge. Der Zehnte wurde herkömmlich wöchentlich entrichtet.

Im J. 1344 verpfändeten die Herzoge Wenzel und Ludwig von Liegnitz der Stadt Goldberg auf 3 Jahre außer anderen Gefällen auch ihren Zehnten von den Goldgruben bei Goldberg.

Nun kam auch das Goldbergwerk bei Niklasdorf auf, welches schnell aufblühte. Eine fast gleichzeitige Nachricht sagt, es werde behauptet, daß wöchentlich fast 120, ja nach Einigen 160 Mark Goldes gewonnen worden wären, was etwa 8 Jahre gedauert. Das wären jährlich wenigstens 6240 Mark Goldes, d. h. gegen 1,250,000 Thlr., was ganz unglaublich und sicher sehr übertrieben ist. Die Herzoge Wenzel und Ludwig verliehen daher, weil ihre Einkünfte im liegnitzer Weichbilde durch die Goldgruben, wie sie sagten, vermehrt worden wären, dem Dorfe Niklasdorf im J. 1345 Stadtrecht, indem sie zugleich ihren älteren Städten Liegnitz, Hainau, Goldberg und Lüben eine Versicherung ausstellten, daß es deren Rechten nicht nachtheilig sein solle. Bereits im J. 1339 hatten die Herzoge drei breslauer Bürgern alle ihre Einkünfte in den Weichbildern Liegnitz und Hainau für 4000 Mark prager Groschen (30,731 Thlr.) verpfändet, das heißt zum Unterpfande gegeben. Markgraf Karl, als Sohn des Königs Johann, bestätigte im J. 1343 die Rechte der Pfandinhaber. Man sieht, daß der Ertrag der Goldwerke nicht übermäßig groß gewesen sein kann, jedenfalls diese Fürsten sich in der drückendsten Geldverlegenheit befanden. Doch muß die Pfandsumme bald zum Theile abgelöst worden sein.

Schon am 27. Mai des Jahres 1345 urkundeten beide Brüder Wenzel und Ludwig, sie hätten ihre Städte Liegnitz und Hainau an mehrere breslauer Bürger für 1700 Mark böhmischer Groschen (13,075 Thlr.) verpfändet. Um das aufzuheben, wiesen sie diese Pfandinhaber auf alle ihre fürstlichen Einkünfte, besonders von den Bergwerken von Niklasdorf, Wandros und Goldberg, sowie auf ihre Goldmünze an. Jede Mark Goldes in Niklasdorf und Wandros sollte zu 11¼ Mark Groschen (86½ Thlr.), jede Mark Goldes in Goldberg zu 12 Mark Groschen (93 Thlr. 9 Sgr.) gerechnet werden. Die Pfandesinhaber sollten in jeder Woche 15 Mark Silber (92 Thlr. 11 Sgr.), also in jedem Monate 60 Mark erhalten, so daß die Schuld mit den Zinsen noch vor dem Verlaufe von 3 Jahren getilgt wäre. Dafür verbürgten

sich der Bischof Precislaus, Herzog Heinrich von Glogau und Sagan und die von Biberstein, Pogarell, Kittlitz und Andere. Herzog Ludwig, welcher bei der Theilung der Länder seines Vaters auch Niklasdorf erhalten hatte, versicherte im J. 1346 den liegnitzern Bürgern, er wolle die Stadt und das Bergurbar von Niklasdorf ohne ihr Vorwissen nicht veräußern, und gab den Liegnitzern den Kauf und Verkauf des Goldes und Silbers, so wie den Brenngaden frei. Herzog Wenzel wußte seinem Bruder Niklasdorf abzubringen, und verpfändete darauf im J. 1347 den Liegnitzern für 600 und im J. 1349 für 700 Mark sein Urbar und gesammte Herrschaft, Brüche und Beeden in Niklasdorf, Goldberg, Wandros und Strachwitz (südöstlich ¼ M. von Liegnitz) und wo irgend Bergwerke wären. Er befahl auch im J. 1348 den Schöffen von Wandros, sie sollten, wie die von Nikolstadt, ihr Bergrecht in zweifelhaften Fällen in Goldberg suchen, wodurch wahrscheinlich die Feststellung des oben angeführten Weisthums des goldberger Goldrechts veranlaßt wurde. Im J. 1349, 11. Juni schlossen die Johanniter-Kommende und mehrere genannte Bürger in Goldberg und die Gewerksgenossen auf 2 bezeichneten Hufen daselbst einen Vertrag über den freien Antheil an den Goldgruben, welcher Ackertheil heiße. Der Komthur erhielt ein Viertheil des Zehnten, das heißt $\frac{1}{40}$ der ganzen Hufe, die der Kommende gehörte; wenn er das nicht bekomme, solle man ihm ein $\frac{1}{32}$ schuldig sein.

Im J. 1351 verpfändete Herzog Wenzel der Stadt Liegnitz für 400 Mark und 100 Mark Schaden, welchen die Stadt gelitten, abermals die Beeden von Niklasdorf und von anderen (ungenannten) Bergwerken, und sein Bruder Ludwig verbürgte sich dafür, wenn die Beeden nicht ausreichten, mit den Einkünften seines Urbars. Noch in demselben Jahre verpfändete Wenzel den Liegnitzern für 1200 Mark (obige 500 eingeschlossen) sein Urbar zu Niklasdorf, Wandros, Strachwitz, und wo Bergwerk in seinen Landen sei oder aufkomme, es sei Erz oder was sonst dazu gehöre, mit aller Herrschaft, dazu die goldne Münze, in welcher goldne Pfennige geschlagen zu werden pflegten, von Martini des Jahres 1354, bis sie die 1200 Mark Silbers (6960 Thlr.) zurückerhalten haben würden. Davon überließen die Liegnitzer mit des Herzogs Genehmigung einen Theil an zwei breslauer Bürger, und der Herzog

trat auch die Silbermünze in Liegnitz ab, was Herzog Ludwig bestätigte.

Im J. 1352 verbürgten sich die Liegnitzer abermals auf drei Jahre für den Herzog, zur Bezahlung von jährlich 125 Mark (725 Thlr.) als jährlichen Zins des Kapitals von 1200 Mark zu $10^{5}/_{12}$ %, und dieser verpfändete ihnen abermals alle Bergwerke und die silberne und goldne Münze, das Marktrecht in Niklasdorf, den Forst in Kotzenau und den Judenzins in Liegnitz. Es war schon damals Besorgniß, die Bergwerke würden nicht lange Zeit einträglich sein, denn Herzog Wenzel sicherte seinen Gläubigern, für den Fall daß sein Urbar krank würde oder abginge, die Einkünfte der Landvogtei und des Zolles in Liegnitz zu. Der gesammte jährliche Ertrag des Fürsten von den so verpfändeten Bergwerken und der Münze im Liegnitzischen würde demnach damals kaum auf mehr als 125 Mark (725 Thlr.) anzuschagen sein.

Im J. 1354 gestattete Herzog Wenzel den Gewerken, die da bauen wollten den Stollen zum Goldberg, wenn sie Mühlen am Wasser zum Besten des Bergwerks kaufen wollten, daß sie dieselben bauen könnten, wohin sie wollten, den Nachbarn unschädlich. Er befahl auch im J. 1357, daß alles in den niklasdorfer, wandrosser, hainauer und goldberger Gruben gewonnene Gold nur in Goldberg auf der Urbarwage oder dem Brenngaden abgewogen werden solle.

In demselben Jahre verpfändete Herzog Wenzel an den Bischof und 18 Adlige sein halbes Urbar zu Niklasdorf, Wandros, Goldberg und Hainau und allerlei Bergwerke an Gold, Silberwerk, Kupferwerk, Blei- oder Malwerk, es sei Seifenwerk oder Malwerk, ferner den Goldzehnten und die Losung, d. h. von jeder Mark Goldes einen Groschen, weiter die Beeden und das halbe Gericht und Wageamt zu Niklasdorf. Alles das dürfte beweisen, wie übertrieben die späteren Angaben von dem Ertrage der Goldbergwerke gewesen, indem die Fürsten sonst schwerlich ohngeachtet ihrer Verschwendung in so große Armuth gerathen und gezwungen worden wären, ihre Einkünfte von den Bergwerken für verhältnißmäßig so geringfügige Summen zu verpfänden oder doch als Unterpfand zu geben. Die Bergwerke dieser Gegend verfielen immer mehr, das nikolstädter schon 1364 völlig, bis man sie im Anfange des 15. Jahrhunderts wieder in Gang zu bringen suchte.

Nächst dem Bergbau um Goldberg ist der älteste nachweisbare Bergbau bei Zuckmantel getrieben worden. Daß hier schon im J. 1224 auf Gold gebaut wurde, ist gewiß. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Bergbau hier lebhaft betrieben, das beweisen die von Zuckmantel aus Iglau von den dortigen Geschwornen gehaltnen Weisthümer über die Lehne der Stollen, im J. 1340 vom Durchschlage und den Rechten in den Gruben und auf den Höfen und vom Kluftwasser, aus einer Grube in die andere rinnend, endlich im J. 1342 vom Durchschlage des Erbstollens. Im J. 1338 überließ Herzog Nicolaus von Troppau dem Könige Johann das Städtchen Zuckmantel, Hermannstadt und die Burg Edelstein mit den dortigen Goldgruben.

Nächstdem wurde am frühesten in Reichenstein Bergbau getrieben. Herzog Heinrich I. verlieh im J. 1213 dem Abte von Kamenz Freiheit über alle Mineralien und Erze, welcher Art sie wären und wo sie auf dem Grunde des Stifts gefunden worden oder werden würden, mit allem Rechte, welches in Bergwerkssachen die Männer des Königs von Böhmen, seines Oheims, sowie die Ackerleute hätten, auf deren Aeckern Mineralien gefunden würden. Es bezieht sich das nothwendig auf ein älteres, als das dem Abte von Leubus aus Iglau oben mitgetheilte Weisthum der Bergrechte und wurde dem Stifte im J. 1273 vom Herzoge Heinrich IV. von Breslau bestätigt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dadurch der Bergbau in Reichenstein begründet wurde, wie sich denn der Abt Jakob von Kamenz deshalb diese Urkunde von Herzog Heinrich dem Aelteren von Münsterberg im J. 1483 beglaubigen ließ.

Wahrscheinlich ist Reichenstein vom Kloster Kamenz angelegt worden. Es wird im J. 1344, als es Heinrich von Haugwitz als Pfandinhaber seinen Söhnen übergab, das Städtchen der Goldgruben in Reichenstein genannt. Im J. 1349 wurde ein Streit zwischen dem Kloster Kamenz und einem Ritter über Goldgruben bei Schlottendorf im Walde Reideck, unfern von Reichenstein, verglichen. Reichenstein wurde dann 1356 vom Herzoge Wenzel von Brieg mit Silberberg an Bolko von Schweidnitz verkauft und kam später in verschiedene Hände.

Noch im 15. Jahrhunderte hatte das Stift Leubus Antheil an dem Bergbaue in der Nähe von Reichenstein.

Im J. 1325 vermachte Johann Wustehube dem Kloster Kamenz das Städtchen Goldeck (jetzt Goldenstein) in Mähren, an der Grenze Schlesiens und der Grafschaft Glatz, mit zehn Dörfern und allen Nutzungen in Goldgruben und Erzen zur Gründung eines Klosters, was im J. 1340 von Berthold von Lypa bestätigt wurde. Ob hier vom Kloster Kamenz der Bergbau betrieben worden, ist nicht bekannt.

Blei zu graben, gab Herzog Wladislaus von Oppeln den zu deutschem Rechte ausgesetzten Bewohnern des dem breslauer Vincenzstifte zugehörigen Dorfes Repten bei Tarnowitz im J. 1247 frei.

Im J. 1339 überließ der Abt von Leubus für das Dorf Ketzdorf dem Albert, genannt Baier von Walthersdorf, die Dörfer Seitendorf, Streckenbach und Kunzendorf bei Bolkenhain mit allen Einkünften, und behielt sich nur das Patronatrecht der Kirche und die Erze vor. Herzog Heinrich von Jauer bestätigte das, indem er sich den dritten Theil des Urbars von jeder Art Erzen vorbehielt.

Herzog Bolko von Schweidnitz gestattete im J. 1346 dem Kloster von Leubus, im Gebirge und in Silbergruben alle Erze auf und unter der Erde zu dessen Nutzen wie Erb und Eigen zu verwenden. Es ist dieses wahrscheinlich die älteste Andeutung des um Kupferberg betriebenen Bergbaues, von dem wir aus dieser Zeit nichts weiter wissen.

Im J. 1343 bestätigte Herzog Bolko dem Abte von Grüssau das Städtchen Schönberg mit den von Alters dazu gehörigen sechs Dörfern mit allen Nutzungen über und unter der Erde und den Metallerzen, und verlieh dem Stifte im J. 1352 auf allen Gütern desselben Bergwerksregal. Ob das in dieser Zeit benutzt worden sei, ist unbekannt.

Im J. 1337 gab Herzog Heinrich von Sagan der Stadt Sagan den Eisenstein, den man bricht in dem Walde, genannt die Oelsin. Im J. 1355 begnadete Herzog Bolko die Stadt Hirschberg, daß Niemand den Eisenstein aus dem Lande führen solle, auch nicht in ein anderes Weichbild, sondern das Eisenwerk und Schmiedewerk solle ewig in Hirschberg und dessen Weich-

bilde bleiben und ebenso wenn irgendwo noch Eisenstein gefunden würde. Schon König Johann setzte jedoch fest, daß von Hirschberg Eisen nach Zittau gebracht werden dürfe.

Das sind die zuverläßigen, verhältnißmäßig sehr spärlichen Nachrichten, welche aus diesem Zeitraume über den Bergbau in Schlesien auf uns gekommen sind. Wir können über den Betrag des Bergbaues nicht sicher urtheilen, weil die Summen, für welche einzelne Theile verpfändet wurden, zugleich anderweitige begünstigende Zusicherungen enthielten, also größer waren, als sie für die Bergwerke allein gewesen sein würden. Wäre der Bergbau einigermaßen schwunghaft, wie kurze Zeit hindurch bei Nikolstadt, betrieben worden, so möchten sich wenigstens aus der Zeit des 14. Jahrhunderts wohl mehr Nachrichten darüber erhalten haben, als wir noch besitzen. Erwägt man, daß über unzählige kleine Gefälle, Lieferungen und Leistungen noch Urkunden vorhanden sind, so kann man kaum glauben, daß zufällig die Nachrichten über den Betrieb der Bergwerke verloren gegangen wären, wenn diese wirklich einen so reichen Ertrag gegeben hätten, als man früher geglaubt hat.

Den besten Kalk zu ihren Bauten holten die Breslauer von Schmollen im Oelsnischen, ferner aus Lauterbach bei Bolkenhain, und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erhielten sie ihn von Oppeln aus.

Die Wälder bestanden, nach den vorhandenen Angaben, aus schwarzem oder Nadel- und aus Laubholz. Es werden genannt Eichen- und Buchenwälder, ferner Ahornbäume. Mehrere Ortschaften erhielten von den Baumarten, welche in ihrer Umgebung oder auf dem Boden wuchsen, auf dem die Ortschaften angelegt wurden, ihre Namen. Die vielen Dörfer, Dambrau, Dammer, Dammerau, Dambrowa, Dambrowka, von Damb die Eiche, Jauer und Jauernick von Jawor der Ahorn, Sosna (jetzt Münchwitz), Sosnitz, Sosniczowice (jetzt Kieferstädtel) von Sosna die Kiefer. Ohne Zweifel wird man auch von dem Namen mancher Ortschaften auf die Waldungen zurückschließen können, in denen sie entstanden, wie die zahlreichen Oels, Oelsa, Oelse von Olsna die Erle. Bresa, Breschine von Brzezina die Birke. Auch Haselsträucher waren vorhanden, deren Nüsse gesammelt wurden.

Von forstmäßiger Bewirthschaftung war bei dem Ueberflusse

an Wäldern noch nicht die Rede. Daß, wie wir sahen, Karl IV. bereits im J. 1356 den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer die Zusicherung geben mußte, in den Wäldern weiter keine deutschen Dörfer anzulegen, geschah wohl weniger, um dem Holzmangel, als dem Nachtheile einer stärkeren Bevölkerung vorzubeugen. Von dem Ertrage der Forsten, besonders für die Hutungen in denselben, haben wir schon (S. 143) gesprochen. Von Wild werden angeführt: Hirsche, Schweine, Rehe, Biber, Hasen, Füchse, Eichhörnchen und Falken.

Hauptgegenstand der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Bewohner war der Ackerbau. Es wurde nach der Oertlichkeit vorzugsweise, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gebaut, auch schon im J. 1217 Sommer- und Wintersaaten unterschieden. Außerdem finden wir noch den Anbau von Hirse, Erbsen, Wicken, ferner von Hanf und Hopfen.

Die erste Erwähnung, daß Hopfen nicht nur wild gewonnen, sondern angebaut wurde, finden wir im J. 1224. Es wohnten damals schon auf dem Hügel Lagosch um die Peterskapelle bei Trebnitz, gegen Prausnitz hin, Gärtner, welche Hopfen baueten. Im J. 1257 gab die Aebtissin Gertrud von Trebnitz dem Käufer der trebnitzer Vogtei bis 3 Morgen Gestrüpp auf dem Berge Lagosch, um einen Hopfengarten anzulegen.

Im J. 1249 hatte der Burggraf des breslauer Kapitels das Recht zur Einsammlung des Hopfens im gesammten Bartschflusse und um die Burg Militsch. Es ist indessen wahrscheinlich, daß der Hopfen hier wild wuchs, weil sonst die Eigenthümer sehr beeinträchtigt worden wären.

Die ältesten, einigermaßen ausführlichen Nachrichten vom Anbaue des Hopfens erhalten wir durch eine Urkunde Herzog Heinrichs III. von Breslau; dieser gab im J. 1255 an Meister Otto in Malkwitz (W.-S.-W. 2 Meilen von Breslau) an der Weistritz, die damals Lesna hieß, eine freie Hufe, und allen denjenigen, welche dort Hopfen um die Hälfte des Ertrags baueten, sechs Hufen. Diese waren frei von Grundzins und Schoß. Anstatt des Feldzehnten entrichteten sie einen Vierdung Silbers von jeder Hufe. Von diesen sechs Hufen erhielt Meister Otto eine Hufe, weil er sieben Morgen Hopfen bauete, Boppo und Wicker jeder eine Hufe, weil jeder sechs Morgen, Konrad eine halbe Hufe,

weil er 3 Morgen, Juncmann, Herrmann von Burg, Albert, Heinrich und Walter jeder eine halbe Hufe, weil jeder von ihnen 4 Morgen Hopfen bauete. Diese herzoglichen Höpfner, wie sie genannt werden, waren verpflichtet, die Hopfengärten zu umzäunen, zur rechten Zeit zu düngen und zu bearbeiten. Wer das vernachläßigte, den hatte Meister Otto vor den Herzog oder dessen Schlüsselträger zu laden. Zur Einsammlung des Hopfens war der Herzog verbunden den Höpfnern einen Knecht, zwei Pferde und einen Wagen zu schicken, um Jedem den Hopfen zuzuführen. Meister Otto mußte für den Unterhalt der Pferde und den Lohn des Knechtes sorgen. Der Herzog trug die Hälfte der Kosten des Lesens und des Aufbewahrens. Den dem Herzoge zustehenden Antheil (die Hälfte des Ertrages) sammelte Meister Otto von jedem Höpfner ein und trocknete ihn. Wenn die Witterung zum Trocknen so wenig günstig war, daß der Hopfen auf einer Darre gedörrt werden mußte, so lieferte der Herzog das Holz dazu. Den gedörrten Hopfen bewahrte Meister Otto in einem Hause auf, und den Schlüssel zu demselben stellte er dem herzoglichen Schlüsselträger in Lissa zu. Alle Höpfner standen nur vor dem Herzoge oder dessen Bevollmächtigten zu Recht und waren im gesammten Lande des Herzogs zollfrei. Indem wir bemerken, daß die Namen sämmtlicher Höpfner deutsch sind, so können wir gar nicht zweifeln, daß sie als Kolonisten in Malkwitz angesetzt worden waren, wie denn ihre übrigen Verhältnisse denen der nach deutscher Art angesetzten Kolonisten ungemein ähnlich sind. Meister Otto vertrat gewissermaßen die Stelle eines Schulzen, doch mit dem wichtigen Unterschiede, daß er nur die Aufsicht über die Leistungen der Höpfner, nicht aber die Gerichtsbarkeit hatte, auch nicht Schulz genannt wird. So erscheinen alle diese Höpfner mehr als herzogliche Dienstleute, eben so wie die auf Grundstücke angesetzten Köche, Jäger, Schulzen, Kirchendiener, nicht aber als freie geschlossene Dorfgemeinde. Indem sie aber der Herzog von der regelmäßigen Gerichtsbarkeit seiner Beamteten, besonders der Kastellane, ausnahm, erscheinen sie in viel begünstigterer Stellung als die hörigen Dienstleute, wie sie denn auch ohne Zweifel freie Leute waren.

Der Hopfenbau in Malkwitz wurde noch lange Zeit hindurch betrieben. Im J. 1310 wird in einer Urkunde eine Freihufe zum Hopfenbau und ein Hopfenberg angeführt. Noch im J. 1341 und

1345 erwähnt König Johann des ihm zustehenden Hopfenzinses von 6 Hufen in Malkwitz. Nach dem Landbuche Kaiser Karl's IV. hatte das Dorf i. J. 1353 44 Hufen, von denen zwar 35 Zinshufen waren, aber dem Kaiser nichts entrichteten, der jedoch den Hopfen daselbst hatte. Das Einsammeln desselben kostete damals 2 Mark (11 Thlr. 18 Sgr.), oder etwas mehr oder weniger, je nachdem er gerathen war. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts werden in Malkwitz Höpfner, Hopfengärten, der Hopfenberg und freie Hufen zum Hopfenbau in Urkunden angeführt, und der Name des Hopfenberges, eines kleinen Hügels, ist dort noch heute nicht unbekannt. Es ist demnach sicher, daß der Hopfenbau um Trebnitz und Malkwitz schon vor und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts förmlich, und zwar in Malkwitz von Deutschen, betrieben wurde, welche wahrscheinlich überhaupt den Hopfenbau in Schlesien einführten.

Seitdem treffen wir Hopfen und Hopfenbau an mehreren Orten, im J. 1274 bei Kreuzburg, im J. 1287 bei Schlawenzitz, im J. 1288 Hopfengärten bei der Stadt Oels, und um diese Zeit, daß in Tannenberg im Neisseschen drei Höpfner 30 Scheffel Hopfen zu liefern hatten, im J. 1291 bei Löwenberg und in Baumgarten bei Bolkenhain, im J. 1295 bei Zöllnig im Freistädtischen, im J. 1302 Hopfengärten in Michelau im Ohlauischen, ferner bei Muschwitz und Krelkau im Münsterbergischen, ein Hopfenthal bei Belwitz und Jänowitz im Jauerschen, um diese Zeit Höpfner in Giesmannsdorf im Sprottauischen, im J. 1343 Hopfenbau in sechs Dörfern bei Schömberg, im J. 1353 einen Morgen Hopfengarten bei Gay im Ohlauischen und auch bei Sagan.

Es scheint fast, als wenn die Einsammlung des wilden Hopfens und dann dessen Anbau anfänglich wie ein Regale betrachtet worden wäre, denn die Fürsten überließen den Hopfen, gestatteten den Anbau desselben ausdrücklich und nannten besonders Hopfengärten unter den an Klöster geschenkten Grundstücken. Es wurde jedoch vom Hopfen der Zehnt entrichtet.

Ferner wurden im J. 1323 in Kornitz bei Ratibor und im J. 1326 bei Weinberg im Jauerschen Weberkarden gebaut, welche auch mit dem arabischen Namen Gith bezeichnet werden. Bei Ratibor mußten die Bauern, welche Weberkarden baueten,

von jedem damit bepflanzten Morgen als Zehnt ein Loth königlicher Groschen (14 Sgr. 5 Pf.) entrichten, was doch eine Begünstigung sein sollte. Den Zehnten von den Weberkarden in Weinberg behielt sich der Abt von Leubus bei dem Verkaufe vor.

Daß die Polen sehr früh schon Hirse gebauet, haben wir bereits angeführt.

Röthe (Sandix ob Waid?) wurde gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts bei Breslau, und zwar in Scheitnig, schon über 100 Morgen auf landesherlichem Grunde gebaut. Die alt ausgesetzten Morgen gaben jeder einen Vierdung (1 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.), die neu ausgesetzten jeder 9 Scot Zins (2 Thlr. 5 Sgr.), während ein Morgen zum Kornbau dort nur die Hälfte entrichtete.

Gartenbau scheint schon im Anfange des 13. Jahrhunderts bei Trebnitz stattgefunden zu haben, indem Herzog Heinrich I. dem Kloster im J. 1204 einen Hörigen zum Bau des Gartens gab. Es wird auch im J. 1253 eines Baumgartens im Glogauischen und im J. 1296 bei Prausnitz, ferner bei der breslauer Burg, bei Heinrichau, bei Ziegenhals und bei Polnisch-Wete im Neisseschen erwähnt. Das Erscheinen der: Baumgarten genannten Dörfer im Breslauischen, Ohlauischen, Frankensteinischen, Bolkenhainischen schon im 13. Jahrhunderte kann wohl mit Zuverläßigkeit auf Anlegung von Baumgärten bezogen werden, wie wir denn im J. 1292 im Dorfe Baumgarten bei Bolkenhain den Hopfenbau fanden. Doch wissen wir durchaus nicht, was für Obstbäume damals gepflanzt worden. Von Früchten werden doch vorzüglich Aepfel angeführt, einmal ein blühender Kirschbaum im Garten der heiligen Hedwig. An Pflaumen erinnert das Dorf Wangrinowo bei Trebnitz, jetzt in das Deutsche übersetzt Pflaumendorf. Die Angabe von Einführung der borsdorfer Aepfel durch Mönche aus Kloster Pforte und dergleichen mehr gehört zu den unbeglaubigten Nachrichten.

In einem Garten in Quilitz bei Prausnitz wurde im J. 1253 Kohl gebaut, in einem Garten in Zöllnig im Freistädtischen im J. 1295 Gemüse, wovon der Zehnten an die Kantorei in Breslau gegeben wurde, und in einem Garten in Paulwitz bei Frankenstein im J. 1333 Mohn, wovon der Zehnten an das Kloster in Kamenz entrichtet wurde. Mohn muß mehrfach

gebauet worden sein, denn im J. 1324 hatten die Rathmänner in Brieg das Recht, über falsches Maß des Getreides und des Mohns zu richten. Ebenso werden Lauch und Zwiebeln als Nahrungsmittel erwähnt, also gewiß gebauet.

Weinberge und Weingärten waren seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vorhanden. Wein wurde schon im J. 1203 bei Trebnitz gebauet, und im J. 1204 gab Herzog Heinrich diesem damals neu errichteten Stifte dazu einen Winzer. Im J. 1224 war bei Trebnitz ein Weinberg der Gebrüder Bogdan und Bogumil. Im J. 1280 erhielt hier der Prior von St. Mathias einen Weinberg. Im J. 1341 trieben hier die Bürger Hopfen- und Weinbau. Im J. 1253 erhielt das Mathiasstift den Zehnten des Weins in Schlaup.

Vorzüglich lebhaft wurde der Weinbau bei Järiſchau unfern Striegau's betrieben. Herzog Heinrich III. hatte hier dem Schulzen, wegen der getreuen Dienste desselben bei dem römischen Hofe im J. 1266, zwei Weinberge geschenkt, welche des Herzogs Kapellan früher besessen. Von hier wurde ein Viertel besten Weines an das Sandstift entrichtet, doch sollte der nur, wenn er gediehen, zum Abendmahle geliefert werden, was im J. 1333 in eine Abgabe von einer halben Mark jährlichen Zinses (3 Thlr. 25 Sgr.) verwandelt wurde. Im J. 1353 erhielt das Sandstift durch ein Vermächtniß, daß ihm jährlich von hier ein Achtel Most oder Wein zum Abendmahle entrichtet wurde, und in diesem Jahre befand sich hier ein Gärtner und Winzer in der Straße, welche Hartegasse hieß, auf dem Wege von Rauske nach Järiſchau.

Dieses Järiſchau, dann Neumarkt und Kroſſen sind die einzigen Orte in Schlesien, bei welchen ausdrücklich angegeben wird, daß hier der Wein gekeltert, oder gekelterter Wein verkauft worden sei, obgleich das ohne Zweifel auch an mehreren anderen Orten geschah. Angeführt werden noch im J. 1280 und 1288 Weinberge bei Oels, wo noch im J. 1399 ein Weinberg war, im J. 1292 bei Löwenberg, im J. 1295 bei Zöllnig im Freistädtiſchen, und am Ende des 13. Jahrhunderts bei Tannenberg im Neiſſeſchen, im J. 1302 bei Michelau im Briegiſchen, im J. 1314 bei Fürſtenau im Kanthſchen. Im Jahre 1319 gab ein zur Vogtei in Ober-Glogau gehöriger Weinberg jährlich 19 Scot Zins (6 Thlr.) an die Propstei Kaſimir. Im

Jahre 1323 gaben 4 Morgen Weins in Flämischdorf dicht bei Neumarkt 4 Mark jährlichen Zinses an das Klarenstift in Breslau, jeder Morgen also 7 Thlr. 20 Sgr. Bei Neumarkt gab im J. 1324 ein Weinberg vor dem breslauer Thore jährlich ½ Mark Zins (3 Thlr. 25 Sgr.) an das Kloster Leubus. Hier wurde noch im 15. Jahrhunderte Wein gebauet.

In der Nähe von Schweidnitz waren seit dem Jahre 1328 mehrere Weinberge in der Nähe einer Mühle, und der Komthur des Hospitals in Schweidnitz gab im J. 1335 dem Verkäufer eines dortigen Weinberges bei dem Ziegelofen 3 Mark (23 Thlr.) für Anbau desselben. Das Dorf Weinberg an der wüthenden Neisse bei Liegnitz, welches seit dem Jahre 1304 genannt wird, hatte ohne Zweifel seinen Namen vom Weinbaue. In einer breslauer Zollrolle vom Jahre 1327 wird der Landwein besonders angeführt. Was vom grünberger Weinbaue um diese Zeit erzählt wird, gehört zu den zahlreichen, vielfach verbreiteten, durchaus unbeglaubigten Angaben. Von allen diesen Gegenständen des Feld- und Gartenbaues mußte der Zehnten an die Geistlichkeit entrichtet werden.

In der frühesten Zeit im Anfange des 13. Jahrhunderts wurde das Ackermaß nach dem Pfluge und nach der Zahl der Ochsen oder Pferde des Bearbeiters bestimmt. Es entsprach wesentlich der Pflug einer kleinen Hufe, auf welche 4 Ochsen oder 2 Ochsen und 1 Pferd gerechnet wurde, indem dabei immer die Arbeit eines Pferdes gleich der von 2 Ochsen galt. Dann finden wir bald den Unterschied zwischen kleinen oder flämischen, und großen, deutschen oder fränkischen Hufen. Die kleinen Hufen scheinen den einheimischen polnischen Hufen (Lan) oder den polnischen Pflügen (Radlo), die großen den deutschen Pflügen oder deutschen Hufen entsprochen zu haben. Das Verhältniß war so, daß drei kleine oder polnische und flämische Hufen so viel entrichteten, als zwei große deutsche oder fränkische Hufen, ohne daß das auf ihren Umfang mit Sicherheit schließen läßt. In der Regel wurde bereits urbares Land nach kleinen, dagegen auszurodendes Waldland nach großen Hufen ausgethan.

Die Hufen wurden in halbe und Viertelhufen und insgesammt in 30 Morgen getheilt, deren eine, 10 Ruthen breit und 30 Ruthen lang, 300 Quadratruthen enthielt, jede Ruthe zu 15 Fuß gerechnet. Fünfzig Ruthen in der Länge war ein Gewende, 1500 Ruthen oder

22,500 Fuß eine Meile. Es scheint, daß nach magdeburger Spruche die großen Hufen 60 Morgen gehabt haben, also noch einmal so groß gewesen sind, als die kleinen. Auch sogenannte Beete, nach denen man das Land pflügte, werden genannt. Daß die Ackermaße da, wo sie in jedem Orte einmal festgestellt waren, Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert blieben, ergiebt sich daraus, daß von den Dörfern Wierau, Bielau und Kaltenbrunn am Zobten im J. 1242 die beiden ersten jedes 27, das dritte 40 Hufen hatte, und im J. 1688 hatte Wierau noch 26½, Bielau 26¾, Kaltenbrunn 38½ Hufe. So findet es sich sehr häufig in Schlesien.

Mit dem Worte Oberschar wurden diejenigen Stücke von sehr verschiedenem Umfange bezeichnet, welche ohne Vermessung nur abgeschätzt und dann bei der Vermessung als Ueberschuß gefunden wurden, ohne doch mit zur Steuer besonders herangezogen zu werden. In der Regel lagen sie etwas entfernt vom Hauptgute.

Kornmaße waren der Scheffel, dessen Viertheil und die Metze, dann das Mud zu 4 Scheffeln und der Malter zu 12 Scheffeln. Es werden breslauer, krossensche, ratiborsche, neumarkter und bischöfliche Scheffel angeführt, ohne daß wir deren Maß und Verhältniß genauer angeben könnten. Auch die Kornmaße scheinen bei aller Verschiedenheit doch da, wo sie einmal festgesetzt waren, unverändert geblieben zu sein, denn im J. 1688 entrichteten die Bauern der obengenannten drei Dörfer Wierau, Bielau und Kaltenbrunn noch dieselben Maße an Kornzins wie im J. 1292. Auch das findet sich sehr häufig in gleicher Weise.

An Vieh wurde vorzugsweise Rindvieh gehalten, weniger Pferde, ferner viel Schweine, zuweilen Ziegen, desto zahlreicher, besonders in Niederschlesien, Schafe. Bald nach der Mongolenzeit finden wir, daß die Schulzen für 100—400 Schafe Trift auf den Aeckern der Bauern erhielten. Zu einer städtischen Steuerhufe gehörten im J. 1328 in Schweidnitz 30 Schafe, 18 Schweine, 2 Kühe und 4 Pferde. Im J. 1261 überwies ein Domherr den Ertrag von 200 wallonischen Schafen an einen Altar der Domkirche, und der Bischof wies ihnen zur Weide das Dorf Probotschine an. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts nahm der Abt von Sagan durch Verkauf von Wolle und Getreide ansehnliche Summen ein.

Honig wurde noch immer von wilden Bienen in den Wäldern gewonnen und von besonderen Zeidlern fortwährend deren Haltung und Wartung besorgt; doch bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden im Namslauischen von Bauern in den Dörfern Bienen in aus Baumstämmen verfertigten Beuten gehalten und von ihnen statt des Korns im Saganschen, Bunzlauischen, Liegnitzischen, Ohlauischen und Oppelnschen Honig gezinst. Dieser wurde mit Urnen oder Töpfen gemessen, deren jeder einen Vierdung werth war. Es gab St. Alberts-, bischöfliche und kleine oder Markturnen. Drei bischöfliche Töpfe waren vier trebnitzer Markttöpfen gleich. Weiter ist darüber nichts bekannt.

Hühner, auch Kapaunen zum Mästen, Gänse, Enten, dann Butter, Käse, Eier kommen häufig als Abgabe unter dem Namen Niune oder Ehrungen vor.

Die rohen Produkte wurden durch Handwerker verarbeitet. Seit der Gründung deutscher Städte wurden die Gewerbe vorzugsweise nicht mehr von Leibeigenen auf dem Lande (s. oben S. 195), sondern von freien Leuten betrieben. Diese wohnten nach deutscher Sitte fast durchaus in den Städten und bildeten hier Innungen, was, wie wir sahen, Herzog Heinrich IV. im J. 1272 zuerst den Breslauern gestattete, worauf es sich über alle Städte verbreitete. Die Gewerke, welche zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse gehörten, als Fleischer, Bäcker und Schuhmacher, hielten in den Städten in sogenannten Bänken feil, und befanden sich auch in den deutschen Dörfern, wo in der Regel der Schulze berechtigt war, je einen derselben anzusetzen. Eben dieses Vorrecht erhielten sehr häufig die Klöster für ihre Dörfer. Herzog Bolko von Schweidnitz erlaubte dem Kloster Grüssau sogar im J. 1322, in jedem von 4 Dörfern 2 Schmiede, Schuhmacher, Bäcker und Fleischer erblich anzusetzen. Außerdem hatten besonders die Cistercienser in Leubus, Kamenz, Heinrichau und Grüssau, so wie auch mehrere Nonnenklöster ihren Ordensregeln gemäß eigene Wollenwebereien. Im J. 1299 gestattete Herzog Bolko dem von ihm gegründeten Kloster Grüssau ausdrücklich, die Weberei zu üben. In Leubus befand sich im J. 1310 und 1315 ein Webermeister. Es wurde hier sogenanntes Klostertuch gewebt. Als im J. 1324 Jenchin von Peczan dem Kloster Grüssau, wo sein Vater und seine Mutter begraben waren, sein Dorf Geis-

hardsdorf übergab, bedung er sich jährlich nur 3 Mark mit einem Rocke von 8 Ellen Klostertuchs aus.

Es entstanden über das Halten von Handwerkern auf dem Lande und in den Klöstern sehr große Streitigkeiten zwischen diesen und den Städten, besonders wenn die geistlichen Ortschaften innerhalb der Meile von den Städten lagen. Die Bürger von Münsterberg beschwerten sich im J. 1293 bei dem Herzoge Bolko darüber, daß ihre Rechte durch das Halten von Handwerkern, besonders von Webern in Heinrichau, beeinträchtigt würden, während der Abt des Klosters behauptete, sein Orden habe überall das Recht dazu. Auf Befehl des Herzogs schlichtete der Erbvogt von Münsterberg den Streit so, daß in Heinrichau zwei Webestühle sein durften. Auf dem einen sollte von Weihnachten bis Ostern, auf dem andern das ganze Jahr hindurch gearbeitet werden können. Es sollte dem Stifte auch gestattet sein, außer dem Bedarf des Klosters 20 Stücke im Einzelnen durch Ausschnitt zu verkaufen, was darüber gewebt wurde, durfte nur stückweise ververkauft, die übrigen Handwerke aber nur innerhalb der Umfriedungsmauern des Klosters geübt werden dürfen. Die Herzoge von Breslau gestatteten im J. 1310 den Beghinen in Breslau, welche eigene Häuser hatten, in denselben durch Weber weißes und graues Tuch weben zu lassen, es jedoch nicht auszuschneiden, sondern nur stückweise zu verkaufen. Das Tuch, welches bei uns gewebt wurde, war nur grobes oder sogenanntes Landtuch, das feine Tuch oder Schöngewand kam aus der Fremde.

Wir finden seit dem Ende des 13. und der Mitte des 14. Jahrhunderts in Schlesien außer den schon genannten Innungen der Bäcker, Fleischer oder Fleischhauer und Schuhmacher noch die Innungen der Täschner oder Beuteler, der Schneider, der Kürschner, Wollenweber oder Gewandmacher, der Weiß- und Lohgerber, Hutmacher, der Wollgarnzeuger oder Wollspinner, der (Lein-) Weber oder Züchner, der Messer-, Grob- und Kupferschmiede, der Sporer, der Böttcher, der Becherer oder Drechsler, der Töpfer, der Oelschläger, Wagner, Stellmacher, Rademacher, der Kretschmer und der Reichkrämer. Außer diesen treffen wir noch einzelne Goldschmiede, Gürtler, Müller, Pergamenter, Methsieder, Wachsgießer, Glockengießer, Sarworcher (Sergewirker), Maurer, Ziegelstreicher und Zaummacher. Wir haben fast gar keine Nachrichten über die Beschaffen-

heit der Fabrikate, welche von den Handwerkern angefertigt wurden. Im J. 1303 vertrugen die Schuhmacher und die Schuhflicker in Breslau, daß nur 20 Schuhflicker sein, diese nur an Markttagen in der Erntezeit 4 Wochen hindurch feil halten, keine neuen Schuhe machen, sondern nur alte besohlen, keine rothen Riemen um die Schuhe machen und nur einen Groß- und einen Kleinknecht halten sollten.

Im Jahre 1359 gestattete der vorsorgliche König Karl den Breslauern die Anlegung einer Bleiche unter Aufsicht der Rathmänner, ertheilte allen Arbeitern bei derselben die Freiheiten und Rechte, wie sie in Schwaben und anderen Gegenden üblich wären, und verbot jede Beeinträchtigung derselben. In demselben Jahre ahmte das der Bischof Precislaus nach und legte in Neisse eine Bleiche an. Das würde zeigen, seit welcher Zeit die Leinenweberei in ausgedehnterem Maße in Schlesien betrieben worden.

Wassermühlen waren im Anfange des 13. Jahrhunderts noch selten, weshalb man sich häufig der Handmühlen bediente. Diese hießen Quirn. Es wurde der Mühlstein durch einen an der Seite desselben befestigten Stecken in der Runde gedreht. Unten fiel das Gemahlene heraus. Dann, seit der Anlegung deutscher Dörfer und Städte, finden wir die Wassermühlen, in Breslau seit dem J. 1252, häufig, und auch im J. 1253 Schiff- und Windmühlen. Schon im J. 1259 war in Neisse eine Mehlmühle außerhalb der Stadt mit sechs Rädern und einem siebenten Rade, um Rinde, Lein und Hanf zu schlagen. Dann treffen wir auch im J. 1291 bei Weidenau außer den Mehl- und Lohmühlen, Schleif- und Walkmühlen. Im J. 1316 war eine Walkmühle bei Schweidnitz.

Den Meth bereiteten die Methsieder, welche das Wachs stückweise verkauften, während die Wachsgießer es nur steinweise verkaufen durften. Für die Kirchen waren damals viele Wachslichter nöthig.

Bier wurde in allen Städten von den Bürgern und auch auf dem Lande häufig gebrauet. Der fürstliche Münzmeister, der Vogt, die Zöllner, Schlüsselträger und Urburer durften in Schweidnitz nicht brauen. Es war auch Niemand gestattet, über 30 Fuder Märzbier zu brauen. Gebacken wurde Brot und Semmel, und zu den Bäckern standen auch die Pfefferküchler, welche sich im J.

1293 in Schweidnitz, im J. 1357 in Oppeln finden. Daß die Bäcker in den Städten ihre Gebäcke in sogenannten Bänken feil hielten, haben wir schon öfter angeführt. Im J. 1319 wurde in Liegnitz den Platzbäckern, welche keine Bänke hatten, das Feilhalten verboten.

Bei den Bauten bediente man sich, wie überhaupt bei der Ausübung der Gewerbe, der nöthigen, schon in großer Mannigfaltigkeit vorhandenen Werkzeuge und Geräthschaften, wie ein noch vorhandenes Mühleninventarium zeigt. Man fuhr auf Wagen und auf Karren mit vier Rädern ohne Deichsel. Die beiden Seiten waren mit Flechtwerk umgeben und dadurch eingeschlossen. Die Pferde waren ohne Kumt mit dem Seitengeschirr befestigt und hatten einen Halfter. Reitpferde hatten zum Theil prächtige Zäumung, Sättel mit Gurt und Brustriemen und Hinterzeug, welches mit Schellen behangen zu werden pflegte.

Ein Glockengießer Martin in Liegnitz vermachte im J. 1349 sein Haus am Ringe zu einer milden Stiftung.

Das damalige Vorwerk, jetzt Dorf Goldschmiede bei Lissa gehörte im J. 1288 einem breslauer Goldschmiede Herrmann, von dessen Gewerbe es wahrscheinlich den Namen erhielt, wie es schon im J. 1353 genannt wird.

Jahrmärkte und Wochenmärkte waren in jeder deutschen Stadt und wurden später häufig vermehrt. Sie warfen dem Fürsten durch den Marktzoll und das Stättegeld ziemliche Summen ab. Für Fremde oder Gäste fanden mancherlei Beschränkungen statt. In größeren Städten, wie in Breslau, Schweidnitz und Liegnitz, wurden freie Brotmärkte eingeführt, damit die Bäcker der Stadt nicht allein den Preis des Brotes bestimmen könnten.

Den Kleinhandel zum Verkaufe der Kramwaaren und Spezerei besorgten die Krämer, auch Reichkrämer genannt. Wir haben bereits oben angeführt, daß die Fürsten die Anlegung der Reichkrame in den Städten gegen jährlichen Zins gestatteten. Zu Kramwaaren rechnete man Molden, Beutel oder Taschen, seidene Borten und Schnüre, Gürtel, Spangen, Spiegel, Handschuhe, weißen Zwirn und dergleichen andere Gegenstände, zur Spezerei dagegen, Weinstein, Alaun, Seife, Wachs, Kümmel, Lorbeer, Gewürz, Zinn, Blei, Messing, ferner Schleier, Pelzwaaren, Harras oder Parchent, Zetir, Lesch, seidene Tücher und Zindel, doch kein

Tuch. Die Reichkrämer bildeten eine besondere Innung und hielten in den Reichkramen feil. Sie geriethen in vielfachen Streit mit den eigentlichen Kaufleuten oder Großhändlern und mit den Tuchmachern. Im J. 1310 ließ der Protonotar Günther von Biberstein die liegnitzer Bürger deshalb berufen, die Rechte zu weisen, welche die Kaufleute und die Krämer von Alters her hätten, was dann Herzog Boleslaus III. bestätigte. Demgemäß durften die Krämer kein Schöngewand verkaufen und ausschneiden, wie andere Tuche, welche mit der Scheere geschoren werden konnten. Fremde Kaufleute durften in Breslau an Markttagen Waaren nicht unter einem Pfunde verkaufen. Arme Krämer sollten wöchentlich drei Mal hinter den Kramen feil haben dürfen. Jeder Kürschner durfte Schönwerk und Wachs kaufen.

Wir erhalten die beste Auskunft über die Verhältnisse der Krämer durch einen Spruch der breslauer Rathmänner und Bürger vom J. 1327, welchen dieselben auf Klage der Krämer gaben. Demgemäß sollte ein Bürger, welcher Kramerei brachte, diese verkaufen dürfen in seinem Hause, aber nicht ausschneiden. Bürger durften Kramerei für sich und ihr Gesinde zur Kost oder Bekleidung kaufen, wo sie wollten. Kaufte aber ein Bürger Kramerei von einem Gaste oder Fremden und verkaufte sie im Einzelnen zum Vortheile des Gastes, so wurde er mit 2 Mark (15 Thlr. 10 Sgr.) bestraft; kaufte er sie zu seinem Nutzen, so konnte er sie wieder verkaufen, doch nicht vereinzelt unter 2 Mark. Seife, Alaun, Kümmel und Lakritzen in Säcken durfte der Gast nicht einzeln, sondern nur sackweise verkaufen, eben so Oel nur im Ganzen, Reis und Mandeln nur zentnerweise, Kramerei und Spezerei, oder Gut, das man nach der Elle schneidet, nicht unter 2 Mark und nur in seiner Herberge. In Jahrmärkten sollten in den Kramen die Hinterthüren zugemacht sein. Was an Läden und Kramen zu bauen, sollte mit Ziegeln oder Lehm gebaut und mit Ziegeln gedeckt werden. Jeder Krämer sollte einen ganzen oder einen halben Kram haben und nicht darunter. Die armen Krämer sollten stehen drei Tage auf dem alten und drei Tage auf dem neuen Markte, außer an Sonn- und heiligen Tagen, an denen sie vor der Kirche stehen durften; in der Woche durften sie das nicht. Die Rathmänner sollten diese Bestimmungen jederzeit mehren und mindern können, wie es sich schicke, und die Krämer keinen Gast hindern an dessen Kaufe

und keine neue Satzung gegen die Gäste machen, die der Stadt schädlich wäre, bei Strafe nach des Raths Gnade.

Die Kaufleute, auch die Aeltesten genannt, machten nächst dem Adel den angesehensten Theil der Bürgerschaft aus. In ihren Händen war bald fast die gesammte Verwaltung der Stadt. In Breslau hatten sie das wichtigste Viertel, das Viertel der Kaufleute genannt, inne, später wurde es das reussische Viertel genannt, wo die polnischen und reussischen Kaufleute ihre Waarenlager hatten. Um das J. 1360 bestätigten die Rathmänner von Breslau die Satzungen, welche die ehrbaren Kaufleute zu Ehren der Stadt und ihnen zum Nutzen mit festgesetzten Strafen gemacht hatten. Jeder sollte die Kaufmannschaft ehrlich treiben, daß der Stadt keine üble Nachrede davon entstände. Niemand sollte Geld auf Gold leihen noch auf eine andere Waare, die nicht vor ihm läge und ihm übergeben werde; Niemand Gold verkaufen als um baares Geld, bei Strafe einer Mark Silbers (5 Thlr. 24 Sgr.) für jede Mark Goldes. Niemand sollte Gewand, Kupfer, Wachs, Pfeffer auf irgend eine Waare verborgen, die einem Fremden gehöre, der nicht Bürger der Stadt sei. Niemand sollte eine von ihm verkaufte Waare wieder kaufen, oder auf das, was er verborgt hatte, Geld leihen, weil ihnen davon böse Rede erwachse. Niemand sollte den andern Kaufmann in seinen Sachen hindern, oder dessen Waaren herabsetzen; Niemand auf Gewand ein anderes Zeichen machen, als es in Flandern darauf gemacht sei. Wer Waare verkaufte, die er nicht bereits hatte, durfte ferner unter dem Kaufhause keinen Handel treiben. Kein Gast durfte, außer an Jahrmärkten, Kaufwaaren eines anderen Gastes verkaufen, außer Wein, Heringe, Fische, Pferde und Vieh. Kein Gast sollte einem Andern in den Jahrmärkten irgend Kaufmannswaare borgen. Gewand sollte ein Gast, wenn er es hereingebracht hatte, nur unter dem Kaufhause und nur zu vier Stücken verkaufen, und was er innerhalb eines Monats nicht verkaufen konnte, wieder wegführen. Kein Anderer, als der eine Kammer hatte, durfte Gewand schneiden, Schöngewand nicht bei 1½ Mark (8 Thlr. 21 Sgr.), Landgewand nicht bei ¾ Mark (4 Thlr. 10½ Sgr.) Strafe für jeden Schnitt, und in beiden Fällen Verlust des Tuches; that es ein Weber, so ging er seines Handwerks verlustig. Drei durften ein Stück Tuch, doch nur unter den Kammern

kaufen, und dort in gleiche Theile theilen. Kein Kramer durfte Wollengewand ausschneiden.

Den Verkauf des Tuches sowohl des inländischen als des ausländischen, hatten die Gewandschneider in den Kammern des Tuchhauses, weshalb sie bisweilen Kammerherren genannt werden. Sie entrichteten dem fürstlichen Kammermeister von ihren Kammern den Kammerzins. Es entstanden über ihre Verkaufsrechte viele Streitigkeiten mit den Webern oder Tuchmachern, welche, wie wir schon angeführt haben, immer eine der zahlreichsten und angesehensten Innungen in den großen Städten ausmachten. In Breslau mußten aus einer uns unbekannten Ursache im J. 1365, 84 namentlich aufgeführte Tuchmacher 148 Mark (858 Thlr.) Strafe zahlen, wozu jeder Einzelne, wahrscheinlich nach seinem Vermögen, zu ¼ (1 Thlr. 13½ Sgr.) bis 15 Mark (87 Thlr.) angesetzt war. Nur diejenigen Weber, welche eine Kammer hatten, durften das von ihnen selbst verfertigte Landtuch ellenweise ausschneiden, was ihnen außerhalb der Stadt zu thun verboten war. Im J. 1303 wurde auch den andern Webern ohne Kammern in Breslau gestattet, ein Stück Tuch an zwei Personen zu verkaufen, welche es jedoch auf dem Tuchhause theilen mußten. Später durften, wie wir sahen, drei ein Stück Tuch kaufen.

Aehnliche Bestimmungen für den Tuchausschnitt der Weber in Neisse gab Bischof Precislaus im J. 1347, daß nur zwei oder drei ein ganzes Stück Tuch von ihnen kaufen durften. Das mußte dann auf dem Tuchhause in zwei oder drei Stücke geschnitten und für jeden Schnitt ein Vierdung (1 Thlr. 13½ Sgr.) entrichtet werden, wovon ⅔ der Bischof, ⅓ die Gewandschneider erhielten. Fremde durften ihre in die Stadt gebrachten Tuche und gewebten Zeuge im Einzelnen nur an Bürger, außerdem nur in ganzen Stücken von 34 Ellen verkaufen. Ueberhaupt war man in den Städten sehr bemüht, einerseits die innungsberechtigten Bürger und Krämer gegen Fremde zu schützen, andererseits den Bürgern die Möglichkeit zu verschaffen, sich ihren eigenen Bedarf, aber auch nicht mehr von Fremden unmittelbar zu kaufen. Wesentlich so wurde es in Breslau, Liegnitz, Schweidnitz und Glogau gehalten. (S. oben S. 242.)

Getränke auch Märzbier verkauften im Einzelnen die Krüger oder Kretschmer. Fremde Biere und Weine durften nur in

den fürstlichen, dann städtischen Bier- und Weinkellern ausgeschenkt werden. Die schweidnitzer Bierkeller in Breslau und früher in Liegnitz waren bekannt genug. In Breslau mußte von fremden Weinen der Kammerzins an den Fürsten entrichtet werden. In der Zeit Heinrichs VI. gab ein kleines Faß ungarischen und österreichischen Weines 1 Mark (7 Thlr. 20 Sgr.), ein großes wiener Faß 2 Mark (15 Thlr. 10 Sgr.), eine große Tonne würzburger Weines 1¼ Mark (9 Thlr. 17 Sgr.), eine solche welschen Weines, als Rheinfall (von Rivallo) 1½ Mark (11 Thlr. 15 Sgr.), polnischen Weines einen Vierdung (1 Thlr. 27 Sgr.). In Liegnitz hieß diese Abgabe Hofzins vom Weinschenken und wurde im J. 1309 für 60 Mark (460 Thlr.) verkauft.

Aus den noch erhaltenen Zollrollen dieser Zeit lernen wir einen großen Theil der Gegenstände des damaligen Handels kennen, ohne überall angeben zu können, was vom Auslande und woher es kam. Einheimisch waren wohl: Pferde, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Wild, Falken; von Fischen: Lachse, Hechte, Störe und Hausen; von Getreide: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer; dann noch Erbsen, Mohn, Kümmel, Hopfen, Waid, Aepfel, Birnen, Zwiebeln, Brot, Bier, Fleisch, Schmer, Unschlitt, Seife, Wolle, Flocken, Pech, Wachs, Honig, rohes Leder, Landwerg (Pelze), Schaf- und Hasenfelle, Stricke, graues und weißes Landtuch, besonders von Neumarkt, alte Kleider, Halftern, Leinwand, Landwein von Neumarkt und Krossen, rohes Eisen, Stahl, Kupfer, gegossenes und ungegossenes Zinn, Blei, gegossenes Messing, Messer, Sicheln, Sporen, Mühl- und Schleifsteine, auch wohl Sensen, Kessel, Pfannen und Glocken.

Von auswärts kamen: Salz aus Kolberg, Krakau und Halle, Heringe, heidnische oder ungarische Ochsen, Falken (Habichte und Blaufüße), fremder Waid und Waidasche, Seide, Seidengewand, Zindel, Baldakin (Baldachin, ein Zeug aus Bagdad, dessen Aufzug aus Gold, der Einschlag aus Seidenfäden bestand), goldne Borten, Parchent, Lesch, Schetter (baumwollne Zeuge), ferner: fremdes Landtuch aus Brünn, Görlitz, Lauban, Werben, Burg und Zerbst, sogenanntes geistliches Tuch, Borel, gemengtes, gestreiftes, mit Seide quer durchwirktes Tuch oder sogenanntes Schöngewand aus Boppard, Ypern, Brüssel, Gent, Kortryk, Dornik, Mecheln und Löwen, Kürschnerwerk, feines Pelzwerk,

sogenanntes Schönwerk, als Schmaschen (Lammfelle) und Grutschin (Grauwerk?), Waffen, Glas, Buchsbaum oder Ceder, Flader, Horn, Pfeffer, Ingwer, Zucker und Muskat, Saffran, Lorbeer, Feigen, Rosinen und Baumöl, Schwefel, Weinstein, Alaun, endlich Wein aus Polen, Ungarn, Mähren, Oesterreich, Würzburg, Guben, wälscher (italienischer) Wein, sogenannter Rheinfall (aus Rivallo bei Proseka, westlich von Triest), Malvasier oder Romania und botzener Wein. Vor allen andern Gegenständen war der Handel mit Tuch bedeutend. Die Rathmänner von Breslau kauften i. J. 1305 für über 13,000 Thlr., im J. 1310 für über 15,000 Thlr. und vom J. 1305 bis 1312 insgesammt für 58,500 Thlr. 568 Stück Tuch, sämmtlich aus Ypern. Sie müssen damit Handel getrieben haben, denn im J. 1312 erlitten sie an 95 Stücken Tuch fast 2700 Thlr. Verlust. Im Jahre 1310 kauften sie ein Stück Scharlach für 321 Thlr.

Unter den Gewürzen verdient der Pfeffer noch besondere Aufmerksamkeit. Sein Gebrauch wurde, wie in andern Ländern, so auch in Schlesien ziemlich früh ein großes Bedürfniß. Um sicher in den Besitz des Pfeffers zu kommen, wurde er nicht selten außer den Geld- und Getreidezinsen als Grundzins aufgelegt. Zuerst im J. 1321 finden wir, daß von 3½ Hufen in Schottwitz jährlich 4 Pfd. Pfeffer in die Küche des Herzogs von Breslau geliefert werden mußten. Bei dem Verkaufe des Dorfes Herrmannsdorf im Briegischen behielt sich der Herzog im J. 1342 jährlich 10 Pfd. Pfeffer als einen ewigen Zins vor. Anderthalb Hufen in Zottwitz mußten jährlich 2 Pfd. Pfeffer an das Vincenzstift geben. Als Herzog Bolko der Stadt Schweidnitz den Kauf des Goldwaldes im J. 1351 bestätigte, behielt er sich und seinen Nachfolgern jährlich 3 Pfd. Pfeffer als Zeichen der Lehnsherrlichkeit vor. Im Namslauischen gaben im J. 1353 in Simmelwitz 3 Hufen ein Pfund, in Eckersdorf 5 Hufen 2 Pfd. Pfeffer an die Burg Namslau. Das Vorwerk Goldschmiede entrichtete vermöge eines Privilegiums Heinrichs VI. von 4½ Hufen 12 Pfd., i. J. 1353 sogar 24 Pfd. und noch im J. 1567 12 Pfd. Pfeffer. Später findet sich ein solcher Pfefferzins noch häufiger. Es ergiebt sich aus diesen Angaben, wie der Gebrauch dieses Gewürzes, unstreitig auch anderer, in Schlesien überhandnahm, wodurch ganz natürlich die Handelsverbindung mit dem Auslande verstärkt und die Be-

triebsamkeit erhöht werden mußte, um solche immer gewöhnlicher werdende Genüsse herbeizuschaffen.

Sehr nachtheilig auf den Handel und Verkehr wirkten die Beschränkungen desselben, welche ihm als Begünstigungen einzelner Orte und Körperschaften aufgelegt wurden. Wir haben schon gesehen, wie das Tuch nur in den Kaufkammern des Tuchhauses von den Besitzern oder Inhabern desselben, nicht aber von Webern oder Gästen ausgeschnitten oder im Einzelnen verkauft werden durfte. In Schweidnitz durften Fremde von Fremden nur an Markttagen Eisen kaufen. Fische aus fremden Landen, also Heringe, Lachs und dergleichen gesalzene Fische, durften in Schweidnitz im J. 1311 in den ersten 3 Tagen nur einzeln, dann erst insgesammt verkauft werden, was jedoch schon i. J. 1328 abgestellt und den Fremden verstattet wurde, sie nach Belieben einzeln oder im Ganzen zu verkaufen. Hopfen aber durfte hier Niemand kaufen, um ihn wieder zu verkaufen, sondern nur um ihn zu verbrauen.

Daß Gold und Silber nur an dem ursprünglich fürstl. Brenngaden verkauft werden durfte, haben wir bereits (S. 142) angeführt.

Selbst Verbote einzelner Waaren finden sich. Der Bischof Precislaus verbot im J. 1347, brünner Tuch im Ganzen oder Einzelnen zu verkaufen. Gehörte es einem Gaste, so mußte es unausgepackt fortgeschafft werden, war es niedergelegt und verkauft, wurde es verbrannt. Hierzu kamen die eigennützigen Bestrebungen einzelner Städte, das Niederlagsrecht oder den Stapel zu erhalten, vermöge dessen alle Waaren dort ausgeladen, niedergelegt, und vor dem Wegführen zum Verkaufe ausgestellt werden mußten. Herog Heinrich IV. verlieh das für alle Waaren und in allen seinen Ländern allein der Stadt Breslau. Die Stadt Frankenstein erhielt im J. 1298 das Niederlagsrecht für Blei und Salz, und behauptete es im J. 1310 gegen Münsterberg. Grottkau erhielt es im J. 1308 für alle Kaufmannswaren. Im J. 1356 wurde der Stadt Schweidnitz das Niederlagsrecht für Waid bestätigt und erneuert. Es verwickelte dieses Niederlagsrecht besonders die Breslauer in viele Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten und den Städten, welche nach Schlesien Handel trieben.

Endlich trat auch die Beschränkung der freien Straßen ein. Im J. 1310 setzte der Herzog von Breslau fest, wer mit Waaren von Ohlau nach Neisse, oder von Neisse, Schurgast und

Löwen nach Breslau fahren wolle, müsse über Brieg fahren, wo auch seit dem Jahre 1274 eine Brücke über die Oder ging. König Johann bestimmte, der Handelsweg von Zittau nach Polen und von Polen nach Zittau solle nicht über Friedland, Seidenberg oder Schönau, sondern über Görlitz gehen. Von Hirschberg durfte nur Eisen und Wolle bis zu 2 Stein geradezu nach Zittau, und in Zittau gewachsener Hopfen und Bier von da ebenso nach Hirschberg gehen. Wagen mit Wolle von Hirschberg und fremder Hopfen von Zittau mußten den Weg über Görlitz nehmen. Wer von Lauban nach Polen fuhr, mußte über Löwen, Brieg oder Bunzlau fahren.

Man wird sich leicht vorstellen, wie äußerst nachtheilig für den Handel auch die immer zahlreicher werdenden Zölle waren, welche ohne weitere Rücksicht von den Fürsten angelegt wurden, nur um ihre Einkünfte zu vermehren. Wir haben (S. 146) gesehen, daß nicht nur in jeder Stadt ein Zoll, sondern daß Breslau im Umfange von etwa 2 Meilen von Zöllen an der Weide, Weistritz, Lohe und Ohlau förmlich umstellt war. Wir haben (S. 258) angeführt, wie die Breslauer vorzüglich diese Zölle ablösten. Im J. 1328 erlegte jeder Handelsmann von den Waaren, die er nach Liegnitz brachte, wenn er sie dort verkaufte, von der Mark ein Quart (2 Sgr. 5 Pf.) Slegeschatz, also etwas über 1 vom Hundert. Auch Zollbefreiungen und Erleichterungen erhielten die Städte mehrfach. Im J. 1281 vertrugen die Herzoge von Liegnitz und von Breslau gegenseitige Erleichterungen für die Bürger von Neumarkt und Breslau auf den Märkten dieser Städte, und König Karl verordnete im J. 1347, daß die Einwohner von Kanth in Breslau, und die Breslauer in Kanth gar keinen Zoll entrichten sollten, weil diese Städte untrennbar verbunden wären. König Johann befreiete, als er noch andere große Privilegien dem breslauer Fürstenthum verlieh, das er im J. 1327 erworben hatte, auch alle Landsassen und Bürger von Breslau und Neumarkt für ihre Waaren von allen Zöllen in Böhmen und in seinen übrigen Ländern, doch konnte er sie im J. 1331 vom Zolle in Königsbrück nicht weiter befreien, als daß sie von jedem Pferde nur einen prager Groschen (4 Sgr. 10 Pf.) geben sollten. Als er der Stadt Breslau im J. 1337 einen neuen Jahrmarkt gab, befreiete er, um den Besuch desselben zu vermehren, alle dorthin kom-

menden Kaufleute mit ihren Waaren von allen Ein- und Ausgangszöllen. Kaiser Karl verlieh im J. 1359 den Breslauern in Prag alle Rechte der Prager.

Fremde Kaufleute standen unter dem besonderen Schutze der Fürsten. Als im J. 1261 Herzog Konrad von Glogau dem Domstifte daselbst dessen ausgedehnte Freiheiten und Rechte in Sachen der Gerichtsbarkeit bestätigte, behielt er sich doch das Gericht über Straßenraub, der an fremden Kaufleuten begangen würde, als fürstliches Ehrenrecht vor.

Zur Ausbesserung der Brücken und Wege erhielten die Städte zuweilen das Recht, ein Brückengeld zu erheben. Im J. 1327 verlieh Herzog Johann den Lübenern den Brückenpfennig zu deren Ausbesserung. Im J. 1328 erhielt Breslau vom Könige Johann den Erbzins der Neustadt zur Ausbesserung der Brücken, und i. J. 1331 erlaubte er den Breslauern, von jedem aus einer andern Ortschaft kommenden Wagen einen Pfennig zur Ausbesserung der Heerstraßen außerhalb der Mauern zu erheben. Im J. 1337 bestimmte König Johann, daß die Brücke bei Simsdorf über die Weide, weil dort die Heerstraße ginge, ausgebessert und im Stande erhalten werde, die Stadt Breslau aber wegen der Ausbesserung der Wege auf eine Meile im Umfange 4 Jahre hindurch befugt sein solle, von jedem beladenen Wagen, der in die Stadt oder herausführe, einen kleinen Pfennig zu fordern, was wahrscheinlich ein Zuschlag zu dem früheren Wegegelde war. An eigentliche Kunststraßen wurde noch lange nicht gedacht. Der Fischmarkt in Breslau, welcher im J. 1324 angelegt worden war, wurde erst im J. 1354, der Salzring im J. 1361 gepflastert.

Ueber die Wege, welche der schlesische Handel mit dem Auslande einschlug, und woher die einzelnen Gegenstände desselben bezogen wurden, haben wir nur sehr dürftige Nachrichten. Den natürlichsten Handelsweg bot in einer Zeit, in welcher es zwar gesetzliche Heerstraßen, allein fast nirgends andere, als durch die Natur selbst fahrbare Wege gab, unstreitig die Oder. Im J. 1211 erlaubte daher Herzog Heinrich I. dem Kloster Leubus, jährlich ein Mal mit zwei Schiffen aus Pommern Heringe und zwei Mal mit zwei Schiffen aus Guben oder Lebus Salz zollfrei durch sein Land zu holen. Wenn sie es zu Lande holen wollten, so sollte jeder Meister ihrer Höfe ebenso 40 Wagen zollfrei dazu verwenden kön-

nen. Wir finden auch, daß die Herzoge Boleslaus und Kasimir von Pommern dem Kloster Trebnitz im J. 1214 eine Salzhütte auf dem Salzberge in Kolberg schenkten, und ihm gestatteten, dort mit einer Schuite zollfrei Heringe zu holen, welche damals an der pommerschen Küste in großer Menge vorhanden waren. Noch im J. 1267 bezogen die trebnitzer Nonnen in Kolberg jährliche Einkünfte. König Johann befahl im J. 1337, alle neuen Wehre auf der Oder abzuthun, und das Bett des Stromes bis auf die Breite von 16 Ellen und eine Hand von Brieg bis Krossen zu erweitern, damit die Schiffe bequem fahren könnten. Karl IV. wiederholte diesen Befehl im J. 1349 und im J. 1354, doch, wie die vielen späteren Klagen zeigen, ohne Erfolg. Daß vorzüglich aus Krakau, ferner aus Halle Salz nach Schlesien kam, entnehmen wir aus den Zollrollen.

Sehr früh haben die Schlesier ohne Zweifel in Handelsverbindung mit Polen gestanden. Doch ging im J. 1343 der Handelsweg aus Preußen über Inowrazlaw, Gnesen, Posen, Bentschen, und ohne Zweifel Krossen nach Guben. Durch Polen ging der Weg natürlich auch nach Rußland, und im J. 1247 befanden sich, wenige Jahre nach der Verbrennung Breslau's, Kaufleute dieser Stadt in Kiew. Es hat sich über diese Verhältnisse wenig Zuverlässiges ermitteln lassen. Die Zerwürfnisse zwischen Böhmen und Polen schadeten dem Handel der Schlesier sehr. Im J. 1345 gestattete König Kasimir von Polen den nach Rußland handelnden Kaufleuten aus dem Lande Herzogs Bolko von Schweidnitz, mit dem er eng verbunden war, wenn sie sich als solche ausweisen würden, vorzüglich über Krakau und Sandomir, die den Kaufleuten nach Reussen angewiesene Straße frei und sicher mit ihren Waaren, wie die Bürger von Krakau, zu ziehen, doch sollten sie die gewöhnlichen Zölle bezahlen. Im J. 1349 bewirkte der Orden in Preußen, daß König Kasimir den preußischen Handelsleuten eine freie Handelsstraße durch sein Reich von Thorn über Radziejewo, Konin, Kalisch und Schildberg nach Breslau, und zugleich eine andere nach Volhynien und Wladimir gab. Nach diesen roth-russischen Ländern wollten die Breslauer ebenfalls handeln.

Die breslauer Rathmänner, welche sich des Handels ihrer Stadt lebhaft annahmen, baten daher Karl IV. im J. 1348, wenn er

mit dem Könige von Polen zusammenkomme, doch vermitteln zu wollen, daß ihre Kaufleute mit ihren Waaren ohne neue Zölle und Beschwerungen nach Roth-Rußland (Galizien) reisen könnten. Bald darauf, im J. 1349, baten sie den König Karl, den König von Polen und die deutschen Ordensritter in Preußen anzugehen, den breslauer Kaufleuten freien Durchzug zu gestatten. Als nun König Kasimir den nach (Roth-) Rußland handelnden prager und breslauer Kaufleuten, durch die Krakauer veranlaßt, hinderlich war, so befahl Karl IV. im Jahre 1350, alle krakauer Kaufleute von seinen Ländern abzuweisen. Er schrieb zugleich dem Könige Kasimir, er wolle den polnischen Kaufleuten den Schutz, den sie in Böhmen immer gehabt hätten, wieder gewähren, wenn seine Unterthanen in Polen ebenso gerecht behandelt würden. Als das ohne Erfolg war, erlaubte er den Breslauern im J. 1352, wenn König Kasimir ihre Kaufleute in Betreibung ihres Handels mit Polen, Preußen und Reußen stören würde, es den Polen ebenso zu thun, bis die Breslauer Genugthuung erhalten. Alle Beamtete und Obrigkeiten seiner Länder sollten ihnen dabei hülfreich sein. Er ersuchte auch den Orden in Preußen um Schutz für die Breslauer. Der König von Polen behauptete im J. 1354, er habe (Roth-) Rußland mit seinen Leuten erobert und nur seinen Unterthanen und Kaufleuten stehe der Weg dahin frei. Karl wollte das nicht anerkennen und befahl, alle Kaufleute aus Polen von den Grenzen seiner Länder zurück-, die im Lande befindlichen aber auszuweisen, ohne mit ihnen Geschäfte zu machen. Die Breslauer baten den König, an den Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen zu schreiben, daß auch er die polnischen Kaufleute zurückweise. Der König von Polen erwiederte, er habe nur die Seinigen auf der Straße nach (Roth-) Rußland begünstigt, welche ihm Beistand gegen die Tartaren und andere Feinde geleistet. Die Breslauer verhandelten nun mit den Rittern in Preußen und den Lithauern über eine Straße, die von Preußen durch Lithauen nach Rußland führte, ohne die polnische Grenze zu berühren, auf der sie keine Zölle würden zu geben haben. Die Rathmänner baten den Kaiser, weil alle Straßen seiner Majestät unterworfen wären, so möge er die Ritter in Preußen vermögen, ihren Schutz den kaiserlichen Kaufleuten, wie den eigenen Kaufleuten zu gewähren, dann würden die Kaiserlichen große Vortheile haben. Der

darauf mit Kasimir abgeschlossene Friede wird auch diese Streitigkeiten beseitigt haben. Aus Polen wurde Wachs, Honig und Pelzwerk bezogen, ferner aus dem Süden die sogenannten heidnischen Ochsen und der polnische Wein, über Thorn zuweilen auch wohl flandrische Tuche.

Ueber den Handel nach Ungarn erhalten wir erst aus dem Jahre 1365 Nachricht, in welchem König Ludwig den Breslauern gleiche Freiheit wie den Pragern und Nürnbergern, nach Ungarn zu handeln, gab, wenn sie den dreißigsten Theil, also etwas über 3 Prozent des Werthes ihrer Waaren, entrichteten. Der Handel dahin war aber viel älter, wie der Ungarwein in den Zollrollen zeigt.

Daß König Johann den Breslauern freien Handel in allen seinen Ländern gegeben, wie auch, daß Kaiser Karl ihnen 1365 freien Handel nach Prag gestattet, ohne daß sie ihre Waaren dem dortigen Stapelrechte nach niederlegen mußten, haben wir bereits angeführt. Ueber Prag ging wahrscheinlich damals schon der Handelsweg auf Wien, woher aus Ungarn, wie aus Venedig über Nürnberg, die Erzeugnisse des Morgenlandes, vorzüglich die Gewürze und die Weine aus Italien und Griechenland, werden nach Breslau gekommen sein. Den Regensburgern hatte schon im J. 1322 Herzog Boleslaus III. von Liegnitz als Hauptmann des Königreichs Böhmen freies Geleit nach Prag und allen Städten Böhmens gegeben, wofür sie ihm 500 Pfd. Silber bezahlten. Die Nürnberger brachten schon im 13. Jahrhundert Spezereiwaaren aus Venedig nach Prag. Ueber Prag wird auch der österreichische Wein bezogen worden sein; von Brünn kam Tuch, aus Mähren überhaupt Wein.

Nach der Lausitz erlaubte Karl IV. im J. 1358 die früher verbotene Straße über Zittau nach Görlitz, Priebus und Triebel in die Mark, und verbot andere Straßen. Aus Görlitz und Lauban bezogen die Schlesier Tuch und aus Guben Wein.

Für den Handel nach Deutschland war Nürnberg der Hauptplatz für Breslau. Im J. 1347 baten die breslauer Rathmänner den König Karl IV., er möge dafür Sorge tragen, daß den Kaufleuten aus Flandern der Durchgang über Nürnberg mittelst Minderung des Straßengeleits erleichtert werde. Ueber Nürnberg wurden also damals die feinen Tuche aus Ypern, Brügge,

Gent und anderen niederländischen Städten bezogen, und wahrscheinlich auch der kostbare Scharlach. Die Nürnberger hatten schon im J. 1336 freies Geleit durch Böhmen erhalten, im J. 1360 gab es ihnen und den Augsburgern Karl IV. nach Böhmen, Mähren und Schlesien. Auf diesem Wege mögen die Schlesier auch Waid, wahrscheinlich aus Erfurt, bezogen haben, wo derselbe von vorzüglichster Güte gebauet wurde. Später, im J. 1376, kamen von der breslauer Messe Waaren nach Nürnberg und Regensburg.

Der Handel nach der Mark ging ohne Zweifel hauptsächlich über Frankfurt a. O. Von hier kamen Tuche aus Werben, Burg und Zerbst. Im J. 1348 baten die breslauer Rathmänner Karl IV., er möge bei seinen Verhandlungen mit den Markgrafen von Brandenburg doch vorsehen, daß ihre Kaufleute durch die Mark, wahrscheinlich nach Preußen, gehen könnten, weil der König von Polen sie hindere.

Den Lübeckern gab Herzog Bolko von Fürstenberg als Vormund der breslauer Herzoge am Ende des 13. Jahrhunderts vor allen Andern freies Geleit und nahm sie in seinen besonderen Schutz, doch wissen wir nicht, welche Waaren von dort bezogen wurden. Ob Blaufüße, die edelsten Jagdfalken, welche aus dem höchsten Norden nach Lübeck und von da auch nach Nürnberg und Venedig, von dort nach Aegypten geschickt wurden?

Dieses Wenige wissen wir zuverlässig über den Handel Schlesiens bis zum Ende dieses Zeitraumes. Wir haben selbst hier, obwohl nur durch gegründete Vermuthungen, Manches, doch nicht viel ergänzen können, aber nicht begründete Vermuthungen auch gar nicht aussprechen wollen, weil das ebenso leicht, wie in allen Handelsgeschichten gewöhnlich ist.

Außer den schon erwähnten Maßen für Getreide, bediente man sich im Handel der Gewichtmaße, als des Centners, Steins, Pfundes, der Mark, der Unze und des Lothes, ferner der Last, indem auf ein Pferd 4 Centner gerechnet wurden; für Flüssigkeiten bei dem Biere des Fuders, welches vier Viertel, acht Achtel und 24 Tönnchen hatte, bei dem Weine des großen und kleinen Fasses, der Tonne, des Topfes und Lägels; bei Honig der Urne oder des Topfes. Fische wurden nach Stücken gezählt und auch nach großen und kleinen Fässern gemessen. Stückzahlen sind: das Tausend, das

Hundert, das Schock; Längenmaße: die Elle und der Fuß. Ein Stück Tuch war 40, oder auch ein kleines Stück 34 und auch nur 30 Ellen lang.

Erst durch den Handel wird die Betriebsamkeit belebt und damit Wohlstand und Reichthum errungen. Der Wohlstand aber ist die nothwendige Bedingung aller höheren Bildung. Im Mittelalter war alle wissenschaftliche Bildung im Besitze der Geistlichkeit. Geistliche waren nicht nur Gottesgelehrte, sondern auch Rechtsgelehrte, Aerzte, und im Besitze der wichtigsten Staatsämter, welche, wenn auch oft nur einige, doch damals seltene Kenntnisse erforderten, die man nur bei Geistlichen antraf. Natürlich war auch der gesammte Unterricht in ihrer Hand. Man theilte im Mittelalter die Lehrgegenstände der Schulen in zwei Haupttheile, in das sogenannte Trivium und in das Quadrivium. Diese zusammen nannte man die sieben freien Künste. Das Trivium begriff die ersten Gegenstände des Unterrichts, Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Diese wurden in den sogenannten Trivialschulen, die Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Musik aber in den höheren Schulen gelehrt. Doch ist es sehr unwahrscheinlich, daß bei uns in dieser Zeit so viel Bildung wirklich geherrscht haben sollte, um Unterricht in allen diesen sieben sogenannten freien Künsten zu geben. Eine Universität gab es in Deutschland vor dem J. 1348 nicht.

Wir erhalten von der Einrichtung der Schulen in Schlesien erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einige genauere Nachrichten. Die älteste Schule in Schlesien ist unstreitig die Domschule. Den Scholastikus, oder Vorsteher der Schule des Domes finden wir seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, obgleich die Schule selbst unstreitig viel älter ist. Schon im J. 1212 war ein Domherr Unter-Schulmeister, wahrscheinlich also Rektor der niedern Schulen, welche unter dem Scholastikus des Doms, als einer höheren Schule, standen. Bei den Kollegiatstiftern war es gewöhnlich, daß gleich mit ihrer Gründung eine Prälatur oder Pfründe des Scholastikus als Aufsehers oder Vorstandes der Schulen errichtet wurde, welcher in der Regel dann die Rektoren der Schulen zu ernennen hatte. So war es bei dem Kollegiatstifte in Glogau jedenfalls schon im J. 1253, in Oppeln seit dem J. 1268 und bei dem Kreuzstifte in Breslau seit dem Jahre 1288. Bei dem letzteren Stifte wurden mit der Gründung desselben dem Scholastikus 95 Zinshufen, 3½

Mark jährlichen Zinses und das Vorwerk Jeschkittel zum Ackerbau, dem Rektor der Schulen aber, welchen der Scholastikus zu wählen hatte, 18 Mark (über 200 Thlr.) ausgesetzt. In Breslau studirende arme Schüler, welche nach Nöchlitz bei Goldberg und nach Lissa zur Herzogin Hedwig kamen und um Unterstützung baten, erhielten, so oft sie kamen, von ihr einen halben Vierdung (1 Thlr. 12 Sgr.). Die Herzogin Anna schenkte ebenfalls den armen Schülern Pfennige. Die Domschule in Breslau muß in gutem Rufe gestanden haben, denn König Ottokar von Böhmen schickte (1253 — 1278) einen seiner Verwandten nach Breslau, um sich hier wissenschaftlich auszubilden.

Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, bald nachdem Breslau magdeburgisches Recht erhalten hatte, stellten im J. 1266 die breslauer Rathmänner und Bürger dem Kardinal-Legaten Guido, der sich damals in Breslau befand, vor, daß die Knaben, welche die Schulen außerhalb der Stadt, nämlich auf der Sand- und Dominsel, besuchen müßten, wegen der Entfernung und des gefährlichen Ueberganges über die Brücken, bei dem starken Verkehre von Menschen und Wagen, vielfach in Gefahr und Unbequemlichkeit kämen, und baten ihn, dem abzuhelfen. Demgemäß ordnete der Kardinal mit dem Bischofe Thomas, dem Dechanten und dem Scholastikus, so wie dem gesammten Domkapitel, nach erhaltener Zustimmung derselben an, daß innerhalb der Stadt, bei der Maria-Magdalenenkirche, eine Schule errichtet würde, in welcher Knaben Unterricht erhielten, und das Alphabet, das Vaterunser, Ave Maria, das apostolische Glaubensbekenntniß, den Rosenkranz und die sieben Bußpsalmen lernten, ferner Gesang, um in der Kirche zu Ehren Gottes lesen und singen zu können. Im Lateinischen sollten die Knaben unterrichtet werden nach der lateinischen Grammatik des Donat, den Denksprüchen des Cato, und der in lateinischen Hexametern abgefaßten Idylle des Theodul, eines Schriftstellers wahrscheinlich des 10. Jahrhunderts, dessen Schrift den Gegensatz des Heidenthums gegen die Vorstellungen des alten Testaments zum Gegenstande hat. Endlich sollten sie lateinische Knabenregeln, wahrscheinlich Sittensprüche, lernen. Wollten sich die Schüler höher ausbilden, nämlich zum Quadrivium kommen, so sollten sie die Domschule in der Burg oder eine andere Schule besuchen. Der Scholastikus des Doms erhielt das Recht, den Rektor der Maria-Magda-

lenenschule einzusetzen. Dem Bischofe von Meißen trug der Kardinal den Schutz über die Schule und die von ihm getroffenen Anordnungen auf.

Das Bedürfniß einer eigenen Schule war aus denselben Gründen, wie in der Parochie der Maria-Magdalenenkirche, in der Parochie der Elisabethkirche nicht weniger groß, weil diese dieselben Beschwerden bei dem Besuche der Domschule zu ertragen hatte. Auf Bitten der Bürger erlaubte daher der Bischof Johann von Breslau im J. 1293 die Gründung einer neuen Schule für die Knaben der Parochie zu St. Elisabeth, mit Angabe derselben Ursachen und ganz in derselben Art und Weise, wie der Kardinal Guido die Schule zu Maria-Magalena eingerichtet hatte. Es ist nicht zu zweifeln, daß auch andere mit deutschem Rechte bewidmete Städte bald das Bedürfniß nicht nur von Trivialschulen, sondern auch eines weiteren Unterrichts empfanden, und es ist wahrscheinlich, daß auch darin Breslau ihnen voranging, und das Beispiel der wichtigsten Stadt Andere zur Nachahmung reizte. Zugleich beförderten einsichtsvolle Bischöfe die Gründung neuer Bildungsanstalten. Im J. 1308 gestattete Bischof Heinrich von Breslau der Stadt Liegnitz, weil die Zahl der Bewohner derselben und der Schüler, die dort studirten, eine andere Einrichtung als bisher verlange, und weil wissenschaftliche Ausbildung Gott wohlgefällig sei, daß in der Schule zu St. Peter und Paul künftig auch wissenschaftliche, grammatikalische, logikalische und naturwissenschaftliche Schriften gelesen würden, was seine Vorgänger untersagt hatten, indem er das Verbot derselben, über den Donat und das Doktrinale des Alexander hinauszugehen, aufhob.

Die Bürger in Groß-Glogau beschwerten sich bei dem Bischofe Nanker über das dortige Kollegiatstift, welches für den Unterricht der Kinder schlecht sorge. Hier war seit der Gründung des Kollegiatstiftes vor dem Jahre 1253 die einzige Schule, abgelegen von der Stadt, auf dem rechten Oderufer. Es scheint, daß schon im Anfange des 14. Jahrhunderts die Glogauer eine Schule in der Stadt selbst haben wollten. Das Kollegiatstift behauptete nun, es könne des Beistandes der Schüler bei dem Gottesdienste nicht entbehren, weshalb auch der Kardinal Gentilis im J. 1309 dem Kollegiatstifte die Schule ausschließlich bestätigte. Unzufrieden darüber richteten endlich die Rathmänner eigenmächtig bei der Nikolai-

Pfarrkirche eine neue Schule ein und gaben ihr einen Vorsteher. Der Bischof, ohnehin ein heftiger Mann, belegte deshalb die Stadt mit dem Interdikte. Dennoch versahen die Geistlichen den Gottesdienst. Der Bischof that daher den gesammten Magistrat, die drei Geistlichen, den Rektor der Schule und alle Schüler in den Bann. Die darüber aufgebrachten Glogauer jagten die dortigen Domherren und andere Geistliche der Domkirche, den Pfarrer der Nikolaikirche und die Dominikaner und Minoriten aus der Stadt, und schleppten die Minoriten sogar an die Oder, um sie in den Strom zu stürzen. Der Bischof vertrug darauf im J. 1332 mit der Stadt, daß diese die neue Schule bei der Nikolaikirche unter einem Lehrer errichten könne, doch sollte der Scholastikus des Glogauer Kollegiatstiftes der neuen Schule einen geeigneten Rektor verleihen. In dieser Schule sollten dieselben Bücher, wie in den Schulen zu Maria-Magdalena und Elisabeth in Breslau gebraucht werden, und die Stadt zur Entschädigung für die Domschule 70 Mark (538 Thlr.) zum Ankaufe eines jährlichen Zinses geben. Dann hob der Bischof den Bann auf, dessen Lösung doch mehrere Einzelne in Rom selbst nachsuchen sollten. Im folgenden Jahre absolvirte er auch diese, legte ihnen aber zur Buße auf, eine gepflasterte Straße von der großen Brücke über die kleine Oder bei St. Marien, höher als jede Ueberschwemmung gehe, zu bauen, 5 Mark Silbers (38⅓ Thlr.) zu zahlen, in Büßerprocession, Bußpsalmen singend, mit Wachslichtern, deren jedes 2 Pfund schwer, vor die Klöster der Minoritten und Dominikaner und die Domkirche zu ziehen, und 7 Jahre hindurch, 6 Tage jährlich, bei Brot und Bier zu fasten. Im J. 1337 vertrug darauf der Bischof mit der Stadt, wenn Krieg oder Ueberschwemmung den Domschülern den Besuch der Domschule wehre, sollten die Glogauer es nicht hindern, daß die Kinder, so lange der Krieg oder die Ueberschwemmung dauern würde, an einem geeigneten Orte in der Stadt Unterricht erhielten.

Sogenannte Trivialschulen, in welchen der nothwendigste Unterricht, vorzüglich für künftige Geistliche, ertheilt wurde, waren wohl in den meisten angesehenen Klöstern; bestimmt wissen wir das vom J. 1204 von dem breslauer Vincenzstifte, dann vor der Mitte des 13. Jahrhunderts von den Klöstern in Leubus und in Heinrichau, und vor der Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Sandstifte in Breslau. Auch in mehreren Städten waren dergleichen

Schulen, wahrscheinlich für den ersten Elementarunterricht, z. B. in Leobschütz im J. 1270, in Schweidnitz im J. 1289, in Brieg im J. 1292, in Sagan schon vor dem Jahre 1310, in Grottkau im J. 1323, in Reichenbach im J. 1353, in Lüben im J. 1358.

Im J. 1237 wurde auf der Provinzial-Synode in Sieradz festgesetzt, in den mit Erlaubniß der Bischöfe gegründeten Schulen sollten keine deutschen Schulmeister angestellt werden, welche nicht der polnischen Sprache mächtig wären, um die lateinischen Schriftsteller den Knaben polnisch erklären zu können. In der Provinzial-Synode zu Lencycz wurde im J. 1285 bestimmt, die Bischöfe sollten in ihren Sprengeln den Priestern und Geistlichen die Sakramente, die Glaubensartikel und das apostolische Glaubensbekenntniß erklären. Es wurde zugleich angegeben, wie das geschehen, und bestimmt, was bei dem Gottesdienste gesungen werden solle. Alle Priester sollten auch sonntäglich bei der Messe das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vaterunser und Ave Maria, und wer unterrichtet genug sei, auch das Evangelium, anstatt der Predigt, in polnischer Sprache erklären, zugleich um gute Werke zu bewirken und von Lastern abzuhalten. Zur Erhaltung der polnischen Sprache sollten nur Schulmeister angestellt werden, welche die Schriftsteller polnisch erklären könnten, die Archidiakonen dann bei den Visitationen darauf sehen, daß die Priester verständen, was sie läsen. Im J. 1349 übergab das Kloster zu Liebenthal die Kapelle auf dem Berge bei Lähn mit den dazu gehörigen Zinsen in mehreren Dörfern dem Pfarrer in Lähn zur Verleihung an einen Priester, der polnisch und deutsch verstände.

Die Unwissenheit war jedoch lange hin noch sehr groß. Der nachherige Papst Urban IV. bezeugte, er habe als Legat im J. 1248 in den Sprengeln der gnesener Provinz einige steinalte Leute gesehen, die nicht im Stande gewesen wären, zu sagen, was sie glaubten. Deshalb sollten die Priester an Sonn- und Festtagen öffentlich in der Landessprache wenigstens das Glaubensbekenntniß hersagen.

Schon früh entstand über das Recht, den Rektor der Schule einzusetzen, Streit zwischen den Städten und der Geistlichkeit, welche, wie wir zeigten, dieses Recht für sich in Anspruch nahm. Herzog Heinrich V. hatte der Stadt Brieg im J. 1292 das Recht gegeben, den Schulmeister einzusetzen, wie das der Stadt Breslau

schon früher verliehen worden war, im J. 1340 auch die Stadt Grottkau bekam, und schon im J. 1270 der Vogt und die Stadt Leobschütz hatte. Doch ließ sich das, namentlich in Breslau, nicht durchführen. In Sagan entstand schon im Anfange des 14. Jahrhunderts Streit über das, was der Abt dem Schulmeister zu geben habe. Der Vogt und die Rathmännner entschieden schiedsrichterlich, daß der Abt dem Schulmeister zu nicht mehr verpflichtet sei, als dieser für besondere Dienstleistungen verdiene. Der Streit über die Besetzung des Schulmeisteramtes wurde im J. 1353 zwischen den Rathmännern und dem Abte dahin beigelegt, daß sie beiden gemeinschaftlich zustehen solle. Man sieht, wie auch in dieser Beziehung die Städte bemüht waren, sich nach und nach der Bevormundung der Geistlichkeit zu entziehen, was kaum geschehen sein würde, wenn diese hinreichend für angemessenen Unterricht gesorgt hätten.

In Sagan war im J. 1356 der Schulmeister auch ein öffentlicher Schreiber des Stadtrathes und schrieb dessen Urkunden. Ueberhaupt mußten die Schreiber, welche meistens auch An- und Ausfertiger der Urkunden waren, wie die Notare und Kanzler, schon als Geistliche, in den Schulen gebildete Männer sein, weil Kenntniß der lateinischen Sprache für sie unerläßlich war, denn in dieser wurden bis zum Jahre 1280 bei uns sämmtliche Urkunden und seitdem im 13. Jahrhunderte bei uns noch bei Weiten die meisten Urkunden abgefaßt. Daher konnte der Bischof Thomas II. im J. 1290 den Notar Heinrichs IV. zum Rektor der Kirche in Frankenberg einsetzen. Der frühere Lehrer Herzog Heinrichs IV. von Breslau war dann von 1254 — 1266 Notar desselben. Der Lehrer der Söhne Herzogs Kasimir von Oppeln war im J. 1294 zugleich dessen Hofnotar. Auch die beiden jüngeren Söhne Heinrichs II., welche dem geistlichen Stande gewidmet waren, erhielten Schulunterricht. Wir entnehmen daraus, wie für die Bildung der Fürsten gesorgt wurde. Wir wissen, wie bedeutend die Stelle eines Notars war (S. 202), und sehen, daß die Fürsten nicht unerkenntlich gegen ihre Lehrer waren. Noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts treffen wir so den Sohn des Burggrafen von Rosenberg mit seinem Erzieher. Wir haben eine große Anzahl von Urkunden, welche natürlich sehr verschieden abgefaßt, aber im 13. Jahrhundert besonders für die Klöster Kamenz und auch für die Stadt

handene lateinische Legende von einem Unbekannten, unstreitig einem Deutschen, in Schlesien verfaßt worden ist.

Gegen das Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts wurde von einem Deutschen eine schlesische Chronik verfaßt, welche unter dem Namen der Chronik der Polen gedruckt worden ist. Für die älteren Zeiten folgt der Verfasser dem polnischen Geschichtsschreiber Kadlubko, und zeigt sich überhaupt nicht eben als einen sehr sorgfältigen oder vorzüglichen Geschichtsschreiber. Was er indessen über Schlesien sagt ist ganz glaubwürdig und besonders deshalb wichtig, weil er für viele Nachrichten die älteste und einzige Quelle ist.

Aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts hat sich auch noch eine kurze, doch nicht ganz unbedeutende Chronik erhalten, welche wahrscheinlich Konrad, ein Mönch in Heinrichau, ebenfalls ein Deutscher, verfertigte. Dieser Konrad war auch Verfasser eines lateinischen Werkes zur Erklärung einzelner Wörter, wobei er schätzbare, aus anderen gesammelte Kenntnisse naturwissenschaftlicher Gegenstände zeigt. Bruder Konrad bewies auch in seinen übrigen Werken, in einem Kirchenkalender und in Aufzeichnungen über den Himmel, den Kreislauf der Planeten und die vier Elemente, daß er sich viel mit Astronomie und Physik beschäftigt habe.

Peter von Patschkau, auch ein Deutscher, übersetzte im J. 1340 die Psalmen aus dem Lateinischen zwischen den Zeilen Wort für Wort in das Deutsche, was damals sehr häufig geschah, eine Arbeit ohne selbstständigen Werth, doch für die ältere deutsche Sprachkunde nicht ohne Interesse. Hermann, seit dem J. 1347 Abt in Sagan, von seinem Vorgänger, um die Rechte zu studiren, nach Bologna geschickt, ein Schüler des berühmten Rechtslehrers Johann Andreä, schrieb seines Lehrers Werk über einen großen Theil des dritten Buches und über einige Theile des fünften Buches der Dekretalen mit eigener Hand und mit Anmerkungen, so wie andere Werke. Er liebte Bücher sehr, und hielt an verschiedenen Orten Bücherschreiber, von denen er fünf große Bände Predigten und fünf Bände moralischer Betrachtungen über den Hiob abschreiben ließ. Ueberhaupt hat sich in Schlesien auch später kein Kloster durch wissenschaftlich gebildete und gelehrte Männer in gleichem Grade, wie das Augustinerkloster in Sagan ausgezeichnet. Hermann von Münster ein Dominikaner des Albrechtsklo-

sters in Breslau, schrieb für das vom Bischofe Nanker gegen den König Johann ausgesprochene Interdikt. Zwei andere Mönche desselben Klosters schrieben Predigten.

Es werden außer vielen Männern, welche die Würde eines Doktors oder Magisters erlangt hatten, noch mehrere Schlesier als Gelehrte angeführt, ohne daß sich über ihren Einfluß auf wissenschaftliche Bildung etwas Wesentliches mittheilen ließe.

Noch in einer anderen Richtung finden wir höchst merkwürdige Zeichen wissenschaftlicher Bildung, welche jedoch größtentheils auf praktische Wirksamkeit gerichtet war. Es zeigt sich nämlich seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in Schlesien eine ziemliche Anzahl von Aerzten, die Physiker genannt wurden. Sie befanden sich in der Regel im Gefolge der Fürsten, als deren Leibärzte, zugleich wohl auch als deren Kapellane. Sie waren durchgehends Geistliche, häufig Mitglieder verschiedener Kollegiatstifte, ohngeachtet Papst Honorius III. im J. 1216 allen Geistlichen die Ausübung der Arzeneikunst verboten hatte. Es sind fast von Allen nur ihre Namen aufbewahrt worden, wenig von ihren Lebensumständen, gar nichts Genaueres von der Ausübung ihrer Kunst oder von ihren Schriften, und wo sie ihre Bildung erhalten. Es ist jedoch nach den medizinischen Handschriften, welche in Breslau befindlich sind, nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens einige sich in Salerno ausbildeten. Schon die heilige Hedwig besuchte jeden Kranken ihres Gesindes und schickte ihm Aerzte und Arzeneien.

Vor allen anderen Aerzten zeichnete sich ein Bischof Thomas von Sarepta aus. Er hieß eigentlich Peter, war im J. 1297 geboren, und nachdem er unstreitig auf einer Universität studirt und eine Zeit lang in anderen Ländern seine Kunst geübt hatte, im J. 1336 nach Breslau gekommen, wo er sich im J. 1350 in das Prämonstratenserkloster zu St. Vincenz begab. Er war Kapellan und Leibarzt Herzogs Boleslaus III. von Liegnitz, dessen Gesundheit er, wie der Herzog bezeugt, öfters durch seine Heilmittel herstellte, wofür ihm derselbe fürstliche Gefälle in Stanowitz im Ohlauischen schenkte.

Im J. 1352 war er Bischof von Sarepta. Kaiser Karl IV. ernannte ihn wegen treu geleisteter ärztlicher Dienste zu seinem Rathe und befreiete sein Dorf Lossen im Oelsnischen von Abgaben. Er erwarb ein ansehnliches Vermögen, welches er zu ver-

schiedenen Stiftungen, besonders auch für Kranke seines Klosters und zum Bau einer Kapelle bei der Vincenzkirche in Breslau, anwendete. Er arbeitete zwei umfassende medizinische Werke aus, welche von großem Fleiße und ausgebreiteter Belesenheit zeugen. Merkwürdig ist, daß er die Astronomie sehr bestimmt von der Astrologie schied, und, gestützt auf Erfahrung, Vernunft, heilige Schrift und Kirchenväter, jede abergläubische Vorhersagung aus den Gestirnen verwarf. Selbst dann, sagte er, wenn das von Astrologen Vorhergesagte zutreffe, geschehe das nur durch Zufall. Daß man die Sterne berathe, um Ehen zu schließen, Häuser zu bauen oder Bäume zu pflanzen, sei nicht nur thöricht, sondern sündlich, und von der Kirche verboten. Allerdings könne man durch die Astronomie nicht nur die Größe und Bahn der Gestirne bestimmen, Sonnen- und Mondfinsternisse vorhersagen, sondern aus dem Auf- und Niedergange der Gestirne auch manches Nützliche über die natürlichen Verhältnisse irdischer Dinge vorherbestimmen, insofern man die Grenzen einer naturgemäßen Kunst nicht überschreite. Wenn man aber Ueberschwemmungen und Dürre für die Zukunft vorhersagen und die Zeit zum Aderlasse in den Gestirnen angedeutet wissen wolle, so bezeuge man damit nur seine Unwissenheit in der wahren Kunst der Astronomie. Eben so ungereimt sei es, die verschiedenen Theile des Körpers den zwölf Zeichen des Thierkreises zu überweisen, Geomantie und allerlei Anderes zu treiben, was unter dem Schilde der Astrologie geübt werde. Es ist erfreulich, setzt Henschel, der fleißige Erforscher dieser Nachrichten, hinzu, einen Mann in den finsterſten Zeiten des Mittelalters so über Dinge sich äußern zu hören, die man noch im 18. und 19. Jahrhunderte zu vertheidigen gewagt hat.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser berühmte Mann als Rath Kaiser Karls IV. Veranlassung zur Abfassung der für diese Zeit äußerst merkwürdigen Statuten der Kunstärzte, Wundärzte und Apotheker, so wie der Arzeneitaxe gab, welche sich aus seiner Zeit, bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, in einer Handschrift des Kanzlers des Fürstenthums Breslau, Dietrich von Mekebach, befinden. Immer möglich, daß der Bischof Thomas diese Ordnungen selbst abfaßte. Vermöge derselben wurde die Thätigkeit der Kunstärzte, der Wundärzte und der Apotheker völlig von einander getrennt. Kein Kunst- oder Wundarzt durfte

Apothekerei, kein Apotheker Kunst- oder Wundarzenei üben. Den Krämern und den Frauen, welche den Urin zu besehen pflegten, wurde verboten, Arzeneikunst und Apothekerei zu treiben.

Kein Kunstarzt noch Wundarzt durfte in Breslau praktiziren, der sich über seine Kunst nicht durch Zeugnisse vor den Rathmännern ausgewiesen hatte.

Wundärzte mußten vor ihrer Zulassung zur Praxis vor den Kunstärzten eine praktische Vorlesung halten, über welche sie geprüft wurden. Zwei gewählte Kunstärzte mußten monatlich die Apotheken und die Arzeneien untersuchen und es dem Rathe zur Bestrafung anzeigen, wenn die Arzeneien nicht gut wären. Die Aerzte mußten auch darauf sehen, daß die Apotheker die den Kranken verschriebenen Arzeneien nach Vorschrift bereiteten. Den Aerzten und Apothekern sollten die Rathmänner zu ihrer Bezahlung verhelfen. Die Kunst- und Wundärzte durften von den Kranken viel oder wenig nehmen, wenn sie sich aber mit denselben darüber vorher vertragen hatten, durfte das für den Arzt nicht höher sein, als wöchentlich eine halbe Mark (2 Thlr. 27 Sgr.), und für den Wundarzt ein Vierdung (1 Thlr. 13½ Sgr.). Kein Apotheker sollte einen Arzt in seiner Kost oder in seinem Hause halten, und den Siechen sollte freistehen, sich die ihnen vom Arzte verschriebenen Arzeneien machen zu lassen, in welcher Apotheke es ihnen gefallen würde. Diese Festsetzungen mußten Kunstärzte, Wundärzte und Apotheker beschwören, und es wurden die Uebertretungen als Meineid bestraft.

Die Arzeneien, welche damals sehr zusammengesetzt waren, sind hauptsächlich nach den Vorschriften des berühmten salernitaner Arztes Nikolaus und des arabischen Arztes Johann von Damaskus angegeben, welche auch in den Verzeichnissen ausdrücklich genannt werden. Aus allen diesen Nachrichten sieht man jedenfalls, daß sich in Schlesien nicht nur wissenschaftlich gebildete Männer in ziemlicher Anzahl, sondern auch gelehrte Männer befanden. Insgesammt dürfte sich als Ergebniß annehmen lassen, daß Schlesien in dieser Beziehung und in den daraus entsprungenen Einrichtungen hinter keinem seiner Nachbarländer zurückstand, ja daß es vor den meisten ohne allen Zweifel eine rühmliche Stellung einnahm.

Es ist sehr schwer zu ermitteln, seit wann sich in Schlesien Apotheken befanden, d. h. Anstalten hauptsächlich zur Anferti-

gung von Arzeneien. Zur Krämerei rechnete man nämlich außer anderen Gegenständen besonders Pfeffer, Ingwer, Nägelein, Muskaten, Muskatenblumen, Zimmtrinde, Paradieskörner, Zucker, Zuckermehl und andere Gewürze, aus denen damals vorzugsweise Arzeneien bereitet wurden. Die Krämer verkauften auch eingemachte Früchte, und ihre Läden wurden wie andere, z. B. der Fleischer, insgesammt auch Apotheken genannt. Es ist daher nicht gewiß, ob die in Schweidnitz im J. 1264 und in Glogau im J. 1281 urkundlich erscheinenden Apotheken nur Kramladen oder zugleich Apotheken, hauptsächlich zur Anfertigung von Arzeneien, gewesen, doch ist das letztere wahrscheinlich. Jedenfalls kann man nicht zweifeln, daß der Magister Peter Apotheker in Glogau und in den Jahren 1331 und 1333 am Hofe des Herzogs ein eigentlicher Apotheker gewesen, wie schon seine akademische Würde darthut. Wir finden auch seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts häufige Anwendung von Arzeneien, namentlich Pulver, Salben und Pflaster bei Geschwulsten, Lähmungen, Gicht, Quartanfieber, Blutfluß und Augenkrankheiten, und daß man sich bei Anwendung derselben der Aerzte bediente.

Badstuben zur Beförderung der so nöthigen Reinlichkeit und zur Abwendung verheerender Krankheiten wurden zuerst in den deutschen Städten eingerichtet, wo die Grundherrschaften deren Anlegung den Vögten entweder freigaben oder gegen einen jährlichen Zins gestatteten. So wurde die Anlegung von Badstuben in Brieg im J. 1250, in Liegnitz im J. 1252, in Oels im J. 1255, in Wansen im J. 1256 und seitdem in den meisten anderen deutschen Städten gestattet. Von einer Badstube in Neisse wurden im J. 1298 3 Mark jährlichen Zinses, von einer anderen in Jauer im J. 1300 ebenso 2 Mark entrichtet. Außerdem stifteten fromme Leute freie Bäder, sogenannte Seelbäder für Arme; das geschah im J. 1303 in Patschkau für arme und gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts, welche jeden Freitag ein freies Bad genießen sollten.

Die Badstuben hatten Bader inne, welche dann oft als Chirurgen auftraten. Schon zur Zeit der heiligen Hedwig treffen wir häufig Chirurgen, welche Operationen, z. B. bei Geschwulsten machten, und in die Einschnitte Wicken legten. Ein Magister Herrmann operirte als Chirurg ein Auge. Das Aderlassen am bestimmten Tage war sehr gewöhnlich. Nachher um die Mitte des

14. Jahrhunderts treffen wir einen ehemaligen Bader, nun als Chirurgen an.

Von Mineralbädern werden allein und zuerst im J. 1221 Salzbrunn, und im J. 1281 Warmbrunn genannt, doch nicht angegeben, daß damals schon in ihnen gebadet worden sei, was doch nicht unwahrscheinlich ist, indem Salzbrunn schon damals ein deutsches Dorf war, Warmbrunn den Johannitern gehörte. Als erster Versuch einer wissenschaftlichen Anordnung der Thiere in Schlesien darf das um die Mitte des 14. Jahrhunderts angefertigte deutsche Verzeichniß der in der Oder lebenden Fische angesehen werden. Sie sind in Fische mit und ohne Schuppen eingetheilt und werden von jenen 23, von diesen 19 Arten genannt.

In den noch vorhandenen Rechnungen bediente man sich in Schlesien noch ausschließlich der römischen Zahlen. Auch der Kanzler des Fürstenthums Breslau, Dietrich von Mekebach, wendete bei seinen vielen Rechnungen noch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nur solche an, obwohl ihm bereits die arabischen Zahlen bekannt waren, indem er in seinem Konzept- oder Notatenbuche dieselben von 1—9 als etwas Neues anmerkte, und die entsprechende römische Zahl darüber setzte. Bis jetzt hat man nicht gefunden, daß arabische Zahlen in Schlesien vor dem Jahre 1445 angewendet worden wären.

Die deutsche Sprache nahm in Schlesien mit der Einwanderung der Deutschen überhand. Wir haben bereits angeführt, daß in den gneſener Provinzial-Synoden in d. J. 1237 und 1283 den Bischöfen, also auch dem Bischofe von Breslau, aufgetragen wurde, keinen deutschen Schullehrer anzustellen, der die Schriftstellen nicht polnisch erklären könnte, wie denn auch die Pfarrer des Polnischen mächtig sein sollten. Es hat sich das schwerlich überall ausführen lassen, und ist sicher auch in manchen Gegenden bald nicht mehr nöthig gewesen. Wir finden daher schon im 13. Jahrhundert nicht nur deutsche Ausdrücke in den übrigens fast sämmtlich lateinisch abgefaßten Urkunden, sondern auch, daß diese zur Erklärung gegeben und als aus der gewöhnlichen Sprache des Volkes genommen, bezeichnet wurden. Schon im J. 1207, als Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz eine große Anzahl von Gütern im Schwibusischen schenkte, bezeichnet er sie mit doppelten, nämlich den ursprünglich slavischen und den deutschen Namen, als: Rudgerzowi-

cze Rudgersdorf, Metzylesce Metwald, Rogilnicze Schonwald, Wangrynicze Olbrechtsdorf, Crzyzowa Lichtenwald, Podlagora Steinbach. Doch war die Landessprache noch slavisch, denn er nennt den Schwarzwald borra, den Eichenwald dambrova. Der Markt, welchen das Kloster Leubus auf den ihm vom Herzoge Heinrich im Lande Lebus im J. 1232 geschenkten Grundstücken erbauen und Lubens nennen sollte, hieß schon im J. 1234, wie noch heut, Müncheberg. Diese verhältnißmäßig schnelle Germanisirung des an Schlesien grenzenden Landes Lebus blieb für Schlesien sicher nicht ohne große Einwirkung.

Im J. 1234 schenkte Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz 200 Hufen Waldes bei Heinrichau, welche die Deutschen: Leiti (Lehden) nannten, wie der Verfasser der Chronik aus der Mitte des 13. Jahrhunderts sagt.

Vorzüglich aber seitdem die deutschen Städte immermehr emporgekommen, hauptsächlich seitdem Breslau das Recht der Stadt Magdeburg im J. 1261 in deutscher Sprache erhalten hatte, wurde der Gebrauch derselben, besonders in Rechtsbestimmungen, ausgebreiteter, und Breslau war seitdem eine dem Wesen nach völlig deutsche Stadt. Schon im J. 1280 theilte sie, und zwar in deutscher Sprache, einen Theil ihrer Stadtrechte an Groß-Glogau mit, welche mit einigen Zusätzen im J. 1302 Herzog Heinrich von Glogau bestätigte. Die Urkunde von 1280 ist die älteste bekannte deutsche Urkunde, welche in Schlesien ausgestellt worden. Ebenso gab Herzog Heinrich IV. vor dem Jahre 1290 der Stadt Brieg die Breslauer Rechte, welche im J. 1292 Heinrich V. bestätigte und Herzog Boleslaus im J. 1324 an Grottkau gab. Alle diese Urkunden sind deutsch abgefaßt. Die Löwenberger faßten im J. 1311 eine Willkühr in deutscher Sprache ab (S. oben S. 230), und Herzog Heinrich von Jauer bestätigte im J. 1319 in dieser Sprache den Görlitzern das magdeburger Recht. Außer diesen eigentlich doch städtischen Urkunden ist die älteste noch vorhandene deutsche Urkunde Schlesiens von Johann dem Sachsen, Abte von St. Vincenz in Breslau, ausgestellt vom Jahre 1314, in welcher er bezeugt, daß eine adlige Dame dem Kloster eine Mark jährlichen Zinses zur Speisung der Brüder des Klosters geschenkt habe. Dann hat in dieser Sprache im J. 1320 Herzog Heinrich von Jauer sein Bündniß mit dem Herzoge Wratislaw von Stettin

abgeschlossen. Seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts behauptete das Deutsche die Oberhand völlig. Es wurden schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts deutsche Worte, als der gemeinen Sprache angehörig, zur Erläuterung mitgetheilt, z. B. 1290: Sententia, vulgariter Urteil, plenum judicium ein geheget Ding, judicium curiae Hovegericht, nuncii electi Butin us eyme gehegetim Dinge, ferner dann Walkmoel, Lomoel, Slifstein, Waten, Reusen, Hamen, Stromnetze, mercatorium Kaufhaus, domus pro vendendo corio Ledyrhus, pistores Platzbecker, vectatio vasorum Schrotammecht, area Angyr, praebenda pastoralis gregis Hirtenpfrunde, pascua pecorum eyn Viweide u. s. w.

Als besonders merkwürdig zeigt sich das Ueberhandnehmen der deutschen Sprache in der Benennung der Ortsnamen auch im eigentlichen Schlesien. Herzog Heinrich IV. bestätigte im J. 1283 das 30 Jahre früher, im J. 1253, gestiftete und begabte Mathiasstift in Breslau (S. oben S. 177). Er sagt in der Urkunde, nachdem er die Stiftungsgüter des Hospitals in der Umgegend von Kreuzburg aufgeführt hat: Da aber diese Erbgüter, welche mit polnischen Namen bezeichnet waren, nachdem sie auf deutsches Recht ausgesetzt worden, deutsche Namen, einige auch verschiedene Namen erhalten haben, nachdem wegen ihres für ein einziges Dorf zu großen Umfanges auf ihrer Flur mehrere Dörfer und Höfe gegründet worden, so wolle er diese zum ewigen Gedächtnisse angeben: „Chozenowiz (Kotschanowitz), heißt jetzt Kreuzdorf, und in dem Umfange desselben ist noch das Dorf Banc (Bankau) gegründet und ein Vorwerk Neuhof. Das Dorf Coiacowiz ist in zwei Dörfer getheilt worden, welche beide Ober- und Nieder-Concendorf genannt werden. Das Dorf Leucowiz (Loffkowitz) heißt jetzt Dittmarsdorf.“ Die Stadt Kreuzburg war von den Kreuzbrüdern des Hospitals selbst neu gegründet worden.

Die in Wäldern völlig neu gegründeten Dörfer und Städte erhielten gleich anfangs deutsche Namen, oft wohl von den Anlegern derselben, wie die vielen Alberts- oder Olbers-, Heinrichs- oder Henners-, Rudgers-, Konrads- oder Kunzen-dorf und -wald, dann Neudorf, Neuhof u. dergl. m. Die Städte Goldberg, Löwenberg, Herrnstadt, Frankenstein, Festenberg, Bernstadt, welches ursprünglich Fürstenwalde heißen sollte, scheinen gleich mit ihrer Gründung deutsche Namen erhalten zu

haben. Bei anderen wurde der polnische Name in das Deutsche übersetzt, wie oben schon Metzilesse und auch Metzibor, Mittelwalde, Psepole Hundsfeld, Kamin Steine, Psari Hundern, fälschlich jetzt Hünern bei Breslau, Ouesno, jetzt falsch Habendorf, richtig Haferdorf, Dobrodzien Guttentag, Wangrinoue Pflaumendorf, Zimnawodka Kaltwasser u. s. m.

Viele früher polnische Ortschaften erhielten, als sie deutsch geworden waren, nach den Besitzern oder auch nach besonderen örtlichen Verhältnissen deutsche Namen. Ossech bei Ohlau heißt von dem Schulzen Heinrich, der es deutsch einrichtete, seitdem Hennersdorf, Surnik, jetzt Neukirch, Brasouice, jetzt Baumgarten, das dem Sandstifte gehörige Dorf Chosnew Mönchsdorf, jetzt Münchwitz, das bischöfliche Dorf Swanth Bischofsdorf. Viele polnische Dörfer und einige Städte erhielten deutsche Namen, deren Beziehung wir gar nicht mehr ermitteln können, wie Semidrosiz, jetzt Schöbekirch, Sikorsiz, jetzt Meesendorf, Schidnigk, jetzt Rosenau bei Liegnitz, Ossil, jetzt Rosenthal bei Breslau, Syzow, jetzt Polnisch-Wartenberg u. s. w.

Sehr häufig wurden die Namen slavischer Ortschaften von den Deutschen theilweise oder so weit verändert, daß dieselben ihrer Zunge geläufiger wurden, oder indem sie deutsche Endungen anhingen und wohl gar nach und nach aus einem slavischen Worte ein scheinbar deutsches machten. Aus Borek, seiner Bedeutung nach Wald, wurde Burg, aus Boriow Bohrau, aus Vieuo Viehau, aus Milonouo Mellenau, aus Cbanouo Banau, aus Gola Guhlau, aus Lopeniza Laubnitz, aus Czepankowicz Schönbankwitz, aus Sandowel Sandewalde, aus Macieouker Matzkirch, aus Rogozen Rosen bei Striegau, aus Gossintin jetzt Kostenthal, und aus den zahlreichen Ligota Elgut, aus Wesna Wiese u. a. m.

Abgesehen davon, daß zuweilen der ursprünglich polnische Name den späteren deutschen wieder verdrängte, oder auch daß sehr häufig Ortschaften zugleich zwei Namen, einen polnischen und einen deutschen führten, geschah es nicht selten, daß Ortschaften im Laufe der Zeit mehr als zwei Namen erhielten, nämlich nach wechselnden Besitzern, dann nach Theilung in mehrere Stücke, endlich aus uns un-

bekannten Veranlassungen. Grünhübel bei Breslau hieß im J. 1209 Laa, weil es an der Laa oder Lohe lag, im J. 1309 Grünhübel, im Jahre 1341 Schwarzhorn, auch Blesow; Kleinburg bei Breslau, eigentlich Borek, hieß im J. 1352 auch Januschouicz oder Sedlitz; Buchwäldchen bei Neumarkt hieß im 14. Jahrhundert auch Katzenschinder oder Igelsjagd, Margareth bei Breslau auch Gaicouo und Boberwinken.

Wie völlig deutsch wenigstens die niederschlesischen Fürsten bereits gegen das Ende 13. Jahrhunderts waren, sehen wir an dem Beispiele des ritterlichen Heinrichs IV. von Breslau, welcher unter den deutschen Minnesängern nicht die letzte Stelle einnimmt. Wir haben schon angeführt (S. 108), wie ihn Zeitgenossen und Nachkommen auch als den in Büchern wohlbelesenen Fürsten geschildert, und theilen hier das kürzere seiner Minnelieder mit.

Herzoge Heinrich von Pressela.

Mir ist daz herze worden vro
ümbe ein vil reine saelik wip,
Des gat uf min gemuete ho,
si ist mir lieb, also der lip;
Ich will mich's vröuwen offenbar,
an ir ist alles wandels niht
daz nim ich vür ein krispez har.

Diu reinen wip mit guotem site
diu sint wol aller eren wert;
Die werden man lobe ich hie mite;
Got gebe in, swes ir herze gert.
Waer' al diu welt gemeine also
dar ümbe wolt' ich liden not,
unt wolt' ouch mit in wesen vro.

Diu mir wol vröude mak gegeben
der lib ist aller saelden schrin;
Ach Got, wan solt' ich ie mer leben
unt mueste ich danne bi ir sin
So vröut' ich mich der lieben tage:
swenne ich min vrouwen ane sihe,
mir ist, wie'z allez rosen trage.

Aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wird Herzog Polke, unstreitig Bolko von Münsterberg, als Beförderer der Musen

von einem Dichter gelobt, der in deutschen Reimen des Landgrafen Ludwig des Milden von Thüringen Kreuzfahrt besang.

Von allen Künsten wurde zuerst die des Gesanges und zwar begreiflicherweise des Kirchengesanges geübt. Der Bischof Walter soll um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Gesangsweisen der lyoner Kirche in Breslau eingeführt haben. Die heilige Hedwig ließ Morgens und Abends feierliche Messen singen. Ein Synodalstatut vom J. 1247 befahl den Bischöfen, bei allen großen Festen die Messen zu singen. In Kollegiatkirchen mußten seit dem Jahre 1357 alle kanonischen Horen gesungen werden. Wir haben schon angeführt, daß die Aebte von Sagan und vom Sandstifte in Breslau deshalb die prächtigen Missalbücher schreiben ließen.

Vermöge einer Meßstiftung im Vincenzstifte vom Jahre 1204 sangen die jüngeren Priester das Psalterium, die Klosterschüler das Miserere, die Laienbrüder beteten 500 Vaterunser. Nach dem Tode der Herzogin Hedwig wird des Gesanges: Freue dich, Jerusalem, als Meßeinganges erwähnt. Bei der Erhebung ihrer Leiche nach ihrer Heiligsprechung, wurde unter Begleitung der Orgel von Männern und Frauen, Weltlichen und Mönchen: Ehre sei Gott in der Höhe, gesungen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wurden zahlreiche Messen in der saganer Stiftskirche gesungen. Das geschah indessen von den Mönchen durch Verschlucken der Noten und Abkürzung der Worte oft so eilig, daß es großen Anstoß bei dem Volke erregte. Herzog Boleslaus II. von Münsterberg sang (1341) im Sterben das Responsorium: Ich würde in Angst sein, wenn ich nicht deine Barmherzigkeit kennte, o Herr! Der berühmte Erzbischof Ernst von Prag stiftete in der glatzer Pfarrkirche im J. 1351 eine tägliche Frühmesse zu Ehren der Jungfrau Maria, in welcher das Salve regina von Sängern gesungen werden sollte, zu deren und eines Priesters Unterhalt er eines seiner Dörfer in Böhmen anwies.

Wir mögen es wohl schon theilweise dem Kunstfleiße zurechnen, was an kostbaren Altardecken und Kleidungen zum Schmucke der Geistlichen gearbeitet wurde. Die heilige Hedwig unterrichtete eine als Heidin nach Schlesien gebrachte, dann getaufte Preußin im Goldspinnen und Goldsticken. In der Umgebung ihrer Schwiegertochter befanden sich daher auch Frauen, welche in Gold und Seide zu arbeiten verstanden.

Zur Ausschmückung der Kirchen und Altäre wurden Bildwerke angekauft. So im J. 1334 vom Abte des Sandstiftes eine Tafel für den Hochaltar mit silbernen und vergoldeten Blechen, kostbaren Steinen und Perlen; der Abt von Sagan kaufte um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine ähnliche Tafel für 50 Mark. Doch wissen wir nicht, wo diese Tafeln verfertigt worden sind. Die zahlreichen Reliquien der Heiligen wurden in kunstvoll gefertigten und kostbaren Umfassungen aufbewahrt und Kruzifixe mit Edelsteinen besetzt. Kirchengefäße aus Gold und Silber werden mehrfach erwähnt. Wenigstens zum Theile werden sie wie andere theure Geräthschaften und Schmuck, z. B. Gürtel und Armspangen, von im Lande befindlichen Goldschmieden und Gürtlern verfertigt worden sein. Von Gemälden hat sich fast nichts erhalten, das mit Sicherheit als dieser Zeit angehörig und von Schlesiern wenigstens wahrscheinlich verfertigt angesehen werden könnte. Nur die Legende der heiligen Hedwig ist noch vorhanden, welche im J. 1353 in der Vorstadt von Lüben geschrieben, mit Bildern geziert, vom Herzoge Ludwig von Liegnitz, dem damals Lüben gehörte, erworben und dann dem von ihm im Jahre 1371 gegründeten Kollegiatstifte der heiligen Hedwig in Brieg geschenkt wurde. Auf 31 Tafeln, deren jede eine, die meisten zwei, einige mehrere farbige Bilder enthält, sind Darstellungen aus dem Leben der heiligen Hedwig nach Anleitung des Legende gegeben. Die Umrisse sind scharf, die Farben frisch und grell hervorstechend, die Zeichnung in derselben Art, wie bei anderen Bildwerken des 13. und 14. Jahrhunderts, ohne gehörige Beobachtung der Verhältnisse der einzelnen Theile der Personen, und dieser gegen einander und gegen die Sachen, ferner ohne Perspektive. Die Figuren sind daher steif und fast mehr symbolische Darstellungen als Gegenstände schöner Kunst, wie man das in den Bildern zu den Rechtsbüchern dieser Zeit findet. Heilige und vornehme Personen sind unverhältnißmäßig groß, niedrige Personen klein. Die Gesichtszüge der Vornehmen sind mehr wohlgebildet, fast schön, die der Niedrigen abschreckend häßlich dargestellt. Nur das auf einem Blatte allein in ganzer Gestalt befindliche Bild der heiligen Hedwig dürfte rücksichtlich der Gesichtszüge, der Gestalt und des Faltenwurfs der Gewänder einigen Anspruch auf Schönheit machen. Desto merkwürdiger und unterrichtender sind diese Bilder wegen der in ihnen dargestellten zahlreichen geistlichen und weltlichen Personen und Gegenstände,

der Trachten der verschiedenen Stände, der Waffen, des Kirchen- und Hausgeräthes und der Darstellungen aus dem öffentlichen Leben, in der Kirche, im Gericht, selbst in der Schlacht.

Nicht ohne Interesse für die Geschichte der bildenden Kunst in Schlesien sind noch die Siegel der Fürsten, dann der Bischöfe, der geistlichen Körperschaften, der Städte und einzelner Beamteten und Adligen. Die Siegel der Fürsten besonders zeigen uns deren Trachten in bestimmter Zeit, damals weit sicherer als später. Das älteste noch vorhandene Siegel ist das in Zeichnung äußerst rohe Fußsiegel Boleslaus I. vom Jahre 1175; besser gearbeitet sind schon die Siegel Heinrichs I. und der übrigen Fürsten, deren einige sich später zu Rück- oder geheimen Siegeln auch, wie es scheint, geschnittener Steine aus dem Alterthume bedienten. Anfänglich sind die Darstellungen der Fürsten einfach, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts geschmückter und mit baulichen Nebenwerken versehen. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zeigen Boleslaus III. von Liegnitz schöne Reitersiegel schon mehr eigentlich Künstlerisches. Wahrscheinlich kam das zunächst aus der Verbindung mit Böhmen her, denn des Boleslaus Reitersiegel ist den gleichartigen Siegeln seines Schwagers, des Königs Johann von Böhmen, sehr ähnlich. Von wem übrigens die Siegelstempel, und wo sie geschnitten worden, ist gänzlich unbekannt.

Weit merkwürdiger noch sind die Grabdenkmäler der Fürsten und einiger Bischöfe dieses Zeitraumes, nur sind sie leider theils nicht unverändert auf uns gekommen, theils manche erst später errichtet worden. Das wahrscheinlich als Kunstwerk bedeutendste Grabmal, nämlich Herzog Heinrichs IV. in der von ihm 1288 gestifteten Kreuzkirche in Breslau, ist indessen noch jetzt wohl erhalten und, wie es scheint, nur äußerst unwesentlich durch nachbessernde, die Farben auffrischende Hände entstellt worden. Es ist ein sogenanntes Hochgrab, auf dessen Decke die lebensgroße Figur des Herzogs im vollen Waffenschmucke mit dem Fürstenmantel liegt. Sie ist nicht wie gewöhnlich in Sandstein, oder wie später in Marmor gehauen, sondern kunstvoll aus gebranntem Thon verfertigt, und wie die andern Figuren mit Farben übermalt. Die Unterlage, und die ringsum auf deren Seiten stehenden 21 Figuren sind aus Sandstein gefertigt. Leider wissen wir weder, welcher Künstler das schöne Werk verfertigt, noch auf wessen Anordnung und in welcher Zeit es er-

richtet worden ist. Doch kann kein Zweifel obwalten, daß es schon in diesem Zeitraume und wahrscheinlich noch von den letzten Herzogen von Breslau errichtet worden ist.

Weit größer, als die Leistungen der bildenden Kunst noch waren die der Baukunst, obgleich wir von wenigen Gebäuden die Zeit der Erbauung mit Sicherheit angeben können, und die Baumeister gänzlich unbekannt geblieben sind. Viele Werke der Baukunst, namentlich wohl sämmtliche alte Klöster dieser Zeit, sind längst zerstört und später in der Regel durch weit prächtigere Gebäude ersetzt worden.

Früher wurden die bedeutendsten Summen mehr auf die großentheils noch erhaltenen Kirchen, als auf die daneben befindlichen Klöster verwendet. Nur so wird es zu verstehen sein, wenn angegeben wird, allein die Mauern des Klosters (und der Kirche) in Trebnitz hätten 20,000 Mark und das kleinere Dach nebst der anderweitigen Ausschmückung noch 10,000 Mark, die Herstellung des gesammten Stiftes also 30,000 Mark (336,000 Thlr.) gekostet, eine fast unglaublich große Summe, selbst wenn man die Ausdehnung der Länder Heinrichs I. in Anschlag bringt, welcher damals ganz Niederschlesien und das Land Lebus besaß. Es ist vom alten Kloster wohl nichts, von der Kirche nach vielen Bränden auch wohl wenig außer dem Grunde übrig geblieben.

Der Chor der Domkirche wurde vom Bischofe Thomas I. um die Mitte des 13. Jahrhunderts bis an das Dach gebaut. Herzog Boleslaus II. gestattete ihm dazu im J. 1244, Ziegelscheunen auf fürstlichem Grunde und Boden anzulegen und das zum Brennen der Ziegel nöthige Holz aus den fürstlichen Wäldern zu nehmen. Die Steinmetzen und Ziegelstreicher und alle übrigen Tagearbeiter, welche zu dem Baue verwendet werden würden, befreite er von der Gerichtsbarkeit des Vogts der Stadt Breslau und der andern fürstlichen Räthe, und stellte sie unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs und des Bauvorstandes. Ein besonderer fürstlicher Kämmerer hatte für die Vollziehung der Anordnungen des Bauvorstandes zu sorgen. Die breslauer Münzer sollten bis zur Vollendung des Baues wöchentlich vier Mark Silbers für die Kirche unentgeltlich zum laufenden Werthe schlagen. Alle Arbeiter wurden während des Baues von der Burgwacht befreit. Es wurden zu diesem Baue von Domherren und Anderen ansehnliche Geldsummen vermacht, und

Herzog Boleslaus II. versprach im J. 1261, sechs Jahre hindurch jährlich eine Mark Goldes zum Baue der Domkirche zu geben. Noch im J. 1333 scheint an dieser Kirche gebaut worden zu sein. In Breslau sind die jetzige Vincenzkirche um das J. 1211, die Klarenkirche um 1260, die schöne Kreuzkirche mit ihrer Krypte, oder unterirdischen Kirche nach 1288, die heilige Leichnamskirche im J. 1318, die herrliche Dorotheenkirche von Karl IV. im J. 1351 erbaut worden. Konrad, Abt des Sandstifts, brach zwischen den Jahren 1329 und 1364 die alte Stiftskirche, welche Peter Wlast erbaut hatte, ab, und begann den Bau der noch jetzt stehenden schönen Kirche. Sein Nachfolger vollendete diese nach dem Jahre 1364, indem er 4000 Mark darauf verwendete, was, wie ein Zeitgenosse mit Recht sagt, alle Fürsten Schlesiens nicht hätten ausführen können. In Breslau sind auch die Mathias-, die Magdalenen-, Elisabeth- und Adalbertskirche in diesem Zeitraume erbaut worden, in Neisse die Pfarrkirche und in Glogau die Domkirche.

Alle diese Kirchen, wie die der nächsten Jahrhunderte wurden im gothischen Spitzbogenstyle erbaut. Die ältern in der Regel so, daß das Mittelschiff über die weit niedrigeren Seitenschiffe hervorragt. Im ältern Rundbogenstyle findet man nur noch einzelne Theile des Unterbaues einiger Kirchen, z. B. die beiden Thüren an der Mittags- und Mitternachtseite der evangelischen Pfarrkirche in Goldberg, und Fenster an der Morgenseite der Kirche zu Röversdorf bei Schönau, ohne Zweifel aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Von den vielen Burgen, welche die Fürsten an verschiedenen Orten erbaut, hat sich, so viel wir wissen, nichts erhalten, als höchstens unscheinbare Unterbaue. Von städtischen Bauwerken kann nur das breslauer Rathhaus genannt werden, welches kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts gebaut wurde und anfänglich das neue Haus hieß, wahrscheinlich im Gegensatze des älteren Rathhauses; die äußeren schönen Verzierungen erhielt es später.

Wegen der außerordentlich häufigen Brände, welche, wie in Breslau so in andern Städten, oft eine große Anzahl der aus Holz oder höchstens aus Fachwerk gebauten Häuser zerstörten, verordnete schon Herzog Heinrich IV. nach einem solchen Brande, daß in Breslau alle neuen Häuser von Stein oder Backsteinen erbaut werden sollten. Das konnte nur nach und nach geschehen,

bis wohin sich die Brände noch häufig wiederholten. Eben deshalb sind uns so wenig alte Gebäude in den Städten erhalten.

Die Nachweisung dessen, was wir aus den spärlich erhaltenen Nachrichten über die gesammte landwirthschaftliche, Handels-, wissenschaftliche und Kunst-Bildung dieses Zeitraums haben ermitteln können, wird beweisen, daß in keiner dieser Beziehungen Schlesien hinter dessen Nachbarländern zurückstand, ja daß es, wie besonders die Schulen und die noch übrigen Bauwerke darthun, darin mehr als die meisten derselben geleistet.

Fünftes Hauptstück.

Leben und Gesittung.

Wir wollen nun noch kurz zusammenstellen, was über Einrichtungen des häuslichen Lebens, über öffentliche Lustbarkeiten und über Religiosität und Sittlichkeit während dieses Zeitraums sich hat ermitteln lassen. Es treten dabei, wie bei jeder andern Gelegenheit im Mittelalter, die schroffsten Gegensätze hervor, außerordentliche Pracht und ungemeine Einfachheit und Dürftigkeit, ungemeiner Reichthum und Verschwendung und außerordentliche Armuth und Elend, rauhe Härte und sanfte Milde, aufrichtige Frömmigkeit und Demuth und die schändlichste Gottlosigkeit und Frechheit. Die Vermittelung der äußersten einander entgegengesetzten Enden war noch nicht hinlänglich durch das Volk gedrungen. Die Städte haben den Anfang dazu gemacht, doch auch bei ihnen treten wieder, wenn immerhin etwas gemildert, die Extreme hervor. Es waren Jahrhunderte nöthig, ehe gemäßigte Uebergänge die weit von einander entlegenen Enden immer mehr ausglichen. Immer und immer wieder dringen sie, wenn auch minder schroff, heror.

Die freien vornehmen Männer und wohlhabenden Bürger trugen ihr Haar lang bis an den Hals, nach Bildern meistens gelockt und mehr braun als schwarz. Allgemein blieb der Bart ungeschoren, und der Beiname Heinrichs I. als des Bärtigen scheint sich besonders nur darauf bezogen zu haben, daß er den Bart nicht gestutzt, sondern lang, wie er von Natur gewachsen war, trug. Doch treffen wir bereits im J. 1360 einen Bartscheerer in Breslau.

Die Kleider der Vornehmen bestanden aus langen, oft von kostbaren Gürteln gehaltenen Röcken, über denen lange Mäntel ohne

Aermel, ferner aus hohen, zuweilen bis an die Schenkel reichenden farbigen Strümpfen und spitzen Schuhen, welche zuweilen stiefelartig bis über die Knöchel reichten und mit in Zwischenräumen um den Fuß gewundenen Riemen befestigt waren. Die Ritter hatten Sporen an denselben. Im Winter wurden Pelze, besonders von Grauwerk der Eichhörnchenfelle, und auch Pelzstiefeln gebraucht. Die Fürsten zeichneten sich anfangs durch eine Art ovaler Mütze, dann seit Herzog Heinrich IV. durch den Herzogshut aus, welcher bei diesem mit Gold eingefaßt und mit Edelsteinen besetzt war, und durch den mit Hermelin gefutterten Herzogsmantel. Die Rittertracht haben wir bereits (S. 282) beschrieben.

Auch die freien und vornehmen Frauen trugen langes Haar in Flechten oder mit goldenen Bändern zusammengehalten. Sie hatten um den Kopf weiße Tücher und seidene safranfarbige und braune Schleier, dann ein langes, faltenreiches, farbiges, scharlachrothes, gelbes, grünes, oder blaues gefuttertes Kleid mit engen Aermeln. Ueber diesem bedienten sie sich eines langen, bis zur Fußsohle herabgehenden, bei den Fürstinnen gestickten und meist roth gefutterten Mantels. Der Stoff der Kleider war Seide, Wolle oder Leinen. An den Füßen hatten sie Schuhe und über diesen im Winter wollene oder auch Filzsocken. Die Brust der Vornehmen schmückten mit Edelsteinen besetzte Spangen, die Finger Ringe. Die heilige Hedwig verschmähte allen Schmuck, trug keine farbigen, sondern graue Kleider und nur an Feiertagen Kleider aus Kamelot. Sie pflegte aus Demuth barfüßig zu gehen, was für Vornehme unanständig war.

Merkwürdig ist, daß im J. 1329 der Pfarrer in Kostenblut den beiden Fräulein des Panzlaus, Herrns von Schöbekirch, von dem ihm zugehörigen Zehnten dieses Dorfes den Hafer schenkte, um Schminke zur Zierde des Gesichts daraus zu machen, und daß ein Zeuge bekundete, die Bereitung der Schminke aus dem Hafer und das Schminken der Fräulein gesehen zu haben.

Das gemeine Volk, die armen Leute, trugen blos hemdenartige Röcke mit und ohne Aermel, Mützen, auch Strümpfe und Schuhe, andere gingen barhäuptig und barfuß.

Von den Fürsten wurde sehr viel auf kostbare Kleidung gehalten und von Boleslaus III. besonders (S. 133) erzählt, daß er für Rosse und Tuche, in welche er sein Gefolge kleidete, viel ver-

schwendet habe. Wir haben auch bereits (S. 315) gesehen, wie viel Arten fremden, vorzüglich niederländischen feinen Tuches nach Schlesien kamen.

Von der zum Theile kostbaren Ausschmückung der Kirchen haben wir auch bereits (S. 343) gesprochen.

Die Fürsten wohnten in ihren Burgen, welche sie auch Paläste nannten, und die sich in jeder irgend ansehnlichen Stadt, sowie in den zahlreichen Burggrafschaften befanden. In der Regel hielten sich die Fürsten in der Burg ihrer Hauptstadt auf. Die alte steinerne Burg der Herzoge von Breslau befand sich, wie wir wissen, noch im J. 1562 auf dem Dome, nordwestlich in der Nähe der Kreuzkirche. Die letzten Ueberreste wurden erst nach dem Jahre 1821 abgebrochen. Zur Zeit König Johanns wurde ein königlicher Hof, wahrscheinlich wo jetzt die Universitätskirche steht, erbauet und von Karl IV. vollendet. Von den schönen Ueberresten steht nur noch noch ein sehr kleiner Theil einer Mauer bei der Kirche. Außer den eigentlichen Haupt- oder Landesburgen, hatten die Fürsten noch besondere Burgen, in denen sie sich, hauptsächlich wohl als in Sommerpaläsen aufhielten, so die alten Herzoge von Breslau in Lissa und in Röchlitz bei Goldberg, die Herzoge von Schweidnitz in ihrer großen Burg Fürstenberg, jetzt Fürstenstein, die oberschlesischen Herzoge in Schlawenzig, die Bischöfe in Otmachau und in Neisse. Die Fürstinnen hatten wenigstens in Breslau eigene Höfe. Noch vorhandene Ueberreste außer den Grundmauern und bei Röchlitz den Trümmern einer Kapelle haben sich nicht ermitteln lassen. Wir wissen (S. oben S. 38), daß Heinrich I. die Absicht hatte, sich in Heinrichau einen königlichen Hof zu erbauen, was er dann wegen der Stiftung des Klosters unterließ. Zu den Burgen gehörten bestimmte Burglehngüter und Gefälle, als Geld- und Getreidezinsen, welche von den Beamteten aufbewahrt, verwaltet und verrechnet wurden.

Im Winter wurden die Zimmer durch Oefen geheizt. An Hausgeräth bediente man sich zum Lager der Bettstellen, in welchen mit Leilachen bedeckte Unterbetten, auch Filzdecken und Strohsäcke lagen; ferner Kopfkissen. Ueber das Ganze wurden farbige Decken gebreitet. Vornehme hatten besonders weiche Kissen und Betten, wie deren mit seidnen Ueberzügen die Herzogin Anna den Siechen gab. Man hatte ferner Arm- und Lehnstühle. Die Tische

wurden mit gemusterten farbigen Decken belegt. Auf diesen standen beim Mahle Schüsseln, Schalen, Kannen und lagen Löffel und Messer, indem man sich der Gabeln seltener bedient zu haben scheint. Man trank aus Schalen und Pokalen, Vornehme aus silbernen Bechern.

Die Speisen bestanden vorzüglich aus Brei, den man auch in Bier kochte, aus Milchspeisen, Eiern, Käse, Fischen, auch Heringen, Fleisch, auch Wildfleisch und fettem Fleische, wozu die Thiere besonders gemästet wurden. Kohl wurde mit Salz und Schmalz bereitet und in Töpfen gekocht. Man aß Gersten-, Roggen- und Weizenbrot, auch Semmel und trockne Früchte. Die vielen Gewürze, welche nach den Zollrollen eingeführt wurden, als vorzüglich Pfeffer, Ingwer, Zucker, Safran, Muskaten, Lorbeer u. dergl., deuten auf mannigfaltigere Bereitung der Speisen, ohne daß wir deren Beschaffenheit näher angeben könnten. Das Getränk bestand aus gewöhnlichem dünnen, oder aus gutem, auch Märzbier, Meth und Landwein, wie ausländischem, ungarischem, italienischem, griechischem und Rheinwein.

Wir haben leider aus dieser Zeit keine in das Einzelne gehende Beschreibungen von Festlichkeiten, welche besonders bei den drei hohen Festen, der Taufe, der Hochzeit und dem Begräbnisse, gewöhnlich waren, eben so wenig von Volksvergnügungen. Wir erfahren nur, daß Fürsten und Ritter zuweilen Turniere (S. 50, 83) und Gastmähler (S. 37) hielten. Daß die Jagd sie vielfach beschäftigt haben muß, entnehmen wir aus den zahlreichen Beamteten für dieselbe (S. 201), und der Wichtigkeit, welche man ihr sonst beilegte. Wir sehen daraus, daß auch die Falkenbeize zu den Jagdvergnügungen gehörte, wie denn in Zollrollen die Blaufüße (eine Falkenart) besonders genannt werden.

Zu Hochzeiten wurden viele Gäste geladen, und Spielleute, gewöhnlich Fiedler, spielten dabei auf. Der Aufwand der Bürger zur Zeit Heinrichs IV. war doch, wie wir sahen, schon so groß, daß er bei Strafe von einer halben Mark Goldes den Bürgern in Breslau und Brieg verbot, bei einer Hochzeit mehr als 30 Gäste, und mehr als vier Spielleute zu haben. Wem ein Spielmann zur zur Hochzeit gesendet wurde, der sollte diesem nur zwei Groschen geben. Das galt auch in Grottkau und in Schweidnitz; hier durften jedoch so viel Spielleute sein, als die Bürger wollten, und

die Verwandten der Braut oder des Bräutigams durften vier bis sechs Röcke austheilen. Wer mehr gab, verfiel in eine Mark Strafe. Niemand sollte etwas zur Hochzeit schicken, sondern nach dem Essen jeder Gast dem Hochzeitvater drei Groschen geben.

Gespielt wurde mit vieler Leidenschaft, weshalb es in den Städten verboten wurde, bei Bier und Meth, nicht aber bei Wein, ferner, höher zu spielen, als der Gürtel oder das oberste Gewand werth war, endlich bei Nacht, nach dem Läuten der Bürgerglocke. Niemand durfte wegen Spielschuld festgesetzt werden. Das Würfelspiel galt für unanständig, so sehr es getrieben wurde, und war daher den Geistlichen verboten, wie die Lusttänze und öffentlichen Schauspiele, von denen wir nicht näher angeben können, worin sie bestanden. Wahrscheinlich waren es Gaukelspiele der Possenreißer.

Einmal wird noch erwähnt, daß eine Wachtel zum Vergnügen gehalten worden.

Ueber die Sittlichkeit eines Volkes eine bestimmte Ansicht zu erhalten, ist überhaupt ungemein schwer. Die Schwierigkeit wird aber außerordentlich vergrößert, wenn das nach sehr mangelhaften Nachrichten und über Zeiten geschehen soll, welche von uns sehr entfernt sind. Man hatte in verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Begriffe über Recht und Unrecht, sowie über das, was wir allgemein Sittlichkeit nennen. Jedenfalls muß man sich hüten, die Handlungsweise früherer Zeiten immer nach einem uns gewöhnlichen Maßstabe zu beurtheilen. Indessen werden die vorhandenen Hülfsmittel immerhin einigen Anhalt zur Beurtheilung des Volkes insgesammt, auch in sittlicher Beziehung, gewähren.

Betrachten wir zuerst die Kirche (S. oben S. 161 ff.). Hier waren alte allgemeine Ordnungen, feste, in das Einzelne gehende Regeln. Erzpriester, Archidiakonen, Bischöfe, Erzbischöfe, päpstliche Legaten, endlich der Papst selbst, alle mit Aufsichts- und Visitationsrechten in ihren Kreisen; ferner Aebte und Aebtissinnen und andere Vorgesetzte der Klöster, mit deren Ordensvorgesetzten und Ordenskapiteln, endlich Diözesan- und Provinzial-Synoden, um die Ordnung fortwährend lebendig zu erhalten, Gebrechen abzustellen, Mängel zu ergänzen und zeitgemäße Einrichtungen zu treffen. Sehr zahlreiche Stiftungen der mannigfachsten Art zeugen für die Frömmigkeit und milde Gesinnung der Bewohner. Dennoch geräth man

bei dem ersten Anblicke in Erstaunen, wenn man sieht, wie schwer es auch hier wurde, eine geregelte Ordnung einzurichten und einigermaßen zu erhalten.

Wir wollen die Schwierigkeiten, welche die Einführung der Ehelosigkeit der Geistlichen fand, nicht besonders hervorheben, doch waren sie sehr groß, denn an die Stelle der Frauen traten Beischläferinnen, oder galten dafür. In der Synode vom Jahre 1233 wurde sehr über die bisherige Erfolglosigkeit des Verbotes, Beischläferinnen zu halten, geklagt, und dieses erneuert. Spätere Synoden verboten im J. 1247, die Söhne von Priestern zu weihen, und im J. 1285 bei Priestern, die Beischläferinnen hatten, Messen zu hören. Die Bischöfe sollten durch zuverlässige Leute, im Nothfalle mit Hülfe der weltlichen Gewalt, die Beischläferinnen gefangen setzen und prügeln lassen, oder sie mit ihren Kindern zu Leibeigenen machen. In den Klöstern war es nicht besser. Wir haben schon gesehen (S. 30 u. 184), daß wegen ungeregelter Lebensweise die Benediktiner in Breslau durch Prämonstratenser, die Augustiner in Kamenz durch Cisterzienser ersetzt wurden. Die Mönche in Sagan waren im Anfange des 14. Jahrhunderts noch roh, bäuerisch und durchaus nicht kirchlich. Sie tranken Humpen aus in ihren Zellen, und lagen, vorzüglich die Polen, mehr dem Trunke als dem Gebete ob. Sie hatten anstößigen Umgang mit Frauen, Verwandten und Wäscherinnen und deren Dienerinnen.

Der Abt Trudwin von Sagan verbot den Mönchen, in der Stadt anders als in Begleitung des heiligen Sakramentes Beichte zu hören, denn, sagt der sehr unterrichtete Chronist, während der Beichtiger die Beichte hörte, geilte der Begleiter in der Kammer daneben mit der Magd, was durch Anwesenheit des heiligen Sakramentes verhindert wurde, weil das Volk sich zahlreich dazu drängte. Durch die Wiederherstellung der Zucht wurde Trudwin den Mönchen so verhaßt, daß er oft in der Kirche mit wenigen Brüdern, oder nur einem, oder allein mit den Schülern den Gottesdienst halten konnte. Die Mönche verklagten ihn bei dem Bischofe von Breslau, damit er abgesetzt würde, was ihnen jedoch nicht gelang. Dem Abte Dietrich von Sagan stahl um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Mönch 400 Mark. Nur mit Mühe konnte ihn der Abt festnehmen, mußte ihn aber immer bewachen lassen, weil ihn sonst seine Verwandten befreiet hätten. Wie strenge Statuten

im J. 1292 für den Hospitalorden der Kreuziger mit dem rothen Sterne nöthig geworden, haben wir schon (S. 179) angeführt.

Wir haben schon (S. 184 erzählt), wie der verschwenderische Abt des Sandstifts, Nicolaus Quoß († 1299), 15 Dörfer, die Privilegien des Stiftes, dessen Kelche, Bücher, Kreuze, Kappen, Kaseln und den gesammten Kirchenschmuck verpfändete. Sein Nachfolger Philipp löste alles wieder ein und stellte die Ordnung wieder her. Heinrich der Kahle dagegen, der ihm folgte, lebte äußerst üppig und ausschweifend, verschwendete des Klosters Güter, ließ seinen Vorgänger, den achtbaren Philipp, mit dessen Kapellan in Fesseln werfen, daß der alte Mann im harten Gefängnisse umkam. Der sanfte Herzog Heinrich VI. und die breslauer Rathmänner wollten daher den Abt und alle Augustiner aus dem Kloster treiben und andere Mönche einsetzen. Das bewog die älteren Klosterbrüder, den Abt in Fesseln zu werfen, gefangen zu setzen und eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen, welche seine Absetzung im J. 1320 zur Folge hatte, die Papst Johann XXII. bestätigte.

Im J. 1359 erließ Bischof Precislaus ein Rundschreiben an alle Archidiakonen, Erzpriester, Kloster- und Weltgeistliche und Schulmeister seines Sprengels. Er klagte über die Beeinträchtigung der Kirche durch die Laien, daß Geistliche und Schüler die geistliche Kleidung abwürfen, keine Tonsur hätten und in völliger Gemeinschaft des Umganges mit Laien lebten, Theil nähmen an Lusttänzen und öffentlichen Schauspielen, in Tabernen und verdächtigen Häusern Tags und Nachts sich aufhielten, unanständige Spiele und Würfelspiel mittrieben. Wenn dann Geistliche oder Schüler von der weltlichen Obrigkeit ergriffen und gefangen gesetzt würden, so riefen sie als Geistliche die kirchliche Gewalt um Hülfe an. Der Bischof befahl daher, in jedem Monate drei Mal öffentlich bekannt zu machen, daß die Kirchengesetze dem keinen Schutz gewährten, der sich gegen dieselben vergehe, und befahl, daß jeder Geistliche die Tonsur haben und anständige, nicht zu lange und nicht zu kurze Kleider tragen solle. Er verbot, unanständige Gemeinschaft mit Laien zu haben, verdächtige Häuser und öffentliche Schauspiele zu besuchen und an Lusttänzen Theil zu nehmen.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß bei der großen Rohheit und Neigung zu Gewaltthaten, die Kirche noch häufig beeinträchtigt und beraubt, und daß die Geistlichen noch oft gemiß-

handelt und ermordet wurden. Die Kirche verhängte gegen die Fürsten, Ritter und Andere, welche ihr Güter und Zehnten vorenthielten, oder wie wir gesehen haben, gewaltsam raubten, nur zu oft ohne Erfolg Bann und Interdikt. Den weltlichen Arm konnte sie nicht immer anrufen, da dieser häufig gegen sie gerichtet war.

Bischof Johann von Breslau wurde auf seiner Wallfahrt nach Trebnitz mit seinem Gefolge von Domherren und Kapellanen angefallen und beraubt, der Bischof sogar blutig geschlagen.

Ein vornehmer Mörder wollte den Abt Johann in Sagan um das Jahr 1312 ermorden, der ihn nur durch Milde besänftigen konnte, daß er von seinem Vorsatze abließ.

In der Fehde zwischen dem Herzoge von Sagan und dem von Biberstein, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wurden die Dörfer und Güter des Klosters Sagan verbrannt, so daß die Mönche nicht wagten, den Ernteertrag anderswo als im Sommerrefektorium des Stifts aufzubewahren, das nun zur Scheuer und Dreschtenne wurde.

Die Unsicherheit durch Räuber, Mörder, Brenner, Diebeshehler, Diebe und Betrüger, einzeln und in ganzen Banden, war außerordentlich groß. Wir finden in der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Aufzeichnung des Kanzlers des Fürstenthums Breslau, daß geraubt und gestohlen wurde Roggen, Vieh, Kühe und vorzüglich Pferde und Fische. Das bischöfliche Gut Bischwitz wurde von acht Räubern beraubt, einer erhielt fünf Kühe auf seinen Antheil.

Das Raub- und Diebswesen war bereits gewissermaßen in ein System gebracht, und es unterschieden sich die einzelnen Klassen der Diebe nach ihrer Beschäftigung, und hatten ihre besonderen Diebsnamen auf rothwälsch, welches wir bei uns zuerst finden. Strömer hießen die Kehlschneider, Kavalsprenger, die Pferdediebe, Stoßer, die Diebe von Kaufmannswaaren auf dem Markte, Nusser, die Taschendiebe, Vazenheuer, die Beutelschneider, Domherren, die Falschmünzer von Groschen und Hellern, Schwimmer oder Arbeiter in der Schwärze (Nacht), die Nachtdiebe, welche unter den Thürschwellen in die Häuser krochen, Schenenwerfer, die Aufsprenger der Schienen oder Riegel, Ebener, die Würfler mit vier, das heißt mit falschen Würfeln, Spanfelder, die Bettler von Dorf zu Dorf, Versucher, Bettler mit der Armbrust, d. h. mit Waffen.

Solche Verbrecher finden wir in allen Ständen. Männer und sogar Frauen, Lastträger, Gärtner, Kretschmer, Schützen, sehr häufig Handwerker, Fiedler, Schulzen und deren Söhne, Geistliche, Mönche, Pfarrersöhne, Chirurgen, Adlige und selbst Burggrafen. Einen Tizko und einen Rudolph von Rydeburg, Tizko von der Wezin, die Ritter Michael von Borau, Reinzko Schoff, von Donyn, Aulock, Kottwitz, Logau, Schellendorf, Waldow, Rechenberg, Bischofswalde, den Hauptmann von Kreuzburg, den Burggrafen von Münsterberg, welcher ein Dritttheil des Raubes erhielt, und andere mehr, doch keine Bauern. Die vornehmen Räuber nannte man Reiter. Viele Räuber hatten Verbindung mit Polen, und wurden hier von den Kastellanen von Bomst und Schildberg gehegt. Der Propst von Neumarkt hielt mit den Brennern zusammen und erhielt von ihnen Geld. Im Neumarktschen hielten sich fast in jedem Dorfe Räuber und Diebe auf. Im Neissischen wurden Räuber, Mörder, Brenner und Diebe fast an jedem Gerichtstage verurtheilt.

Die Stadt Guhrau klagte bei der Hauptmannschaft in Breslau, die Landherren wären geritten auf den von Biberstein und Kotbus und hätten viel Raub angerichtet. Jacusch von Czirne thue seinen armen Leuten (Bauern) große Gewalt, beschatze sie, und spreche, er könne sie hängen und blenden auf seinem Gute. Zwei von Grabow richteten ihre armen Leute ganz zu Grunde, daß diese flüchteten. Schoff von Nechlau stehle und raube, und hause Räuber und Diebe. Der von Donyn (Dohna) hause und hofe Diebe und Räuber, habe aber erklärt, nicht er, sondern sein Vetter, der weiße Donyn, thue dies.

Falschmünzer waren sehr häufig. Ein Mönch Johann in Neumarkt, der nachher verbrannt wurde, verkaufte die von einem Gürtler in Oels verfertigten Instrumente zum Prägen und Gießen falscher Gulden, Groschen und Heller. Die falschen Denare, Vierlinge genannt, wurden nach Preußen verführt. Ein Priester aus Preußen, der sich für einen Diakonus ausgab, ein Dominikanermönch und der Mönch Johann in Neumarkt verfertigten falsche Silbermünzen aus Zinn, noch andere verfertigten falsche Goldmünzen. Ein Falschmünzer in Strehlen machte falsche Groschen und Heller, 30 Mark aus 10 Mark guten Silbers. Einer der Falschmünzer warb um eine Nonne. Diese fragte ihn, womit er sie er-

nähren wolle. Er zeigte ihr darauf in seinem Hause Geräthschaften, und goß in ihrer Gegenwart fünf falsche Goldgulden. Auch falsche Perlen versuchte er zu machen, was ihm jedoch nicht gelang.

Die Fälscher pflegten verbrannt zu werden.

Eine Frau hatte von einem Juden ein Pulver erhalten, um einen Mann zu vergiften. Fahrende Frauen stahlen zur Zeit der heiligen Hedwig einen Knaben.

Der alte einheimische Adel hatte wenig von der ritterlichen Gesinnung, welche im Allgemeinen den deutschen Adel früher auszeichnete. Es erklärt sich das aus seiner großen Anzahl und daher theilweise großen Armuth. Wir finden daher sehr früh einheimische Adlige als Räuber geächtet, zum Strange verurtheilt und gehängt (S. 152). Der deutsche Adel scheint jedoch ebenfalls ziemlich früh gesunken zu sein, wie wir ihn denn vom Stegreife leben, an Raubzügen Theil nehmen und Räuber und Diebe hegen sehen. Einzelne Ritterzüge treten aber doch auch hervor. Albert mit dem Barte war nebst vielen anderen Rittern mit dem Herzoge Heinrich I. gegen die heidnischen Preußen gezogen. Mit Bolko von Münsterberg fochten dessen Ritter unter dem Könige Johann von Böhmen für Ludwig den Baiern gegen Friedrich von Oesterreich.

Die fürstliche Familie der Piasten erscheint mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich ihrer Sittlichkeit in einem sehr trüben Lichte. Keine Generation ohne Empörung und Verrath gegen Vater, Oheim und Bruder. Ländergierig waren alle. Wir haben die schändlichen Handlungen der Söhne Heinrichs II., Heinrichs III. und Boleslaus II. von Liegnitz gegen einander (S. 51, 52, 57) mitgetheilt. Wir haben gesehen, wie Heinrich IV. von seinem Oheim Boleslaus II. in Jeltsch (S. 68), wie Heinrich V. von seinem Vetter Heinrich von Glogau in Breslau überfallen und dieser auf das grausamste gefangen gehalten wurde (S. 112). Es wird selten eine Familie gefunden werden, in welcher so viel Verrath und Treulosigkeit und Grausamkeit der einzelnen Glieder gegen einander verübt worden wäre. Es war das polnisches, nicht deutsches Blut, denn dort in Polen haben die Piasten eben so gegen einander gehandelt. Es macht sicher den tiefsten und schmerzlichsten Eindruck, wenn wir von den ältesten Geschichtschreibern des Landes angeführt

finden, daß die Herzoge Konrad von Glogau, Wladislaus und Heinrich III, die drei Söhne Heinrichs II., und dann auch Heinrich IV. von ihren schlesischen Baronen vergiftet worden seien, und wir keinen hinlänglichen Grund haben, das gänzlich in Abrede zu stellen.

Von der größten Wichtigkeit für das Verständniß des Mittelalters und der Vergangenheit überhaupt ist es, das Verhältniß der eigentlichen Lebens- und Unterhaltsbedingungen jener Zeiten zu den jetzigen kennen zu lernen. Wir fragen zunächst, in welchem Verhältnisse standen damals Arbeit und Lohn und Lebensbedürfnisse? Welche Anstrengung war für einen Menschen nöthig, um sich eine bestimmte Geldsumme zu verschaffen, und was konnte er dafür kaufen? Damit hängt auf das Genaueste das Verhältniß der Abgaben und Leistungen der damit Belasteten zusammen. So lange diese Gegenstände nicht wenigstens annähernd ermittelt sind, wird uns jede frühere Zeit ihrem wesentlichsten Inhalte nach immer größtentheils fremd und unverständlich bleiben. Angaben in bestimmten Zahlen helfen dazu nur dann, wenn wir deren Bedeutung, nämlich ihr Verhältniß zu anderen Gegenständen, verstehen.

Die Schwierigkeiten solcher Ermittelungen sind aber ungemein groß. Erstens fehlen besonders in dem vor uns liegenden Zeitraume hinreichende und genaue Angaben in Zahlen, zweitens wechselte der innere Gehalt des Geldes, und drittens sind wir großentheils nicht hinlänglich bekannt mit den Maßen und Gewichten. Bei den bisherigen, meistens sehr mangelhaften Untersuchungen über einzelne hierher gehörige Gegenstände unserer innern Verhältnisse können wir nur den Versuch machen, einige Punkte möglichst annähernd zu bestimmen.

Von der Mark polnischen Gewichts, nach welcher im 13. Jahrhunderte in Schlesien gerechnet wurde, können wir mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, daß dieselbe schon damals nur vier Fünftheile der sonst gewöhnlichen Mark betrug. Es ist damals zum Münzen ganz feines Silber verwendet, und ebenso wird darnach gerechnet worden sein. Bei größeren Zahlungen bediente man sich ohne Zweifel damals nur der Rechnungsmünzen und sonach der Gewichtmark und der einzelnen Theile derselben, vorzüglich der Viertelmark oder des Vierdungs, des Sechzehntheils oder des Lothes, des vierundzwanzigsten Theiles oder des Scotes, endlich des

96. Theiles oder des Vierlings oder Quarts, als des vierten Theiles eines Scots. Wenn sich nun nach unserer Annahme die polnische Mark feinen Silbers zur gewöhnlichen auch in Böhmen üblichen Mark wie 4 zu 5 verhielt, so würde eine polnische Mark im 13. Jahrhunderte in preußischem Gelde, die volle Mark zu 14 Thlr. berechnet, 11⅕ Thlr. oder 11 Thlr. 6 Sgr. an Silberwerth enthalten haben, ein Vierdung also 2 Thlr. 24 Sgr., ein Loth 21 Sgr., ein Scot 14 Sgr., ein Vierling 3 Sgr. 6 Pf. Wir haben die Bruchtheile des Thalers in Silbergroschen genommen, ohne deren wirklichen weit geringeren Feingehalt zu berücksichtigen.

Was die eigentlichen Münzen dieser Zeit, als Nummen, Denare und Obole angeht, so können wir deren Silbergehalt im Verhältniß zum jetzigen Gelde nicht bestimmen. Vermuthlich war ein Obol die Hälfte eines Denars, der wohl auch gleichbedeutend mit einem Nummus war. Wir finden nur, daß im J. 1268 14 Denare auf einen Scot gehen sollten, wonach ein Denar $\frac{1}{30}$ eines preußischen Thalers oder einem Silbergroschen an Silber gleich gewesen sein würde. Auch die Vierlinge waren wahrscheinlich geschlagene Münzen. Wir werden nun bei den Berechnungen kleine Bruchtheile von Pfennigen der jetzigen ohnehin weit leichteren Münze nicht in Anschlag bringen.

Im Allgemeinen wurde, besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., ein Malter Zehntgetreide, in der Regel zu gleichen Theilen, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, einem Vierdunge, also 2 Thlr. 24 Sgr. gleich geachtet, jeder Scheffel also durchschnittlich auf 7 Sgr. geschätzt. Es wurden nämlich bei der Aussetzung der Dörfer zu deutschem Rechte theils Malter, theils Vierdunge als Zehnt der Hufen gegeben und auch in anderen Fällen 6 Scheffel Getreide einem halben Vierdung gleichgeachtet. Indessen scheint es doch schon damals als Begünstigung angesehen worden zu sein, wenn ein Vierdung anstatt eines Malters angesetzt wurde. Wirklich finden wir im J. 1260, 2968 Scheffel Zehntgetreide, den Scheffel zu 14 Sgr. angeschlagen, im J. 1297 zu 12 Sgr., durchschnittlich also den Scheffel zu 13 Sgr. Der Scheffel Hafer galt im J. 1275 9 Sgr. 4 Pf.

In dem Jahre 1243 und 1253 wurde ein Pferd und im J. 1267 eine Stute 16 Thlr. 24 Sgr. geschätzt, also zu dem Werthe von 38½ Scheffel Getreide. Dagegen wurden dem Heinrich III. in den Jahren 1245 und 1255 von dem Dechanten in Breslau

und von dem Abte von Heinrichau zwei Paßgänger oder Reitpferde geschenkt, deren erstes zwei Mark Goldes, das zweite 10 Mark Silbers gekostet hatte. Das Gold damals gegen Silber auch nur wie zehn zu eins angeschlagen, kostete das eine 224 Thlr., das zweite 112 Thlr.

Ein Streitroß zur Zeit Heinrichs I. zwischen den Jahren 1228 und 1234 kostete 28 Mark oder 313 Thlr. Ein Streitroß, welches der Abt des Sandstiftes im J. 1255 dem Herzoge Heinrich III. schenkte, kostete wie ein anderes im J. 1268 jedes 30 Mark, also 336 Thlr. Endlich wurde um das Jahr 1270 urkundlich der Werth eines Streitrosses des Otto von Haugwitz auf 80 Mark, also auf 896 Thlr. anerkannt, welche Herzog Bolko von Schweidnitz dem Rüdiger von Haugwitz, dem Vater des Otto, vergeblich dafür geboten hatte. Selbst wenn wir mit Recht annehmen, daß nicht nur Sattel und Zeug, sondern selbst die kostbare Rüstung des Rosses damals mit einbegriffen gewesen, so erstaunen wir doch über die ungemein große Summe, welche dem Werthe von 2068 Scheffeln Getreide entspricht. Ein Streitroß im J. 1300 kostete 15 Mark, also immer doch 168 Thlr.

Man entnimmt daraus, wie kostbar die Pferde, und vorzüglich die Streitrosse waren, und begreift nun erst die Bedeutung des wichtigen Vorrechtes der schlesischen Ritterschaft, vermöge dessen sie auf Kosten und Schaden des Fürsten, und nicht eher weiter dienten, bevor ihnen der erlittene Schaden ersetzt worden war.

Die übrigen bekannten Viehpreise standen mit den Preisen gewöhnlicher Pferde im Verhältnisse. Im J. 1253 galten 4 Ochsen durchschnittlich jeder 7 Thlr., im J. 1267 ebenso 12 Ochsen jeder 8 Thlr. 10 Sgr. Im J. 1253 und im J. 1267 6 Kühe jede 5 Thlr. 18 Sgr. Eine halbe Mark (oder 5 Thlr. 18 Sgr.) war auch feststehend der allgemeine Preis der Kühe im J. 1284, als Heinrich IV. von jedem polnischen Bauer zur Heerfahrt eine Kuh dieses Werthes nahm, während die deutschen Bauern die halbe Mark in Silber geben mußten.

Im J. 1253 galt von 5 Schweinen jedes 1 Thlr. 20 Sgr., im J. 1267 von 22 Schweinen jedes 1 Thlr. 26 Sgr.

Im J. 1253 galt ein Schaf 22½ Sgr., im J. 1267 von 200 Schafen jedes 1 Thlr. 12 Sgr. Die Nutzung dieser 200 Schafe wurde im J. 1271 jährlich auf 56 Thlr. angeschlagen, von

jedem also auf 15 Sgr. 11 Pf. Rechnet man den Gesammtwerth der Schafe zu 280 Thlr., so verinteressirten sie sich, wenn man die Weide und die übrigen Kosten nicht in Anschlag bringt, zu 20 Prozent.

Die Preise stiegen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wir wissen nicht genau, aus welchem Grunde, doch wahrscheinlich, weil bei dem stärkeren Anbaue des Landes das Bedürfniß nach Vieh größer wurde.

Im Jahre 1297 nahm Herzog Heinrich von Glogau 200 Schafe und 60 Landstuten oder gewöhnliche Ackerpferde für 200 Mark an. Wenn man nun auch die Schafe doppelt so hoch anschlüge wie im Jahre 1267, so würde ein Pferd dennoch zu 2½ Mark, also um eine Mark höher zu stehen gekommen sein, als früher.

Die Ackerpreise waren so verschieden, daß sich ohne eine in das Einzelne gehende Untersuchung ihrer Beschaffenheit und dann besonders der auf ihnen ruhenden Lasten von Seiten des Fürsten und der Grundherrschaft keine sichern Schlüsse auf ihren wirklichen Ertrag machen lassen. Im J. 1245 wurden 40 große Hufen vom Herzoge Boleslaus II. jede für eine Mark oder 11 Thlr. 6 Sgr. verkauft, was für außerordentlich wohlfeil, und daher für eine verschwenderische Handlung galt. Wir finden daher Hufen zu 3—25 Mark, ohne daraus an sich auf deren verhältnißmäßigen Ertrag schließen zu können. Für das 13. Jahrhundert haben wir nur das Verhältniß der Kornpreise zu den Viehpreisen, was immerhin einigen, doch nicht hinreichenden Anhalt zur Beurtheilung der Lebensverhältnisse gewährt. Nirgends aber findet sich eine Angabe des Tagelohnes.

Seitdem im 14. Jahrhunderte die böhmischen Groschen aufkamen, können wir mit etwas größerer Sicherheit den Silbergehalt der wirklichen und Rechnungsmünzen ermitteln, als früher. Die böhmische Mark wurde anfänglich zu 60 ganz feinen, bald zu 64, dann zu mehreren leichteren oder schlechteren Groschen ausgeprägt. Die polnische Mark, oder die Mark prager Groschen polnischer Zahl, deren man sich in Schlesien fast durchgehends bediente, hatte immer 48 prager Groschen, fiel also mit deren Verschlechterung auch im Silberwerthe. Nach den sorgfältigsten Ermittelungen sachkundiger Forscher enthielten unter der Regierung König Johanns, vom Jahre 1310 — 1346, 60 prager Groschen durchschnittlich so viel

Silber, als 9 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. preußisch. Also hatte eine Mark prager Groschen polnischer Zahl zu 48 Groschen, an Silberwerth 7 Thlr. 20 Sgr. 8⅘ Pfennige; eine Viertelmark oder Vierdung 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; ein Sechzehntheil oder Loth 14 Sgr. 4½ Pf.; ein Vierundzwanzigtheil oder Scot 9 Sgr. 6⅓ Pf.; ein Achtundvierzigtheil oder Groschen 4 Sgr. 9⅔ Pf.; ein Quart oder Vierling, als der vierte Theil eines Scots oder die Hälfte eines Groschens, 2 Sgr. 4 11/12 Pf. Ein Pfennig oder Denar war der zwölfte Theil eines Groschens und in dieser Zeit 4⅘ Pfennige, ein kleiner Pfennig, Obol, Heller oder Scherf 2 5/12 Pf. Zu Karls IV. Zeit dagegen, vom J. 1346 bis zu dessen wahrscheinlich nie durchgeführtem Münzgesetze im J. 1378, hatte der prager Groschen durchschnittlich nur den Werth von 3 Sgr. 7½ Pf. Die polnische Mark also von 5 Thlr. 24 Sgr. 3⅗ Pf., der Vierdung von 1 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., das Loth von 10 Sgr. 10½ Pf., der Scot von 7 Sgr. 3 Pfennige.

Allerdings würde die Zahlmark, d. h. die im Betrage von 48 geprägten Groschen ausgezählte Mark, von der Mark Witte oder Gewichtsmark, d. h. der gewogenen Mark von 16 Loth schlesisch, welche sich zur kölnischen Mark fast wie 4 zu 5 verhielt, noch zu unterscheiden sein, wofür wir aber bis jetzt gar keinen sichern Anhalt haben. Es dürfte auch bei uns, wo die Gewichtsmark weit seltener als die Zahlmark in Rechnungen vorkommt, der Unterschied nicht eben groß gewesen sein. Allerdings ist bestimmt Rücksicht darauf zu nehmen, ob ausdrücklich, wie es zuweilen geschieht, Marken reinen Silbers genannt werden, wie es namentlich in den Rechnungen für flandrisches Tuch geschieht, wo wir dann die Mark wie im 13. Jahrhundert mit 11 Thlr. 6 Sgr. preußisch berechnet haben. Eben so wird die Mark Pfennige geringer angeschlagen werden müssen, als die Mark Groschen oder dicker Pfennige, indem wir finden (S. 251), daß im Anfange des 14. Jahrhunderts zuweilen bis 5 Viertel Mark Pfennige erst eine Mark Groschen ausmachten, weil die kleinen Münzen schlechter ausgeprägt waren, doch glich sich auch dieses Mißverhältniß, wie wir sahen, bald mehr aus. Mit Berücksichtigung dieser verschiedenen Werthbestimmungen der Marken ist von mir in allen einzelnen Fällen verfahren worden, seitdem zuerst im J. 1305, dann aber eigentlich gewöhnlicher seit 1310 bei uns nach böhmischen oder prager Groschen gerechnet wurde. Es werden

genauere Untersuchungen über die in jedem Falle von den Vorfahren wirklich angewendete Rechnungsweise immer noch nöthig bleiben, doch dürfte der erste, nicht ohne Schwierigkeiten ermittelte Weg wenigstens annähernd zu dem wahren Verhältnisse führen. Bei kleineren Rechnungen werden wir die Bruchpfennige unseres jetzigen Geldes nicht immer berücksichtigen, wohl aber bei größeren Summen, wo sie einen wesentlichen Unterschied bewirken.

Wenn man das Verhältniß der alten Preise von Gegenständen soweit als möglich annähernd ermitteln will, so muß man die Getreidepreise zum Grunde legen, nach denen sich doch zuletzt alle Lebensverhältnisse richteten, oder nach denen sie sich am besten würdigen lassen. Die Getreidepreise schwankten allerdings sehr, wie das unter den damaligen Umständen bei der Schwierigkeit des Verkehrs im Innern und mit dem Auslande ganz natürlich war. In den Hungerjahren von 1317 — 1320 wurde der Scheffel Zinsgerste mit 13 Sgr. 4 Pf. und im J. 1326 der Scheffel Weizen und Gerste mit 20 Sgr. bezahlt. Im J. 1362 galt der Scheffel Korn 2 Sgr. 9 Pf. und im J. 1363 nur gegen 11 Pf. Man muß daher die höchsten und niedrigsten Preise weglassen, um aus den übrigen einen Durchschnittspreis zu erhalten. Im J. 1358 kostete der Scheffel Hafer 7 Sgr. 3 — 10 Pf., im J. 1359 der Roggen 10 Sgr. 10 Pf. Wir haben erst aus den Jahren 1377 und 1378 zuverlässigere Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidesorten des königlichen Zinsgetreides im Fürstenthume Breslau, im Betrage von fast 2406 Scheffeln, welche unsern Berechnungen zur Grundlage dienen können, indem sie den Durchschnittspreisen um die Mitte des 14. Jahrhunderts am nächsten zu kommen scheinen. Demnach kostete durchschnittlich der breslauer Scheffel, welcher fast um ein Drittheil größer als der jetzige berliner Scheffel war — Weizen 12 Sgr. 9½ Pf., Roggen 9 Sgr. 11 1/11 Pf., also rund 10 Sgr., Gerste 7 Sgr. 3 Pf., Hafer 3 Sgr. 9¾ Pf., Erbsen 13 Sgr.

Für Schlesien wird der Preis des Roggens die Grundlage der Berechnung der Verhältnisse geben müssen. Wenn wir nun jetzt den Preis des Scheffels Roggen durchschnittlich wenigstens auf 1 Thlr. 10 Sgr. annehmen müssen, so würden wir das Verhältniß des damaligen Preises des wichtigsten Nahrungsmittels gegen jetzt wie 4 : 1, und danach auch überhaupt den Preis der übrigen wichtigsten Gegenstände des Lebens berechnen dürfen. Das heißt mit anderen Wor-

ten, wir werden annehmen können, daß bei uns der Werth des Silbers damaliger Zeit gegen die jetzige mindestens um das Vierfache gesunken, oder daß damals das Silber viermal so viel Werth gewesen sei, als jetzt, während dieses Mißverhältniß in andern Ländern noch weit größer war. Wir werden daher mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, wenn wir das Vierfache der alten Preise, welche wir immer angeben werden, nehmen, diejenige Summe erhalten, welche ein Gegenstand verhältnißmäßig jetzt kosten würde.

Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden acht Pferde durchschnittlich jedes auf 20 — 21 Thlr. geschätzt, doch finden wir auch mehrere durchschnittlich zu 14 — 15 Thlr. Zwei Reitpferde für Abgeordnete der Stadt Breslau nach Rom kosteten im J. 1329 jedes 33 Thlr. und jeder Sattel 2 Thlr. Im Jahre 1330 kostete von zwei gesattelten Pferden jedes 32 Thlr. Durchschnittlich war um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Preis eines gewöhnlichen Reitpferdes oder Paßgängers 24 — 33 Thlr. Das Auge eines Pferdes wurde im J. 1367 auf 14 Thlr. 25 Sgr. geschätzt. Einzelne Pferde, z. B. Wallachen, kosteten 40, 48, 60 bis 80 Thlr. Der Vogt von Otmachau mußte mit einem Wallachen und die Herren von Schreibersdorf mit einem Rosse, 58 Thlr. werth, dienen.

Im verhältnißmäßigen Preise stand auch das Rindvieh. Um das Jahr 1350 — 1358 kostete ein Ochs durchschnittlich 4 Thlr. 18 Sgr., eine Kuh 3 Thlr. 2 Sgr., ein Kalb 15 Sgr. 6 Pf., eine Ziege 6½ Sgr., ein Hammel dagegen 1 Thlr. 2½ Sgr., ein Eber 3 Thlr. und im J. 1377 ein anderer 2 Thlr.

Wollen wir nun die Abgaben des platten Landes betrachten, so wurde noch gewöhnlich, wie bei den früher ausgesetzten Hufen, statt des Zehnten ein Vierdung oder ein Malter Vier- oder Dreikorn, d. h. zu gleichen Theilen der vier, oder mit Weglassung des Weizens, der drei gewöhnlichen Getreidearten von jeder Hufe entrichtet. Der Malter Vierkorn alten Maßes galt nun durchschnittlich 4 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. Der Malter Dreikorn 3 Thlr. 20 Sgr., während ein Vierdung nur noch 1 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. werth war. Man sieht daraus, wie viel, selbst ganz abgesehen von der Verringerung des Feingehaltes der Münzen an sich, schon mit der Entwerthung des Silbers, oder was gleichbedeutend ist, mit dem

Steigen der Getreidepreise diejenigen verloren, deren Grundzins auf Silber, nicht auf Landeserzeugnisse festgesetzt war. Ohnehin war ein Vierdung, im 13. Jahrhundert noch 2 Thlr. 24 Sgr., seit dem Anfange des 14. nur noch 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und um die Mitte dieses Jahrhunderts nur noch 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. werth.

Daher gaben die Hufen nach alter Aussetzung gewöhnlich einen Vierdung Zins an die Grundherrschaft, während bei neuen Aussetzungen der Zins schon auf eine halbe, ja bei großen Hufen wohl auf eine ganze Mark erhöht wurde. Herzog Heinrich IV. sagte im J. 1288, daß jede große Hufe landesüblich 5 Vierdunge und 6 Scheffel, jede kleine 2 Vierdunge und 12 Scheffel Dreikorn, unstreitig an grund- und landesherrlichen Zinsen und Zehnt zusammen entrichte. Das würde nach unserer Annahme, den Scheffel zu 14 Sgr. gerechnet, für die jetzige große Hufe insgesammt 16 Thlr. 24 Sgr., für die kleine Hufe 11 Thlr. 6 Sgr. jetzigen Geldes betragen haben. Die fürstlichen Einnahmen von jeder Hufe, vorzüglich an Geld- und Kornschoß und Münzgeld, sowie von vorbehaltenen fürstlichen Rechten, als Obergericht, Herberge u. s. w., betrugen durchschnittlich im 14. Jahrhunderte ¾ Mark und mehr. Größtentheils kauften die Grundherrschaften diese fürstlichen Rechte an sich. So hatte denn jede Hufe insgesammt an alter Aussetzung außer dem Zehnten noch 6 Thlr. 24 Sgr. und die Hufen späterer Aussetzung bis über 11 Thlr. jährlich an den Fürsten und den Grundherrn zu bezahlen, alle außerordentlichen Steuern und sogenannten Beden ungerechnet.

Die Schulzen entrichteten gewöhnlich jährlich 1½ bis 4 Mark, so hoch war in der Regel der Werth ihres Rosses zum Roßdienste und zwar gemeinhin nach der Zahl der Schölzereihufen angeschlagen.

Wie sehr der Ertrag des Grundzinses durch Zertheilung der Grundstücke erhöht wurde, sieht man daraus, daß im J. 1345 54½ Morgen Ackers in Gabitz bei Breslau an Gärtner, jeder zu jährlichem Zinse von 2 Thlr. 26 Sgr., ausgethan wurden, also die 30 Morgen, welche sonst höchstens 7 — 8 Thlr. Zins getragen hätten, für einen Zins von 86 Thlr. Es werden diese 54 Morgen zu den ausgezeichneten Kräutereien gehört haben, welche bekannt genug sind. Indessen wissen wir, daß der Morgen Röthe bei Scheitnig auch so viel trug und selbst ein Morgen zum Kornbau einen Vierdung

Zins gab, was auf die Hufe 7½ Mark oder 43 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. macht. Freilich war das in der Nähe der volkreichen Stadt.

Ein gewöhnlicher Tagelöhner vom Lande zur Wegebesserung erhielt 1 Sgr. 9¾ Pf. Tagelohn, also erwarb er durch die Arbeit von etwa 5½ Tag einen jetzigen Scheffel Roggen. Nachdem von uns angenommenen Verhältnisse würde er also in jetziger Zeit täglich 7 Sgr. 3 Pf. oder in 5½ Tagen 1 Thlr. 10 Sgr. verdient haben. Ein Bote von Brieg nach Lüben (15 Meilen) erhielt 14 Sgr. 6 Pf. Zwei Boten von Breslau nach Glogau (14 Meilen) erhielten 29 Sgr., also durchschnittlich auf die Meile einen Silbergroschen.

Ein Pferd zum Reiten für eine jede Meile und zurück, kostete 3 Sgr. 7½ Pf. Von Schweidnitz nach Breslau (6 Meilen) kostete ein Pferd zum Reiten 21 Sgr. 9 Pf., eben so viel ein Wagen mit drei Pferden von Schweidnitz nach Landeshut (5 Meilen). Auf Kaiser Karls Fahrt von Breslau nach Schweidnitz wurden 274 Pferde auf 11 Tage, jedes Pferd täglich mit 8 Sgr. bezahlt. Spielleute, die zur Hochzeit geschickt wurden, sollten nur 9 Sgr. 6 Pf. (später 7 Sgr. 3 Pf.), und ein Hochzeitgeber von jedem Gaste für die Bewirthung nur 15 Sgr. 4 Pf. (später 11 Sgr.) erhalten. Im J. 1348 wurde von dem Kapitel des Kreuzstifts in Breslau bestimmt, es solle bei jeder Kapitelsversammlung gemeinschaftlich gefrühstückt und auf Jeden ein Scot gerechnet werden, also 7 Sgr. 3 Pf.

Wenden wir uns nun zu anderen Lebensbedürfnissen. Ein Stein Wachs kostete im J. 1333 6 Thr. 12 Sgr. 3 Pf., ein Stein Unschlitt im J. 1242 22 Sgr. 5 Pf.

Wenn wir das alte schlesische Quart Biermaßes als schon im 14. Jahrhunderte gültig annehmen können, so hatte ein Fuder 976, ein Viertel 244, ein Achtel 122, eine Tonne 40⅔ berliner Quart.

Man hatte gutes und auch leichtes oder dünnes Bier. Im J. 1301 kostete das Fuder guten Bieres 14 Thlr., das berliner Quart nach dem oben angenommenen Verhältnisse also 5⅛ Pf. Im J. 1308 kostete das Fuder guten Bieres 16 Thlr. 14 Sgr., also das Quart ebenso 6⅛ Pf. Im J. 1358 kostete das Fuder guten Bieres 14 Thlr. 15 Sgr., also das Quart 5⅛ Pf. Nach diesen

drei Preisen kostete das Quart guten Bieres durchschnittlich $5^{13}/_{24}$ Den. oder $5^1/_2$ Pf., und würde nach unserer Annahme in jetziger Zeit 22 Pf. kosten. Dünnes Bier kostete das Fuder 3 Thlr. 26 Sgr., das Quart also $1^{13}/_{30}$ Pf., jetzt also etwa $5^2/_3$ Pf.

Von Weinpreisen findet sich nur, daß die jährliche Lieferung eines Viertels bessern Landweinzins in Järischau bei Striegau im J. 1333 auf jährlich 3 Thlr. 25 Sgr. gesetzt, und daß im J. 1339 zwei Faß Rivalloweins, welche die Stadt kaufte, jedes mit 230 Thlr bezahlt wurde, doch ist das Weinmaß aus dieser Zeit nicht bekannt.

Das alte breslauer Pfund Pfeffer (S. oben S. 316) galt im J. 1327 19 Sgr. 8 Pf., im J. 1353 21 Sgr. 9 Pf. Es würde also zuletzt 2 Thlr. 27 Sgr., oder das berliner Pfund 3 Thlr. $10^1/_2$ Sgr. gekostet haben, während es jetzt nur 7 Sgr. kostet.

Das feine Tuch oder Schöngewand kam größtentheils aus Flandern und wurde in der Regel mit polnischen Marken reinen Silbers bezahlt. Es wurde von den breslauer Rathmännern, wie wir (S. 316) gesehen, seit dem Anfange des Jahrhunderts eine große Menge Tuch aus Ypern, insgesammt vom Jahre 1305 bis 1312 568 Stück für 58,485 Thlr., also das Stück durchschnittlich für 102 Thlr. 27 Sgr. gekauft. Das Stück selbst zu 40 Ellen gerechnet, kostete die kurze breslauer Elle 2 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., würde also jetzt 10 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. gekostet haben. Bei dem Preise von 171 Thlr., zu welchem im Jahre 1308 63 Stück gekauft wurden, kostete eine Elle 4 Thlr. 18 Sgr., also jetzt über 17 Thlr. Im J. 1305 wurde das Ausschneiden von Tuchen (aus Gent) außerhalb des Kaufhauses für Fremde bei 2 Mark, für Bürger bei 1 Mark, von Tuchen aus Ypern für Fremde und Bürger bei $^1/_2$ Mark, und von Landtuchen ebenso bei $^1/_4$ Mark verboten. Wenn man daraus auf den verhältnißmäßigen Preis der Tuche schließen könnte, so würde ein genter Tuch wenigstens noch einmal so viel werth gewesen sein, als ein Tuch aus Ypern, und dieses noch einmal so viel als Landtuch. Doch ist das allerdings ungewiß. Im J. 1301 bezahlte die Stadt Breslau 8 Ellen Scharlachtuch zum Geschenk für den Herzog Bolko von Schweidnitz, jede Elle mit 5 Thlr. 19 Sgr., und im J. 1310 bezahlten die Rath-

männer von Breslau ein Stück Scharlachtuch mit 321 Thlr., also die Elle weit über 8 Thlr., was jetzt über 32 Thlr. betragen würde. Herzog Ludwig I. von Brieg blieb daher auch fortwährend bei der Berechnung seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben an die brieger Kaufkammern 116 bis 1566 Thlr. schuldig. Es wird so auch begreiflich, wie sich Herzog Boleslaus III. hauptsächlich durch Ausgaben für Pferde und Tuche eine große Schuldenlast zuziehen konnte.

Bei dem Zolle in Löwenberg werden im Anfange des 14. Jahrhunderts Felle zu 1 Thlr. 13 Sgr., zu 20 Sgr. 8 Pf. und darunter angeführt.

Auch die Arzeneipreise waren sehr hoch. Es kostete die Unze Theriak 14½ Sgr. Die mancherlei Syrupe mit Honig kosteten das Pfund 10 Sgr. 9 Pf., Veilchen- und andere Syrupe mit dem theuren Zucker 21 Sgr. 9 Pf. Rosen-, Ochsenzungen-, Melissen- und Rautenwasser das Pfund 7 Sgr. 3 Pf., Endivienwasser das Pfund 5 Sgr. 8 Pf. Altheen-, Rosen- und Kamillenöl das Pfund 29 Sgr. Pflaster mancherlei Art das Pfund 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Ein Pflaster auf Tuch oder Leder gestrichen, von der Größe eines Handtellers, jedes Loth 10 Sgr. 9½ Pf. Laxative, die Unze 7 Sgr. 3 Pf. Laxirpillen, jede 3 Sgr. 7½ Pf. Fünfzehn aromatische Pillen 3 Sgr. 7½ Pf. Ein Klystier zum Laxiren 14 Sgr. 6 Pf. und dem Diener 3 Sgr. 7½ Pf., was also jetzt zusammen 2 Thlr. 12 Sgr. betragen würde.

Wir erhalten nun noch über manche andere Preise Nachricht, von denen wir einige mittheilen wollen. Der Maurer Nicolaus erhielt im J. 1351 für zwei einfache Fenster des neuen Rathhauses 2 Thlr. 27 Sgr., für ein Fenster mit den steinernen Wangen und Pfosten hatte er die Bezahlung schon erhalten, für den steinernen Schwibbogen aber noch zu fordern. Um das Jahr 1350 wurde mit den Maurern bei der St. Maria-Magdalenenkirche vertragen, und für einen Ofen Ziegel 40 Thlr. 18 Sgr., für die Elle Pfosten und Kapsims 7 Sgr. 3 Pf., für den Schwibbogen 17 Thlr. 12 Sgr., für den Anfang 5 Thlr. 24 Sgr. bedungen. Das steinerne Haus der Pfarrerswohnung in Polnisch-Wette im Neisseschen wurde im J. 1322 auf 50 Mark geschätzt, also auf 560 Thlr.

Fünfhundert Tonnen zu Kalk kosteten jedes Hundert 17 Thlr.

12 Sgr., eine Radwer 22 Sgr. 3 Pf., ein Sattel im J. 1360 1 Thlr. 28 Sgr., eine Lade 14 Sgr. 6 Pf. Der Armbruster Nicolaus hatte im J. 1345 für die Stadt Breslau fünf große Armbrüste zu verfertigen, und darauf 29 Thlr. erhalten. Eine mittlere Armbrust hatte er geliefert. Für Pfeile zum Selbstschuß wurden 11 Thlr. 18 Sgr. bezahlt. Im J. 1358 erhielt vom Herzoge Ludwig der Schmied für Hufeisen 8 Thlr. 21 Sgr., der Schuhmacher 13 Thlr. 15 Sgr., die Wäscherin 1 Thlr. 13 Sgr. Solche Angaben ließen sich noch in ziemlicher Anzahl anführen, was wir unterlassen, weil sich daraus gar nicht die Summe der Arbeit oder der Gegenstände entnehmen läßt, wofür das Geld gezahlt wurde, also beider Verhältniß völlig unbekannt bleibt.

Der Zinsfuß war gegen die Mitte und während der Dauer des 14. Jahrhunderts, wie zahlreiche Beispiele von Zinsverkäufen beweisen, fast nie unter 10 Proz. vom Hundert, wohl aber meistens über 11, 12 bis über 13, am häufigsten 11⅑ Proz. vom Hundert. Doch finde ich, daß die Stadt Breslau im J. 1354 und 1355 wiederkäufliche Zinsen zu 12⅛ — 13⅓ vom Hundert einlösen mußte. Geld auf Wucher warf 52¼ vom Hundert ab. Es ergiebt sich aus dem hohen Zinsfuße, wie verhältnißmäßig selten das baare Geld war.

Wenn die von uns angegebene Uebertragung der alten Geldsummen annähernd richtig ist, wie wir im Ganzen davon überzeugt sein können, so verschwindet damit der thörichte Wahn, es sei in jenem Jahrhunderte sogenannte wohlfeile Zeit gewesen. Selbst daß, wie wir angeführt haben, ausnahmsweise allerdings die Kornpreise in manchen Jahren sehr niedrig standen, kann nicht als ein allgemein glücklicher Umstand angesehen werden. Die Preise der verschiedenen Gegenstände waren im Gegentheile, wie wir gezeigt haben, sehr hoch, und erschwerten ohne Zweifel im Allgemeinen das Leben und den Erwerb.

Wollen wir insgesammt alle Verhältnisse der damaligen Zeit, in Beziehung auf Sicherheit des Lebens und Besitzthums, auf Sittlichkeit, Religiosität, und auf ein der aufgewendeten Arbeit entsprechendes Wohlsein, mit der jetzigen vergleichen, so werden wir, ohne gegen das Mittelalter ungerecht zu sein, dennoch nicht in Abrede stellen können, daß wir uns in jeder Beziehung besser befin-

den. Allerdings gewöhnt sich der Mensch nach und nach an Alles, was irgend ertragen werden kann und lebt sich so zu sagen selbst in alle Verhältnisse ein, allein es darf nicht bezweifelt werden, daß wir, plötzlich aus unseren Lebensverhältnissen in die des Mittelalters zurückversetzt, erst recht lebendig empfinden würden, wie vortheilhaft sich dieselben in jeder Beziehung für alle Klassen der Gesellschaft nach und nach, vorzüglich seit dem 19. Jahrhundert, gestaltet haben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

12 Sgr., eine Radwer 22 Sgr. 3 Pf., ein Sattel im J. 1360 1 Thlr. 28 Sgr., eine Lade 14 Sgr. 6 Pf. Der Armbruster Nicolaus hatte im J. 1345 für die Stadt Breslau fünf große Armbrüste zu verfertigen, und darauf 29 Thlr. erhalten. Eine mittlere Armbrust hatte er geliefert. Für Pfeile zum Selbstschuß wurden 11 Thlr. 18 Sgr. bezahlt. Im J. 1358 erhielt vom Herzoge Ludwig der Schmied für Hufeisen 8 Thlr. 21 Sgr., der Schuhmacher 13 Thlr. 15 Sgr., die Wäscherin 1 Thlr. 13 Sgr. Solche Angaben ließen sich noch in ziemlicher Anzahl anführen, was wir unterlassen, weil sich daraus gar nicht die Summe der Arbeit oder der Gegenstände entnehmen läßt, wofür das Geld gezahlt wurde, also beider Verhältniß völlig unbekannt bleibt.

Der Zinsfuß war gegen die Mitte und während der Dauer des 14. Jahrhunderts, wie zahlreiche Beispiele von Zinsverkäufen beweisen, fast nie unter 10 Proz. vom Hundert, wohl aber meistens über 11, 12 bis über 13, am häufigsten 11⅑ Proz. vom Hundert. Doch finde ich, daß die Stadt Breslau im J. 1354 und 1355 wiederkäufliche Zinsen zu 12⅛ — 13⅓ vom Hundert einlösen mußte. Geld auf Wucher warf 52¼ vom Hundert ab. Es ergiebt sich aus dem hohen Zinsfuße, wie verhältnißmäßig selten das baare Geld war.

Wenn die von uns angegebene Uebertragung der alten Geldsummen annähernd richtig ist, wie wir im Ganzen davon überzeugt sein können, so verschwindet damit der thörichte Wahn, es sei in jenem Jahrhunderte sogenannte wohlfeile Zeit gewesen. Selbst daß, wie wir angeführt haben, ausnahmsweise allerdings die Kornpreise in manchen Jahren sehr niedrig standen, kann nicht als ein allgemein glücklicher Umstand angesehen werden. Die Preise der verschiedenen Gegenstände waren im Gegentheile, wie wir gezeigt haben, sehr hoch, und erschwerten ohne Zweifel im Allgemeinen das Leben und den Erwerb.

Wollen wir insgesammt alle Verhältnisse der damaligen Zeit, in Beziehung auf Sicherheit des Lebens und Besitzthums, auf Sittlichkeit, Religiosität, und auf ein der aufgewendeten Arbeit entsprechendes Wohlsein, mit der jetzigen vergleichen, so werden wir, ohne gegen das Mittelalter ungerecht zu sein, dennoch nicht in Abrede stellen können, daß wir uns in jeder Beziehung besser befin-

den. Allerdings gewöhnt sich der Mensch nach und nach an Alles, was irgend ertragen werden kann und lebt sich so zu sagen selbst in alle Verhältnisse ein, allein es darf nicht bezweifelt werden, daß wir, plötzlich aus unseren Lebensverhältnissen in die des Mittelalters zurückversetzt, erst recht lebendig empfinden würden, wie vortheilhaft sich dieselben in jeder Beziehung für alle Klassen der Gesellschaft nach und nach, vorzüglich seit dem 19. Jahrhundert, gestaltet haben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Druckfehler.

Seite 16, Zeile 8 von unten statt Brieg lies Brieg.
„ 30, Zeile 15 statt Zinicz lies Tinicz.
„ 309 und 311 Ueberschrift statt Gewerke lies Gewerbe.
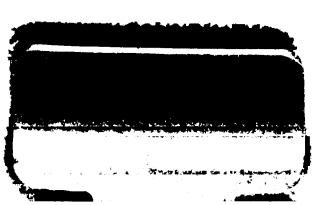
YB 25582